

Neue Einnahmen.

Vom Abg. Dr. Otto Steinwender.

Die eben erfolgte Antikündigung neuer Steuern kommt nicht unerwartet, denn die Kriegsanleihen fordern ihre Verzinsung, und auf die Dauer darf man die Zinsen nicht zum Kapital schlagen und durch neue Verschuldung bedecken. Wir befolgen damit nur das Beispiel, mit dem, wie auch an erster Stelle des vorliegenden Blattes dargelegt, die andern Staaten vorangegangen sind, allerdings in einem weiten Abstand von England, das seine Jahreseinnahmen um 300 Millionen Pfund, gleich 6 Milliarden Mark, gesteigert hat, aber ungefähr in demselben Maß wie das Deutsche Reich oder wie Ungarn. Es sollen nämlich die Zinsen der eigentlichen Kriegsanleihen, nahezu 750 Millionen Kronen, durch neue Einnahmen hereingebracht werden. Mehreinnahmen ungefähr in derselben Höhe wurden wiederholt in Anregung gebracht, so vom Deutschen Nationalverband und auch an dieser Stelle. Vielleicht liegt zum Teil der Grund der Verzögerung in der durch unsere Verhältnisse gebotenen Ausschaltung des Parlaments. Weniger deshalb, weil die Bewilligung neuer Steuern als ein primäres Vorrecht des Parlaments betrachtet wurde, denn darüber mußte im Notfall hinweggegangen werden, als deshalb, weil Steuern, die ohne Parlament gemacht werden, eine Aenderung des Systems vermeiden, ohne die man schließlich doch das Auslangen nicht finden wird.

Ohne noch die Einzelheiten der geplanten Maßregeln zu kennen, werden wir daher heute schon sagen dürfen, daß wir von ihnen weder eine Vollständigkeit noch eine Aenderung des Systems erwarten dürfen. Dafür eignet sich nur die Zeit nach dem Krieg, denn dann erst werden wir den ganzen Umfang des Erfordernisses übersehen, und dann erst wird die Volksvertretung zu der Frage einer Systemänderung Stellung nehmen können. Heute kann es sich wohl nur darum handeln, die bestehenden direkten Steuern, die Verzehrungssteuern und die Gebühren auszubauen sowie die Staatsbetriebe und Monopole einträglicher zu gestalten. Von einer einmaligen Vermögensabgabe kann jetzt noch nicht die Rede sein, wahrscheinlich überhaupt von einer Vermögenssteuer nicht, noch weniger von neuen Monopolen oder von einer staatlichen Beteiligung an dem Gewinn von Syndikaten. Solche einschneidende Schritte lassen sich jetzt nicht machen, denn sie würden uns für die Zukunft binden, während Steuern, Gebühren, Tarife und Monopolpreise jederzeit wieder herabgesetzt, anders abgestuft werden können.

Wie aus dem gestern veröffentlichten offiziellen Communiqué bekannt, wird nur an der Gebäudesteuer, mit deren Höhe wir leider einzig dastehen, und an der Besoldungssteuer nicht gerührt, die andern direkten Steuern aber werden durch Zuschläge erhöht. Bei den Grundsteuern könnte ein Teil der Erhöhung in dem Befalle des 15prozentigen Nachlasses bestehen; der Effekt bliebe derselbe, nur würden Millionen von unnützen Rechnereien erspart werden. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer wird von einem schablonenhaften Zuschlage abgesehen und eine Differenzierung unter schärferer Heranziehung der kapitalstärkigen Steuerträger verfügt. Dem Gebiete der allgemeinen Erwerbsteuer würde sich eine Aenderung des Systems unter Beseitigung der Kontingentierung und unter Jagrundelegung des tatsächlichen Ertrages empfehlen. Die Rentensteuer könnte mit wenigen Federstrichen vereinfacht, verallgemeinert und modernisiert werden. Den stärksten Mehrertrag wird jedenfalls die Einkommensteuer zu liefern haben. Die Erhöhung der Biersteuer ist schon angeordnet. Sie hält sich innerhalb annehmbaren Grenzen, wird aber vorderhand angesichts der eingeschränkten Erzeugung im Vergleiche zur Friedenszeit keinen Mehrertrag bringen, sondern nur die Staatsfinanzen vor weiterer Schädigung bewahren. Dasselbe gilt im allgemeinen auch von den andern Verzehrungssteuern. Weit höher können die Mehreinnahmen aus den Gebühren sein, wenn auch die neuen Sätze erst dann zur vollen Wirkung gelangen werden, wenn die Drosselung des geschäftlichen Verkehrs aufgehört hat. Bei

weitem den stärksten Mehrertrag werden die staatlichen Verkehrsanstalten, nämlich das Postwesen und die Staatsbahnen, abwerfen, und zwar trotz der Belastung für Produktion, Handel und Verbrauch mit um so größerem Rechte, als beide Verwaltungszweige bisher einen namhaften Ausfall aufweisen; belasten doch die Staatsbahnen das Budget mit einem jährlichen Zufluß von rund 150 Millionen Kronen.

Trotz der hohen Summe von rund 750 Millionen Kronen werden wir uns also genau genommen in den alten Geleisen bewegen. Härten werden nicht ganz vermieden werden können, zuntal bei den gegenwärtigen Feuerungsverhältnissen auch eine altgewohnte Last oft schwer genug drückt, aber im ganzen bietet eine Erhöhung der Staatseinnahmen um weniger als ein Viertel noch nicht die schlimmste Ueberraschung. Wenn wir bedenken, daß die neuen Geldopfer eine Garantie für den Staatskredit, aber auch für den Privatbesitz bilden und daß diese Geldopfer in gar keinem Verhältnisse stehen zu dem Wertvollsten, das in freudiger Pflichterfüllung für das Vaterland hingegeben wird, dann wird die angekündigte Aktion volles Verständnis und Einverständnis finden.

Die Kriegssteuern.

Wir haben den uns aufgezwungenen Krieg um unser Leben mit dem unerschütterlichen Willen zum Sieg geführt. Die Bevölkerung gab ihr Bestes, das Blut der wehrhaften Männer, daran, sie hat überdies durch die Zeichnung der vier Kriegsanleihen ihr Vertrauen in die Zukunft der Monarchie in feierlichster Weise dargetan. Der Krieg wird jedoch weitere Opfer von uns fordern. Es muß für die Verzinsung der Kriegsanleihe und für die Fortführung eines geordneten Haushaltes nach Friedensschluß vorgesorgt werden. Die Kriegssteuern, die uns bevorstehen, sind keine österreichische Angelegenheit allein. Alle Länder, die in den Krieg verwickelt wurden, ja selbst die neutralen Staaten, denen der an ihren Grenzen tobende Kampf mehrjährige Rüftungsausgaben aufgenötigt hat, müssen ihr Budget auf neue Grundlagen stellen. Daher der gleichförmige Anblick, daß in ganz Europa die Steuerlasten in raschem Aufsteigen begriffen sind.

Einige der kriegführenden Staaten haben beinahe gleichzeitig mit dem Anschwellen der Ausgaben infolge des Krieges ihre Steuern hinaufgesetzt. So hat England, das die größten Kriegsausgaben zu tragen hat, seiner Bevölkerung Abgaben auferlegt, an die vordem in diesem Lande nicht gedacht worden wäre. Auch Italien, das von allen Kriegführenden finanziell die schwächsten Schultern hat, ist sofort mit der allerschärfsten Besteuerung vorgegangen. Die beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie und das verbündete Deutsche Reich haben mit den Kriegssteuern zugewartet, bis die Wirkungen der Kriegswirtschaft auf die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung deutlicher erkennbar waren. Allein auch bei den Mittelmächten konnte kein Zweifel darüber herrschen, daß der Beginn der Neuordnung der Staatsfinanzen nicht bis in die Zeiten des Friedens werde verschoben werden können. Alle drei Finanzverwaltungen haben daher dieser ernstesten Frage gewissenhaft ihr Augenmerk zugewendet.

In Deutschland ist mit dem Steuerprogramm, das der Reichstag in der Frühjahrssession beschlossen hat, für die nächsten Jahre gesorgt, die endgültige Finanzreform blieb der Friedensarbeit vorbehalten. Der ungarische Finanzminister beschäftigt den Reichstag gegenwärtig mit einem Steuerbuckett, das die Zinsen der ungarischen Kriegsanleihen zu decken bestimmt ist. Auch die österreichische Finanzverwaltung ist bereits tatkräftig an die schwere Arbeit herangegangen, dem Staat die notwendigen Mittel zu sichern. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Finanzminister nicht bloß den Zuwachs an Ausgaben, welche die Zinsenlast der Milliarden der Kriegsanleihen erfordert, zu decken hat, sondern daß er auch einen Ausfall an Einnahmen hereinbringen muß, die dem Budget in normalen Zeiten zugute kommen. Es sei nur auf die Mindereinnahmen an Steuern infolge des geminderten Konsums, infolge des Entfalles zahlreicher steuerpflichtiger Betriebe, weiter auf den unvermeidlichen Rückgang im Gebühren- und Zollgefälle infolge der Unterbindung des regelmäßigen wirtschaftlichen Lebens hingewiesen.

Der doppelte Druck auf das Budget wird durch Eröffnung reichlicher Einnahmen erleichtert werden müssen.

Die österreichische Volkswirtschaft hat im Kriege ihre eisenfeste Gesundheit erprobt, ein Zweifel an ihrer Fähigkeit, auch die neuerliche notwendige Belastung im Interesse künftiger geregelter Finanzwirtschaft zu tragen, wäre ein Unrecht gegen die unerschöpfliche Regenerationskraft der Bevölkerung, gegen ihren Fleiß, ihre Tatkraft und ihre quellende wirtschaftliche Begabung, die es verstehen wird, die von der Natur dargebotenen Voraussetzungen einer steigenden ökonomischen Kultur unseres Vaterlandes im vollsten Maße auszunützen. Wir werden sicherlich schwere Lasten zu schleppen haben. Aber auch in diesem Punkte sind wir besser daran als unsere Feinde. Die Kriegskosten der Monarchie bleiben erheblich hinter den Summen zurück, die England, Frankreich und Rußland aufzubringen haben. Auch hatten wir vor dem Kriege nicht das Schlimmste an Steuerlast zu tragen; andre Länder waren, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, höher besteuert. Wir werden auch nach dem Kriege, so stark die absoluten Ziffern der Mehrbelastung ansteigen mögen, relativ billiger davontommen als unsere Gegner. Die Finanzverwaltung wird überdies ihr Augenmerk sicherlich darauf gerichtet halten, das Steuerprogramm so aufzubauen, daß die neuen Steuern für die Aufwärtsentwicklung der volkswirtschaftlichen Tätigkeit Raum lassen und daß die Lasten auf alle Schultern nach dem Maße der Leistungsfähigkeit gerecht verteilt werden.

Wenn die neuen Steuern diesen Bedingungen angepaßt werden — und dafür bürgt die hohe Schulung unsrer von modernem Geiste erfüllten Finanzverwaltung —, so wird das getan sein, was in der von uns nicht verschuldeten Lage der öffentlichen Finanzen getan werden kann.

2./IX. 1916

Die neuen Steuern.

In der Reihe der durch den Krieg notwendigen staatsfinanziellen Maßnahmen ist der Finanzminister nunmehr mit der Erhöhung der wichtigsten Staatseinnahmen hervorgetreten. Wie schon in der Monopolverwaltung, so sind jetzt auf dem Gebiete des Steuer- und Gebührenwesens jene Verfügungen getroffen worden, die dazu dienen sollen, einen den außerordentlichen Umständen und der erhöhten Intensität gewisser Wirtschaftszweige entsprechend gesteigerten Ertrag sicherzustellen.

Mehr denn je konnte der Finanzminister hierbei auf das volle Verständnis der Bevölkerung rechnen, ja, man darf sagen, sie wird es ihm zu Dank wissen, da sie sieht, daß unbeirrt durch die mißgünstigen und verzerrten Ausstreunungen der Feinde unser Staatshaushalt und damit die Sicherheit des Einzelnen dauernd gefestigt erscheint. Durch den Weltkampf zu einer Erstarung geziehen, die Bessimisten unserem Volkstum niemals zumuten wollten, ist der Steuerträger sich dessen bewußt, daß er die Bürde des Krieges, so schwer sie sich auch gestalten mag, mit eigener Kraft tragen muß und quillt ihm aus der Liebe zur heimatischen Scholle und dem Vertrauen in den Erfolg seines Schaffens die Zuversicht, daß er dieser Aufgabe auch tatsächlich vollauf und ganz gerecht werden kann. Die österreicherische Volkswirtschaft hat im Kriege ihre felsenfeste Gesundheit erprobt. Ein Zweifel an ihrer Fähigkeit, auch die neuerliche im Interesse einer künftigen geregelten Finanzwirtschaft notwendige Belastung zu tragen, wäre ein Unrecht gegen die unerschöpfliche Regenerationskraft der Bevölkerung, gegen ihren Fleiß, ihre Tatkraft und ihre wirtschaftliche Begabung, die es verstehen wird, die von der Natur dargebotenen Voraussetzungen einer gesteigerten ökonomischen Kultur unseres Vaterlandes im vollen Maße auszunützen.

Schon längst war die Bevölkerung, die ihren Opferinn in allen Kriegseinstellungen so rühmlich bewährt, sich darüber klar, daß die immensen Lasten des Krieges nur durch eine dauernde Erhöhung der Staatseinnahmen bestritten werden können. So bereitwillig aber die Zeichner der bisherigen Kriegsanleihen ihre Mittel für die Bestreitung der Kriegsauslagen zur Verfügung gestellt haben, so begreiflich ist es auch, daß die Frage der Verzinsung dieser zu gewaltigen Summen angewachsenen Beträge für die Einzelnen nicht von untergeordneter Bedeutung bleiben konnte, vielmehr ihre befriedigende Lösung von Jedem mit Recht erwartet werden mußte. Eine solche hat nun der Finanzminister auf dem von der Allgemeinheit erhofften Wege durch die Vermehrung der Staatseinnahmen gegeben. Aus der Einführung der Zuschläge zu den meisten direkten Steuern, ferner aus der Erhöhung der Stempel und Gebühren, beziehungsweise aus der Normierung neuer Gebühren sowie aus der Vermehrung der Monopols- und Tarifeinnahmen, wie letztere auf dem Gebiete des Post- und Eisenbahnwesens bevorstehen, wird der

Finanzminister die Mittel zur vollen Bedeckung des Schuldendienstes der vier Kriegsanleihen erhalten. Bei der Erschließung dieser neuen Quellen mußte naturgemäß auf den geringeren Konsum, auf die Einstellung zahlreicher Betriebe und den verminderten gebühren- oder zollpflichtigen Verkehr Bedacht genommen werden. Lediglich jene wirtschaftlichen Organismen, die trotz oder infolge des Krieges in ihrer Entwicklung nicht gehemmt sind und die einen weiteren Ausbau gemärtigen lassen, sollen durch die neuen Abgaben getroffen werden, und auch hier wird man, soweit besondere Verhältnisse eine billige Rücksichtnahme erheischen, es gemäß an einer solchen nicht fehlen lassen. Hand in Hand mit diesen Vorkehrungen für die nächste Zukunft muß selbstverständlich die größte Sparjamkeit im Staatshaushalte gehen, zumal der Regierung durch die unvermeidliche Vorsorge für die Staatsbediensteten nicht unerhebliche Auslagen erwachsen. Für diese soll eben ausschließlich durch Ersparungen in der Verwaltung aufgefunden werden, vor allem durch die tüchtigste Reduzierung der Personalstände und die Auflösung von Ämtern, deren Vereinigung mit bestehenden größeren Nachbarämtern ohne Beeinträchtigung der Interessen der Bevölkerung möglich ist.

Wenn die Finanzverwaltung jetzt einerseits den Zeitpunkt wahrnimmt, um mit neuen Steuern auf den Plan zu treten, die der aufwärts strebenden Entwicklung der volkswirtschaftlichen Tätigkeit Raum lassen und die Lasten auf alle Schultern nach der Leistungsfähigkeit verteilen, und wenn sie andererseits — wie die Ansätze bereits zeigen — mit Energie an eine Vereinfachung und Verbilligung des Staatsbetriebes schreitet, so darf sie sich in weitesten Kreisen der Zustimmung versichert halten, daß sie das tut, was ihr in der von uns nicht verschuldeten Lage als oberste Pflicht sowohl gegenüber dem Staate als auch gegenüber dem Volke zu tun obliegt.

Die neuen Steuern.

Die Wesensart und die Bedeutung der gestern ins Leben gerufenen vier neuen Steuern kann nach den Ziffern ihres zukünftigen Ertrages am richtigsten beurteilt werden. Die Zündmittelsteuer sowie die neuen Gebühren aus Totalisator- und Buchmacherwetten sollen rund 17 Millionen tragen, während aus der Erhöhung der bisherigen Stempelgebühren sowie aus dem Kriegszuschlag zu den bestehenden direkten Steuern nicht weniger als 280 Millionen Kronen erwartet werden. Die seit langem geplante Forschungsreise in neue Steuergebiete ist sonach vorläufig aufgegeben; nach einem kurzen Sonntagsausflug werden vielmehr die alten, vielfach schon stark abgegrasteten Gefilde wieder aufgesucht. Ihnen soll vor allem durch das der österreichischen Finanzgeschichte wohlbekannte System der Kriegszuschläge eine viel reichere Ernte als bisher entlockt werden. Das Auskunftsmittel hat für den Fiskus unlegbare Vorteile. Es verursacht keinerlei Veranlagungs- und Erhebungskosten, es erhöht weder die persönlichen noch die sachlichen Ausgaben der Steuerverwaltung; die Eingänge werden durch keine Regie belastet, sie fließen dem Staatskassarein zu. Auch das Bestreben, die leistungsfähigeren Schichten der Bevölkerung zur Beitragsleistung in stärkerem Maße heranzuziehen, konnte teilweise verwirklicht werden. Dies zeigt sich bei der allgemeinen Erwerbsteuer, wo die schwächeren Steuerklassen, und bei der Einkommensteuer, wo die niedrigeren Einkommen in einer allerdings nicht ganz hinreichenden Art berücksichtigt werden. Auch wird in beiden Fällen nicht unterschieden, ob sich die Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Steuerobjekts während des Feldzuges zum Besseren oder zum Schlechteren gewendet haben. Von den Opfern des Krieges sollte, wenn sie auch materiell nicht vollständig vernichtet sind, ein Kriegszuschlag gerechtfertigterweise nicht eingehoben werden; eine entsprechende Bestimmung könnte in die noch ausstehende Durchführungsverordnung leicht aufgenommen werden.

Eine nicht unbedeutende Erhöhung hat die Aktiensteuer erfahren; sie wird, von der Dividendenzuschlagsteuer abgesehen, statt 10 Prozent in Zukunft 12 Prozent betragen. Außerdem wird ein besonderer „Rentabilitätszuschlag“ eingehoben, bei dessen Berechnung, im Gegensatz zu der für die Bemessung der Aktiensteuer geltenden Vorschrift, die gezahlten Passivzinsen und Erwerbsteuerbeträge samt Zuschlägen berücksichtigt werden sollen. Infolgedessen sowie im Hinblick auf den Umstand, daß die Kriegszuschläge keine Steuerbasis für die Umlagen der Selbstverwaltungskörper bilden, wird sich in der Praxis die Steuerbemessung und in noch höherem Grade der Verkehr der Steuerämter mit den Ländern und Gemeinden sehr kompliziert gestalten. Schon ist jetzt, nebenbei bemerkt, durch die zahlreichen Einberufungen versierter Steuerbeamter und Gemeindefekretäre die staatliche und autonome Steuergebarung in eine nicht ganz unbedenkliche Verwirrung geraten. Die Befreiung der Oesterreich-ungarischen Bank von dem Kriegszuschlag zur Aktiensteuer wäre besonders hervorzuheben. Dagegen ist die gleichartige, auf die Unternehmungen des Staates sich beziehende Bestimmung in Wirklichkeit ganz bedeutungslos, denn die Selbstverwaltungskörper, die hieran ein Interesse haben könnten, sind, wie erwähnt, von irgendeiner Nutzung an dem Kriegszuschlag ohnehin grundsätzlich ausgeschlossen.

Außer zur Lantienabgabe und zur Rentensteuer wird ein Kriegszuschlag auch zur Grundsteuer eingehoben; er beläuft sich auf 80 Prozent der ursprünglichen Steuer. Der Grund und Boden, der in Kriegszeiten in so hohem Grad in seinem Ertragswert gestiegen ist, wird demgemäß in Zukunft eine Mehrleistung von rund 40 Millionen Kronen aufzubringen haben. Dies ist eine überaus erfreuliche Tatsache, denn sie zeigt, daß die traditionelle harte Rücksichtnahme selbst auf die geringsten Wünsche der Agrarier im Drange der Zeit teilweise gewichen ist. Allerdings ist damit nur ein kleiner schichterner Anfang ge-

macht. Die österreichische Grundsteuer ist ein durchaus veraltetes hausfälliges Gebilde; sie wird vollständig reformiert werden müssen; dann aber auch sehr ertragsfähig gestaltet werden können, wobei es freilich unabweislich wäre, die mit so viel Klugheit nach außen hin beobachtete Solidarität aller Grundbesitzer zu durchbrechen. Der große feudale Grundherr muß steuerrechtlich ganz anders angefaßt werden als der mittlere und häuerliche Grundbesitz.

Wenn behauptet wird, daß die außerordentlichen Kriegszuschläge „sofort in Kraft treten“, so ist damit zu wenig gesagt. Denn in einem solchen Fall wären nur die auf die Steuerleistung für die Zeit vom 1. d. bis 31. Dezember entfallenden Zuschläge zu entrichten. Sie sind aber tatsächlich für das ganze, vom 1. Januar 1916 laufende Steuerjahr zu bezahlen. Wir haben es sonach mit einer Rückwirkung des Steuergesetzes zu tun, was wohl nur durch den Kriegszustand gerechtfertigt werden kann. Haben doch ähnliche, eine Rückwirkung der Zuschläge statuernde Landesgesetze vordem niemals die kaiserliche Sanktion erlangt. Warum aber diesmal der rückwirkenden Steuerkraft die Lantienabgabe nicht unterliegt (der Zuschlag erfaßt nur die „nach dem 31. Dezember 1916 fällig werdenden Bezüge“), ist nicht recht einzusehen.

Einer vielfach sehr wesentlichen Erhöhung werden die meisten Stempel und Gebühren unterzogen (mit Ausnahme der Erb- und Schenkungsgebühren, Versicherungs- und Gerichtsgebühren, die bereits im Verlauf des Krieges auf neue Grundlagen gestellt worden sind). Dadurch wird der Verkehr, das Wort im weitesten Sinne genommen, erheblich belastet. Schon die Erhöhung des nach den drei Stufen zu entrichtenden Gebührenbetrages trifft die

Geschäfte des täglichen Lebens. Hieran schließt sich die Erhöhung des Rechnungsstempels, der von dem bisherigen Höchstbetrag von 10 Heller auf 50 Heller für den Bogen gestiegen ist. Erwähnenswert sind auch die außerordentlichen staatlichen Zuschläge zu den Immobilier- und Eintragungsgebühren und zu dem (nur von juristischen Personen zu entrichtenden) Gebührenäquivalent. In ganz besonderem Maße wird der Verkehr im engeren Sinne, gleichgültig, ob er sich zu Lande oder auf Binnengewässern vollzieht, durch die neue Gebührenordnung zur Beitragsleistung an den Staat herangezogen. So beträgt, um nur ein Beispiel herauszugreifen, die Frachtbriefgebühr für Bahnsendungen von 5000 Kilogramm aufwärts statt 10 Heller nunmehr das Zwölfwache, also K. 1.20. Einem kleineren, mit der Verendung von Massenartikeln sich befassenden Unternehmen, das etwa 1000 Wagen jährlich expediert, werden demnach in Zukunft bloß für die Entrichtung von Frachtbriefstempeln Mehrauslagen von nicht weniger als K. 11.000 erwachsen. Diese Vergebührung hat auch den Nachteil, daß sie an hochwertige und minderwertige Güter unterschiedslos denselben Maßstab legt. Nur für Lebensmittelsendungen ist in der neuen Verordnung, soweit es sich um den Stückgutverkehr handelt, die Zubilligung von Gebührenermäßigungen vorgesehen.

Der jährliche Gesamttrag der vier neuen Kriegsteuern wird auf dreihundert Millionen Kronen geschätzt. Die Grundlage der entsprechenden Berechnungen — die in den Steuergesetzentwürfen der Friedenszeit sehr sorgfältig dargelegt zu werden pflegen — wird diesmal nicht angegeben. Wohl deshalb, weil in Kriegszeiten die Kalkulation zukünftiger Steuererträge einer Rechnung mit vielen unsicheren Elementen, einer diophantischen Gleichung entspricht. Die schönsten, das Einkommen, den Verbrauch und die Produktion erfassenden Steuerelaborate zerfallen in Nichts, wenn die Bevölkerung verarmt, wenn Produktion, Handel und Verkehr daniederliegen. Wenn somit gegenwärtig die Staatsbürger dem von mächtigen Feinden bedrängten Staat bis zu den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gern geben, was des Staates ist, so wird umgekehrt der Staat in Friedenszeiten bestrebt sein müssen, mittelst seiner späteren Steuerpolitik die heimische Volkswirtschaft zu fördern und zu kräftigen. Nur wenn er diese zweite höchwichtige Aufgabe des Steuergesetzgebers erfüllt, werden die mit Hunderten von Millionen operierenden Steuerermittlungen nicht auf imaginären Ziffern, sondern auf fester Grundlage beruhen.

3./X. 1916

Die neuen Steuern.

Die Verordnungen über die neuen Steuern sind gestern lebhaft diskutiert worden. Es muß festgestellt werden, daß sich dabei eine erfreuliche Übereinstimmung der Anschauungen über die wohl abgewogene Finanzpolitik ergeben hat, die in den Steuermaßnahmen des Finanzministers Dr. K. v. Leth zum Ausdruck kommt. Man verkennet gewiß nicht die Tatsache, daß die Belastung, die die neuen Abgaben den Steuerträgern bringen, keine unerhebliche ist. Mit Recht wurde aber darauf hingewiesen, daß aus der Bevölkerung selbst der Wunsch nach einer Aktion laut geworden ist, die den Zinsendienst der Kriegsanleihe sichert, daß sonach die Steuerreform keine Überraschung bringt. Besonderer Nachdruck wurde dabei auch auf die Konstatierung gelegt, daß an der Steuerkraft unserer Bevölkerung im allgemeinen nicht gezweifelt werden könne, und der ganze Aufbau des Steuerprogramms, der eine genau überdachte Abstufung nach der Leistungsfähigkeit bringt, eine Garantie für den vollen Erfolg bildet, daß das Präliminare durch den tatsächlichen Erfolg übertroffen werden dürfte. Die imposanten Ergebnisse der Kriegsanleihen gestatten eben auch einen günstigen Rückschluß auf die Tragfähigkeit der österreichischen Volkswirtschaft hinsichtlich der Belastung mit Steuern und Abgaben. Wenn die Steuerreform im Geiste der Objektivität durchgeführt werde, in welchem sie aufgebaut sei, so werde sich die Bevölkerung, deren wirtschaftlich schwachen Schichten eine besondere Rücksichtnahme zuteil werde, mit ihr sicherlich befreunden. Vor allem in dem Gedanken, daß diese Finanzreform durch den furchtbaren Krieg notwendig geworden ist, den unsere Feinde herausbeschworen haben, und daß in dieser Zeit jeder willig nach seiner Kraft dem Vaterlande dienen muß.

Die neuen Frachtkundenstempelgebühren.] Durch die heute verlaubliche kaiserliche Verordnung vom 28. August l. J., betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, haben unter anderem die Frachtkundenstempelgebühren im Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehr eine durchgreifende Neuregelung erfahren. Die Frachtkundenstempelgebühren gliedern sich in eine Gebühr für die Aufnahmebescheinigung, Aufnahme- oder auch Frachtkundenstempelgebühr genannt, und in die Frachtbriefstempelgebühr. Die Aufnahmebestempelgebühr (Taripost 47 a des Gebührengesetzes) gelangte bisher bei der Uebernahme der Sendungen zum Transporte sowohl im Güterverkehr als auch im Gepäck- und Expressgutverkehr zur Einhebung und betrug einheitlich 10 S. Außer dieser Gebühr gelangte im Güterverkehr noch die besondere Frachtbriefstempelgebühr (Taripost 101, I, A, lit. b des Gebührengesetzes) zur Einhebung, die ursprünglich einheitlich 10 S. per Frachtbrief und für jede weitere Ausfertigung des Frachtbriefes (Frachtbriefduplikat usw.) betrug, späterhin im Jahre 1864 jedoch für Transportdistanzen bis 38 Kilometer auf 2 S. ermäßigt wurde. Betroffen wurde von dieser Gebühr der Inland- und der Exportverkehr; der Importverkehr und der Durchzugsverkehr durch Oesterreich blieben von ihr frei. In Zukunft wird bei jeder Sendung nur eine Gebühr eingehoben werden, und zwar im Güterverkehr die Frachtbriefstempelgebühr, im Gepäck- und Expressgutverkehr die Aufnahmebestempelgebühr. Letztere erfährt eine Erhöhung auf das Doppelte ihres gegenwärtigen Ausmaßes, also von 10 auf 20 S. Die Frachtbriefstempelgebühr wurde unter Fallensachen der Differenzierung nach der Transportdistanz für Stücksendungen mit 30 S. (bisher 10 S., beziehungsweise 2 S. neben der besonderen Aufnahmebestempelgebühr von 10 S.), für Wagenladungen von 5000 Kilogramm im Eisenbahnverkehr und 10.000 Kilogramm im Flußschiffahrtsverkehr aufwärts mit 1 R. 20 S. festgesetzt. Der Wagenladungsfall gelangt im Eisenbahnverkehr auch bei Sendungen unter 5000 Kilogramm zur Anwendung, wenn für solche Sendungen ein ganzer Eisenbahnwagen in Anspruch genommen wird. Inwieweit auf Sendungen lebender Tiere, die nicht in besonderen Behältnissen, also lebend befördert werden, die Gebühr von 1 R. 20 S. Anwendung findet, wird im Verordnungswege festgesetzt werden. Das deutsche Gesetz kennt noch eine weitere Differenzierung der Gebühr nach der Beförderungsart (Gut oder Frachtgut), bei Wagenladungen überdies auch noch nach dem Frachtbetrage (bis und über 25 Mark) und nach ganzen und halben Wagenladungen. Den Frachtbriefen sind in Zukunft hinsichtlich der Gebührenpflicht alle sonstigen an ihrer Stelle zur Begleitung einer Sendung bestimmten Ausfertigungen und Behelfe (Beförderungsscheine, Begleitadresse u. dgl.) gleichgehalten. Die neue Frachtbriefstempelgebühr gelangt nicht bloß wie bisher im Inlandverkehr und bei Exportsendungen zur Ein-

hebung, sondern auch bei Importsendungen, hier jedoch in der besonderen Form einer Gebühr anlässlich der Empfangnahme der Sendungen im Inlande. Hierbei werden bei Sendungen aus Ungarn, Bosnien und der Herzegowina für die Dauer der Gültigkeit des gegenwärtigen Gebührenübereinkommens mit Ungarn die in diesen Staatsgebieten bei den betreffenden Sendungen bereits zur Einhebung gelangten Stempelgebühren in Abzug gebracht. Durch diese Gleichstellung des Importverkehrs mit dem Exportverkehr hinsichtlich der Gebührenpflicht ist, wie mitgeteilt wird, eine oft beklagte, mit den Grundsätzen der modernen Wirtschaftspolitik unvereinbare Anomalie beseitigt worden. Der Durchzugsverkehr bleibt, wie in Deutschland, nach wie vor von der Gebühr befreit. Die Gebühr für Duplikate und für weitere Ausfertigungen des Frachtbriefes wurde in Anlehnung an das deutsche Frachtbriefstempelgesetz aufgelassen, so daß die Frachtbriefstempelgebühr in Zukunft per Sendung nur einmal zur Einhebung gelangt. Dagegen wurde eine Bestimmung in das neue Gesetz aufgenommen, wonach für jedes Einlegeblatt (Allonge) zum Frachtbrief eine Gebühr in der gleichen Höhe wie für den Frachtbrief zu entrichten ist. Hieron werden Transporte, wie die Sammeladungen der Speditoren, bei denen die Allonge vielfach Anwendung findet, getroffen. Eine besondere Berücksichtigung finden die Sendungen von Lebensmitteln, indem die Regierung ermächtigt wird, für derartige Sendungen, insoweit hierfür eine unabweisliche Notwendigkeit besteht, im öffentlichen Interesse unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen eine Ermäßigung der Gebühr von 30 S., also bei Ausgabe der Sendungen als Stückgut, eintreten zu lassen. Im neuen deutschen Frachtbriefstempelgesetz ist lediglich eine Befreiung von der Frachtbriefstempelabgabe für Milch als Stückgut vorgesehen. Der Mehrertrag dieser Neuregelung der Frachtbriefstempelgebühren, die sich nur auf den Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehr, nicht auch auf Sendungen der Postanstalt, Sendungen im See-, Binnensee- und Floßverkehr und Sendungen durch gewöhnliche Fuhrleute erstreckt, wird bei normalen Verkehrsverhältnissen wohl mehr als 10 Millionen Kronen jährlich betragen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebühren wird im Verordnungswege festgesetzt werden.

[Die Kriegszuschläge zu der Personaleinkommensteuer.] Mit dem heutigen Tage sind die neuen Steuern in Wirksamkeit getreten. Die Kriegszuschläge zu der Personaleinkommensteuer gelten bereits für die Bemessung des heurigen Jahres. Soweit die Steuervorschriftung noch nicht erfolgt ist, wird in derselben auch der Kriegszuschlag vorgeschrieben werden, dort aber, wo die Steuerpflichtigen bereits die Vorschriftung in Händen haben, müssen sie nachträglich den Zuschlag auf Grund eigener Berechnung entrichten. Die Zuschläge zu der Personaleinkommensteuer sind, wie mitgeteilt wurde, nach der Höhe des Steuerfußes abgestuft. Ein Einkommen bis 3000 K. bleibt gänzlich zuschlagsfrei. Das Finanzministerium hat im vorigen Jahre in seinen „Mitteilungen“ die Ergebnisse der Personaleinkommensteuer im letzten Friedensjahre 1913 bekanntgegeben, und es ist interessant, diese Daten im Hinblick auf die jetzt ins Auge gefaßte Steuererhöhung zu überblicken. Damals betrug das steuerfreie Existenzminimum 1200 K., während es jetzt mit 1600 K. festgesetzt ist. Man kann daher nicht ersehen, wie viel Prozent der Steuerträger unter die Grenze von 3000 K. fallen werden, bei welcher die Zuschläge jetzt beginnen. Die höheren Zuschläge, die über 50 Prozent der staatlichen Steuer hinausgehen, beginnen bei einem Einkommen von mehr als 40.000 K. Zwischen einem Einkommen von 40.000 K. und einem solchen von 200.000 K. steigern sich die Zuschlagsätze allmählich von 50 auf 100 Prozent der staatlichen Steuer. Im Jahre 1913 haben im ganzen 7098 Steuerträger oder 0,42 Prozent der Gesamtzahl ein Einkommen von über 40.000 K. erzielt. Diese 7098 Steuerträger hatten insgesamt eine Personaleinkommensteuer von 20,4 Millionen Kronen zu entrichten. Bei einem Einkommen über 200.000 K. beträgt jetzt der Zuschlag 120 Prozent der ordentlichen Steuer. In diese höchste Stufe waren in dem erwähnten Jahre 745 Steuerträger gefallen und diese hatten eine Steuer von 18,7 Millionen Kronen entrichtet. Von dieser höchsten Steuerleistung käme jetzt ein Zuschlag von 22,5 Millionen Kronen zur Einhebung; der gesamte Mehrertrag der Zuschläge zur Personaleinkommensteuer wird mit 84 Millionen Kronen veranschlagt.

Zeitlich ist die Novelle zur Personaleinkommensteuer vom Jahre 1914 und die Amnestie ins Leben getreten, wodurch sich die Zahl der Steuerträger und das fiktive Einkommen wesentlich gesteigert haben. Beispiele über die finanzielle Belastung aus der Erhöhung der Personaleinkommensteuer wurden bereits im heutigen Morgenblatte angeführt. Hier wollen wir noch ein Beispiel mitteilen, welches auf den Angaben eines großen Industriellen beruht. Ein Fabrikant hat ein Etablissement, aus welchem er im letzten Jahre ein Reineinkommen von 150.000 K. bezog. Von diesem Einkommen zahlte er bisher eine Steuer von 8325 K., die sich in Zukunft verdoppeln wird, da der Zuschlag 100 Prozent beträgt. Sodann zahlte dieser Fabrikant eine Erwerbsteuer von 7000 K., die gleichfalls verdoppelt werden wird. Seine Betriebsgelber hatte er bei einer Bank liegen und bezog daraus Kontokorrentzinsen von 3000 K., von welcher er die Rentensteuer samt Zuschlägen entrichtete. Diese Steuer betrug jetzt mit den Zuschlägen 120 K. und erhöht sich um weitere 60 K. Die Mehrbelastung, welche der Industrielle erfahren wird, summiert sich mit 15.400 K., so daß er insgesamt an Erwerb- und Einkommensteuer über 30.000 K. oder 20 Prozent seines Gewinnes zu entrichten haben wird.

3./IX. 1916

Wien, 3. September.

(Die Durchführungsvorschriften zur Zündhölzchen- und Feuerzeugsteuer.) Gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung über die Zündmittelsteuer wurde im gestrigen Reichsgesetzblatt eine Ministerialverordnung zur Durchführung der neuen Steuer publiziert. Die Vollzugsvorschrift umfaßt 23 Paragraphen und tritt, soweit nicht in einzelnen eine andre Anordnung getroffen ist, am 18. September in Wirksamkeit. Nach § 1 sind Zündhölzchen alle mit einer Zündmasse, die durch Reibung zur Entflammung gebracht werden kann, versehenen Stäbchen oder Spänchen aus Holz, Stroh, Pappe und dergleichen, ferner bengalische und Sturmzündhölzer, dann Zündkerzen aus Stearin, Wachs und ähnlichen Stoffen. Die Steuer wird für jede Einzelpackung, das ist für die innerste Umschließung (Schachtel, Kapsel), nach deren Inhalt berechnet. Die folgenden Paragraphen enthalten genaue Bestimmungen über die Anzeige der Zündholzerzeugung und die Befundaufnahme (§ 2) sowie über Aufschreibungen und Vorratserhebungen (§ 3). Paragraph 4 regelt die Verpackung der zum Verbrauche im Inlande bestimmten Zündhölzchen. Andre als die vorgegebenen Packungen bedürfen der fallweisen Genehmigung des Finanzministeriums. Die versteuerte Wegbringung von Zündhölzchen darf nur unter amtlicher Bewachung stattfinden, für welchen Vorgang § 5 die entsprechenden Vorschriften enthält. Mit der Wegbringung der Zündhölzchen aus der Erzeugungsstätte oder dem Freilager ist die Steuer nach § 6 fällig. Ueber die Stundung bestimmt § 7: Die Zündmittelsteuer wird gegen genügende Sicherstellung und gegen Verzinsung auf längstens sechs Monate, von dem dem Fälligkeitstage der Steuer nächstfolgenden Monatsersten an gerechnet, gestundet. Die Zinsen werden mit monatlich 20 H. für je angefangene 100 K. festgesetzt. Um die Bewilligung der Stundung ist beim Finanzministerium anzufuchen. Die Stundung wird höchstens für die innerhalb eines Jahres entstehende Schuldigkeit gewährt. Die Sicherstellung ist nach den Vorschriften über die Sicherstellung bei der Vorgung der Zuckerverbrauchsabgabe zu leisten. Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe eines Zündholzfreilagers wird vom Finanzministerium auf Ansuchen gegen Widerruf solchen protokollierten Kaufleuten (Firmen) erteilt, die voraussichtlich einen jährlichen Zündholzumsatz (Eins- und Auslagerung) im Steuerwerte von mindestens 100,000 K. erreichen. Die §§ 8 und 9 enthalten hierüber die näheren Vorschriften. Der Verkehr mit Ungarn, Bosnien und dem Zollauslande regeln die §§ 10 bis 13. Danach darf die unbesteuerterte Wegbringung von Zündhölzchen aus einer Zündholzerzeugungsstätte nach Ungarn oder Bosnien und der Herzegowina nur unter amtlicher Ueberwachung stattfinden und ist nur zulässig, wenn die Versendung durch Eisenbahn- oder Schiffsabzugsunternehmungen erfolgt. Packungen mit der vom Finanzministerium für steuerbare Zündhölzchen angeordneten Fabriksbezeichnung dürfen zur unbesteuerten Wegbringung nicht zugelassen werden. Von jedem Bezug von Zündhölzchen aus Ungarn oder Bosnien und der Herzegowina hat der Empfänger binnen

24 Stunden nach Einlangen der Sendung bei der Finanzwachabteilung, in deren Umkreis der Bezugsort liegt, eine schriftliche Anmeldung zu machen. Ueber die Zolllinie können Zündhölzchen aus einer Zündholzerzeugungsstätte bei allen Hauptzollämtern und Nebenzollämtern erster Klasse unbesteuert ausgeführt werden. Packungen mit der vom Finanzministerium für steuerbare Zündhölzchen angeordneten Fabriksbezeichnung dürfen zur Ausfuhr über die Zolllinie nicht zugelassen werden. Bei der Einfuhr von Zündhölzchen über die Zolllinie hat die Partei in der Warenerklärung für die Eingangsbefertigung außer den für das Zollverfahren erforderlichen Daten die Gattung der Zündhölzchen (geschwefelte, ungeschwefelte Zündhölzchen, Zündkerzen), die Zahl und den Durchschnittsinhalt der Einzelpackungen anzugeben. § 14 regelt sodann die Erzeugung von Zündholzdraht und Zündholzschachteln, § 15 die Kontrolle des Zündholzhandels und Zündholzverschleißes. Zündholzhändler und Zündholzverschleißer, ferner Gast- und Kaffeehäuser, in deren Räumen Zündhölzchen den Besuchern zur Verfügung gestellt werden, unterliegen hinsichtlich des Umsatzes der Zündhölzchen der gefällsamtslichen Kontrolle. Zündholzhändler und verschleißer dürfen Zündhölzchen österreichischer Erzeugung in andern als den vorgeschriebenen Packungen nur bis zum 31. März 1917 in Verkehr setzen. Von der Nachsteuer sind nach § 16 Zündholzvorräte befreit, wenn der Nachsteuerbetrag nicht mehr als 10 K. ausmachen würde. Größere Vorräte und zur Gänze der Nachsteuer zu unterziehen. Wer einen Vorrat an nachsteuerpflichtigen Zündhölzchen besitzt, hat diesen spätestens am 21. September 1916 unter Angabe der Gattung der Zündhölzchen (geschwefelte, ungeschwefelte, Zündkerzen), der Anzahl und Art der Einzelpackungen, endlich des Ortes und der Räume der Aufbewahrung schriftlich anzumelden. In analoger Weise regeln die Paragraphen 17 bis 22 das Verfahren bei der Besteuerung der Feuerzeuge.

Die Kriegssteuern.

Das Kriegsteuerprogramm des Finanzministers, das man jetzt zum großen Teil kennt, zeugt von starker sozialer Einsicht. Es ist von dem Bestreben getragen, die Steuerlasten so zu verteilen, daß die kapitalschwächeren Schichten weniger getroffen und die vermögendere Kreise nicht nur in absolut, sondern auch in relativ höherem Maße als nach den geltenden Steuerätzen zur Deckung der Kriegskosten herangezogen werden. Diefen Absichten ist es zuzuschreiben, daß das steuerfreie Existenzminimum, das bekanntlich durch die Steuernovelle vom Jahre 1914 von 1200 auf 1600 Kronen hinaufgesetzt wurde, auch nach der Steuerverordnung steuerfrei bleibt und daß die untersten Steuerstufen von den Kriegszuschlägen nicht berührt werden. Diefen Absichten ist es ferner zuzuschreiben, daß bei der Hausklassen- und bei der Hauszinssteuer keine Hinaufsetzung des Steueransatzes erfolgt. Die Finanzverwaltung trägt hierbei wohnungspolitischen Rücksichten Rechnung, denn sie weiß, daß jede Erhöhung der Gebäudesteuern von den Hausbesitzern auf die Mieter ümwälzt und wahrscheinlich, wie nun einmal die Dinge liegen, den Anlaß zu einer Erhöhung der Mietpreise geben würde, die die bei uns in Oesterreich ohnehin ungebührlich teuren Mietzinse noch weit mehr steigern würde, als es der Erhöhung der Gebäudesteuer entspräche. Wie sagt Restroy? : „Oh, das Hausherrnvolk! Ich habe nicht umsonst auf diese drei- und vierfach verstockten Menschen einen solchen Haß!“

Auch daß das System der Kriegszuschläge vor der Besoldungssteuer Halt macht, ist mit Befriedigung zu begrüßen, da sonst eine übermäßige und ungerechte Bedrückung der betreffenden Steuerträger entstünde. Die Besoldungssteuer widerspricht ohnehin einem der Hauptgrundsätze unserer Personalsteuergesetzgebung: Jede Doppelbesteuerung zu vermeiden. Das auf einer festen Besoldung stammende Einkommen das ja schon der Personaleinkommensteuer unterzogen wird und trotzdem, von einer gewissen Grenze ab, einer besonderen Steuer unterliegt, nun nach zweierlei Richtungen durch Steuererhöhungen zu treffen, einmal durch Kriegszuschläge zur Personaleinkommensteuer und dann noch durch Kriegszuschläge zur Besoldungssteuer, wäre eine steuerrechtliche Ungerechtigkeit, der die Finanzverwaltung mit Recht aus dem Wege gegangen ist.

Das sichtliche Bemühen der Finanzverwaltung, bei ihrer nun einmal unbedingt zu erfüllenden Aufgabe einer ausgiebigen Erhöhung der Staatseinnahmen die Interessen der minderbemittelten Volkskreise, so weit als möglich, zu schonen, muß anerkannt werden. Daß eine umfassende Steuern-Reuregelung, die dem Staatschatz so starke Zuflüsse bringen soll, daß aus ihnen die ungeheuren, aus dem Kriegsschuldendienst erwachsenen Mehrauslagen mehr minder gedeckt werden, nicht ohne schwerempfundene Härten und Schädigungen für das ganze Volk, sei es direkt, sei es indirekt, abgehen kann, ist leider nicht zu vermeiden. Und um so weniger zu vermeiden, je mehr diese Reuregelung der Steuern nur einen automatischen und vorläufigen Charakter besitzt, entsprungen dem Bedürfnisse, rasch, ohne weitläufige Vorbereitungen, ohne zeitraubende gesetzestechnische und administrative Vorarbeiten dem Staat

jenes Erfordernis sicherzustellen, das er zur soliden Fortführung seines Haushaltes bedarf. Eine Steuerreform an Haupt und Gliedern, die den Wandel in den Vermögensschichtungen unserer Bevölkerung, die die grundlegenden Veränderungen in der Berufsausübung und Vermögensverteilung, die die außerordentlichen Umwälzungen in den Grundbesitz- und Ertragsverhältnissen, wie sie die letzten Jahre und Jahrzehnte herbeigeführt haben, die Veränderungen in den Produktions- und Konsumverhältnissen entsprechend berücksichtigt, diese Reform, deren Notwendigkeit niemand bestreiten wird, kann nur das Werk von Jahren und das Ergebnis von Erkenntnissen sein, für die jetzt während des Krieges kaum die Voraussetzungen zu finden wären. Erst nach seinem Ende, wenn das Gesamtausmaß der durch den Krieg hervorgerufenen Belastung und die dann erübrigende Belastungsfähigkeit der Bevölkerung genauer zu überblicken ist, wird die Zeit für die große Steuerreform und eine gerechtere Lastenverteilung, als sie das herrschende Steuersystem darstellt, gekommen sein.

Einstweilen drängte die Entwicklung unserer Staatsschuld dazu, ohne Versäumnis im Rahmen des ordentlichen Budgets, den Dienst der Kriegsanleihen sicherzustellen. Auch der Staat darf nicht, will er nicht eines seiner kostbarsten und heikelsten Besitztümer, den Staatskredit, gefährden, durch neue Schulden die alten zahlen lassen. Auf der Einnahmenseite des Staatshaushaltsbuches müssen jeder-

zeit die natürlichen Gegenposten für die Ausgaben zu finden sein. Das ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung der Staat seinen Gläubigern schuldig ist. Wenn er ihr jetzt, ohne sonderliche Kunststücke, gleichsam auf organischem Wege, ohne gewalttätige Eingriffe in den normalen Gang des Wirtschaftslebens nachzukommen vermag, so beweist auch dies die ungeheure Kraft Oesterreichs, die wie allen politischen, so auch allen finanziellen Prüfungen dieses Krieges sich gewachsen zeigen wird.

Neue Steuern.

Von einem hervorragenden Steuerpolitiker.

Wien, 5. September.

In dem Augenblicke, wo die Monarchie das Schwert zog, um ihre Existenzberechtigung zu beweisen, ahnte jeder Einsichtige, daß nunmehr ein neuer Abschnitt der Geschichte begonnen hatte. Die Wendung, die die Entwicklung Europas — und damit vielleicht auch der Welt — genommen hat, können wir, trotzdem seither mehr als zwei Jahre vergangen sind, in ihrer vollen Bedeutung nicht erfassen. Wir sehen die europäische Menschheit, wie von unbekanntem Naturkräften getrieben, in rasender Fahrt einem fernen, noch nicht erkennbaren Ziele zueilen, — ob zum guten oder bösen Ende, das ist heute keine Frage der Erkenntnis, sondern der Weltanschauung. Was wir erkennen, sind bloß einzelne aus dem Dunkel auftauchende Linien des künftigen Weltbildes. Soviel ist jedoch gewiß, daß das gestörte Gleichgewicht des europäischen Staatensystems einmal wieder zu einer relativen Ruhelage zurückkehren, daß es Menschen und damit auch Staaten auch in Zukunft geben wird. Hier wird vielleicht die einzelne Form, nicht aber das Wesen eine Wandlung erfahren. Wo wir aber eine prinzipielle Wandlung schon heute erkennen, das ist das Verhältnis des einzelnen zum Staate.

Die Geschichte der europäischen Staaten brachte es mit sich, daß — in manchen Staaten mehr, in manchen weniger — Staat und einzelner oft einen Gegensatz bedeuten. Offen oder verschleiert, bewußt oder unbewußt sieht der einzelne vielfach im Staat nur den Zwang, dem er sich nach Möglichkeit zu entziehen sucht. Die Beziehung zwischen Staat und Einzelmenschen hat der Krieg, dessen Zeugen wir sind, auf eine neue völlig geänderte Grundlage gestellt.

Was die Soziologen schon längst wußten, daß der Staat keine willkürliche, auf bestimmte Zwecke gerichtete Konstruktion, sondern die organisch entstandene Lebensform des höher entwickelten Menschen ist, wurde nun in der harten Schule des Krieges allen vor Augen geführt. Jetzt, wo die Feinde unser Staatswesen in Trümmer schlagen wollen, jetzt ist es auch dem, der dem Staate bisher kühl gegenübergestanden ist, zum Bewußtsein gekommen, was der Staat für den einzelnen bedeutet. Diese Erkenntnis hat Staat und Bürgerschaft auch psychologisch zu einem Ganzen zusammenschweißt. Nur aus dieser inneren Wandlung heraus ist der Opfermut zu erklären, den alle im Kampfe um die Existenz des Staates auch dann beweisen, wenn es gilt, das wertvollste Gut, das Leben, hinzugeben.

Der moderne Krieg, besonders in der Form, die ihm unsere Feinde gegeben haben, ist nicht allein ein militärisch-technisches, sondern auch ein wirtschaftliches Problem, und zwar im weitesten Sinne des Wortes, denn es handelt sich hierbei nicht bloß darum, die zur Kriegführung unmittelbar notwendigen Güter zu beschaffen, sondern auch die Existenzbedingungen des nichtkämpfenden Teiles des Staatsvolkes gegen den Aushungerungsplan der Feinde zu sichern. In früheren Zeiten konnte das Problem des Krieges von der Armee auf dem Schlachtfelde gelöst werden. Seine Wirkung auf das Hinterland war, mit der Gegenwart verglichen, gering. Heute fordert die Lösung dieses Problems das Zusammenfassen aller Kräfte zu einer wirkungsvollen Komponente. Diese Arbeit des Zusammenfassens der Kräfte kann nur der Staat leisten, und indem er sie, hingebungsvoll unterstützt von seinen Bürgern, leistet, wird Staat und Volk eine lückenlose Einheit.

Dieser psychologische Prozeß des Zusammenwachsenden, den wir mit Staunen und Bewunderung verfolgt haben, hat uns zu Leistungen befähigt, die in früheren Tagen nicht für möglich gehalten worden wären. Von den militärischen Leistungen abgesehen, sei hier nur an das Ergebnis der Kriegsanleihen erinnert, das auch die kühnsten Erwartungen übertroffen hat. Aber so gewaltig diese Leistungen auch sind, es ist damit nicht alles getan.

Daß die Kosten eines Krieges auch in seinen Anfängen nicht aus normalen Einnahmen des Staates bestritten werden können, braucht nicht erst gesagt zu werden. Theoretisch gibt es, um die erforderlichen Mittel zu beschaffen, zwei Wege: Erhöhung der Abgaben und Anleihen. Der erste Weg ist aus mehreren Gründen nicht gangbar. Der schwerwiegendste ist der, daß es sich bei dem momentanen unaufschiebbaren Bedarf um Summen handelt, die mit der notwendigen Raschheit durch Abgaben nicht zu beschaffen sind. Die Regierung hat daher den zweiten Weg gewählt. Er hat vor allem den Vorteil, daß ohne Zeitverlust und ohne der Zukunft vorgreifende legislatorische Vorarbeiten die erforderlichen Summen in die Kassen fließen. Abgesehen davon liegt in der Anleihe auch ein Moment der Gerechtigkeit. Wir kämpfen heute nicht allein für unsere Existenz, sondern auch für die unserer Kinder und Enkel. Es ist daher nur ein Gebot der Gerechtigkeit, wenn die Lasten des Krieges nicht allein auf den Kriegsjahren ruhen, sondern auf längere Zeiträume verteilt sind. Der von der Regierung eingeschlagene Weg hat dank der außerordentlichen Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft zum angestrebten Ziele geführt. Wenn nun auch damit das nächste Ziel erreicht war, so war es doch Pflicht einer über den Tag hinausblickenden Regierung, rechtzeitig für die Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden Vorjorge zu treffen.

An die Verzinsung und Tilgung der Kriegsanleihen im Rahmen des normalen Budgets kann selbstverständlich nicht gedacht werden. Handelt es sich doch um Summen von früher nie geahnter Höhe. Die Aufbringung der Mittel durch Abgaben ist daher nur selbstverständlich. Es konnte sich also nicht um die Frage handeln, ob neue Lasten unserer Volkswirtschaft auferlegt werden sollen, sondern wie sie zu verteilen sind. Leitendes Prinzip kann hierbei nur sein, die Lasten entsprechend der Leistungsfähigkeit möglichst gleichmäßig zu verteilen. Hier steht man freilich vor dem schwierigsten Problem der Finanzpolitik. Der Zusammenhang der wirtschaftlichen Erscheinungen, das In- und Durcheinandergreifen der verschiedenen Produktionszweige ist, besonders da unser Wirtschaftsleben durch den Krieg tiefgreifende Veränderungen erfahren hat, so kompliziert und der Erfassung

oft so schwer zugänglich, daß eine restlose Lösung des Problems nicht möglich ist. Was aber geschehen konnte, ist geschehen. Die Regierung hat nach reiflicher Erwägung alles in Betracht kommenden Momente ein Abgabenprogramm aufgestellt. Beginnend mit der bereits vor einigen Tagen publizierten Verordnung über die Erhöhung der Biersteuer sind nunmehr vier weitere kaiserliche Verordnungen erlassen, die durch Einführung einer Erhöhung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern, einer Gebühr von Totalitateur- und Buchmacherweihen sowie einer Zündmittelsteuer Mehreinnahmen von 310 bis 320 Millionen Kronen erwarten lassen.

Niemand wird leugnen, daß damit der Bevölkerung große Opfer auferlegt werden. Aber wenn Abgaben überhaupt zu rechtfertigen sind, so sind es diese Abgaben. Es gilt das Werk des finanziellen Durchhaltens, für das in den Kriegsanleihen der Grund gelegt wurde, auszubauen. Die Welt soll sehen, daß wir nicht nur imstande waren, Anleihen von so schwindelnder Höhe im eigenen Lande aufzubringen, sondern daß wir auch unsere Zahlungsverprechen pünktlich einhalten. Hier handelt es sich aber nicht allein um eine Frage der Zuverlässigkeit, sondern um eine eminent praktische Frage. Die Erfüllung gemachter Zahlungsverprechen ist unerläßliche Bedingung jedes Kredits. Dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hieße den Staatskredit und damit auch den Kredit der Länder und Städte, ja selbst des einzelnen Staatsbürgers untergraben.

Alle die angeführten Momente sieht die Bevölkerung auch ein, das beweist die interessante Erscheinung, daß immer mehr Stimmen in der Bevölkerung laut wurden, die neue Steuern forderten. So paradox das auch klingen mag, es wird vollkommen verständlich, wenn wir daran denken, was eingangs von der durch den Krieg herbeigeführten Wandlung in dem Verhältnisse zwischen Staat und Bürger gesagt wurde. Der einzelne steht dem Staate nicht mehr kühl gegenüber, er zahlt seine Steuer nicht, weil hinter dem Staate die Zwangsgewalt steht, sondern er zahlt, weil er weiß, daß der Staat sein Geld zum Leben braucht, und weil er will, daß der Staat lebe. Dieser Wille, daß der Staat lebe, dieses sich Einsfühlens mit dem Staate ist die Quelle, aus der immer neue, bisher ungeahnte Kräfte fließen. Und wenn der Krieg uns auch nichts anderes brächte als die Bejahung des Staates, dann wären die Opfer, die gebracht wurden, so ungeheuer sie auch sein mögen, nicht vergeblich gebracht.

6. IX. 1916

Die Steuer und die Umlagen der Staatseisenbahnen.

Vom Abg. Dr. Otto Steinwender.

Die Staatseisenbahnen haben im Jahre 1912 31 Millionen, im Jahre 1913 49.6 Millionen an Steuer und Umlagen bezahlt, von welchen Summen die größere Hälfte auf die Umlagen entfällt. Diese Umlagen wurden in derselben Höhe bis in das erste Quartal 1915 provisorisch gegen feinerzeitige endgültige Abrechnung weiter den Ländern und Gemeinden abgeführt, obwohl die Jahre 1914/15 und 1915/16 einen gewaltigen Ausfall in dem Erträgnis der Staatsbahnen ausweisen werden. Bei der definitiven Abrechnung muß es sich dann ergeben, daß die autonomen Körperschaften mehr an Rückzahlungen zu leisten haben, als sie neue Umlagen erhalten, was für die Länder eine Verlegenheit und für manche Gemeinden geradezu eine Katastrophe bedeuten würde.

Noch gesteigert wird die Schwierigkeit durch die besonderen Bestimmungen, die bei den letzten großen Verstaatlichungen erfolgt sind. Die Nordbahn hat ihre besondere Betriebsrechnung; deren Anrainer werden also den Ausfall bei ihrer Bahn zu tragen und Rückzahlungen zu leisten haben. Besser geht es scheinbar den Interessenten der Nordwestbahn und der Staatseisenbahn, indem ihnen im vorhinein jene Steuersumme als Grundlage der Zuschläge zugesichert ist, die von den betreffenden Privatbahnen gezahlt worden war. Aber es ist auch nur scheinbar, indem nach Ausscheidung der Nordbahn von der Gesamtsteuer der Staatsbahnen nicht einmal so viel übrig bleibt, um die Hälfte ihrer Ansprüche zu decken. Natürlich fallen auf diese Weise die Steuern der alten Staatsbahnen für die Umlagen ganz weg, so daß die Interessenten der Westbahn, der Franz Josefs-Bahn, der Rudolfsbahn usw. nicht nur nichts erhalten, sondern auch das, was sie durch anderthalb Jahre bezogen haben, zurückzahlen müßten.

Aus dieser Verlegenheit hat die Regierung einen Ausweg gefunden. Von der auf Grund des Ergebnisses vom Jahre 1912 bisher auf die Nordbahn entfallenden Steuer werden 70 Prozent von den Steuern der übrigen Staatseisenbahnen 50 Prozent für die Umlagen vorgeschrieben. Auf diese Weise erhalten die Interessenten der Nordbahn und der in dem Jahre 1909 verstaatlichten Bahnen immerhin etwas mehr, als ihnen voraussichtlich bei der definitiven Abrechnung gebühren würde, und ihre Rückzahlungen vermindern sich; die alten Staatsbahnen aber, die sonst ganz herausfallen würden, bringen ihren Anrainern doch die Hälfte der früheren Einnahmen. Das Finanzministerium veröffentlicht auch, daß daran gearbeitet werde, die Verrechnung zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie die Schwankungen in der Steuervorschreibung zu beseitigen.

Die Länder und insbesondere die Gemeinden müssen der Regierung für dieses Provisorium gewiß dankbar sein. Kommt es aber einmal zu einer endgültigen Ordnung der Staatseisenbahnsteuer, dann wäre es wohl an der Zeit, mit dem bisherigen System vollständig zu brechen. Daß der Sitz der obersten Geschäftsleitung ein Voraus von 25 Prozent vorgeschrieben erhält, mag noch hingehen; schon weniger Sinn hat es, daß die übrigen 75 Prozent auf die Länder nach der Länge der Bahnstrecke verteilt werden, gar keinen aber, daß von diesen Landeskontingenten die Hauptstadt drei Viertel auch dann erhält, wenn sie nicht einmal Sitz der Betriebsleitung ist. Natürlich läßt sich eine Aenderung nicht auf einmal ohne Uebergang und ohne Ersatz durchführen, aber beides, Ersatz und Uebergang, läßt sich finden.

Das anzustrebende Ziel ist jedenfalls die Beseitigung der Einkommensteuer bei den Staatsbahnen. In Preußen zahlen die Staatsbahnen eine halbtägige Einkommensteuer und höher auch keine Zuschläge zu einer solchen. Gemeindesteuern zahlen sie allerdings, freilich in einem geringen Ausmaße, kaum 5 Prozent des Betriebsüberschusses, gegen mehr als das Doppelte bei uns. Doch kommt es weniger auf die Höhe an, denn bei uns ist man ja gewohnt,

mehr zu bezahlen, als auf die Verteilung. In Preußen wird nun die Verteilung nach dem Ermessen der obersten Eisenbahnleitung unter Berücksichtigung der Lasten vorgenommen, die den Gemeinden durch die Eisenbahnen erwachsen. Bei uns dürfte man es wohl vorziehen, das freie Ermessen einzuschränken und objektive Maßstäbe anzuwenden. Ergibt sich zwischen dem früheren Bezuge und der neuen Festsetzung eine schwer fühlbare Härte, dann ist Raum für Uebergänge und Erlässe. Doch wird wohl im allgemeinen festzuhalten sein, daß die neue Ordnung eher mit einer Erleichterung als mit einer neuen dauernden Belastung des Staatschazes verbunden sein müsse, denn wenn eine Eisenbahn mehr Lasten als Vorteile brächte, würde man sich nicht um neue Bahnen, um Betriebsleitungen und Inspektorate reißern, und man könnte sogar die absurd klingende Behauptung wagen, daß nicht jene Gemeinden einer Zuzugung bedürftig sind, die an der Eisenbahn liegen, sondern eher jene, die von der Eisenbahn beiseite gelassen und so in der Entwicklung gehemmt werden. Aber so weit gehen wir nicht. Gemeinden und Länder sollen für neue Schul- und Sanitätslasten entschädigt werden, und zwar reichlich; auf die Dauer darüber hinauszugehen wäre ein Unrecht gegen die andern, die das Defizit der Staatsbahnen mitbezahlen.

7. IX. 1916

Die Zündmittelsteuer.

Von einem Fachmann.

Wien, 6. September.

Später als die meisten Staaten Europas hat sich unsere Regierung der Zündhölzer als eines Steuerobjektes bemächtigt. Frankreich hat die Steuer kurz nach dem Kriege 1870/71, Rußland in den achtziger, Italien in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eingeführt. In Rumänien, Bulgarien und Griechenland sind Zündhölzchenmonopole in Kraft. Deutschland ging Oesterreich im Jahre 1909, England erst vor einigen Monaten mit einer Zündhölzchensteuer voran. In Oesterreich wurde sie vom Finanzminister Plener erwogen, von Herrn v. Bilinski und später vom Grafen Zaleski als Vorlage im Abgeordnetenhaus eingebracht, aber immer wieder zurückgestellt, um jetzt in Gemeinschaft mit anderen Steuern hervorgeholt zu werden.

Die kaiserliche Verordnung verfügt, daß die für den Inlandsverbrauch bestimmte Ware bei der Wegbringung aus der Fabrik der Besteuerung unterzogen wird, die für die Ausfuhr bestimmte Ware dagegen steuerfrei ist. Der Steuerfuß beträgt für die übliche Schachtel „Schwedische“ mit nicht mehr als 60 Hölzern zwei Heller, während die von der ärmeren Bevölkerung bevorzugten Schwefelhölzer in Schachteln mit einem Inhalt bis 90 Stück auch mit zwei Heller besteuert werden. In Deutschland beträgt der Steuerfuß anderthalb Pfennig für 60 Hölzer ohne Unterschied der Gattung.

Wollte die Regierung sich nicht um einen Großteil des Ertrages aus der Zündhölzchensteuer bringen, so mußte sie die in den letzten Jahren zu großer Beliebtheit gelangten Feuerzeuge gleichfalls der Besteuerung unterziehen. Die vorgesehenen Sätze von 50 Heller für die kleinsten und einer Krone für die besseren Taschenfeuerzeuge können als angemessen bezeichnet werden, wenn man die von diesen Apparaten gelieferten Zündungen im Verhältnis zu den für Zündhölzer normierten Sätzen berücksichtigt.

Die österreichische Zündholzindustrie hat ihre zahlreichsten und größten Erzeugungsstätten in Böhmen (Schüttenhofen, Budweis) und ist außerdem in Steiermark (Deutschlandsberg, Stainz) und Schlesien (Troppau) stark vertreten. Im ganzen wurden bis kurz vor Kriegsausbruch 20 Fabriken betrieben, die in normalen Jahren mit zirka 120.000 Kisten zu 10.000 Schachteln den inländischen Verbrauch versorgten und außerdem fast 120.000 Meterzentner Zündhölzer nach der Türkei, Aegypten, Indien, Amerika und England exportierten.

Die Zündholzindustrie wird sich auf Grund der in anderen Ländern gemachten Erfahrungen mit dem Inkrafttreten der Steuerverordnung (18. September) auf einen starken und dauernden Rückgang des Verbrauches gefaßt machen und einrichten müssen. Ob sie sich nach Wiedertehr des Friedens durch besonders intensive Pflege des Exportes für den Entgang im Inland wird schadlos halten können, bleibt angesichts der Ungewißheit unserer zukünftigen Handelsbeziehungen vorläufig dahingestellt.

Der Staat wird jedenfalls auf seine Rechnung kommen und selbst unter Berücksichtigung eines starken Konsumrückganges, namentlich zu Beginn der Wirksamkeit der Verordnung, einen Ertrag von 12 bis 15 Millionen Kronen aus den Zündhölzern ziehen, ohne sich hierbei mit großen Einhebungskosten belasten zu müssen.

Die Verordnung enthält auch eine Bestimmung, wonach neue Zündhölzchenfabriken nicht errichtet werden dürfen, solange der inländische Bedarf durch die bestehenden Betriebe gedeckt ist. Das deutsche Zündwarensteuergesetz hat eine andere Form gewählt, indem es verfügt, daß neue Fabriken eine wesentlich höhere Steuer entrichten müssen. Dieser Einschränkung der freien Konkurrenz steht die zum Schutze der konsumierenden Bevölkerung getroffene Bestimmung gegenüber, durch welche sich die Regierung das Recht wahrt, der Industrie und dem Zwischenhandel angemessene Höchstpreise vorzuschreiben.

Ob auch in der ungarischen Reichshälfte die Einführung einer Zündmittelsteuer in Kürze bevorsteht, ist bisher nicht bekannt, für Oesterreich aber aus dem Grunde wichtig, weil leicht größere Mengen unverteuerter Zündhölzer eingeschmuggelt werden können, obwohl die kaiserliche Verordnung vorsieht, daß alle nicht in Oesterreich erzeugten Zündhölzer vor ihrem Eintritt ins Geltungsgebiet der Steuer an den innersten Umschließungen (Schachteln) mit Steuerzeichen (Banderolen) versehen sein müssen. Einen weiteren Schutz gegen Schmuggel bildet die Vorschrift, daß jede Erzeugungsstätte die von ihr produzierten Zündhölzer nur mit der ihr eigentümlichen Biquette versehen darf, wodurch sich die versteuerte Ware schon äußerlich von anderer unterscheiden und die Kontrolle wesentlich erleichtert werden wird.

Der letzte — Dritte.

Greift nur hinein ins volle Wirtschaftsleben. Und wo's anpackt, da wird es „profitabel“. Diese etwas freie Nachbildung bekannter Dichterworte bildet die Losung jenes kriegerischen Volksteiles, der unter großmütiger Verzichtleistung auf die Vorbeeren, die ihm aus den Schützengräben winken, den etwas ungefährlicheren, dafür aber um so mehr einträglichen Beutezug auf die Taschen der lieben Mitmenschen jeglicher anderen Kriegshandlung den Vorzug geben.

Man behauptet, daß sich in der Geschichte wie in der Natur nach dem geheimnisvollen Gesetze des ewigen Kreislaufes alles wiederhole, woraus schon der weise Ben Alija seine bekannte Schlußfolgerung zog. Die Hypothese ließe sich in Nutz- anwendung auf die gegebenen Verhältnisse neu er- härten. Jedenfalls ergibt sich eine auffällige Analogie zwischen der menschenfreundlichen Be- tätigung einer gewissen Sorte von Kriegs- gewinnern von heute und dem nicht minder gegenreichen Wirken der galgenreifen Junst der Büschlepper und Strauchdiebe vergangener Tage hinsichtlich der Anwendung eines mög- lichst mühelosen Enteignungsverfahrens fremden Besitztums. Einige Verschiedenheit ließe sich vielleicht nur in der Art herausfinden, wie dieses abgekürzte Verfahren möglichst schmerz- los — vornehmlich für die eigene Person — An- wendung findet. Während die mittelalterlichen B. L. Herren Fachkollegen dabei immerhin ihre Haut riskierten und diesen somit einigen Marktwert verliehen, pflegten die Epigonen sich gegen jegliche Art von Einsatz ihrer ehrenwerten Persönlichkeiten von vornherein ablehnend zu verhalten und den Einsatz erst in dem Augenblick zur Geltung zu bringen, wenn sich der Umsatz ihres gemeinnützigen Wirkens in klingende Münze vollzieht.

Der Weltkrieg hat mancherlei Erscheinungs- formen gezeigt, die vor dem Kriege nicht so ganz voraussetzungslos angenommen werden könnten. Das gilt im guten wie im bösen Sinne. Die seltene Einmütigkeit der Staatsgetreuen aller Zungen in der Stunde der Gefahr, deren heterogene Ideale bislang keinen gemeinsamen Berührungspunkt finden konnten, hat mit dem erwachten Einheitlichkeitsgefühl Kräfte ausgelöst, die dem Blütenkranz ruhmreicher vaterländischer Geschichte neue untergängliche Vorbeerreiser eingewebt haben. Aber auch die anderen Elemente haben sich ge- funden. Sie zehren an dem Mark des Volkes. Kein äußerlich bekämpft sich scheinbar das Gelichter. Des Dekorum halber. Aber wie sich alles in diesem Krieg umgewertet hat, neue Schattierungen in der Lebens- auffassung, neue Perspektiven für die Zukunft sich ergeben haben, so scheint es auch mit den alten Grundsätzen bestellt zu sein. Wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte — nicht mehr, er bezahlt nur die Beche. Und wer ist nun der Dritte. Wer muß sie freihalten die großen und die kleinen Lumpen, die in diesem Wettstreit, um die Palme gewissen- losster Volksausbeutung und Bewucherung ringen? Es sind die Verbraucher im weiteren und engeren Sinne des Wortes. Aber auch hier verteilen sich die Lasten höchst ungleich.

Die Rentner und „dreistückigen“ Hausherrn dürfen wir füglich übergehen, denn sie können unseres Mitleids entraten.

Schwieriger ergeht es den Kleingewerbe- treibenden, Kleinbauern und Arbeitern. Immerhin versuchen sie sich durch Preisregulierung im kleinen dem herrschenden Druck nach Möglichkeit entgegen zu stemmen. Der Arbeiter vermag bei dem geringen Angebot an Arbeitskräften seine Arbeitskraft so teuer als möglich zu verkaufen. Solchermaßen vermögen diese Gruppen wenigstens teilweise den Preisdruck für sich abzuschwächen. Sie drücken eben zurück. Da aber nach der einen Seite eine undurch- dringliche Wand den Rückstoß teils unwirksam macht, teils zurückgibt, vereint sich diese Druckkomponente mit den ohnehin schon wirksamen Kräften und trifft mit der vollen Wucht vereinter Stoßkraft den letzten Dritten, den Verbraucher im engsten Sinne des Wortes, den Fixbesoldeten, der macht- und wehrlos alles über sich ergehen lassen muß. Die Arbeits- leistung dieser Gruppe ist fix bezahlt, die Teuerung findet in einer etwa 15prozentigen Erhöhung der Friedensgagen ihren Ausdruck, während die Teuerung der wichtigsten Lebens- und Bedarfs- mittel sich mindestens mit 50 Prozent zeigt. Aus diesem argen Mißverhältnis ergibt sich die schwere Wirtschaftskrise, die die Fixbesoldeten durch- zukämpfen haben. Unter diesen Verhältnissen leidet vor allem der Stand der kleineren Staats- bediensteten, Lehrer und Privatbeamten. Letztere versuchen wenigstens durch Wechsel von Beruf oder Unterrichtung die sich daraus ergebenden Vorteile nach Möglichkeit auszunützen. Diese Möglichkeit zwingt aber die Unternehmer, die ihre Arbeitskräfte zu halten suchen, zu größtmöglichstem Entgegen- kommen. Bei den Staatsbediensteten und Lehrern kommt auch diese letzte Möglichkeit in Ausfall. Sie sind an den Beruf gebunden, den sie nur unter Preisgabe aller hart und mühsam erworbenen Rechte aufgeben könnten. Der bedeutend reduzierte Beamten- und Lehrerstand stellt ungleich höhere Anforderungen an sie als in Friedenszeiten. Dadurch fällt auch eine etwaige Nebenverdienst- möglichkeit heute weg, abgesehen davon, daß die physischen Kräfte unter den gegebenen Ver- hältnissen an Widerstandskraft Einbuße erleiden müssen.

So vervielfachen sich hier die erschwerenden Umstände ins Unangemessene. Wie man allgemein hört, soll man an maßgebender Stelle ernstlich daran denken, in dieser oder jener Form dem Uebel nach Kräften zu steuern. Das tut sehr not. Die Deckungsfrage für die hierfür notwendige Auf- wendung könnte ja dort leicht gefunden werden, wo das Uebel wurzelt: Bei den Kriegsgewinnern. Der kirchlichen Bescheidenheit, mit der unsere kleinen

Staatsbediensteten und Lehrer sich bislang in allen Lagen und Verhältnissen zu finden wußten, sind Grenzen gezogen, die nur unter Preisgabe hoher Werte nicht nur rein individueller, sondern auch allgemeiner Bedeutung überschritten werden können.

Darum hat auch die breitere Öffentlichkeit ein Recht und die Pflicht, sich für diese Sache zu in- teressieren.

A. S.

10/IX. 1916

7

26

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

Eine bequeme Unterlage für jegliche Art von Zuschlägen bietet sich in der Einkommensteuer. Darum mußte sie ja auch für die Kriegsgewinnsteuer herhalten, darum erhält sie jetzt auch ihren Kriegs-

zuschlag. Wo man eben gerade eine Tragfläche fand, legte man eine Last darauf; die geistige Arbeit, die zu leisten übrig blieb, erschöpfte sich in der Ausdehnung einer Skala von Steuerätzen. Man hob mit einem Einkommen von mehr als 3000 bis zu 5200 Kronen an, belegte diese erste, wahrlich sehr niedrig gegriffene Stufe mit 15 Prozent Kriegszuschlag und setzte nun Stufe auf Stufe. Von 5200 bis 7200 Kronen 20 Prozent, von 7200 bis 10.000 Kronen 25 Prozent und so fort, erreichte mit der Stufe von 32.000 bis 40.000 Kronen 50 Prozent und mit 140.000 bis 200.000 Kronen 100 Prozent. Wer mehr als 200.000 Kronen Einkommen hat, zahlt 120 Prozent Kriegszuschlag zu seiner ordentlichen Steuer. Der Zuschlag für minderbelastete Haushalte (die fälschlich sogenannte „Junggesellensteuer“) wird dabei in die ordentliche Steuer eingerechnet und der Zuschlag also von der gesamten Leistung bemessen.

Von der Rentensteuer und der Lantienensabgabe werden schlechthin 100 Prozent Kriegszuschlag gerechnet.

Wir wollen die Angemessenheit der Abstufung nicht weiter nachprüfen und nur bemerken: Die Einkommensteuer ist heute die einfache Abgabe, als die sie der demokratischen Auffassung erschienen ist, schon lange nicht mehr, und ist es vor allem bei uns nicht, wo sie geradezu als **Haushaltssteuer** veranlagt wird. Für die unteren Stufen, deren Einkommen dem Verzehr dient, ist sie zur direkten **Verbrauchssteuer** geworden, die insbesondere für die Oberschichten des Proletariats einer **Bohnsteuer** gleichkommt. Erst bei einem bestimmten Wohlstand entsteht sogenanntes „**freies Einkommen**“, Einkommen, das über den notwendigen Lebensbedarf hinausgeht, und erst dessen Besteuerung wäre sozial unanfechtbar, weil sie den notwendigen Konsum nicht beeinträchtigen würde. Da infolge der Kriegsteuerung der Realwert von 3000 Kronen heute wahrscheinlich geringer ist als vor dem Kriege die Kaufkraft von 1000 Kronen, so trifft der Kriegszuschlag in seinen untersten Stufen schon Bedürftige. Aber davon abgesehen.

Genügt es, eine Tragfläche, bloß weil sie da ist, höher zu belasten, ohne zu untersuchen, ob sie für die erhöhte Last noch den genügenden **Unterbau** besitzt? Die Einkommensteuer ist allüberall ein zartes oder wenigstens ein verzärteltes Gebilde. Sie ruht nicht auf den sachlichen Unterlagen eines sichtbaren, greifbaren Objekts, wie es ein Grundstück, ein Gebäude, ein Gewerbebetrieb darstellt. Sie ist eben keine „Objektsteuer“, sie hält sich nicht an das Merkmal der objektiven **Ertragsfähigkeit** wie die „Ertragsteuern“. Sie ruht auf subjektivem, persönlichem Bekenntnis, auf Treu und Glauben, auf der Steuermoral des Staatsbürgers. Selbst das ist noch zu wenig gesagt. Selbst der redliche Staatsbürger verliert die Lust, wenn alles rings um ihn falsch einbekennt, wie man so sagt, „allein dem Fiskus einen Narren abzugeben“ und so Jahr für Jahr in der erhöhten Steuerleistung „für seine Redlichkeit bare Strafe zu zahlen“. Nicht die individuelle, die allgemeine Steuermoral entscheidet den Erfolg der Einkommensteuer.

Darum tragen alle bürgerlichen Finanzpolitiker das stärkste Bedenken, die Einkommensteuer zu überspannen, darum halten sie es für die unerläßliche Voraussetzung ihres Erfolges, daß sie zunächst mit niederen Ätzen eingreife, den Steuerzahler an sich gewöhne und erst allmählich mit der „wachsenden“ Steuermoral ihre Sätze steigern. Es scheint allerdings, daß diese Vorsichtigen noch immer vergebens auf den Eintritt des Mondviertels warten, wo die Steuermoral ins Wachsen gerät. Die Finanzwissenschaft ist sich indessen über den anderen Zusammenhang klar geworden:

Je höher die Steuerätze der Einkommensteuer gestaltet werden, um so stärkere Sicherungen müssen die Wahrhaftigkeit des Bekenntnisses stützen.

Da dem so ist, kann man nicht einfach die Steuerätze auf das Underthalfache und Doppelte erhöhen, weil die Maßregel bloß bewirkt, daß ein sehr beträchtlicher Teil der Steuersubjekte ihr Bekenntnis um ein Drittel oder die Hälfte herabsetzt und die Maßregel so pariert, schon weil es „die anderen“

Der Kriegszuschlag zum Einkommensteuer

wahrscheinlich auch tun und weil man „für seine Redlichkeit“ nicht bar bestraft und außerdem unter seinesgleichen nicht als „dummer Kerl“ behandelt werden will. Das aber ist nur die eine Folge. Weil es aber auch Einkommenszweige gibt, die sich nicht verstecken lassen (wie die G e h a l t e), so geraten alle, die unter dem Zwange zur Steuertugend stehen, in maßlosen Aerger. Der Erfolg ist, daß ein Teil mit schlechtem Gewissen, der andere mit Verbitterung zahlt, somit der allgemeine Verdruß und die Untergrabung dessen, was die Finanzwissenschaft die „Steuermilligkeit“ oder auch den „Steuerstolz des Bürgers“ nennt und was sie zu den höchsten Gütern der Staatlichkeit rechnet.

Nun bedenke man: Leute, die aus Kriegsgeschäften, sagen wir, zweimalhunderttausend Kronen mehr vereinnahmt haben, ohne daß irgend jemand außer ihnen wissen kann, wieviel und wobei, zahlen auf Grund des freien Bekenntnisses auf Treu und Glauben nicht nur einen hundertprozentigen Kriegszuschlag zu ihrer Einkommensteuer, somit statt 11.541 Kronen deren 23.082, sondern außerdem noch eine Kriegsgewinnsteuer von ihrem Mehrverdienst dieses Jahres, die leicht auch 80.000 Kronen ausmachen kann. Diese schlimme Fügung bringt natürlich einen Kriegsgewinner leicht auf den Gedanken, bei der Erstattung des Bekenntnisses sein Gedächtnis auf 50 Prozent seiner normalen Funktion herabzudrücken und durch diesen Kunstgriff wieder ein Geschäft von 40.000 bis 50.000 Kronen zu machen. Und diesmal ist das sicher das bequemste Geschäft des Jahres, denn er macht es ganz in sich und braucht mit niemandem zu feilschen.

Wir sind weit entfernt, unserer Geschäftswelt Schlimmeres nachzusagen, als was sie von sich selbst erzählt. Aber es ist die Aufgabe von Steuergesetzen, der Geschäftswelt die Tugend bequem und das Laster schwer zu machen, n i c h t a b e r u m g e l e h r t! Auf das Veranlagungsverfahren, das unser Personalsteuergesetz trägt, läßt sich nicht einfach der Kriegszuschlag und die Kriegsgewinnsteuer auflasten, ohne daß diese Brücke bricht. Geradezu dilettantisch erscheint uns das Vorgehen, einfach neue Steuerstufen aufzusetzen und sich im übrigen das Verfahren zu lassen, wie es ist. Wie sehr rächt sich, daß schon die frühere dilettantische Steuerpolitik alle namhaften Fachmänner aus dem Finanzministerium vertrieben und unser Schatzamt geradezu verwaist hat! Nun hat sich die Finanzkunst in bloße Stalenarithmetik verwandelt. Sonst wäre die Novelle vom 2. September unmöglich so juristisch haltend, daß sie von Sicherungen des Bekenntnisses nichts weiß!

Dort, wo die Einkommensteuer aufs vollkommenste entwickelt ist wie in Preußen, hat man sich durchgerungen zu der Einsicht: Wer seinem Nebenmenschen einige hundert Mark entzieht, begeht eine unehrenhafte Handlung, ein gemeines Vergehen oder Verbrechen — warum soll dieselbe Handlung, wenn sie an dem Staate verübt wird, mit anderen Augen angesehen werden? Ist der Säckel der Allgemeinheit ein minder wertvolles, minder schutzbedürftiges Rechtsgut als die Tasche des Nachbarn? Aber der strafrechtliche Schutz der Bekenntniswahrhaftigkeit wirkt bloß fallweise und hinterher, besser ist auch hier die Verhütung, die positive Anleitung zur Wahrheit. Und diese wird geübt durch das

heilsame Mittel der pflichtmäßigen Bucheinsicht in der ersten Instanz: Wer einbekennt, hat auch zu belegen! — Ganz selbstverständlich erachtet man das bei den Gehältern und Löhnen, wo die Listen kurzerhand der Besteuerbehörde vorzulegen sind. Mit Angestellten und Arbeitern macht man eben keine Umstände. Aber voller Bedenkllichkeiten, voll zarter Rücksichtnahme behandelt man die reichen Leute — obschon das in letzter Linie diese selbst gefährdet! Man verleitet sie zu Erinnerungsfehlern, die sie hinterher, wenn sie korrigiert werden, in peinliche Lagen versetzen, aus denen sie sich oft mit vielfachen Geldopfern zu befreien suchen. Man verbreitet eine Atmosphäre lauernder Ungewißheit, schleichernder Erpressung, gelungener Betrügerei oder katastrophaler Enthüllung und allgemeiner Steuerverdrossenheit über das Bürgertum, einen Zustand, der den guten Bürger herabwürdigt und dem schlechten zu kaum verhohlenem inneren Triumph verhilft; all das nur aus dem Mangel an Mut vor den Mächtigen und Reichen!

Ohne obligatorische Bucheinsicht und ohne verschärftes Steuerstrafrecht wird die Stala des Gesetzes auf dem Papier, der Erfolg der Steuer um viele Zehnmillionen zu gering bleiben und außerdem das staatsbürgerliche Gewissen erschüttert werden. Wenn die ersten Prozesse, die ersten Katastrophen kommen, wird das Bürgertum schon merken, wie wenig ihm durch Mangel an Mut gedient wird.

Verkehrssteuern.

Durch die bereits angekündigten, demnächst zu erwartenden Verkehrssteuern wird das neue, auf die Deckung der Kriegsanleihezinsen gerichtete Steuerprogramm der österreichischen Finanzverwaltung in bedeutungsvoller Weise ergänzt und vervollständigt. Sollen doch aus der Erhöhung der Post- und Telegrammgebühren, aus der Steigerung der Personen- und Gütertarife Mehreinnahmen von ungefähr dreihundert Millionen Kronen jährlich erzielt werden. Daraus ergibt sich sicherlich eine erhebliche Belastung des Verkehrs, die unter normalen Verhältnissen auch sehr bedenklich sein müßte. Die Wirtschaftsgeschichte lehrt allzu deutlich, daß der Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens mit der Verbilligung der Verkehrsmittel Hand in Hand geht; jede wesentliche Verteuerung hat einen Rückschlag, eine Einschränkung des Verkehrs zur Folge, die, wenn sie auch mit der Zeit überwunden wird, doch nicht selten in mannigfacher Beziehung dauernde Schädigungen bewirkt. Hierbei besteht zwischen Post- und Telegrammgebühren und Bahntarifen ein wesentlicher Unterschied. Von letzteren kommen für Handel und Gewerbe, für die Produktion und die Industrie hauptsächlich die Gütertarife in Betracht, die regelmäßig den Preis der Ware beeinflussen. Jede Tarifierhöhung wird letzten Endes auf den Verbraucher überwälzt, und zwar erfahrungsgemäß mit einer nach oben gehenden Aufrundung. Um einen daraus für den Verkäufer sich ergebenden, sachlich unberechtigten Zwischengewinn zu vermeiden, ist es, sowohl aus finanzpolitischen als auch aus volkswirtschaftlichen Gründen, oft ratsam, auf der Steuerleiter eine Sprosse höher zu steigen. So wäre zum Beispiel eine Tarifierhöhung, die in einer bestimmten Relation auf den Liter Bier gerechnet $\frac{1}{4}$ Heller betragen würde, durchaus unweckmäßig, da der Konsument in allen Fällen für den Liter einen Heller mehr bezahlen müßte. Es ist im allgemeinen Interesse gelegen, daß der Unterschied von $\frac{1}{4}$ Heller der Bahnanstalt zufalle (wodurch mitunter anderweitige Tarifierhöhungen vermieden werden) und nicht für den Verkäufer grundlos eine Bereicherung bilde. Stets trifft aber, wie sich schon aus vorstehendem ergibt, die Erhöhung der Bahntarife das bereits abgeschlossene Geschäft. Ohne vorhergehenden Vertrag (zumeist einen Kaufs- und Verkaufsvertrag) wird keine Ware mit der Bahn abgeschickt. Ganz anders verhält es sich mit den Postgebühren. Sie werden von dem Kaufmann sehr häufig getragen, ohne daß ein Geschäftsabschluß vorliegt. Im Gegenteil, die Führung einer lebhaften Korrespondenz, die Versendung von Briefen, Zirkularen, Preislisten, Druckorten usw. ist sehr häufig ein Mittel, um erst zu einem Geschäftsabschluß zu gelangen. Durch eine wesentliche Erhöhung des Briefportos wird die Geschäftstätigkeit in ihrem Reime berührt und daher in solchen Zeiten besonders gefährdet, die eine lebhafteste Werbetätigkeit der Produzenten und Kaufleute erfordert.

Davon kann freilich in Kriegszeiten keine Rede sein. Der Post- und Telegraphenverkehr nach dem Ausland ist teils gänzlich eingestellt, teils außerordentlich eingeschränkt. Und auch im Inland ist die Propagandatätigkeit der Geschäftswelt sehr herabgedrückt. Die an den Kriegslieferungen unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bedürfen keiner Reklame, und noch viel weniger die, die unentbehrliche Gegenstände herstellen oder verkaufen. Nichtsdestoweniger hat die Post sehr viel zu tun. Der Feldpostbrief- und Feldpostpaketverkehr nimmt sie sehr stark in Anspruch — aber er verschafft ihr keine Einnahmen. Dasselbe gilt von der außerordentlich erweiterten Korrespondenz der Militär- und Zivil-Staatsbehörden; sie genießt volle Portofreiheit. Die Erhöhung der Postporti und der Telegrammgebühren ist sonach für die Dauer des Krieges von keinem besonderen Einfluß auf die

Verkehrsentwicklung; sie wird allerdings dem Staate auch nur sehr wenig einbringen. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Eisenbahnbereich. Der Zivilpersonen- und Zivilgüterverkehr beläuft sich nur auf einen Bruchteil der Friedensziffern. Die von den Staatsbahnen ausgewiesenen steigenden Einnahmen könnten in dieser Hinsicht zuweilen irreführen, da es vielen unbekannt ist, daß für die Beförderung von Militärpersonen und Militärgütern, womit sich die Bahnen jetzt vornehmlich befassen, von der Seeresverwaltung ein entsprechendes Entgelt geleistet wird. Die Einnahmen der Staatsbahnen fließen somit zum großen Teil aus den Militärfassen, was, da der Staat selbstverständlich nur ein Vermögenssubjekt bildet, tatsächlich nichts anderes bedeutet, als daß das Geld von einer Tasche in die andere gelegt wird. Ferner ist zu bedenken, daß die große Schar der Kriegslieferanten zumeist Militärfrachtbriefe erhält. Aber auch alle, die nur mittelbar an Kriegslieferungen beteiligt sind, werden die Frachtkosten bei der Kalkulation des Warenpreises berücksichtigen, so daß die erhöhten Frachtkosten im Grunde genommen wieder nur dem Staate zur Last fallen. Somit läßt sich auch von den Bahntarifen sagen, daß deren Steigerung für die Dauer des Krieges wenig bedenklich, dafür aber auch wenig rentabel erscheint.

Ist es aber dann zweckmäßig, die Verkehrssteuern in Kriegszeiten zu erhöhen? Wäre es nicht viel praktischer, erst nach Beendigung des Feldzuges die Tarifregulierung vorzunehmen? Für die Beantwortung dieser Fragen ist ein Umstand von entscheidender Bedeutung: Die jetzt vor sich gehende Veränderung des Geldwertes. Auch in dem Motivenbericht des deutschen Gesandtenwurfes über die neuen Verkehrssteuern ist darauf hingewiesen worden. „Es ist für alle in Vorschlag gebrachten Ver-

kehrsabgaben in Rücksicht zu ziehen, daß ihre Einführung in eine Zeit fällt, in der infolge der Umgestaltung der Wirtschaftsverhältnisse durch den Krieg die Preisbildung aller Gegenstände in Fluß gebracht ist, und es eben hierbei ermöglicht werden wird, die neuen Lasten bei der Preisgestaltung zum Ausdruck zu bringen.“ Diese Anpassung der Verkehrssteuern an die geänderte und sich stets ändernde Kaufkraft des Geldes kann jetzt bei den Bahntarifen — die Post- und Telegraphengebühren kommen, da sie nur wenige Ziffern enthalten, hier nicht in Betracht — nur in sehr roher Weise erfolgen. Am einfachsten wohl durch einen prozentuellen Zuschlag, der ein Gegenstück zum Kriegszuschlag bei den direkten Steuern bilden würde. Denn es hätte durchaus keinen Sinn, jetzt auf schwankender Wirtschaftsgrundlage das weitläufige Gebäude der Tarifierstellung errichten zu wollen. Der Friede mit der völligen Umgestaltung aller handelspolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird eine sehr gründliche Neubildung des Tarifwesens erheischen. Die Wiederaufnahme eines regen Handelsverkehrs mit anderen Staaten dürfte sicherlich zahllosen Hemmnungen begegnen. Die Bahntarife werden zu ihrer Beseitigung nicht wenig beitragen müssen, wobei das richtige Verhältnis des fiskalischen Interesses zur allgemeinen Wohlfahrt nicht so leicht herzustellen sein wird. Auch das Auge des Fiskus wird für gewöhnlich trüber, auch ihm nebelt es uns Angesicht, wenn er die Außenwelt vom Standpunkt des augenblicklichen geldlichen Vorteiles betrachtet. Der darf jetzt, bei der sonderbaren Gestaltung einer isolierten Kriegswirtschaft, wohl in den Vordergrund treten. Aber weit mehr als bei der Erhöhung anderer Abgaben wird die Finanzverwaltung bei der bevorstehenden Steigerung der Verkehrssteuern dessen gewärtig sein müssen, daß dies ein Provisorium bedeute, welches nicht nach österreichischer Gewohnheit einem Definitivum gleichzuhalten sei, sondern im Gegenteil so schnell als möglich verschwinden müsse. Die neuen Verkehrssteuern sind bloß als eine Kriegsmahregel berechtigt, als eine nur für die Dauer des Krieges berechnete Mahregel.

12./IX. 1916

Durchführung der Bündmittelbesteuerung. Die beteiligten Handelskorporationen haben ihre Mitglieder von den behördlich angeordneten Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung der Bündhölzer und Feuerzeuge, sowie der Bündlerzchen verständigt. Den Händlern mit diesen Artikeln wurden die Einzelheiten ihrer Anmeldepflichtung bekanntgegeben. Demzufolge sind alle Gattungen Bündwaren, ebenso Feuerzeuge und Bündmittel aller Art steuerpflichtig. Jeder Händler mit Bündhölzchen (en gros und en detail) hat schriftlich, stempelfrei bei der zuständigen Finanzwachabteilung seinen Verkauf etwa folgendermaßen anzuzeigen: „An die k. k. Finanzwachabteilung Innere Stadt Wien, III, Vorderer Zollamtsstraße 7: Ich verkaufe Bündhölzchen im kleinen (großen) Unterschrift, Adresse.“ Spätestens am 11. September hat jeder, der Feuerzeuge im großen oder kleinen verkauft, dies schriftlich, stempelfrei gegen Empfangsbescheinigung der Finanzbezirksdirektion anzuzeigen. Am 18. September ist der Vorrat an Bündhölzern und an Feuerzeugen zu inventieren. Entfällt auf den ganzen Vorrat an Bündhölzern oder auf den ganzen Vorrat an Feuerzeugen eine Bündmittelsteuer von nicht mehr als 10 Kronen, so ist dieser Vorrat nicht nachsteuerpflichtig. Sonst ist spätestens am 21. September auf Drucksorten, die bei den Finanzwachabteilungen und bei den Steuerämtern unentgeltlich zu haben sind, in zweifacher Ausfertigung der Vorrat vom 18. September anzuzeigen. Hierauf wird von Finanzorganen der Vorrat nachgehört, wobei die Veränderungen vom 18. September bis zur Vorratserhebung bekanntzugeben sind. Die Nachsteuer ist binnen acht Tagen zu entrichten. Ueber Ansuchen können vier gleiche Monatsraten bewilligt werden. Feuerzeuge in nachsteuerpflichtiger Menge sind spätestens am 21. September unter schriftlicher Angabe der Zahl und Gattung der nächsten Pünzierungsstelle vorzulegen, welche die Steuerzeichen ausprägt, die Steuer sogleich vorschreibt und einliefert. Ueber Ansuchen können vier Monatsraten bewilligt werden. Die Details der Steuer selbst sind durch die verlautbarte kaiserliche Verordnung bekanntgegeben worden.

Bemessung der Kriegsgewinnsteuer.**Delegierung der Steuerbehörden.**

In einer Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. August 1916 werden zur Bemessung der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften die nachstehend angeführten Steuerbehörden delegiert, und zwar hinsichtlich der Gesellschaften mit dem Sitze

in Nieder-Oesterreich

die Steueradministration für den 1. Bezirk in Wien;

in Tirol und Vorarlberg

die Steueradministration in Innsbruck für die Handelskammerbezirke Innsbruck und Bozen, die Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch für den Handelskammerbezirk Feldkirch und die Bezirkshauptmannschaft in Trient für den Handelskammerbezirk Rovereto;

in Dalmatien

die Bezirkshauptmannschaft in Zara;

in Böhmen

die Steueradministration in Prag II. für den Handelskammerbezirk Prag, die Bezirkshauptmannschaft Reichenberg für die Handelskammerbezirke Reichenberg und Eger und die Bezirkshauptmannschaft Pilsen für die Handelskammerbezirke Pilsen und Budweis;

in Mähren

die Steueradministration in Brünn für den Handelskammerbezirk Brünn und die Bezirkshauptmannschaft Olmütz für den Handelskammerbezirk Olmütz;

in Galizien

die Steueradministration in Lemberg für die Handelskammerbezirke Lemberg und Brody und die Steueradministration in Krakau für den Handelskammerbezirk Krakau;

in Triest, Istrien, Görz und Gradiska

die Steueradministration Triest 1.;

in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Schlesien und in der Bukowina

die Steueradministrationen der Landeshauptstädte.

Weiter wird die Steueradministration für den 1. Bezirk in Wien in Abänderung der hierortigen Verordnung vom 22. Dezember 1891 zur Bemessung der Erwerbsteuer für sämtliche in Wien sesshaften Erwerbs- und Wirtschaftsge nossenschaften und die ihnen gleichzustellenden Vereinigungen delegiert.

12/IX 1916

(Kriegsfinanzielle Maßnahmen in der Schweiz.)

Aus Bern, 11. d., wird telegraphiert: Der Bundesrat hat das Finanzprogramm aufgestellt, das folgende Reformmaßnahmen vorsieht: 1. ein Tabakmonopol; 2. eine Biersteuer; 3. Stempelabgaben auf Wechsel und Wertpapiere (Aktien, Obligationen, Genußscheine u. dgl.); 4. die Besteuerung von alkoholischen destillierten Getränken, die noch nicht dem Alkoholmonopol unterworfen sind; 5. die Revision der Militärpflichtersatzsteuer; 6. eine neue Kriegsteuer mit teilweiser Aenderung der Grundlagen der ersten Kriegsteuer. Dieses Finanzprogramm wird von einer Kommission von Vertrauensmännern, bestehend aus Vertretern aller Volksschichten, beraten.

12./IX. 1916

Die Ermittlung des Kriegsgewinnes und die Einkommensteuer- veranlagung.

I.

Keine besonderen Bekenntnisse.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang Einzelpersonen der Kriegsgewinnsteuer unterliegen, ist zunächst das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung entscheidend (§ 9 der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916, Art. 19 der Durchführungsverordnung vom 10. August 1916). Zu berechnen ist bekanntlich die Differenz zwischen dem Einkommen eines jeden der drei Kriegsjahre (1914, 1915 und 1916) und dem normalen Friedenseinkommen. Als solches gilt das Einkommen des letzten Friedensjahres (1913) oder auf Wunsch des Steuerpflichtigen*) das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Friedensjahre (1911, 1912 und 1913). Diese Differenz, vorausgesetzt, daß sie 3000 K. übersteigt und das Kriegseinkommen höher als 13.000 K. ist, bildet das steuerpflichtige Mehreinkommen. Bei der Subtraktion sind nun die Beträge anzusehen, die der Einkommensteuer zugrunde gelegt werden.

Die vor allem hervortretende praktisch wichtige Folge hiebon ist: Besondere Bekenntnisse sind für die Kriegsgewinnsteuer nicht zu legen. Nur ausnahmsweise besteht eine Bekenntnispflicht in den im Art. 27 unter II a, b und c angeführten Fällen, deren wichtigster, weil am häufigsten vorkommender, dann gegeben ist, wenn in einem Kriegsjahr eine Einkommensquelle begonnen oder aufgehört hat (Eröffnung oder Liquidation eines Geschäftsbetriebes u. a. m.). Sonst aber sind die für die Personal-einkommensteuer abgelegten Bekenntnisse auch für die Kriegsgewinnsteuer maßgebend, und es haben nach Artikel 26 die Steuerbehörden nach den Einkommensteuerakten die subjektive und objektive Steuerpflicht festzustellen und den steuerpflichtigen Kriegsgewinn zu berechnen. Dies schließt nicht aus, daß der Steuerpflichtige aufgefördert werden kann, sein vor Kundmachung der kaiserlichen Verordnung, das ist dem 16. April 1916, zur Einkommensteuer eingebrachtes Bekenntnis neuerlich zu bestätigen, beziehungsweise richtigzustellen (Artikel 27, II), womit hauptsächlich eine Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer erzielt wird, da eine Hinterziehung oder Verheimlichung der Kriegsgewinnsteuer naturgemäß nur nach Kundmachung der kaiserlichen Verordnung begangen werden kann. Es ist aber auch dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit nicht genommen, unter besonderen, namentlich die Richtigstellung der Einkommensteuer wahrnehmenden Rautelen — Nachtragsbesteuerung ohne Rücksicht auf Verjährung und Amnesie — das zur Einkommensteuer zu niedrig eingekommene oder veranlagte Einkommen der Vergleichsjahre zu berichtigen (Artikel 27, III). Damit wird von den Grundsätzen des Personalsteuergesetzes nach nicht wesentlich abgewichen, denn auch nach diesem kann ein schon beendetes Verfahren wieder aufgenommen, ergänzt und eine Unterbesteuerung korrigiert werden.

Vom steuertechnischen Gesichtspunkt aus ist die Anlehnung an die Personaleinkommensteuer gewiß sehr vorteilhaft, denn sie läßt die bereits gewonnenen Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für die neue Steuer herwenden, ohne den Verwaltungsapparat weiter in Bewegung zu setzen. Es versteht sich aber, daß der Einkommensbegriff des Personalsteuergesetzes doch nicht durchweg zur Grundlage genommen werden konnte. Die Notwendigkeit, Härten in der Steuerbelastung zu vermeiden, andererseits die Interessen des Verärs zu wahren, hat zu einer Reihe von

*) Ohne dessen ausdrückliches Ansuchen nur 1913 Vergleichsbasis genommen wird. Allerdings kann die Zugrundelegung des dreijährigen Durchschnittes auch nachträglich mittels einer gegen die Bemessung gerichteten Berufung (eigentlich Rekurs, da von Steuerbehörden allein, ohne Mitwirkung der Kommissionen, zu erledigen) geltend gemacht werden (Artikel 29 II d).

Divergenzen vom Personalsteuergesetz geführt. Mit ihnen beschäftigt sich ein großer Teil der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung und der Durchführungs Vorschriften. Hingewiesen sei hier nur kurzlich auf die unter bestimmten Voraussetzungen gegebene Abzugsfähigkeit von Spenden für Kriegszwecke (Artikel 17, 2), auf den Abzug von Los- und Lotteriegewinnen sowohl vom Einkommen der Friedensjahre (Artikel 22, 1) als auch von dem der Kriegsjahre (Artikel 17, 3), auf die Behandlung des Mehreinkommens aus Erbschaften, Heiratsgutbestellungen (Artikel 20, 2), ferner auf die Bestimmung, daß nach freiem Ermessen der Schätzungskommission ein normales Friedenseinkommen dann festgesetzt werden kann, wenn das Einkommen infolge von außerordentlichen Eingängen oder Ausfällen abnorm hoch oder niedrig gewesen ist (Artikel 22, 1), und daß auch aus dem Kriegseinkommen singulär gewisse außerordentliche Einnahmen, falls sie auch mit den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen in keinerlei Zusammenhang stehen, in Abzug kommen können (Ansuchen des Steuerpflichtigen, Gutachten der Schätzungskommission, Entscheidung dem Finanzminister vorbehalten, Artikel 22, 2, Artikel 26 I c).

Neben diesen aus mehr allgemeinen Billigkeitserwägungen hervorgegangenen Normen wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß die Kriegsgewinnsteuer zeitlich auf drei Jahre beschränkt ist, während ja die Einkommensteuer fortlaufend veranlagt wird. Von den einschlägigen Bestimmungen lassen einzelne die miteinander zu vergleichenden Einkommen der Kriegs- und Friedensjahre überhaupt prinzipiell abweichend vom Personalsteuergesetz ermitteln, oder sie können sonst zu schwierigen Fragen führen. Dies gilt namentlich von den Bestimmungen über das tatsächliche Einkommen zum Unterschiede vom mitmaßlichen Einkommen des Personalsteuergesetzes und von der Berücksichtigung der Minderbewertungen von Lagerbeständen in den Friedensbilanzen, welche Bestimmungen in einem zweiten Artikel eingehender besprochen werden sollen.

Wien, 12. September.

13./IX. 1916

* Der Finanzminister gegen die Hauptstadt.
In Verbindung mit der Verhandlung der Gesetzesvorlage über die „Anlehen der Hauptstadt“ nahm Finanzminister Dr. Johann Teleky in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses Veranlassung, über die Finanzwirtschaft der Hauptstadt streng zu Gericht zu sitzen. Reichstagsabgeordneter Dr. Franz Springer beantragte bei dieser Gelegenheit, den hauptstädtischen Amuitätsanlehen die Steuerfreiheit zu sichern, und bezweifelte bei seinen Ausführungen das Wohlwollen des Finanzministers der Hauptstadt gegenüber. Finanzminister Dr. Johann Teleky reflektirte auf die Ausführungen und erklärte, daß es nicht von Mangel an Wohlwollen für die Hauptstadt zeuge, wenn er den Antrag des Vorredners nicht acceptire. Im Gegentheil sei es seine Pflicht, darauf hinzuweisen, daß er von der Finanzwirtschaft der Hauptstadt in keiner Weise entzückt sei. Es sei Pflicht der Hauptstadt, anzustreben, daß ihre Finanzwirtschaft sich den Verhältnissen anpasse. Er sei ein Freund der realen, eher pessimistischen Wirtschaft. Dies sei freilich Temperamentsache, das Temperament der jetzigen Leiter der Hauptstadt sei allerdings ein anderes als das seine, und deshalb bestehen auch zwischen ihm und der Hauptstadt gewisse Meinungsverschiedenheiten, was aber keinesfalls beweise, daß er (Redner) der Hauptstadt gegenüber nicht das pflichtgemäße Wohlwollen wahren würde. Die eben in Verhandlung stehende Vorlage sei hiefür ein eklatanter Beweis. Den Antrag des Vorredners könne er nicht annehmen, was er sowohl mit technischen als auch mit Opportunitätsargumenten begründet. Seiner Meinung nach wären Investitionen nur dann zu machen, wenn die Kosten in entsprechend fundirter Form beschafft werden können. Die optimistische Annahme der Städte, daß die Finanzverhältnisse sich in Zukunft günstig gestalten werden, kann sich eventuell bitter rächen. Die Investitionen durch Amortisationsanleihen zu schaffen, kann dann eine tiefbedauerliche Zwangslage schaffen. Diese Art zu wirtschaften halte er für eine unrichtige Wirtschaftspolitik und er bedauere tief, daß er auf die Finanzwirtschaft der Hauptstadt nur auf Grund der Solidarität der Gesamtregierung Einfluß nehmen könne. Sein Standpunkt beweise also keinesfalls den Mangel an Wohlwollen für die Hauptstadt, im Gegentheil, die Vorlage beweise, daß er über das erforderliche Empfinden für die berechtigten Interessen der Hauptstadt verfüge.

Die Steuer- und Gebührenreform.

Bei der amtlichen Verlautbarung der neuen Steuern und Gebühren ist bekanntlich auch mitgeteilt worden, daß außerdem noch andere Maßnahmen, und zwar insbesondere auf dem Gebiete des Post- und Eisenbahnwesens bevorstehen, womit dann das ganze Finanzverordnungs der vier Kriegsanleihen sichergestellt sein werde. In parlamentarischen Kreisen ist diese Mitteilung großem Interesse begegnet und man sagte sich, daß im Bereiche des Eisenbahnwesens entweder ein Kriegszuschlag — so wie dies bei den meisten direkten Steuern verfügt worden ist — zu den geltenden Personen- und Gütertarifen, in diesem Falle also eine Erhöhung der Staatsbahntarife, oder ein wie eine Transportsteuer wirkender prozentueller Zuschlag — etwa 25 Prozent — zu den Tarifgebühren aller Eisen-

bahnen, somit auch der Privatbahnen, in Betracht kommen könnte. Hinsichtlich der Rückwirkung der einen oder der anderen Abgabeart auf die Privatbahnen, und da wieder vor allem auf die Südbahn, wird in parlamentarischen Kreisen nun erinnert, daß diese letztere Bahnunternehmung bei der Regierung unter Hinweis auf die beträchtliche Steigerung der Betriebskosten ein Ansuchen um Bewilligung einer Tarifierhöhung eingebracht hat, eine Tarifierhöhung, deren Ergebnis diesen Mehrbedarf zu decken hätte. In diesem Sinne besteht also ein gewisser Zusammenhang zwischen jenen Bestrebungen der Südbahnverwaltung und der oben erwähnten Möglichkeit einer Heranziehung des Eisenbahnwesens zur Steigerung der Staatseinnahmen.

14. IX. 1916

(Die Rentensteuer von den Zinsen der von der Bodenkreditanstalt ausgegebenen Obligationen.) Anlässlich der durch die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280, erfolgten Erhöhung der Rentensteuer wird von der Allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt nachfolgendes bekanntgegeben: Bei den dreiprozentigen Prämien-schuldverschreibungen und bei den vor dem Jahre 1910 emittierten Pfandbriefen (April- und Octobercoupons), bei welchen die Coupons schon bisher unter Abzug der gesetzlich entfallenden Rentensteuer ausbezahlt worden sind, wird vom 16. d. an die Rentensteuer in dem erhöhten Ausmaß von vier Prozent in Abzug gebracht werden; hingegen wird bei allen seit dem Jahre 1910 zur Ausgabe gelangten Emissionen von Pfandbriefen, Kommunal- und Industriefobligationen, welche schon bisher abzugsfrei zur Auszahlung gelangten, auch vom Abzug des Kriegszuschlages zur Rentensteuer Abstand genommen, so daß deren Coupons auch weiterhin ohne jeden Abzug zur Auszahlung gelangen werden. Die Besitzer der Obligationen sind in keinem Falle verpflichtet, die empfangenen Couponzinsen zur Rentensteuer einzubekennen.

Der Kriegszuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Von Kammerkonsulenten Dr. Wilhelm Becker.

Wien, 14. September.

Abgesehen von dem bedeutenden Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, über den an dieser Stelle bereits gesprochen wurde, wird die Steuerlast der städtischen Bevölkerung überdies durch einen Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer erhöht. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Für die Erwerbsteuerpflicht macht es keinen Unterschied, ob die Unternehmung eine gewerbliche ist oder ob eine Beschäftigung vorliegt, die als freier Beruf bezeichnet wird. Befreit von der allgemeinen Erwerbsteuer sind die Betriebe der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, doch ist der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschäften in dieser Befreiung nicht inbegriffen. Die Erwerbsteuer ist bekanntlich eine kontingentierte Steuer, das heißt die gesamte von allen Steuerpflichtigen aufzubringende Summe ist bereits im voraus gesetzlich festgelegt und wird auf die steuerpflichtigen Personen repartiert. Diese sind nach ihrer bisherigen Steuerleistung in vier Klassen eingeteilt, und zwar fallen in die erste Klasse jene Erwerbsteuerpflichtigen, die eine Erwerbsteuer über 2000 Kronen, in die zweite Klasse jene, die eine Erwerbsteuer über 300 bis 2000 Kronen und in die dritte Klasse jene, welche eine solche über 60 bis 300 Kronen, in die vierte Klasse die, welche nicht mehr als 60 Kronen Erwerbsteuer zu entrichten haben. Durch die kaiserliche Verordnung vom 28. August l. J. wurde für die erste und zweite Klasse ein Zuschlag von 100 Prozent, für die dritte und vierte Klasse ein solcher von 60 Prozent der ordentlichen Steuer festgesetzt. Der Ertrag der allgemeinen Erwerbsteuer für das Budgetjahr 1914/15 war mit 36,975.000 Kronen eingestellt. Da sich für jede zwei Jahre umfassende Veranlagungsperiode die Erwerbsteuerhauptsumme um 2,5 Prozent erhöht, ergibt sich für die Veranlagungsperiode 1916/17 ein Ertrag von zirka 37,066.240 Kronen.

Die bedeutende Erhöhung der Erwerbsteuer fällt um so schwerer ins Gewicht, als sie eine allgemeine ist und jeden Erwerbsteuerpflichtigen ohne Rücksicht darauf trifft, ob sich seine Erwerbsverhältnisse im Kriege gebessert oder verschlechtert haben. Besonders fühlbar wird die Neubelastung für Steuerpflichtige der ersten und zweiten Klasse, in welche zumeist industrielle Betriebe fallen, dann sein, wenn ihnen der Krieg einen Ausfall an dem normalen Ertrag ihres Erwerbes gebracht hat. Diese sind, wie die folgende Statistik zeigt, bis jetzt die Hauptträger der allgemeinen Erwerbsteuer gewesen; ihnen wird durch den höheren Zuschlag nun eine neue Last aufgebürdet.

Nach einem Ausweis des Finanzministeriums war die Zahl der Jeniten im Jahre 1914 1.009.699. Davon gehörten der ersten Erwerbsteuerklasse 0,4 Prozent, der zweiten Klasse 1,8 Prozent, der dritten Klasse 8,7 Prozent und der vierten Klasse 89,1 Prozent an. Von den Steuerpflichtigen der ersten Klasse wurden 25,3 Prozent, von denen der zweiten Klasse 22,2 Prozent, von denen der dritten Klasse 24,3 Prozent und von jenen der vierten Klasse 28,3 Prozent der Erwerbsteuerhauptsumme aufgebracht. Nach der gleichen Statistik war die Durchschnittsbelastung der Betriebe der ersten Klasse 2516 Kronen, der zweiten Klasse 500 Kronen, der dritten Klasse 113 Kronen und der vierten Klasse 13 Kronen. Infolge der Festsetzung eines höheren Zuschlages für die erste und zweite Klasse wird in Zukunft von ihnen noch ein größerer Teil der Erwerbsteuerhauptsumme aufgebracht werden müssen. Das Beitragsverhältnis verschiebt sich noch mehr zuungunsten dieser Klassen dadurch, daß der Landeszuschlag und der Gemeindezuschlag zu der allgemeinen Erwerbsteuer nur für die beiden ersten Klassen erhöht wurde.

Abgesehen von der aus der Kontingentierung sich ergebenden größeren Belastung der Erwerbsteuerträger der ersten und zweiten Klasse, ergibt sich für diese noch ein weiterer Nachteil aus der Bemessungsgrundlage dieser Steuer. Durch den Krieg hervorgerufenen Veränderungen in den Erwerbsverhältnissen kann bei Ermittlung des Steuerfahes nur innerhalb eng gezogener Grenzen Rechnung getragen werden, da die allgemeine Erwerbsteuer nicht auf dem ziffermäßigen Ertrage, sondern auf der „mittleren Ertragsfähigkeit“ beruht. Die an äußeren Merkmalen haftende Schätzung der mittleren Ertragsfähigkeit kann nur bei handwerksmäßigen Betrieben oder kleinen Handelsbetrieben, deren technische Einrichtungen, Kapitalkraft und Konkurrenzfähigkeit annähernd gleiche sind, zu einem halbwegs verlässlichen Ergebnisse führen, so daß große Ungerechtigkeiten vermieden werden. Bei der Schätzung der mittleren Ertragsfähigkeit größerer Betriebe kann die Eigenart des einzelnen Betriebes nicht ausreichend berücksichtigt werden, da die Betriebsmerkmale zu verschieden sind und daher einen Schluß auf den Betriebserfolg nicht zulassen. Der Begriff der „mittleren Ertragsfähigkeit“ hat sich bei den größeren Betrieben in der Praxis schon längst als unwendbar erwiesen. Der in der Repartition nach der mittleren Ertragsfähigkeit begründete Uebelstand wird um so größer, je höher die allgemeine Erwerbsteuer wird. Die in der Verordnung vom 19. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 293, vorgesehene Bewilligung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbsteuer aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen bietet keine genügende Handhabe, Härten zu vermeiden, da sie nicht auf alle Fälle anwendbar ist, wo sich infolge geänderter Produktions-, Erwerbs- oder Absatzverhältnisse die Ertragsfähigkeit vermindert hat. Für solche Erwerbsunternehmungen aber, auf welche die Verordnung, betreffend die Nachlässe, keine Anwendung findet, ist der Kriegszuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer eine bedeutende Belastung, die noch dadurch vergrößert wird, daß neben der staatlichen allgemeinen Erwerbsteuer auch die Zuschläge der Länder und Gemeinden, welche gleichfalls erhöht wurden, bezahlt werden müssen. Der Landeszuschlag beträgt in Niederösterreich in der ersten Klasse 34 Prozent, in der zweiten Klasse 32 Prozent und in der dritten und vierten

Klasse 23 Prozent der staatlichen Erwerbsteuer, selbstverständlich ohne den Kriegszuschlag. Weiter hebt die Gemeinde Wien in der ersten Klasse einen 31prozentigen, in der zweiten Klasse einen 30prozentigen und in der dritten und vierten Klasse einen 20prozentigen Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer ein. Rechnet man zu diesen zwei Zuschlägen noch den Handelskammerbeitrag, so ergibt sich in Niederösterreich eine Summe von Zuschlägen, die in der ersten Klasse 169 Prozent, in der zweiten Klasse 166 Prozent, in der dritten und vierten Klasse 107 Prozent der ordentlichen staatlichen Erwerbsteuer beträgt.

Der organische, in der Kontingentierung und in der Repartition nach einem ungeeigneten Schlüssel gelegene Fehler der allgemeinen Erwerbsteuer macht den Kriegszuschlag für zahlreiche industrielle und gewerbliche Betriebe drückend. Die Steuerpolitik nach dem Kriege wird ihre Aufgabe nicht nur darin erblicken dürfen, dem Staate neue und ergiebige Einnahmsquellen zu erschließen, sondern ihre besondere Aufmerksamkeit einer gerechten und ausgleichenden Verteilung der Steuerlasten zuwenden müssen. Zur Erreichung dieses Zieles wird es nötig sein, auch die allgemeine Erwerbsteuer einer Reform zu unterziehen.

Erhöhung des staatlichen Anteils am Spiritusverkauf in Ungarn.

B. Budapest, 15. September. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministers über die Abänderung der Verfügungen betreffs der Verkaufsweise von Spiritus und Beteiligung des Alerars an dem Verkaufspreise von Spiritus. Demnach variiert der Spirituspreis pro Hektolitergrad zwischen 3 Kronen 95 Heller und 4 Kronen 30 Heller. Die Beteiligung des Alerars beträgt bei Extrakt-ent-Rosspiritus 1 Krone 75 Heller, bei Extrakt-ent-raffiniertem Spiritus 1 Krone 90 Heller, bei Zuckerrübenspiritus noch weitere 40 Heller pro Hektolitergrad.

Anfang Mai v. J. hatte eine Verordnung des ungarischen Finanzministers die teilweise Beschlagnahme des Spiritus-Verkaufserlöses verfügt. Damals betrug sich die Regierung 1 Krone 30 Heller bei Extrakt-ent-Rosspiritus pro Hektolitergrad, 1 Krone 40 Heller bei Extrakt-ent-Raffinade vor. Diese Anteile sind nunmehr um 45 Heller auf 1 Krone 75 Heller, respektive um 50 Heller auf 1 Krone 90 Heller erhöht worden.

17. IX. 1916

44

[Die Erhöhung der Personaleinkommensteuer.] Der Kriegszuschlag zur Personaleinkommensteuer ist bekanntlich staffelförmig aufgebaut, indem die kleinen Einkommen bis 3000 K. vom Zuschlag ganz frei bleiben und dann eine Skala einsetzt, welche mit 15 Prozent beginnt und bis 120 Prozent der ordentlichen Steuer steigt. Der letzte Ausweis über die Ergebnisse der Personaleinkommensteuer wurde für das Jahr 1913 veröffentlicht. Auf Grund der Ziffern dieses Ausweises lassen sich einige nähere Anhaltspunkte über die Wirkung der Steuererhöhung gewinnen. Im Jahre 1913 wurden im ganzen 1.711.176 Personen oder 5,95 Prozent der gesamten Bevölkerung als Zensiten ausgewiesen. Dazu kamen dann noch die übrigen Haushaltsangehörigen, deren Einkommen bei den Einkünften des Haushaltsvorstandes mitveranlagt wird, so daß die gesamte, der Personaleinkommensteuer unterliegende Anzahl 5.090.593 Köpfe oder 17,74 Prozent der Bevölkerung Oesterreichs betrug. Das Einkommen, welches bei der Veranlagung der Personaleinkommensteuer einbekannt wurde, betrug in diesem Jahre 6641,8 Millionen Kronen und nach Abschlag der Abzüge rund sechs Milliarden Kronen. Von diesem Einkommen von sechs Milliarden wurde im Jahre 1913 eine Personaleinkommensteuer von 117,5 Millionen Kronen vorgeschrieben. Das Jahr 1913 war das letzte Jahr vor der Steuererhöhung, die mit dem Jahre 1914 ins Leben getreten ist. Es ist also anzunehmen, daß seither durch Steuererhöhung und Amnestie eine bedeutende Steigerung des Ertrages der Personaleinkommensteuer eingetreten ist. Von dem einbekannten Einkommen des Jahres 1913 entfallen auf Grundbesitz 481,38 Millionen Kronen oder 7,25 Prozent, auf Gebäude 585 Millionen Kronen oder 8,81 Prozent, auf selbständige Unter-

nehmungen 1931,8 Millionen Kronen oder 2,9 Prozent, auf Dienstbezüge 2738,5 Millionen Kronen oder 41,2 Prozent, auf Kapitalvermögen 766 Millionen Kronen oder 11,5 Prozent, endlich auf sonstige Einkommen 138,79 Millionen Kronen oder 2 Prozent. Die Zuschläge zur Personaleinkommensteuer sind nach dem Einkommen aufgebaut. Ein Einkommen bis zu 3000 K. bleibt steuerfrei. In dieser Richtung ist eine genaue Vergleichung der neuen Steuerordnung mit den Ergebnissen des Jahres 1913 nicht möglich, weil die Staffeln in den bisherigen Ausweisen und in der neuen kaiserlichen Verordnung verschieden sind. Im Jahre 1913 entfielen auf Einkommen bis 1800 K. 784.741 Zensiten, die eine Steuer von 8,3 Millionen Kronen zahlten. Das sind 4,3 Prozent der gesamten Zahl der Steuerträger und diese bleiben von Zuschlägen frei. Die zweite Klasse sind solche Zensiten, welche Einkommen zwischen 1800 und 3600 K. einbekommen. Das waren 650.640 Zensiten oder 35,39 Prozent, die von ihnen gezahlte Steuer betrug 16,5 Millionen Kronen. Von dieser zweiten Klasse sind die Steuerträger bis zu einem Einkommen von 3000 K. vom Zuschlage nicht betroffen und nur solche Einkommen, die über 3000 K. hinausgehen, unterliegen bis zur Grenze von 3200 K. einem Zuschlag von 15 Prozent. Die dritte Stufe waren Einkommen von 3600 bis 7200 K. Das waren 216.327 Steuerträger oder 12,64 Prozent der Gesamtzahl mit einer Steuer von 18,69 Millionen Kronen. Für diese Steuerträger wird in der neuen kaiserlichen Verordnung bis zur Grenze von 5200 K. ein Zuschlag von 15 Prozent und bis zur Grenze von 7200 K. ein Zuschlag von 20 Prozent vorgeschrieben. Sodann kommen solche Steuerträger, welche zwischen 7200 und 12.000 K. Einkommen erzielten. Es waren dies 58.530 Zensiten oder 3,42 Prozent der Gesamtzahl mit einer Steuer von 12,36 Millionen Kronen. Für diese ist zwischen 7200 und 10.000 K. Einkommen ein Zuschlag von 25 Prozent und zwischen 10.000 und 12.000 K. ein solcher von 30 Prozent vorgeschrieben. Die nächst höhere Stufe umfaßt Einkommen zwischen 12.000 und 40.000 K., im ganzen 38.095 Steuerträger mit einer Steuer von 22,4 Millionen Kronen. Diese unterliegen bis 14.000 K. einem Zuschlage von 30 Prozent, bis 20.000 K. von 35 Prozent, bis 26.000 K. von 40 Prozent, bis 32.000 K. von 45 Prozent und bis 40.000 K. von 50 Prozent. Die Einkommen von 40.000 bis 200.000 K. betragen im Jahre 1913 im ganzen 7098 Steuerträger mit einer Steuer von 20,4 Millionen Kronen in sich. Die Zuschläge dieser Klasse bewegen sich zwischen 55 und 100 Prozent, die letztere Stufe wird über 140.000 K. Einkommen hinaus erreicht. Endlich kommen noch die höchsten Einkommen über 200.000 K. Das waren im Jahre 1913 insgesamt 745 Zensiten, die eine Steuer von 18,74 Millionen Kronen zahlten. Die Steuer dieser höchsten Stufe wird mit einem Zuschlage von 120 Prozent betroffen.

19./IX. 1916

Aus den Ausschüssen des Magnatenhauses.**Die Steuer- und andere Vorlagen.**

Die Ausschüsse des Magnatenhauses haben in heute stattgehabten Sitzungen die jüngst im Abgeordnetenhaus erledigten Gesetzentwürfe beraten und angenommen. Im Plenum des Magnatenhauses werden diese Gesetzentwürfe in der am Freitag, den 22. d., 11 Uhr Vormittag stattfindenden Sitzung zur Verhandlung gelangen.

Der vereinigte Finanz-, staatsrechtliche und Jurisdiktionsausschuß verhandelte in erster Reihe den Gesetzentwurf über die Humaner Lösn. u. g. Staatspolizei. Der Vorsitzende Baron Julius Blasics begrüßte den Gesetzentwurf mit Genugthuung und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Bürgerchaft der Stadt Fiume den Gesetzentwurf mit Befriedigung aufnehmen und daß gar kein Theil der Bevölkerung diesem Gesetzentwurf gegenüber solchen Agitationen Nahrung geben wird, wie sie gelegentlich der Schaffung des Gesetzes über die Grenzpolizei aufgetaucht sind.

Minister des Innern Johann Sándor hofft gleichfalls auf günstige Aufnahme des Gesetzentwurfes, zumal in der Repräsentanz in Fiume in letzterer Zeit erfreulicherweise ein besserer Geist zur Geltung gekommen sei. Die Stadt Fiume darf überzeugt sein, daß die im Gesetzentwurf niedergelegten Prinzipien nur das Wohlergehen der Stadt Fiume bezwecken.

Der Gesetzentwurf wurde hierauf angenommen.

Glatte Annahme ohne Debatte fanden sodann noch die Gesetzentwürfe über die Steuerzuschläge der Komitate zu Kriegswohlthätigkeitszwecken und die Ausdehnung des Wirkungsbereiches der Hauptstädtischen Polizei auf die Gemeinde Ezepelel.

Der vereinigte Finanz-, Volkswirtschafts- und Kommunikationsausschuß verhandelte den Gesetzentwurf über die Beendigung der Wasserregulierungsarbeiten der Raabregulierungsgesellschaft.

Kronhüter Graf Béla Széchenyi weist auf den innigen Zusammenhang der Raabregulierung mit der Entwässerung des Neusiedler-Sees hin. Mit Rücksicht darauf, daß die Besitzer des Territoriums des Neusiedler-Sees einen zu großen Nachtheil erleiden würden, wenn auf ihrem Besitztheil an diesem Territorium auch unter dem Titel Raabregulierungskosten staatliche Darlehen grundbücherlich einverleibt würden, bittet Redner, diesen Raabregulierungs-Gesetzentwurf bis zur Durchführung der Entwässerung des Neusiedler-Sees in Schwebelassen zu lassen.

Ackerbauminister Baron Emerich Ghillány weist demgegenüber darauf hin, daß der Einbringung des Gesetzentwurfes ein Einbernehmen mit allen Interessenten an der Entwässerung des Neusiedlersees vorangegangen und daß der Gesetzentwurf auf direkten Wunsch dieser Interessenten eingebracht worden sei.

Nachdem noch Ministerialrath Georg Rakovszky im Auftrage des Ackerbauministers auf die Anfragen des Fürsten Nikolaus Esterházy Aufklärungen erteilt hatte, nahm der Ausschuß den Gesetzentwurf an.

Die Gesetzentwürfe über die Konzessionierung der Bivalenbahnen Ragód, Zabal-Stubica und Somorja-Uhor wurden ohne Debatte angenommen.

Im Finanzausschuß wurden die vom Abgeordnetenhaus überkommenen Steuervorlagen verhandelt, und zwar die Gesetzentwürfe über die Vermögenssteuer, die Erwerbsteuer dritter Klasse und über die Erwerbsteuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Bei der Beratung der Vermögenssteuervorlage bemerkt Graf Gabriel Keglevich, in agrarischen Kreisen herrsche die Besorgniß vor, daß bei der Feststellung des Werthes des fundus instructus die heutigen abnorm hohen Preise als Basis der Besteuerung angenommen werden dürften. Redner wünscht diesbezüglich eine beruhigende Erklärung des Finanzministers. Alexander Rakelovits findet, daß der zur Fattung des ausländischen Vermögens gewährte Termin von zwei Monaten zu kurz bemessen sei, um den betreffenden Gesellschaften die Vorlage der Bilanzen zu ermöglichen, und bittet um eine Erstreckung dieses Termins. Adolf Ullmann findet ein Uebel darin, daß die Maximierung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte in vielen Fällen nicht eingehalten werden wird, und wünscht, daß diesbezüglich mit größter Strenge vorgegangen werde. Finanzminister Telekly reflektirt auf den vom Fürsten Nikolaus Esterházy gemachten Vorschlag auf Besteuerung derjenigen Personen, die auf Grund von Enthebung nicht Waffendienst geleistet haben. Dieser Wunsch sei allerdings gerecht und entspreche einem allgemeinen Wunsche, allein es sei schwer, hier eine richtige Distinktion zu treffen und einerseits einen jeden zu besteuern, der mit Recht zu besteuern ist, andererseits aber auch jede Ungerechtigkeit zu vermeiden. Er werde sich übrigens mit dieser Frage noch eingehend befassen. Was die Unzukömmlichkeiten bei Einhaltung der Maximalpreise betrifft, sei sich die Regierung derselben wohl bewußt und werde sicherlich auch entsprechende Strenge walten lassen, doch sei es sehr schwer, die Gesetze der Volkswirtschaft durch Verordnungen zu regeln, und gerade auf diesem Gebiete kommen Mißbräuche vor, die überhaupt nicht behoben werden können.

Der Ausschuß nahm hierauf die Vorlage an

21. / IX. 1916

Höchstpreise für Bündhölzchen.

Der erste Tag der neuen Steuer.

Heute wird eine Ministerialverordnung veröffentlicht, mit welcher Höchstpreise für Bündhölzchen festgesetzt werden. Für Schweden, ungeschwefelte, nur an präparierter Reibfläche entzündliche (schwedische) ist der Höchstpreis im Großhandel je nach der Qualität mit R. 4.45 bis 4.90, für 100 Stück Einzelpackungen, beim Verkauf von mindestens 10 Stück Einzelpackungen mit 52 Sellen und beim Verkauf einer Einzelpackung mit 6 Sellern festgesetzt.

Wer Bündhölzchen waggonweise bezieht, ist beim Verkauf an Wiederverkäufer zur Abgabe der Bündhölzchen in Originalkisten (Fabrikpackungen) verpflichtet. Zur Abgabe von 100 Einzelpackungen (100er-Packung) und mehr auf einmal an einen Käufer sind nur jene Verkäufer verpflichtet, die die Ware regelmäßig in der Kistenpackung beziehen. Zur Abgabe von zehn Einzelpackungen auf einmal an einen Käufer ist jeder Ladenverkäufer von Bündhölzchen verpflichtet. Die festgesetzten Höchstpreise, ausgenommen jene für Einzelpackungen, finden auf Bündhölzchen, die durch ihre Packung als Vereins- oder Wohltätigkeitsbündhölzchen gekennzeichnet sind, keine Anwendung.

Die Kleinverleiher sind verpflichtet, die für den Kleinverschleiß festgesetzten Höchstpreise für Bündhölzchen in ihrem Verkaufsort ersichtlich zu machen.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der § 11 und 13, letzter Absatz der kais. Verordnung vom 29. August 1916.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

21./IX. 1916

(Die Zündhölzersteuer.) Heute, den 21. d., ist der Anmeldebetermin für die Vorräte von Zündmitteln und Zündhölzern abgelaufen und es tritt daher in vollem Umfange der neue Preis von 6 S. für einen Schuber in Kraft, wovon 2 S. für die Zündmittelsteuer seitens der Händler entrichtet wird. Diese Steuer wird bedingungslos eingehoben, wenn auch nicht an jeder einzelnen Schachtel ersichtlich ist, daß die Steuer schon entrichtet wurde.

Die Entrichtung des Rechnungsstempels.

Heute wird eine Verordnung des Finanzministeriums betreffend die Entrichtung des Rechnungsstempels veröffentlicht, die folgendes bestimmt: Die Stempelgebühr für die in Oesterreich ausgestellten Rechnungen der Handel- und Gewerbe-treibenden kann nach Wahl des Gebührenpflichtigen auf folgende Arten entrichtet werden: Durch Anbringung von Stempelmarken auf der ersten Seite eines jeden Bogens der Rechnung, bei deren Ausstellung und durch Entwertung dieser Marken seitens des Ausstellers; die Entwertung hat zu geschehen entweder durch Ueberschreibung der Marken mit einem Bestandteil des Rechnungstextes (zu dem auch das Datum der Rechnung, die Adresse oder die Unterschrift der Rechnung gezählt wird), und zwar dergestalt, daß die Schrift auf dem unteren Teil der Marken zu stehen kommt und in fortlaufender Zeile auf das Papier übergreift, oder durch Ueberstempelung der an einer unbeschriebenen Stelle der Rechnung angebrachten Marken mit der Namens- oder Firmastampiglie des Ausstellers in der Weise, daß ein Teil des Stampiglienabdruckes auf dem Papier, auf dem die Marken befestigt sind, ersichtlich wird. Durch Verwendung von Rechnungsblanketten (oder leerem Papier) mit amtlich aufgedruckten Stempelwertzeichen im Sinne der Finanzministerialverordnung vom 23. Februar 1900, RGBl. Nr. 36, wobei eine Ueberschreibung oder sonstige Entwertung der Stempelwertzeichen nicht erforderlich ist. Durch Anbringung und amtliche Entwertung von Stempelmarken auf Rechnungsblanketten unter Beobachtung der im Absatz 13 der Finanzministerialverordnung vom 20. Dezember 1862, RGBl. Nr. 102, enthaltenen Bestimmungen.

Soll ein bereits gestempeltes Blankett zur Ausfertigung einer Rechnung verwendet werden, die einem höheren Stempel unterliegt, als das Blankett aufweist, so kann die entsprechende Ergänzungsgebühr auf eine der bezeichneten Arten entrichtet werden. Bei den außerhalb des Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellten, nach Oesterreich eingebrachten Rechnungen ist, sofern sie nach § 23 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 stempel-pflichtig werden und nicht schon bei ihrer Ausfertigung auf eine der bezeichneten Arten gestempelt worden sind, der Gebührenpflicht vor

Eintritt des diese Pflicht begründenden Umstandes oder vor Ablauf der gesetzlichen Frist zur Entrichtung der Stempelgebühr dadurch zu entsprechen, daß die Stempelmarken auf der ersten Seite eines jeden Bogens der Rechnung befestigt und entwertet werden; die Entwertung hat dadurch zu erfolgen, daß die Marken auf ihrem unteren Teile mit der auf das Papier übergreifenden Namensfertigung des Empfängers oder sonstigen Gebührenpflichtigen überschrieben oder mit dessen Namens- oder Firmastampiglie auf die bezeichnete Art überstempelt werden; außerdem ist das Datum der Entwertung in jede Marke in Ziffern einzufügen.

An Stelle dieser durch die Parteien vorzunehmenden Entwertung kann die Ueberstempelung durch ein hierzu ermächtigtes Amt im Sinne der § 6 und 7 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854 erwirkt werden. Die Bestimmungen des § 28, lit. b, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 über die unmittelbare Gebührenentrichtung werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt. Jede von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Gebührenentrichtung ist der Unterlassung der Gebührenentrichtung gleichzuhalten. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1916 in Wirksamkeit.

Die neue Totalisatorsteuer.

Das heute erschienene Reichsgesetzblatt enthält die Durchführungsverordnung des Finanzministeriums zu der mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. v. M. statuierten Gebühr für Totalisator- und Buchmacherwetten. Die Gebührenpflichtigkeit tritt mit 1. Oktober in Kraft. Die Umsätze für die nach der Höhe der Quote gestaffelte Gebühr haben wir bereits mitgeteilt. § 16 der Durchführungsverordnung bestimmt, daß auch **Winkelbuchmacher**, die ohne Bewilligung, also unerlaubt und nach der zitierten kaiserlichen Verordnung gewerbsmäßig Wetten vermitteln oder abschließen, für diese Geschäfte ebenso gebührenpflichtig sind wie die erlaubten Betriebe. Die gesetzlichen Bestimmungen über den **Ergreiferanteil** für den Anzeiger von Gefällsübertretungen finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche die Übertretungen der Totalisatorsteuer-Bestimmungen und insbesondere den ohne vorschriftsmäßige Gebührentrennung stattfindenden Betrieb von **Winkelunternehmungen** der Finanzbehörde anzeigen. Die **Buchmacher** haben genaue **Wettregister** zu führen und von dem auf Grund derselben nachgewiesenen Gesamtgewinn bei allfälliger Bekanntmachung des von ihnen an die **Rennvereinigung** entrichteten **Standgeldes** die in der kaiserlichen Verordnung festgesetzte **Pauschalgebühr** zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr.

Der Abzug wird betragen:

Einsatz 10 Kronen		Einsatz 20 Kronen	
Gewinn inklusive Einsatz Kronen	Steuer Kronen	Gewinn inklusive Einsatz Kronen	Steuer Kronen
31 bis 40	1	61 bis 80	2
41 bis 50	2	81	3
51	3	82 bis 100	4
52 bis 70	4	101	5
71	5	102	6
72 bis 90	6	103	7
91	7	104 bis 140	8
92 bis 110	8	141	9
111	9	142	10
112 bis 130	10	143	11
usw.		144 bis 180	12
		usw.	

Beträge unter 31 K., beziehungsweise 61 K. sind gebührenfrei.

29. IX. 1916

* Eine Schmucksteuer. Von einem Freunde unseres Blattes erhalten wir folgende Zuschrift: „In dieser schweren Zeit, da so viele Mütter und Kinder ihres Ernährers beraubt sind und die Teuerung den Lebensunterhalt von Tag zu Tag mehr erschwert, sollten die Reichen viel mehr noch als es bisher geschieht, die Not der anderen lindern helfen. Die vielen Wohlfahrtsaktionen, so segensreich sie wirken, genügen noch immer nicht. Wie wäre es mit der Einführung einer „Schmucksteuer“? Von ihr würden nur die Vermögenden betroffen, denn nur diese besitzen wertvolle Schmuckgegenstände. Mit dem Ertrag dieser Abgabe, der gewiß sehr ansehnlich wäre, könnte unendlich viel Gutes getan und den Armen und Aermsten geholfen werden. Hochachtungsvoll Berta B., Musiklehrerin in Mährisch-Schönberg.“

29. IX. 1916

Die Stempel- und Gebühren- erhöhungen.

Die kaiserliche Verordnung vom 28. August d. J. hat die Erhöhung verschiedener Stempel- und unmittelbarer Gebühren verfügt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist für die verschiedenen Bestimmungen der Verordnung verschieden festgesetzt. Der außerordentliche 25proz. Zuschlag zu den Gebühren für die Uebertragung von Immobilien durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden gilt bereits seit dem Tag der Kundmachung der Verordnung. Die Erhöhung des Gebührenäquivalents und der Gebühren von Einlagezinsen greift mit dem 1. Jänner 1917 Platz. Die letztgenannte Gebühr, welche die zur Uebernahme von Geldern in laufender Rechnung berechtigten Anstalten zu entrichten haben, betrug bisher 2 Prozent und wird auf 4 Prozent erhöht. Wie wir bereits mitgeteilt, haben die Wiener Banken den Wirksamkeitsbeginn dieser Gebührenerhöhung nicht abgewartet, sondern unter Hinweis auf die kommende höhere Belastung und auf die Verdopplung der von ihnen getragenen Rentensteuer von den Zinsen der Spareinlagen eine Herabsetzung des Zinsfußes für solche Einlagen von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{3}{8}$ Prozent schon jetzt beschlossen.

Der Tag des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen über die Skalagebühren, die Aktienemissions- und Couponsstempelgebühren, die Gebühren von Heereslieferungsverträgen und den Frachtbriefstempel werden erst durch Verordnung des Finanzministers festgesetzt werden. Für die Allgemeinheit ist von besonderem Interesse die Erhöhung der Skalagebühren und des Frachtbriefstempels. Es bestehen bekanntlich drei Stalen, von denen Stala I insbesondere Wechsel, Stala II insbesondere Darlehensverträge, Schuldscheine, Bürgschafts- und Zessionsurkunden, Gesellschaftsverträge, Hypothekar- und Pfandverschreibungen, Empfangsbefestigungen und Vergleiche, Stala III hauptsächlich Kaufs-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen und Verträge über Dienstleistungen betrifft.

Die drei Stalen sind in der kaiserlichen Verordnung folgendermaßen festgesetzt:

Berechnungsgrundlage		Gebühren
Ueber Kr.	Bis Kr.	Kr.
	100	—,10
	150	—,20
	300	—,40
	600	—,80
	900	1,20
	1200	1,60
	1500	2,—
	1800	2,40
	2400	3,20
	3000	4,—
	4500	6,—
	6000	8,—

Bei Beträgen über Kr. 6000 ist von je Kr. 3000 eine Mehrgelühr von Kr. 4 zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als Kr. 3000 als voll anzunehmen ist.

Berechnungsgrundlage		Gebührenbetrag
Ueber Kr.	Bis Kr.	Kr.
	40	—,20
	80	—,40
	120	—,60
	200	1,—
	400	2,—
	600	3,—
	800	4,—
	1600	8,—
	2400	12,—
	3200	16,—
	4000	20,—
	4800	24,—

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage Kr. 4800, so ist von je Kr. 1600 eine Mehrgelühr von Kr. 8 zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als Kr. 1600 als voll anzunehmen ist.

Berechnungsgrundlage		Gebührenbetrag
Ueber Kr.	Bis Kr.	Kr.
	20	—,20
	40	—,40
	60	—,60
	100	1,—
	200	2,—
	300	3,—
	400	4,—
	800	8,—
	1200	12,—
	1600	16,—
	2000	20,—
	2400	24,—

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage Kr. 2400, so ist von je Kr. 800 eine Mehrgelühr von Kr. 8 zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als Kr. 800 als voll anzunehmen ist.

Sehr ausgiebig ist die Erhöhung des Frachtbriefstempels, der bisher 2, beziehungsweise 10 Heller betrug. Er wird künftig bei Sendungen im Eisenbahnverkehr, deren Gewicht nicht weniger als 5000 Kilogramm beträgt oder für die wenigstens ein ganzer Eisenbahnwagen in Anspruch genommen wird sowie bei Sendungen im Flußschiffverkehrsverkehr, deren Gewicht nicht weniger als 10.000 Kilogramm beträgt, Kr. 1.20 von jedem Frachtbrief, bei sonstigen Sendungen 30 S. von jedem Frachtbrief betragen. Für jedes Einlageblatt zum Frachtbrief wird eine Gebühr in der gleichen Höhe zu entrichten sein. Duplikate der Frachtbriefe werden gebührenfrei sein. Bei Sendungen aus dem Ausland nach Oesterreich wird eine dem Frachtbriefstempel gleichkommende Gebühr zu entrichten sein.

Am 1. Oktober d. J. treten die Bestimmungen über die Erhöhung der Eintragungsgelühr, der Gebühren von Lotteriegewinnen, gewisser fester Gebühren und des Rechnungstempels in Kraft. Von Gewinnen bei Staatslotterien und bei Verlosungen wird nünmehr eine Gebühr von 25 Prozent, von den Gewinnen im Zahlenlotto eine Gebühr von 20 Prozent zu entrichten sein.

Der Rechnungstempel war bisher sehr niedrig. Rechnungen über Beträge bis zu 20 Kronen waren stempelfrei, für Rechnungen, die auf mehr als 20 Kronen bis zu 50 Kronen lauteten, betrug der Stempel 2 Heller, darüber hinaus 10 Heller per Bogen. Von nun ab wird keine Rechnung eines Handels- und Gewerbetreibenden stempelfrei sein. Der Rechnungstempel wird von jedem Bogen betragen Ueber einen Forderungsbetrag

bis zu 20 Kronen	2 Heller
von mehr als 20 Kronen bis 100 Kronen	10 Heller
von mehr als 100 Kronen bis 1000 Kronen	20 Heller
von mehr als 1000 Kronen	50 Heller

Wie der Rechnungstempel auf der Rechnung anzubringen und zu behandeln ist, wurde durch eine Verordnung, deren Inhalt wir bereits mitgeteilt haben, festgesetzt.

Wirtschaft und Recht.**Neuerungen am 1. Oktober.**

Von den Neuerungen, die der 1. Oktober bringt, ist die wichtigste wohl die Einführung einer weitem neuen Steuer, des **Warenumsatzstempels**. Stempelspflichtig sind die vorgeschriebenen Anmeldungen der Gewerbetreibenden über bezahlte Warenlieferungen. Die Berechnung erfolgt in Abstufung von 10 § für je volle 100 M . Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Erhebung des Wechselstempels umzurechnen. Bei Tauschgeschäften gilt jede Leistung als Bezahlung. Als Warenlieferung gilt auch die Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser. Als Waren gelten nicht Forderungen, Urheber-, und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen, auch nicht Grundstücke und gleichgestellte Rechte. Wird bei Abwicklung mehrerer Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Waren oder über Waren gleicher Art abgeschlossen sind, die Ware nur einmal in Natur übertragen, so gilt dies nur als Warenlieferung dessen, der die Ware in Natur überträgt. Befreit bleiben u. a. Lieferungen von ausländischen zollpflichtigen Waren und von ausländischen zollfreien Waren nach näherer Bestimmung des Bundesrats, Lieferungen im Inland bezogener Waren in das Ausland, Lieferungen von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände. Die Anmeldung erfolgt am Ende des Kalenderjahres binnen dreißig Tagen. Es werden besondere Stempelmarken zum Nennwerte von 10, 20, 50 § , 1, 2 und 10 M ausgegeben. Der Scheckstempel wird gleichzeitig aufgehoben und der Wert vorhandener Marken ersetzt.

2./X. 1916

Die wirtschaftlichen Kriegereignisse. Neue Vorschriften über Frachtgebühren.

Wien, 2. Oktober.

Das Reichsgesetzblatt enthält eine Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahn- und Handelsministerium, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren. Es ist eine Buchführungsverordnung zu der seinerzeit erlassenen kaiserlichen Verordnung über die Gebührenerhöhungen. Diese Erhöhungen treten am 1. November in Kraft. Frachtbriefe werden nach der neuen Verordnung künftig für gewisse Sendungen, insbesondere von 5000 Kilogramm angefangen, einen Stempel von 1 K. 20 H., für die übrigen Sendungen von 30 H. zu tragen haben. Bei Sendungen, die aus dem Auslande, insbesondere aus Ungarn, kommen, ist bei Bestätigung des Empfanges eine Gebühr zu entrichten, die für Auslandsendungen, je nach ihrer Art 1 K. 30 H., beziehungsweise 1 K. 20 H., bei Sendungen aus Ungarn 1 K., beziehungsweise 1 K. 10 H. beträgt. Wenn jemand benachrichtigt wird, daß er aus dem Auslande eine Sendung erhält, so bekommt er nicht mehr einen einfachen Avisoschein, sondern es wird ihm ein Avisoschein übermittelt, bei welchem er auf Grund eines eingedruckten Stempelzeichens eine Gebühr zu bezahlen hat. In der Uebergangszeit kann die Gebühr durch Verwendung von Ersatzstempelmarken gezahlt werden.

Die Verordnung enthält auch Bestimmungen über den Austausch von Frachtbriefen. Wichtig sind ferner Erleichterungen für Lebensmittelsendungen, insbesondere Milch, Kartoffel und Gemüse, bei denen gegenüber dem jetzigen Zustande eine Ermäßigung eintritt.

In einer morgen erscheinenden Verordnung des Eisenbahnministeriums wird ein neuer Preistarif veröffentlicht werden.

Zum Schlusse soll noch hervorgehoben werden, daß Frachtbriefduplikate künftighin gebührenfrei sein werden.

Die neuen Stempelgebühren.

Die gestrige Wiener Zeitung veröffentlichte eine Regierungsverordnung zur Durchführung einiger Paragraphen der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, der wir folgende wichtige Bestimmungen entnehmen:

Die Bestimmungen der § 12 bis 17 der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren treten am 1. November 1916 in Wirksamkeit.

Auf Grund der im § 15 der kaiserlichen Verordnung erteilten Ermächtigung werden in der Zeit bis 31. Dezember 1917 für Sendungen von Milch, Kartoffeln und Gemüse, die gemäß § 12, Absatz 1, lit. c, § 13, lit. b, oder § 14, Absätze 1 und 6, der kaiserlichen Verordnung zu entrichtenden Frachtfundengebühren von 30 Heller auf 10 Heller herabgesetzt, wenn sich die Bestimmungsstation der Sendung in Oesterreich befindet. Dieser ermäßigte Gebührensatz gilt auch für die Rücksendung leerer Milchfannen.

Diese Begünstigung hat nur einzutreten, wenn das Gewicht der Sendung 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Die nach § 12, Absatz 3, und § 13, lit. b, der kaiserlichen Verordnung gebührenfreien Duplikate und weiteren Ausfertigungen oder Abschriften von Frachtbriefen und Ladescheinen sind ausdrücklich als Duplikate u. dgl. zu bezeichnen.

Auf Grund der im § 14, Absatz 5, der kaiserlichen Verordnung erteilten Ermächtigung wird angeordnet, daß im Eisenbahn- und Flußschiffahrtverkehr bis auf weiteres die im § 14, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Gebühren von 1 Krone 20 Heller oder von 30 Heller bei Sendungen aus den Ländern der ungarischen heiligen Krone, dann aus Bosnien und der Herzegovina nur mit dem ermäßigten Betrag von 1 Krone oder von 10 Heller eingehoben werden und daß für die Bestätigung des Empfanges von Lebensmittelsendungen, die in den genannten Ländern aufgegeben wurden und auf die die im § 3 dieser Durchführungsverordnung gewährten Gebührenerleichterungen Anwendung finden diese ermäßigte Gebühr von 10 Heller nicht zu entrichten ist.

Die Finanzbehörde ist jederzeit berechtigt, bei jenen Eisenbahn- und Schiffahrtunternehmungen, denen die unmittelbare Gebührenermittlung obliegt, Untersuchungen (Revisionen) vornehmen zu lassen, um an der Hand der von der Unternehmung geführten Geschäftsausschreibungen die Beobachtung der in der kaiserlichen Verordnung über die Frachtfundengebühren enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Steuerreform in Frankreich.

Wie gemeldet wurde, ist die mit der Beratung der Einkommensteuer beauftragte Kommission des französischen Senats jetzt mit einem Gesetzentwurf hervorgetreten, der schon mit Beginn des nächsten Jahres in Anwendung kommen soll. Daß ein Kommissionsentwurf dem Parlamente die Frist festsetzt, in der es ihn zur Rechtskraft zu befördern habe, ist an sich ungewöhnlich und noch besonders merkwürdig, wenn es sich um eine Reform handelt, auf deren Verschleppung die mit ihr befaßte Kommission es mehr anzulegen schien als auf ihre Ausführung. Es sind in der Tat nicht weniger als sieben Jahre vergangen, seitdem die Vorlage, die der Senat jetzt in einer stark umgearbeiteten Form herausbringt, von der Kammer angenommen worden ist. Mit einer so trägen Behandlung der Angelegenheit hat der Senat, der sich ja stets als ein Hort sozialer Rücksichtlichkeit erweist, der herrschenden Bourgeoisie zu Gefallen gehandelt, deren hartnäckiger Widerstand gegen eine gerechtere Verteilung der Lasten wie gegen jede andere Form des sozialen Fortschritts den Hintergrund bildet für das Phrasentum von Gleichheit und Brüderlichkeit, das den schätzbaren Vorzug hat, nichts zu kosten.

Aus der panischen Angst vor der sozialen Revolution, die sich der französischen Bourgeoisie in den letzten Zeiten vor dem Krieg bemächtigt hatte, wurde dann als Versuch einer wohlfeilen Abfertigung eine Einkommensteuer beschlossen, deren Belanglosigkeit dadurch gekennzeichnet ist, daß sie bei einem Ausgabenbudget von ungefähr fünf Milliarden etwa hundert Millionen einbringen sollte. Auch dieser, dem Verlangen des Volkes nach etwas mehr sozialer Gerechtigkeit hingeworfene Knochen wurde beim Ausbruch des Kriegs zurückgezogen und es bedurfte einer heftigen, durch die wachsende Finanznot unterstützten Agitation, um jenen Schatten einer Steuerreform mit Beginn des gegenwärtigen Jahres in Kraft treten zu lassen. In den durch den Krieg bedingten Verhältnissen war jetzt natürlich nur noch ein Bruchteil des ursprünglich vorgesehenen Ertrags zu erwarten und so sah sich Herr Ribot, wie man sich erinnert, schon im Mai dieses Jahres zu einem neuen Steuerentwurf veranlaßt, der jedoch mit einer für den Finanzminister ziemlich demütigenden Einmütigkeit abgelehnt wurde: von der Rechten, weil der Entwurf unter anderem die Verdoppelung der verhassten Einkommensteuer enthielt; von der Linken, weil ihr die Gelegenheit günstig schien, die Steuerreform von 1909 aus ihrem siebenjährigen Schlaf im Schoße der Senatskommission zu erwecken.

Die Not der Finanzen ließ Herrn Ribot keine Wahl, und so ist jetzt auf sein Drängen der Senatsentwurf zustande gekommen, der eine Einkommensteuer in sechs Abteilungen vorsieht. Von diesen sind drei bestimmt, an die Stelle der alten Gewerbesteuer („patente“) zu treten, nämlich erstens in der Form einer Steuer von $3\frac{1}{2}$ Prozent auf das Gewerbeeinkommen, die nach Wunsch der Steuerpflichtigen auf den tatsächlichen Gewinn erhoben oder auf Grund des Umsatzes berechnet werden kann; zweitens eine auf den Umsatz zu berechnende Warenhaussteuer von 0,1 bis 0,3 Prozent; drittens eine gewerbliche Mietsteuer von 6 bis 25 Prozent des Mietwerts, die den Charakter einer Kommunalsteuer erhält. Die vierte Abteilung trifft den ländlichen Grundbesitz mit einer Auflage von 3 Prozent des Einkommens, die fünfte Abteilung die Gehälter, Pensionen usw. mit gleichfalls 3 Prozent, und endlich die sechste Abteilung die freien Berufe, deren Reinertrag ebenfalls mit 3 Prozent belastet wird.

Mit allen seinen rechnerischen Einzelheiten, Ausnahmebestimmungen usw. stellt sich der Gesetzentwurf als eine außerordentlich verwickelte Reform dar. Wenn man mitten im Kriege an eine so grundstürzende und in der Anwendung schwierige Neuerung herangeht, so läßt das auf die Not der französischen Finanzen einen Schluß zu, der dadurch noch überzeugender wirkt, daß es in der Person des Herrn Ribot ein grundsätzlicher Gegner der Einkommensteuer ist, der jetzt auf ihre schnelle Einführung drängt.

3./X. 1916

Der Warenumsatzstempel.

Am 1. d. M. ist in Deutschland eine neue Abgabe, der Warenumsatzstempel, in Geltung getreten. Stempel-pflichtig sind die vorgeschriebenen Anmeldungen der Gewerbetreibenden über bezahlte Warenlieferungen. Die Berechnung erfolgt in Abstufung von 10 Pfennig für je volle 100 Mark. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Erhebung des Wechselstempels umzurechnen. Bei Tauschgeschäften gilt jede Leistung als Bezahlung. Als Warenlieferung gilt auch die Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser. Als Waren gelten nicht Forderungen, Urheber- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen, auch nicht Grundstücke und gleichgestellte Rechte. Wird bei Abwicklung mehrerer Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Waren oder über Waren gleicher Art abgeschlossen sind, die Ware nur einmal in Natur übertragen, so gilt dies nur als Warenlieferung dessen, der die Ware in Natur überträgt. Befreit bleiben u. a. Lieferungen von ausländischen zollpflichtigen Waren und von ausländischen zollfreien Waren nach näherer Bestimmung des Bundesrates, Lieferungen im Inland bezogener Waren in das Ausland, Lieferungen von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände. Die Anmeldung erfolgt am Ende des Kalenderjahres binnen dreißig Tagen. Es werden besondere Stempelmarken zum Nennwerte von 10, 20, 50 Pfennig, 1, 2 und 10 Mark ausgegeben. Der Scheckstempel wird gleichzeitig aufgehoben und der Wert vorhandener Marken ersetzt.

* Die Beleuchtungs- und Verkehrssteuer. Vor einigen Tagen hat, wie gemeldet, im Stadthause eine Konferenz in Angelegenheit der geplanten Einführung der Beleuchtungs- und Verkehrssteuer stattgefunden. Wie wir erfahren, werden die in diesen Fragen eingeleiteten Berathungen im Rahmen einer morgen Nachmittag im Stadthause abzuhaltenden Konferenz fortgesetzt. In dieser Konferenz dürfte es voraussichtlich noch zu keiner endgiltigen Stellungnahme oder gar zu einer Entscheidung kommen, doch ist es unseren Informationen gemäß sehr wahrscheinlich, daß die Sektionen den Teilnehmern der Konferenz den Antrag unterbreiten werden, den Preis des Gases per Kubikmeter auf 22 Heller und jenen des elektrischen Stromes pro Hektowatt von 6 auf 8 Heller zu erhöhen. Auch wird der Antrag unterbreitet werden, den Preis der Fahrkarten aller hauptstädtischen Fahrgelegenheiten, also der beiden elektrischen Bahnen, der Autobusse und der Propeller um je zwei Heller zu erhöhen. Ueber diese Anträge dürfte sich eine sehr lebhafte Debatte entwickeln und es kann angenommen werden, daß die Konferenz die Anträge annehmen wird, was aber, wie eingangs bemerkt, noch keine endgiltige Entscheidung bedeutet. Man ist sich vorläufig noch nicht im Klaren darüber, wie die geplanten Erhöhungen bezeichnet werden sollen. Ein Theil der Konferenztheilnehmer plaidirt dafür, daß sie „Verkehrs- und Beleuchtungssteuern“ genannt werden, was auch den tatsächlichen Umständen entsprechen würde, während der andere Theil der Bezeichnung „Einheitsgebühr“ den Vorzug gibt. Man rechnet damit, daß die Beleuchtungssteuern für die Hauptstadt eine jährliche Mehreinnahme von fünf Millionen Kronen ausmachen und die gleiche Summe würde auch die neue Verkehrssteuer für die Hauptstadt bedeuten. Die Erhöhung der Verkehrssteuer würde sich auch auf die nicht im kommunalen Betriebe stehenden Unternehmungen beziehen, welche von der Hauptstadt in entsprechendem Verhältniß schadlos gehalten würden.

Z. 18. 1916

Das K. E. A. und die Hunde.

Zur geplanten Steuererhöhung.

Ein Berliner Hundebesitzer schreibt uns: „Unser Ernährungs-Diktator, Herr v. Batocki, will die Berliner Hundesteuer von 30 auf 50 Mark erhöht wissen, damit die überflüssigen Zugushunde abgeschafft werden, die nach seiner Ansicht der Berliner Bevölkerung einen Teil der verfügbaren Lebensmittel wegfressen. Da ergeben sich zunächst zwei Fragen: Erstens: ist die Meinung des K. E. A. und des Herrn v. Batocki zutreffend?, was meines Erachtens glatt zu verneinen ist. Vermutlich ist Herr v. Batocki nicht Hundebesitzer, sonst wüßte er, was er freilich schon als Diktator wissen muß, daß es keine Fleisch- und sonstige Futterarten für Hunde, also für diese nichts über das den Menschen, in diesem besonderen Falle den Hundebesitzern zustehende Maß an Nahrungsmitteln hinaus gibt. Der Hundebesitzer, der seinen Hund liebt — und welcher täte das nicht? — teilt sein Fleisch, sein Brotquantum mit seinem Tier, und das geht, mit Respekt zu sagen, keine Behörde, niemanden was an. Wenn ich einen Kotelettknochen, den das Reich und mein Schlächter mir beschert haben, nicht bis auf die letzte Fleischfaser abnagt, sondern für meinen Hund etwas daran lasse, wenn ich die Hälfte meines Frühstücksbrotes ihm zuwende — wer hat sich darum zu kümmern? Aber vielleicht ist Herr v. Batocki doch Hundebesitzer. Dann, und damit komme ich zu Frage zwei: wird die Steuererhöhung den beabsichtigten Zweck erreichen?, dann also wird Herr v. Batocki, der seinen supponierten Hund doch liebt, sich schön hüten, seinen Flock oder Sultan dem Schinder zu überantworten, sondern die 20 Mark mehr Hundesteuer zahlen und sein Tier so mit durchfüttern, wie bisher, und gleich ihm werden ich und die große Mehrzahl aller Hundebesitzer handeln. Ein paar Leute freilich, welche die fatalen 20 Mark mehr nicht aufzubringen vermögen, werden blutenden Herzens sich von ihren Lieblingen, oft ihren einzigen Freunden und ihrer einzigen Freude, trennen müssen. Wird es darum für den Berliner Menschen auch nur ein Gramm Fleisch in der Woche mehr geben? Das wird selbst der verwegenste Rechenkünstler nicht herauszurechnen vermögen. Also: man lehne die Anregung des Herrn v. Batocki als zwecklos und von irrigen Voraussetzungen ausgehend einhellig ab!

Die Zuschrift trifft den Kern der Sache. In Berlin gab es im Jahre 1914 über 29 000 versteuerte Hunde, 6350 steuerfreie. — Der Ertrag der Steuererhöhung würde, da inzwischen nicht wenige Tiere bereits abgeschafft worden sind, insgesamt $\frac{1}{2}$ Million Mark nicht erreichen, eine Zahl, die für den Riesenhaushalt Berlins nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

Nicht fühlbarer wird der Gewinn an ersparter Nahrung sein, da ja eine Vergeudung im Zeitalter der Karten ein Ding der Unmöglichkeit war. Was also das Attentat auf die Freude und den Trost vieler einsamer Leute, von denen besonders die Unbegüterten betroffen werden, rechtfertigen soll, ist schwer einzusehen.

**Die wirtschaftlichen Kriegsergebnisse.
Die Art der Einzahlung der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.**

Wien, 7. Oktober.

Heute wird eine Mitteilung der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion verlautbart, aus der die Steuerträger ersehen, in welcher Weise die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern einzuzahlen sind. Diese Mitteilung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der Bestimmung des § 3, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, ergeht die Aufforderung, die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für das Jahr 1916 in folgender Weise einzuzahlen:

1. Grundsteuer.

Der Kriegszuschlag im Ausmaße von 80 Prozent der ordentlichen Steuer ist vom Steuerpflichtigen selbst auf Grund der für die Steuerzahlung des Jahres 1916 maßgebenden Grundsteuervorschrift zu ermitteln und mit dem letzten Grundsteuereinzahlungsstermine, das ist am 1. November 1916, zur Gänze einzuzahlen. Dem Steuerträger steht es jedoch frei,

beim zuständigen Steueramte schriftlich oder mündlich anzumelden, daß er den Zuschlag innerhalb eines Jahres vom Tage der Kundmachung der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, das ist vom 2. September 1916 an gerechnet, in vier gleichen Teilbeträgen zu den mit 1. November 1916 beginnenden Quartalssterminen einzahlen will. Die Anmeldung bewirkt die gewünschte Zahlungserleichterung nur, wenn sie rechtzeitig, das ist vor der Fälligkeit des Kriegszuschlages, erfolgt.

2. Allgemeine Erwerbsteuer.

Der Kriegszuschlag zu der allgemeinen Erwerbsteuer beträgt 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der ersten und zweiten Erwerbsteuereklasse, und 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der dritten und vierten Erwerbsteuereklasse angehört.

Dieser Zuschlag ist am 1. Oktober 1916 fällig geworden. Ist der Zahlungsauftrag über die ordentliche Steuer für das Jahr 1916 bereits zugestellt, enthält er aber keine Vorschrift über die Höhe des Zuschlages, so hat der Steuerpflichtige den Zuschlag nach dem Ausmaße der erfolgten Steuerbemessung zu berechnen. Ist ein Zahlungsauftrag für das Jahr 1916 jedoch noch nicht zugestellt, so hat der Steuerpflichtige den Zuschlag nach der Steuervorschrift des Vorjahres zu berechnen und einzuzahlen. Dem Steuerpflichtigen steht es jedoch frei, beim Steueramte bis zum 31. Oktober 1916 anzumelden, daß er den Zuschlag für 1916 in vier gleichen Teilbeträgen, und zwar den ersten sofort, die übrigen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli 1917 zahlen will.

3. Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptfusse.

Der Zuschlag von 20 Prozent der ordentlichen Steuer ist am 1. Oktober 1916 fällig geworden. Er ist rückfälligkeit der ganzen Steuer beim Steueramte am Sitz der Unternehmung einzuzahlen. Ist der Zahlungsauftrag über die ordentliche Steuer für das Jahr 1916 bereits zugestellt, enthält er aber keine Vorschrift über die Höhe des Zuschlages, so hat der Steuerpflichtige den Zuschlag nach dieser Vorschrift selbst zu berechnen. Ist ein Zahlungsauftrag jedoch für das Jahr 1916 noch nicht zugestellt, so hat der Steuerpflichtige den Zuschlag nach der Steuervorschrift des Vorjahres zu berechnen und einzuzahlen. Der Rentabilitätszuschlag ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des besonderen Zahlungsauftrages zu zahlen.

4. Rentensteuer.

Der 100prozentige Kriegszuschlag zu der nach Befehrmäßigem veranlagten Rentensteuer ist am 1. Dezember 1916 zu zahlen. Ist der Zahlungsauftrag über die ordentliche Steuer für das Jahr 1916 bereits zugestellt, so hat der Steuerpflichtige den Zuschlag auf Grund dieser Bemessung selbst zu berechnen. Bei späterer Zustellung des Zahlungsauftrages wird dieser die Bemessung des Zuschlages enthalten. Langt der Zahlungsauftrag nicht vor 1. Dezember 1916 ein, so ist der Zuschlag nach der Steuervorschrift des Vorjahres zu berechnen und einzuzahlen.

Zu der im Wege des Abzuges vom Schuldner einzuhebenden Rentensteuer ist der 100prozentige Zuschlag bezüglich jener rentensteuerpflichtigen Bezüge einzuheben, welche im Jahre 1916 fällig wurden und nach dem 2. September 1916 zur Auszahlung oder Quittung gelangten. Die Abfuhr hat mit der Rentensteuer zu erfolgen.

5. Einkommensteuer.

Zur Einkommensteuer einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte ist ein Kriegszuschlag nach folgender Scala zu entrichten:

Bei einem veranlagten Einkommen von mehr als	bis einschließlich	ein Zuschlag von
3.000	5.200	15 Prozent
5.200	7.200	20 "
7.200	10.000	25 "
10.000	14.000	30 "
14.000	20.000	35 "
20.000	25.000	40 "
25.000	32.000	45 "
32.000	40.000	50 "
40.000	48.000	55 "
48.000	56.000	60 "
56.000	64.000	65 "
64.000	76.000	70 "
76.000	100.000	80 "
100.000	140.000	90 "
140.000	200.000	100 "
über 200.000		120 "

der ordentlichen Steuer.

a) Der Zuschlag zu der vom Steuerpflichtigen selbst zu zahlenden Einkommensteuer ist am 1. Dezember 1916, bei späterer Zustellung des Zahlungsauftrages über die ordentliche Steuer am Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages einzuzahlen. Ist der Zahlungsauftrag bereits zugestellt, so obliegt die Berechnung des Kriegszuschlages dem Steuerpflichtigen selbst. Die nach Kundmachung der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, ergehenden Zahlungsaufträge werden die Bemessung des Zuschlages enthalten.

b) Jene Steuerpflichtigen, welche die Einkommensteuer zum Teil im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber, zum Teil unmittelbar zu entrichten haben, werden, wenn ihnen der Zahlungsauftrag über die Einkommensteuer bereits zugestellt wurde, nachträglich Verständigungen über die Höhe des im Abzugswege durch den Dienstgeber einzuhebenden und des unmittelbar einzuzahlenden Kriegszuschlages erhalten.

c) Der Kriegszuschlag zu der durch den Dienstgeber abzuziehenden Einkommensteuer ist von diesem auf Grund der Vorschrift für das Jahr 1916, beziehungsweise, wenn die Vorschrift noch nicht bekanntgegeben ist, nach der Steuervorschrift des Vorjahres zu berechnen und innerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober 1916 bis 31. März 1917 zu denselben Terminen, in denen die Auszahlung des Dienstbezuges erfolgt, in gleichen Raten im Abzugswege einzuheben.

Anmerkung zu 1 bis 5.

Etwa noch benötigte weitere Aufklärungen über die Berechnung der Kriegszuschläge können beim Steueramte oder der Steuerbehörde mündlich eingeholt werden.

8.7.1916

* Abgestufte Hundesteuer nach dem Einkommen. Die Anregung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes Herrn v. Batocki zu einer Erhöhung der Hundesteuer hat ein wenig freundliches Echo gefunden. Allgemein findet man darin eine unbillige Belastung der Hundebesitzer aus den weniger bemittelten Kreisen und hält Herrn v. Batocki vor, daß er den großen Gemütswert des Hundehalters nicht berücksichtige, wenn er gegen die „unnützen Fresser“ zu Felde ziehe. Viele ärmere Hundebesitzer würden durch die Erhöhung der Steuer gezwungen, ihren vielleicht treuesten Freund aufgeben zu müssen. Uns geht nun folgender Vorschlag zu, der den Umständen besser gerecht werden möchte:

Hundesteuersätze von 20 und 30 M. stellen selbst für den Minderbemittelten keine allzu fühlbare jährliche Belastung dar; aber Sätze von 50 und 80 M. würden sich für den Geldbeutel der Hundebesitzer mit geringerem Einkommen doch recht fühlbar machen. Es wäre daher empfehlenswert, bei der Erhöhung der Hundesteuer, wenn sie wirklich beschlossen werden sollte, den schon bei früheren Verhandlungen in der Berliner Stadtverordnetenversammlung gemachten Vorschlag zu verwirklichen, die Hundesteuersätze nach dem Einkommen des Hundebesitzers abzustufen. Es brauchten nur etwa vier bis fünf Steuerstufen geschaffen zu werden, vielleicht für Einkommen bis 3000 M., 6000 M., 10 000 M., 20 000 M. und darüber. Bei einer solchen Abstufung der Hundesteuer könnten die Sätze für die reichen Leute auch den Betrag von 80 M. wesentlich überschreiten. Leute mit so hohen Einkommen würden auch 100 und 120 M. für ihre vierbeinigen Hausfreunde aufbringen, während die Hundesteuer für die unterste Steuerstufe unverändert bleiben könnte. Das finanzielle Ergebnis der erhöhten Hundesteuer würde dann sicherlich weit größer als bei einer gleichmäßigen Erhöhung des Steuersatzes sein. Die Zahl der Hunde hat übrigens in Berlin schon erheblich abgenommen und sich z. B. in den letzten fünf Jahren um über ein Viertel vermindert.

Die Steuererhöhungen für die kriegsbetroffenen Kronländer. Nach dem Erscheinen der kaiserlichen Verordnung über die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern und über die Erhöhung der Stempel und Gebühren haben die wirtschaftlichen Vereinigungen und Kreditorganisationen Galiziens und der Bukowina in Denkschriften, die der Regierung überreicht wurden, Wünsche wegen der Behandlung dieser beiden Länder auf dem Gebiete des Steuer- und Gebührenwesens im Hinblick auf die durch die Kriegereignisse verursachten wirtschaftlichen Verhältnisse erhoben. Ueber diese Fragen hat, wie wir erfahren, am 7. d. M. eine Konferenz im Finanzministerium unter dem Voritze des Finanzministers Dr. Ritter v. Leth und im Beisein des Ministers Doktor v. Morawski mit den Vertretern beider Länder stattgefunden. Finanzminister Dr. Ritter v. Leth betonte, wie sehr er es als seine besondere Aufgabe betrachte, den Wiederaufbau aller vom Kriege unmittelbar betroffenen Länder zu unterstützen und ihnen jene Förderung angedeihen zu lassen, die ihr wirtschaftliches Leben und damit auch ihre Steuerkraft neu zu beleben vermöchten. Um die in dieser Hinsicht von den Vertretern der beiden Länder angeregten Maßnahmen mit den Sachorganen des Finanzministeriums im einzelnen zu beraten, wurden zwei Subkomitees, das eine für Steuern, das andere für Gebühren, bestellt, denen Vertreter der wirtschaftlichen Organisationen Galiziens und des reichsrätlichen Polenklubs sowie Vertreter der Bukowina angehören.

Die Gemeindesteuerpflicht der Zivilbeamten im Heere.

Durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift (§ 5 des Staatseinkommensteuergesetzes) ist bestimmt, daß während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegerformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine von der Besteuerung ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für die Kirchensteuer. Staat und Kirche dürfen also die dienstlichen Bezüge der Zivilbeamten, die während des Krieges zum Heeresdienst einberufen sind, aus ihrer militärischen Verwendung nicht besteuern. Für die Gemeindesteuerpflicht fehlt eine entsprechende ausdrückliche Vorschrift, und die höchste Instanz in Steuersachen, das Oberverwaltungsgericht, hat daraufhin im Gegenfalle zur Auffassung der Staatsregierung angenommen, daß das Militäreinkommen der Besteuerung durch die Gemeinden nicht entzogen sei. Die Bedenken, die dieser Entscheidung entgegenstehen — namentlich die befremdliche Tatsache, daß Einkommen von Kriegsteilnehmern, das der Besteuerung durch Staat und Kirche entzogen ist, dem Zugriff der Gemeinden freigegeben sein soll —, sollen hier nicht weiter erörtert werden. Man wird vielmehr sich damit abfinden müssen, daß nach der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes in Steuersachen zurzeit die Gemeinden berechtigt sind, das Militäreinkommen zu besteuern. Nicht zu billigen wird es aber sein, wenn einzelne Gemeinden die ihnen vom Oberverwaltungsgerichte zugestandene Steuerbefugnis auch noch ausdehnend auszulegen versuchen: Von einigen Gemeinden wird nämlich die Ansicht vertreten, daß diejenigen Zivilbeamten, die während des Krieges und nur für dessen Dauer als Beamte im Heeresdienste verwendet werden, also Militäreinkommen beziehen, des ihnen sonst gesetzlich zukommenden Steuerprivilegs (Heranziehung nur des halben Dienststeuereinkommens oder Heranziehung des ganzen nur bis zu 125 v. H.) für dieses Militäreinkommen verlustig gegangen seien. Diese Ansicht entbehrt der rechtlichen Grundlage. Wer als Beamter im Heeresdienste tätig ist, bezieht allerdings Militäreinkommen, aber es ist Beamten einkommen und daher ebenso privilegiert wie das Beamten einkommen aus dem Zivildienste. Der für die Dauer des Krieges als Beamter in den Heeresdienst eingetretene Zivilbeamte kann daher verlangen, daß sowohl der ihm belassene Teil seines Zivildienststeuereinkommens wie das ihm aus der Reichskasse zufließende Militäreinkommen an Gehalt und Wohnungsgeld nur zur Hälfte zur Gemeindesteuer herangezogen werden, während die jüngeren Beamten zwar ihr ganzes Einkommen durch die Gemeinden besteuern lassen müssen, aber nicht über 125 v. H. der Staatseinkommensteuer hinaus. Gänzlich außer Betracht bleiben für die Gemeindesteuerpflicht die als Dienstaufwandsentschädigung völlig steuerfreien Kriegszulagen.

Kammergerichtsrat Dr. M. Wagner.

„Oesterreich für Ungarn.“

Wiederaufbau zerstörter Ortschaften in Siebenbürgen.

Wien, 13. Oktober.

Die österreichische Öffentlichkeit wird zu einem Werke brüderlicher Hilfeleistung aufgerufen. Was der Krieg in den ungarischen Karpathen, in den an Rumänien grenzenden Teilen Siebenbürgens zerstört hat, soll neu aufgebaut werden. Die Anweisung, welche die Diplomatie der Entente dem irreführten Rumänien auf wertvollen Besitzstand der Monarchie, auf Siebenbürgen, den Banat und die Bukowina ausgestellt hat, wird nicht eingelöst werden, sie bleibt ein inhaltsleeres, wertloses Papierblatt. Die Schlachten von Hermannstadt, Fogaras und Kronstadt sind Weilenzeiger auf der Siegesbahn der verbündeten Truppen gewesen. Der Feind ist in Siebenbürgen zu Boden geschmettert worden; Brand, Verwüstung und Plünderung sind die traurigen Spuren seines fluchtartigen Rückzuges. Unsere Flüchtlinge aus Siebenbürgen, denen sich in so hohem Grade die werttätige Teilnahme beider Staaten der Monarchie, Ungarns sowohl als Oesterreichs, zugewendet hat, rüsten bereits zur frohen Heimkehr. Die ehrwürdigen Stätten jahrhundertalter Kultur, ernst, zielbewusster Arbeit, regsamster Thätigkeit in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, sollen zu neuem friedlichen Gedeihen wiedererstehen. Im Sinne des Wappenspruches „indivisibiliter ac inseparabiliter“, unteilbar und unzertrennlich, wendet sich ein großes Komitee mit einem Aufruf, den wir weiter unten im Wortlaut folgen lassen, an die Oesterreicher und insbesondere an die Wiener, die mit Siebenbürgen und den Siebenbürgern durch so viele alte und unzertrennbare Bande verknüpft sind, für den Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in den ungarischen Karpathen, namentlich in Siebenbürgen, beizutragen. Diese herzliche Bitte wird gewiß nicht auf taube Ohren stoßen. In unserem Blatte hat vor wenigen Tagen der ungarische Ministerpräsident Graf Stephan Tisza das schöne Wort „möglichste Stärkung von gegenseitigem Verständnis, Vertrauen und Liebe“ ausgesprochen. An dieser Stärkung müssen hoch und nieder, muß jeder einzelne nach seinen Kräften, nach seinem geistigen und materiellen Vermögen mitarbeiten, und dazu bietet sich jetzt schöne und erwünschte Gelegenheit, die gewiß in ganz Oesterreich mit herzlichster Bereitwilligkeit wahrgenommen werden wird.

Die Administration der „Neuen Freien Presse“ erklärt sich gerne bereit, Spenden für den Wiederaufbau kriegszerstörter Heimstätten in den ungarischen Karpathen entgegenzunehmen, öffentlich auszuweisen und ihrem Zwecke zuzuführen.

Der uns zugehende Aufruf hat nachstehenden Wortlaut:

Oesterreichisches Komitee für den Wiederaufbau kriegszerstörter Heimstätten in den ungarischen Karpathen.

Geschäftsstelle: Wien, 3. Bezirk, Margergasse 23.

Mitbürger!

Der seit mehr als zwei Jahren tobende furchtbare Weltkrieg, für Oesterreich-Ungarn und das Deutsche Reich ein ihnen von tüchtigen Feinden aufgezwungener Existenzkampf, hat ebenso wie die Unerchütterlichkeit unseres Bündnisses mit dem Deutschen Reich sowie mit der Türkei und Bulgarien auch die schon in der Pragmatischen Sanktion begründete „unteilbarkeit und unzertrennlichkeit“ Oesterreichs und Ungarns unter dem gemeinsamen Herrscher aufs neue und auf das glänzendste erwiesen. Ungarische Truppen kämpften zum Schutze der Grenzen Oesterreichs im Norden und Süden, ebenso wie österreichische Truppen — in getreuer Erfüllung der unbedingten Pflicht wechselseitiger, gemeinsamer Verteidigung beider Gebiete der Monarchie — an der Verteidigung der Karpathen teilnahmen und teilnehmen. Herrliche Erfolge knüpfen sich an die Heldentaten österreichischer und ungarischer Regimenter, aber auch die unvermeidlichen schweren Schäden und Heimtuchungen des Krieges treffen Oesterreich und Ungarn gemeinsam, die beiden Staaten müssen sich daher

auch hier zur wechselseitigen Hilfe und Unterstützung die Hand reichen. Wenn früher wirtschaftlich hervorragende Gebiete Oesterreichs zum Schauplatz erbitterter Kämpfe geworden waren, so gilt dies nunmehr von einem der wertvollsten und schönsten Gebiete des Königreiches Ungarn: von den an Rumänien grenzenden Teilen Siebenbürgens!

Es entspricht daher einem Gebote selbstverständlicher Nächstenliebe und wechselseitiger wirtschaftlicher Erhaltung und Stärkung, wenn in Oesterreich, insbesondere in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, eine Sammlung zugunsten des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten ungarischen Ortschaften in den Karpathen, namentlich in Siebenbürgen, eingeleitet wird. Die Oesterreicher und die Wiener werden dadurch mit dem Herzen und durch die Tat beweisen, daß es jetzt, wie in aller Zukunft, nur ein Oesterreich-Ungarn, nur eine österreichisch-ungarische Monarchie geben kann, deren sämtliche Bewohner in schweren und in glücklichen Zeiten fest zusammenhalten!

In diesem Sinne bitten wir, dem unterzeichneten Komitee, welches die Bewilligung zur Sammlung mit dem Erlaße des hohen k. k. Ministeriums des Innern Zahl 14392/1916, ausdrücklich erheißt, recht bald und reichlich Beiträge zukommen lassen zu wollen.

Die Ehrenpräsidentinnen: Rndine Gräfin Berchtold-Karolyi, Olga Freiin v. Burian-Fejervary, Ella Gräfin Jorgach-Lovassy, Maria Freiin v. Plener-Cötvös, Klotilde Freiin Koszner-Jorgach.

Der Präsident: Dr. Viktor Mataja, k. u. k. Geheimrat, Präsident der k. k. Statistischen Zentralkommission.

Die Vizpräsidenten: Ottomar Madl v. Lenzbrugg, k. u. k. Feldmarschalleutnant, Ernst Szilanyi, Gutsbesitzer, Karl Freiherr v. Brileszky, k. u. k. Hofrat, Hofwirtschaftsdirektor.

Der Kassaverwalter: August Ritter v. Trojan, k. k. Statthaltereirat.

Der Revisor: Edmund Jhorzil, k. k. Ministerialrat.

Der Schriftführer: Professor Dr. Rudolf Kobasch, Generalsekretär des Niederösterreichischen Gewerbevereines.

Mitglieder des Komitees: Kaiserlicher Rat Oskar Berl, Großindustrieller, Hugo Hoffmann v. Nagh-Sötetog, k. u. k. Geheimrat, k. u. k. Feldzeugmeister, Eduard v. Horowitz, k. u. k. Geheimrat, k. u. k. Sektionschef a. D., Heinrich Kautsch, Bildhauer, Heinrich Freiherr v. Königswarter, Maxime Edler v. Krasny, Direktor der Niederösterreichischen Eskomptogesellschaft, Pater S. Kuffinski, Superior, Professor Dr. Julius v. Landesberger, Präsident der Anglo-Oesterreichischen Bank, Dr. Arnold Madl v. Lenzbrugg, Franz Müller v. Mahensee, k. u. k. Vizeadmiral, Ludwig Neurath, Direktor der Oesterreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe, Erwin Philipp, Generaldirektor der Dynamit-Nobel A.-G., Bernhard v. Popper, Generaldirektor des Wiener Bankvereines, Adolf Schiel, Großindustrieller, Präsident des Niederösterreichischen Gewerbevereines, Ingenieur Dr. Karl Freiherr v. Stoda, Präsident der Stoda-Werke, Heinrich Better, Großindustrieller, Präsident des Bundes Oesterreichischer Industrieller, Bernhard Wekler, Großindustrieller, Generalrat der Anglo-Oesterreichischen Bank, Dr. Paul Jiffzerer, Schriftsteller

Damenkomitee: Die Präsidentin: Mathilde Baronin Schönau, Kriegsministerwitwe.

Mitglieder des Komitees: Elvira v. Bellmond, Feldmarschalleutnantsgattin, Martha Beyer, Wanda Gräfin Debicka, Adele Hofmann, Feldmarschalleutnantsgattin, Amelie Kautsch-Radio, Paula Madl v. Lenzbrugg, Feldmarschalleutnantsgattin, Karoline Mataja-Radio, Geheimratsgattin, Sophie Freiin v. Berglas, Sella Baronin Stoda, Fritzi Szilanyi, Emilie v. Teltcher, Hofratsgattin.

(Eine Gebühr von Waldbestandskäufen.) Zu der im „Neuen Wiener Tagblatt“ vom 11. d. enthaltenen Zuschrift des Herrn Dr. Rupert Huber, Notar in Sainburg, über eine von ihm an das Finanzministerium erstattete Anregung zu einer neuen Gebühr von Waldbestandskäufen schreibt uns ein Gebührenfachmann: Der Zweck der beabsichtigten Gebührenvorschrift erscheint sicherlich der Erwägung und Billigung wert, wenn die hierbei zu erzielenden namhaften Gewinne ins Auge gefaßt werden. Eine nähere Erläuterung dieser Anregung wäre jedoch um so wünschenswerter, als aus den vorliegenden Zeilen des Dr. Huber nichts über die Schwierigkeiten, die sich der Einführung der erwähnten Gebühr entgegenstellen, zu entnehmen ist. Soll die Gebühr auch denjenigen treffen, der im Rahmen eines sachgemäßen Schlägerungsplanes abholt? Der Holzzuwachs auf der nicht abgeholzten Fläche ersetzt ja den durch die Schlägerung entstandenen Verlust von Jahr zu Jahr wieder, so daß das nach Ansicht des Verfassers als Hauptgrund für die Einführung der neuen Gebühr behauptete Argument nicht vorhanden scheint, somit wegfällt. Tatsächlich ist diese Art der Waldabstoßung aber viel harmloser als eine andre, die beispielsweise finanzielle Schwierigkeiten großer Grundbesitzer oder sachliche Unerfahrenheit der Verkäufer zur Grundlage hat. Denn bei solchen Waldabstoßungen, welche die Erzielung horrender Gewinne für die Käufer bedeuten, gerät der Verkäufer (Besitzer), der auf rasche Geldbeschaffung drängt, beim Vertragsabschlusse von vorneher in eine ungünstige Lage. Dem (oder den Käufern) wird es eben deshalb auch leicht fallen, die Gebühr auf den Grundbesitzer zu überwälzen — eine sehr unerwünschte Wirkung, die sich nur schwer beseitigen läßt. Und wie sollen Scheinverträge unmöglich gemacht werden, durch welche einem Waldabstoßungsvertrage so leicht das unschuldige Gesicht eines Holzlieferungsvertrages gegeben

werden kann? Der Grundbesitzer wird sich in einem solchen Falle ohne weiteres dazu bestimmen lassen, bei der Abstoßung einen Strohmann abzugeben, um womöglich an der ersparten Gebühr selbst teilnehmen zu können. Soll man etwa, um dieses Geschäft mit Sicherheit zu treffen, das heißt zu vergebühren, auch jene Grundbesitzer mit der neuen Gebühr belegen, die selbst die Abholzung vornehmen? Wertlos macht, wie der Herr Ameyer meint, eine Abstoßung den Grund, wie erwähnt, keineswegs. Auch würde hier gerade so wie bei der Abholzung durch Fremde der Gebührenwert des Waldbodens berührt. Jedenfalls sollte man dafür Sorge tragen, daß die Gebühr nicht ausschließlich auf den Holzpreis geworfen werde und tatsächlich nur den aus der Waldabstoßung trifft: dann hätte sie gewiß auch in wirtschaftlicher Hinsicht einen wünschenswerten wohlthätigen Einfluß.

Ueberwälzung des Kriegszuschlages.

Es wird uns geschrieben:

Unter Berufung auf die derzeitigen außerordentlichen Verhältnisse hat die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 einen Kriegszuschlag zu den direkten Steuern eingeführt, durch den die Steuerträger zu namhaften Leistungen herangezogen werden sollen. Nicht erhöht wurde die Hauszinssteuer, weil sie notorisch auf die Mieter überwältigt wird, während die klar erkennbare Tendenz der Verordnung dahin geht, die Personen, die zur Leistung der direkten Steuer verpflichtet sind, unmittelbar zur Entrichtung der Kriegszuschläge zu verhalten. Eine Ueberwälzung der Steuer auf andere Personen liegt also von vornherein außerhalb der Absichten der Verordnung, was ja um so selbstverständlicher ist, als derartige Schiebungen immer nur von den kapitalsträchtigen Steuerträgern auf die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehenden wirtschaftlich schwächeren Elemente zu erfolgen pflegen.

Trotz dieser offenkundigen Tendenz der Verordnung ist es nicht ausgeschlossen, daß der Versuch gemacht werden wird, auch den Kriegszuschlag von stärkeren auf schwächere Schultern zu überwälzen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei dem hundertprozentigen Zuschlag zur Rentensteuer (§ 1, Absatz 4). Wir sprechen gar nicht von der Manipulation der Banken, die sofort nach Einführung des Kriegszuschlages den Zinsfuß auf ihre Einlagen um $\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt haben, weil sie die Rentensteuer „aus Eigenem“ entrichten. Dieser Vorgang bildet ein Kapitel für sich, über das noch einmal in anderem Zusammenhang ein deutliches Wort zu sprechen sein wird. Voran wir denken, ist eine ganz andere allgemeine Erscheinung.

Es ist bekannt, daß sich Gläubiger bei Erteilung eines Darlehens sehr häufig auszubedingen pflegen, daß der Schuldner an ihrer Stelle außer den Zinsen die den Gläubiger von dem Zinsbezuge treffende Rentensteuer zu tragen habe. In den vorsichtig abgefaßten Schuldscheinen pflegt es in der Regel auch zu heißen, daß die Rentensteuer „samt Zuschlägen“ dem Gläubiger vom Schuldner zu ersehen sei. Beim Bestand solcher Verträge läßt es sich leicht vorhersehen, daß zahllose Streitigkeiten entstehen werden, wenn es zur Entrichtung des Kriegszuschlages kommt, was ja schon am 1. Dezember 1916 der Fall sein wird. (§ 3, Absatz 4.) Es sind uns jetzt schon Fälle bekannt, in denen die Gläubiger ihre Schuldner aufmerksam machen, daß sie sie zum Ersatz des Kriegszuschlages heranzuziehen beabsichtigen. Es muß nicht erst auseinander gesetzt werden, daß damit die deutlich zum Ausdruck gebrachte Absicht der kaiserlichen Verordnung, dem kapitalsträchtigen Staatsbürger einen Beitrag zu den Kriegslasten aufzuerlegen, geradezu auf den Kopf gestellt werden würde, wenn der praktische Erfolg darauf hinausläufe, daß der ohnehin schwer kämpfende Schuldner an Stelle des Gläubigers diesen Beitrag zu entrichten hätte.

Wollten dies die Verfasser der Verordnung erzielen, so hätten sie ja gleich den weit einträglicheren Zuschlag zu der Hauszinssteuer dekretieren können. Es ist anzunehmen, daß die Gerichte, wenn es aus solchen Anlässen zu Streitigkeiten käme, bei dem Umstand, als keiner der beiden Teile bei Abschluß des Darlehensvertrages an einen Kriegszuschlag denken konnte, die Ueberwälzung der Steuerpflicht von dem Gläubiger auf den Schuldner als gegen den Sinn des Gesetzes verstößend ablehnen werden. Es wäre aber ein durchaus unerfreulicher und ungesunder Zustand, wenn man die Entscheidung tatsächlich den Gerichten überlassen wollte, weil einerseits die Mehrzahl der beteiligten Personen den Weg zu Gericht scheuen werden — viele Schuldner müßten Repressalien, wie Kündigung und dergleichen, befürchten, für andere steht das Risiko eines Prozesses nicht im Verhältnis zu dem in Betracht kommenden Beträgen —, andererseits die Gefahr bestünde, daß verschiedene Gerichte die Frage verschieden entscheiden und möglicherweise auch die geringere oder größere Gerissenheit des Gläubigers bei Aufassung des Schuldscheines Bedeutung erlangen könnte.

Gegen all diese Unsicherheit kann wohl nur eine Nachtragsverordnung radikale Abhilfe schaffen. § 238 des Personaleinkommensteuergesetzes bietet dafür ein willkommenes Muster. In dieser gesetzlichen Bestimmung werden die auf die Ueberwälzung der Einkommensteuer abzielenden Vereinbarungen als ungültig erklärt.

Nichts einfacher, als nunmehr zu verordnen:

Vertragsmäßige Vereinbarungen, welche in dem Sinne getroffen werden, daß der Kriegszuschlag an Stelle des Steuerpflichtigen ganz oder zum Teile von einer anderen Person zu tragen sei, sind ohne rechtliche Wirkung.

Selbstverständlich müßte auch nach Art des § 238 das Recht auf Rückforderung des auf Grund einer solchen Vereinbarung geleisteten anerkannt werden.

Wir haben nicht den geringsten Grund, daran zu zweifeln, daß es der Regierung Ernst damit ist, den Kriegszuschlag wie jede direkte Steuer von jenen Personen einzuheden, die nach dem Geiste und der Absicht des Gesetzgebers davon getroffen werden sollen. Wenn dies richtig ist, so muß das Reichsgesetzblatt an einem der nächsten Tage eine Verordnung dieses Inhalts kundmachen.

18/X. 1916

Verfehlter Fiskalismus.

(Bemerkungen zu den Postschek-Gebühren.)

Jeder, der sich bemüht, dem Publikum die unleugbar zahlreichen Vorteile des Postscheckverkehrs auseinanderzusetzen und neue Freunde für die Einrichtung zu werben, stößt immer wieder auf einen Punkt, an dem ein Teil der schon halb gewonnenen Anhänger wieder abspringt. Das ist die Portofrage. Während die Sendungen des Postscheckamtes an seine Kunden frei sind, müssen alle Aufträge an das Postscheckamt mit (früher 5) jetzt $7\frac{1}{2}$ Pfennig frankiert werden. Daraus entsteht der Postverwaltung eine scheinbare jährliche Einnahme von kaum mehr als 1 Million. Dieser Verdienst steht aber in gar keinem Verhältnis zu dem Gewinnentgang, der durch das Fernbleiben zahlloser Kreise vom Postscheckverkehr entsteht. Es ist in Wahrheit ein sehr großer Verlust. In dem Augenblick nämlich, in dem sich die Post entschließen könnte, die Portopflicht aufzugeben, müßte sie mit einem Schlage zehntausende von neuen Kunden gewinnen. Dadurch würden, abgesehen von den dadurch der Post zustießenden Gebühren, eine ganz erhebliche Erhöhung der bei den Scheckämtern vorhandenen Einlagen der Teilnehmer entstehen. Erfahrungsgemäß beträgt nämlich im Durchschnitt das Guthaben jedes Kunden etwa 2500 Mark. Wenn also nur 20 000 neue Kunden auf diese Weise hinzukämen, so wäre das eine Erhöhung der Guthaben um 50 Millionen. Aus dieser Summe kann die Post heute spielend $2\frac{1}{2}$ Millionen jährlich Zinsen verdienen, also das zweieinhalbfache des entgangenen Portogewinns. Wir zweifeln aber gar nicht, daß bei einer sachmännisch geschickten und propagandamäßigen Ankündigung der Portofreiheit nicht zwanzigtausend, sondern zweihunderttausend neuer Kunden gewonnen würden. Mit anderen Worten: Das jetzige Vorgehen beruht auf einer ganz falschen und recht kurzfristigen Rechnung.

Zu allem Ueberflusse bedeutet die jetzige Portopflicht eine einseitige Benachteiligung aller jener Personen und Firmen, die nicht zufällig am Sitz eines Postscheckamtes wohnen, ferner aber auch eine Benachteiligung der kleinen Geschäfte gegenüber den großen. Während nämlich die am Sitz eines Postscheckamtes befindlichen ihre Briefe auch ohne Porto an der Hauptpost abgeben können, und das auch tun, ist das den auswärtig wohnenden ganz unmöglich. Der beste Beweis für das Nachteilige des derzeitigen Verfahrens ist die Tatsache, daß in den paar Städten mit Postscheckämtern unverhältnismäßig mehr Teilnehmer sind, als in den andern Städten. Die Benachteiligung der Kleinen gegenüber den Großen aber besteht darin, daß in einem großen Geschäft mit Dutzenden von täglichen Ueberweisungen das Porto, auf die einzelne Ueberweisung gerechnet, kaum mehr in Gewicht fällt, während sie bei kleinen Firmen und namentlich bei Privatpersonen, die doch auch für den Verkehr gewonnen werden sollen, prozentual sehr wohl in Betracht kommt. Zudem steht der Portozwang für die im Allgemeininteresse unbedingt zu fördernde Ueberweisung im unverständlichen Widerspruch zu der Portofreiheit, die gar nicht wünschenswerten Zahlart. Die jetzige Ordnung bedeutet insolgedessen eine direkte Prämie für die Anwendung der Zahlarte und damit des unnötigen Bargeldumlaufs.

Hier wäre einmal, ohne irgendwelche Aufwendungen, Gelegenheit gegeben, den Notenumlauf mit einem Schlage erheblich einzuschränken. Wenn die Post sich weigert, die Portofreiheit einzuführen, so ist sie mitverantwortlich für das Anschwellen unseres Notenumlaufs.

E. K.

eitung.

1916
21. Oktober

Das Kriegssteuergesetz.

Ein Vortrag im Berliner Anwaltsverein.

Der Berliner Anwaltsverein hielt am Donnerstag seine erste Versammlung nach den Ferien ab. Der Vorsitzende, Justizrat Goldmann, gedachte der im Kriege gefallenen Kollegen. Dann sprach Rechtsanwalt Dr. Eyd über das Kriegssteuergesetz. Er schilderte, wie die Bewegung, die zu diesem Gesetz geführt hat, von den Gewinnen der Kriegslieferanten ausging, wie man dann aber, ohne Rücksicht auf den Ursprung, jeden während der Kriegszeit eingetretenen Vermögenszuwachs zu besteuern beschloß. Der Versuch, auch die Einkommensvermehrungen, selbst soweit sie inzwischen verbraucht sind, zu besteuern, scheiterte an dem Widerspruch der Regierung und den von Strug hervorgehobenen steuertechnischen Bedenken. Ein Zugeständnis an diese Forderung stellt die Steuer auf die letzten 10 v. H. des vor dem Kriege vorhandenen Vermögens dar. Der Vortragende gab dann einen Abriss der für die Besteuerung der natürlichen Personen geltenden Grundsätze. Die Besitztsteuer wird neben der Kriegssteuer voll veranlagt. Schenkungen und Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistungen und ohne gesetzliche Verpflichtung werden bei dem Schenker, nicht bei dem Beschenkten besteuert. Deshalb wird bei der Berechnung der Kriegssteuer eine Ausstattung oder Mitgift dem Vater, nicht der ausgestatteten Tochter berechnet. Die Vorschrift, daß Grundstücke zu keinem geringeren Wert als den Gestehungskosten besteuert werden sollen, trifft zwar etwaige Verschleierungsversuche von Kriegslieferanten, sie läßt aber die während des Krieges eingetretene Wertsteigerung landwirtschaftlicher Güter, soweit sie nicht realisiert wird, leider völlig unberücksichtigt.

Die juristischen Personen werden nicht nach dem Vermögenszuwachs, sondern nach dem Mehrgeinn besteuert. An sich steht ein Mehrgeinn das Bestehen einer Gesellschaft vor dem Kriege voraus. Dann würden aber die während des Krieges begründeten Gesellschaften von der Steuer befreit bleiben. Diese Schwierigkeit ist dadurch beseitigt, daß für solche Gesellschaften die Annahme fingiert wird, sie hätten einen Friedensgewinn von 6 v. H. gehabt. Die Berechnung des Geschäftsgewinns hat jetzt schon zahlreiche Streitfragen hervorgerufen. Die Tantieme des Vorstandes und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist zu den abzugsfähigen Betriebskosten zu rechnen und unter die Passiva einzustellen. Sinegen ist die nach dem Vorbereitungs-gesetz zu bildende Sonderrücklage, wie alles, was nicht verteilt wird, nicht tantiemepflichtig. Abschreibungen sollen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie eine angemessene Ausgleichung der Wertminderung darstellen. Darin liegt, daß die stillen Reserven mit zu versteuern sind. Diese stillen Reserven sind für unsere Volkswirtschaft außerordentlich segensreich gewesen. Der Ausschluß ihrer Berücksichtigung bei der Gewinnberechnung wird für die beteiligten Gesellschaften sehr eingreifende Folgen haben. In weitem Maße hat der Krieg dazu geführt, frühere stille Reserven zu realisieren, indem ein niedrig bewertetes Lager zu hohen Preisen abgesetzt worden ist. Die preussischen Ausführungsbestimmungen stellen sich auf den Standpunkt, daß stille Rücklagen der früheren Jahre, die in einem Kriegsgeschäftsjahr realisiert werden,

21. X. 1916

72

* (Die Hundesteuer in Berlin.) Der Präsident des Kriegsernährungsamtes für das Deutsche Reich Herr v. Batocki hat, wie die Berliner Zeitungen berichten, die Absicht, die Hundesteuer zu erhöhen. Zu einem Rundschreiben hat der Ernährungsdictator den Gemeinden empfohlen, daß die Steuer für die Hunde, die einen Teil der für die menschliche Ernährung geeigneten Nahrungsmittel verbrauchen, erhöht werde, damit die überflüssigen Luxus Hunde abgeschafft werden. Die Rämmerer der Stadtverwaltung von Großberlin haben nun eine wesentliche Erhöhung der Hundesteuer, insbesondere für den zweiten und dritten Hund in Aussicht genommen. Die Steuern sollen für den ersten Hund 50 Mark und für jeden weiteren Hund 80 Mark für das Jahr betragen. Allein es besteht nur wenig Neigung in Berlin, auf den Vorschlag der Erhöhung einer Hundesteuer einzugehen. Die Angelegenheit, die auch für Wien, wo seit Jahresbeginn eine, wenn auch nicht so außerordentliche wie in Berlin beabsichtigte Erhöhung der Hundesteuer durchgeführt wurde, von Interesse ist, findet den lebhaftesten Widerspruch der Hundebesitzer aus dem Mittelstande. Wenn auch die wohlhabenden Besitzer solcher Tiere die Steuer von 50 oder gar 80 Mark entrichten könnten, werden Personen aus dem Mittelstande, die an dem Hunde, der ihnen als persönlicher Schutz oder als Nutztier dient, sehr hängen, durch die geplante Erhöhung arg betroffen. Auf die Ernährung des Volkes würde die Einführung der erhöhten Steuer keinen nennenswerten Einfluß ausüben, da die Tiere zumeist aus Küchen- und Speiseabfällen, die für die menschliche Ernährung nicht in Betracht kommen, gefüttert werden. Der Ertrag der Steuererhöhung würde bei rund 30,000 Hundten, die sich in den Berliner Haushaltungen befinden, nicht eine halbe Million Mark erreichen, ein Betrag, der bei dem riesigen Haushalt Berlins kaum entscheidend ins Gewicht fällt. Gegen den Plan, der ein Attentat auf die Freude und den Trost vieler einsamer Leute darstellt, wendet sich in der „Börsigen Zeitung“ ein Berliner Hundebesitzer mit folgender Zuschrift: „Unser Ernährungsdictator Herr v. Batocki will die Berliner Hundesteuer von 20 auf 50 Mark erhöht wissen, damit die überflüssigen Luxus Hunde abgeschafft werden“, die nach seiner Ansicht der Berliner Bevölkerung einen Teil der verfügbaren Lebensmittel wegfressen. Da ergeben sich zunächst zwei Fragen: Erstens: ist die Meinung des H. E. A. und des Herrn v. Batocki zutreffend?, was meines Erachtens glatt zu verneinen ist. Vermutlich ist Herr v. Batocki nicht Hundebesitzer, sonst wüßte er, was er freilich schon als Dictator wissen muß, daß es keine Fleisch- und sonstige Futterkarten für Hunde, also für diese nichts über das den Menschen, in diesem besonderen Falle den Hundebesitzern, zustehende Maß an Nahrungsmitteln hinaus gibt. Der Hundebesitzer, der seinen Hund liebt — und welcher täte das nicht? — teilt sein Fleisch, sein Brotquantum mit seinem Tier, und das geht, mit Respekt zu sagen, keine Behörde, niemand was an. Wenn ich einen Kotelettknöchel den das Reich und mein Schlächter mir bescher-

haben, nicht bis auf die letzte Fleischfaser abnagte, sondern für meinen Hund etwas davon lasse, wenn ich die Hälfte meines Frühstücksbrottes ihm zuwende — wer hat sich darum zu kümmern? Aber vielleicht ist Herr v. Batocki doch Hundebesitzer. Dann, und damit komme ich zu Frage zwei: wird die Steuererhöhung den beabsichtigten Zweck erreichen?, dann also wird Herr v. Batocki, der seinen supponierten Hund doch liebt, sich schön hüten, seinen Flock oder Sultan dem Schänder zu überantworten, sondern die 20 Mark mehr Hundesteuer zahlen und sein Tier so mit durchfüttern wie bisher, und gleich ihm werden ich und die große Mehrzahl aller Hundebesitzer handeln. Ein paar Leute freilich, welche die fatalen 20 Mark mehr nicht aufzubringen vermögen, werden blutenden Herzens sich von ihren Lieblingen, oft ihren einzigen Freunden und ihrer einzigen Freude, trennen müssen. Wird es darum für den Berliner Menschen auch nur ein Gramm Fleisch in der Woche mehr geben? Das wird selbst der bewegteste Rechenkünstler nicht herauszurechnen vermögen. Also: man lehne die Anregung des Herrn v. Batocki als zwecklos und von irrigen Voraussetzungen ausgehend einhellig ab!“

* Eine Verordnung zum Gesetze über die Vermögenssteuer. Die heutige Nummer des Amtsblattes enthält eine Verordnung des Finanzministers betreffend die Anmeldung des außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone befindlichen Vermögens, sowie auch solchen Vermögens, dessen Ausfuhr aus diesem Gebiete beabsichtigt wird. Im Sinne dieser Verordnung hat der auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone wohnende Steuerpflichtige, der im Auslande, also auch in Oesterreich, Bosnien und Herzegobina steuerpflichtiges bewegliches Vermögen hat, dieses sein Vermögen unter Angabe des Ortes, wo es sich befindet oder verwahrt wird, bis zum 31. Dezember 1916 dem kön. ung. Finanzministerium anzumelden. Unter „beweglichem Vermögen“ werden verstanden: Spareinlagebücher, Obligationen, Aktien und andere Werthpapiere, baares Geld und überhaupt jeder bewegliche Vermögensstand. Es müssen bei der Anmeldung genaue Angaben gemacht werden, welche die Feststellung des auswärts befindlichen Vermögens und die Kontrolle der Daten ermöglichen. Der auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone wohnende Steuerpflichtige, der sein der Steuerpflicht unterliegendes Vermögen oder einen Theil desselben außerhalb des Gebietes der Länder der ungarischen Krone ausführen will, hat diese seine Absicht in einer an das kön. ung. Finanzministerium gerichteten Eingabe schriftlich anzumelden, wobei hinsichtlich der anzumeldenden Details dieselben Bestimmungen gelten, wie die für die Anmeldung des im Auslande befindlichen Vermögens vorgeschriebenen. Diese Anmeldung ist thunlichst 14 Tage, spätestens aber zwei Tage vor der beabsichtigten Ausfuhr zu erstatten. Derjenige Steuerpflichtige, der mit einer auf die Schädigung des Aetars abzielenden Absicht die Anmeldung unterläßt oder bewußt eine unwahre Erklärung abgibt, sowie Derjenige, der sein auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone befindliches, im Sinne des Gesetzes steuerpflichtiges Vermögen oder einen Theil dieses Vermögens auf ein außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone liegendes Gebiet ausführt mit der Absicht, dieses Vermögen der Vermögenssteuer zu entziehen, begeht eine Gefällsübertretung und wird mit Haft bis zu sechs Monaten und auch mit einer Geldbuße von 100 K. bis 20,000 K. bestraft.

Kriegsgewinnsteuer — Friedensgewinnsteuer.

Von Regierungsrat Ludwig Bud (Düsseldorf).

Die Last der Steuern, welche wir zu tragen haben, wächst von Tag zu Tag zu Riesensummen an, von denen wir uns kaum einen Begriff zu machen vermögen. Daher wäre es nicht verwunderlich, wenn wir uns bereits jetzt mit dem Gedanken einer Friedensgewinnsteuer vertraut machen müßten, nachdem noch kaum eben erst die Kriegsgewinnsteuer unter Dach und Fach gebracht ist. Allein der Leser möge nicht befürchten, daß er bereits mit neuen Steuern beunruhigt werden soll, dem Verfasser ist auch nicht bekannt, daß in leitenden Kreisen die Absicht besteht, dem Steuerzahler schon wieder neue Steuern aufzubürden. Wenn Verfasser in den nachfolgenden Zeilen gewisse Vorschläge macht, so hat er nicht die Absicht, Vorschläge zu neuen Steuerbelastungen zu machen, sondern steuerlich den „Übergang zur Friedenswirtschaft“ vorbereiten zu helfen.

Jedes Steuergesetz, das nicht auf eine lange Dauer berechnet ist, sondern die Steuerbelastung auf einen gewissen kurzen Zeitraum beschränkt oder gar einen bestimmten Stichtag für die steuerliche Belastung herausgreift, leidet an einem Mangel, nämlich dem, daß spätere ungünstige Wirtschaftsverhältnisse steuerlich nicht berücksichtigt werden können. Ein Musterbeispiel bietet der Wehrbeitrag. Die Bemessung der Steuerschuld richtete sich bei ihm nach einem einzigen Stichtage, dem 31. Dezember 1913. Wer an diesem Tage ein gewisses Vermögen besaß, mußte hiervon Steuern zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob sein Vermögen vielleicht wenige Tage darauf sich ganz erheblich verminderte oder gar ganz verloren ging. Während sogar das preussische Ergänzungsteuergesetz mit seinen kleinen Steuerartikeln, die nach unsern heutigen Begriffen doch nur nach Pfennigen rechnen, eine Ermäßigung für den Rest der Steuerperiode vorsieht, wenn das Vermögen sich um mehr als $\frac{1}{4}$ vermindert hat, kannte das Wehrbeitragsgesetz keinerlei Rücksichten, trotz des hohen Steuerfußes. Die Folgen zeigten sich alsbald mit Ausbruch des Krieges. Obwohl viele Leute einen großen Teil ihres Vermögens durch den Krieg verloren haben, konnte ihnen keine Ermäßigung ihres Wehrbeitrags vom Vermögen gewährt werden. In der Tat ist denn auch im Westen der Monarchie nach dem Gesetz verfahren und den Steuerpflichtigen die Ermäßigung ihres Wehrbeitrags abgelehnt worden. Anders anscheinend im Osten, wenigstens offenbar soweit es sich um die unmittelbar durch den Einfall der Russen zerstörten Vermögenswerte handelte. Man stand als Steuerbehörde mit durch das Gesetz gebundenen Händen da, andererseits blieb aber doch nichts weiter übrig als zu helfen, denn wo das Land verwüstet, die Häuser abgebrannt waren, war beim besten Willen kein Wehrbeitrag mehr zu holen, und so scheint man denn dort, wie aus § 39 des Kriegsteuergesetzes hervorgeht, zu dem sehr einfachen Mittel gegriffen zu haben, den Wehrbeitrag ganz oder teilweise „aus Billigkeitsgründen“ zu erlassen. In einem Reiche wie dem Deutschen Reich, wo alles mit rechten Dingen zugeht und wo ein unbegrenztes Vertrauen in die Beamtenschaft besteht, kann man sich ohne weiteres damit abfinden, daß man sich, aus der Not eine Tugend machend, in den zerstörten Provinzen über das Gesetz hinweggesetzt hat, immerhin ist es besser, wenn das Gesetz selbst den Steuerbehörden das Recht gibt, unter gewissen gesetzlich genau festgelegten Voraussetzungen, derartige Ermäßigungen anzusprechen, und deshalb ist es zweckmäßig, wenn wir beim Kriegsteuergesetz nicht wieder in den Fehler des Wehrbeitragsgesetzes verfallen.

Das Besitzsteuergesetz ist ein auf die Dauer berechnetes Gesetz. Wer in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 einen Vermögenszuwachs erfahren hat, und dann später von drei zu drei Jahren, hat davon Besitzsteuer zu zahlen. Zwar erhält er von der Besitzsteuer nichts wieder, wenn sich sein Vermögen nach dem 31. Dezember 1916 erheblich vermindert, aber da stets die Aussicht auf Wiedererhöhung oder Wiedererwerb von Vermögen und die Möglichkeit besteht, Gewinne einer Periode mit Verlusten anderer Perioden auszugleichen (§§ 20, 21 BStG.), und überdies der Tarif für unsere heutigen Begriffe sehr milde ist, so besteht kein ernstlicher Anlaß, Milderungen für den Fall vorzusehen, daß sich das Vermögen nach dem 31. Dezember 1916 vermindert.

Anders bei der Kriegsteuer.

Sie ist, obwohl sie bei natürlichen Personen sich auf die Besitzsteuer aufbaut, zeitlich begrenzt, und zwar begrenzt auf die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916. Allerdings ist kaum anzunehmen, daß wir nach dem 31. Dezember 1916 von der Verpflichtung, Kriegsteuern zu zahlen, los und ledig sein werden, das kann schon deshalb nicht eintreffen, weil leider keine Hoffnung besteht, daß der Krieg am 1. Januar 1917 sein Ende erreicht haben wird. Wir werden uns daher wohl immerhin darauf gefaßt machen müssen, daß vom Vermögenszuwachs der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 1. Januar 1920 noch einmal Kriegsgewinnsteuer oder, wenn man so will, „Friedensgewinnsteuer“ erhoben werden wird. Das wäre in der Tat auch nicht unbillig, da die ganze Kriegszeit wirtschaftlich und steuerlich doch nur als eine

Einheit aufgefaßt werden darf. Es wird aber auch schon aus dem Grunde notwendig werden, um den Steuerpflichtigen den Anreiz zu nehmen, den Vermögenszuwachs nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 möglichst niedrig zu halten (z. B. bei Wertpapieren, Gegenständen des Bilanzvermögens usw.). Andererseits aber wird man eben wegen der möglichen starken Rückschläge auch die künftigen Vermögensverluste nicht ganz außer acht lassen dürfen. In dieser Beziehung gilt besonders für den Kaufmann das, was weiter unten in noch st. term. Maße für die Gesellschaften gilt. Also ein allmählicher Abbau der Kriegsteuergesetzgebung ist notwendig, um von der gewaltigen Höhe der Kriegsteuergesetzgebung ohne allzu große Erschütterung wieder das Tiefstadium der Friedenssteuern zu gewinnen.

Ganz besonders notwendig ist der „Übergang zur Friedenswirtschaft“ bei den Gesellschaften. Bei ihnen ist die Kriegsteuerverpflichtung beschränkt auf die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 1. Januar 1917, oder wenn das Geschäftsjahr der Gesellschaft sich nicht mit dem Kalenderjahr deckt, auf die Zeit vom 1. August 1914 bis spätestens 1. August 1917. Es ist aber ganz unmöglich, plötzlich mit dem 1. Januar 1917 oder 1. August 1917 abzubrechen. Schon bei den Beratungen zum Kriegsteuergesetz, noch mehr aber bei Durchführung des „Sicherungsgesetzes“ hat sich das Bestreben geltend gemacht, Rückschläge, die nach dem Kriege eintreten werden, zum Teil in allerneuester Zeit wohl auch schon eingetreten sind, auch steuerlich ausreichend zu berücksichtigen. Bei allen Gesellschaften ist eine noch nie dagewesene Flexibilität eingetreten, die Lager geräumt und die Gewinne an den Waren realisiert, so daß sie steuerlich gegenwärtig voll in Erscheinung treten, ohne Rücksicht darauf, daß künftig zu teureren Preisen Ware wieder hereingeholt werden muß. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind Verluste, die später dadurch etwa eintreten, Verluste erst der Friedenszeit, kommen also vorläufig steuerlich nicht in Betracht. Und doch wäre es nicht billig, sie jetzt bei der Bemessung der Kriegsteuer ganz außer acht zu lassen. Man hat daher schon vorgeschlagen, Reserven in der Höhe auch steuerlich zuzulassen, in der sie notwendig sind, „um einen dem früheren Warenbestand gleichwertigen Warenbestand wiederherzustellen“. Eine derartige Bestimmung wäre aber viel zu unbestimmt, als daß sie sich zur Aufnahme in das Gesetz eignen würde. Außerdem besteht wohl auch kaum ein Zweifel, daß sie vor der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht standhalten würde. Deshalb wäre es wohl zweckmäßiger, die drei Kriegsjahre des § 15 Kr.-St.-G. (entsprechend den fünf Friedensjahren des § 17 Kr.-St.-G.) in fünf Kriegsjahre umzuwandeln. Fast man die ganzen Erschütterungen der Kriegszeit, die doch im ganzen mindestens fünf Jahre dauern, wie das richtig wäre, als eine wirtschaftliche Einheit auf, so würde es möglich sein, einerseits auch noch die erheblichen Kriegsgewinne des letzten Kriegsjahres 1916 und 1917 und der ersten Friedensjahre steuerlich zu erfassen, andererseits aber auch etwaige Rückschläge steuerlich zu berücksichtigen. Haben wir schon eine „vorläufige“ Veranlagung nach dem Ergebnis der beiden ersten Kriegsjahre (§ 28 Kr.-St.-G.) und eine endgültige nach dem Ergebnis der drei Kriegsjahre, so kann auch ebensogut eine wirklich unwiderruflich letzte Veranlagung nach dem Ergebnis der fünf Kriegs-(Friedens-)jahre, also nach dem Ergebnis der Jahre 1914 bis 1919 erfolgen. Freilich wird eine solche Ausdehnung das Ergebnis der Kriegsteuer nach menschlichem Ermessen finanziell herabdrücken, daher wird die Neigung des Reichsiskus wohl eher dahin gehen (das wäre ein anderer Vorschlag), den Abbau und Übergang zur Friedenswirtschaft in der Weise zu suchen, daß für die folgenden drei Jahre nach dem Ergebnis der Geschäftsgewinne dieser Jahre noch einmal eine Kriegsgewinnsteuer erhoben wird, etwa für die Jahre 1917 und 1918 etwa in Höhe von zwei Drittel, und für 1919 in Höhe von einem Drittel der jetzigen, immerhin doch sehr hohen Tarife. Das würde zwar wiederum Geld bringen, aber nicht die Berücksichtigung von Verlusten und deren Aufrechnung mit den Vorjahren in vollem Umfang ermöglichen. Außerdem wäre es ein erwagter Schritt, da wir dann wieder einen Eingriff des Reichs in die direkten Steuern hätten.

* (Haus- und Wohnungslisten.) Nach dem Personalsteuergesetz haben die Hauseigentümer alljährlich eine Nachweisung aller im Hause wohnenden Personen, geordnet nach Wohnungen und Geschäftslökalen (Hausliste), ferner die Haushaltungsvorstände eine Nachweisung der zu ihrem Haushalt gehörigen Personen, einschließlic der Astermieter (Wohnungsliste) zu liefern. Auch die zur militärischen Dienstleistung eingerückten Personen sind unter Anführung dieses Umstandes in die Liste aufzunehmen. Bei Bewohnern, deren Aufenthalt mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse nur ein vorübergehender ist, wird auch der eigentliche Wohnort anzuführen sein. Inhaber von Hotels, Einlehrgasthäusern, Pensionen sind zur Nachweisung nur jener Reisenden verpflichtet, welche einen länger als drei Monate dauernden Aufenthalt bei ihnen nehmen. Diese Nachweisungen sind nach dem Stande vom 21. November 1916 zu verfassen und bis 27. November zum Abholen durch ein Organ der Gemeinde bereitzuhalten oder bei der zuständigen Steuerbehörde abzugeben. Die zuständigen Steuerbehörden sind in Wien die Steueradministrationen, auf dem Lande die Bezirkshauptmannschaften. Die betreffenden Drucksorten werden den Hauseigentümern in den nächsten Tagen zugestellt.

(Gemeinderat Roth über die Wertzuwachssteuer.) In der letzten Ausschusssitzung des Vereines der Hausbesitzer im 5. Bezirk besprach Gemeinderat Roth, der in dieser Sitzung neuerdings zum Obmann des Vereines gewählt wurde, in interessanter Weise die Vorlage der Wertzuwachssteuer der Gemeinde Wien und die durch sein energisches Eintreten erzielten Abänderungen derselben. Gemeinderat Roth, der für die Interessen der Hausbesitzer stets in warmer Weise eintritt und auch die Rechte der Mieter in Schutz nimmt, ging in seinen Ausführungen davon

aus, daß die Wertzuwachssteuer vom Deutschen Reich übernommen wurde, ohne daß auf die Frage näher eingegangen wurde, ob jetzt der richtige Zeitpunkt ist, diese Abgabepflicht einzuführen, und ob alles was in Deutschland für gut befunden und eingeführt wird, auch für unsere grundverschiedenen Belastungsverhältnisse anpassungsfähig ist oder nicht. Die Einführung einer neuen Steuer, führte Gemeinderat Roth aus, hat nur dann eine Berechtigung, wenn diese ertragsfähig und nur Kreise der Bevölkerung belastet, welche eine Neubelastung ertragen können, nicht aber solche, welche infolge der enormen, schon vorhandenen Last durch Staatssteuern, Land- und Gemeindeabgaben keine neuen Lasten selbst mehr tragen können und diese dann auf weitere Kreise in Form von Zinssteigerungen zu übertragen gezwungen sind. Die Erfahrungen in Deutschland über die Erträgnisse der Wertzuwachssteuer sind keine günstigen zu nennen, nachdem diese in keinem Verhältnis zu den Veranlagungskosten stehen, und wurde aus diesem Grunde der Zuwachs in 128 Städten und 92 Kreisen aufgehoben. Der Plan, sie auch im Kreise Teltow aufzuheben, hat nur der Krieg verhindert. In der Erläuterungsschrift über die Steuervorlage der Gemeinde Wien ist wohl genau angegeben, daß man den konservativen Hausbesitz nicht belasten will, was jedoch nach meiner Ansicht und den Erfahrungen in Deutschland nur eine Beruhigungsformel ist, welche nicht den Tatsachen entspricht; der Realbesitz wird trotzdem mehr als der Grundbesitzer betroffen werden. Um eine weitere neue Belastung des Hausbesitzes zu verhindern, habe man die Steuervorlage in der vorgelegten Fassung abgelehnt und Abänderungsanträge im Bürgerklub und Gemeinderat eingebracht, damit die Abgabevorlage eine Fassung erhält, welche dem Interesse des Realbesitzes nicht gänzlich widerspricht und gleichzeitig dazu beiträgt, die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wien, an welche infolge des Krieges große Anforderungen gestellt werden, zu erhalten. Meinen Bemühungen ist es auch gelungen, den größten Teil meiner Abänderungsanträge durchzubringen; die Wertzuwachssteuer hat eine Form erhalten, welche für alle Realbesitzer annehmbar ist. In der Vorlage war als Bemessungsgrundlage der Erwerbsswert vom 1. Jänner 1891 angenommen. Dieser Stichtag wurde aber infolge des Zurückgreifens der Wertbestimmung auf 25 Jahre von der Regierung abgeändert und der Erwerbsswert vom 1. Jänner 1903 festgesetzt. Dem Erwerbsswert sind zuzurechnen die eventuellen Kosten von Neu- und Zubauten, welche den Wert der Realität erhöhten, ferner die Kosten für die Uebertragungsgebühr und Advokatenbesen, die mit fünf Prozent vorgeesehen waren. Durch den Hinweis auf die Vermittlerprovision von zwei Prozent, die beim Verkauf zu bezahlen ist, ist es mir gelungen, daß der Kostenzuschlag von fünf Prozent auf sieben Prozent erhöht wurde. Wird nun eine Realität verkauft, so wird von dem Verkaufsswert der Erwerbsswert mit Zurechnung der sieben Prozent und eventuellen Kosten der Investitionen, welche den Wert des Hauses er-

höhten, in Abzug gebracht und die sich daraus ergebende Differenz ist die Bemessungsgrundlage für die Wertzuwachssteuer. Von diesem ermittelten Wertzuwachs sind zehn Prozent des Erwerbsswertes in Abzug zu bringen und ein Prozent für jedes Jahr des verhaltenen Zustandes, bei Kleinwohnhäusern zwei Prozent, aber in beiden Fällen darf das Höchstmaß nur dreißig Prozent betragen. Das Ausmaß der Abgabe von dem Betrage des Wertzuwachses wird in Prozenten nach einer Skala berechnet. Diese Abgabenskala hat in der ursprünglichen Vorlage mit zehn Prozent begonnen und mit dreißig Prozent geschlossen; meinen Bemühungen ist es gelungen, diese Skala auf fünf Prozent bis fünfundsiebzig Prozent herabzusetzen. Gemeinderat Roth zeigte dann an einem Beispiel die Belastung nach der ursprünglichen Vorlage und nach den von ihm durchgeführten Abänderungen, aus dem genau zu ersehen war, welchen großen materiellen Erfolg seine im Gemeinderat durchgeführten Abänderungen für den Realbesitz haben. Namens der Hausbesitzer für den 5. Bezirk und der ganzen Hausbesitzerenschaft Wiens sprach Herr Linsenmayer Gemeinderat Roth den wärmsten Dank für die ausgezeichnete Vertretung der Interessen des Realbesitzes aus und beglückwünschte ihn zum großen Erfolg, den er durch die Geltendmachung und Durchsetzung seiner Abänderungsanträge zum Gesetz über die Wertzuwachssteuer im Gemeinderat erzielt habe.

8. / XI. 1916

Die Umsatzsteuer bei der kommunalen Lebensmittelverteilung.
Man schreibt uns: Im Reichstag ist eine Anfrage an die Regierung gestellt, ob die städtischen Verwaltungen, die ihrem Bevölkerungskreise Lebensmittel gegen Bezahlung abgeben oder vermitteln, hierfür der Umsatzsteuer unterliegen. Maßgebend für die Beurteilung der Frage ist einmal die Bestimmung des Gesetzes, nach der Lieferung von Gas, elektrischem Strome und Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände von der Steuer befreit sind. Danach sind also die Gemeinden in bezug auf die genannten Betriebe abgabenfrei gelassen, während sonst die Lieferung von Gas, Elektrizität und Leitungswasser, soweit sie durch private oder gemischtwirtschaftliche Unternehmungen erfolgt, keine Stempelfreiheit genießt. Es kommt ferner in Betracht, daß steuerpflichtig lediglich die stehenden Gewerbe sind. Unter einem Gewerbe versteht man aber eine mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene ständige Arbeitstätigkeit. Die Grundzüge des Bundesrats zur Auslegung des Gesetzes erläutern außerdem den Gewerbebetrieb als jede auf Erzielung von Einnahmen aus Warenumsätzen gerichtete geschäftliche Tätigkeit. Hiernach kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß der Verkauf von Lebensmitteln durch die Gemeinden an ihren Bevölkerungskreis nicht als ein Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Denn nicht die Erzielung von Einnahmen ist der Zweck dieser Tätigkeit. Selbst wenn eine Gemeinde bei der Abgabe von Lebensmitteln einen Ueberschuß erzielt, der die Kosten der geschaffenen Einrichtungen deckt, oder der wieder zur Erleichterung der Lebensmittelversorgung Verwendung findet, ist die Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet. Es handelt sich dabei vielmehr um eine gemeinnützige Tätigkeit, die allein den Zweck verfolgt, die Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung, die durch den Krieg entstanden sind, zu mildern. Wenn aber schon die gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden, wie die Lieferung von Gas, Elektrizität und Wasser, die eine Erzielung von Einnahmen bezwecken, Steuerfreiheit genießen, dann kann nicht beabsichtigt sein, die Fürsorgetätigkeit in der Lebensmittelbeschaffung steuerpflichtig zu machen. Die Frage unterliegt gegenwärtig der Beratung im Bundesrat.

Die Besteuerung der Lantien aus reichsdeutschen Unternehmungen in Oesterreich.

In einer gestern unter Vorsitz des Senatspräsidenten Sawicki gefällten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde die Frage der Ausschreibung von Lantien bei Bemessung der besonderen Erwerbsteuer von reichsdeutschen Unternehmungen in Oesterreich gelöst. Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Beschwerde der Sächsisch-böhmischen Portland-Zementfabriks-Aktiengesellschaft in Dresden-Tschischkowitz gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion in Prag. Dem Begehren der beschwerdeführenden Gesellschaft, die dem Vorstande aus dem bilanzmäßigen Reingewinne zuerkannte Lantie von 20.000 Mark jährlich aus der Besteuerungsgrundlage für die Bemessung der Erwerbsteuer für die Jahre 1913 und 1914 auszuschneiden, wurde von den Finanzbehörden, zuletzt von der Finanzlandesdirektion keine Folge gegeben, weil der Vorstand nicht bloß ein Angestellter, sondern vielmehr ein sozietäres Organ ist (laut Gesellschaftsstatut). Diese Lantien fallen daher nicht unter die ausschließlich auf Angestellte anwendbaren Ausnahmsbestimmungen, sondern sind als teilweise Gewinnverteilung gemäß § 93 des Personalsteuergesetzes steuerpflichtig. In den dagegen gerichteten Beschwerden wurde behauptet, daß die Stellung des Vorstandes nach dem reichsdeutschen Handelsrechte — nach welchem der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, die ihren Sitz in Dresden habe, zu beurteilen sei — eine ganz andere als nach österreichischer Gesetzgebung ist. Aus den Bestimmungen der §§ 243 und 248 des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich gehe hervor, daß der Vorstand nur ein Exekutivorgan des Aufsichtsrates, daher kein Willen bildendes Organ, sondern nur der erste Beamte des Unternehmens sei. Daß der Vorstand als Angestellter des Unternehmens anzusehen sei, ergebe sich aus den Statuten (§§ 16 und 22). In diesen wird der Vorstand den „sonstigen Angestellten“ gegenübergestellt. Der Vor-

stand sei ein mit Vertrag Angestellter der Unternehmung, wenn auch dieser Vertrag kein Handlungsgehilfenvertrag sei. Die dem Vorstande vertragsmäßig zukommenden Lantien aus dem Reingewinne seien zudem auch klagbar. Aus all dem gehe hervor, daß die Abzugsfähigkeit dieser Posten besteht. — Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. In der Begründung wird unter anderem gesagt: Gemäß dem Handelsgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 wird die Aktiengesellschaft durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten; zu Willenserklärungen, insbesondere zur Bezeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes — sofern es nicht im Gesellschaftsvertrage anders bestimmt ist. Der Vorstand ist ferner der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche im Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgelegt sind; dritten gegenüber ist eine Beschränkung des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, unwirksam. Aus diesen Bestimmungen allein ergibt sich schon, daß der Vorstand auch nach dem Deutschen Handelsgesetzbuche, ebenso wie nach dem österreichischen als ein sozietäres, willensbildendes Organ der Aktiengesellschaft anzusehen ist und keineswegs bloß ein Exekutivorgan des Aufsichtsrates. Unrichtig ist ferner in den Beschwerden der § 22 der Statuten zitiert. Dort wird nicht, wie die Beschwerde anführt, der Vorstand den „sonstigen Beamten“ gegenübergestellt, sondern es ist darin von der Gewährung von Lantien an die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten und sonstigen Angestellten der Gesellschaft und weiters von der dem Vorstande zu erteilenden Genehmigung zur Anstellung von Prokuristen sowie von Beamten und Angestellten die Rede. Es wird in den Statuten stets zwischen Mitgliedern des Vorstandes einerseits und den Beamten, Prokuristen und sonstigen Angestellten andererseits streng unterschieden. Da die Lantien auch vertragsmäßig vom Reingewinn abhängig sind, sind sie als steuerpflichtig zu behandeln.

Zukunftssteuern.

Der Schuhverband für den deutschen Grundbesitz und die Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer haben sich mit den Grundlagen der zukünftigen Steuerpolitik im Reich und Staat beschäftigt. Als Ergebnis ihrer Beratungen veröffentlichten sie jetzt eine Erklärung, die von ihren Vorsitzenden, dem Fürsten zu Salm-Horstmar und dem Grafen von Mirbach-Sorquitten unterzeichnet ist. Diese Erklärung, die wir im Auszug schon gestern morgen veröffentlicht haben, hat folgenden Wortlaut:

„Für die zukünftige Gestaltung des Steuerwesens ist an nachstehenden Gesichtspunkten festzuhalten:

1. Es ist eine dringliche, unabsehbare Notwendigkeit, daß wir in Deutschland zu festen und unumstößlichen Grundsätzen auf dem Gebiete des Steuerwesens gelangen in bezug auf Reich und Einzelstaaten.

Die Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten auf steuerlichem Gebiete sind dahin zu begrenzen, daß das Reich über die indirekten, der Einzelstaat über die direkten Steuern verfügt.

Ein Eingriff des Reiches in die direkten Steuern der Einzelstaaten würde letzteren die Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben unmöglich machen. Ihr Bestand würde in Frage gestellt, die durch die Verfassung des Reiches und der Einzelstaaten gewährleistete Grundlage des Reiches erschüttert und damit das Reich selbst gefährdet.

2. Die direkten staatlichen und kommunalen Steuern sind hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Steuerzahler und deren wirtschaftliche Existenz ein untrennbares Ganzes. Die staatliche Besteuerung hat die kommunale Belastung dementsprechend zu berücksichtigen. Durch die gegenwärtige Doppelbesteuerung des Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbe wird in der Kommunalverwaltung der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verletzt.

3. Steuerliche Eingriffe in das Vermögen stehen gewichtige grundsätzliche Bedenken entgegen, weil sie Teile des produktiven Eigentums und Privatkapitals in Anspruch nehmen, dessen wirksamste Verwertung für das Wirtschaftsleben nach dem Kriege ein Gebot der Selbsterhaltung ist. Ein blühendes Wirtschaftsleben ist die unentbehrliche Gewähr für die Sicherheit des Reiches.

Hohe Vermögenssteuern sind volkswirtschaftlich unbedingt zu vermeiden, was die Motive zum ersten Preussischen Ergänzungsteuergesetz-Entwurf scharf betont haben. Während eine selbst hohe Einkommensteuer von vielen Steuerpflichtigen ohne allgemeine wirtschaftliche Nachteile getragen werden kann, führt eine hohe Vermögenssteuer in den allermeisten Fällen zu einer Vermögenswagnahme und schließlich zur Vermögensvernichtung der einzelnen Steuerpflichtigen und damit von Teilen des gesamten Volkvermögens.

Jede Vermögenssteuer mit für alle Vermögen gleichen Steuerföhen hat für die niedrig rentierenden Vermögen den Nachteil, daß sie diese hoch belastet, im Gegensatz zu der niedrigen Belastung der hoch rentierenden Vermögen. Durch eine hohe Vermögenssteuer werden danach gerade die solidesten Vermögensanlagen besonders schwer betroffen.

Es ist auch nicht zutreffend, daß die höhere Besteuerung des Besitzeinkommens nur durch eine Vermögenssteuer erreichbar sei; alle höheren und hohen Einkommen, mit ganz geringfügigen Ausnahmen, welche der Gesetzgeber niemals berücksichtigen darf, sind Besitzeinkommen. Sie werden durch die stark steigende Einkommensteuer bereits entsprechend höher belastet.

4. Im Interesse des Bestandes des Reiches und der deutschen Volkswirtschaft ist die indirekte Besteuerung unentbehrlich. Daß sie den wirtschaftlich schwachen Kreisen die Hauptsteuerlast zuschiebe, ist ein Irrtum, der in den Tatsachen keine Stütze findet.

Zur Deckung des Finanzbedarfs des Reiches sind deshalb die jetzigen indirekten Steuern auszubauen und andere Steuergegenstände heranzuziehen, auch unter Benutzung der Form von Finanzmonopolen, namentlich von solchen, welche die wirtschaftliche Machtstellung Deutschlands verstärken.“

Nichtig ist an diesen Ausführungen zweifellos, daß direkte Steuern allein nicht genügen werden, um den zukünftigen außerordentlich großen Finanzbedarf des Reiches zu decken. Daher wird die Besteuerung auch in der Form der Monopole in umfangreichster Weise herangezogen werden müssen. Nicht weil diese Steuern gerecht sind, sondern obwohlsie — was wir im Gegensatz zu dem Aufruf der beiden Verbände betonen möchten — viele Härten und Ungerechtigkeiten enthalten. Es wird sich aber vielleicht ermöglichen lassen, durch die notwendige starke direkte Besteuerung der Wohlhabenden die Ungerechtigkeiten der indirekten Steuern wenigstens zum Teil auszugleichen. Ob die direkte Besteuerung auch auf die Vermögen ausgedehnt werden muß, oder ob man sich mit einer hohen Einkommen-Bebesteuerung begnügen können, das hängt unseres Erachtens lediglich davon ab, wieviel Geld wir nachher werden beschaffen müssen. Die Höhe des zukünftigen Bedarfs ist augenblicklich noch ganz unüberschaubar. Denn niemand weiß heute, wie lange der Krieg noch dauert und ob und in welcher Form wir eine Kriegsentwöhnung durchsetzen. Müssen wir bei längerer Dauer des Krieges den Bedarf für Verzinsung und Tilgung unserer Kriegsschuld ganz aus eigener Kraft decken, dann wird die Summe des Notwendigen groß, daß theoretische Erwägungen über direkte oder indirekte Steuern, über Vorteile und Nachteile der verschiedenen Steuerarten zwischen Reich und Bundesstaaten rücksichtslos beiseite geschoben werden. Dann wird an allererster Stelle das Gebot der Notwendigkeit der Beschaffung stehen. Und man wird dann überhaupt nur noch darüber diskutieren können, auf welche Weise man das notwendige Uebel in seinen volkswirtschaftlichen Wirkungen möglichst abschwächen kann.

Eins jedoch ist auf alle Fälle sicher: Die Finanzreform der Zukunft wird selbst in dem für uns günstigsten Falle die bisherigen Schemata vollkommen außer Kraft setzen. Das hätte eigentlich eine Vereinigung besonders beachten sollen, die sich selbst als Steuer-„Reformer“ bezeichnet. Wir sehen in dem obigen Vorschlag nichts, was einer Reform auch nur im entferntesten ähnlich ist. Im Gegenteil, wird das Hergebrachte in einer Weise verteidigt, als ob es sich nach dem Kriege wieder nur um eines der vielen deutschen Finanzreformpläne von früher handeln könnte. Vielleicht nehmen diese Reformer einmal einen Rechenstift zur Hand und schätzen die Summen ab, um die es sich schon jetzt handelt.

Die Vergnügungssteuer.

— Vorlage der Finanzsektion. —

In seiner am 12. Januar d. J. abgehaltenen Generalversammlung hat der hauptstädtische Municipalausschuß bekanntlich beschlossen, in der Hauptstadt die Vergnügungssteuer einzuführen, und die Finanzsektion erhielt den Auftrag, über diese Steuer ein Statut auszuarbeiten. Dieses ist nun nach genau elfmonatiger Dauer fertiggestellt. Wir haben uns in der am 11. Juni d. J. erschienenen Nummer unseres Blattes mit dieser Frage eingehend befaßt und können mit Befriedigung konstatieren, daß, obwohl uns zur Beschaffung der bezüglichen Daten weder die behördliche Autorität, noch so viel Zeit zur Verfügung stand wie der Finanzsektion, wir dennoch bezüglich des Ergebnisses zu demselben Resultat gelangen konnten, wie die Sektionsvorlage. Wir haben als Bruttoeinnahmen der Theater insgesamt 4.476,000 K. festgestellt, während die Vorlage die Einnahmen mit 4.448,000 K. beziffert. Auch unsere auf die übrigen der Vergnügungssteuer unterstehenden Etablissements bezughabenden Daten decken sich nahezu mit den Angaben der Sektionsvorlage, derzufolge der ganze Ertrag der Vergnügungssteuer mit 1.589,800 K. beziffert wird.

Die Vorlage mit dem Statut, welches den Titel „Statut über die kommunale Besteuerung der Vergnügungen, Zerstreuungen, sowie des Kartenspiels“ führt, befaßt sich in ihrem einleitenden Theile mit der Beschreibung der Vergnügungssteuern deutscher, sowie ungarischer Städte, wie Nagyvárud und Miskolcz, wo eine solche Steuer bereits besteht. In Berlin waren als Einnahmen aus dieser Steuer für die Jahre 1911/12 budgetarisch 1.150,000 Mark, in Köln 550,000 Mark, in Dresden 294,000 Mark, in München 470,000 Mark, in Frankfurt 353,000 Mark und in Dortmund 150,000 Mark veranschlagt. Die Vergnügungssteuer in Paris hat im Jahre 1911 6.300,000 Francs ergeben.

Das Statut stellt als Basis zweierlei Steuerformen fest. Die eine bezieht sich auf solche Vergnügungen und Zerstreuungen, nach deren Eintrittskarten 20 Prozent Steuern erhoben werden. Unter die letztere Steuer fällt auch das Kartenspiel. Von der Steuer enthoben bleiben die Besuche solcher Vorstellungen und Veranstaltungen, die von wissenschaftlichen Institutionen und Gesellschaften oder von Schulen zur Verbreitung von Wissenschaft und Kultur veranstaltet werden, der Besuch der vom Staate oder der Kommune erhaltenen Museen und Bildergalerien, die Landesgesellschaft für bildende Künste, „Nemzeti Szalon“, sowie andere auf Grund von ministeriell genehmigten Statuten wirkende Kunstgesellschaften, die ausschließlich Gegenstände der bildenden oder Gewerbekunst zur Besichtigung ausstellen, der Besuch des Thiergartens und der von diesem veranstaltenden Vergnügungen, der Besuch der Margaretheninsel, der Besuch der Schaubuden im Stadtwaldchen und im Volkswaldchen, sowie der Schaubuden auf den Märkten — ausgenommen Circus —, Theater und kinematographische Vorstellungen. Von der Steuer befreit sind ferner die Opern Eintrittskarten unter 3 Kronen, die des National-, Festungs-, Volkstheaters und der Volksoper unter 2.50 K., die des Uranitheaters unter 1.50 K. und die der Konzerte unter 2 K., desgleichen sind die beiden billigsten Karten für Circus- und kinemato-

graphische Vorstellungen, die 80 Sellaer nicht übersteigen, steuerfrei. In den nicht angeführten Theatern sind die Karten unter 2, respektive 1 K. in dem Verhältnisse steuerfrei, als der Durchschnittspreis dieser Karten die 2 K. übersteigt oder nicht. Bei Feststellung dieses Umstandes gelten die Logen als eine Einheit, während die Stehplätze außer Acht zu lassen sind. Steuerfrei sind ferner Eintrittskarten, die an Behörden, behördliche Organe und an die Presse auf Namen lautend ausgeben werden, die aber der hauptstädtischen Behörde vorher vorgelegt werden müssen. Die Einhebung der Steuer obliegt den der Steuerpflicht unterworfenen Unternehmungen. Das Statut enthält ferner Bestimmungen über die Manipulation der Steuerhebung, über die Steuerrückvergütung, die Kontrolle und Rechtsmittel.

Verstöße gegen das Statut und dessen Bestimmungen werden mit Geldstrafen von 50 bis 1000 K. belegt, sofern das Vergehen jedoch eine Verkürzung der Hauptstadt bezweckt, wird der zwei- bis zehnfache Betrag als Strafe behoben, um welchen die Hauptstadt verkürzt werden sollte, der jedoch mindestens 20 Kronen beträgt. Kann dieser Betrag nicht festgestellt werden, wird der Werth der gesamten Karten als Grundlage genommen.

Dem Statut sind mehrere tabellarische Ausweise angefügt. Einer dieser Ausweise enthält spezifiziert jene Etablissements, die der 10prozentigen, und jene, die der 20prozentigen Steuer unterworfen werden. In die erste Kategorie gehören sämtliche Theater, kinematographische Vorstellungen, Circusvorstellungen, Konzerte und sonstige Vorstellungen, Schausstellungen und Mathe. Aus diesen Steuerkategorien erhofft die Sektion eine Einnahme von 904,800 Kronen. In die zweite Kategorie sind das hauptstädtische Orpheum, das Nationalorpheum, der Krystallpalast, Modern Kabaret, sonstige ähnliche Unterhaltungslokale, sämtliche Pferderennen, Bälle und Tanzunterhaltungen und das Kartenspiel eingereiht. Das Ergebnis aus dieser Steuer ist mit 685,000 Kronen, insgesamt also mit 1.589,800 K. veranschlagt. Diese Vorlage gelangt in der am nächsten Mittwoch stattfindenden Sitzung der Finanzkommission zur Verhandlung.

Einführung einer kommunalen Lustbarkeits- und Spielkartensteuer.

Budapest, 11. November.

Die Hauptstadt trägt sich bekanntlich mit der Absicht, das erschütterte Gleichgewicht im kommunalen Haushalt durch Einführung neuer Steuern herzustellen. Die Finanzsektion des Magistrats hat eine ganze Reihe von Steuervorlagen ausgearbeitet, die noch im laufenden Jahre der Generalversammlung unterbreitet werden sollen. Die Reihe der Steuervorlagen eröffnet der Statutenentwurf über die Einführung einer kommunalen Lustbarkeits- und Spielkartensteuer, der zur Verhandlung bereits vollkommen reif ist. Die Einführung dieser Steuer hatte zu Beginn dieses Jahres Stadtrepräsentant Dr. Wilhelm Bázsonyi angeregt und auf seinen Antrag hatte die Generalversammlung den Magistrat angewiesen, die Frage zu studieren und so bald wie möglich eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Die Finanzsektion machte sich unverzüglich an die Arbeit, sie beschaffte sich aus Deutschland, wo die Lustbarkeitssteuer bereits seit Jahren eingeführt ist, die auf diese Steuer bezüglichen Daten, und nach gründlichem Studium derselben entwarf sie die Statuten für die einzuführende neue Steuerart. In der Vorlage — ein Werk des Magistratsrats Dr. Eugen Berczel und des Rechnungsrates Béla Sebő — werden selbstverständlich die speziellen Budapester Verhältnisse berücksichtigt. Die Lustbarkeitssteuer wird nicht den unerlässlichen Lebensbedarf besteuern, sondern nur jenen Teil des Einkommens der einzelnen Individuen, der von diesen zu Unterhaltungszwecken verwendet wird. Von der neuen Steuer werden nicht die Unternehmungen betroffen — diese heben sie bloß ein —, sondern nur diejenigen, die sich unterhalten und zerstreuen.

Der Statutenentwurf enthält zwölf Punkte, deren Inhalt wir im folgenden mitteilen:

Die Steuer haben alle jene zu entrichten, die gegen Entree Theater-, Opern-, Operetten-, Orpheum-, Kabarett-, Varietévorfstellungen, Konzerte, Kinos, Zirkusvorstellungen und andere ähnliche Produktionen, Sehenswürdigkeiten, Unterhaltungslokale jeder Art, öffentliche Gärten usw. besuchen, an Tanzunterhaltungen, Bällen, Basaren teilnehmen und in öffentlichen Lokalen (Kaffee- oder Gasthäusern) oder in den Lokalitäten von Vereinen, Klubs usw. Karten spielen.

Als steuerpflichtige Unterhaltungen werden nicht betrachtet: 1. solche Zerstreungen, die zur Belustigung und Zerstreung der unteren Klassen dienen (Hutschen Karussells, Glücksräder usw.); 2. Konzerte in Kaffee- oder Gasthäusern, wenn kein besonderes Entree für sie eingehoben wird.

Von der Entrichtung der Lustbarkeitssteuer sind jene befreit, die Vorstellungen und Vorträge wissenschaftlicher Institute und Gesellschaften, die von Schulen veranstaltete Vorstellungen und Vorträge, die vom Staate oder der Hauptstadt erhaltene Museen und Gemäldegalerien, die vom Nemzeti Szalon oder anderen künstlerischen Körperschaften veranstaltete Ausstellungen besuchen, ferner die Besucher des hauptstädtischen Tiergartens und der Margaretheninsel, die Teilnehmer an den Lustbarkeiten, die die Schaubuden des Stadtwaldchens und Volkswaldchens usw. bieten, und schließlich jene Theaterbesucher, die Karten für die billigeren Plätze lösen. Von der Steuer sind ferner die den Behörden und der Presse zur Verfügung gestellten Eintrittskarten befreit.

Die Lustbarkeitssteuer wird im allgemeinen mit 10 Prozent des Eintrittspreises festgesetzt. 20 Prozent des Entrees haben zu entrichten: die Besucher der Orpheen, Kabarets, Varietés und überhaupt solcher geschlossenen Unterhaltungslokale, in denen das Rauchen gestattet ist, ferner die Besucher der Rennen, die Teilnehmer an Tanzunterhaltungen, die Besucher fremdsprachiger Theater- oder Opernvorstellungen. Schließlich wird auch das Kartenspiel mit 20 Prozent besteuert.

Die Garderobegebühr, sowie der Preis der Theaterzettel, Programme usw., ferner die Frei- oder Ehrenkarten unterliegen ebenfalls der Steuer.

Die übrigen Punkte beziehen sich auf die Art der Erhebung und Manipulation dieser Steuer. Der 8. Punkt räumt der Behörde das Recht ein, die Unterhaltungslokale zu besuchen, um sich an Ort und Stelle von der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts überzeugen zu können. Die behördlichen Organe haben ferner das Recht, die Bücher der Vereine, Kasinos, Klubs usw. jederzeit zu kontrollieren, um sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Verein, Klub usw. die Kartensteuer pünktlich entrichtet hat.

Wer die Bestimmungen des Statuts nicht respektiert, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Kronen belegt. Wird die Hauptstadt infolge Übertretung der Bestimmungen in ihren Steuereinnahmen verkürzt, so hat der Schuldige außer der angeführten Geldstrafe auch noch das Zwei- bis Zehnfache des entzogenen Steuerbetrages zu bezahlen. In ähnlicher Weise wird auch der bloße Versuch, die Hauptstadt zu verkürzen, bestraft.

Ueber die Geldstrafe entscheidet in erster Instanz der Magistrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsausschuß, gegen dessen Urteil an den Minister des Innern rekurrirt werden kann.

Trotzdem die Bestimmungen des Statuts im allgemeinen als liberal bezeichnet werden können, dürfte die neue Steuer dennoch um mehr als anderthalb Millionen Kronen die Einnahmen der Hauptstadt vermehren.

Die Vorlage wird voraussichtlich schon in der nächsten Sitzung der Finanzkommission verhandelt werden.

14./XI. 1916

Ein gewaltiger Ausfall an Gemeindesteuern. In der Obmännerkonferenz besprach B. Rain die Einschränkung der Biererzeugung, verlangte, daß den Gastgewerbetreibenden die Festsetzung der Ausschankstunden je nach den Bedürfnissen ihres Betriebes selbst überlassen werde und führte weiter aus, daß der finanzielle Ausfall durch die Verminderung der Biererzeugung für Stadt, Land und Gemeinde ungeheuer sei. Er betrage für den Monat 62 Millionen. Ein Meterzentner Gerste ergäbe an Steuern bei der Biererzeugung etwa 100 Kronen.

(Hauptstädtische Finanzkommission.) — Die Kommission hielt heute unter dem Vorsitz des Vizebürgermeisters Dr. Theodor Bödy eine Sitzung, in der nach einer längeren Approbationierungsdebatte, über die wir bereits im Abendblatte ausführlich berichtet haben, der wichtigste Punkt der Tagesordnung, die Vorlage über die Einführung einer Lustbarkeits- und Spielkartensteuer verhandelt wurde. Die Verhandlung wurde von dem Vorsitzenden mit der Mitteilung eingeleitet, die Budapester Theaterdirektoren seien heute korporativ beim Bürgermeister erschienen, um ihn zu ersuchen, daß vor der Verhandlung der Vorlage auch ihre Ansicht angehört werde. Zu diesem Zweck möge die Verhandlung verschoben werden. Dr. Samuel Glücksthal meint, daß das Ersuchen der Theaterdirektoren respektiert werden müsse. — Dr. Bela Keleni bemerkt, daß die Steuer schon am 1. Januar ins Leben treten solle, weshalb es nicht angehe, die Verhandlung aufzuschieben. — Dr. Samuel Glücksthal beantragt, die Vorlage in der nächsten Woche zu verhandeln und den Bürgermeister zu ersuchen, daß auch die Generalversammlung um eine Woche verschoben werde. — Dr. Andreas Lengyel spricht

sich für die sofortige Verhandlung aus. — Julius Székula ist ebenfalls für die sofortige Verhandlung, da es wichtig sei, die Steuer so bald als möglich ins Leben zu rufen. — Mag Márkus schließt sich dem Antrage Dr. Glücksthal an. Man müsse die Wünsche der Theaterdirektoren anhören und die Aufschubung der Verhandlung um eine Woche habe nicht viel zu bedeuten. — Dr. Wilhelm Wázzsonyi proponiert, die Vorlage im allgemeinen schon heute zu verhandeln und nur die Verhandlung der Details aufzuschieben. Die Theaterdirektoren hätten sich früher melden sollen. Die Details könnten in der nächsten Woche verhandelt und die Generalversammlung um eine Woche verschoben werden. Der Antrag Dr. Wázzsonyis wurde angenommen, worauf Magistratsrat Dr. Josef Csúpor die Vorlage referierte und die vom Magistrat proponierten Modifikationen, die wir bereits in unserem gestrigen Morgenblatt mitgeteilt haben, unterbreitete. — Dr. Andreas Lengyel nimmt die Vorlage im allgemeinen an, obwohl er es nicht billigen könne, daß von der neuen Steuer ausschließlich das Zerstreuung suchende Publikum betroffen werde. Seiner Ansicht nach sollte nur die Hälfte der Steuer dem Publikum, die zweite Hälfte aber den Vergnügungsunternehmungen, selbstverständlich mit Ausnahme der kulturellen oder künstlerischen Zwecken dienenden Institute auferlegt werden. — Dr. Alexander Petö wünscht, daß die Pferderennen und das Hazardspiel in viel stärkerem Maße besteuert werden sollen. — Dr. Wilhelm Wázzsonyi warnt vor Uebertreibungen. Gegen das Hazardspiel bestehe ein Gesetz, durch eine Steuer könne man das Hazardspiel nicht austrotten. Redner billigt auch die Ausführungen Dr. Lengyels nicht. Das Publikum, das die hohen Vorverkaufsgebühren bezahle, werde auch noch die kleine Steuer erschwigen. Die Lustbarkeitssteuer sei die gerechteste, moralischste Steuer. Redner spricht sich dafür aus, daß die von Schulen veranstalteten, sowie die Wohltätigkeitsvorstellungen von der Steuer befreit werden. — Nachdem noch Magistratsrat Dr. Josef Csúpor gesprochen hatte, wurde die Vorlage im allgemeinen angenommen. — Zur Vorbereitung der auf die Pachtung der hauptstädtischen Gofälle bezüglichen Angelegenheit wurde eine Subkommission entsendet. — In Angelegenheit der Pachtung der hauptstädtischen Redoute hatte die Finanzkommission bekanntlich beschlossen, daß sich die Hauptstadt erst Ende 1917 darüber äußern wird, ob sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen will, oder nicht. Heute meldete nun die zuständige Sektion, daß die Bächter diesen Beschluß akzeptieren. Gleichzeitig wurde gemeldet, wonach Herr Desider Bálint habe der Hauptstadt ein Angebot gemacht, wonach er die Redoute vom 1. November 1917 an für 15 Jahre pachten und in den ersten zehn Jahren einen Pachtbetrag von 60.000, in den letzten fünf Jahren 65.000 Kronen bezahlen wolle. Die Finanzkommission sprach sich auf Antrag der Sektion für Stadtwirtschaft für eine Aufschubung des Kündigungstermins um ein Jahr aus. — Die Kommission nahm zur Kenntnis, daß infolge des Kriegszustandes die Schulbauten um 650.000 Kronen höher zu stehen kamen, als für diesen Zweck präliminiert war. — Die Verhandlung des Budgets der Spitäler wurde auf die nächste Woche vertagt.

19./XII. 1916

Die Wohltätigkeit wird noch immer besteuert!

Eine haarsträubende Geschichte.

Von geschätzter Seite erhalten wir folgende Zuschrift:

Jetzt soll, soviel man hört, in Oesterreich ein „neuer Wind“ wehen. Es dürften also auch jetzt solche Anregungen, die nicht nur vom „grünen Tisch“ allein stammen, sondern aus der Mitte der Bevölkerung her-rühren, mehr Beachtung finden, als es leider früher der Fall war. Es sei nun daraufhin im Interesse vieler tausend invalid gewordener Krieger, zahlloser Witwen und vaterlos gewordener Soldatenkinder, ja selbst im Interesse des ganzen Staats Haushaltes noch einmal die ganz sinn- und zweckwidrige Art der Besteuerung pri-vater Wohltätigkeit, wie sie leider noch immer ausge-übt wird, neuerdings zur Sprache gebracht. — Viel-leicht wird wenigstens jetzt diese schädliche Härte der Gesetzgebung beseitigt.

Das ganze ist eine haarsträubende Geschichte und klingt für den, der sie zum erstenmal hört, ganz un-glaubhaft: Wenn nämlich jemand für das „Rote Kreuz“ oder eine sonstige Wohltätigkeitsinstitution einen

größeren Betrag gespendet hat, z. B. 100.000 Kronen, so muß er nachträglich für diese Spende noch eine Steuer bezahlen, die in diesem Falle samt den Zuschlägen nicht weniger als 11.000 Kronen beträgt. — Man weiß nicht, soll man da von einer „besteuerten Wohltätigkeit“ sprechen oder von einer Strafe für die Wohl-tätigkeit. Muß denn wirklich dem letzten „Wohl-täter“ durch eine derart engherzige Auslegung der Steuergesetze das Wohltun verehelt werden? Man kann sich die Gefühle eines Mannes vorstellen, der, vielleicht gerührt durch einen der vielen Aufrufe, oder vielleicht deswegen, weil er es mit seinen sozialen Pflichten genauer nimmt wie andere, einmal tiefer in den Säckel gegriffen hat und dann von der Steuerbehörde nach-träglich erfährt, daß seine Spende, die er in seinen Büchern als Ausgabe gebucht hat, keine Ausgabe ist, sondern bei der Steuerbehörde als „Einnahme“ (aus-genommen bei der Kriegsgewinnberechnung) gilt. Der Mann muß, ob er nun will oder nicht, also auch für die vorausgabten 100.000 Kronen Einkommensteuer be-zahlen samt allen Zuschlägen und allen sonstigen Steuern, die mit dem Einkommen zusammenhängen.

Oder ein weiteres Beispiel: Es haben sich gottlob viele Briggleute gefunden, die den Staat dadurch unter-stützen, daß sie franke Soldaten in Pflege nahmen. In Wien allein gibt es eine große Anzahl von solchen Heimen. Nicht immer sind es „Kriegsgewinner“ oder sonstige als „Krösusse“ verschriene Leute, die auf diese Art Wohltätigkeit ausüben. So ein Rekonvaleszenten-heim kostet naturgemäß viel Mühe und noch mehr Geld. Der Betrag, den der Staat durch das „Rote Kreuz“ für jeden einzelnen Mann pro Verpflegestag eventuell beisteuert, ist so minimal im Verhältnis zu den wirk-lichen Kosten, daß die Stifter solcher Rekon-valeszentenheime meistens auf die staatliche Beisteuer verzichten. Gewöhnlich sehen sie ihren Stolz darein, alles aus Eigenem zu bestreiten, und was ist der nachträgliche Dank dafür?: Ebenfalls eine nach-trägliche Besteuerung! Die riesigen Ausgaben für solche Rekonvaleszentenheime dürfen nämlich bei der Berechnung der Einkommensteuer ebenfalls nicht ab-gezogen werden, sondern es muß diese Ausgabe, die der Spender also für das „Rote Kreuz“ geleistet hat, als „Einnahme“ mitbesteuert werden.

Man glaube nun ja nicht, daß, weil es sich da ohnehin immer nur um reiche Leute handelt, es denen viel-leicht auf die paar tausend Kronen Steuer nachträglich nicht mehr ankommen wird. Gerade das Gegenteil ist richtig und wer einigermaßen über die Psychologie solcher Fälle nachdenkt, wird dem zustimmen. Es wird nicht nur das primitivste Rechtsgefühl verletzt, sondern es muß sich bei einer derartigen Behandlung dem Spen-der auch die Ueberzeugung aufdrängen, daß schon die erste Behörde, bei welcher er in seiner Eigenschaft o' Spender auftreten will, davon überhaupt keine Notiz nimmt: Also statt Anerkennung — Steuerbestrafung!

Das kann und darf nicht weiter so bleiben! Wenn auch heute ein im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung vielleicht nur kleinerer Teil der Bevölkerung es ist, der von solchen Ungehörlichkeiten erfährt, so würde doch diese Angelegenheit später einmal sicherlich vor einem solchen Forum zur Sprache kommen, wo dann alle Kreise der Bevölkerung davon erfahren werden. Was werden erst unsere Soldaten sagen, wenn sie dann später als kritische Beurteiler hören, wie man in Zeiten großer Not Leute, die gefestredig waren, behandelt hat?

In der „Reichspost“ wurde über diese unhaltbaren Zustände schon öfters geschrieben, das erste mal in einem groß angelegten und ausführlich begründeten Artikel in der Nummer vom 28. April l. J. Später wurde die Sache wiederholt erwähnt und den berufenen Faktoren nicht nur durch neuerliche Zeitungsartikel, sondern auch durch private Interventionen in Erinnerung gebracht. Es wurden auch sämtliche daran interessierten Kriegsfür-sorgeanstalten auf die Gefahr einer derartigen Hand-habung in der Steuerpraxis aufmerksam gemacht, doch war der Erfolg der doch im Interesse der Gesamtheit liegenden Bemühungen ein sehr geringfügiger. Es wurde nämlich durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. August d. J. anlässlich der Durchführungs-bestimmungen zur Kriegsgewinnsteuer verlaublich, daß für Kriegsfürsorgezwecke gespendete Beträge bloß bei der Berechnung der Kriegsgewinnsteuer abgezogen werden können, falls sie an offizielle Kriegsfürsorgestellen geleistet werden. Diese Steuerfreiheit ist aber nur eine sehr beschränkte, da sie nur für die Kriegsgewinnsteuer gilt und nur dann, wenn die Spende 5 Prozent des Einkommens übersteigt. Das ganze hat den Anschein, als ob man nur bei sogenannten „Kriegsgewinnern“ auf Spenden rechnen würde. Diese Kriegsgewinner als Spender sind aber viel dünner gesät als man glaubt und nicht immer diejenigen, welche größere Summen von dem gewöhnlich erst neu erworbenen Kapital herzugeben geneigt sind. Es gibt aber auch noch andere Leute, die gespendet haben und die noch weiter gefestredig sein würden, und diese verdienen es nicht, daß der Steuer-fiskus sie für Beträge heranzieht, die nicht sie genießen, sondern die sie der Allgemeinheit großherzig zugewendet haben.

Es muß daran festgehalten werden, daß jede Spende für eine staatliche Fürsorgeaktion nichts anderes ist als eine Steuer, die sich der Spender selbst auferlegt hat. Steuer von einer Steuer zu zahlen ist zuviel ver-langt. Vielleicht fühlen sich die derzeitigen be-rufenen Faktoren doch endlich veranlaßt, neuerdings die Angelegenheit im Verordnungswege richtig zu regeln. Es wäre die höchste Zeit dazu.

(Die Durchführung der neuen Steuer-
gesetze.) Die Budapester Handelskammer hielt gestern unter
dem Vorsitz des Hofrats Franz v. Heinrich in Angelegen-
heit der Durchführungsverordnung zu den neuen Steuer-
gesetzen eine Sachenquete, in der der Referentenentwurf der
zu erlassenden Durchführungsverordnungen des Finanz-
ministers über die Einkommensteuer, die Vermögenssteuer,
sowie die Kriegsgewinnsteuer der zur öffentlichen Rechnungs-
legung verpflichteten Unternehmungen in Verhandlung ge-
zogen wurde. Als Grundlage der Beratung diente das Re-
ferat Dr. Ernst Szegös, das jene Punkte erschöpfend er-
örtert, die in dem Durchführungsentwurf aus dem Gesicht-
punkte des Handels und der Industrie bemängelt werden kön-
nen. An der Diskussion beteiligten sich die Kammermitglieder
Hofräte Jakob Póór und Dr. Jakob Schreyer, Dr. Jo-
sef Ujlaki, Heinrich Biró, Samuel Boros, Arnold
Brud, Josef Vágó (Eskomptebant). Nach den aufklären-
den Bemerkungen des Generalsekretärs Dr. Rudolf Krejcsi
und des Referenten resümierte der Vorsitzende die in das
an den Finanzminister zu richtenden Memorandum aufzu-
nehmenden Beschlüsse, die im wesentlichen die folgenden sind:
Die Kammer wünscht die Inanspruchnahme von durch die
Kammern zu designierenden Experten bei der Bemessung der
Steuern, da ihre Mitwirkung eine Garantie für die billige
Verteilung der Steuerlasten bilden würde. Hinsichtlich der
Einkommensteuer drückt die Kammer den Wunsch aus,
daß die bei den Häusern regelmäßig notwendigen Instand-
haltungs- und Reparaturspesen mit Rücksicht auf die große
Steigerung dieser Auslagen in einem höheren Prozentsatz
des Miteinkommens als bisher festgestellt werden mögen.
Im Interesse der Wahrung der Leistungsfähigkeit unserer
Industrie bittet die Kammer, daß die außerordentliche Ab-
nutzung der Fabriksgebäude und der industriellen Maschinen
entsprechend berücksichtigt werden und daß von der Steuerbasis
auch jene Espesen in Abzug gebracht werden können, die sich
beim Uebergang von der Kriegserzeugung zur Friedenspro-
duktion als notwendig erweisen werden. Es wurde ferner als
wünschenswert bezeichnet, daß eine Ermäßigung der Steuer
auch in dem Falle zulässig sei, wenn die Steuerreklamations-
kommission das Obwalten besonderer Umstände ex offi-
fonstatiert, ohne daß die Partei diese Umstände glaubwürdig
nachgewiesen hat. Hinsichtlich der Vermögenssteuer
hätte die Bestimmung des Vermögensbestandes bei buchfüh-
renden und nicht buchführenden Kaufleuten nach gewissen ein-
heitlichen Gesichtspunkten zu erfolgen; daher wäre es auch
aus steuerrechtlichen Gründen zweckmäßig, auch bezüglich der
Bücher nicht führenden Kaufleute den Vermögensstand pro
Ende des Jahres 1913, und nicht jenen des ersten Semesters
des Jahres 1914, als richtunggebend anzunehmen. Von der
Basis der Vermögenssteuer wären auch die Espesen der Haus-
haltung in Abzug zu bringen. In Angelegenheit der Kriegsgewinn-
steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung
verpflichteten Unternehmungen war die Konferenz der Mei-
nung, daß die aus der Friedenszeit stammenden, jedoch wäh-
rend des Krieges verrechneten Geschäftsgewinne nicht als
Kriegsgewinne betrachtet werden können, insofern diese wären
diese Geschäftsergebnisse zu dem Geschäftseinkommen der
Friedenszeit hinzuzurechnen. Es wäre geboten, wenn die
Finanzbehörde über die Zulässigkeit der Abschreibungen und
Reservierungen das Gutachten der Kammern einholen
würde; der über das Maß der Wertverminderung einzuzer-
nehmende Experte hätte aber die tatsächliche Wertdevaluation
zu berücksichtigen, ohne zu beachten, in welchem Verhältnisse
der bilanzmäßige und der tatsächliche Wert zueinander stehen.
Es wurde bemängelt, daß der Entwurf die Ergänzung des
Inventars auf den vorherigen Stand durch Einstellung der
nach dem Kriege zu erwartenden Preise vorschreibt, obwohl
sich heute noch niemand über diese Preise eine positive Mei-
nung bilden kann. Demgegenüber wäre es richtiger, auszu-
sprechen, daß die Unternehmungen das Recht haben, bei der
Aufstellung der Bilanz die gültigen Tagespreise anzurechnen.
Es sei auch nicht zweckmäßig, die Entscheidung über das not-
wendige Maß der Ergänzung des Inventars auf den früheren
Stand dem Referenten zu überlassen. Das Gesetz erteilt den
Unternehmungen diesbezüglich ein uneingeschränktes Recht,
das zu schmälern nicht zweckmäßig erscheint. Es wäre ferner
auszusprechen, daß die Prüfung der Geschäftsbücher nicht nur
zugunsten des Aeras, sondern auch im Interesse der Steuer-
träger angeordnet werden könne. Schließlich ist es nötig, daß
bei der Sicherstellung der Kriegsgewinnsteuer das betreffende
Unternehmen über das Schätzungsverfahren rechtzeitig ver-
ständigt werde, damit es sich bei diesem Verfahren vertreten
lassen könnte.

Die Erhöhung des Fakturenstempels.

Von Herrn Dr. Wilhelm L o e w, Sekretär der Oesterreichischen Immobilien-Bank-A.-G., erhalten wir die nachstehende Zuschrift:

Durch die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 hat der Fakturenstempel eine bedeutende Erhöhung erfahren, und zwar bei Fakturenbeträgen bis 100 Kronen — von der Aufhebung der Gebührenfreiheit bei Rechnungen bis 20 Kronen abgesehen — auf das Fünffache, bei Beträgen von 100 bis 1000 Kronen auf das Doppelte und bei Beträgen über 1000 Kronen wieder auf das Fünffache des bisherigen Ausmaßes. Dieser erhöhte Fakturenstempel ist wie bisher „von jedem Bogen“ zu entrichten. Nicht die Höhe des Stempels an sich, sondern erst diese Entrichtungsart macht infolge der vielfach bestehenden und erlebten bürotechnischen Einrichtungen die Belastung — vermutlich ohne daß dies in der Rücksicht der Finanzverwaltung gelegen wäre — besonders empfindlich. Als Bogen gilt nämlich nach der Substanzur — ohne Grenze nach unten — jedes selbständige Blatt Papier bis zu einer Flächenausmaße von 1750 Quadratcentimeter, also auch das, was man im gewöhnlichen Leben als einen halben Bogen bezeichnet. Wenn nun eine umfangreichere Faktura auf halben Bogen ausgefertigt wird, so ist jeder halbe Bogen mit dem Rechnungstempel zu versehen, und zwar mit dem nach der vollen Endsumme entfallenden Stempel. Die Stempelgebühr ist also schon zweimal so hoch, als sie wäre, wenn die beiden Blätter zusammen einen ganzen Bogen bilden würden. Wird überdies in dem betreffenden Geschäftshause das Durchschreibsystem verwendet, so daß die einzelnen Fakturenblätter nur einseitig beschrieben werden können, so erhöht sich die Stempelgebühr dadurch wieder auf das Doppelte. Auf diese Weise ergibt sich für eine einen Bogen füllende Faktura über mehr als 1000 Kronen eine Stempelgebühr von 2 Kronen anstatt der normalen Stempelgebühr von 50 Hellern. Mit Rücksicht darauf, daß eine so hohe Belastung vermutlich gar nicht beabsichtigt ist, dürfte es nicht aussichtslos sein, wenn eine Milderung in der Weise angestrebt würde, daß zwei Blätter, beziehungsweise bei Anwendung des Durchschreibsystems 4 Blätter, die durch mechanische Mittel berart miteinander verbunden sind, daß sie nur unter sichtbarer Beschädigung wieder getrennt werden können, als ein Bogen angesehen werden. Hierbei könnte durch einen dunklen Hintergrund der Blätter eine Garantie dafür geboten werden, daß sie tatsächlich nur einseitig beschrieben werden können und dürfte die benüzbare Fläche der zwei, beziehungsweise vier Blätter zusammen das Normalmaß von 1750 Quadratcentimeter nicht überschreiten.

(Die Verteuerung der Beleuchtung.) Der Statutenentwurf über die Besteuerung des Gases und des elektrischen Stromes, dessen wesentlichen Inhalt wir bereits in unserem heutigen Morgenblatte mitgeteilt haben, wurde heute veröffentlicht. Da die kommunale Beleuchtungssteuer schon am 1. Januar 1917 ins Leben treten soll, wird sich die Finanzkommission schon in ihrer nächsten — am 1. Dezember stattfindenden — Sitzung mit dem Statutenentwurf beschäftigen, damit die Generalversammlung des hauptstädtischen Municipalausschusses rechtzeitig ihre Entscheidung in dieser wichtigen Frage treffen könne. In Verbindung mit dem Statutenentwurf über die Besteuerung des Gases und des elektrischen Stromes wird der Finanzkommission auch ein Antrag auf Erhöhung der Preise des Gases und des elektrischen Stromes unterbreitet. Also zwei Fliegen auf einen Schlag! Beim Gas soll die Preiserhöhung, wie wir bereits vor zwei Wochen gemeldet haben, in einer Vereinheitlichung der Preise des Leucht- und des Haushaltungsgases bestehen, das heißt der Preis des letzteren Gases soll um 4 h erhöht und dadurch auf die Höhe des Preises des Leuchtgases gebracht werden. Den elektrischen Strom will man um bloß einen Heller verteuern. Die von der Finanzkommission zur Verhandlung der Steuervorlagen entsendete *Subkommission* hatte bekanntlich zwei Heller vorgeschlagen, doch wurde eine Erhöhung des Strompreises um zwei Heller pro Kilowattstunde — mit Rücksicht darauf, daß auch der Strom noch besteuert werden soll — für zu hoch gehalten und auf die Hälfte reduziert. Die auf den Konsum von Gas und elektrischem Strom auszufehende Steuer wurde für das konsumierende Publikum mit zehn Prozent des Verkaufspreises festgesetzt, für den Produzenten nach dem für seinen eigenen Bedarf in Anspruch genommenen Gas, beziehungsweise elektrischen Strom mit 2 und 1, beziehungsweise 1 Heller. Gas und elektrischer Strom sind steuerfrei, wenn sie in einem Betrieb erzeugt werden, der höchstens $1\frac{1}{2}$ Kubikmeter Gas, beziehungsweise Kilowatt Strom zu produzieren vermag. Das konsumierende Publikum hat die Steuer bei Begleichung der ihm von den Unternehmungen präsentierten Rechnung zu entrichten. Der Statutenentwurf enthält noch Bestimmungen über die Verjährung und die Feststellung der Steuer, über die Kontrolle des Konsums und über die Abnung jedweden Mißbrauchs.

(Die Fabriksindustrie gegen die Besteuerung des elektrischen Stromes.) Der Bund ungarischer Fabriksindustriellen hat an die Leitung der Hauptstadt eine Eingabe gerichtet, in der darum gebeten wird, auf die geplante Preissteigerung und Besteuerung des elektrischen Stroms zu verzichten. Die Unterbreitung lenkt die Aufmerksamkeit der Hauptstadt darauf, daß die Einkünfte der Hauptstadt infolge der neuen Kriegssteuern ohnehin beträchtlich steigen werden. Die Preiserhöhung und Besteuerung des elektrischen Stroms und des Leuchtgases würden, wie die diesbezüglich im Inland und Ausland gemachten Erfahrungen zweifellos beweisen, nur eine Abnahme des Stromkonsums und eine Verringerung der Rentabilität der Elektrizitätsanlagen nach sich ziehen, so daß die von der Hauptstadt erwartete Mehreinnahme ausbleiben würde. Demgegenüber wird jener Teil der Fabrikanten und des Publikums, der den Stromverbrauch nicht reduzieren kann, eine neue schwere Last zu tragen haben, die Lebensführung in der Hauptstadt wird noch weiter verteuert werden und die Konkurrenzfähigkeit der Fabriken gegenüber jenen inländischen und ausländischen Unternehmungen, die mit keiner solchen Steuer belastet sind, wird stark gelähmt sein. Die neue Steuer wird das Bestreben zahlreicher hauptstädtischen Industrieunternehmungen, ihre Werke in Gegenden außerhalb der Hauptstadt zu verlegen, wo die Steuer- und Produktionsverhältnisse günstiger sind, noch weiter bestärken. Nach Ansicht des Bundes ungarischer Fabriksindustriellen würde die Hauptstadt zu viel größeren Einnahmen gelangen, wenn sie den nichtrentablen Stromverbrauch stärker reduzieren und durch Herabsetzung der Einheitspreise des elektrischen Stroms und des Leuchtgases den Privatkonsum möglichst fördern würde.

Die Beleuchtungssteuer.

— Die Ergebnisse derselben. —

Der Statutenentwurf über die einzuführende Beleuchtungssteuer, dessen wesentlichen Inhalt wir heute veröffentlicht haben, hat zu lebhaften Diskussionen Veranlassung gegeben und selbstverständlich zu den verschiedensten Kombinationen geführt. Im Vordergrund steht die Frage, ob auch die Budapester allgemeine Elektrizitätsgesellschaft den Strompreis erhöhen wird, da diese Gesellschaft derzeit noch ein Privatunternehmen ist und wohl erst am 1. Januar 1918 in den Besitz der Hauptstadt übergehen wird. Diese Frage ist bereits geklärt. Die Gesellschaft wird den Strompreis gleichfalls per Hektowatt um einen Heller erhöhen; das Nutzerträgnis dieser Erhöhung wird jedoch — nach einem bereits zustandekommenen Uebereinkommen — zu 75 Prozent der Hauptstadt und nur zu 25 Prozent der Unternehmung zufallen.

Welches materielle Ergebnis die Beleuchtungssteuer für die Hauptstadt bedeutet, läßt sich nur annähernd feststellen. Die Gasproduktion dürfte im nächsten Jahre — für dieses Jahr war sie mit 90 Millionen Kubikmeter veranschlagt — 100 Millionen betragen. Davon sind steuerfrei 14 Millionen Kubikmeter für Straßenbeleuchtung, etwa 5 Millionen Kubikmeter Gas verflüchtigen und circa 4 Millionen Kubikmeter entfallen auf die Beleuchtung kommunaler Gebäude. Zur Besteuerung verbleiben somit 77 Millionen Kubikmeter à 2 Heller per Kubikmeter. Das Steuerträgnis aus dem Gas wird also 1.500.000 K. ausmachen. Aus der Preiserhöhung des Gases dürften 1.200.000 K. erzielt werden, so daß das Gesamtergebnis aus diesen Beleuchtungsstoffe circa 2.700.000 K. ausmachen dürfte.

Die Besteuerung des elektrischen Stromes und dessen Preiserhöhung dürfte ein noch größeres Ergebnis zeitigen. Approximativ berechnet werden in Budapest von sämtlichen Stromerzeugungsanlagen inklusive Straßenbahnen und Fabriksanlagen 180.000.000 Kilowattstunden Strom erzeugt. Angenommen nun, daß von diesem Strom 100 Millionen Kilowattstunden für eigene Zwecke verwendet werden und nur der Produktionssteuer von 1 H. per Kilowattstunde unterfallen, so wird die Hauptstadt an Produktionssteuer 1 Million Kronen einnehmen. Es verbleiben somit für die Konsumenten 80 Millionen Kilowatt oder 800 Millionen Hektowatt übrig. Diesen Strom zum vollen Preise, d. h. zu 7 H. per Hektowatt abgegeben, wird die Hauptstadt erstens an der Preiserhöhung 800.000 K. und an der Steuer — 10% = $\frac{7}{10}$ H. per Hektowatt — 5.600.000 Kronen, insgesamt also 6.400.000 K. einnehmen. Diese Berechnung erhebt

selbstverständlich auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch, weil positive Daten hierüber nicht zur Verfügung stehen. Eine bedeutende Reduktion dürfte sich daraus ergeben, daß beim Gas beispielsweise den Großkonsumenten Rabatt gegeben wird, — die Staatsbahnen erhalten 25 Prozent —, während der Strompreis für Großkonsumenten von Fall zu Fall vereinbart wird. Den vollen Gas- und Strompreis, sowie die volle Steuer werden nur die Kleinkonsumenten, d. h. die Haushaltungen bezahlen.

Was die Erhöhung der Beleuchtungsstoffpreise und die Besteuerung derselben für die Haushaltungen bedeutet, erhellt aus folgender Aufstellung: Eine elektrische Beleuchtungsbirne mit 32 Kerzen Leuchtkraft konsumiert in der Stunde 0.4 Hektowatt Strom, der, 7 H. per Hektowatt berechnet, 2.8 H. kostet — bisher betrug der Preis bei 6 H. per Hektowatt 2.4 H. —, hiezu die Steuer, die circa 0.2 H. ausmacht, wird eine Stunde Beleuchtung mit einer Birne von 2.4 auf 3 H., also um 0.6 H. steigen. Bei der Gasbeleuchtung stellt sich das Verhältnis günstiger. Mit 20 H. per Kubikmeter berechnet — so viel kostete das Beleuchtungsgas auch bisher —, kommen nur die 2 H. Steuer in Betracht. Ein Auerbrenner verzehrt in circa sieben Stunden — die Stunde mit 140—150 Liter Gas angenommen — einen Kubikmeter Gas. Bei Gas wird die Beleuchtung also in sieben Stunden um 2 H., beim elektrischen Strom dagegen um 4.2 H. höher zu stehen kommen. Anders verhält es sich freilich beim Haushaltungsgas, welches nebst der Steuer um 4 H. per Kubikmeter erhöht wird. Für die Herstellung eines Bades wird allgemein der Verbrauch von zwei Kubikmetern Gas angenommen. Dieses Gas kostete bisher à 16 H. per Kubikmeter 32 H. Nunmehr wird es 40 H. + 4 H. Steuer, also 44 H., d. h. um 12 H. höher zu stehen kommen als bisher. In demselben Verhältnis wird sich der Verbrauch von Gas für andere Haushaltungszwecke erhöhen.

Als interessanten Umstand wollen wir noch erwähnen, daß die Budapester Straßenbahngesellschaft an den Magistrat bereits eine Eingabe gerichtet hat, in welcher gegen die Produktionssteuer von Strom Stellung genommen wird. Die Straßenbahngesellschaft erzeugt für ihren eigenen Betrieb jährlich 35.000.000 Kilowattstunden Strom, nach welchen sie an Produktionssteuer jährlich 350.000 K. zahlen müßte. Die Gesellschaft beruft sich darauf, daß sie der Hauptstadt 16 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen bereits als Beteiligung abgibt, daß es also ungerecht wäre, sie mit einer neuen Steuer zu belasten und damit doppelt zu besteuern.

Auch der Bund Ungarischer Fabriksindustrieller hat an die Hauptstadt eine Eingabe gerichtet, in welcher darum gebeten wird, auf die geplante Preiserhöhung und Besteuerung des elektrischen Stromes zu verzichten. Die Unterbreitung lenkt die Aufmerksamkeit der Hauptstadt darauf, daß die Einkünfte der Hauptstadt in Folge der neuen Kriegssteuern ohnehin beträchtlich steigen werden. Die Preiserhöhung und Besteuerung des elektrischen Stromes und des Leuchtgases würden, wie die diesbezüglich im Inland und Ausland gemachten Erfahrungen zweifellos beweisen, nur eine Abnahme des Stromkonsums und eine Verringerung der Rentabilität der Elektrizitätsanlagen nach sich ziehen, so daß die von der Hauptstadt erwartete Mehreinnahme ausbleiben wird. Demgegenüber wird jener Theil der Fabriken und des Publikums, der den Stromverbrauch nicht reduzieren kann, eine neue schwere Last zu tragen haben, die Lebensführung in der Hauptstadt wird noch weiter vertheuert werden und die Konkurrenzfähigkeit der Fabriken gegenüber jenen inländischen und ausländischen Unternehmungen, die mit keiner solchen Steuer belastet sind, wird stark gelähmt sein. Nach Ansicht des Bundes Ungarischer Fabriksindustrieller würde die Hauptstadt zu viel größeren Einnahmen gelangen, wenn sie den nicht rentablen Stromverbrauch stärker reduzieren und mit einer Herabsetzung der Einheitspreise des elektrischen Stromes und des Leuchtgases den Privatkonsum möglichst fördern würde.

30./XI. 1916

(Die Vollzugsverordnung der Kriegsgewinnsteuer.) Von Seiten des Finanzministers zur Stellungnahme in Angelegenheit der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer aufgefordert, hat der Reichsverband Ungarischer Finanzinstitute durch seinen Präsidenten Geheimen Rat Dr. Ladislaus v. Lukács dem Finanzministerium eine ausführliche Denkschrift unterbreitet, die sich mit mehreren strittigen Fragen eingehend befaßt. Vor allem stellt die Eingabe fest, daß der Geschäftsgang der meisten Provinzgelbinsstitute während des Krieges eine Stagnation, wenn nicht einen Rückgang aufweist, so daß ein Kriegsgewinn im Sinne des Gesetzes in den meisten Fällen sich gar nicht ergibt. In diesem Zusammenhang knüpft sich der Wunsch, daß Institute, die schon auf den ersten Blick über kein Mehreinkommen verfügen, von der Fiskalpflicht entbunden werden. Auch sollen die Strafbestimmungen wegen lüdenhafter Fassung gelindert werden, da das steuerpolitische Ziel nur darin bestehen kann, die absichtlichen und rechtswidrigen Unterlassungen mit Strafe zu belegen. Ein Mangel der Vollzugsverordnung ist es, daß sie nicht gestattet, die Gewinnverminderung, die sich in den einzelnen Kriegsjahren gegenüber dem Durchschnittsgewinn der Friedensjahre erweist, von dem Plus der Kriegsjahre in Abschlag zu bringen. Bezüglich der geheimen Reserven wären detaillierte Weisungen nötig, insbesondere aber wäre zu verfügen, daß die Finanzbehörde bei dem Effektenstand bloß in jenen Fällen geheime Reserven feststellen möge, in welchen die Werte mit auffallend niedrigem Kurse in die Bilanz eingestellt erscheinen. Die steuerfreie Reservierung dubioser Forderungen müßte ausdrücklich gesichert werden. In betreff der Genossenschaften sollte in die Verordnung eine Verfügung aufgenommen werden, auf welcher Grundlage das für die Anwendung des Steuerchlüssels richtunggebende eigene Kapital zu berechnen sei. Bei Kapitalserhöhungen schlägt die Eingabe vor, stets die tatsächlich eingezahlten Teile des erhöhten Kapitals als maßgebend zu betrachten, wovon auch das Nominale der sogenannten Gratisaktien nicht in Abzug gebracht werden kann, da solche Aktien bloß zu Lasten der besteuerten Reserve emittiert werden. Auch wäre es wünschenswert, daß die Spejen der Bücherrevision, wo die Revision die Richtigkeit der fiktiven Daten rechtfertigt, nicht den Unternehmungen aufgebürdet werden. Schließlich enthält die Eingabe noch Vorschläge betreffend die vorhergehende Sicherstellung der Kriegsgewinnsteuer und bezüglich der zu diesem Behufe verfügten Beschränkung der Dividendenausüttung.

‡ (Vollzugsverordnung der Kriegsgewinnsteuer.) In Angelegenheit der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer hat der Reichsverband Ungarischer Finanzinstitute durch seinen Präsidenten Geheimrath Dr. Ladislaus v. Lulács dem Finanzministerium eine ausführliche Denkschrift unterbreitet. Vor Allem stellt die Eingabe fest, daß der Geschäftsgang der meisten Provinzgeldinstitute während des Krieges eine Stagnation, wenn nicht einen Rückgang aufweist, so daß Kriegsgewinn im Sinne des Gesetzes in den meisten Fällen sich gar nicht ergibt. An diesem Thatumstand knüpft sich der Wunsch, daß Institute, die schon auf den ersten Blick über kein Mehreinkommen verfügen, von der Fassungspflicht enthoben werden. Ein Mangel der Vollzugsverordnung sei, daß sie nicht gestattet, die Gewinnerminderung, die sich in den einzelnen Kriegsjahren gegenüber dem Durchschnittsgewinn der Friedensjahre erweist, von dem Plus der Kriegsjahre in Abschlag zu bringen. Bezüglich der geheimen Reserven wären detaillirte Weisungen nöthig. Die steuerfreie Reservierung dubioser Forderungen müßte ausdrücklich gesichert werden. Als wünschenswerth wird bezeichnet, daß die Spesen der Bücherrevision, so die Revision die Richtigkeit der fatirten Daten rechtfertigt, nicht zu Lasten der Unternehmungen gehen. Schließlich enthält die Eingabe noch Vorschläge betreffs vorhergehender Sicherstellung der Kriegsgewinnsteuer und bezüglich der zu diesem Behufe verfügbaren Beschränkung der Dividendenausüttung.

1. / VII. 1916

* **Repartition der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1916.** Das Finanzministerium erläßt folgende Verordnung: Es wird bestimmt, daß die sich aus den Beschlüssen der Kontingenzkommission ergebenden wesentlichen Veränderungen der Gesellschaftskontingente im Wege einer neuerlichen Repartition für das Jahr 1916 zu berücksichtigen sind. Der Finanzminister hat nach Anhörung der Kontingenzkommission die Steuerbefreiungen zu bestimmen, bei denen die neuerliche Repartition vorzunehmen ist. Das in diesen Fällen neuermittelte Repartitionsprozent hat auch bei der Berechnung der nichtkontingentierten Erwerbsteuer pro 1916 Anwendung zu finden.

Die kommunalen Steuervorlagen.

Budapest, 2. Dezember.

Die hauptstädtische Finanzkommission setzte heute vormittag unter dem Vorsitz des Vizebürgermeisters Dr. Theodor Bödy die Spezialdebatte über die Magistratsvorlage betreffend die Einführung einer kommunalen Lustbarkeits- und Spielfartensteuer fort.

Beim § 5, der die auf die Einhebung der Steuer bezüglichen Bestimmungen enthält, wurde beschlossen, daß die Kasinos, Klubs usw. die 20prozentige Steuer nach ihren Einnahmen aus den verschiedenen Glücksspielen bis zum zehnten Tage jedes Monats, die nach den Einnahmen über 30.000, 50.000 und 100.000 Kronen zu entrichtenden 5, 10, beziehungsweise 20 Prozent jährlich bis Ende Januar jedes Jahres zu bezahlen haben.

Lange verhandelte die Kommission darüber, auf welche Weise die Verheimlichung der Einnahmen aus dem Kartenspiel unmöglich gemacht oder jeder Mißbrauch verhindert werden könnte. Schließlich wurde die hierauf bezügliche Bestimmung, wonach über diese Einnahmen in den Klubs, Kasinos usw. genaue Aufzeichnungen zu führen sind, unverändert angenommen.

Bei dem auf die Behandlung der Kleiderablagearten bezüglichen Punkte des § 6 sprach sich Max Márkus gegen jene Verfügung aus, laut deren die Karten mit Tintenstift durchgestrichen werden, um so zu verhüten, daß die Karten von neuem benützt werden. Redner begründet seinen Standpunkt damit, daß in diesem Falle der Andrang bei der Kleiderablage noch viel größer wäre als sonst. — Vorsitzender Dr. Bödy bemerkt, daß die Karten im vorhinem abgestempelt werden könnten.

Eine längere Debatte rief die Frage hervor, ob es den Unternehmern gestattet werden solle, die Lustbarkeits- und Spielfartensteuer mit einer Pauschalsumme abzulösen. — Dr. Wilhelm Bássonhi würde dies nur in Ausnahmefällen und nur solchen Unternehmungen bewilligen, die ganz genaue Aufzeichnungen über ihren Umsatz vorlegen, damit dann der Pauschalbetrag dem tatsächlichen Umsatz entspreche. — Nachdem noch Dr. Jakob Schreyer, Dr. Alexander Petö, Julius Székula u. a. zur Sache gesprochen hatten, beschloß die Kommission, die Ablösung der Steuer im Sinne der Vorschläge Dr. Bássonhis den Theatern, Kaffeehäusern und anderen Unternehmungen — mit Ausnahme der Klubs, Kasinos usw. — zu bewilligen.

Bei dem § 10 über die Strafbestimmungen entspann sich ebenfalls eine längere Debatte, an der Dr. Wilhelm Bássonhi, Oberfiskal Dr. Emerich Szabó, Dr. Alexander Petö und andere teilnahmen. Der Paragraph wurde mit geringen Änderungen angenommen.

Damit war die Vorlage über die Lustbarkeitssteuer erledigt.

Die Beleuchtungssteuer.

Es folgte nun — um 12^{1/2} Uhr — die Verhandlung der Vorlage über die Beleuchtungssteuer.

Dr. Wilhelm Bássonhi bemerkt, daß er nur die Vorlage über die Besteuerung des Gases und des elektrischen Stromes, nicht aber auch die Vorlage über die Erhöhung der Preise des Gases und des elektrischen Stromes verhalten habe. Er könne daher in einer so wichtigen Frage keine Stellung nehmen. Er wünscht, daß beide Vorlagen mit entsprechender Begründung den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt werden und daß man ihnen ermögliche, die Vorlagen eingehend zu studieren. Es sei der Hauptstadt unwürdig, so wichtige An gelegenheiten mit solcher Hast durchzupfeifen.

Dr. Franz Springer bemerkt, dem Dr. Bássonhi seien die Vorlagen nicht unbekannt, denn er habe an der Sitzung der zur Vorbereitung der Steuervorlagen entsendeten Subkommission, in der beide Vorlagen verhandelt wurden, teilgenommen.

Dr. Wilhelm Bássonhi bestreitet, an der Verhandlung der Beleuchtungsfragen durch die Subkommission teilgenommen zu haben. Er wünscht, daß nicht nur beide Vorlagen, sondern auch die Beschlüsse der Subkommission den Mitgliedern der Finanzkommission unterbreitet werden.

Dr. Franz Springer spricht sich dagegen aus, daß die Verhandlung der BeleuchtungsVorlagen aufgeschoben werde. Die Frage sei hinreichend vorbereitet.

Dr. Wilhelm Bássonhi erklärt nochmals, daß er an der Sitzung der Subkommission, in der die BeleuchtungsVorlagen besprochen wurden, nicht teilgenommen habe.

Dr. Samuel Glucksthal schlägt vor, daß die beiden Vorlagen, die in der neuesten Nummer des hauptstädtischen Amtsblattes erschienen sind, in der nächsten Sitzung der Finanzkommission verhandelt werden.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

3. / XII 1916

* Keine Erhöhung der Wassergebühren. Bekanntlich war ins Auge gefaßt worden, um die Einnahmen der Hauptstadt zu vermehren, auch die Wassergebühren zu erhöhen. Die Sektion hat der zur Vorbereitung der neuen Steuervorschläge entsendeten Zwanzigerkommission hieraufbezügliche Vorschläge gemacht, die dahingingen, die Pauschalpreise für den Wasserverbrauch um 40 Prozent und das nach Wassermessern konsumirte Wasser von 16 auf 18 S. per Kubikmeter zu erhöhen. Die Sektion hob ganz besonders hervor, daß diese Preiserhöhung keinesfalls eine Vermehrung der Einnahmen bedeute, da ja die Wasserwerke als öffentliche Institution nicht auf Nutzen, sondern zum Selbstkostenpreis arbeiten und daß die Erhöhung der Gebühren demgemäß nur den Zweck haben, die durch den Krieg bedingenen höheren Produktionskosten zu decken. Die Zwanzigerkommission verhandelte den Sektionsvorschlag, lehnte denselben jedoch a. b. Begründet wurde dieser Standpunkt damit, daß die Wassergebühren in den Miethzins der Bewohner eingerechnet sind, sie werden also auf die Miether überwält und von diesen getragen. Nun die Regierung eine Verordnung erlassen hat, in welcher die Miethsteigerung in jeder Form verboten ist, eine Uebertragung der erhöhten Wassergebühren auf die Miether also unmöglich wäre, erschiene es als Ungerechtigkeit, diese Last den Hauseigentümern allein aufzubürden, und deshalb nahm die Kommission den Standpunkt ein, daß derzeit von einer Erhöhung der

Wassergebühren Abstand genommen werde, da ja eine solche Vorlage in der Generalversammlung ohnehin keine Majorität fände. Die Folge dieses Rückzugs wird ein gewaltiges Defizit bei den Wasserwerken sein.

Abgeordnetenhaus.

41. Sitzung, Montag, 4. Dezember 1916.

Am Tische des Bundesrats: Dr. Penze.

Präsident Graf Schwerin-Löwitz eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Minuten und richtet an die Abgeordneten, die sich erhoben haben, folgende Ansprache:

Nachruf für Kaiser Franz Joseph.

Seit unserer vorigen Sitzung sind die uns verbündeten Völker der österreichisch-ungarischen Monarchie in tiefe Trauer versetzt worden. Am 21. d. M. ist das ehrwürdige Oberhaupt dieser Monarchie, der älteste von allen regierenden Fürsten, Seine Apostolische Majestät Kaiser Franz Joseph I. im 87. Jahre seines arbeitsreichen, von den schwersten Prüfungen erfüllten Lebens aus dieser Zeitlichkeit abgerufen worden. Fast sieben Jahrzehnte hindurch hat der hohe Entschlafene die Geschicke der ihm anvertrauten Völker mit väterlicher Fürsorge und nie ermüdender Pflichttreue geleitet. Den ruhmreichen Ausgang des uns freventlich aufgezwungenen Daseinskampfes zu erleben, ist ihm nicht beschieden gewesen. Trauernd steht unser Kaiser an der Bahre des Freundes, der ihm und seinen Vorfahren länger als ein Menschenalter die Treue hielt. Innigen Anteil nimmt auch das deutsche Volk an dem schmerzlichen Verlust, der die in unverbrüchlicher Waffenbrüderschaft zu uns stehenden Nachbarreiche getroffen hat.

Mit den aufrichtigsten Glückwünschen begrüßen wir den Erben des greisen Franz Joseph, den jugendlichen Kaiser Karl. Möge es ihm vergönnt sein, vereint mit seinen treuen Verbündeten das blutige Ringen zu einem für die todesmutigen, siegesgewissen Völker des Bierbundes gedeihlichen Ende zu bringen und die Donaumonarchie einer glücklichen, ruhmreichen Zukunft entgegenzuführen.

Zur Namen des Preussischen Abgeordnetenhauses habe ich dem hiesigen österreichisch-ungarischen Botschafter Prinzen Gottfried von Hohenlohe-Schillingsfürst den Ausdruck wärmsten Beileids übermittelt und ihn gebeten, seine Regierung von dieser Kundgebung in Kenntnis zu setzen. Der Herr Botschafter hat mir darauf auch im Auftrage seiner Regierung dankend geantwortet. Sie haben sich zu Ehren des Verewigten von den Sitzen erhoben. Ich stelle das fest und danke Ihnen dafür.

Die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes.

Auf der Tagesordnung steht die erste Lesung des Gesetzentwurfs, den der Ausschuss zur Beratung des Antrages Schweden dieck (nltb.) über die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vorgelegt hat. Der neue Gesetzentwurf umfaßt zehn Paragraphen. Danach sollen einmal Kriegsgewinne, die nach der bisher vom Einkommensteuergesetz vertretenen, sog. Quellentheorie, beim Wegfall der Einkommensquelle vor Beginn des neuen Steuerjahres steuerfrei bleiben, mit rückwirkender Kraft von Kriegsbeginn an zur Veranlagung gebracht werden können. Ferner soll für den Fall, daß während des Krieges steuerpflichtige Gesellschaften sich umwandeln oder fusionieren, eine fortlaufende Besteuerung der neuen, bzw. übernehmenden Gesellschaft auf Grund der Gewinne der drei letzten Geschäftsjahre erfolgen. Eine kleine steuerliche Erleichterung wird durch Abänderung des § 70 des Einkommensteuergesetzes erreicht, wonach künftig auch Mannschaften und Unteroffiziere von der staatlichen Besteuerung befreit sind, wenn sie lediglich auf Grund des Kinderprivilegs zu dem Steuerfusse eines Einkommens von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind.

Abg. Schweden dieck (nltb.) berichtet über die Ausschussverhandlungen.

Abg. v. Loos (konf.) tritt für die Vorlage ein.

Abg. Dr. Reil (nltb.) befürwortet den Antrag, der bestehender Unklarheit abzuwehren bestimmt ist: Eine solche Unklarheit beim Kriegsteuergesetz hat der Reichstag erst dieser Tage durch die Einbeziehung von Versicherungen in die Veranlagung beseitigen müssen. Der vom Ausschuss ausgearbeitete Gesetzentwurf will von vornherein solche Uebelstände vermeiden. Die Besteuerung der Schachtelgesellschaften hat das Haus schon öfters beschäftigt.

Abg. Dr. Bredt (frl.) spricht gleichfalls für den Antrag, der übrigens keine Entscheidung des alten Streitens um die Quellentheorie bedeute.

Abg. Meyer-Frankfurt a. D. (BpL): Das vorliegende Kriegsgesetz ist dadurch gerechtfertigt, daß die Quellentheorie zur Besteuerung in den hier erfaßten Fällen nicht ausreicht. Aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit stimmen wir dem Gesetz zu, wiewohl es noch nicht alle Härten beseitigen mag. Das Gesetz hat eine gewisse Tendenz gegen den städtischen Handel. Bei seiner Anwendung darf eine Verschärfung gegenüber den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes nicht eintreten. Es handelt sich nur um die Erfassung der nicht quellennmäßigen Gewinne. Die Arbeit des Ausschusses war sehr schwer. Es ist darum nicht sicher, daß bei der Fassung der nicht quellennmäßigen Gewinne die Arbeit des Ausschusses erhalten hat, die den Willen des Ausschusses nicht ganz klar zum Ausdruck bringt. Auf alle Fälle müssen die Ausnahmen von dem sogenannten Härteparagraphen überall da angewendet werden, wo die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung besteht. (Zustimmung links.)

Abg. Fleusler (Str.) stimmt dem Gesetzentwurf zu. Damit schließt die allgemeine Besprechung bei § 1. Bei § 2 schlägt der Berichterstatter eine kleine Aenderung vor, der zugestimmt wird. Auch der Rest des Gesetzentwurfs wird ohne Erörterung in 2. Lesung angenommen.

Die kgl. Verordnung, die das Verzeichnis der Warenverkaufe I. Ordnung abändert, wird ohne Aussprache genehmigt.

Die kgl. Verordnung betr. Verschiebung der Gemeindevahlen wird nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Penze (Bpt.) und Hausmann (nltb.) zur Kenntnis genommen.

Darauf folgt die dritte Beratung des aus dem Antrag Schweden dieck (nltb.) hervorgegangenen Gesetzentwurfs, der ohne Besprechung angenommen wird.

Die als nächster Punkt auf der Tagesordnung stehende Beratung des Ausschussberichts über die Ernährungsfragen wird auf Vorstoß des

Abg. v. Pappenheim (konf.) abgesetzt, da es dem Berichterstatter nicht erwünscht ist, schon heute in diese umfangreiche Besprechung einzutreten.

Nächste Sitzung: Dienstag, 5. Dezember, vormittags 11 Uhr: Ernährungsfragen.

Der Seniorenkonvent des Abgeordnetenhauses beriet am Montag nachmittag über die Geschäftsverteilung des Hauses. Es wurde in Aussicht genommen, am Dienstag und Mittwoch möglichst mit der Ernährungsfrage fertig zu werden, und wenn das der Fall ist, am Donnerstag die Hibernia-Vorlage und das Gerichtskostengesetz zu beraten, außerdem

die aus dem Herrenhause zu erwartenden kleineren Vorlagen über den katholischen Kirchenvorstand in Frankfurt a. M. und die Abkürzung der juristischen Prüfung. Freitag findet wegen des katholischen Feiertages keine Sitzung statt. Am Sonnabend soll das Wohnungsgesetz in erster Lesung und die Vorlage über Feuerungszulagen für die Beamten und Staatsangestellten beraten werden, am Montag das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten und im Anschluß daran die Vorlage über die Schätzungsämter und Stadtschafften. Man will vor Eintritt der Weihnachtsferien auch diese beiden Gesetze noch erledigen.

Das preussische Diätengesetz. Die Abgeordnetenhaus-Kommission zur Beratung des Gesetzentwurfes über die Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten trat am Montag in die zweite Lesung der Vorlage ein. Bisher ist es bei den Beschlüssen der ersten Lesung geblieben. Die Regierung hat ihre Vorlage insofern wiederherzustellen, als beim Besäumen einer namentlichen Abstimmung ein Abzug eintreten soll. Mit allen gegen eine freikonserervative Stimme hielt die Kommission aber ihren Beschluß aufrecht, wonach ein solcher Abzug nicht stattfinden soll, wenn die Eintragung in die Anwesenheitsliste erfolgt ist. Die Beratung wird heute fortgesetzt.

Der Krieg und die Erwerbsverhältnisse.

Die Erwerbsteuerkontingentkommission ist gestern unter dem Vorstehe des Finanzministers Karl Marek zu einer Trauerkundgebung anlässlich des Ablebens des Kaisers Franz Josef zusammengetreten, bei welcher der Finanzminister eine tiefempfundene Trauerrede hielt. Am selben Tage fand die Eröffnungssitzung der X. Session dieser Kommission statt. Der Vorsitzende erläuterte die der Kontingentkommission obliegende Aufgabe, die bekanntlich im Wesen darin besteht, auf eine gerechte und objektive Verteilung der Steuerlast hinzuwirken. Diese Aufgabe sei gerade diesmal besonders schwierig und verantwortungsvoll, weil der Krieg eine radikale Umwälzung in den Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen mit sich gebracht hat, welche die Notwendigkeit einer ebenso radikalen Aenderungen vieler Gesellschaftskontingente nach sich ziehen müsse.

Der hierauf vom Ministerialrat Dr. Luzzardo erstattete Bericht führt aus, daß der Krieg in der ersten Zeit auf dem Gebiete des Handels, der Industrie und des Gewerbes naturgemäß tiefgreifende Störungen zur Folge gehabt hat. Diesem Notstand hat die Finanzverwaltung durch die Gewährung von Kriegsnachlässen Rechnung getragen. Die abgeschriebenen Nachlässe von Kr. 1,931,236 waren mit der Erwerbsteuerhauptsomme des Jahres 1916 hereinzubringen.

Der weitere Verlauf der Kriegswirtschaft hat gezeigt, daß nach anfänglicher Stagnation alsbald ein allgemeiner Wiederaufschwung eingetreten ist, der einerseits zurückzuführen ist auf die Kriegslieferungen, andererseits auf die außerordentlichen Preissteigerungen des Marktes für fast alle Bedarfsartikel, die noch weit über die durch Erhöhung der Rohstoffpreise, der Löhne usw. eingetretene Erhöhung der Region hinausgegangen ist. So habe sich in der Tat für die meisten Zweige der Industrie, des Gewerbes und fast für alle Gebiete des Handels eine Hochkonjunktur und dementsprechende Steigerung der Steuerleistungsfähigkeit ergeben, welche über die in anderen Richtungen eingetretenen Schädigungen des Handels und der Industrie zum großen Teil weit hinausgegangen ist.

Mit Rücksicht auf die Umgestaltung des Wirtschaftslebens mußten mehrfache Aenderungen an den bestehenden steuerrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Zunächst wurde an Stelle der zweijährigen Veranlagungsperiode für das Jahr 1916 eine bloß einjährige Veranlagungsperiode gesetzt. Außerdem wurde bestimmt, daß eine kontingentierte Besteuerung in jenen Veranlagungsbezirken des Kriegsgebietes entfällt, in denen infolge der außerordentlichen Verhältnisse der Veranlagung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Nur diese Weise scheidet ein Betrag von Kr. 2,288,299 (davon Kr. 1,532,090

für Galizien) aus. Wie in früheren Veranlagungsperioden, hat sich auch diesmal im Vergleiche der provisorisch ermittelten Gesellschaftskontingente mit der Erwerbsteuerhauptsomme ein Ausfall von Kr. 1,265,480 ergeben. Für die Deckung dieser Ausfälle muß durch entsprechende Erhöhung insbesondere jener Gesellschaftskontingente, innerhalb deren eine durchschnittliche Steigerung der Leistungsfähigkeit infolge der „Kriegskonjunktur“ eingetreten ist, vorgesorgt werden.

Nachdem mit Rücksicht auf den verspäteten Zusammentritt der Kontingentkommission bereits eine Repartition auf Grund der vorläufig ermittelten Gesellschaftskontingente stattgefunden hat und die Steuerträger von der hienach auf sie entfallenden Steuerschuldigkeit mittels Zahlungsauftrages in Kenntnis gesetzt wurden, andererseits aber infolge der Beschlüsse der Kontingentkommission wesentliche Verschiebungen der Gesellschaftskontingente Platz greifen müssen, so werden in einzelnen Fällen zweite Zahlungsaufträge auszustellen sein.

Sodann Schritt die Kommission zur Wahl eines zwölfgliedrigen Subkomitees, welches unter dem Vorsitz des Sektionschefs v. Barel aus folgenden Mitgliedern besteht: Handelskammerpräsident Leopold Baczewski, Edler v. Chomezye, Handelskammerpräsident Rudolf Ritschelt, Ministerialrat Dr. Luzzardo, Advokat Dr. Danilo Majaron, Handelskammerpräsident Dr. Franz Malinsky, Karl Molinari, Abg. Dr. Heinrich Edler v. Oberleithner, Handelskammerrat Johann Pabst, Ministerialrat Dr. Vladimir Walnicel, Oberfinanzrat Dr. Julius v. Weiß, Julius Wimmer. Zum Generalberichterstatter wurde wie in den früheren Sessionen der Abg. Dr. Heinrich Edler v. Oberleithner gewählt.

Erwerbsteuer-Kontingentskommission.

Die Erwerbsteuerkontingentskommission ist gestern unter dem Vorsitz des Finanzministers Karl Mares zu einer Trauerkundgebung anlässlich des Ablebens des Kaisers Franz Josef zusammengetreten, bei der der Finanzminister eine tiefempfundene Trauerrede hielt.

Am selben Tage fand die Eröffnungssitzung der 10. Session dieser Kommission statt. Der Vorsitzende erläuterte des Näheren die der Kontingentskommission obliegenden Aufgaben. Diese letzteren, die bekanntlich im Wesen darin bestehen, die Angemessenheit der einzelnen Gesellschaftskontingente zu überprüfen, die eventuell geordneten Erhöhungen oder Ermäßigungen derselben zu beschließen und so auf eine gerechte und objektive Verteilung der Steuerlast hinzuwirken, seien gerade diesmal besonders schwierige und verantwortungsvolle, weil der Krieg eine radikale Umwälzung in den Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen mit sich gebracht hat, die die Notwendigkeit einer ebenso radikalen Aenderung vieler Gesellschaftskontingente nach sich ziehen müsse.

Der hierauf vom Ministerialrat Dr. Luzardo erstattete Bericht führt nach einigen einleitenden Bemerkungen im wesentlichen aus: Mit Rücksicht auf die eingetretene Umgestaltung des Wirtschaftslebens mußten mehrfache Aenderungen an den bestehenden steuerrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Zunächst wurde mit der kaiserlichen Verordnung vom 2. Juli 1916 an Stelle der im Personalsteuergesetz vorgeschriebenen zweijährigen Veranlagungsperiode für das Jahr 1916 eine bloß einjährige Veranlagungsperiode gesetzt. Außerdem wurde durch die gleiche kaiserliche Verordnung bestimmt, daß Betriebe, die nach Kriegsausbruch zeitweise eingestellt wurden, aus der kontingentierten Besteuerung überhaupt auszuschneiden haben und erst im Falle ihrer Wiedereröffnung außerhalb des Kontingents durch die Steuerbehörde zu bemessen sind. Ebenso entfällt eine kontingentierete Besteuerung in jenen Veranlagungsbezirken des Kriegsgbietes, in denen infolge der außerordentlichen Verhältnisse der Veranlagung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Auf diese Weise scheidet ein Betrag von 2.288.299 Kronen 53 Heller (davon 1.532.090 Kronen 85 Heller für Galizien) aus.

Wie in den meisten vorangehenden Veranlagungsperioden habe sich auch diesmal im Vergleich der provisorisch auf Grund der früheren Steuerleistung ermittelten Gesellschaftskontingente (K. 33.991.323-25) mit der um den gesetzlichen Zuwachs von 2-4 Prozent vermehrten Erwerbsteuerhauptsumme (nach Abzug der obigen auf die ausschließenden Bezirke entfallenden Summe im Restbetrag von K. 35.256.804-19) ein **Ausfall** von K. 1.265.480-94 (oder 3-569 Prozent der letzteren) ergeben, der über das Ausmaß der Vorjahre wesentlich hinausgehe. Für die Deckung dieses Ausfalles, der sich noch um den früher erwähnten Betrag der Kriegsnachlässe auf insgesamt 3.154.377-53 erhöht, müsse durch entsprechende Erhöhung insbesondere jener Gesellschaftskontingente, innerhalb deren eine durchschnittliche Steigerung der Leistungsfähigkeit infolge der „Kriegskonjunktur“ eingetreten sei, vorgejort werden.

Nachdem mit Rücksicht auf den verbäteten Zusammentritt der Kontingentskommission bereits eine Repartition auf Grund der vorläufig ermittelten Gesellschaftskontingente stattgefunden hat und die Steuerträger von der hierauf auf sie entfallenden Steuerzuschuldigkeit mittelst Zahlungsauftrages in Kenntnis gesetzt wurden, andererseits aber infolge der Beschlüsse der Kontingentskommission wesentliche Verschiebungen der Gesellschaftskontingente Platz greifen müssen, so habe das Finanzministerium verfügt, daß für jene Steuergesellschaften, wo Kontingentänderungen in wesentlicherem Umfang beschlossen wurden, eine zweite Repartition der Erwerbsteuer vorzunehmen ist, auf Grund deren in diesen Fällen zweite Zahlungsaufträge auszustellen sein werden.

Sodann schritt die Kommission zur Wahl eines zwölfgliedrigen Subkomitees, das unter dem Vorsitz des Sektionschefs v. Mares aus folgenden Mitgliedern besteht: Handelskammerpräsident Leopold Paczewski Edler von Chomczyc, Handelskammerpräsident Rudolf Pittschelt, Ministerialrat Dr. Luzardo, Advokat Dr. Danilo Majaron, Handelskammerpräsident Dr. Franz Malinski, Karl Molinari, Reichsrats- und Landtagsabgeordneter Dr. Heinrich Edler von Oberleithner, Handelskammerrat Johann Pabst, Ministerialrat Dr. Wladimir Walniczek, Oberfinanzrat Dr. Julius v. Weiß, Julius Wimmer.

Zum Generalberichtersteller wurde wie in den früheren Sessionen der Reichsrats- und Landtagsabgeordnete Dr. Heinrich Edler v. Oberleithner gewählt.

Die Kriegskonjunktur.

(Amtliche Äußerungen in der Erwerbsteuerkontingent-Kommission.)

Die Jahresabschlüsse einer Reihe von Aktiengesellschaften haben längst ergeben lassen, daß der Weltkrieg, an dessen Ausbruch man zuerst auch geschäftlich so schwere Besorgnisse geknüpft hatte, geschäftlich vielfach sanierend gewirkt hat. Die Verteuerung des Betriebes durch eine beträchtliche Verteuerung der Roh- und Hilfsstoffe, sowie durch die Steigerung der Arbeitslöhne ist in zahlreichen Fällen bei großer Vermehrung der Aufträge, wie sie der staatliche Bedarf gebracht hat, durch die Steigerung der Einnahmen wesentlich überboten worden. Das zeigt sich beim Vergleich der Einnahmeverhältnisse und der Dividenden der Kriegsjahre mit jenen der Friedensjahre. Ganz dasselbe ist selbstverständlich auch für die nicht rechnungspflichtigen Unternehmungen voranzusehen, nur daß dort bei dem Fehlen der Rechnungsspflicht diese Wandlung in der Einnahmestellung nicht auch so öffentlich zutage tritt. Indes, an der Tatsache selbst wird mit dem Fehlen ihres öffentlichen Aufscheinens gewiß nichts geändert. Wie groß diese Verschiebungen im Verhältnis der Reingewinne von Unternehmung zu Unternehmung sein

müssen, in wie vielen Fällen der Weltkrieg zum Urheber einer Hochkonjunktur geworden ist, das ist den Erklärungen, die von amtlicher Seite, vom Finanzminister Marek und von Ministerialrat Dr. Lugaro in der gestrigen Sitzung der Erwerbsteuerkontingent-Kommission abgegeben worden sind, überzeugend dargelegt worden. Im Nachstehenden lassen wir den Sitzungsbericht folgen:

Die Beratungen der Erwerbsteuerkontingent-Kommission.

Die Erwerbsteuerkontingent-Kommission ist gestern unter Vorsitz des Finanzministers Karl Marek zu einer Trauerkundgebung anlässlich des Ablebens Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph zusammengetreten, bei welcher der Finanzminister eine tiefempfundene Trauerrede hielt. Am selben Tage fand die Eröffnungssitzung der 10. Session dieser Kommission statt. Der Vorsitzende gedachte zunächst der erspriechlichen Tätigkeit des verstorbenen Mitgliedes Präsidenten der Reichenberger Handelskammer und Herrenhausmitgliedes Alois Neumann und erläuterte sodann des Näheren die der Kontingentkommission obliegenden Aufgaben. Diese letzteren, die bekanntlich im Wesen darin bestehen, die Angemessenheit der einzelnen Gesellschaftskontingente zu überprüfen, die eventuell gebotenen Erhöhungen oder Ermäßigungen derselben zu beschließen und so auf eine gerechte und objektive Verteilung der Steuerlast hinzuwirken, seien gerade diesmal besonders schwierig und verantwortungsvoll, weil der Krieg eine radikale Umwälzung in den Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen mit sich gebracht hat, welche die Notwendigkeit einer ebenso radikalen Aenderung vieler Gesellschaftskontingente nach sich ziehen müsse.

Der hierauf vom Ministerialrat Dr. Lugaro erstattete Bericht geht zunächst von den durch den Krieg von Grund auf geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen aus. Insbesondere in der ersten Zeit habe der Krieg auf dem Gebiete des Handels, der Industrie und des Gewerbes (infolge der militärischen Einberufungen, Mangel an Rohstoffen, Absatzstörungen etc.) naturgemäß tiefgreifende Störungen zur Folge gehabt. Diesem Notstande hat die Finanzverwaltung durch die Gewährung von Kriegsnachlässen auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914 in weitem Umfange Rechnung getragen. Der Betrag der abgeschriebenen Nachlässe, der sich auf nicht weniger als 1,931,236 Kronen belaufe, sei, wie dies dem Wesen einer kontingentierten Steuer entspreche, mit der Erwerbsteuerhauptsumme der nächsten Veranlagungsperiode, d. i. des Jahres 1916, hereinzubringen. Doch der weitere Verlauf der Kriegswirtschaft habe gezeigt, daß nach anfänglicher Stagnation alsbald ein allgemeiner Wiederaufschwung eingetreten ist, der einerseits zurückzuführen ist auf den Bedarf der Staats- und Heeresverwaltung, also auf Kriegslieferungen der verschiedensten Art, andererseits auf die außerordentlichen Preissteigerungen des Marktes für fast alle Bedarfsartikel, die noch weit über die durch Erhöhung der Rohstoffpreise, der Löhne usw. eingetretene Erhöhung der Reigen hinausgegangen ist. So habe sich in der Tat für die meisten Zweige der Industrie, des

Gewerbes und fast für alle Gebiete des Handels eine Hochkonjunktur und dementsprechende Steigerung der Steuerleistungsfähigkeit ergeben, welche über die in anderen Richtungen eingetretenen Schädigungen des Handels und der Industrie zum großen Teile weit hinausgegangen ist.

Mit Rücksicht auf die eingetretene Umgestaltung des Wirtschaftslebens mußten mehrfache Aenderungen in den bestehenden steuerrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Zunächst wurde mit der kaiserlichen Verordnung vom 2. Juli d. J. an Stelle der im Personalsteuergesetze vorgeschriebenen zweijährigen Veranlagungsperiode für das Jahr 1916 eine bloß einjährige Veranlagungsperiode gesetzt, da es nicht möglich gewesen wäre, auf Grund der nach dem Gesetze maßgebenden Betriebsverhältnisse während der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 die Veranlagung gleich für zwei weitere Jahre vorzunehmen. Außerdem wurde durch die gleiche kaiserliche Verordnung bestimmt, daß Betriebe, die nach Kriegsausbruch zeitweise eingestellt wurden, aus der kontingentierten Besteuerung überhaupt auszuscheiden haben und erst im Falle ihrer Wiedereröffnung außerhalb des Kontingents durch die Steuerbehörde zu bemessen sind. Ebenso entfällt eine kontingentierete Besteuerung in jenen Veranlagungsbezirken des Kriegsgbietes, in denen infolge der außerordentlichen Verhältnisse der Veranlagung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, wobei die auf solche Bezirke entfallenden Gesellschaftskontingente nach dem für die Periode 1914/15 festgestellten Ausmaße von der Erwerbsteuerhauptsumme abzurechnen sind. Auf diese Weise scheide ein Betrag von 2,222,299 Kronen (davon 1,332,090 Kronen für Galizien) aus.

Wie in den meisten vorangehenden Veranlagungsperioden habe sich auch diesmal im Vergleiche der provisorisch auf Grund der früheren Steuerleistung ermittelten Gesellschaftskontingente (33,991,323 Kronen) mit der um den gesetzlichen Zuwachs von 24 Prozent vermehrten Erwerbsteuerhauptsumme (nach Abzug der obigen auf die ausscheidenden Bezirke entfallenden Summe im Nettbetrage von 35,255,801 Kronen) ein Ausfall von 1,263,480 Kronen (oder 3,539 Prozent der letzteren) ergeben, der über das Ausmaß der Vorjahre wesentlich hinausgehe. Für die Deckung dieses Ausfalles, der sich noch um den früher erwähnten Betrag der Kriegsnachlässe auf insgesamt 3,154,377 Kronen erhöht, müsse durch entsprechende Erhöhung insbesondere jener Gesellschaftskontingente, innerhalb deren eine durchschnittliche Steigerung der Leistungsfähigkeit infolge der „Kriegskonjunktur“ eingetreten sei, vorgesorgt werden. Diese schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zu lösen, sei die Kontingentkommission berufen, welcher für diesen Zweck zahlreiche Materialien, insbesondere die diesbezüglichen Gutachten und Anträge der Erwerbsteuerlandeskommissionen, die gutachtlichen Äußerungen der Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommissionen nebst den erforderlichen statistischen Ausweisen zu Gebote stehen.

Schließlich besprach der Referent die Frage, in welcher Art die für das Jahr 1916 zu beschließenden Aenderungen der Gesellschaftskontingente durchgeführt werden sollen. Das Finanzministerium habe mit der im Reichsgesetzblatte publizierten Verordnung vom 25. November d. J. verfügt, daß für jene Steuer-gesellschaften, wo Kontingentänderungen in wesentlichem Umfange

beschlossen wurden, eine zweite Repartition der Erwerbsteuer vorzunehmen ist, auf Grund deren in diesen Fällen zweite Zahlungsaufträge auszustellen sein werden. Die betreffenden Steuer-gesellschaften habe im Sinne dieser Verordnung der Finanzminister nach Anhörung der Kontingentkommission zu bestimmen.

10. / XII. 1916

(Eine prinzipielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Einkommensteuer.) Die Finanzsektion des königlich ungarischen Verwaltungsgerichtshofes hat dieser Tage unter dem Vorsitze des Präsidenten Barons Julius Blasics eine prinzipielle Entscheidung in der Frage erbracht, ob aus dem Gesichtspunkte, daß der Steuerpflichtige über ein Einkommen von 20.000 Kronen verfügt, jene Einkünfte, die das Gesetz von der Einkommensteuer befreit, in Rechnung gezogen werden müssen oder nicht. Zu dieser strittigen Frage gaben zumeist die Abgeordnetendiäten Veranlassung. Bei mehreren Abgeordneten wurde nämlich aus steuerpflichtigen Einkommenquellen ein Einkommen von 16.000 bis 18.000 Kronen festgestellt, so daß ihr gesamtes Einkommen mit ihren 6400 Kronen betragenden Abgeordnetendiäten zusammen sich auf mehr als 20.000 Kronen belief. Die Diäten erklärt jedoch das Gesetz für steuerfrei. Es wurde somit strittig, ob man einen solchen Abgeordneten nach dem Einkommen von 16.000 bis 18.000 Kronen besteuern könne oder nicht. Das Gericht nahm anfangs den Standpunkt ein, daß in solchen Fällen eine Steuerbemessung nicht am Platze sei, weil man das steuerfreie Einkommen bei der Steuerbemessung überhaupt nicht in Betracht ziehen dürfe, als wäre es gar nicht vorhanden. Später wich das Gericht jedoch von diesem Standpunkt ab und der auf diese Weise entstandene Gegensatz mußte durch eine prinzipielle Deziſion behoben werden. Das Gericht hat in dieser Deziſion ausgesprochen, daß die Steuerpflicht auch dann eintritt, wenn das Reineinkommen des Steuerpflichtigen nur mit den steuerfreien Einkünften zusammen 20.000 Kronen übersteigt. Zur Einnahme dieses Standpunktes bewog das Gericht die Erwägung des Umstandes, daß das Gesetz laut seiner Motivierung die Wohlhabenderen besteuern wollte. Als Grenze der Wohlhabenheit wurde das Einkommen von 20.000 Kronen festgestellt. Zweifellos ist, daß jener Steuerpflichtige, der beispielsweise nur ein steuerpflichtiges Einkommen von 20.100 Kronen hat, nicht wohlhabender ist als der, dessen Einkommen wohl 26.000 Kronen beträgt, wovon aber 6000 Kronen steuerfrei sind. Es widerspricht daher dem Geiste des Gesetzes, daß der letztere selbst nach dem steuerpflichtigen Einkommen von 19.000 Kronen nicht besteuert werde. Dieser Standpunkt des Gerichtes wurde neuerdings auch durch den G. V. XXVI: 1916 bestärkt, der vom nächsten Jahre an die Einkommensteuer auf sämtliche Einkünfte über 10.000 Kronen erstreckt hat, gleichzeitig aber besagt, es sei unter dem Gesamteinkommen die Summe der steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte zu verstehen. Diese Verfügung des neuen Gesetzes erachtet das Gericht als eine authentische Gesetzesinterpretation, und auf Grund dessen hat es auch für die Einkommensteuer der Jahre 1915 und 1916 diese Norm als obligatorisch festgesetzt.

(Der Landes-Industrieverein gegen die kommunale Beleuchtungssteuer.) Der Landes-Industrieverein hielt gestern eine sehr gut besuchte Sitzung, um zu den Vorlagen der Hauptstadt über die Erhöhung der Preise und die Besteuerung des Verbrauches von Gas und elektrischem Licht Stellung zu nehmen. An der Beratung, die Geheimer Rat Alexander v. Matlekovits leitete, nahmen auch zahlreiche Stadtrepräsentanten teil. In seiner Eröffnungsrede wies der Präsident darauf hin, daß die Hauptstadt die Beleuchtungswerke hauptsächlich zu dem Zwecke abgelöst habe, um dem konsumierenden Publikum billigere Beleuchtung und Triebkraft bieten zu können; durch die Beleuchtungssteuer werde jedoch das Gegenteil erreicht. Sodann beschäftigte sich Direktor Dr. Adolf Soltesz eingehend mit den beiden Vorlagen des Magistrats. Die Beleuchtungssteuer bedeute eine ungerechte Belastung der Konsumenten und werde den Handel und besonders die Industrie in bedeutendem Maße schädigen. Die Erhöhung der Preise des elektrischen Stromes bezeichnet Redner als nicht begründet, denn wenn auch einerseits die Betriebskosten gestiegen seien, so sei andererseits während des Krieges auch der Stromverbrauch sehr gestiegen. Redner ist überzeugt, daß die Verteuerung des Stromes den Verbrauch vermindern werde. Mit Rücksicht auf die angeführten Gründe beantragt er, der Verein möge den Magistrat ersuchen, beide Vorlagen zurückzuziehen. — Professor an der technischen Hochschule Karl Pipernovskij teilt die Auffassung des Vorredners und ist ebenfalls überzeugt, daß die Verwirklichung der Absicht der Hauptstadt den Verbrauch bedeutend vermindern werde. Falls jedoch die Hauptstadt bei ihrem Entschlusse beharrt, wünscht er, daß der Preis des zur Beleuchtung verwendeten elektrischen Stromes — gleich dem Preise des Beleuchtungsgases — nicht erhöht werde. Die Verteuerung des Industriestromes werde die Entwicklung der Industrie nachteilig beeinflussen. Er schließt sich dem Antrage des Referenten an. — Géza Koppély wünscht nach deutschem Muster die Errichtung von „elektrischen Ueberlandszentralen“ zur Steigerung der wirtschaftlichen Produktion. — Stadtrepräsentant Anton Vecsey bemerkt, daß die Hauptstadt tatsächlich auf eine Vermehrung ihrer Einnahmen angewiesen sei, doch sollte sie vor Einführung neuer Steuern erst das Defizit des kommunalen Haushaltes feststellen. Redner erörtert die nachteiligen Folgen der Verteuerung des Verbrauches von Gas und elektrischem Licht vom Gesichtspunkte des Kleingewerbes, billigt dagegen die Besteuerung der Unternehmungen, die für den eigenen Bedarf elektrischen Strom erzeugen. — Emil Bértes nimmt den Antrag des Direktors Soltesz an und wünscht, daß der Antrag sämtlichen Stadtrepräsentanten eingeschendet werde. — Maschineningenieur Daniel Jakobovits, Generalsekretär des Ungarischen Elektrotechnischen Vereins, ist ebenfalls der Ansicht, daß die Verteuerung den Konsum vermindern werde. — Eugen Mátyás, Sekretär des Landesverbandes der ungarischen Fabrikindustriellen, berichtet über die Stellungnahme des Verbandes in dieser Frage. — Alexander Stern jun. spricht im Interesse des Kleingewerbes gegen die Vorlage. Statt der Beleuchtungssteuer möge die Hauptstadt Luxussteuern einführen. — Alexander Hölzer hält eine vorübergehende Erhöhung der Gas- und Elektrizitätspreise im Verhältnis der Steigerung der Erzeugungskosten für zulässig. — Leo Dán bittet um Heranziehung der interessierten Stadtrepräsentanten zur Beratung, wenn es sich um kommerzielle und gewerbliche Interessensphären berührende Fragen handelt. — Nachdem noch Eduard Glazner für die Berücksichtigung des Bäcker-gewerbes eingetreten war, resümierte Präsident Alexander v. Matlekovits die Ausführungen der einzelnen Redner und erklärte, den Referentenantrag an den Magistrat leiten und diesem die Nachteile der geplanten Beleuchtungssteuer eingehend auseinandersetzen zu wollen. Schließlich ersuchte der Präsident die anwesenden Stadtrepräsentanten, in der Generalversammlung des hauptstädtischen Municipalausschusses bei der Verhandlung der beiden Vorlagen für die Interessen der Industrie und des Handels einzutreten.

(Die Vermehrung der Einnahmen der Hauptstadt.) Die hauptstädtischen Magistratssektionen unterbreiten der Reihe nach dem Magistrat ihre Vorschläge zur Vermehrung der Einnahmen der Hauptstadt. Diese Vorschläge beziehen sich entweder auf die Einführung neuer Steuern oder auf eine Erhöhung der Beiträge zu den Erhaltungskosten der kommunalen Institutionen. Es wird, mit einem Worte, alles verteuert, was nur verteuert werden kann. Diese Maßregeln der Hauptstadt sind an sich sehr unpopulär, manche schießen sogar weit über das Ziel, doch kann man vielen die Berechtigung nicht absprechen. In den letzten Jahren, auch vor Kriegsausbruch schon, sind die Kosten der Erhaltung der kommunalen Institutionen immer höher gestiegen und hat ihre Rentabilität stetig abgenommen. Der Standpunkt der Hauptstadt, daß die Bevölkerung, für die die kommunalen Einrichtungen ins Leben gerufen wurden, zu deren gesteigerten Erhaltungskosten in höherem Maße als bisher beitrage, kann also nicht als unbillig bezeichnet werden, wenn nur der Magistrat Maß hält und die minder zahlungsfähigen Schichten nach Möglichkeit verschont. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, kann man gegen die Absicht der Hauptstadt, auch die Gebühren für die Benützung der Approvisionierungsinstitutionen zu erhöhen, kaum Einwendungen erheben. Außer den Vieh- und Pferdemarktgebühren sollen, wie wir hören, die Mietbeträge für die Standplätze in den Markthallen, die Gebühren für die Standplätze auf den offenen Lebensmittelmärkten und die Gebühren für das Schlachten von Rindern und Schweinen erhöht werden. Die meisten der angeführten Gebühren sind schon vor vielen Jahren festgesetzt worden und seither unverändert geblieben, trotzdem sich alles wesentlich verteuert hat und die Erhaltungskosten der betreffenden Institutionen insalgebessert erheblich gestiegen sind. So bezahlen die Verschleißer auf den offenen Lebensmittelmärkten für den Standplatz noch immer 8 Heller pro Meter, wie vor vielen Jahren, als diese Märkte noch sehr primitiv ausgestattet und weder gepflastert noch kanalisiert waren. Auch die Gebühr für das Schlachten von Rindern ist seit zwei Jahrzehnten unverändert geblieben und beträgt auch heute noch zwei Kronen pro Stück; im Auslande ist sie zwei- bis dreimal höher als bei uns. Mit Rücksicht hierauf wird diese Gebühr nunmehr auch hier auf eine entsprechende Höhe gebracht werden; wie wir erfahren, will man sie auf sieben Kronen pro Stück erhöhen. Da in Friedenszeiten ungefähr 100.000 Rinder jährlich geschlachtet werden, würde die Erhöhung dieser Gebühr allein um ungefähr eine halbe Million Kronen die Einnahmen der Hauptstadt vermehren. Daß durch die Erhöhung der verschiedenen Gebühren die Preise der Lebensmittel nachteilig beeinflusst werden könnten, ist kaum zu befürchten, denn das Maß der Erhöhung soll sowohl den Verhältnissen als auch der Zahlungsfähigkeit der durch die Erhöhung Betroffenen angepaßt werden.

17. / XII. 1916

Indemnität und Steuerfragen im Magnatenhaus-
Ausschusse.

Der vereinigte Finanz-, Volkswirtschafts- und Kommunikationsausschuß des Magnatenhauses hat in seinen heute unter dem Vorsitze des Barons Friedrich Karlányi abgehaltenen Sitzungen, welchen seitens der Regierung Finanzminister Johann Teleky und Handelsminister Baron Johann Karlányi bewohnten, auf Grund der Referate des Barons Albert Radványi, beziehungsweise Franz Hertelendy's den Gesekentwurf betreffend die Regelung des Außenhandels und den Gesekentwurf betreffend das Budgetprovisorium beraten und angenommen.

Bei dem Gesekentwurf über die Regelung des Außenhandels wies Handelsminister Baron Johann Karlányi auf die Erklärungen hin, die Ministerpräsident Graf Stephan Tisa jüngst im Abgeordnetenhaus abgegeben hat. Der Gesekentwurf wurde sodann nach einer kurzen Bemerkung Alexander Mallovi's unverändert angenommen. — Zum Gesekentwurf über das Budgetprovisorium sprach als erster Redner Graf Robert Jselényi, der die Beschwerden der Agrarier gegen das Vorgehen bei der Requisition des Getreides erörterte und Schutz der Interessen der Landwirtschaft verlangte. Graf Jselényi beklagte sich darüber, daß viele Kapitalisten sich der Einkommensteuer entziehen, während die Grundbesitzer, Pächter und Hausbesitzer dies nicht thun können. Durch Einforderung von Ausweisen der Militärintendanturen und Verkehrsstatistik der Eisenbahnen könnten die Steuerkommissionen eruiern, wer wieviel für das Heer geliefert hat. Finanzminister Teleky gab wohl zu, daß auch heuer nicht jedes Einkommen besteuert werden konnte, aber die Statistik weise deshalb ganz beruhigende Daten auf. Bezüglich der Mängel der Requirirung bittet er um die Bekanntgabe konkreter Beschwerden, um Abhilfe schaffen zu können. Der Finanzminister versicherte, daß die Regierung ihr Möglichstes thue, um bei den nothwendigen Maßnahmen die Interessen aller Schichten der Bevölkerung gleichmäßig zu wahren. Etwa vorkommende Ueberschüsse würden geahndet werden. Nachdem noch Handelsminister Baron Johann Karlányi über die Bethelligung des ungarischen Handels in den okkupirten russischen und serbischen Gebieten Aufklärung gegeben hatte, wurde der Gesekentwurf gleichfalls unverändert angenommen, womit die Sitzung ihr Ende erreichte.

Die Beleuchtungssteuer. Im Sinne eines Beschlusses der Generalversammlung, hatte bekanntlich der Magistrat die Vorlagen über die Erhöhung der Preise und Besteuerung des Verbrauchs von Gas und elektrischem Strom den interessirten Fachkreisen eingeschendet, und zwar dem Landes-Industrieverein, dem Verein hauptstädtischer Kaufleute, dem Landesverband der Fabriksindustriellen, dem Verein ungarischer Kaufleute, dem Landesverein der Staatsbeamten, dem Verein der Kinobesitzer, der Buda-pester Handels- und Gewerbekammer, dem Verein ungarischer Techniker, dem Verband der Kaufleute und Gewerbetreibenden usw. Von diesen Körperschaften haben sich alle gegen die Vertheuerung des Gases und des elektrischen Stromes ausgesprochen; die Handels- und Gewerbekammer hat wohl zugegeben, daß die Preise erhöht werden müssen, doch bezeichnet sie die jetzigen Verhältnisse als hierzu ungeeignet. Der Magistrat beschäftigte sich in seiner heutigen Sitzung mit den eingetroffenen Gutachten der angeführten Körperschaften und beschloß, die Vorlage über die Erhöhung der Preise von Gas und elektrischem Strom mit dem Antrage der Finanzkommission der morgen stattfindenden Generalversammlung zu unterbreiten, wonach die Generalversammlung aussprechen möge, daß sie nur in der gegenwärtigen Zwangslage sich zu der Preiserhöhung entschließe und daß, sobald sich die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben, die Preise sofort einer gründlichen Revision unterzogen werden müssen. Was die Vorlage über die Besteuerung des Verbrauchs von Gas und elektrischem Strom betrifft, so wird der Magistrat in der Sitzung des hierauf bezüglichen Beschlusses der Finanzkommission der Generalversammlung den Antrag stellen, zu beschließen, daß falls sich das Steuersystem der Hauptstadt anders gestalten würde, oder die in das Budget aufgenommenen Ausgaben in anderer Weise gedeckt werden könnten, die Beleuchtungssteuer vor allen anderen abgesehen werde.

Das Steuerbukett 1917.

Von
Dr. Erich Eyd.
Rechtsanwalt am Kammergericht.

Das Jahr 1917 ist das erste, in welchem sich der Druck der durch den Krieg herbeigeführten Steigerung der direkten Steuern in vollem Umfange bemerkbar machen wird. Neben die direkten Steuern der Einzelstaaten treten nunmehr auch die neuen Reichsteuern. In Preußen wird man im nächsten Jahre zu den folgenden Steuern veranlagt werden:

1. zur preussischen Einkommensteuer,
2. zur preussischen Ergänzungssteuer,
3. zur Reichsbesitzsteuer,
4. zur Reichskriegssteuer.

Nicht nur die Reichsteuern stellen eine Erhöhung der Last dar, auch die preussische Steuerschraube ist im Kriege kräftig angezogen. Durch Gesetz vom 8. Juli 1916 sind für die Einkommensteuer Zuschläge in steigender Höhe und für die Ergänzungssteuer eine Erhöhung auf das Einundeinhalbfache des ursprünglichen Satzes eingeführt worden. Außerdem wurden bei beiden Steuern bereits seit 1909 Zuschläge erhoben.

Von den vier aufgeführten Steuern treffen drei das Vermögen. Aber während die preussische Ergänzungssteuer das gesamte Vermögen im Zeitpunkt der Veranlagung trifft, ergreifen die beiden Reichsteuern nur den Vermögenszuwachs, der am 31. Dezember 1916 gegenüber dem Stand am 31. Dezember 1913 festzustellen ist. Darüber hinaus hat derjenige, der nicht 10 v. H. seines Vermögens seit dem 1. Januar 1914 verloren hat, gemäß § 9 Ziffer 2 des R. G. (Kriegssteuergesetz) auch hierfür eine Abgabe zu entrichten. Insofern nämlich das Vermögen am 31. Dezember 1916 20 v. H. des drei Jahre vorher vorhandenen Vermögens übersteigt, ist noch eine Abgabe von 1 v. H. fällig.

Demnach wird das Vermögen folgendermaßen besteuert:

1. in seiner vollen Höhe durch die Ergänzungssteuer mit durchschnittlich etwa 75 Pf. von 1000 M.

2. Der Vermögensbestand am 31. Dezember 1916 ist mit dem von 31. Dezember 1913 zu vergleichen. Stellt sich eine Verminderung um 10 v. H. heraus, so ist keine weitere Steuer zu zahlen. Ist die Verminderung geringer, oder ist das Vermögen mindestens gleich geblieben, so wird bis zu dieser Höhe 1 v. H. Kriegssteuer erhoben.

3. Hat sich das Vermögen vermehrt, so wird sowohl die Besitzsteuer wie die Kriegssteuer erhoben. Die Besitzsteuer (§ 12) läßt allerdings einen Vermögenszuwachs von 10 000 M., die Kriegssteuer (§ 8) einen solchen von 3000 M. frei. Die zu erwähnte einprozentige Steuer vom nicht verlorenen Vermögen nach § 9 Ziffer 2 des R. G. wird dann freilich auch von diesen 3000 M. erhoben. Nur die stark progressive Steuer vom Vermögenszuwachs beginnt erst jenseits dieser Grenze. Hat also jemand am 31. Dezember 1913 ein Vermögen von 100 000 M. sein eigen genannt, so zahlt er, wenn es sich auf 103 000 M. vermehrt hat, außer der preussischen Ergänzungssteuer von (52,80 + 26,30) = 79,10 M. noch eine Kriegssteuer von 1 v. H. von 13 000 M. = 130 M., aber keine Besitzsteuer. Ist das Vermögen aber auf 111 000 M. angewachsen, so wird der ganze Zuwachs von 11 000 M. sowohl der Besitzsteuer wie der Kriegssteuer unterworfen. Die einprozentige Steuer wird dann natürlich nur von den letzten 10 v. H. des bei Beginn der Veranlagungsperiode vorhandenen Vermögens, also von 10 000 M. mit 100 M. erhoben. Die Ergänzungssteuer ist dann auf (57,80 + 28,90) 86,70 M. gestiegen. Hat dieser Mann sein Vermögen in 5proz. Reichsanleihe angelegt, so hat er ein Zinseinkommen von 5500 M., auf dem eine Einkommensteuer von (132 + 26,40) 158,40 M. lastet.

Freilich wird die Kriegssteuer überhaupt nur einmal und die Besitzsteuer einmal alle drei Jahre veranlagt. Die Kriegssteuer ist in drei gleichen Teilen zu entrichten, und zwar bis zum 1. März 1918. Für die Zahlung der Besitzsteuer kann das Finanzministerium Halbjahrs- oder Vierteljahrsraten festsetzen. Immerhin würden bei dem eben gewählten Beispiel in der Zeit vom 1. April 1917 bis zum 1. April 1918 folgende Beträge zu entrichten sein:

- 158,40 M. Einkommensteuer
- 86,70 M. Ergänzungssteuer in Vierteljahrsraten
- 700,— M. Kriegssteuer in drei Raten
- 27,50 M. Besitzsteuer in Halb- oder Vierteljahrsraten

972,60 M.

Dazu treten die Kommunal- und Kirchensteuern. Bei einem Einkommen von 5500 M. ein gewaltiger Steuerdruck, der wohl zu einer Vermögensminderung führen muß! Der Steuerpflichtige wird sich erinnern, daß er die Kriegssteuer auch in Reichsanleihe bezahlen kann (§ 32) und einen Teil seines Besitzes zum Nennwert an die vom Reichsanzler noch öffentlich bekannt zu machenden Annahmestellen gegen Aushändigung einer formularmäßigen Bescheinigung geben.

Das führt zu der Frage, ob die direkten Reichsteuern, besonders die Kriegssteuer, bei der Berechnung des Einkommens für die preussische Einkommensteuer in Abzug gebracht werden kann. Darf der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall z. B. sagen: Mein Einkommen ist nicht 5500 M., sondern nur 4800 Mark? Die Einkommensteuer würde dann auf 136,80 M. sinken. Die Frage wird wohl noch die Verwaltungsgerichte beschäftigen. Die Anweisung des preussischen Finanzministers vom 25. Juli 1906 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes verneint sie. Hier ist in Artikel 4 unter III ausgesprochen, daß ebenso wie die Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer alle anderen Abgaben an kommunale oder andere öffentliche Verbände nicht abzugsfähig sind, soweit nicht besondere Ausnahmen gemacht sind.

Die Sätze der beiden Reichsteuern sind ebenso wie die der preussischen Einkommensteuer stark progressiv. Am stärksten die der Kriegssteuer. Hier ist aber ein anderes System der Steigerung gewählt, als es sonst bei uns üblich war. Während sonst die Sätze „durchgestaffelt“ sind, so daß die Steigerung immer den ganzen Betrag ergreift, beherrscht die Kriegssteuer das „Anstoßsystem“, bei welchem der höhere Satz immer nur für denjenigen Betrag gilt, um den die nächst niedrige Stufe überschritten ist. Ein Beispiel mag dies erläutern. Das Besitzsteuergesetz (§ 25) bestimmt, daß die Steuer bei einem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs von 100 000—300 000 M. 1,05 v. H. beträgt, so daß also bei einem Zuwachs von 200 000 M. 1,05 v. H. hieron, also 2100 M. zu erheben wären. Dazu tritt nun ein Steigerungsbetrag, der sich nach der absoluten Höhe des Vermögens richtet. Nehmen wir an, daß das Vermögen am 31. 12. 13 201 000 M., am 31. 12. 16 demnach 401 000 M. betrug, so tritt zu der Besitzsteuer von 2100 M. noch ein Steigerungsbetrag von 0,4 v. H. des Zuwachses = 800 M.

Für die Kriegssteuer ist hingegen die folgende Berechnung aufzustellen. Es sind zu erheben

von den ersten	10 000 M.	5 v. H.	=	500 M.,
von den zweiten	10 000 M.	10 v. H.	=	1000 M.,
von den dritten	10 000 M.	15 v. H.	=	1500 M.,
von den folgenden	20 000 M.	20 v. H.	=	4000 M.,
von den folgenden	50 000 M.	25 v. H.	=	12 500 M.,
von den folgenden	100 000 M.	30 v. H.	=	30 000 M.,
im ganzen also				49 500 M.

Dazu kommt die Abgabe von 1 v. H. des letzten Sechstels des mit 200 000 M. angenommenen Anfangsvermögens = 200 M. Es sind also in diesem Falle insgesamt 52 600 M. an direkten Reichsteuern zu entrichten:

Die Veranlagungen zur Einkommen- und zur Ergänzungssteuer erfolgen durch die Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Bezüglich der Kriegs- und Besitzsteuer schreibt das Gesetz vor, daß sie von den Besitzsteuerämtern zu veranlagten sind, welche von den Landesregierungen bestimmt werden. Für Preußen liegt eine solche Bestimmung noch nicht vor. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß auch diese Funktionen von der Einkommensteuer-Veranlagungskommission übernommen werden.

Eine Pflicht zur Selbsteinschätzung besteht bei allen direkten Steuern, mit Ausnahme der Ergänzungssteuer. Zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung sind alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 M. erhöht hat, sowie ferner diejenigen Personen mit einem Vermögen von mindestens 20 000 M. verpflichtet, die früher zum Wehrbeitrag noch nicht veranlagt worden sind. Für die Kriegssteuer ist mit Rücksicht auf die geringere Mindestgrenze des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses festgesetzt, daß auch diejenigen Personen, deren Vermögen sich in den letzten 3 Jahren um mehr als 3000 M. erhöht hat, zur Steuererklärung verpflichtet sind, falls nicht die gesamte Summe des Vermögens unter 11 000 M. bleibt. Außerdem kann aber die Steuerbehörde auch noch von jedem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von mindestens 2 Wochen die Abgabe einer Steuererklärung verlangen. Diese Vorschriften laufen auf eine allgemeine Selbsteinschätzungspflicht hinaus.

Die Frist für die Steuererklärung umfaßt bei der Einkommensteuerveranlagung die Zeit vom 4. bis 20. Januar. Für die Besitz- und Kriegssteuererklärung, die miteinander verbunden werden können, ist sie durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats auf die Zeit vom 2. Januar bis 15. Februar festgesetzt worden. Ist der Steuerpflichtige aber Inhaber eines Besebes, bei dem regelmäßige jährliche Abschlässe stattfinden, so kann die Frist bis zum 31. Mai 1917 verlängert werden. Die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen muß bis zu den Weihnachtsfeiertagen ergehen.

Die Steuern im Jahre 1917.

Vom Advokaten Dr. Ferdinand Novák.

Eine neue, zugleich leider eine schwere Krankheit ist in die Erscheinung getreten: das „Steuerfieber“; eine Krankheit, die nur das städtische Publikum zu spüren bekommen hat, an der nur der städtische Steuerzahler zu zehren haben wird; ein Fieber, welches auch bei weniger als 42 Grad bei Vielen letal enden dürfte, wenn die autonomen Steuerkommissionen nur die Interessen des Staates und nicht auch diejenigen der Bürger vor Augen halten werden. Und wenn die ärztliche Wissenschaft ein Serum erfunden hat, womit sie die Fiebererscheinungen verscheucht, so hat die kön. ung. Finanzwissenschaft ein solches erfunden, womit sie die Fiebererscheinungen fördert: die neuen Steuergesetze, die die Steuerlast zum größten Theile auf die Schultern der städtischen Bevölkerung, in erster Linie der Kaufleute, der Industriellen und der Gewerbetreibenden wälzt und sich zu diesen finanziellen Operationen nahezu ausschließlich diese Klassen des Volkes auswählte; ein Beweis, wie gerne sich unsere Regierung vornehmlich bei den Steuerlasten mit diesen ausgewählten Volke befaßt. Nichtsdestoweniger müssen wir eingestehen, daß der Staat jetzt seine diesbezüglichen Rechte in ausgiebigerem Maße ausüben muß, denn was bedeuten die Geldopfer als patriotische Pflicht neben jener der Blutopfer!

Ganz abgesehen von den anderen, schon von früher stammenden und jetzt unberührt gebliebenen Steuern werden im Jahre 1917 die Kriegseinkommen-, die Kriegsgewinnsteuer, die Vermögensteuer und die für das Jahr 1916 festgestellte Erwerbsteuer 3. Klasse eingehoben werden. Was die letzte Kategorie anbelangt, hat der Finanzminister, auf Verweisung und gründliche Rahellegung eines unserer besten Kenner des Steuerwesens, des Advokaten Dr. Samuel Glucksthal, gewisse Schärpen und etwaige Ungleichheiten zu Gunsten der Steuerzahler abgestellt, — nichtsdestoweniger werden noch so manche Steuerzahler, deren Erwerbsteuer 3. Klasse im Jahre 1916 für das Jahr 1916 unter Einwirkung der Einkommensteuer neuerdings festgestellt wurde, einer gewissen Benachtheiligung ausgesetzt sein, und sind eben die Steuerkommissionen dazu berufen, diese Bürger durch richtige Einschätzung des vorliegenden Materials in einem jeden einzelnen Falle zu schützen. Ich will mich hier bloß mit den in unser Steuersystem mit dem ersten Januar 1917 eingefügten zwei neuen Steuern befassen, mit der Kriegsgewinn- und der Vermögensteuer, und nur mit jenem Theile, welcher sich auf Einzelpersonen bezieht.

Unter Kriegsgewinn stellt sich die Bevölkerung Einnahmen vor, die in möglichst unmittelbarem Zusammenhange mit dem Kriege stehen, in erster Linie also Gewinne, die den Heereslieferanten oder deren Vermittlern erwachsen sind. Es wäre keineswegs zweckmäßig gewesen, die Steuer bloß auf diese zu beschränken, ist es doch unleugbar, daß der Kreis derer, denen die Kriegsverhältnisse einen erhöhten Gewinn ermöglicht haben, sich auf

alle Personen und Betriebe erstreckt, die aus den durch den Krieg beeinflussten Verhältnissen der Gütererzeugung und des Güterumsatzes Nutzen ziehen konnten. Dr. Helfferich hat sehr richtig ausgeführt, daß ein moralischer Anspruch darauf, daß jeder, der in so schwerer Zeit seine finanzielle Situation hat bessern können, auch entsprechende Opfer für den Staat bringen muß, und zwar der, der nichts gethan hat, als auf seinen Papieren zu sitzen, vielleicht in noch höherem Grade, als der, der für den Krieg gearbeitet hat. Die Besteuerung eines jeden Vermögenszuwachs ist, beginnend bei Einzelpersonen bei 13,000 K. und bei zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften und

Bereinen bei 10,000 K., vorgesehen, es sei denn, daß der Vermögenszuwachs, der an sich steuerpflichtig wäre, nicht durch die vom Kriege abhängige volkswirtschaftliche Thätigkeit entstanden ist (§. 9), wie zum Beispiel durch Erbanfall oder durch Schenkungen, durch sonstige unentgeltliche Vermögensabgaben unter Lebenden, durch Kapitalsauszahlungen aus einer Versicherung oder schließlich durch die Umwandlung nichtsteuerbaren Vermögens in steuerbares.

Die Basis der festzustellenden Steuer bildet jener Vermögenszuwachs, der gegenüber dem Einkommen aus dem Jahre 1913, respektive dem Durchschnittseinkommen der Jahre 1911, 1912, 1913, in den Kriegsjahren entstanden ist. Eine Doppelbesteuerung ist nicht ausgeschlossen, welche ebenfalls dadurch entsteht, daß die Aktiengesellschaften für ihre Mehrgewinne gegenüber den Friedensjahren eine Abgabe zu leisten haben, und die Aktionäre ihrerseits nochmals für den Gewinn, den sie aus ihren Unternehmen ziehen, steuerpflichtig werden. Jedes einzelne Kriegsjahr bildet selbstständig die Basis der festzustellenden Steuer, nicht wie es Viele glauben, das Endergebniß sämtlicher Kriegsjahre insgesamt; nichtsdestoweniger muß der Verlust des einen oder des anderen Kriegsjahres vom Gesamtbetrage in Abzug gebracht werden (§. 15.). Die Steuerzahler müssen darauf genau achten, welche Angaben sie in der Kriegsgewinnsteuer-Erklärung machen, denn die Reklamationskommission hat das Recht, die Prüfung der Bücher zu bestimmen (§. 18 bis 20), und wo Irreführung oder falsche Angaben konstatiert werden, dort wird als Strafe das Einbis Achtfache der Schadenssumme festgestellt.

Was die Höhe der Steuer für Einzelpersonen betrifft, so ist die Abgabe, die das wenig veränderte oder unverändert gebliebene Vermögen zu tragen hat, niedrig im Vergleich mit den Steuerfäßen, die für den Kriegsgewinn, respektive für den Vermögenszuwachs, in Betracht kommen. Es ist ja selbstverständlich, daß die Besteuerung eines fundierten Vermögens vom sozialen Standpunkte gerechter, vom arabischen Standpunkte sicherer ist, als die zufälligen Gewinne, welche in einem Jahre vorhanden, im anderen Jahre nicht mehr vorhanden sind. Auf die Steuerkraft eines Kaufmanns oder eines dem sogenannten Lateinerstande angehörigen Individuums kann der Staat nie so sicher und fest bauen, wie auf jene der Grund- und Hauseigentümer. Eben deshalb beginnt auch die Besteuerung bei einem Vermögen von 50,000 Kronen.

Die Vermögenssteuer ist eine progressive, sie beträgt bei 50,000 K. 60 K., bei 100,000 K. 192 K., bei 200,000 K. 580 K. usw.; über 200,000 K. steigt der Schlüssel auf $\frac{1}{2}$ Prozent. Diejenigen Bürger, die eine Einkommensteuer zu zahlen nicht verpflichtet sind, haben bloß die Hälfte der Vermögenssteuer zu entrichten. Jedermann, der ein Vermögen von zumindest 50,000 K. besitzt, ist verpflichtet, sein Vermögen — dessen Bestandtheile seinem Werthe gemäß — zu taxieren. Wir müssen zur Ermittlung des Wertes zu Ende des Jahres 1916 genau wissen, was Alles zum Vermögen einer Person gehört; wir müssen auch wissen, wie die einzelnen Bestandtheile des Vermögens zu bewerten sind. Im Allgemeinen ist bei der Schätzung der Verkehrswert zu nehmen. Vom Gesamtbetrage

hat der Steuerzahler sodann seine Kapitalschulden abzuziehen.

Meine Erläuterungen sind bloß im Allgemeinen gehalten und können sich im Rahmen eines solchen Artikels nicht auf alle Einzelheiten der Steuergesetze erstrecken; man muß die Gesetze gelesen haben. Wer sich über einen besonderen Fall oder eine besondere Frage unterrichten will, wird gut daran thun, sich an einen Gesetzeskundigen zu wenden.

24. XII. 1916

[Günstige Steuereingänge.] Die Einzahlungen an direkten Steuern waren im Jahre 1916 sehr günstig. Es ergibt sich eine sehr wesentliche Steigerung gegenüber den Einnahmen des Vorjahres, ganz abgesehen von den durch die neu eingeführten Kriegszuschläge bedingten Mehreinnahmen. Bemerkenswert ist, daß sämtliche Steuergattungen erhöhte Erträge aufweisen, wobei die größten Steigerungen auf die Einkommensteuer und die Grundsteuer entfallen. Was die Einnahmen an Stempeln und Gebühren anbelangt, so hat die schon in den letzten Monaten des Jahres 1915 beobachtete Aufwärtsbewegung während des ganzen Jahres 1916 weitere erfreuliche Fortschritte gemacht. Diese Erscheinung kann nur zu einem verhältnismäßig geringen Teile den während der Kriegszeit, insbesondere im laufenden Jahre, durchgeführten Gebührenreformen zugeschrieben werden, da neue Abgabengesetze in der Regel erst nach einem mehr oder weniger langen Zeitraum ihre volle Wirksamkeit zu äußern pflegen. Bei dem engen Zusammenhange, der zwischen dem Gebührenertrage und der jeweiligen wirtschaftlichen Konjunktur besteht, ist vielmehr die günstige Entwicklung der erwähnten Einnahmen vorwiegend darauf zurückzuführen, daß sich infolge der wirtschaftlichen Lage Zahl und Umfang der Verkehrsakte bedeutend erhöht haben. Die finanziellen Ergebnisse der Verzehrungssteuern zeigen im Jahre 1916 eine erklärliche Beeinflussung durch die Kriegereignisse; gleichwohl tritt beim Zucker und Tabak der erhöhte Verbrauch, beziehungsweise die eingetretene Preiserhöhung im Bruttoertrage in die Erscheinung.

[Projekt einer kommunalen Klaviersteuer.] Wie uns aus Gemeinderatskreisen mitgeteilt wird, bildet die Bedeckung der großen Anforderungen, die während des Weltkrieges an die Gemeinde herangekommen sind, den Gegenstand eingehender Untersuchungen und Erhebungen im Rathause. Neuestens ist im Schoße des Magistrats das Projekt einer Klaviersteuer aufgetaucht. Sie dürfte anlässlich der Beratungen über die Feststellung des Hauptvoranschlages für das kommende Verwaltungsjahr auf das Tapet kommen. Im Augenblicke ist der Plan über die Anfangsstadien einer Erörterung nicht hinausgeraten. Sollte der Magistrat dem Gedanken einer Klaviersteuer näherzutreten, dann dürfte eine Unterscheidung zwischen sogenannten Luxusklavieren, die dem Musikvergnügen dienen, und den Klavieren für Unterrichtszwecke gemacht werden, eventuell auch zwischen Klavieren und Pianinos. Was die Höhe der Besteuerung anlangt, liegen diesbezüglich noch keine Anregungen vor.

31./XII. 1916

(Die Kriegsgewinnsteuer des Noteninstituts.) Der Finanzminister Dr. v. Spitzmüller hat, wie schon an früherer Stelle besprochen, eine teilweise Reform der Kriegsgewinnsteuer angekündigt. Die im April 1916 verkauftere kaiserliche Verordnung bezog sich auf die Besteuerung der höheren Geschäftsergebnisse der Jahre 1914, 1915 und 1916, bestimmte jedoch, daß diese kaiserliche Verordnung auf die Oesterreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgefordert werde geregelt werden, keine Anwendung finde, wie auch im Deutschen Reich die Besteuerung der Reichsbank den Gegenstand eines speziellen Gesetzes bildete. Die in Aussicht genommene Regelung der Besteuerung des heimischen Noteninstituts ist bis jetzt nicht erfolgt. Die Bank hat von ihrem Mehrgewinn in den Jahren 1914 und 1915 einen Teil für die Kriegsgewinnsteuer reserviert, und ebenso wird aus dem Mehrgewinn des Jahres 1916 eine entsprechende Steuererrücklage gemacht werden, worüber in einer für die zweite Hälfte des Monats Jänner in Aussicht genommene Sitzung des Generalrates Beschluß gefaßt werden soll. Im Zusammenhang damit wird auch die Höhe einer weiteren Abschlagszahlung auf die Dividende für das Jahr 1916 bestimmt werden. Wie jedoch verkaufter, dürfte in naher Zeit die gefaßte Regelung der Besteuerung der Oesterreichisch-ungarischen Bank hinsichtlich der Kriegsgewinne erfolgen und die Bank somit Klarheit erlangen, wie weit sie über die Erträgnisse disponieren kann. Die Deutsche Reichsbank hatte von dem Gewinn für das Jahr 1915 vorweg einen Betrag von 100 Millionen Mark dem Reiche zu überweisen, ferner aus den Gewinnen für die Jahre 1915 und 1916 je einen Betrag von 14,3 Millionen Mark an das Reich abzuführen. Soweit der für das Jahr 1915 und der für das Jahr 1916 nach Abzug der sämtlichen Ausgaben sich ergebende Reingewinn den durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1911, 1912 und 1913 übersteigt, fällt er je zur Hälfte an das Reich.

Der Morgen

115

M

1. I. 1917
I.

Die Vermögenssteuer.

Vor Wochenfrist wurde an dieser Stelle die Notwendigkeit einer Vermögenssteuer als ein Gemeingut jeder Regierung wie der gesamten Bevölkerung bezeichnet. Zum ersten Male angekündigt wird die Vermögenssteuer in der Antrittsrede des neuen Finanzministers, freilich in einer sehr allgemein gehaltenen Andeutung. Unvermeidlich wird hier", sagte Dr. v. Spitzmüller, "aller Voraussicht nach eine Steuermaßnahme sein, welche eine Quote der Staatsschuld, die im Kriege aufgelaufen ist, zur Tilgung bringt". Wir meinen, daß die Regierung so bald als möglich aus den allgemein gehaltenen Andeutungen heraus zu bestimmteren Angaben über ihre Vermögenssteuerpläne gelangen soll. In ihrem eigenen wie im Interesse der Steuerträger. Die genaue Festsetzung von Höhe und Art dieser Abgabe, geschweige denn ihre Veranlagung ist mitten im Kriege gewiß nicht möglich. Aber möglich ist die Bekanntgabe der Richtlinien und der Ideen, die sich die Finanzverwaltung bei ihren Ab-

sichten vorzeichnet. Und geboten jede Vorkehrung, die die richtige und vollständige Vermögenserfassung, die das Ziel der Vermögenssteuer sichert, die jede Vermögensverschleppung und Steuerhinterziehung hindert. Hier schonungsvolles Gewahren walten zu lassen, ist nicht am Platze, nicht nur weil dann der Zweck, Abbau der Staatsschuld in höchsterreichtbarem Ausmaße, erschwert wird, sondern weil man die Gesamtheit nicht die Kosten der Geschicklichkeit einzelner und des Wohlwollens der Staatsverwaltung für diese tragen lassen darf. Schließlich verlangt auch die Rücksicht gegen die um ihr Vermögen Besorgten, sie alsbald davon zu überzeugen, daß die Entrichtung der Vermögensabgabe das unentrinnbare Loß aller Vermögenden sein wird.

*

4. / I. 1917

117

Die Antrittsrede des Finanzministers.

Wien, 3. Januar.

In der letzten Vollversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines nahm Präsident Schiel in seiner Eröffnungsrede Anlaß, sich über das kürzlich vom Finanzminister Dr. v. Spiz Müller entwickelte Tätigkeitsprogramm wie folgt zu äußern:

Wir können wohl rückhaltlos jenen Ausführungen des Herrn Ministers beipflichten, welche sich auf die Wiederherstellung unserer Valuta, auf die Verwaltungsreform und die soziale Steuerpolitik beziehen. Er hat nur allzusehr recht, wenn er als eine Grundbedingung die Wiederherstellung der Valuta, die planmäßige Produktionspolitik und eine umfassende, zielbewußte, wohlorganisierte Exportförderung, an welcher insbesondere die großen Kreditinstitute wertvollsten Anteil nehmen werden müssen, bezeichnet, zu welchem Ziele auch eine günstigere Handelspolitik namentlich jenen Staaten gegenüber, wohin wir hauptsächlich exportieren könnten und exportieren werden müssen, führen wird. Bezüglich der Ueberfüllung des Verkehrs mit Banknoten verweisen wir auf die von unserem Vereine in Angriff genommene systematische Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, welcher geeignet ist, den Banknotenumlauf einzudämmen.

In bezug auf die Steuerpolitik wird von einer gerechten planmäßigen Verteilung der neuen, wahrscheinlich sehr hohen Lasten gesprochen. Hierbei kommt vor allem in Betracht, daß eine gleichmäßige Heranziehung der landwirtschaftlichen Berufe neben den industriell-gewerblichen und kaufmännischen Platz greife. Die neuen oder erhöhten Abgaben dürfen aber auch den Verkehr nicht mehr, als das staatsfinanzielle Bedürfnis erheißt, belasten. Ebensovienig darf der Verbrauch der breiten Massen, welche durch die außerordentliche Preissteigerung ohnehin bedrückt sind, über Gebühr getroffen werden.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Ausführungen des Ministers über die Ausgleichs- und handelspolitischen Fragen. Wir wollen hoffen, daß die Besürchtungen, welche in vielen Kreisen über ein zu weites Entgegenkommen gegenüber Ungarn und über eine die Verbraucher und mittlere Produktion besonders schwer treffende Regelung der zollpolitischen Fragen im Ausgleich herrschen, sich nicht hinter jenem Geheimnisse bergen, welches bisher die Abmachungen über den neuen Ausgleich umgibt. Ebenso muß im neuen Ausgleich die volle Freizügigkeit bezüglich aller Waren zwischen Oesterreich und Ungarn gewährleistet sein, welche bekanntlich jetzt im Kriege nicht immer eingehalten wurde. Auch muß die Möglichkeit geboten sein, unsere handelspolitischen Beziehungen zum Balkan einer günstigeren, unseren welt- und exportpolitischen Forderungen entsprechenden Lösung zuzuführen.

In den Ausführungen des Herrn Ministers fällt jene Bemerkung auf, welche die Produktionsbeschränkungen in der Uebergangswirtschaft vom Kriege zum Frieden betrifft. Unser Verein hat sich bei allen Kundgebungen auf den Standpunkt gestellt, daß ein radikaler Eingriff der Staatsgewalt in das Wirtschaftsleben deshalb von Nachteil sei, weil nicht genügend wirtschaftlich oder kaufmännisch vorgebildete Beamte vorhanden sind, welche das richtige Maß zu finden wissen. Wir sind nicht der Ansicht, daß in der Uebergangswirtschaft die ganze Produktion gleichsam gedrosselt oder von Staats wegen geleitet werden soll. Wir glauben vielmehr, daß der Staat nur darauf Einfluß nehmen soll, daß die größere wirtschaftliche und Kapitalkraft ihre Stellung nicht dazu ausnützen, die mittelständischen Betriebe geradezu unmöglich zu machen. Wir dürfen wohl annehmen, daß die erwähnte Aeußerung des Herrn Ministers — der von der Notwendigkeit des mittelständischen Erwerbslebens durchaus überzeugt ist — in dem von uns gemeinten Sinne zu verstehen und daß nicht eine zu weitgehende Beschränkung der Produktion, namentlich der mittleren Betriebe, beabsichtigt sei.

Den Ausführungen des Präsidenten wurde seitens der Versammlung durch lebhaften Beifall zugestimmt.

Ein Vorschlag zur Hundesteuer.

Es gibt in Wien ungefähr dreiundsechzigtausend Hunde, für die Steuer bezahlt wird. Nimmt man an, daß ein Hund — große und kleine im Durchschnitt gerechnet — täglich nur ein halbes Kilogramm Nahrungsmittel verzehre, so gibt dies täglich über dreißigtausend und wöchentlich nicht viel weniger als eine Viertel Million Kilogramm. Da jetzt Abfälle sehr selten geworden sind, und vieles, das früher zur Tierernährung diente, als menschliche Nahrung verbraucht wird, so muß man annehmen, daß fast diese ganze Viertel Million Kilogramm dem menschlichen Bedarfe entzogen wird; zumindest wird das vollständig für die Fettstoffe gelten, sei es auch nur, daß sie technischen Zwecken entzogen werden. Unter solchen Umständen ist das Halten von Hunden ein nicht unbedenklicher Luxus, insbesondere wenn man sich vor Augen hält, wie gering bei vielen die Rücksicht gegen die Nebenmenschen entwickelt ist; wir halten es leider für eine traurige Tatsache, daß nicht wenige Schöß- und Lieblingshunde mit Milch versorgt werden, die Kindern entzogen wird. Natürlich nicht den Kindern der Hundebesitzer. Unter solchen Umständen sollte alles geschehen, damit die Haltung von Hunden tunlichst eingeschränkt werde; wer aber durchaus darauf besteht, der sollte zumindest dem öffentlichen Wohle einen angemessenen Ersatz in Gestalt einer ausgiebigen Kriegshundesteuer bezahlen. Die jetzt geltende ist trotz der kürzlich erfolgten Erhöhung viel zu niedrig, und belastet die Bemittelten und Reichen viel zu wenig. Eine angemessene Erhöhung, eine auch sozial ausgleichende progressive Hundesteuer wird in jeder Hinsicht wohltätig wirken, nicht zumindest auch für die Hunde selbst, da es wahrlich nicht Liebe zu den Tieren, sondern recht grausame egoistische Freude ist, in der Stadt, mit allen den Tieren bereiteten Qualen, Hunde zu halten.

Wir schlagen vor, daß die Hundebesitzer mit eins vom Hundert des Einkommensteuerverpflichtigen Einkommens bemessen werde, ein ungemein einfaches und gerechtes Verfahren, das den Vorzug bietet, den Hund des Armen gleichzeitig mit dem steuerfreien Existenzminimum steuerfrei zu lassen. Da das Halten von Hunden geradezu ein verwerflicher Luxus wird, wenn ein einzelner mehrere hält, so soll die Steuer von eins vom Hundert des Einkommens von jedem in ein und demselben Hause gehaltenen Hunde bezahlt werden, also z. B. für zwei Hunde zwei vom Hundert, für drei Hunde drei vom Hundert usw. Eine so bemessene Steuer würde in einer Stadt wie Wien entweder eine Einnahme von mehreren Millionen bringen, oder eine sehr erhebliche Abnahme der Hundezahl bewirken, eines oder das andere eine sicherlich sehr willkommene Folge. Nicht zum mindesten auch denen, die jetzt unter dem Dämon der Hunde, eine Folge ihrer Gefangenschaft, also einer argen Tierquälerei, so empfindlich leiden.

Der Vorschlag scheint uns in jeder Hinsicht wertvoll zu sein; wir empfehlen ihn deshalb den zuständigen Männern der Gemeindeverwaltung, die sich durch den zu gewärtigenden erregten Widerspruch nicht irre machen lassen mögen. Das ist noch das Schicksal jeder Neuerung gewesen, namentlich wenn sie die Nutznießer des Bestehenden vor die Wahl stellt, auf Altgewohntes zu verzichten, oder für das Recht es beizubehalten, Geldopfer zu bringen.

Die wirtschaftlichen Kriegsergebnisse. Der deutsche Steuerkurszettel.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 6. Januar.

In dem Steuerkurszettel, dessen Feststellung anschießlich erfolgt ist, um den Besitzener- und Kriegsteuerpflichtigen die Grundlage für die Bewertung ihres Vermögensbestandes per Ende des Jahres zu geben, sind notiert: 3prozentige deutsche Reichsanleihe 66, 3prozentige preussische Konjols 67, 3prozentige Reichsanleihe 73, 3 $\frac{1}{2}$ prozentige preussische Konjols 73, 4prozentige Reichsanleihe 86, 4prozentige preussische Konjols 87, 5prozentige Kriegsanleihe 98 Prozent, 4prozentige 1880er Russen 72 Prozent, 4prozentige 1902er Russen 65 Prozent, 1864er russische Prämienanleihe 52 $\frac{1}{2}$, 1866er Prämienanleihe 42 $\frac{1}{2}$. Die 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen russischen Eisenbahnprioritäten erscheinen mit Notierungen zwischen 77 und 81 Prozent, die 4prozentigen meist zwischen 64 und 68 Prozent, die 5prozentigen Rumänen sind mit 77 Prozent, die 4prozentigen zwischen 62 und 64 Prozent notiert. Die 4prozentigen, durch Monopole sichergestellten Serben notieren 53 Prozent, die 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen 49 Prozent, die 4prozentige türkische Abministrationanleihe und die 1890er konsolidierte 4prozentige türkische Anleihe wird mit 68 Prozent, 4prozentige unifizierte Türken werden mit 75 Prozent, die türkischen Zollobligationen mit 63 und die Türkenloie mit 160 Prozent bewertet. Die 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Japaner nehmen einen Kursstand von 102 Prozent, die 4prozentigen von 94 Prozent, was teilweise mit dem Stande der englischen Baluta zusammenhängt.

Infolge des hohen Standes der nordischen und der Schweizer Baluta erscheinen auch hier die notierten, dänischen, schwedischen, norwegischen und schweizerischen Anleihen mit sehr hohen Kursen, doch dürfte der deutsche Bestand in diesen Anleihen nur noch sehr wenig umfangreich sein. Unter Industripapieren nehmen die Aktien des Duxer Kohlenbergbauvereines und der Vereinigten Glanzstoffabriken mit Notierungen von je 700 Prozent den absoluten Höchststand ein. Gleich dahinter kommen Daimler-Motoren, die 630 Prozent notieren gegen 365 Prozent vor dem Kriege, die Vereinigten Kopenhagener Dampfschiffaktien, deren Kurs von 575 Prozent gegen 108 Prozent vor Kriegsausbruch der Kurssteigerung aller nordischen Schiffsahrtspapiere entspricht und auch die Balutasteigerung in sich schließt, sowie die deutschen Gasglühlichtaktien, deren Kurs mit 527 in der Liste eingestellt ist.

Unter den Rüstungspapieren sind die Aktien der Rheinischen Metallwaren- und Maschinenfabrik von etwa 85 vor dem Kriege auf 401, Ludwig Loewe & Co. eine

Wichtigkeit eines inzwischen abgegangenen hohen Bezugsrechtes von 295 auf 419 Prozent gestiegen. Die Aktien der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken gingen von 315 auf 448 Prozent; die Kursnotierung der Vereinigten Köln-Stollweiler Pulverfabriken von 310 Prozent entspricht ungefähr dem letzten Friedenskurs, doch haben die Aktionäre jedoch erst eine neue Aktie auf je eine alte Aktie zum Parikurse bezogen.

Sehr hohe Steigerungen verzeichnen Telephonfabrik Berliner von 157 Prozent auf 263 Prozent, Nit & Genest, bei denen kurz vor dem Kriege eine Sanierung erforderlich war, von 55 Prozent auf 210 Prozent. Ferner sind Lederfabrik Adler und Oppenheimer von 117 auf 290 gestiegen, Adlerwerke Kleber von 283 auf 350, Aluminiumindustrie-Aktiengesellschaft von 257 auf 485, Stahl Berg, Aktiengesellschaft von 97 auf 280, die Aktien der Hannoverischen Waggenfabrik von 146 auf 240, der Akkumulatorenwerke Berlin-Hagen von 280 auf 360, Bismardhütte von 137 auf 275, Chemniger Werkzeugmaschinenfabrik von 52 auf 210 Prozent, Deutsche Erdböl, die kurz vor Kriegsbeginn unter Pari gewichen waren, nehmen einen Anstoß von 340 Prozent ein.

Unter den führenden Montanwerten verzeichnen den größten Kursgewinn die Oberschlesischen Eisenbahnbedarfaktien von 76 auf 194, Caro von 63 auf 146 Prozent, Bochumerguß von 201 auf 273, Rhönitz von 214 auf 245, Deutsch-Luzemburger von 107 $\frac{1}{2}$ auf 144 Prozent, Hohenlöhe von 94 $\frac{1}{2}$ auf 154 Prozent, Laura-Hütte von 133 $\frac{1}{2}$ auf 189 Prozent, Harpener von 159 auf 187 Prozent, Seltenkirchener von 165 auf 197 Prozent.

Hervorzuheben sind ferner Türkische Tabak mit 230 gegen 181 und Naphtha Nobel mit 420 gegen 285 $\frac{1}{2}$. Große Kursgewinne ergeben sich auch bei den leitenden Bankpapieren, so erscheinen die Aktien der Deutschen Bank mit 241 gegen 223 Prozent vor Kriegsausbruch, Diskonto-Kommandit mit 182 gegen 175.50, Dresdener Bank mit 151 gegen 141, Berliner Handelsgesellschaft mit 149 Prozent gegen 142 $\frac{1}{2}$ 50 Ctwas niedriger notieren Darmstädter mit 109 gegen 111 Prozent und ziemlich erheblich unter Friedenskurs Nationalbank für Deutschland mit 95 gegen 104 Prozent.

Die russischen Bankaktien haben gegenüber den geworfenen Kursen vor Kriegsausbruch ebenfalls bedeutende Erhöhungen zu verzeichnen. Es werden notiert Bayerischer internationale Handelsbank 151 gegen 130 und Russische Bank für auswärtigen Handel 134 gegen 121 Prozent, während Afow-Don-Commerzbank ebenso wie am 27. Juli 1914 zu 198 Prozent notieren.

Canada Pacific-Eisenbahnaktien, in deren Kurs jetzt 27 $\frac{1}{2}$ Prozent unbezahlte Dividenden enthalten sind, erscheinen in der Kursliste mit 216 gegen 175.50, Baltimore infolge der Balutasteigerung mit 112 gegen 77.50, Pennsylvania aus dem gleichen Grunde mit 148 gegen 107, Prince Henry mit 136 gegen 126.50, Orientbahn mit 163 gegen 150. Einen beträchtlichen Kursrückgang erlitten Schantung, die zu 83 Prozent aufgeführt sind gegen 110.50 kurz vor Kriegsausbruch.

Wirtschaftliche Rundschau.

In der Sitzung des Verwaltungsrates einer unserer großen Industrieunternehmungen wurde kürzlich hervorgehoben, daß die Steuerleistung der Gesellschaft für das Jahr 1915 sich auf 26 Millionen, für das Jahr 1916 voraussichtlich auf 73 Millionen beläuft, und für das laufende Jahr nicht weniger als 11 Millionen Kronen betragen dürfte. Die Unternehmung wird somit heuer mehr als viermal so viel an direkten Steuern zu entrichten haben, als zwei Jahre zuvor. Nachdruckvoll ist die Sprache dieser Ziffern! Wissen wir doch, daß bei uns während des Krieges nur ein bescheidener Anfang zur Lösung der zukünftigen Steuerprobleme gemacht worden ist. Die neuen Steuern, die scheinbar alle vorhandenen Möglichkeiten restlos ausschöpfen und, wie dargetan, schon bei einer einzigen Gesellschaft von einem Jahre auf das andere eine Mehrleistung von vier bis fünf Millionen Kronen erfordern, decken bekanntlich nur die Zinsen der vier ersten Kriegsanleihen. Dazu kommt noch die fünfte Anleihe; ihr überaus günstiges Ergebnis hat uns jetzt sehr erfreut — die Steuern zur Zinsbeschaffung werden aber weniger Begeisterung erwecken. Neben der Verzinsung wird überdies, wieder durch neue Steuern, für die Amortisierung aller bisherigen Kriegsanleihen zu sorgen sein, was, wenn auch vorwiegend lange Tilgungstermine in Betracht kommen, doch höchst ansehnliche Beträge erfordern wird. Haben wir endlich die fünf Kriegsanleihen glücklich bewältigt, so erinnern wir uns sofort, daß dadurch nur ein Teil — nach den bisherigen amtlichen Verlautbarungen zu schließen etwa die Hälfte — der gesamten Kriegskosten gedeckt ist. Neue, gewaltige Steuern müssen also aufgelegt werden, um die Verzinsungs- und Tilgungsannuitäten für die zweite Hälfte der Kriegskosten hereinzubringen. Damit wird aber wieder nur für die bisherigen Kriegskosten vorgesorgt; jeder weitere Tag des Feldzuges kostet aber Millionen über Millionen, und bis zu dessen Beendigung werden jedenfalls viele Milliarden daraus werden. Auch ihrer wird der Staat nur durch Besteuerung der Staatsbürger Herr werden können. Die Kriegskosten sind ferner nicht identisch mit den Kriegsschäden, die sich sowohl auf Menschen als auch auf Güter erstrecken; zu deren Behebung wird tief in den Staatskassen gegriffen werden müssen. Und viele weitere Griffe werden sich schon aus dem natürlichen Anwachsen der Staatsausgaben, aus der Steigerung der Personal- und Materialkosten — von den Lasten weitergehender sozialpolitischer und sonstiger Aufwendungen zu schweigen — ganz von selbst ergeben. Werden die Staatskassen geleert, so müssen sie auch gefüllt werden, und dies kann nur durch „Beiträge“ der Bürger, wie Solon die Steuern genannt hat, geschehen. Die nächste Zukunft erscheint uns als ein mit Steuern gepflasterter Weg, und wie dornenbepflanzter sein wird, geht daraus hervor, daß sich schon am Beginn des Weges die öffentlichen Ausgaben einer Aktiengesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von bloß zwei Jahren von 26 auf 11 Millionen erhöht haben. Eine völlige Revolutionierung des gesamten Steuerwesens wird als die realste Wirkung des Krieges zurückbleiben, und wenn in letzter Zeit in unserem Nachbarreiche 30prozentige Besitzsteuern allen Ernstes erörtert werden, so spiegelt sich darin sichtbar eine Vorahnung kommender Ereignisse.

Ähnlich wie Steuererhöhungen wirken die Tarifierungen der Eisenbahnen. Sie werden bei uns mit Gültigkeit vom 1. Februar d. J. an in sehr hohem Grade prozentuell vollzogen. Daß die Bahnverwaltungen eine solche Maßregel nicht ohne amore durchzuführen, ist einleuchtend. Sie verfügen neben Tausenden von Beamten, die die bestehenden Tarife handhaben, auch über ein großes Heer von Angestellten, denen es obliegt, die Tarife nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen zu „erstellen“. Der Preis, die Absatzfähigkeit jedes einzelnen Artikels, die Konkurrenz des Auslandes, die Verhältnisse jeder Relation, die örtliche Lage der Erzeugungsstätte, die Richtung des Verkehrs — diese und unzählige andere Momente werden vor jeder Tarifänderung auf das sorgfältigste erwogen und geprüft. Jetzt aber wird statt der ursprünglichen Tätigkeit dieser Schar erprobter Fachmänner durch einen kurzen Federstrich jeder Güterverkehr, gleichgültig in welcher Richtung er sich bewegt, gleichgültig ob er eine kurze oder lange Strecke durchläuft, gleichgültig, ob er ein hochwertiges Gut oder den billigsten Massenartikel umfaßt, in demselben prozentuellen Ausmaß verteuert. Welche Verschiebungen in dem Wertverhältnis der einzelnen Waren untereinander, welche Hemmnisse daraus dem Verkehr im allgemeinen und dem Bahnverkehr im besonderen entstehen können, ist ganz unabweisbar.

Nur die dringenden Gebote des Krieges können einen derartigen Tarifierungsvorgang rechtfertigen. Mit Friedensbeginn muß er sofort durchbrochen und, sobald es geht, beseitigt werden, gegebenenfalls noch vor der vorgeesehenen dreijährigen Geltungsdauer, die keinesfalls prolongiert werden darf. Es läßt sich zwar nicht vermeiden, daß wir mit einer großen Verkehrsbelastung in die zukünftige Friedenswirtschaft treten. Die Höhe wird deutlich dadurch veranschaulicht, daß der mehrerwähnten Gesellschaft bloß das Frachtkostenplus für die Empfangsgüter eine Mehrauslage von 5 bis 5½ Millionen Kronen im Jahre 1917 verursachen wird. Aber niemals darf es so weit kommen, daß durch eine schematische Handhabung der Gütertarife die Gefahr der völligen Bahmlegung einzelner Verkehrs-

herausbeschworen wird oder eine ungerechtfertigte Bevorzugung gewisser Produktionen erfolgt. Der Krieg rechtfertigt vieles. Im Frieden erwarten wir jedoch ehestens den Wiederaufbau der Bahntarife.

Nochmals die „Vermögensabgabe“. Die kürzlich durch die Presse gegangenen, aufsehenerregenden Ausführungen des Reichstagsabgeordneten Dr. Stresemann über unsere finanzielle Lage nach dem Kriege, und die möglicherweise eintretende Notwendigkeit einer einmaligen großen Vermögensabgabe, erfahren durch eine Zuschrift Stresemanns an die „Leipz. Neuest. Nachr.“ eine Abschwächung. Denn in dieser heißt es:

„Meine Ausführungen waren nicht dazu bestimmt, von mir aus den Anreiz dazu zu geben, dem Gedanken einer einmaligen Vermögensabgabe näher zu treten oder aber in Vorschlag zu bringen. Meiner Auffassung nach ist bei einem Friedensschluß, der unserer heutigen militärischen Lage entspricht, eine solche Abgabe nicht notwendig.“

Stresemann führt dann des weiteren aus, daß unsere jetzige militärische und wirtschaftliche Lage es berechtigt erscheinen lasse, die Lasten des Krieges von uns abzuwälzen, und sagt, daß es keinen lächerlicheren Einwand als den von der deutschen Seite erhobenen gebe, daß der Feind eine Kriegsschädigung nicht zahlen könnte. Wir hätten ganz Belgien, Nordfrankreich und die wichtigsten Teile der französischen Schwerindustrie militärisch ebenso in unserem Besitz wie die gewaltigen Länderstrecken im Osten und müßten den Grundsatz aufstellen, daß eine Räumung der okkupierten Gebiete ohne eine Kriegsschädigung, die selbstverständlich auch in Abtretung volkswirtschaftlich wichtiger Gebiete ihren Ausdruck finden könne, nicht stattfinden dürfe. Sollte aber dieser Grundsatz nicht durchgejochten werden, dann allerdings, so führt der Artikel aus, „ist es sehr zu überlegen, ob nicht eine einmalige Abgabe vom Vermögen, die natürlich nicht in die Ersparnisse des Volkes eingreifen, sondern sich im wesentlichen an das fundierte größere Vermögen halten müßte, eher zu ertragen ist als eine steuerliche Last, die bei den höchsten Einkommen so groß werden könnte, daß sie den Anreiz zur Vermögensansammlung überhaupt hemmte, so daß damit die gewaltigste Triebkraft für die Steigerung unserer produktiven Kräfte verloren ginge und das Wirtschaftsleben Deutschlands darunter leiden könnte.“

Ueber die gleiche Frage und in ähnlichem Sinne sprach kürzlich auf der bereits gemeldeten Versammlung der konservativen Partei Vorpommerns der Abg. Frhr. von Malshahn. Er sagte dort u. a.:

Es gibt eine ganze Menge von Leuten, die sagen, es genügt, wenn wir den „status quo ante“, den Zustand vor dem Kriege, wieder herstellen. Da muß man entgegnen: Der bisherige geographische Zustand nach dem Kriege ist nicht der status quo ante; er wird uns nicht schützen vor ähnlichen Vorkommnissen wie im Juli und August 1914. Und was wird bei einem status quo ante aus unseren Finanzen? Die Kriegskosten erreichen jetzt schon etwa 100 Milliarden, und wir können mit einer jährlichen Belastung von 6 Milliarden rechnen. Das deutsche Nationalvermögen beläuft sich auf etwa 350 Milliarden Mark. Einige Finanztechniker sagen: man solle nach dem Kriege eine Vermögenskonfiskation von etwa 30 v. H. eintreten lassen, um damit die Kriegskosten zu decken. Diese Leute verkennen aber die Bedeutung des Kapitals, das überall in unserer Volkswirtschaft arbeitet, sie denken auch nicht daran, daß bei einer Vermögenskonfiskation der deutsche Arbeiter nicht mehr die Möglichkeit hätte, seinen Lebensunterhalt in dem notwendigen Maße zu erwerben. Wir brauchen auch das Kapital als sichere Grundlage für unseren Ausfuhrhandel, darin sind sich Konservative und Rechts-Nationalliberale einig. Die Entwicklungsfreiheit Deutschlands muß sichergestellt werden. Aber die Kriegsschädigung darf nicht allein in Geld bestehen, sondern wir brauchen zur Grenzsicherung Deutschlands Land.“

15./I. 1917

Einwände gegen das Kriegssteuergesetz.**Vortrag des Senatspräsidenten Struß.**

In der Juristischen Gesellschaft sprach am Sonnabend Geheimrat Dr. Struß, Senatspräsident am Oberverwaltungsgericht, über das Kriegssteuergesetz. Der Vortragende behandelte das Gesetz im wesentlichen kritisch. Mit den Grundzügen stimme er durchaus überein; aber gegen die Ausgestaltung der Steuer im einzelnen habe er zahlreiche Einwendungen. So sei z. B. die einprozentige Abgabe von den letzten 10 Prozent des Anfangsvermögens unzweckmäßig gestaltet, indem hier mit einer anderen Schlussbilanz gerechnet werde, als bei der Zuwachsabgabe. Verfehlt ist die völlige Freilassung des Erwerbs von Todes wegen. Das Bestehen der Erbschaftsteuer ist hierfür kein Grund. Einmal erstreckt sie sich nicht auf das Gatten- und Kindeserbe, vor allem aber habe Besitz-, Erbschafts- und Kriegsteuer jede ihre besondere Aufgabe. Die Kriegsteuer habe die Aufgabe, die gesamte Vermögensverschiebung während des Krieges, gleichviel, auf welchem Grunde sie beruht, zu erfassen. Der wahre Grund liegt in der Scheu, an die Besteuerung des Erbteils der Gatten und Abkömmlinge heranzugehen. Hat doch diese Frage schon seinerzeit den Sturz des vielleicht bedeutendsten Schatzsekretärs (Bermuth) zur Folge gehabt. Nach dem Kriege wird die heillosen finanzielle Notlage wohl dahin führen, daß mit derartigen Rücksichten gebrochen wird. Scharf tadelte Struß, daß man in dem Gesetz vom 9. November 1916 dem Bundesrat die Befugnis gegeben habe, die Börsenturfe festzusetzen, so daß der Steuergläubiger unumstößlich den Wert des zu besteuern Vermögens bestimmen könne. Dem Grundbesitz hätte man derartiges nicht zuzumuten gewagt.

Im zweiten Teil seines Vortrages erörterte Struß eine Reihe von Streitfragen aus dem Gebiete der Besteuerung der Gesellschaften. So erklärte er sich dagegen, daß die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats einen Unterschied zwischen der Lantime des Vorstandes und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft machen. Zum Schluß erörterte er die Frage, ob man sich nach dem Kriege zu einer Art von Vermögenskonsolidation entschließen müsse. Es würde eine schwere Belastungsprobe des Rechtsempfindens sein. Eine übermäßige Schwächung des Grundkapitals erschwere die Wiedergewinnung unserer Weltmachtstellung;

andererseits dürfe auch die Zerreibung des Mittelstandes nicht weiter fortschreiten. Ehe man an solche Maßregeln herangehe, solle man lieber Monopole, weitgehende Verbrauchssteuern, vielleicht sogar eine Reichsgewerbesteuer ins Auge fassen. An den mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich eine Erörterung. Geheimrat Dove, Vizepräsident des Reichstags, widersprach der Kennzeichnung des Gesetzes über die Börsenturfe. Tatsächlich hätten bei ihrer Festsetzung fiskalische Rücksichten nicht mitgespielt. Geheimrat Kempner wandte sich gegen einige Ausführungen des Vortragenden, die sich auf die Besteuerung der Gesellschaften bezogen. Privatdozent Dr. Waldeker erörterte einige Spezialfragen. Dem Vortrag ging die ordentliche Generalversammlung voran. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt.

19. I. 1917

Deutsche Arbeitsgemeinschaft.

Gestern nachmittag fand unter dem Voritze des Obmannes Abgeordneten Denl eine zahlreich besuchte Vollversammlung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft statt. Es wurden zunächst die Voraussetzungen der angekündigten Sonderstellung Galiziens besprochen. Ferner wurde beschlossen, den Vorstand zu beauftragen, in der nächsten Zeit bei der Regierung wegen der Vorgänge in mehreren kriegswirtschaftlichen Zentralstellen vorstellig zu werden. Eine eingehende Erörterung betraf die Frage einer andern finanziellen Maßregeln vorausgehenden neuerlichen Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer als einer unumgänglich notwendigen Vorbedingung für die derzeitige Vermögensabgabe. Beschwerden gegen das Vorgehen der Zensur werden neuerlich sowohl beim Ministerpräsidenten als auch bei den Fachministern vorgebracht werden.

19./1. 1917

[Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.] Vom kaiserlichen Rat Dr. Hugo Georgi erhalten wir folgende Zuschrift: Die im Morgenblatte der „Neuen Freien Presse“ vom 17. d. gegebene Anregung, die Bestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch eine dem § 172, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes analoge, den Zuschlag für minderbelastete Haushalte und den Kriegszuschlag berücksichtigende gesetzliche Norm zu ergänzen, erweist sich darum als entbehrlich, weil die kaiserliche Verordnung vom 25. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, betreffend die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern, in § 4 ausdrücklich festsetzt, daß auf die Kriegszuschläge die Bestimmungen über die direkten Steuern sinngemäß Anwendung finden. Hierbei muß daran erinnert

werden, daß die Vollzugsvorschrift zum vierten Hauptstück des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, betreffend die direkten Personalsteuern, unter Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 23. Januar 1914 (Personalsteuernovelle) getroffenen Veränderungen auf den durch diese Novelle eingeführten Zuschlag für minderbelastete Haushalte bereits Rücksicht nimmt und ausdrücklich verfügt: „Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer, einschließlich des eventuell zu bemessenden Zuschlages für Minderbelastete, niemals weniger erübrigen darf, als von dem Einkommen der nächstniedrigeren Stufe, einschließlich des eventuell zu bemessenden Zuschlages für Minderbelastete.“ Die Vollzugsvorschrift führt folgende Beispiele an, aus welchen am besten erhellt, wie nach der Auffassung der Finanzverwaltung selbst die Rechnung durchzuführen ist und welche die Besorgnisse wegen einer etwaigen fiskalischen Auslegung des Gesetzes nicht begründet erscheinen lassen. a) Von 20.000 R. entfallen als Steuer 643 R. (ohne „Zuschlag“), es erübrigen daher dem Steuerpflichtigen 19.357 R. Von 20.020 R. entfallen an Steuer 706 R. (ohne „Zuschlag“), es würden daher dem Steuerpflichtigen nur 19.314 R. erübrigen, daher zu bemessen 20.020 — 19.357 = 663 R. b) Von 20.000 R. entfallen als Steuer samt 15 Prozent „Zuschlag“ 739 R. 45 S., es erübrigen somit dem Steuerpflichtigen 19.260 R. 55 S. Von 20.020 R. entfallen an Steuer samt 15 Prozent „Zuschlag“ 811 R. 90 S., es würden daher dem Steuerpflichtigen nur 19.208 R. 10 S. erübrigen. Daher zu bemessen 20.020 — 19.260 R. 55 S. = 759 R. 45 S. Nachdem die Finanzverwaltung in der erwähnten Vollzugsvorschrift selbst auf dem Standpunkte steht, daß bei Ermittlung des Einkommensteuerfahes der Zuschlag für minder belastete Haushalte zu berücksichtigen sei, § 4 der kaiserlichen Verordnung über die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern ausdrücklich festsetzt, daß auf die Kriegszuschläge die Bestimmungen über die direkten Steuern sinngemäß Anwendung finden und kein Grund abzusehen wäre, warum bei der durch die Vollzugsvorschrift bereits erfolgten Einbeziehung des Zuschlages für Minderbelastete der Kriegszuschlag, welcher ja nicht eine selbständige Steuer, sondern gerade so wie der Zuschlag für Minderbelastete nur eine Komponente des Steuerfahes bildet, außer Betracht bleiben soll, so ergibt sich zweifellos, daß auch ohne eine spezielle gesetzliche Vorschrift bei Ermittlung des Einkommenfahes der im § 172, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes enthaltene Veranlagungsgrundsatz unter Berücksichtigung sowohl des Zuschlages für minderbelastete Haushalte als auch des Kriegszuschlages durchzuführen ist. Bei Festhaltung an diesen Veranlagungsgrundsätzen würde sich in den in der veröffentlichten Zuschrift gewählten Beispielen die Rechnung folgendermaßen stellen: Einkommen 10.000 R., Steuerfah ohne „Zuschlag“ 234 R., 25 Prozent Kriegszuschlag 58 R. 50 S., daher zusammen 292 R. 50 S. Dem Steuerpflichtigen verbleiben somit 9707 R. 50 S. Steuerfah bei einem Einkommen von 10.001 R. ohne „Zuschlag“ 273 R., 30 Prozent Kriegszuschlag 81 R. 90 S., daher zusammen 354 R. 90 S. Dem Steuerpflichtigen würden daher nur 9646 R. 10 S. verbleiben, während dem Steuerpflichtigen bei einem Einkommen von 10.000 R. ein höherer Betrag, nämlich 9707 R. 50 S. verbleiben. Daher zu bemessen 10.001 — 9707 R. 50 S. = 293 R. 50 S. Dies ergibt gegenüber der Veranlagung eines Einkommens von 10.000 R. lediglich ein Steuerplus von 1 R., was genau dem Mehreinkommen von 1 R. entspricht. Ähnlich stellt sich die Rechnung bei dem gewählten Beispiele der Veranlagung eines Einkommens von 10.039 R. Bei einem Einkommen von 200.000 R. entfallen an Steuer ohne „Zuschlag“ 11.541 R., hiezu der 100prozentige Kriegszuschlag von 11.541 R., ergibt zusammen 23.082 R. Dem Steuerpflichtigen verbleiben sonach 176.918 R. Auf ein Einkommen von 200.001 R. entfallen an Steuer (ohne „Zuschlag“) 12.030 R., hiezu 120 Prozent Kriegszuschlag 14.436 R., ergibt zusammen 26.466 R. Diesem Steuerpflichtigen würden daher nur 173.535 R. verbleiben. Zu bemessen daher 200.001 — 176.918 = 23.083 R. Er zahlt also für sein Mehreinkommen von 1 R. nur 1 R. an Steuer mehr. Schließlich wäre zu bemerken, daß auch sonstige, bei der Berechnung der Einkommensteuer, Grundsteuer, allgemeinen Erwerbsteuer, Erwerbsteuer von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, Rentensteuer und Tantiemenabgabe auftauchende Rechtsfragen an der Hand der einschlägigen Steuergesetzgebung zu lösen sind, da die kaiserliche Verordnung über die Kriegszuschläge im wesentlichen nur das Ausmaß der Kriegszuschläge für die verschiedenen Steuerkategorien und die Zahlungsstermine festsetzt, im übrigen aber § 4 den Hinweis auf die für die direkten Steuern geltenden materiell-rechtlichen Bestimmungen enthält.

Die Ueberwälzung der Eisenbahnkriegssteuer.

Von Dr. Salomon Vert,
Rechtskonsulent des Budapestter Handels-
gremiums.

Budapest, 22. Januar.

Der Gesetzentwurf betreffend die Eisenbahnkriegssteuer und die Erhöhung der Stempelgebühr der Transporturkunden, der in der morgigen Sitzung des Abgeordnetenhauses zur Verhandlung gelangt, läßt laut § 17 die Verfügungen des ersten Abschnittes (Eisenbahnkriegssteuer) am 1. Februar 1917 ins Leben treten und räumt für den zweiten Abschnitt (Erhöhung der Gebühr der Transporturkunden) dem Finanzminister das Recht ein, diesen Abschnitt im Verordnungswege in Kraft zu setzen. Infolge des knapp bemessenen Termins wird sich also die Eisenbahnkriegssteuer, hauptsächlich in der ersten Zeit, auch auf solche Sendungen erstrecken, die zur Erfüllung früher eingegangener Verpflichtungen erfolgen.

Die Wiederholung solcher Steuererhebungen läßt es notwendig erscheinen, daß Verfügungen in das werdende Gesetz aufgenommen werden, die eine Ueberwälzung der

Eisenbahnkriegssteuer ermöglichen. Die Verfrachter haben seinerzeit bei der Preisbestimmung eine Eisenbahnkriegssteuer nicht in Rechnung gezogen, deshalb wäre es unbillig, sie endgültig mit der Steuer zu belasten. Die Eisenbahnkriegssteuer ist in ihrer Beschaffenheit doch nicht dazu bestimmt, den Verfrachter zu drücken. Diese Steuer gehört zu der Gattung, bei der die Person des Steuerzahlers und die des wirklichen Steuerträgers verschieden sind, wobei im Wege des Verkehrs die Steuerlast letzten Endes auf den Konsumenten gewälzt wird. Die Ueberwälzung der Steuer geschieht entweder automatisch durch die Preiskalkulation, oder indem der Adressat die Bezahlung aller Frachttäge, die Eisenbahnkriegssteuer mitinbegriffen, auf sich nimmt. Bei der Abwicklung früher entstandener Verpflichtungen sind dem Verkäufer beide Wege verschlossen, weshalb eine andere Remedur zu suchen wäre. Es erscheint am einfachsten, daß die Verfrachter bei diesen zuletzt berührten Lieferungen durch eine Schlußbestimmung des Gesetzes ermächtigt werden, von ihren Abnehmern die Nachzahlung der Eisenbahnsteuer zu verlangen.

Das deutsche Warenumschlagstempelgesetz enthält eine Verfügung, wie sie hier in Vorschlag gebracht wird. Die Verkäufer wurden durch dieses Gesetz berechtigt, daß sie bei Geschäften, die vor dem Inslebentreten des Warenumschlagstempelgesetzes abgeschlossen waren, von ihren Käufern die Stempelsteuer nachträglich einziehen. Die Höhe des Warenumschlagstempels gegenüber der geplanten Eisenbahnkriegssteuer ist eine quantitas negligens; wenn es die deutsche Gesetzgebung doch als notwendig erachtete, die Ueberwälzung des Warenumschlagstempels ausdrücklich zu gestatten, so kann dieses Begehren bei der Eisenbahnkriegssteuer mit einem Hinweis auf den Satz „minima nun curat praetor“ überhaupt nicht abgelehnt werden.

Die gewünschte Ergänzung des Gesetzentwurfes hätte nur in inländischer Beziehung Geltung. Die ungarische Gesetzgebung kann Untertanen anderer Staaten keine neue Last mit rückwirkender Kraft auferlegen, wie auch z. B. auf Grund der erwähnten Verfügung des deutschen Warenumschlagstempelgesetzes von den ungarischen Käufern eine Nachzahlung von Rechts wegen nicht gefordert werden könnte. Da also das vorgeschlagene Mittel nur gegenüber inländischen Untertanen taugt, muß für ausländische Sendungen ein anderer Weg gesucht werden. Die Aufgabe hat nur für die erste Uebergangszeit größere Wichtigkeit, denn die älteren Verpflichtungen werden nach und nach abgewickelt. Wäre die Gesetzgebung geneigt, den Export von der unüberwältbaren Steuerlast zu befreien, so wäre es am zweckmäßigsten, wenn das Inslebentreten des Gesetzes für Exportsendungen erst in einem späteren Zeitpunkt, vielleicht nach drei Monaten, erfolgen würde. Ohne diese Verfügung würde das Gesetz unserem Exporthandel eine Last aufbürden, die der Billigkeit nicht entspricht. Die Lähmung und Schädigung unseres Exporthandels ist heute noch viel mehr zu vermeiden als in Friedenszeiten, und zwar schon aus Valutarückichten. Der Gesetzentwurf ermächtigt in seinem § 17 Absatz 2 den Finanzminister, im Einvernehmen mit dem Handelsminister den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eisenbahnkriegssteuer für einzelne Relationen zu verschieben. Hat der Gesetzentwurf schon aus Zweckmäßigkeitsgründen einer teilweisen Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes Rechnung getragen, so ist eine weitere Verschiebung betreffend die Exportsendungen nicht ohne Präzedenz.

Diese kurzen Bemerkungen bezwecken naturgemäß keine meritorische Kritik des Gesetzentwurfes. Sie wollten nur auf einen Mangel hinweisen und Abhilfe suchen.

Kriegssteuerfragen.

Man schreibt uns von parlamentarischer Seite:

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus, und deshalb ist es verständlich, daß in den Kreisen der Volkswirtschaftler und Politiker die Frage der künftigen deutschen Finanzgebarung zu Erörterungen führt.

Sie fallen von selbst zusammen mit der Kriegszielfrage, ob Deutschland neben Landerwerb auch eine Kriegsentschädigung von seinen Gegnern fordern soll, und sie sind durch die negative Feststellung des Abgeordneten Scheidemann hervorgerufen worden, der in vielen Großstädten Deutschlands mit seiner Parole „Ein jeder trage seine eigene Last“ den Gedanken einer Kriegsentschädigung zurückwies. Fast zugleich haben zwei bürgerliche Politiker auf die Bestrebungen hingewiesen, die sich neuerdings bemerkbar machen. In Stralsund hat der konservative Abgeordnete Freiherr v. Malzahn nach dem Bericht der „Stralsunder Zeitung“ darauf hingewiesen, daß die Kriegskosten schon heute etwa 100 Milliarden erreichten, daß wir mit einer fählichen Belastung von 6 Milliarden rechnen müßten und daß einige Finanztechniker sagen, man wolle nach dem Kriege eine Vermögenskonfiskation von etwa 30 v. H. eintreten lassen, um damit die Kriegskosten zu decken.

Auf ähnliche Bestrebungen hat der Abgeordnete Dr. Stresemann in einer Rede in Hannover hingewiesen. Beide Politiker haben nicht eine solche Vermögenskonfiskation angeregt oder gutgeheißen, vielmehr große volkswirtschaftliche Bedenken dagegen geltend gemacht. Die Deffentlichkeit hat die Betonung dieses Gedankens vielfach als eine unzeitgemäße Beunruhigung zurückgewiesen. Das scheint uns Vogel Strauß-Politik zu sein. Man muß den Dingen ins Gesicht sehen, und wir verstehen nicht, weshalb angesichts der Agitation eines sozialdemokratischen Führers, der leicht hin auf eine Kriegsentschädigung verzichten will, andere Politiker nicht das Recht haben sollten, auf die Konsequenzen einer solchen Politik aufmerksam zu machen. Mit vollem Recht betont deshalb die „Magdeburgische Zeitung“, daß der Abgeordnete Stresemann, dessen Name in diesem Zusammenhang zumeist genannt worden ist, das unzweifelhafte Verdienst habe, einmal die Frage der künftigen Gestaltung der Finanzen in Fluß gebracht und der Deffentlichkeit über die Bedeutung der Kriegsentschädigungsfrage die Augen geöffnet zu haben.

Amtlich sind Anregungen auf eine Vermögensabgabe vielleicht an die maßgebenden Ämter gekommen, aber sie haben sich dort nicht zu irgendwelchen ernsthaften Vorschlägen verdichtet. Wir glauben deshalb auch nicht, daß die „Fränkische Tagespost“ in Nürnberg recht berichtet ist, wenn sie an das Bestehen eines solchen Planes glaubt. Zuerst hat man, wie das genannte Blatt schreibt, es in den eingeweihten Kreisen in Berlin getuschelt, dann ging es im Reichstag von Mund zu Mund, und einer der einflußreichsten Parteiführer habe im Reichstag auf das lebhafteste für den Plan agitiert. Man habe für ihn angeführt, daß eine große Sorge besser zu tragen ist, als auch für unsere Kinder nicht endende Sorgen, daß Deutschlands freie Entwicklung durch die rasche Amortisierung der Kriegsschuld ermöglicht, durch eine lange Fortdauer überaus hoher Steuern auf lange Jahrzehnte hinaus gehemmt sein würde, daß in der patriotischen Stimmung des Krieges leichter ein außerordentlich großes Opfer geheißt werden könne, als daß, wenn die nationale Welle längst geebbt haben wird, ununterbrochen durch hohe Steuern an die Zeiten des Krieges erinnert werde.

Das genannte bayerische Blatt verwechselt unseres Erachtens mit diesen Darlegungen ebenso wie die Deffentlichkeit bezüglich der hannoverschen Rede des Abgeordneten Stresemann Anregungen und Wünsche aus volkswirtschaftlichen Kreisen mit solchen amtlicher Stellen. Daß der Gedanke einer Vermögensabgabe in volkswirtschaftlichen Kreisen erörtert wird, ist bekannt. Georg Bernhard hat dies in der letzten Nummer des „Blutus“ getan und ist dabei zu einem ablehnenden Ergebnis gekommen. Professor Lujo Brentano ist für den Gedanken einer Vermögensabgabe eingetreten. Ein Praktiker wie Dr. Walther Rathenau, der Präsident der A. G. S., hat sich in einem Vortrag für die Vermögensabgabe erklärt und ins einzelne gehende Vorschläge für die Zahlung einer solchen Vermögensabgabe mit Hypothekeneintragungen seitens des Staates gemacht.

Ebenso ist bekannt, daß führende Persönlichkeiten der rheinisch-westfälischen Großindustrie, die natürlich sämtlich auf dem Boden der Erringung einer Kriegsentschädigung stehen, sich theoretisch ebenfalls für den Gedanken einer einmaligen Vermögensabgabe anstelle einer fortlaufenden hohen Steuer ausgesprochen haben. Mit Entschiedenheit wendet dem demgegenüber Herr Geheimrat Dr. Friedberg, der insbesondere gegen den Vorschlag des Herrn Dr. Walther Rathenau polemisiert, gegen diesen Gedanken und weist darauf hin, daß dem Reiche in der Warenumsatzsteuer ein Mittel zur Verfügung stände, um große Beiträge zu erfassen.

8. II. 1917

Umsatzsteuer und Kleinwohnungen in Charlottenburg.

Die Charlottenburger Stadtverordnetenversammlung beschäftigte sich gestern mit den vom Magistrat zur Kenntnis gegebenen Mitteilungen über die Umsatzsteuer und über die Kleinwohnungen ziemlich lebhaft. In ihrer Sitzung vom 16. März 1916 hatte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig den Antrag angenommen, den Magistrat zu ersuchen, einen Gemeindebeschluß folgenden Inhalts herbeizuführen: „Der Magistrat ist befugt, die Umsatzsteuer aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen, wenn ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger das notleidende Grundstück in der Zwangsversteigerung erleiht oder zur Vermeidung der Zwangsversteigerung freihändig erwirbt.“ Der Magistrat weist nun in einer Mitteilung vom 26. Januar 1917 auf eine Entschliebung des Preussischen Städtetages zwecks Befreiung des Nachhypothekars, der zur Rettung seiner Hypotheken das Grundstück erwerben muß, von den Besitzwechselabgaben hin und betont, daß er der vorliegenden Frage durchaus wohlwollend gegenüberstehe. In Uebereinstimmung mit der Entschliebung des Preussischen Städtetages hält der Magistrat die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung in die geltende Steuerordnung erst dann für zweckmäßig, wenn in den fraglichen Fällen das Reich und der Staat ebenfalls zu einem Erlaß des Umsatzstempels bereit sind. Stadtsyndikus Meyer (lib.) erklärte, der Magistrat hätte in dieser Frage unabhängig von Reich und Staat vorgehen und im Interesse des so schwer leidenden Hausbesitzes allein Maßnahmen treffen müssen, die dem Charlottenburger Hausbesitz eine Vorrangstellung verschafft hätten. Die Fraktion habe erwogen, ob nicht der Magistrat gemäß § 36 der Städteordnung zur Einsetzung einer gemischten Kommission ersucht werden solle; bei dem bisherigen guten Einvernehmen zwischen den beiden Körperschaften habe man hiervon abgesehen, da man die Hoffnung hege, ohne die Einsetzung einer Kommission zu einer Verständigung zu kommen. Stadts. Dr. Liepmann (Altbürgerl. Fr.) stellte folgenden Antrag: „Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Mitteilung Kenntnis mit dem Ersuchen an den Magistrat, dem Antrage vom 16. März 1916 stattzugeben ohne Rücksicht auf die Stellungnahme der Reichs- und Staatsbehörden.“ Kämmerer Scholz erwiderte namens des Magistrats, daß die Angelegenheit nicht vorher erledigt werden konnte, weil noch immer die Hoffnung vorhanden gewesen sei, mit anderen Groß-Berliner Gemeinden zusammenzugehen. In der Sache selbst stehe der Magistrat vollständig auf dem Standpunkt der Versammlung. Er halte ein einmütiges Handeln aller Städte für richtiger, da nur dann etwas zu erreichen sei, und deshalb habe man auch dem Preussischen Städtetag die Stange gehalten. Die Versammlung stimmte hierauf dem Antrage Dr. Liepmann einstimmig zu.

Es folgte die Beratung eines zweiten, am 19. Januar 1916 beschlossenen Antrages, wonach der Magistrat mit möglichster Beschleunigung Vorschläge machen sollte, um dem aller Voraussicht nach bevorstehenden Mangel an Kleinwohnungen rechtzeitig vorzubeugen. Stadts. Ragenstein wies auf die Gefahr einer großen und schlimmen Wohnungsnot nach dem Kriege hin und

verlangte rechtzeitige Fertigstellung von Plänen und Schaffung gemeinnütziger Baugenossenschaften, wobei er auf die Tätigkeit von Ulm, Düsseldorf u. a. hinwies. Stadts. Wöllmer (lib.) und Stadts. Dr. Bock (Altbürgerl.) bezweifelten, ob für Charlottenburg nach dem Kriege eine Wohnungsnot zu erwarten sei. Charlottenburg könne allein das Problem nicht lösen; auch sei zu erwarten, daß das entvölkerte platte Land nach dem Kriege mehr Zuzug erhalte als die Großstädte. Auch die Entwicklung der Industrie sei abzuwarten. Nach längerer Erörterung wurde ein Antrag auf Ueberweisung an einen besonderen Ausschuß abgelehnt und von der Mitteilung des Magistrats Kenntnis genommen.

Zum Kriegssteuergesetz.

Noch eben rechtzeitig erscheint der langangekündigte und langerwartete Kommentar des Senatspräsidenten am Oberverwaltungsgericht, Geheimrats Dr. Strutz, zum Kriegssteuergesetz (Verlag von Otto Liebmann). Zwar mangelt es an Ausgaben des Kriegssteuergesetzes nicht, sie halten sich aber in engerem Rahmen und können deshalb so brauchbar einzelne von ihnen auch sind, doch nicht all die zahllosen Fragen gründlich behandeln, zu denen das ungemein schwierig zu handhabende Gesetz Anlaß gibt.

Das Buch von Strutz steckt sich nach Umfang und Anlage ein höheres Ziel; von ihm konnte man eine wissenschaftliche und gründliche Bearbeitung in erster Linie erwarten, ist er ja doch heute wohl der angesehenste Vertreter der Wissenschaft des Steuerrechtes! An den Vorarbeiten des Kriegssteuergesetzes hat er nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern als freier Schriftsteller, auf das lebhafteste Anteil genommen. Den Lesern der „Vossischen Zeitung“ werden insbesondere die Artikel in Erinnerung sein, in denen er die Ergebnisse der ersten Lesung der Reichstagskommission behandelte; sie haben das weitere Schicksal des Gesetzes sicherlich in wichtigen Punkten bestimmt. Es ist daher außerordentlich dankenswert, daß sich Strutz der Aufforderung, einen Kommentar zu dem Gesetz zu schreiben, nicht entzogen hat. Nur einem Mann, der mit allen Fragen des Steuerrechtes so aufs innigste vertraut ist, konnte die kurze Zeit von sechs Monaten genügen. Auch für ihn bedurfte es dazu, wie er in der Vorrede berichtet, einer „ungeheuren Anspannung aller Kräfte und völliger Inanspruchnahme jeder freien Minute bis spät in die Nacht hinein“. Ohne Zweifel stellt das Werk aber auch eine wesentliche Förderung der ganzen Materie dar und läßt die früheren Bearbeitungen — zum Teil weit — hinter sich.

Der Kommentar ist in der Weise angelegt, daß die für die Anwendung des Kriegssteuergesetzes wichtigen Vorschriften des Besitzsteuergesetzes in die Erläuterungen mit hineingezogen sind. So sind die Bewertungsgrundsätze des Besitzsteuergesetzes (§§ 29—40) in den Erläuterungen zu § 6 des Kr.-St.-G. wiedergegeben und kommentiert. Naturgemäß ergeben sich gewisse Schwierigkeiten für den Gebrauch, insbesondere des nicht juristisch gebildeten Lesers; sie sind aber mit der Methode des Gesetzes, seiner Verweisung auf ein anderes Gesetz, notwendig verknüpft. Die Gesetzesmaterialien sind in den Anmerkungen z. T. ziemlich ausführlich wiedergegeben; man kann darüber streiten, ob hier nicht eine größere Beschränkung zweckmäßig gewesen wäre. Die Ausführungsbestimmungen, denen Strutz ausdrücklich jede bindende Kraft für den Richter abspricht (S. 177) sind im Anhang wiedergegeben; in den Erläuterungen konnten sie infolge ihres späten Erscheinens nur kurz berücksichtigt werden.

Auf die sachlichen Ausführungen von Strutz soll hier insoweit eingegangen werden, als er zu einigen gerade jetzt praktischen Zweifelsfragen Stellung nimmt; wir beschränken uns dabei auf die Besteuerung der natürlichen Personen, da diese zum 15. d. M. ihre Steuererklärungen abgeben müssen, während die Gesellschaften sechs Monate nach Ablauf des letzten Kriegsgeschäftsjahres Zeit haben, um ihre endgültigen Angaben zu machen (§ 10 der Ausführungsbestimmungen).

Die Steuer auf die letzten 10 pCt. des nicht verminderten Vermögens ist bekanntlich erst von der Reichstagskommission eingefügt worden, und zwar in einer Form, die zu zahlreichen Zweifeln Anlaß gibt. Strutz erörtert die Frage, ob auf die Berechnung der für diese Steuer anzustellenden Vermögensbilanz die besonderen Bestimmungen des Kriegssteuergesetzes über Abzüge und Zurechnungen Anwendung finden. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Wortlaut dem zwar entgegenstehe, daß aber die ratio legis für die Anwendung der Vorschriften der §§ 8—6 KG. spricht. Er scheint auch der letzteren Auffassung den Vorzug zu geben, doch wird man über den Wortlaut des Gesetzes nicht hinwegkommen können. In diesem Sinne sind auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Preussens gehalten.

Das Besitzsteuergesetz gestattet im § 6 Abs. 4 dem Steuerpflichtigen, von seinem aus laufenden Jahreseinkünften stammenden baren Geldo und Guthaben so viel in Abzug zu bringen, wie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate nötig ist. Sind zu diesen laufenden Ausgaben nur diejenigen für den Haushalt zu rechnen? Strutz verneint dies. „Laufende Ausgaben sind alle, aber auch nur diejenigen, die ihrer Art nach aus den laufenden Einnahmen bestritten werden müssen, also insbesondere alle Werbungskosten, Haushaltungskosten im weitesten Sinne, die Kosten des gesamten Lebensunterhalts, laufende Unterstützungen usw.“ Diese dem Steuerpflichtigen günstige Auffassung erscheint zutreffend.

Für Kaufleute besonders wichtig ist die Vorschrift des § 28 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes, wonach der Vermögensfeststellung für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden kann. Dieses „kann“ deutet Strutz zutreffend so, daß es sich hier um ein Recht des Steuerpflichtigen handelt. Er kann wählen, ob er diesen Zeitpunkt an Stelle des 31. Dezember 1916 zugrunde legt. Nach Strutz' Ansicht ist der Kaufmann aber verpflichtet, bei jeder Veranlagung den gleichen Bewertungszeitpunkt zu wählen, so daß jetzt der 31. Dezember 1916 maßgebend sein müsse, wenn beim Wehrbeitrag (vgl. § 15 WBG.) der 31. Dezember 1913 gewählt wurde. Wie Strutz aber selbst zugibt, ist das im Gesetz nicht ausgesprochen und kann wohl auch nicht im Wege der Interpretation hineingelegt werden. Zuzustimmen aber ist der weiteren Bemerkung, daß der Zeitpunkt des Schlusses des Betriebsjahres nur für die Bewertung des Betriebsvermögens, nicht für die des gesamten Vermögens des Steuerpflichtigen maßgeblich ist.

Streitig ist, ob in die Steuerbilanz auch die Steuerbilanz eines Handels- oder gewerblichen Unternehmens, auch rein persönliche immaterielle Rechte, insbesondere Firmenkonten und dergl. aufzunehmen sind. Eine von Strutz wiedergegebene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Februar 1916 verneint es. In Übereinstimmung mit dem Reichsschatzamt vertritt Strutz aber den Standpunkt, daß alle Umstände, die den gemeinen Wert des Unternehmens als Ganzes zu beeinflussen geeignet sind, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, weshalb auch das Firmenkonto nicht auszuschalten sei.

Man sieht, hier ist überall ein reiches Feld für die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Man wird es den Steuerpflichtigen jedenfalls nicht verargen können, wenn sie zunächst bei der Aufstellung ihrer Erklärung von den für sie günstigen Rechtsanschauungen ausgehen, und es der Steuerbehörde überlassen, ihren etwaigen entgegengesetzten Standpunkt im Streitverfahren durchzusetzen. Notwendig ist nur, daß die Steuererklärung nach Möglichkeit erkennen läßt, welche Gesichtspunkte bei ihrer Aufstellung maßgebend waren.

Dr. Eyck.

187 II. 1917

(Die Befreiung der Kriegsfürsorge-
spenden von der Kriegsgewinnsteuer.)
Kamlich wird mitgeteilt: Nach der Durchführung-
verordnung über die Kriegsgewinnsteuer sind von
dieser Steuer der Einzelpersonen jene Beträge be-
freit, die nachweislich den Zwecken der
Kriegsfürsorge als Spenden zugewendet
wurden, insofern sie an Fürsorgestellen offiziellen
Charakters wie Rotes Kreuz, Kriegshilfsbureau
des Ministeriums des Innern, Kriegsfürsorgeamt
des Kriegsministeriums, Oesterreichischer Militär-
Witwen- und Waisenfonds geleistet wurden und
innerhalb eines Kalenderjahres (Kriegsjahres)
mindestens 500 Kronen, bei einem Ge-
samteinkommen von mehr als 30.000 Kronen
mindestens 5 Prozent des Ein-
kommens betragen. Nunmehr hat das Finanz-
ministerium in einem im Verordnungsblatte dieser
Zentralstelle zur Verlautbarung gelangenden Er-
lass außer diesen beispielsweise angeführten noch
eine Reihe weiterer Institutionen als Fürsorge-

stellen offiziellen Charakters erklärt. Der Nachweis
der Zuwendungen ist vom Steuerpflichtigen durch
Vorlage einer amtlichen Empfangsbestätigung
der Fürsorgestelle zu erbringen. Dieser Nachweis
kann auch durch Vorlage des postamtlich be-
stätigten Erlagscheines, Aufgabescheines (Rezi-
piffes) und dergleichen erbracht werden.

18.7.1917

Die neuen Kriegssteuern.

An der Spitze der Beilage veröffentlichen wir den Ueberblick über den Entwurf des Reichsetats für 1917. Zur Deckung des Fehlbetrages von 1,250 Mill. M. sind in Aussicht genommen eine Kohlenabgabe vom Wert der geförderten Kohle, die Erhebung eines Zuschlags zur außerordentlichen Kriegsabgabe und eine Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs auf Eisenbahnen, Wasserstraßen und Kleinbahnen.

Wie der Berliner Vertreter der „Frankf. Ztg.“ erfährt, soll die Fahrkartensteuer außer Kraft gesetzt werden. Die Bundesstaaten haben die Fahrkartensteuer insbesondere deshalb verurteilt, weil durch sie eine starke Abwanderung in die unteren Wagenklassen und dadurch eine Minderung der Einnahmen herbeigeführt worden ist. Die Bornehme der beabsichtigten Reichsverkehrssteuer wird zweifellos eine allgemeinere Reform der Personentaxen sein, und diese Reform wird sich in der Richtung einer Erhöhung der Tarife bewegen, um dadurch die von den Bundesstaaten abzuführenden Abgaben zu decken.

20. 11. 1917.

Die Besteuerungspflicht der Kriegszulagen der Privatbeamten.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß sowohl der Staat, wie auch in großer Zahl die Privatarbeitgeber infolge der wirtschaftlichen Not des Krieges, unter der ganz besonders alle auf ein festes Einkommen angewiesenen Berufe leiden, ihren Beamten und Angestellten einmalige oder laufende Zulagen gewährt haben. Für die öffentlichen Beamten ist dies letztmalig im Dezember 1916 geschehen. Für die Privatbeamten sind Kriegszulagen in dieser Allgemeinheit bisher leider nicht immer gewährt worden, obgleich anerkannt werden muß, daß viele Arbeitgeber sich der bestehenden Notlage nicht verschlossen haben.

Vor dem Kriege galten in allgemeinen Teuerungszulagen als steuerfrei, weil sie als Unterstützungen aus besonderer Notlage aufgefaßt wurden und nicht als dauernde Einkommensquelle. Infolge des Krieges hat die Frage der Steuerpflichtigkeit der Teuerungszulagen naturgemäß erhöhte Bedeutung gewonnen, und der Antrag Dr. König und Gen. im preussischen Abgeordnetenhaus verfolgte den Zweck, diese Frage endgültig gesetzlich zu regeln und die Steuerfreiheit für alle Teuerungszulagen auszusprechen.

Leider hat der Staatshaushaltsausschuß infolge des Standpunktes der Regierung die Steuerfreiheit nur für die Zulagen der öffentlichen Beamten ausgesprochen. Der Herr Finanzminister betonte im Ausschuß wie auch kürzlich im Plenum des Abgeordnetenhauses, daß die Steuerfreiheit für die Kriegszulagen der Privatbeamten steuerlich unmöglich durchgeführt werden könnte, weil man nicht wüßte, was als Kriegszulage oder als Gehaltserhöhung aufzufassen sei. Er wies darauf hin, daß eine allgemeine Steuerfreiheit für Kriegszulagen zu „schreienden Ungerechtigkeiten“ führen würde, hat aber leider vergessen hinzuzufügen, daß die Durchführung des Beschlusses des Staatshaushaltsausschusses eine viel größere Ungerechtigkeit sein würde.

Im übrigen ist der Einwand des Herrn Finanzministers, obgleich er auf den ersten Blick viel für sich hat, leicht zu widerlegen. Die tatsächlich vorhandenen Schwierigkeiten können bei gutem Willen beseitigt werden. Es gibt zwei sehr einfache Wege: nämlich jedem Privatbeamten in der gleichen Einkommensstufe wie die entsprechenden öffentlichen Beamten zu gestatten, die Summe von seinem Einkommen in Abzug zu bringen, die dem öffentlichen Beamten als Kriegszulage gewährt worden ist; oder aber dem Privatbeamten zu gestatten, seine Kriegszulagen oder Gehaltserhöhungen in Abzug zu bringen, wenn sie nicht einen gewissen Anteil des Friedensgehaltes übersteigen. Als angemessener Anteil könnten etwa 10—25 v. H. des Friedensgehaltes gelten, d. h. bei unverheirateten Beamten mit 10 v. H. beginnend und bei Beamten mit 4 und mehr Kindern mit 25 v. H. endend.

Unter solchen Voraussetzungen sind die Kriegszulagen der Privatbeamten sehr wohl anrechnungsfähig und es ist zu hoffen, daß das Abgeordnetenhaus die große Ungerechtigkeit vermeidet, die entstehen würde, wenn lediglich die Zulagen der öffentlichen Beamten steuerfrei blieben. Schon heute hat sich infolge des Beschlusses des Staatshaushaltsausschusses eine Erregung unter den Privatbeamten bemerkbar gemacht, die im Interesse der Allgemeinheit beseitigt werden muß. Gerade im Kriege hat bis jetzt immer

der Grundsatz gegolten: „Gleiches Recht für Alle“; diesen Grundsatz sollte man ohne Not nicht verletzen. Das Abgeordnetenhaus hat in dieser richtigen Erkenntnis die Angelegenheit an den Ausschuß zurückverwiesen, und es ist zu hoffen — nachdem jetzt positive Vorschläge gemacht worden sind —, daß der Weg gefunden wird, der die Steuerbefreiung auch für die Kriegszulagen der Privatbeamten ermöglicht.

Dr. G ö r n a u d t.

Die neuen Reichsabgaben in Deutschland.

Berlin, 21. Februar. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.)

Der „Volkswirtschaftler“ schreibt: Die Schuldenlast des Deutschen Reiches hat sich in diesem Jahre um 24 Milliarden vermehrt, was eine Zinsenbedeckung von 1,25 Milliarden Mark erfordert. Der neue Gesetzentwurf belegt die Kohlenbergwerke mit 20 Prozent des Wertes, den die Kohle beim Verlassen der Grube hat. Das in erster Linie in Betracht kommende Unternehmen ist der preussische Staat selbst, wodurch die Kontrolle sehr erleichtert ist. Diese Steuer verspricht einen Gewinn von 500 Millionen.

Außerdem wird eine Verkehrssteuer eingeführt, die den Personenverkehr mit 10 bis 16, den Frachtenverkehr mit 7 Prozent belastet.

Wenn diese Meldung sich in der vorliegenden Fassung bestätigen sollte, dann ergäbe das speziell für die Kohle eine beträchtliche Belastung. Und wenn das genannte Berliner Blatt hervorhebt, daß das in erster Linie in Betracht kommende Bergbau-Unternehmen der preussische Staat selbst ist, so trifft das gewiß zu. Schon die Hibernia allein hat eine Jahresförderung von fünf Millionen Tonnen und dazu kommt noch die Förderung in Oberschlesien. Die Entrichtung der Abgabe wird aber auch für den preussischen Staat kaum mehr als eine durchlaufende Post sein, denn auch er wird die Steuerlast ganz so auf den Verbraucher überwälzen, wie das die anderen Gewerke tun werden. Auch bei der im Staatsbahnbetriebe verfeuerten Regiekohle. Hier wird das wohl in Gestalt der an die oben angekündigte Verkehrssteuer späterhin zu reichenden Tarifierhöhung erfolgen. Von einer wirklichen Belastung des preussischen Staatsschatzes durch die Reichs-Kohlenabgabe ist also keineswegs zu sprechen.

Die Kohlenförderung Deutschlands beträgt jetzt rund 200 Millionen Tonnen Steinkohle und 90 bis 100 Millionen Tonnen Braunkohle. Der Wert der Förderung betrug im Jahre 1913 (190 Millionen Tonnen Steinkohle: 2136 Millionen Mark und 87 Millionen Tonnen Braunkohle: 192 Millionen Mark) zusammen rund 2 1/2 Milliarden Mark, genauer: 2328 Millionen Mark. Legt man an diese Wertsumme den in der Berliner Meldung verzeichneten Steuerfuß von 20 Prozent an, so kommt man, vollends wenn man auch noch die in der Förderung seither eingetretene Zunahme berücksichtigt, tatsächlich zu einem Ansatz von etwa einer halben Milliarde Mark Ertrag der Kohlenabgabe allein. Beim Vergleich der Kohlenmenge mit dem Förderungswerte ergibt sich ein Einheitswert von rund 1,12 Mark per Meterzentner. Bei 20prozentiger Belastung würde die Abgabe also — rein durchschnittsmäßig berechnet — etwa 23 Pfennig per Meterzentner Kohle betragen. Etwa um diesen Betrag also dürfte sich der Preis der deutschen Kohle im Inlande und für die Ausfuhr nun noch weiter verteuern. Denn selbstverständlich wird die Abgabe auf den Verbraucher überwälzt werden und damit wieder auch im Exporte, solange und soweit das Ausland auf den Bezug reichsdeutscher Kohle angewiesen ist und bleibt. Die Abwälzung wird damit begründet, daß der Bruttonutzen im Steinkohlenbergbau je nach den Arbeitsbedingungen der einzelnen Becken 10 bis 20 Pfennig per Meterzentner beträgt. Die Belastung, die sich aus der Kohlenabgabe für die Eisenindustrie ergeben wird, läßt sich abschätzen, wenn man sich erinnert, daß zur Erzeugung eines Meterzentner Roheisen mit dem jetzigen Durchschnittspreis Deutschlands von 11 Mark etwa ein Meterzentner Kohle verbraucht wird. Die Roheisenerzeugung würde also, wenn wir bei dem oben nur ganz beiläufig ermittelten Durchschnittssteuersatz von 23 Pfennig per Meterzentner Kohle verbleiben, um 23 Pfennig verteuert werden, was beim Roheisenpreise von 11 Mark eine Verteuerung des Betriebes um etwa zwei Prozent gleichläme.

Aus den im vorstehenden mitgeteilten Zahlen über den durchschnittlichen Wert der Steinkohlenförderung in Deutschland und über den Betrag der neuen Kohlenabgaben läßt sich auch beiläufig beurteilen, welche neuerliche Verteuerung der Bezug oberschlesischer Kohle nach Oesterreich-Ungarn erfahren wird.

Die Verkehrssteuer soll den Personenverkehr mit 10 bis 16 Prozent und den Frachtenverkehr mit 7 Prozent belasten. Die Abstufung von 16 bis 10 Prozent erklärt sich augenscheinlich aus einer differenzierenden Behandlung des Schnellzugs- und des Personenzugsverkehrs und der verschiedenen Wagenklassen. Die bisher bestandene Fahrkartensteuer ließ die Fahrkarten unter 60 Pfennig und die IV. Wagenklasse frei und war in acht Preisstufen festgesetzt, deren Grenzen bei 2, 5, 10, 20, 30, 40 und 50 Mark lagen. Derart, daß bei Fahrpreisen über 50 Mark die höchsten Sätze — III. Klasse 2 Mark, II. Klasse 4 Mark und I. Klasse 8 Mark — bezahlt wurden.

Zum Vergleiche der in Deutschland vorbereiteten Verkehrssteuer mit jener in anderen Ländern führen wir an, daß Oesterreich und Ungarn 30 Prozent, England bis zu 20 Prozent, Schweden, Rußland und Italien zweimal 5 Prozent und Württemberg per 100 Kilogramm zwei Pfennig einheben. Im übrigen ist in Deutschland schon jetzt außer der Verkehrssteuer auch eine Erhöhung der Tarife vorgesehen. Diese letztere Maßnahme soll aber erst nach dem Kriege durchgeführt werden.

Ein weiterer Anleihekredit von 15 Milliarden Mark.

Dem Reichstage ist jetzt auch ein Gesetzentwurf über das kreditmäßige Aufbringen weiterer 15 Milliarden

Mark zugegangen. Bisher waren seit Kriegsausbruch 64 Milliarden Mark bewilligt. Mit den jetzt angeforderten 15 Milliarden erhöht sich der kreditmäßig teils schon bedeckte, teils noch zu bedeckende Kriegsaufwand Deutschlands auf 79 Milliarden Mark.

Die staatsfinanziellen Gesetzentwürfe.

Berlin, 21. Februar. Außer dem Etat für das Rechnungsjahr 1917 sind dem Reichstage noch folgende Gesetzentwürfe zugegangen:

1. Der Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1916, wonach zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben 15 Milliarden Mark im Wege des Kredits flüssig gemacht werden dürfen,
2. ein Gesetzentwurf, wonach auf Grund des Kriegssteuergesetzes zugunsten des Reiches ein 20prozentiger Zuschlag zu der außerordentlichen Kriegsabgabe erhoben werden soll,
3. ein hiermit in Verbindung stehendes Sicherungsgesetz, wonach Einzelpersonen vor Verlegung ihres Aufenthaltes ins Ausland der Steuerbehörde auf Verlangen Sicherheit für die künftige Kriegsteuer zu leisten haben,
4. ein Gesetzentwurf über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank von 100 Millionen Mark,
5. ein Gesetzentwurf über den Haushaltsetat für die Schutzgebiete, wonach für diese die Bestimmungen des Etats für 1914 auch für das Jahr 1917 maßgebend bleiben.

22. / 7. 1917

Kriegskredit und Kriegssteuern in Deutschland.

Wien, 21. Februar.

Im deutschen Reichstag wurde heute nebst dem Etat für das Rechnungsjahr 1917 eine Reihe von Vorlagen eingebracht, welche die Beschaffung neuer Mittel für die Weiterführung des Krieges und für die Deckung der Kriegskosten betreffen. Im Vordergrund steht der neue Kriegskredit von 15 Milliarden Mark. Er ist nicht ausdrücklich mit diesem Namen, sondern als Kredit zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben bezeichnet worden, gleichwie dies auch bei den früheren Kriegskrediten der Fall war. Der deutsche Reichstag hat bisher für die Zwecke des Krieges Kredite von 52 Milliarden Mark votiert. Durch die neue Bewilligung erhöhen sie sich auf 67 Milliarden Mark. Als an dem denkwürdigen 2. August 1914 die ersten Kriegskosten angesprochen wurden, stellte sich diese Kreditforderung auf 5 Milliarden Mark, also ungefähr auf jenen Betrag, den die berühmte französische Kriegsschädigung im Jahre 1871 umfaßt hatte. Damals erschien ein solcher Kredit als außerordentlich hoch, und doch ist er im Vergleiche zu den jetzigen Kosten des Krieges ungemein niedrig. Im November des vorigen Jahres hat der Reichschatzsekretär Graf Rödern mitgeteilt, daß sich die Kriegskosten Deutschlands im Monat auf 2187 Millionen Mark belaufen. Der letzte Kriegskredit zu Ende Oktober betrug 12 Milliarden Mark und scheint durch die Kriegskosten der vier Monate, die seither verstrichen sind, zum großen Teile aufgezehrt zu sein. Der neue Kriegskredit von 15 Milliarden dürfte für ein halbes Jahr, somit bis gegen Ende des Sommers hinreichen. Die letzte deutsche Kriegsanleihe war im Oktober abgeschlossen worden und hatte das gewaltige Ergebnis von 1065 Milliarden Mark geliefert. Die bisherigen Kriegsanleihen Deutschlands erreichen den Betrag von 47 Milliarden Mark. Es steht somit dem Reiche zuzüglich der jetzt angesprochenen Bewilligung noch ein Kredit von 20 Milliarden Mark zur Verfügung, von welchem ein Teil bei der in naher Zeit in Aussicht genommenen Kriegsanleihe realisiert werden wird. Deutschlands Kriegskosten werden, wenn der neue Kredit bewilligt ist, insgesamt bisher etwa 1000 Mark auf den Kopf der Bevölkerung ausmachen. Das Nationalvermögen war vor dem Kriege auf etwa 360 Milliarden Mark geschätzt worden, so daß die Kriegskredite mehr als den fünften Teil dieser Vermögensziffer aufzehren würden. Allerdings müssen diese Ziffern jetzt angesichts der Veränderungen des Geldwertes höher angeätzt werden, zumal von den Kriegskosten ein Teil in großen industriellen Aufträgen der deutschen Wirtschaft zugute gekommen ist.

Die Deckung der Kriegskosten wird noch nicht mit dem ganzen Erfordernisse durch neue Steuern in Anspruch genommen. Solche Steuerpläne sind in der letzten Zeit angekündigt worden, scheinen aber noch nicht vollständig ausgereift zu sein, so daß vorläufig nur die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer verwirklicht werden soll. Das soll nicht durch eine grundlegende Aenderung des Steuersystems, sondern durch einen Zuschlag zu der bisherigen Kriegsgewinnsteuer im Ausmaß von 20 Prozent geschehen. Die gegenwärtige Kriegsgewinnsteuer wurde im Februar des vorigen Jahres eingeführt. Damals wurde der Vermögenszuwachs oder Mehrgewinn, der in den drei Kriegsjahren 1914, 1915 und 1916 entstanden war, gleichgültig ob er aus Heereslieferungen, aus sonstigen Kriegsgewinnen, aus anderwärtigen Eingängen oder auch aus Ersparnissen stammte, einer besonderen Besteuerung unterworfen. Diese Abgabe vom Vermögenszuwachs beziffert sich für jedes der drei Kriegsjahre 1914, 1915 und 1916 mit 5 bis 25 Prozent vom Mehrgewinne nach einer steigenden Skala und verdoppelt sich, wenn dieser Vermögenszuwachs nicht durch Ersparnisse, sondern durch ein höheres Einkommen entstanden ist. Von großen Kriegsgewinnen über 500.000 Mark ist die Hälfte an Steuer abzuführen. Die Steuer der Aktiengesellschaften beträgt 10 bis 30 Prozent des Mehrgewinnes und kann sich noch um die Hälfte erhöhen, wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn 10 Prozent des Grundkapitals übersteigt.

Die Steuer kann auf diese Weise 45 Prozent des Mehrgewinnes erreichen. Gegen diese Methode der Kriegsgewinnsteuer wurde eingewendet, daß sie eine Ersparnissteuer sei und jeden Vermögenszuwachs, auch wenn er mit Krieg und Kriegsgewinn in gar keinem Zusammenhange stehe, treffe. Die Kriegsgewinnsteuer ist nun für das Jahr 1917 neu zu regeln, weil die bisherige Abgabe nur bis 1916 lief. In dem System der Steuer tritt keine Aenderung ein, es bleibt bei der Besteuerung jeglichen Vermögenszuwachses, dagegen werden die Steuerfäße um 20 Prozent erhöht. Die höchste Steuer der Einzelpersonen wird also in dem Falle, wenn der Vermögenszuwachs durch höhere Einkommen im Kriege, insbesondere Kriegslieferungen oder Effektergewinne entstanden ist, 60 Prozent der Vermehrung des Vermögens betragen. Von den Gewinnen aus Heereslieferungen sind somit im Jahre 1917 bis zu 60 Prozent dem Staate abzuführen, der verbleibende Rest unterliegt dann noch der normalen Einkommensteuer. Aktiengesellschaften werden in den höchsten Stufen 54 Prozent des Mehrgewinnes, der im Jahre 1917 entstanden ist, als Kriegsgewinnsteuer abzuführen haben; die verbleibenden 46 Prozent werden mit der normalen Einkommensteuer nebst den Zuschlägen belastet.

In Verbindung mit der Kriegsgewinnsteuer steht ein Sicherungsgesetz, nach welchem Einzelpersonen vor Verlegung ihres Aufenthaltes in das Ausland der Steuerbehörde Sicherheit für die künftige Kriegssteuer leisten müssen. Dieses Gesetz ist eine Vorsichtsmaßregel, die jetzt im Kriege leicht verwirklicht werden kann. Dem früher, namentlich in Frankreich beliebten Mittel, sich der Besteuerung durch Expatriierung und Uebertragung des Wohnsitzes in das Ausland zu entziehen, kann im Kriege um so leichter ein Riegel vorgeschoben werden, als das Verlassen des Reiches und die Uebertretung der Grenzen einer besonderen Bewilligung der Behörden bedarf. Eine solche Bewilligung wird nur dann erteilt werden, wenn vorher eine Sicherung für die Kriegssteuer geleistet wird. Auch der

Uebertragung des Vermögensbesitzes in das neutrale Ausland, insbesondere nach der Schweiz und Holland, wird auf diese Weise vorgebeugt werden, zumal auch der Stand der Valuta bis zu einer gewissen Grenze solche Vermögensüberweigungen als nicht lochend erscheinen läßt.

Wie bereits früher, wird auch jetzt eine besondere Kriegsgewinnsteuer für die Deutsche Reichsbank vorgeschrieben. Diese Kriegsgewinnsteuer der Reichsbank beträgt wie das letztmal 100 Millionen Mark. Die Kriegsgewinne der Reichsbank sind deshalb besonders groß, weil im Kriege die 5prozentige Notensteuer aufgehoben worden ist und der Notenumlauf der Reichsbank das Kontingent die ganze Zeit hindurch ständig um mehrere Milliarden Mark überstieg. Die deutsche Reichsbank hat für das Jahr 1915 und 1916 Abgaben von je 100 Millionen Mark geleistet und jetzt wird eine neue Kriegsabgabe von weiteren 100 Millionen Mark vorgeschrieben werden.

Mit diesen Steuermaßnahmen wird das Auslangen nicht gefunden werden. Deutschland hat bisher durch verschiedene Steuern Einnahmen erzielt, die aber nur einen Teil der Zinsen decken, da für den Zinsendienst jährlich noch ein Betrag von 1250 Millionen Mark erforderlich ist. Welche Steuern tatsächlich vorgeschlagen werden, wird erst in den nächsten Wochen bekannt werden. In erster Reihe ist eine Reichsverkehrssteuer beabsichtigt, indem eine Verteuerung der Frachten auf Eisenbahnen, Lokalbahnen und Wasserstraßen ins Auge gefaßt wird. Sodann ist eine besondere Besteuerung der Kohlen geplant. Diese Kohlensteuer soll nach übereinstimmenden Nachrichten im Wege einer Förderabgabe erhoben werden, welche zwei Mark für die Tonne ausmachen würde. Die deutsche Kohlenproduktion beträgt gegenwärtig rund 160 Millionen Tonnen, und danach würde die Förderabgabe einen Eingang von jährlich 320 Millionen Mark ergeben. Weiter soll der Zuschlag zur Reichstempelabgabe aufrechterhalten werden. Die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer, die Kohlensteuer, die Verteuerung der Frachten und die Steuer der Reichsbank sollen zusammen 1200 Millionen Mark liefern und den Ausfall im deutschen Etat, der durch die Kriegszulagen, beziehungsweise die Verzinsung der Kriegsanleihen entstanden ist, für das Jahr 1917 vollständig decken. Nach Beendigung des Krieges wird ein Finanzprogramm aufgestellt werden, das eine definitive Ordnung der Kriegskosten und der Reichsfinanzen herbeiführen soll.

Neue Steuern in Deutschland.

Der deutsche Bundesrat hat jetzt in einem dritten Nachtrag zum Reichshaushaltsplan für 1917 einen neuen Kriegskredit in Höhe von 15 Milliarden Mark angefordert. Wird dieser Betrag durch den morgen Donnerstag zusammentretenden Reichstag genehmigt, so werden bisher insgesamt 79 Milliarden Mark an Kriegskrediten ihre Bewilligung gefunden haben. Von dieser Summe sind bisher etwas über 46 Milliarden in langfristigen Anleihen aufgebracht worden und von dem Gelingen der sechsten deutschen Kriegsanleihe, die schon in den nächsten Wochen zur Zeichnung aufgelegt werden soll, wird es abhängen, ob die Beträge der bewilligten Kredite einerseits und der Anleihen andererseits nicht in ein Mißverhältnis zu einander geraten. Bisher hat der Reichstag insgesamt sieben Kredite bewilligt, wobei sich die jedesmal von der Regierung geforderten Summen ständig erhöht haben. Die ersten beiden Kredite, die im Jahre 1914 den Vertretern des Volkes vorgelegt wurden, betragen je fünf Milliarden Mark, Summen, die heute kaum mehr als zwei Monate hinreichen, um den Krieg zu finanzieren. Im Jahre 1915 wurden drei Kriegskredite in Höhe von je zehn Milliarden Mark bewilligt, im Jahre 1916 zwei weitere Kredite von je zwölf Milliarden Mark. Jetzt kommt dazu noch ein achter Kriegskredit mit 15 Milliarden, d. i. ein Betrag, der für etwas mehr wie ein halbes Jahr hinreicht. In diesem allmählichen Ansteigen der jeweils vom Reichstag geforderten Summen kommt die ständige Verteuerung der Kriegsführung hinlänglich zum Ausdruck. Seit der Einführung des Vaterländischen Hilfsdienstes haben sich die Ausgaben noch mehr wie bisher vergrößert und im gleichen Maße steigt auch die Last des für die Kriegsanleihen notwendigen Zinsendienstes. Im Reichshaushalt für das Jahr 1915 waren die Kosten für die Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld mit 1286 Millionen Mark eingesezt. Für das Jahr 1916 stellte sich die Summe bereits auf 2303 Millionen und für das laufende Jahr kann man mit einer abermaligen Steigerung um mindestens 1, wenn nicht $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mark rechnen, und in dem neuen Etat sind auch tatsächlich über $3\frac{1}{2}$ Milliarden Mark als Ausgaben für die Reichsschuld, insbesondere für deren Verzinsung und Tilgung eingesezt. Die bisherigen Einnahmen reichen naturgemäß nicht aus, um das Gleichgewicht im bürgerlichen Reichshaushalt herzustellen und es ergibt sich ein Fehlbetrag von rund 1250 Millionen, der durch neue Kriegssteuern aufgebracht werden muß. Die Regierung hat dabei in Aussicht genommen, eine Kohlenabgabe vom Werte der geförderten Kohle, die Einhebung eines Zuschlages zur außerordentlichen Kriegsabgabe (Kriegsgewinnsteuer) und eine Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs auf Eisenbahnen, Wasserstraßen, Kleinbahnen usw. Bei der Kohlenabgabe, die sich maximal auf 2 Mark per Tonne belaufen soll, handelt es sich um eine reine Produktionssteuer, die sich nur nach dem Werte der geförderten Kohle richtet, ohne daß die ganz individuell gestalteten Vorbedingungen, unter denen die einzelnen Bergwerke arbeiten, weiter berücksichtigt werden. Es ist selbstverständlich, daß man magere Flammkohlen nicht mit dem gleichen Satze belasten kann wie die hochwertigen Kohlen, die man zur Gaserzeugung verwendet. Ebenso notwendig wäre es an und für sich, bei der Bemessung der Abgaben auf die Gesehungskosten der einzelnen Werke und auf deren Rentabilität Rücksicht zu nehmen. Denn schließlich gibt es nur wenige Zweige im Wirtschaftsleben, wo die Verhältnisse so sehr von den verschiedenartigsten Faktoren (geographische Lage, Tiefe und Ausdehnung der Flöze, Wasserhaltung usw.) beeinflusst sind, wie gerade im Kohlenbergbau. Freilich, gerade diese Verschiedenartigkeit bringt es mit sich, daß die Regierung bei dem etwas primitiven System der Produktionssteuer

stehen geblieben ist. Eine besondere Berücksichtigung jedes einzelnen Betriebes müßte ja die Erfassung der Kohlenabgaben ganz außerordentlich komplizieren und schließlich zu einer Art Ertragsteuer führen, wie sie vorläufig wenigstens von der Regierung nicht beabsichtigt ist. Daß die Bergbauunternehmungen die neue Belastung voll und ganz auf den Konsum überwälzen werden, darüber besteht wohl nirgends im Reiche ein Zweifel. Eine andere Frage ist es allerdings, ob die neue Kohlenabgabe nicht als Vorwand dazu benützt wird, um die Preise in ungebührlicher Weise zu erhöhen, und ob ferner die neuerliche Verteuerung der Kohle nicht eine dauernde Verschlechterung der Produktionsbedingungen im deutschen Wirtschaftsleben überhaupt nach sich ziehen wird. Diese Frage drängt sich um so mehr auf, als neben der Abgabe auch die Kohlenförderung, die sich, nebenbei bemerkt, im Jahre 1913 auf 278 Millionen Tonnen belief, noch eine Belastung des Transportwesens geplant ist. Ohne eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie wird es da wohl kaum abgehen, wenn auch auf der anderen Seite nicht übersehen werden darf, daß sich die Produktionsbedingungen der Gegner durch den Krieg in gleichem Maße, wenn nicht noch mehr verschlechtert haben. Doch um die Notwendigkeit, dem Staat neue ergiebige Einnahmsquellen zu eröffnen, kommt man heute in keinem kriegsführendem Staate mehr herum. Hauptsache ist nur, daß man das Geld von dort holt, wo es sich am leichtesten und ohne Schaden für die Allgemeinheit bewerkstelligen läßt. Dieses Prinzip scheint bei der Abfassung der vom deutschen Bundesrat ausgearbeiteten Steuervorlage nicht ganz befolgt worden zu sein, denn schließlich muß es auffallen, daß man bei der Festsezung des Zuschlages zu der Kriegsgewinnsteuer so zimperlich zu Werke ging und sich mit einem Satze von 20% begnügte. Wer bisher an Kriegsgewinnsteuer 100.000 Mark zu zahlen gehabt hätte, muß jetzt 120.000 Mark zahlen, vorausgesetzt, daß der Reichstag die Vorlage in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung annimmt. Daß dies geschieht, ist jedoch kaum zu erwarten und voraussichtlich wird es auch diesmal so gehen wie bei der seinerzeit von Helfferich eingebrachten Kriegsgewinnsteuervorlage, die bekanntlich in einer Weise umgeformt worden ist, daß von dem Helfferichschen Projekte kaum mehr der Name übrig blieb. Bezeichnend für die Gesinnung gewisser Kreise, die nur dem Namen nach deutsch sind, ist es übrigens, daß das „B. L.“ schon jetzt an dem Zuschlag zur Kriegsgewinnsteuer herumhängelt und von einer „wenig angenehmen Aussicht für alle die spricht, die ihre Kriegsgewinne und Ersparnisse nunmehr gegen weitere Zugriffe des Fiskus gesichert glaubten“.

Die deutsche Kohlensteuer.

Dem deutschen Reichstag ist, wie wir bereits gemeldet haben, nebst den früher angekündigten Kriegsteuern ein Gesetzentwurf unterbreitet worden, der zur Deckung der Kriegsanzleihezinjen auch eine Kohlensteuer in Aussicht nimmt. Die Kohle ist ein Massenartikel, und die deutsche Kohlenproduktion besonders ergiebig. Infolgedessen muß auch die Kohlensteuer, die mit 20 Prozent des Wertes bemessen werden soll, einen besonders großen Ertrag abzuwerfen geeignet sein. Da die Steuer nach dem Wert, und nicht, wie es ursprünglich beabsichtigt war, nach dem Gewicht bemessen wird, so wird ihr Ertrag naturgemäß ein sehr schwankender sein, je nachdem der Preis der Kohle steigt oder fällt. Die letzten amtlichen statistischen Daten über den Wert der produzierten Kohle betreffen das Jahr 1913, also das letzte Friedensjahr. Seit dieser Zeit hat sich der Wert der Kohle sehr bedeutend erhöht. Nehmen wir das Jahr 1913 zur Basis der Berechnung, so ergibt sich folgendes: Steinkohlen wurden im Wert von 124 Millionen Mark, Braunkohlen im Wert von 131 Millionen Mark im Deutschen Reich produziert, zusammen also 1355 Millionen Mark. Die zwanzigprozentige Steuer hievon würde schon zu dem damaligen niedrigen Preis 271 Millionen Mark betragen haben. Das ist aber nicht alles. Der Steuer soll, wodurch sie vollends den Charakter einer Konsumsteuer erhält, auch die eingeführte Kohle unterworfen werden. Nun hat Deutschland in dem erwähnten letzten Friedensjahr für 290 Millionen Mark Kohle eingeführt, wovon ein großer Teil aus dem böhmischen Braunkohlenrevier herrührte. Von diesen 290 Millionen Mark wären, wenn die Steuer schon damals bestanden hätte, 58 Millionen Mark an den Staat zu entrichten gewesen. Mit den oben angeführten 271 Millionen ergibt dies einen Steuerertrag von 329 Millionen Mark. Allein, wie schon erwähnt, ist der Preis der Kohle in den letzten Kriegsjahren so gestiegen, daß die durch die Kohlensteuer für den Staat eröffnete neue Einnahmequelle einen noch weit höheren Ertrag als den oben angegebenen liefern wird. Man spricht von 500 Millionen Mark, eventuell ist bei gesteigerter Produktion mit einer noch höheren Ziffer zu rechnen. Dem deutschen Reichstag werden wohl genauere Daten über das anzuhoffende Steuerergebnis noch zukommen. Jedenfalls wird der Ertrag hinreichend mehrere Milliarden der Kriegsanzleihe zu verzinsen.

Die neue deutsche Kohlensteuer ist nicht bloß für das Deutsche Reich, sondern auch für die Kohlen-Ein- und Ausfuhr von Bedeutung. In dem Gesetzentwurf wird ausdrücklich festgesetzt, daß weder die exportierte noch die importierte Kohle von der neuen 20prozentigen Abgabe freibleibt. Es wird also einerseits die nach Deutschland auf der Elbe aus Böhmen ausgeführte Braunkohle und andererseits die aus Preussisch-Schlesien zu uns gebrachte Steinkohle von der Steuer getroffen. Für Deutschland verteuert sich die böhmische Braunkohle um 20 Prozent und für uns die preussische Steinkohle ebenfalls um 20 Prozent. Nach unserer letzten amtlichen Statistik des auswärtigen Handels hat Oesterreich-Ungarn nach Deutschland für 75 Millionen Kronen Braunkohle ausgeführt und aus Deutschland für 210 Millionen Kronen Steinkohle eingeführt; im ganzen exportierte Deutschland im Jahre 1913 Kohlen im Werte von 723 Millionen Mark.

Die durch die Kohlensteuer unvermeidlich eintretende Preissteigerung der Kohle wird nicht als eine bald vorübergehende anzusehen sein. Der Preis der Kohle, insofern er von den Produktionskosten abhängt, kann wohl sinken, aber an eine Aufhebung oder ansehnliche Herabsetzung der Kohlensteuer wird nicht sobald zu denken sein, da die Einnahmen, die sich der Staat zur Verzinsung der Kriegsanzleihe erschließt, nicht zu entbehren sein werden, solange eben die durch die Kriegskosten gesteigerte Zinsenlast besteht. Seitdem Dr. Helfferich in seiner früheren Eigenschaft als Reichschatzsekretär

das Wort gesprochen, daß Deutschland nicht das Bleigewicht der Milliarden mit sich herum schleppen werde, sind wieder viele Kriegsmonate vergangen, die weitere Kriegskosten gebracht haben. 47 Milliarden Mark sind im Wege von Kriegsanzleihen in Deutschland bereits aufgebracht worden, und ein weiterer Kriegskredit von 15 Milliarden steht gerade jetzt auf der Tagesordnung des Reichstages. Da die Schuldenlast der feindlichen Staaten in noch weit höherem Maße gestiegen ist, so ist es sehr fraglich, ob dieselben, wenn sie, wie Frankreich im Jahre 1871, zur Zahlung einer Kriegsentschädigung verhalten würden, finanziell in stande wären, das zu leisten, wozu sie vor zwei Jahren noch befähigt gewesen wären. Mit diesem Zukunftsproblem kann man sich bis auf weiteres nicht beschäftigen. Jeder Staat und jeder Finanzminister hat die Aufgabe, ohne jede Rücksicht darauf, was die Zukunft bringen mag, für die Deckung der Zinsen der Kriegsanzleihe zu sorgen, und nichts ist geeigneter, zu diesem Ziele zu führen, als die Besteuerung von Massenartikeln, so schmerzlich auch die daraus hervorgehende Vertenerung der Ware für die Bevölkerung ist. Die Teuerung wird trotzdem nach Wiederherstellung des Friedens nicht in dem jetzigen Grade aufrechtzuerhalten sein. An ihrem Abbau wird energisch gearbeitet werden, aber auf das frühere Preisniveau, wie es vor dem Kriege bestand, wird schon wegen der Abgaben, die in verschiedener Form an den Staat zu leisten sein werden, nicht zu rechnen sein. Durch den jetzt dem deutschen Reichsparlament vorgelegten Steuergesetzentwurf tritt die große Bedeutung der Kohle auch für die Staatsfinanzen deutlich hervor.

Abbau der Preise und Kriegsschulden.

Von einem alpenländischen Bezirkskommissär.

Nach der jüngst erfolgten Veröffentlichung unserer Staatsschuldenkontrollkommission betrug die Staatsschuld Oesterreichs Ende Juni 1916 rund 36 Milliarden, also ungefähr dreimal soviel als vor Beginn des Weltkrieges; jeder weitere Kriegsmonat brachte oder bringt nahezu eine Milliarde neuer Kriegsschulden. Die Verzinsung dieser Schuldenlast wird annähernd 2 Milliarden jährlich erfordern, während im Staatsvoranschlag 1914/15 nur beiläufig 454 Millionen für den Zinsendienst der allgemeinen österreichischen Staatsschulden eingesetzt waren. Die Bedeckung für die vermehrten Schuldzinsen wurde durch ein Steuerbuckett von bisher unerhörtem Umfang gefunden, wobei das viele Möglichkeiten und ausgiebige Ertragnisse eröffnende Feld der Einführung neuer staatlicher Monopole nahezu noch gar nicht berreten wurde, so daß auch dem besorgten Sparrer um die Zinsen seiner Kriegsanleihen nicht bange zu sein braucht.

Nach allem aber wird man damit rechnen müssen, daß unsere Staatsausgaben, welche 1914/15 auf etwa 3400 Millionen sich beliefen, infolge der Schuldzinsen und der sonstigen durch den Krieg unmittelbar oder mittelbar erwachsenen Auslagen — Invalidenversorgung, Wiederaufbau, Vermehrung der früheren Ausgaben durch die Teuerung usw. — auf mehr als das Doppelte anschwellen werden.

Die solcherart erhöhten Steuerleistungen wird die einzelne Wirtschaft, vor allem die erwerbende Wirtschaft gewiß leichter zu tragen imstande sein, wenn es ihr gelingt, auch ihre Einnahmen auf entsprechend gesteigerter Höhe zu erhalten, wenn sie also für ihre Erzeugnisse, Waren oder Arbeiten einen erhöhten Preis oder Lohn erhält, mit andern Worten: wenn der Wert des Geldes gemindert bleibt.

Auf diese Art durch dauernde Herabsetzung des Geldwertes oder der Kaufkraft des Geldes die Tragung der Schuldenlast zu ermöglichen, dürfte so manchen Kreisen, insbesondere dem mobilen Kapital der Finanz- und Industriewelt gar nicht so unwillkommen sein, da gerade diese Kreise, wie der Krieg zeigte, sich raschestens den neuen Verhältnissen anzupassen und aus ihnen noch weit größere Gewinne als vordem im Frieden zu ziehen wußten, so daß sie die gesunkene Kaufkraft ihres Einkommens durch Vermehrung desselben mehr als ausgleichen haben. Sie werden daher getreu ihren sonstigen Grundsätzen auch in dieser Frage den Standpunkt des wirtschaftlichen Liberalismus, alles dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen, zur Geltung bringen wollen und höchstens dafür eintreten, daß die Lebensmittelpreise ermäßigt werden.

Ihnen gegenüber stehen jedoch der Zahl nach weit aus überwiegende Schichten der Bevölkerung, welche durch die Kriegsteuerung schwer gelitten haben und mit Sehnsucht einem ausgiebigen Abbau der Preise aller Bedarfsartikel in der künftigen Friedenswirtschaft entgegensehen. Hieher gehören außer den mit festem Gehalt angestellten Berufsclassen und den Lohnarbeitern, deren während des Krieges infolge des Arbeitermangels bedeutend gestiegene Löhne bei Rückkehr der Konkurrenten aus der Front wieder beträchtlich sinken werden, auch die konservativen Vermögensmassen des Mittelstandes und der kleinen Sparrer, welche ihr in Gebäuden, Renten und Sparkassen angelegtes Geld kaum vermehrt haben, vielleicht sogar vermindern mußten. Ein gewisser Abbau der Preise wird wahrscheinlich schon durch den

Wiederanschluß unserer jetzt auf sich beschränkten Volkswirtschaft an die allgemeine Weltwirtschaft eintreten.

Inwieweit jedoch die unleugbar darauf abzielenden Bestrebungen unserer Gegner diesen Wiederanschluß zu verzögern imstande sind und bei der allgemeinen Ausdehnung des Krieges auch in der Weltwirtschaft die Kriegsschulden einem Abbau der Preise entgegenwirken werden, läßt sich schwer ermessen.

Jedenfalls wird eine Senkung der Preise nur durch energisches Eingreifen des Staates erreicht werden können, staatliche Organe werden auf die Erstellung der Preise aller wichtigeren Bedarfsartikel, und zwar nicht bloß der aus der Landwirtschaft hervorgehenden, sondern vor allem auch der gewerblichen und industriellen Erzeugnisse bestimmenden Einfluß nehmen müssen. Sind doch gerade die letzteren, z. B. Stoffe, Zwirn, Leder, Seifen usw., in einer Weise im Preise gestiegen, welche die Preissteigerung von Fleisch und Fett weit überholte, so daß, sagen wir ein Viehzüchter im Gebirge der aus dem Verkauf von zwei bis drei Stück Rindvieh vielleicht 2000 Kronen mehr als im Frieden einnimmt dabei aber acht bis zehn Personen der Familie und des Gefindes mit Kleidung und Schuhwerk versorgen soll schon dafür allein einen großen Teil seines „Kriegsgewinnes“ wieder hergeben muß.

Der Staat müßte, ähnlich wie er die Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung von der Genehmigung des Mietamtes abhängig gemacht hat, auch die Preise aller wichtigeren Bedarfsartikel der Entscheidung einer Preisprüfungsstelle unterwerfen. Diese Stelle ist jedoch in anderer Weise, als dies bisher üblich war, zusammenzusetzen und mit Vollmachten auszustatten. Beamte allein tun es nicht; ebensowenig genügt die bloße Anhörung von Sachmännern der betreffenden Berufszweige, die wohl ebenso häufig, als erstere durch mangelhafte Kenntnis der Vorgänge fehlten, ihrerseits durch Verschleierung der Tatsachen zum Mißlingen gutgemeinter Maßnahmen beitragen.

Die Prüfungsstelle soll tiefer greifen dürfen, Produktionsinspektoren, ähnlich den zur Ueberwachung der Arbeiterschutzmaßnahmen berufenen Gewerbe-Inspektoren, sollen in die Betriebe Einblick nehmen und alle nicht bloß, wie dies jetzt in Kriegszeiten verordnet wurde, nur die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, sind zur Auskunfterteilung in technischer wie kommerzieller Beziehung, soweit dies mit der Preisbildung im Zusammenhang steht, zu verpflichten. Sorgfältige Auswahl, umfassende Sachkenntnis, gute Bezahlung und strenge Vorschriften zur Vermeidung von Mißbräuchen werden allerdings bei diesen Organen unbedingt erforderlich sein.

Kommt eine Ermäßigung der Warenpreise zu stande, so erhöht sich wiederum der Geldwert und damit zugleich, wenn auch nicht der Summe, so doch dem Wert nach, die Last der Kriegsschulden. Es wird daher Hand in Hand mit dem Abbau der Preise auch eine Verringerung der Schuldsomme, also eine sofortige Tilgung eines Teiles derselben, gehen müssen. Das wäre die schon öfter genannte Vermögensabgabe, welche wenigstens einigermaßen leichter gemacht würde, wenn die Verringerung des Kapitals und Kapitaleinkommens durch eine Erhöhung seiner Kaufkraft wieder ausgeglichen wird. Die Gerechtigkeit verlangt, daß eine solche Abgabe nicht nur prozentuell mit der Größe der betroffenen Vermögen wächst, sondern auch die wirtschaftliche Stellung des Abgabepflichtigen und vor allem die Art der Entlastung seines Vermögens berücksichtigt. Denn es ist nur billig, daß das in Produktion und Handel tätig Betriebskapital geschont, dagegen das in mühsamer Aus-

nützung der Kriegskonjunktur — man denke nur an die aus der Friedenszeit stammenden Warenlager — erworbene Vermögen stärker herangezogen wird; keine

Handwritten text and stamps at the bottom of the page, including a date stamp '210' and some illegible markings.

23. / II. 1917

Den Kriegsausnähern auf den Fersen.

Die deutschen Maßnahmen gegen die ins Ausland reisenden Kriegsverbdiener.

Wie wir bereits berichtet haben, ist jetzt dem deutschen Reichstag ein Gesetzentwurf zugegangen, demzufolge Einzelpersonen vor Verlegung ihres Aufenthaltes ins Ausland der Steuerbehörde auf Verlangen Sicherheit für die künftige Kriegssteuer zu leisten haben. In die Sprache des Alttags übertragen, heißt dies: Man trifft schon jetzt im Kriege Vorjorge, um den Kriegsverbdienern die Möglichkeit zu nehmen, daß sie sich von der Kriegsgewinnsteuer, die jetzt neuerdings um 20% erhöht werden soll, drücken, und mit dem ergaynerten Golde ins Ausland verdulsten. Bisher waren nur Aktiengesellschaften gezwungen, eine der Kriegsgewinnsteuer entsprechende Reserve anzulegen, während Privatpersonen von einer derartigen Verpflichtung befreit waren. So lange man mit der Gefahr des Abwanderns ins Ausland nicht zu rechnen braucht, bestand ja schließlich auch gar keine Veranlassung, gegenüber den sogenannten Kriegsverbdienern besondere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Notwendigkeit hiezu ist in dem Augenblicke gegeben, wo diese Sorte von Menschen dem abgegrasten Lande Valet zu sagen beginnt und dieser Zeitpunkt ist jetzt bereits gekommen. In England hat bereits eine starke Auswanderungsbewegung eingesetzt und was das Auffallendste daran ist, es handelt sich fast immer um Träger von international klingenden Namen, Speyer usw., die früher einmal in Frankfurt oder sonst irgendwo in einem galizischen oder russisch-polnischen Ghetto zu Hause waren. Bei uns wird man nach dem Kriege das gleiche Schauspiel, jedoch in wesentlich vergrößelter Auflage erleben, denn was in England an semitischen Kriegsverbdienern herumläuft, ist doch nur ein Bruchteil von dem, was auf österreichischem Boden in Kriegskonjunktur macht. Wenn nicht bald nach deutschen Muster Sicherungsmaßnahmen erlassen werden, so wie sie schon wiederholt gefordert haben, so wird sich eine starke Kapitalauswanderung nach dem Kriege nicht vermeiden lassen und die Arier werden das schöne Schauspiel erleben, daß sie für Leute gekämpft haben, die irgendwo in Zürich oder Genf oder Amsterdam die Renten aus den Millionen genießen, um die sie unser Wirtschaftsleben bewuchert haben.

Die Wiener Steuererlöse im Monat Jänner. In dem für den Monat Jänner geltenden Bericht "Wien im Kriege" werden für Steuereingänge im Monat Jänner folgende eine wesentliche Zunahme gegenüber dem Vorjahr zeigenden Ziffern angegeben:

	1917	1916
an Staatssteuern,		
und zwar:		
an Realsteuern	kr. 1.281.391 ⁸⁸	kr. 1.078.837 ⁵⁰
Erwerbssteuern	8.745.694 ⁶⁶	7.775.462 ⁴⁹
Einkommensteuer	4.999.794 ⁸⁷	3.843.615 ⁸⁰
Rentensteuer	808.368 ⁵¹	650.674 ⁵⁹
Besoldungssteuer	166.976 ⁴⁵	320.444 ⁰⁴
Ländnerabgabe	281.030 ²⁰	328.464 ⁴⁸
Militärtaxen	42.624 ⁶⁷	95.483 ⁵⁰
Kriegsgewinnsteuer	2.907.263 ⁷⁴	—
Kriegszuschläge	7.395.754 ⁶¹	—
Rentabilitätzuschläge	330.217 ⁵⁸	79.842 ²⁷
Verzugszinsen	105.895 ²¹	2.828.000 [—]
Landesumlagen	3.571.000 [—]	3.425.000 [—]
Gemeindeumlagen	4.330.000 [—]	529.175 ³³
sonstige Abgaben	687.988 ¹²	—
Zusammen	kr. 36.254.000 [—]	kr. 20.955.000 [—]

Unmäßig hohe Steuervorschreibungen.

Runschak stellt folgende Anfrage: Der Krieg mit seinen gewaltigen Bedürfnissen stellt auch an die Staatsfinanzen die schwersten Anforderungen. Es kann daher nicht überraschen, wenn die Staatsverwaltung die Bürger zu weitgehenden Steuererhöhungen heranzieht. Die patriotische Einsicht und Opferfreudigkeit, welche die Wiener stets in hohem Maß betätigt haben, nimmt auch in diesen schweren Zeiten ohne Widerspruch die durch den Krieg bedingten Steuerlasten auf sich. Diese Tatsache sollte von der Finanzverwaltung und deren Organen anerkannt und gewürdigt werden. Statt dessen wird aber, insbesondere im 13. Wiener Gemeindebezirk, eine Praxis geübt, die tiefes Unbehagen und allseitige Beunruhigung in der steuerzahlenden Bevölkerung hervorgerufen hat. Die Fälle, in welchen Steuervorschreibungen erfolgen, die in den tatsächlichen Einkommensverhältnissen keinerlei Begründung besitzen, mehren sich mit jedem Tag. Es erfolgen Einkommenseinschätzungen, welche nur als Kinder einer überhitzten Phantasie bezeichnet werden können. Da ein solches Vorgehen der Steuerbehörden nicht nur gerade jetzt zu vermeidender Beunruhigung unter die Bevölkerung trägt, sondern auch in hohem Grad geeignet ist, das Vertrauen in die Behörden zu erschüttern und die Steuermoral zu untergraben, wird gefragt: 1. Ist der Bürgermeister bereit, die k. k. Finanzlandesdirektion auf das oben geschilderte Vorgehen der Steueradministrationen für den 12. und 13. Bezirk aufmerksam zu machen? 2. Ist der Bürgermeister bereit, mit seinem Einfluss auf die Abstellung der gerügten Uebelstände hinzuwirken?

Bürgermeister Dr. Weiskirchner: Ich werde diese Anfrage an die zuständige Stelle leiten. Es wäre sehr erwünscht, wenn bestimmte Fälle einer Uebersteuerung bekanntgegeben werden, damit eine Untersuchung eingeleitet werden kann und Abhilfe geschafft wird.

Kriegskosten und Steuern. II.

Die Höhe der Kriegskosten.

In den bisherigen Darlegungen haben wir es absichtlich vermieden, Zahlen einzusetzen. Die Kriegsschäden sind so mannigfaltig und so gewaltig, daß ihnen mit Zahlen nicht beizukommen ist. Anders ist das mit den Kriegskosten, und zwar nicht nur mit den eigentlichen, d. h. den während des Kriegs aufgenommenen Schulden, sondern mit der Gesamtheit der Aufwendungen, die das Reich infolge des Kriegs leisten muß. Parlamentarier und Finanzwissenschaftler, die es versucht haben, den Bedarf an neuem Gelde nach dem Kriege zu berechnen, sind zu sehr verschiedenen Ergebnissen gekommen schon deshalb, weil jeder mit einer andern Zeit als dem voraussichtlichen Ende dieses Kriegs rechnet. Nimmt man als Folge unsrer wirklichen Seesperre an, daß der Krieg in diesem Herbst zu unsern Gunsten entschieden sein wird, dann wird unsre Anleiheschuld mindestens 70 Milliarden Mark betragen. Sind bisher etwa 50 Milliarden Mark durch Anleihen aufgebracht worden, so wird die letzte entscheidende Zeit mit dem gewaltigen Aufwand an Munition, mit den großen Preissteigerungen und der staatlichen Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen noch einmal eine große Summe verschlucken, deren Aufnahme voraussichtlich keine Schwierigkeiten bieten wird. Allein diese Riesensumme fünfprozentiger Anleihe erfordert an Zinsen jährlich 3½ Milliarden Mark. Rechnet man dazu die Quote einer sofort einsetzenden Tilgung, die von allen Seiten verlangt wird und die doch mindestens 1 Prozent der Schuldsomme betragen muß, so erhöht sich der Bedarf allein für die Verzinsung und Tilgung auf 4½ Milliarden Mark.

Das Reich hat aber weiter die Aufwendungen zu erstatten, die von den Einzelstaaten und den Gemeinden im Laufe des Kriegs für die Rechnung des Reichs gemacht worden sind. Die Summen, die seit 31 Monaten allein von den preussischen Gemeinden dem Reiche nur an Kriegsunterstützungen vorgestreckt worden sind, betragen mehr als 2½ Milliarden Mark. Davon sind bisher nur 25 Prozent zurückbezahlt worden. Wenn man deshalb die Schuld des Reichs an Einzelstaaten und Gemeinden mit 2½ Milliarden Mark einsetzt, so greift man wahrscheinlich zu niedrig. Sehr im dunkeln liegt auch, was das Reich für die Heilung der Kriegsschäden zu leisten haben wird. Bisher sind dafür — besonders für die Wiederherstellung Ostpreußens — 2½ Milliarden aufgewandt worden. Wenn die Reichsregierung freigebig sein will, ist damit aber erst ein Teil gedeckt. Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1916 hat festgestellt, was als sachliche Kriegsschäden innerhalb des Reichsgebiets zu gelten hat. Eine Unterlage dafür, was tatsächlich an Entschädigungen geleistet werden wird, gibt dieses Gesetz aber nicht. Ein zweiter Gesetzentwurf, der die Entschädigung in den Kolonien behandeln wird, wird dem Reichstage in seiner eben begonnenen Tagung zugehen. Daneben wird man aber die Schäden berücksichtigen müssen, die deutschen Zivilpersonen in Feindesland an Eigentum oder Leib und Leben zugefügt worden sind, oder die durch Wegnahme, Zurückhaltung oder Festlegung deutscher Seeschiffe oder deutscher Ladungen auf Seeschiffen entstanden sind. Auch dieser Posten wird nach Milliarden zählen, wenn man ihn heute auch noch nicht annähernd festlegen kann. Ähnliches gilt auch von den Renten, die an die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen zu zahlen sind, sowie von Unterstützungen an die Kriegsbeschädigten. Mag unsre finanzielle Not noch so groß sein, in der Erfüllung dieser Grenzpflicht darf das Reich nicht kläglich sein. Die Zahl derer, die Ansprüche zu stellen haben, steht heute noch nicht fest. Sie wird noch weiter wachsen. Aber schon jetzt darf man sagen, daß an Rentenunterstützungen in den ersten Jahren, so lange die Verluste noch im vollen Umfang fühlbar sind, und die teure Lebenshaltung vielleicht noch Zuschüsse zu den gesetzlich vorgeschriebenen Summen verlangt, jährlich mindestens 2 Milliarden Mark zu leisten sein werden.

Schließlich sind noch die Kosten zu berücksichtigen, die durch die Wiederherstellung des Friedenszustands, durch die Wiederauffüllung erschöpfter Vorräte und durch Bereitstellung von Mitteln für schwache Berufe und für lahmgelegte Betriebe nötig werden. Es wird sich da u. a. darum handeln, Berufsstände, die durch den Krieg in Rückstand und Verfall gekommen sind, zu unterstützen, ihnen vielleicht Gelegenheit zu geben, an anderer Stelle neu anzufangen. Weiter müssen die Staatseinrichtungen instandgesetzt und ergänzt werden, die während des Kriegs über Gebühr in Anspruch genommen und nur notdürftig bedacht worden sind. Endlich denke man an die Notwendigkeit, Heer und Flotte wieder schlagfertig zu machen, die Waffen, Munition und Kleiderbestände wieder aufzufüllen und die Erfahrungen des Kriegs zu nützen. Wenn man bedenkt, daß die Wehrvorlage vor dem Krieg eine Milliarde beanspruchte, daß seitdem die Materialpreise und die Löhne erheblich gestiegen sind, daß die Zahl derer, die das Reich um Mittel zur Wiederaufrichtung einer Existenz angehen werden, recht erheblich sein wird, so wird man auch diese Aus-

gaben auf zwei bis drei Milliarden veranschlagen müssen, wobei allerdings zu berücksichtigen bleibt, daß diese Ausgaben nötigenfalls auch durch eine Anleihe gedeckt werden können.

Will man sich einmal an diese rohgezimmerte Ausgabebilanz halten, die einerseits nicht vollständig ist und andererseits ziemlich willkürlich bleiben mußte, dann hätten wir also nach dem Krieg an Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld, an Unterstützungen und Renten für Hinterbliebene und Beschädigte, an Rückzahlungen an die Versicherungsverbände, an Ersatz von Kriegsschäden und für die Wiederherstellung des Friedenszustands wenigstens im ersten Etatsjahr nach dem Krieg mit einem Bedarf von etwa 13 Milliarden Mark zu rechnen. Da es sich bei diesen Ausgaben ausnahmslos um solche handelt, die keinen werbenden Zwecken dienen, so müssen sie nach soliden Grundsätzen alle durch Steuern gedeckt werden. Von der Möglichkeit und der Notwendigkeit einer Kriegsentschädigung werden wir noch sprechen. Von einer Übernahme auf Anleihe kann höchstens bei den Kosten für den Schadenersatz und die Wiederherstellung die Rede sein. Auch in diesem Fall wäre immer noch mit einem Jahresbedarf von acht bis neun Milliarden Mark zu rechnen, wozu dann noch die Verzinsung der Zusatzanleihe hinzuträte. Ob man aber den Bedarf auf neun oder auf 13 Milliarden berechnet, so ist er doch nur der außerordentliche oder der neue; die Ausgaben, die das Reich vor dem Krieg gehabt hat, werden dadurch kaum berührt; sie treten noch hinzu. Da der Ausgabeetat des Reichs vor dem Krieg vier Milliarden Mark betrug, ergibt sich also in Summa als Jahresbedarf nach dem Krieg für das Reich — ohne die Ausgaben der Einzelstaaten, die nicht sonderlich gewachsen sind, und ohne die Ausgaben der Städte, die recht erhebliche Summen für die Verzinsung ihrer Kriegsschulden einsetzen müssen — die phantastische Zahl von 13 oder gar 17 Milliarden Mark.

Phantastisch nennen wir diese Zahlen, weil alles, was wir aus dem Friedenshaushalt des Deutschen Reichs an Einnahme- und Ausgabekosten kennen, daneben verschwindet. Dem Laien kann nur durch Vergleiche ein Begriff von der Größe dieser Zahlen gegeben werden. Er denke daran, daß die Haupteinnahmequelle des Deutschen Reichs, die Zölle, nicht mehr als 0,7 Milliarden Mark erbrachten, und daß z. B. aus der Erbschaftsteuer nicht mehr als 0,05 Milliarden flossen, also Summen, die, an dem neuen Bedarf gemessen, kaum in Betracht kommen. Man denke ferner daran, daß es als eine Großtat steuerlicher Kraft gefeiert wurde, als wir die letzte Wehrvorlage mit dem Wehrbeitrage von einer Milliarde Mark deckten, die in drei Raten erhoben werden mußten. Und man erinnere sich schließlich daran, daß im Jahre 1909 um eine Steuervorlage von 500 Millionen, also um 0,5 Milliarden Mark, monatelang parlamentarische und politische Kämpfe tobten, die die Grundlagen des Reichs erzittern ließen. Man braucht sich daher nicht zu wundern, wenn hier und da einer nachdenklich vor diesen Forderungen der Zukunft die Hände in den Schoß legen möchte, oder wenn andre in radikaler Aufwallung nur noch in einer teilweisen Beschlagnahme der Vermögen die Rettung des Vaterlandes sehen.

Eine solche Betrachtungsweise führt zu einer verfehlten Politik. Es ist grundverkehrt, diesen, wie gesagt, recht willkürlichen Ausgabe-posten nun die ausgleichenden neuen Einnahmenfollos entgegenzusetzen. Zunächst ist dazu zu sagen, daß die Ausgaben in dieser gewaltigen Höhe nicht bestehen bleiben. Die Etats der ersten Friedensjahre werden eine Reihe einmaliger Ausgaben enthalten, die dann wieder verschwinden werden: den Städten und den Einzelpersonen werden die Kriegsschäden in Bausch und Bogen ersetzt werden; die Kosten für die Wiedereinführung normaler Verhältnisse werden ebenfalls einmalige sein. Wenn man die Gelder dafür nicht durch eine Anleihe ausbringt — was keine solide Finanzgebarung genannt werden könnte — dann brauchen aber jedenfalls die Steuern, die zu ihrer Deckung eingeführt werden, keine ewigen zu sein. Entweder fallen die dafür vorgesehenen Einnahmen fort, sobald sie ihren Zweck erfüllt haben, oder es empfehlen sich dafür einmalige Beiträge nach Art des Wehrbeitrags. Jedenfalls werden die dauernden Ausgaben sich nach einiger Zeit um sechs bis sieben Milliarden Mark niedriger stellen als unmittelbar nach dem Kriege. Auch diese Restsumme von etwa zehn Milliarden Mark wird mit den Jahren geringer, da die Zahl der Rentenbezieher naturgemäß ständig zurückgeht. Daß die größte Ausgabe — die Zinsen für die Kriegsanleihen — fast bis zum letzten Pfennig ins Publikum fließt, und nicht wie bei unsern Feinden an ausländische Gläubiger, darf ebensowenig übersehen werden wie der Umstand, daß dadurch unser Volkseinkommen um dieselbe Summe bereichert wird, die das Reich aufbringen muß. So verlieren die Milliarden Zahlen schon zu ihrem Teile ihr drohendes Aussehen.

(Weitere Aufsätze werden folgen.)

25. / II. 1917

— (Die Wirkung der deutschen Kohlensteuer.)
Durch die Einführung der Kohlensteuer von 20 Prozent des Wertes in Deutschland werden österreichische Interessen in mannigfacher Richtung berührt. Oesterreich bezog in Friedenszeiten jährlich etwa 110 Millionen Meterzentner deutscher Steinkohle, davon aus Oberschlesien fast 82 Millionen Meterzentner. Hier von gingen für Hausbrandzwecke nach Wien allein rund 16 Millionen Meterzentner. Im Kriege hat die Einfuhr eine wesentliche Einschränkung erfahren. Immerhin kann man mit einem Verbrauch in Wien von rund 10 Millionen Meterzentner oberschlesischer Kohle rechnen. Wenn man der Einhebung der Steuer den gegenwärtig für den Export geltenden Preis von 20 Mark für die Tonne ab Grube in Oberschlesien zugrunde legt, so wird die Kohlensteuer 40 Pfennig für den Meterzentner betragen, die selbstverständlich voll auf den Abnehmer überwälzt werden. Die oberschlesische Kohle, die wegen ihrer besonderen Qualitäten schon jetzt erheblich teurer ist, als die österreichische Steinkohle aus dem Mährisch-Ostrauer Revier, wird infolge der Kohlensteuer eine weitere Erhöhung um 62 Heller für den Meterzentner erfahren, was für Wien allein eine Steuerleistung von mehr als 6 Millionen Kronen bedeutet. Es wird vielfach die Befürchtung geäußert, daß eine Erhöhung des Preises der deutschen Kohlen, die in der neuen Steuer ihre Begründung hat, auch eine Steigerung der Preise für Kohle österreichischer Provenienz zur Folge haben könnte. Diese Befürchtung ist ganz unbegründet, da für eine solche Maßnahme in Oesterreich vorerst gar kein Anlaß vorliegt und im übrigen jede Preiserhöhung für Kohle nur mit Zustimmung der Regierung erfolgen kann, die in jedem einzelnen Falle die Unterlagen für solche Anträge genau prüft. Es liegt aber die Vermutung nahe, daß die österreichische Regierung, die fortgesetzt auf der Suche nach neuen Einnahmequellen ist, nicht allzu lange warten wird, um dem Beispiel Deutschlands zu folgen, um auch bei uns eine Kohlenabgabe einzuführen. In diesem Falle würde auch die österreichische Kohle eine Preiserhöhung erfahren. Von der Kohlensteuer werden in Deutschland bekanntlich die eingeführten Kohlen gleichfalls getroffen. Wenn in Oesterreich eine ähnliche Steuer eingeführt werden sollte, so müßten mit der deutschen Reichsregierung Vereinbarungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung getroffen werden. Wenn dies nicht der Fall wäre, so würde die nach Oesterreich aus Deutschland eingeführte Kohle in Deutschland an der Produktionsstätte und in Oesterreich bei der Einfuhr, und die aus Oesterreich nach Deutschland ausgeführte Braunkohle gleichfalls zweimal besteuert werden.

26. / II. 1917

* **Verkehrssteuer und Straßenbahntarif.** Die neue Verkehrssteuer, deren Entwurf wir an anderer Stelle mitteilen wird, wenn die Vorlage ohne Aenderung angenommen werden sollte, sozusagen zwangsläufig die vielumkämpfte Tarifierhöhung bei den Berliner Straßenbahnen mit sich bringen. Allerdings zunächst nicht zugunsten der Straßenbahnen selbst, sondern zum Wohle des Staatsäckels. Die Steuer soll 12 v. H. betragen, und es ist natürlich nicht zu erwarten, daß die Straßenbahnen diese Belastung auf sich nehmen; sie müssen sie vielmehr auf das Publikum abwälzen, und da in Berlin die Pfennigrechnung noch immer auf große Abneigung stößt, so ist mit der beliebten „Abrundung nach oben“ zu rechnen. Wenigstens wird der Versuch gemacht werden, und die Große Berliner Straßenbahn läßt auch schon diese Absicht durch ein Direktionsmitglied verkünden, das sich nach dem „B. T.“ dahin geäußert hat, daß die Gesellschaft naturgemäß die 12 v. H. Steuer auf die Fahrgäste abwälzen müsse, da sie weitere Lasten nicht ertragen kann. Genau so werden es die Straßenbahnen der anderen Großstädte machen müssen. Sollte eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden Groß-Berlins und der Straßenbahndirektion nicht zustandekommen, so müssen über die Tarifveränderung Schiedsmänner entscheiden, die von jeder Partei zu ernennen sind. Die Veränderung in der Wirtschaftslage und die dauernden Steuern belasten das Budget der Straßenbahn derart, daß eine Tarifierhöhung auf 15 Pf. erfolgen müsse, die etwa 18 Mill. M. im Jahr einbringen wird. Dem Mehrertrag stehen die veranschlagte Steuer und die erhöhten Kosten für Löhne, Materialien usw. gegenüber, außerdem werden die Angestellten, die im Frieden wieder in den Dienst der Straßenbahn treten, dieselben Löhne beanspruchen, die ihre Kollegen im Kriege erhielten. Möglich ist auch, daß die Gemeinden eine Sondergewerbesteuer einführen, die die Groß-Berliner Straßenbahn mit etwa 7 bis 8 Mill. M. belasten würde. Verhandlungen über eine derartige Steuer dürften bereits im Gange sein. Jedenfalls sei eine Erhöhung der Fahrpreise auf 15 Pf. notwendig, wenn die Gesellschaft überhaupt in eigener Regie weiterarbeiten soll.

Wie man sieht: das alte Lied! Ob es aber glücken wird, statt des Steuerzuschlages von 12 v. H. — immer vorausgesetzt, daß er in dieser Höhe angenommen wird — eine Erhöhung 50 v. H., damit der ersehnte 15 Pfennigtarif endlich erreicht wird.

Kriegssteuern und Gemeinden.

Schwere Lasten, die noch täglich wachsen, hat der Krieg den Gemeinden aufgebürdet. Auf den mannigfachen Gebieten der Fürsorge und Wirtschaft haben insbesondere die Großstädte Leistungen aufzuweisen, die einst ein leuchtendes Blatt in der Geschichte des deutschen Bürgertums füllen werden. Denn die Gemeinden bringen weitherzig Opfer weit über ihre gesetzliche Pflicht hinaus, obwohl der Staat sich nicht sonderlich beeilt, ihnen durch Zuschüsse die Arbeit zu erleichtern.

Auch die neuen Steuervorlagen, die gegenwärtig der Prüfung des Reichstages unterliegen, greifen tief in das Finanzwesen und Wirtschaftsleben der Gemeinden ein.

Die Kohlensteuer von 20 v. H. des Wertes bedeutet für sie eine sehr beträchtliche Mehrausgabe, die nur zum Teil durch die im Entwurf vorgesehene Ueberwälzungsbestimmung ausgeglichen werden kann. Insofern die Gemeinde Gewerbe betreibt, kann sie wie jeder andere Lieferer die Kohlensteuer dem Abnehmer in Rechnung stellen. § 38 des Entwurfs spricht diese Ermächtigung für laufende Verträge nicht nur über Lieferung von Kohle und Brennstoffen, sondern auch über Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas, Wasser und für „Preisvereinbarungen über derartige Leistungen“ aus, und zwar in der Art, daß der Zuschlag zum Preise „der durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungs-, Betriebs- oder Bezugskosten entspricht“. Daß die Abwälzung eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist, bedarf keines Beweises. Daß sie sich so leicht bewertstelligen lassen wird, wie der Verfasser des Gesetzentwurfs in der Begründung behauptet, kann bezweifelt werden. „Der überwältigende Betrag ist regelmäßig ohne weiteres zu errechnen,“ heißt es dort, „da über die für die Erzeugung der elektrischen Arbeit und des Gases erforderlichen Kohlenmengen anerkannte Erfahrungssätze bestehen, im übrigen die Betriebsausweise einen zweifelsfreien Aufschluß geben.“ Vermutlich erscheint den Sachmännern der Gemeinden die Lösung der gestellten Aufgabe nicht so leicht, wie man nach der Vorlage annehmen sollte. Zumal, wenn die Kohle nicht ausschließlich durch die Kohlensteuer, sondern auch durch die beantragte Steuer auf den Frachtverkehr erheblich verteuert werden sollte, wäre keineswegs der überwälzende Betrag regelmäßig ohne weiteres zu errechnen. Außerdem ist die Frage, wie es mit Verträgen über solche Erzeugnisse aus Kohle, die im Gesetzentwurf nicht genannt sind, gehalten werden soll. Soll bei ihnen die Abwälzung unzulässig sein? Da eine solche Ungerechtigkeit nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann, bedarf diese Lücke der Ausfüllung. Aber selbst wenn die Kohlensteuer ohne große Mühen und Härten durchzuführen wäre, hätte sie für die Gemeinden ernste Nachteile im Gefolge. Denn einmal wird die Entwicklung der städtischen Werke und das erwartete Wachstum der Ueberschüsse mindestens verlangsamt; sodann aber ist der Eigenverbrauch der Gemeindeverwaltungen an Stellen, wo eine Abwälzung nicht möglich ist, so groß, daß die Kohlensteuer vielfach zu einer Erhöhung der Gemeindeeinkommensteuer und Grund- und Gewerbesteuer führen wird, wenn sich den Städten nicht andere als die bisherigen Einnahmequellen öffnen. Um so dringenderen Anlaß sollte die Gesetzgebung sehen, die Finanzlage der Gemeinden nicht obenein durch Pläne zu gefährden, wie sie der Regierung vielfach auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung zugeschrieben werden.

Auch die Vorlage über die „Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs“ schneidet tief in die Interessen der Gemeinden ein, deren viele an Straßenbahnen beteiligt sind, sei es durch Verträge mit Unternehmern, sei es durch eigene Betriebe. Der Gesetzentwurf, über dessen Nützlichkeit oder Annehmbarkeit die Ansichten weit auseinandergehen, glaubt mit dem „Gesichtspunkt der Allgemeinheit der Besteuerung“ jede Freigrenze bei der Verkehrssteuer beseitigen zu sollen, während der Fahrtartenstempel bei Karten im Preise von weniger als 60 Pfennigen wegfällt. „Damit rückt auch der Nahverkehr und der Straßenbahnverkehr insbesondere in den Kreis der Besteuerung“, heißt es in der Begründung. Also wird eine Steuer von 12 v. H. der Betriebseinnahme verlangt. Nur Arbeiter-, Schüler- und Militärkarten bleiben

zu lösen
 uns dem engen Schutze des bisherigen Steuerrechts zu
 in Rom und abgesehen, um die Gemeinden
 und gut zu sein, wenn endlich kommt die Rolle
 der Besteuerung
 nicht umwandelbarer als der „Gesichtspunkt der Allgemeinheit
 Fähigkeit für die Zukunft nicht einbüßen. Diese Erwägung ist
 Gemeinden und insbesondere die Großstädte ihre Leistungen
 Reich und Staat ist es, und an ihrem Teil zu tragen, daß die
 denhafte Tätigkeit unterer Behörden an der Front. Alle an
 unterliegen dabei nach allem Maß ihres Könnens die hel-
 Die Gemeinden tun ihre Pflicht, willig und freudig. Sie
 zu
 so weit gespart werden, wie es das öffentliche Wohl irgend
 Leistungsleistung und den verringerten Arbeitsstätten, sollten sie
 um haben; und es ist das Beste, bei der verhältnismäßigsten
 nung des Besteuerungsverfahrens und mit neuen Ziffern genau zu
 erfolgt, werden die Gemeinden und dem Krieg mit der Er-
 nährlich wie bisher, neuerlich läßt. Auch wenn die Besteuerung
 tens alle Faktoren für den Nachvertrieb,
 geben, daß sich im Reichstag eine Mehrheit finde, die minde-
 Aber einzuwirken braucht man die Hoffnung nicht aufzu-
 gen auf die Fortschritt abzuweisen läßt.“
 liegenden Fall nicht wie bei anderen Besteuerungsunternehmern
 mag, von einer neuen Steuer auszugehen, die sich im vor-
 sich wirtschaftlich so außerordentlich schwer durchzusetzen der
 hin ergäbe das Zerlegen, „diese besondere Sachlage, die
 hrennt, ja vielfach ganz unterbinden werden würde.“ Mit-
 zum Jahr mehr ausbreitet, in Deutschland empfindlich ge-
 fahrsmittels, daß sich in Großstädten das Zustand von Jahr
 Steuer würde sein, daß die Entwicklung dieses neuen Ver-

Die deutsche Kohlensteuer und der Bergbau Oesterreichs und Ungarns.

Die Notwendigkeit, eine leicht und reich einnehmbare Abgabe reichen Ertrages zu schaffen, hat in Deutschland trotz der früher gegen die Kohlenbesteuerung stets erhobenen Bedenken nunmehr den Ausschlag zugunsten der 20prozentigen Besteuerung des Wertes der in Deutschland geförderten oder dorthin eingeführten Kohle gegeben. Die Kohlensteuer verspricht dem Reichshaushalte in Deutschland einen Ertrag von etwa 500 Millionen Mark.

Angesichts dieses riesigen Betrages lockt der Versuch, wenigstens beiläufig festzustellen, ob etwa eine ebenso in Oesterreich und Ungarn aufgebaute Kohlensteuer hier auch nur halbwegs annähernd gleich beträchtliche Ergebnisse erhoffen lassen könnte oder doch einen mindestens so hohen Ertrag, das er veranlassen könnte, über die gegen die Kohlensteuer bisher erhobenen Bedenken hinwegzugehen.

Würde man sich nur auf die Inlandsförderung beschränken, also nicht auch die Ausfuhr heranziehen, so wäre diese Berechnung ganz einfach. Der Wert der Steinkohlen- und Braunkohlenförderung Oesterreichs im letzten Friedensjahre (1913) hat 321,7 Millionen Kronen betragen. Eine nach dem deutschen System mit 20 Prozent bemessene Kohlenwertabgabe würde davon 64,34 Millionen Kronen Erträgnis liefern. Ein Betrag, der nicht einmal das Zehntel des in Deutschland eingestellten Betrages (500 Millionen Mark = 775 Millionen Kronen) darstellt.

Über um den Vergleich mit Deutschland vollständig zu machen, muß eben auch die Auslandszufuhr berücksichtigt werden. Diese Zahlen liegen in der Handelsstatistik indes nur für Oesterreich-Ungarn vor, nicht für Oesterreich und Ungarn gesondert, und schon das bedingt es nun, daß wir hier auch Ungarn mit berücksichtigen müssen. Denn nur dann kann der Anteil auch der Auslandskohle richtig erfasst werden. So kommt man dann zu einer ganz anderen Rechnung:

Die Kohlenproduktion Oesterreichs hat sich, wie wir schon erwähnt haben, im Jahre 1913 auf 321,7 Millionen Kronen und die Ungarns auf 112,3 Millionen Kronen, die Oesterreich-Ungarns also auf 434 Millionen Kronen belaufen. Wenn nun Deutschland nur mit einer solchen Produktion und nicht mit den gigantischen Mengen der deutschen Förderung zu rechnen hätte, so würde diese dann nur 86,8 Millionen Kronen einbringen. Wenn wir nun aber selbst auch noch die Einfuhr mit in Betracht zögen, wie dies ja auch in Deutschland geschehen ist, so wäre (nach den Ergebnissen des Jahres 1913) noch der Wert der Einfuhrkohle per rund 237 Millionen Kronen zu berücksichtigen und zu jenen 86,8 Millionen Kronen noch 47,4 Millionen Kronen hinzuzuschlagen sein. Man läme aber auch dann erst zu einem Gesamtbetrage von bloß 134,2 Millionen Kronen für Oesterreich und Ungarn zusammen! Beim Ansätze des Kohlenwertes haben wir, wie das auch der Schätzung in Deutschland zugrunde gelegt wurde, die Verkaufspreise ab Grube eingestellt und bei den Einfuhrwerten die Einheitspreise der amtlichen Handelsstatistik, bei denen also schon die Kosten der Verfrachtung bis zur Grenze berücksichtigt sind.

Nach an dieser Aufstellung würde sich indes noch manches ändern, wenn, wie dies in der sachlichen Erörterung als möglich bezeichnet worden ist, Deutschland und Oesterreich-Ungarn Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung treffen sollten, etwa auf der Grundlage, daß für die Besteuerung der Verbrauch als maßgebend zu gelten hätte, die Ausfuhr also von der Abgabe zu befreien wäre. Vom Standpunkte Deutschlands ergäbe sich dagegen freilich das Bedenken, daß weit mehr Kohle von Deutschland ausgeführt als dorthin eingeführt wird, ganz abgesehen davon, daß die Einhebung einer Kohlenabgabe auch steuertheoretisch ja doch, wenn überhaupt, ant ehesten gegenüber der Exportkohle in Betracht zu ziehen sein dürfte.

28. II. 1917

Verkehrssteuer und Tariffrage.

Dem Bestreben der Berliner Verkehrsgesellschaften, aus der drohenden Belastung durch die Regierungsvorlage über die Verkehrssteuern Kapital im Sinne einer ausgiebigen Tarifierhöhung zu schlagen, tritt jetzt der Magistrat Berlin in folgenden Ausführungen entgegen:

Von manchen Seiten wird die Annahme vertreten, daß der vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Personenverkehrs eine allgemeine Bewegung zugunsten umfassender Tarifierhöhung für die Verkehrsanstalten Groß-Berlins und anderer Großstädte zur Folge haben müsse. Ja, es scheint hier und da die Verkehrssteuer als ein willkommener Anstoß zur Neubelebung von Tarifplänen begrüßt zu werden, welche den Betriebsgesellschaften das Drei- bis Vierfache des Betrages der Steuer zuführen sollen. Wenn hierbei darauf gehofft wird, daß der Verkehrssteuer-Gesetzentwurf den Verkehrsunternehmungen ein Mittel an die Hand gebe, um eine solche Erhöhung auch gegen den Willen der Gemeinden zu erreichen, so gründet diese Hoffnung sich auf einen Irrtum. Der Gesetzentwurf gestattet dem Betriebsunternehmer nur solche Tarifänderungen, die zur Deckung der neuen Steuer bestimmt sind, und nur in diesem Rahmen kann der Unternehmer einen Anspruch durch Anrufung des Schiedsgerichts durchsetzen. Dagegen wird in der Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 23 — unten — der Reichstagsdrucksache Nr. 631) ausdrücklich hervor gehoben, daß die Ermächtigung des Unternehmers, einseitig Tarifänderungen aus Anlaß des vorliegenden Gesetzes vorzunehmen, nicht soweit gehen könne, um auch Änderungen zu gestatten, an denen er sich für sonstige Steigerungen der Betriebsunkosten zu erholen beabsichtigt. Es würde ja auch einen niemals dagewesenen Eingriff in die gesamte Verkehrspolitik der Gemeinden bedeuten, wenn die Reichsgesetzgebung eine von ihr verhängte Steuer zum Anlaß nehmen wollte, um durch ein von Reichs wegen bestimmtes Schiedsgericht jede beliebige Erhöhung der Tarife ins Werk zu setzen. Natürlich bleibt trotzdem die Gefahr bestehen, daß auf die unbemittelte Bevölkerung bei Gelegenheit der Verkehrssteuer Mehrbelastungen überwältigt werden, welche das Bedürfnis der Wiedereinbringung der Steuer weit übertreffen. Die Bedenken, welche sich hieraus und aus anderen Gründen gegen die Unterwerfung der großstädtischen Verkehrsanstalten unter eine Verkehrssteuer überhaupt ergeben, müssen an anderer Stelle ausgetragen werden.

1. III. 1917

Schutzsteuer.

Wie der Reichsschatzsekretär, Graf von Hödern, am 23. Februar in seiner Staatsrede bemerkte, fliegt jeden Tag eine Reihe von Steuerprojekten auf seinen Tisch. Dieses Interesse des Publikums an der Lösung der Steuerfrage nannte der Staatssekretär erfreulich. Die meisten dieser Projekte sind von ihren Vätern nicht nur dem Reichsschatzamt, sondern auch der Presse unterbreitet worden. Auch uns ist viel diesbezügliches Material zugegangen.

Unter Bezugnahme auf die jetzt zur Entscheidung stehende verstärkte Heranziehung der Kriegsgewinne hat H. B. Herr Hermann Strud, Köln, wie er uns mitteilt, eine Eingabe an den Reichstag wegen Ergänzung des Kriegssteuergesetzes gemacht, in der er den Antrag stellt, es solle in das Kriegssteuergesetz eine den anderen vorangehende Bestimmung aufgenommen werden, derzufolge an das Reich als Abgabe der Betriebsüberschuss (Reingewinn) zu zahlen ist, soweit er 5 (oder 6) vom Hundert der in einem Jahre aufgewendeten Betriebskosten übersteigt.

Jedem gewerbsmäßig betriebenen Unternehmen in Landwirtschaft, Industrie und Handel sind für die Geltungsdauer des Kriegssteuergesetzes einheitliche Verdienstnormen festzusetzen, und zwar prozentual auf die für den Betrieb in einem Jahre aufgewendeten Kosten; jeder darüber hinausgehende Gewinn aber soll dem Reich in jährlich zu entrichtender Abgabe verfallen. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist diese Abgabe vor Ermittlung des anderweit steuerpflichtigen Ertrags, Einkommens oder Gewinns abzugeben. Ihre Veranlagung hat auf Grund einer Erklärung über die Höhe der Betriebskosten (Erzeugungsbzw. Beschäftigungskosten, einschließlich Unkosten, Abschreibungen usw.) und die Höhe des Betriebsüberschusses zu erfolgen.

Herr Strud bezeichnet die von ihm befürwortete Steuer als „Schutzsteuer“ und hat diese Bezeichnung nach Art der Wortverbindung „Schutzoll“ im Gegensatz zu Finanzzoll gebildet, weil die Schutzsteuer nicht wie Finanzsteuern als Einnahmequelle für das Reich gedacht, sondern ausschließlich prohibitiv zu wirken bestimmt ist. Sie soll den Unternehmer an der Erzielung unangemessener Verdienste hindern, die, soweit sie die prozentuale Verdienstnorm überschreiten, doch der Abgabe unterliegen würden, und aus eben diesem Grunde soll sie dem Unternehmer jede Möglichkeit verschließen, auch die nicht abzugsberechtigten Steuererfälle durch einen entsprechenden Aufschlag auf seine Preisforderungen besonders zu berücksichtigen. Das Reich werde also seinen Bedarf künftig um diese sowie um die Beträge der ausgeschalteten Konjunkturgewinne billiger decken. Gleichzeitig aber werde die Schutzsteuer die sonst unaufhaltsam weitergehende Verteuerung auf allen Gebieten überhaupt hemmen und damit das weitere Sinken der Kaufkraft unseres Geldes aufhalten.

Wenn wir den Schutzsteuer-Vorschlag der Öffentlichkeit unterbreiten, so geschieht es aus dem Grunde, weil der in den neuen Steuer-Gesetzen vorgesehene Zuschlag von 20 Prozent zur Kriegsteuer, gleichgültig, ob der Vermögenszuwachs durch sogenannte Kriegskonjunkturgewinne oder durch Ersparnisse herbeigeführt worden ist, bereits Veranlassung zu der Forderung gegeben hat, diesen Zuschlag nur von den reinen Kriegsgewinnen zu erheben, das durch Sparsamkeit vermehrte Vermögen aber damit nicht zu belasten. In dem Kriegssteuergesetz fehlt aber bis heute die Unterscheidung zwischen leicht und schwer erworbenem Gewinn, beziehungsweise Vermögenszuwachs. Die Regierung hat in ihrem derzeitigen Gesetzentwurf davon abgesehen, diese Unterscheidung einzuführen, weil sie kein Merkmal für die Erkennung übermäßiger Gewinne glaubte finden zu können. Nach dem Schutzsteuer-Vorschlag sollen nun die aufgewendeten Kosten eine brauchbare Grundlage für ihre Erkennung bilden, und als Merkmal wird das Verhältnis bezeichnet, in dem der Gewinn zu jenen Kosten steht.

Nein an dem Vorschlage des Herrn Strud ist der Name der von ihm als „Schutzsteuer“ bezeichneten Steuer. Dem Grundgedanken der Schutzsteuer sind wir jedoch schon früher begegnet, und die zahlreichen industriellen Betrieben vor noch nicht allzu langer Zeit von behördlicher Seite zugegangenen Frage-

bogen über ihre Gestehungskosten beweisen, daß man auch in Regierungskreisen auf die Ermittlung dieser Kosten großes Gewicht legte. Wie es hieß, soll seinerzeit beabsichtigt gewesen sein, Höchstpreise unter dem Gesichtspunkte aufzustellen, daß die Verzinsung eines Wertes mit 5 Prozent nach oben begrenzt wird, während von anderer Seite wieder Berechnungen auf der Grundlage erfolgten, daß unter keinen Umständen der Gewinn in Kriegszeiten ein höherer sein dürfe als in Friedenszeiten. Alle Vorschläge liefen also darauf hinaus, die Kriegsgewinne industrieller Unternehmungen zu begrenzen. Dasselbe will aber auch der Befürworter der Schutzsteuer, der den Reingewinn als Abgabe an das Reich abgeführt wissen will, soweit er 5 (oder 6) vom Hundert der in einem Jahre aufgewendeten Betriebskosten übersteigt, doch will er diese Abgabe auf alle gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen, also auch auf die der Landwirtschaft, ausgedehnt wissen.

Wir glauben nicht, daß eine Erwerbsgesellschaft, wie der Kaufmann überhaupt, so ohne weiteres geneigt sein werden, ihre Gestehungskosten, die doch zu den Geschäftsgeheimnissen zählen, aller Welt preiszugeben, selbst wenn ihr eine verkaufliche Behandlung ihrer Angaben gewährleistet werden sollte. Besteht doch auch immer die Gefahr, daß ihre Mitteilungen auf irgendeine Weise zur Kenntnis der verschiedenen Kriegsgesellschaften gelangen, in denen zahlreiche Wettbewerber tätig sind. Einen Vorteil hätte die Einführung der Schutzsteuer: es würden die Höchstpreise entbehrlich werden, die zwar auch die Erzeugungskosten berücksichtigen, ihnen aber immer nachhinken. Können aber die Höchstpreise außer Kraft gesetzt werden, so entfallen auch die Aufgaben der Preisprüfungsstellen und der Kriegswucherämter; die zahlreichen an diese gebundenen Kräfte werden zu produktiver Arbeit frei. Mit den bestehenden Höchstpreisen, beziehungsweise mit der bisher gehandhabten Art und Weise ihrer Festsetzung ist eigentlich niemand zufrieden. Ob die Einführung einheitlicher Verdienstnormen für Landwirtschaft, Handel und Industrie mit einer bestimmten Gewinnabgabe an das Reich, abgesehen von den erhofften steuerlichen Vorteilen, auch noch für die Nahrungsmittelversorgung unseres Volkes und die Preisbewegung aller Lebensmittel von Nutzen sein kann, diese Frage möchten wir nicht so ohne weiteres bejahen. Es dürfte sich in erster Linie um ein Experiment handeln, das man hätte eher erproben müssen. Jetzt dürfte es dazu schon zu spät sein.

1. III. 1917

Verkehrs-Steuer und Straßenbahn.

Der Gesetz-Entwurf über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs hat, wenn er angenommen werden sollte, eine Erhöhung der Straßenbahn-Tarife zur unvermeidlichen Folge. Die Straßenbahn-Unternehmen bestreiten eine solche Erhöhung bereits seit Jahresfrist, wobei sie sich auf die Erhöhung der Selbstkosten und die sinkende Rente der Straßenbahnen berufen. Bisher ist es gelungen, Tarif-Erhöhlungen größeren Umfanges zu verhindern, die neue Vorlage wird sie aber geradezu erzwingen und dadurch eine Belastung des kleinen Verkehrs herbeiführen, die von den breiten Schichten der städtischen Bevölkerung hart empfunden werden wird; auch hierbei wird die Stadt dem flachen Lande gegenüber benachteiligt.

Die Vorlage nimmt für den Straßenbahnverkehr eine Besteuerung mit 12 Prozent in Aussicht. Die Grundtarife der Ortstarife bildet die zehn-Pfennig-Strecke. Für sie bedeutet die Steuer einen Zuschlag von 1,2 Pfg., so daß die Strecke demnach 11,2 Pfg. kosten müßte. Dieser Betrag läßt sich in unbarer Münze überhaupt nicht entrichten, er müßte also abgerundet werden. Fahrpreise von 11 oder 12 Pfg., die dadurch entstehen müßten, sind auf verkehrsstarken Linien einfach ausgeschlossen, weil das durch sie bedingte Geldwechseln vom Betrieb schwerlich geleistet werden könnte. Nicht viel anders würde es sich bei den fünfzehn- und selbst bei den zwanzig-Pfennig-Strecken verhalten, die 16,8 und 22,4 Pfg. kosten würden. Die Höhe der Reichssteuer ist mit einer gewissen Rücksicht so gewählt worden, um den Straßenbahnen die Möglichkeit eines Zuschlages zu belassen und sie dadurch an der Neu-Belastung mitzuinteresieren.

Die Begründung der Vorlage spricht selbst die Erwartung aus, daß die Unternehmer Anlaß nehmen müssen, sich der durch die Abgabenerhebung entstehenden Lage durch eine anderweitige Tarifgestaltung anzupassen und sie erwartet sogar, daß die Tarifumgestaltung einheitlich vorgenommen wird. Es scheint, als ob in dieser Richtung bereits bestimmte Einflüsse am Werke seien. Die Abgabe kann nach § 7 in den Beförderungspreis eingerechnet werden, braucht also nicht ersichtlich zu sein. § 13 stellt sogar die Rechtsvermutung auf, daß eine solche Einrechnung in allen Fällen vorliegt, in denen die Abgabe in den Beförderungskosten nicht besonders aufgeführt ist. § 8 gibt dem Unternehmer da, wo besondere Abmachungen über Tarife vorliegen — wie z. B. zwischen privaten Straßenbahnen und städtischen Verwaltungen — das Recht, die Tarife trotz solcher Verträge in einem dem Inkrafttreten der Abgabe zum Tarife entsprechenden Maße zu ändern. Solche Änderungen brauchen nicht in dem bloßen Zuschlag zum Tarife zu bestehen, es soll dabei ein den Bedürfnissen des Verkehrs und des Betriebes gerecht werdender Spielraum gelassen werden. § 31 räumt dem Bundesrat noch das Recht ein, die Steuer ausschließlich nach der aufgenommenen Fahrabnahme zu berechnen und selbst Rückvergütung zuzulassen.

Die Absicht der Vorlage geht demnach dahin, den Straßenbahnen einen möglichst großen Spielraum in der Abänderung der Steuer zu belassen. An sich schließt sie nicht aus, daß eine Straßenbahn die Steuer übernimmt, ohne ihre Tarife ändern, indem sie den Betrag einfach aus ihren Betriebs-Einnahmen zahlt. So ideal veranlagte oder situierte Verwaltungen wird es eben kaum geben, auch will die Vorlage ja nicht die Unternehmer, sondern den Verkehr treffen. Ein möglicher Weg zur Abwälzung bestände nun darin, daß die Straßenbahnen zwar ihren Tarif belassen, aber die Zonen entsprechend verkürzen, also etwa anstatt vier Kilometer nur noch drei für zehn Pfennig fahren. Ein solches Verfahren wäre rücksichtsvoller als die Erhöhung, bei der sich eine starke Neigung zeigen dürfte, gleich zum fünfzehn-Pfennig-Tarif aufzusteigen, zumal die Kohlensteuer den Betrieb noch weiter verteuert. Aber wichtiger als die mögliche Art der Abwälzung ist die Frage, ob selbst dann, wenn die Verkehrssteuer eine Mehrheit finden sollte, die Einbeziehung des Straßenbahn-Verkehrs notwendig und richtig ist? Die Vorlage berechnet aus den Verkehrssteuern ein Gesamt-Aufkommen von 314 Millionen Mark, wovon auf die Straßenbahnen rund 34 Millionen entfallen; freicht man diese, dann bleibt der Verkehr immer noch mit 280 Millionen belastet. Die Begründung spricht allerdings von dem „Wettbewerb“, den die Straßenbahnen bereits der Eisenbahn machen. Das trifft auf Linien innerhalb des Reichsbildes der Städte in keiner Hinsicht zu, diese wirken vielmehr als Zubringer für die Eisenbahn. Die alte Fahrartensteuer ließ diesen Verkehr frei, da sie erst bei einem Fahrpreis von 0,60 Mark begann. Jetzt soll neben der IV. Klasse zugleich die Straßenbahn herangezogen werden — der „Verkehr des kleinen Mannes“ wird dadurch unbedingt zu schwer getroffen!

2./M. 1917

**Zum Vorschlag der Militärdienst-
enthebungssteuer.** Wie berichtet, hat der
Wiener Bezirksschulinspektor Habernal durch den
Abgeordneten Dr. Heilinger an das Finanz-
ministerium eine Denkschrift wegen Einführung
einer Militärdienstenthebungssteuer überreichen
lassen. Dazu schreibt uns ein technischer Beamter:
Die Fabrikanten, die Kriegslieferanten sind, können
ruhig eine Enthebungssteuer zahlen. Die ent-
hobenen Beamten und Arbeiter schwelgen aber
wahrlich nicht im Ueberfluß. Gerechte Entrüstung
hat der Antrag in den Kreisen der enthobenen
Technikerschaft hervorgerufen. Die Techniker be-
ziehen ein Monatsgehalt von etwa 150 bis
200 Kronen, selten mehr. Dafür sollen sie noch eine
Abgabe leisten? Das wäre möglich, wenn sie nicht
Teuerungszulagen von 8 bis 15 Prozent, sondern
solche von 200 bis 300 Prozent, gemäß der
Teuerung der Lebensmittel und Bedarfsartikel,
erhielten. Dann könnten sie zahlen, früher nicht,
außer sie reißen sich das letzte Kleidungsstück vom
Leibe und versehen es, damit Herr Habernal und
Herr Dr. Heilinger die Genugtuung haben, ihren
Antrag nicht ins Wasser fallen zu sehen. Einer
für viele enthobener Techniker. Ana. Martin D.

3./III. 1917

Der Städtetag zur Verkehrssteuer.

Appell an den Reichstag.

Der Vorstand des deutschen Städtetages hat an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, in der er gegen die geplante Besteuerung der städtischen Verkehrsmittel Einspruch erhebt. Es heißt darin:

Während sonst die Verkehrssteuer gleichmäßig alle Bewohner des Deutschen Reiches trifft, die aus geschäftlichen oder anderen Gründen Verkehrsmittel zwischen den einzelnen Ortschaften benutzen, stellt die Besteuerung der Straßenbahnen und des Innenverkehrs überhaupt eine Vorausbelastung der Bewohner der größeren Verkehrszentren dar. Die Bewohner der größeren Siedlungseinheiten sind genötigt, im regelmäßigen täglichen Leben die Straßenbahnen immer wieder zu benutzen. Im Grundsatz ist die Richtigkeit dieses Gedankens in der Verkehrssteuervorlage dadurch anerkannt, daß der Arbeiterverkehr und der Schülerverkehr von der Steuer freigelassen sind. Freilich bezieht sich diese Ausnahme auch, und zwar berechtigterweise, auf den Verkehr zwischen solchen Arbeiterwohnortgemeinden, die keine Siedlungseinheit mit der Arbeitsgemeinde bilden, und dieser Arbeitsgemeinde. Das Schwergewicht der Ausnahme wird gleichwohl für den Binnverkehr in Erscheinung treten. Für diesen Binnverkehr aber wird die Vorschrift, weil sie nur die Form einer beschränkten Ausnahme hat, den wirklichen Verhältnissen in keiner Weise gerecht.

Um nur Beispiele anzuführen, so ist die Benutzung der Straßenbahn durch die Frau, die in die Markthalle fährt oder ihrem Mann das Essen zur Arbeitsstätte bringt, genau in gleicher Weise ein unmittelbarer Vorgang des täglichen Lebens wie die Benutzung der Arbeiterfahrkarten oder der Schülerkarten. Weiter trifft die Beschränkung auf die Arbeiter den Kern der Sache deshalb nicht, weil auch der Mittelstand und nicht zuletzt der kleine Mittelstand, dessen finanzielle Verhältnisse durch den Krieg besonders stark verschlechtert sind, auf die regelmäßige Benutzung der Straßenbahnen angewiesen sind. Der springende Punkt ist eben der, daß die Benutzung des Binnverkehrs überhaupt keine Ortsveränderung darstellt, sondern nur einen Teilvorgang des Wohnens selbst innerhalb der Siedlung. Da, im Gegensatz zur Benutzung der Verkehrsmittel zwischen den einzelnen Siedlungen, der Zwang zu regelmäßiger Benutzung von Binnverkehrsmitteln nur die Bewohner der größeren Siedlungen trifft, so ist im wirtschaftlichen Sinne die Einbeziehung des Binnverkehrs in ein allgemeines Verkehrssteuergesetz nicht nur keine logische Notwendigkeit, sondern stellt dem Wesen nach eine besondere Steuer dar, die ausschließlich auf die Bewohner der größeren Gemeinden gelegt wird.

Weiter wird in der Eingabe darauf hingewiesen, daß die Bestrebungen nach breiterer Wohn- und Siedlungsweise auf das schwerste geschädigt werden, wenn der Verkehr mit einer Steuer belastet würde. Ferner würde die Besteuerung des Straßenbahnverkehrs einen weiteren Schritt auf der Bahn der Geldentwertung bedeuten, dessen Gefahr, eben weil es sich um die Besteuerung eines unvermeidlichen Vorganges des täglichen Lebens in den größeren Siedlungen handelt, außer jedem Verhältnis zu dem möglichen Ertrage der neuen Steuer steht.

Zum Schluß hebt die Eingabe hervor, daß, soweit Straßenbahnunternehmungen ihre Rechtsgrundlage in Verträgen mit Gemeinden haben, der § 6 des Gesetzes mitsamt den dazugehörigen Bemerkungen in der Begründung einen Zustand schafft, der die Selbst-

verwaltungsrechte der Gemeinden sehr empfindlich beeinträchtigt. Die durch diese Vorschriften einem Schiedsgericht übertragenen Befugnisse bedeuten nichts Geringeres als die Aufhebung der gemeindlichen Vertragsrechte zu selbständiger Tarif- und Verkehrspolitik.

Kriegskosten und Steuern. V. Vermögensbesteuerung und Erbrechtsreform.

Wir können mit einer Entlastung unserer Ausgaben durch unsere Feinde rechnen, die allerdings eine natürliche Grenze in ihrer durch den Krieg veranlaßten Schwächung haben wird, wir werden außerdem in einigen ertragreichen Monopolen und in einer Beteiligung des Reichs an den Gewinnen unserer blühenden Gewerbezweige eine große Einnahme verbuchen können, wir müssen die Verbrauchsbesteuerung, die verhältnismäßig leicht getragen werden kann, ausbauen. Immer wird aber noch eine große Summe bleiben, die der Deckung harret. Für sie bleibt die Besteuerung des Besitzes übrig. Diese Bezeichnung, die namentlich seit den parlamentarischen Kämpfen von 1907 und 1909, seit dem Antrag Bassermann-Erzberger Heimatberechtigung erworben hat, ist eigentlich irreführend; denn daß die Besteuerung vor allem des Luxus, daß insbesondere die Beteiligung des Reichs an ertragreichen Industrien nicht zuletzt den Besitz belastet, leuchtet ohne weiteres ein. Auch die neu verlangten 1250 Millionen Mark werden zum größten Teil wieder von den Besitzenden getragen werden. Dazu kommt, daß, wie wir in einem früheren Artikel an der Hand der Zahlen des Innsbrucker Nationalökonomischen Berloff gezeigt haben, in den letzten Jahrzehnten die direkten Steuern die Hauptsumme der Neubelastungen ausgemacht haben, und daß Einzelstaaten und Gemeinden in den direkten Steuern die einzigen Mittel haben, um ihren Ausgabebedarf zu decken.

Gleichwohl wird man auch alle Möglichkeiten durchdenken müssen, den Besitz direkt zu belasten, sofern das ohne ganz empfindliche Schädigung der Volkswirtschaft möglich sein wird. Man hat in ernsthaften Kreisen den Plan erörtert, dem Glend der Finanzen durch eine einmalige konfiskatorische Abgabe vom Vermögen abzuhelfen; man hat vorgeschlagen, statt mit tausend Mitteln zu kommen, einen Teil des Nationalvermögens zu beschlagnahmen, um damit die Schulden zu bezahlen. Diese Vorschläge haben zwar den Vorzug der Einfachheit, aber sie sind wegen ihrer Undurchführbarkeit und ihrer Folgen mit allem Nachdruck abzuweisen. Schon ihr Auftauchen und ihre Erörterung haben Unruhe und Verwirrung genug gestiftet. Man legt diesen Steuerplänen die Berechnung des deutschen Volksvermögens auf 350 bis 400 Milliarden Mark zugrunde und sagt, wenn von diesem Vermögen 20 Prozent geopfert würden, dann stände das Reich wieder schuldenfrei da. Abgesehen davon, daß diese Rechnung graueste Theorie ist, daß in diesem Volksvermögen zum großen Teil unrealisierbare Werte stecken, daß aus diesem Volksvermögen nicht annähernd eine solche Summe in barem Geld, auch nicht unter der härtesten Steuerkrante, herauszuholen ist, schaukeln wir mit einem derartigen Vorhaben unserer Wirtschaft ein sicheres Grab. Was wir nach dem Kriege außer der Arbeit am wenigsten brauchen, ist produktives Kapital, ist Kapital, das aus sich heraus neues Kapital schafft. Wenn wir aber dieses Kapital wegsteuern, dann reißen wir die Träger ein, auf denen unser neues Leben aufgebaut werden soll, dann schlagen wir, um ein verbrauchtes, aber zutreffendes Wort zu wiederholen, die Kühner, die uns die goldenen Eier legen, dann treiben wir auch Wohlgesinnte, die deshalb nicht der Vorwurf der Steuerflucht zu treffen braucht, mit ihrem Vermögen ins Ausland.

Die bisherigen Ausführungen haben schon gezeigt, daß unsere finanzielle Lage, so ernst sie aussehen mag, auf eine gesunde Art gebessert werden kann, so daß wir zu keinen Verzweiflungstaten die Zuflucht zu nehmen brauchen. Eine große, in ihrer Wirkung einer Beschlagnahme gleichkommende Vermögenssteuer wäre aber eine Tat der Verzweiflung. Sie brächte uns vielleicht die reine Bahn, für die manche schwärmen, aber auf dieser Bahn wäre alles Leben erstorben. Im allgemeinen halte man jetzt an dem Grundsatz fest, nicht das Vermögen selbst zu nehmen, sondern das Vermögen arbeiten zu lassen und von den Früchten der Arbeit den Staat mitgenießen zu lassen. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch das Vermögen als solches seinen Teil beiträgt. Das hat es schon vor dem Kriege getan, indem der Zuwachs besteuert wurde, und während des Kriegs ist diese Vermögens-Zuwachsteuer ja außerordentlich ausgebaut worden. Die Abgabe ist bei bedeutenden Vermehrungen des Vermögens im Krieg bis auf 50 Prozent gesteigert worden, und auch von dem Vermögen, das im Krieg nicht mehr als 10 Prozent seines Bestandes eingebüßt hat, ist eine besondere Steuer fällig geworden. Die neuen Vorlagen sehen einen 20prozentigen Zuschlag auf diese Sätze vor. Über die Bedenken, die dieser einfachen Regelung entgegenstehen, wird später noch manches zu sagen sein. In diesem Zusammenhang sei nur festgestellt, daß das Reich von der Möglichkeit, das Vermögen zu besteuern, weitgehenden Gebrauch macht.

Wenn gewichtige Gründe dagegen sprechen, das Vermögen als den zurzeit wichtigsten Faktor der Produktion allzu sehr zu schwächen, so gibt es für das Reich doch einen Weg, sich vom Vermögen einen Teil zu sichern. Wir kommen damit auf den Streit zurück, der im Jahre 1909 um die damalige Finanzreform tobte und der in den Auseinandersetzungen über die Erbschaftsteuer seinen Höhepunkt erreichte. Es handelt sich also weniger

um das Vermögen der Lebenden als das der Toten, um eine Steuer, die seit 1909 theoretisch mit besonderem Eifer von Justizrat Bamberger in Ascherleben scharf durchleuchtet worden ist, und die man heute spruchreif nennen darf. Man ging aus von dem Verlangen, Geld zu bekommen, und fand bei dem Studium der Erbschaftsteuer, daß unser Erbrecht sehr reformbedürftig sei. Und als man dann der Reform des Erbrechts nachging, fand man, daß sich daraus bedeutende Summen gewinnen ließen, zunächst für bevölkerungspolitische Zwecke, was besonders nahe liegt, dann aber auch im allgemeinen für den leeren Reichsäckel. Den beachtensmerkten Vorschlag haben nach unserer Meinung Dr. Kuczinski und Dr. Mansfeld in einer bei J. Springer (Berlin) erschienenen Schrift „Der Pflichten des Reiches“ gemacht. Er geht dahin, durch eine Änderung des bürgerlichen Gesetzbuches dem Reich unter bestimmten Voraussetzungen ein Erbrecht einzuräumen, und zwar so, daß das Reich in denjenigen Fällen, wo der Erblasser nicht durch Nachkommen zur Erhaltung des Volks ums in angemessener Weise gesorgt hat, ein Pflichtteil zugewiesen bekommt, gleich als wäre es ein Kind des Erblassers. Dieser Grundgedanke bedarf selbstverständlich mancher Ausgestaltungen und Abschleifungen, die sich aus den Einzelvorschlägen der Verfasser ergeben. Das gütliche Erträgnis würde sich bei vorsichtigster Schätzung auf jährlich $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Milliarden Mark belaufen, die nach den Absichten der Verfasser wenigstens teilweise bevölkerungspolitischen Zwecken wiederum dienstbar zu machen wären. Diese bevölkerungspolitischen Zwecke sind den beiden Herren die Hauptsache; und es ist ja auch klar, daß die Einnahmen, die aus der vorgeschlagenen Reform fließen, verschwinden, wenn sich der Zweck des Vorschlags verwirklicht. Da die Entwicklung bis dahin aber noch weite Wege hat, dürfen wir vorläufig mit dem finanziellen Ergebnis als Hauptfaktor rechnen. Der Ertrag aus der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs des Reichs setzt sich im wesentlichen aus folgenden vier Posten zusammen:

1. Die Hälfte des Nachlasses der ohne Hinterlassung von Eltern, Ehegatten oder Kindern Verstorbenen.
2. Ein Viertel des Nachlasses der ohne Hinterlassung von Eltern oder Ehegatten oder einem Kind Verstorbenen.
3. Ein Sechstel des Nachlasses der verheirateten unter Hinterlassung der Eltern oder einem Kind und der verwitweten unter Hinterlassung von zwei Kindern Verstorbenen.
4. Ein Achtel des Nachlasses der verheiratet Verstorbenen mit zwei Kindern.

Daß man diesen (oder einen ähnlichen) Vorschlag bei der Finanzreform in allererster Linie in Erwägung zieht und zum Gesetz erhebt, halten wir für ziemlich gewiß; denn wir haben hier den seltenen Fall, daß sich für eine Steuer nicht nur eine ungewöhnliche Ergiebigkeit, sondern auch allgemeinpolitische, von keiner Partei mehr geeignete staatliche Gründe anführen lassen.

♣ Düsseldorf, 3. März. (Telegr.) Unter dem stellvertretenden Vorsitz des Herrenhausmitgliedes Generaldirektor Dr.-Ing. h. c. Springorum tagten heute hier der Vorstand und der Ausschuß des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller. Abgeordneter Dr. Beumer berichtete eingehend über die neuen Steuerentwürfe. Einstimmig wurde folgender Beschluß gefaßt: Die Gestaltung unserer künftigen Wirtschaftsverhältnisse ist nach siegreichem Kampfe wesentlich von den Kriegsenttäglichungen abhängig, die von unsern Feinden als Ersatz für die ungenügenden Opfer gefordert werden müssen, die das deutsche Volk unter dem Kriege gebracht hat und noch bringt. Die Finanzgebarung des Reichs erfordert aber vor

allem im Hinblick auf die Verzinsung der bisherigen und der noch kommenden Kriegsanleihen schon zurzeit erhebliche Steuererträge, die an ihrem Teil zu übernehmen auch Industrie, Handel und Schifffahrt selbstverständlich bereit sind. Dem Grundgedanken der vom Bundesrat dem Reichstag vorgelegten Entwürfe stimmen wir daher zu, indem wir uns eine Stellungnahme zu einzelnen bedeutenden und abänderungsbedürftigen Bestimmungen vorbehalten. Die Entwürfe betreffend Kohlensteuer und Verkehrssteuer betrachten wir aber lediglich als Kriegsmaßregeln, deren Geltungsdauer zu beschränken ist, da sie nach Friedensschluß einer erneuten Prüfung über Möglichkeit und Notwendigkeit ihres Fortbestehens dringend bedürfen. Insbesondere gilt dies von der Kohlensteuer, bei der namentlich zu prüfen sein wird, ob sie sowohl im Hinblick auf die Kohlenausfuhr, als auch in Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit unserer Ausfuhrindustrien getragen werden kann. Auch die Verkehrssteuer kann in der vorliegenden Form nach dem Kriege keinesfalls fortbestehen. Bei dem Zuschlag zur Kriegsgewinnsteuer ist schon jetzt zu prüfen, ob nicht ein Unterschied zwischen eigentlichen Kriegsgewinnen und andern Vermögenszuwachs (qualitative Staffelung) zu ermöglichen ist. Als die beste vorbereitende Maßregel für eine fruchtbare Entwicklung unsers Wirtschaftslebens nach dem Kriege erachten wir aber nach wie vor die rückwärtslose Anwendung aller uns zur Verfügung stehenden Waffen gegen unsere Feinde, da auf diese Weise der Krieg abgekürzt und dem Frieden am besten gedient wird.

♣ Düsseldorf, 3. März. (Telegr.) Der Wirtschaftliche Verein und die Nordwestliche Gruppe besprachen auch die Frage des Main-Donau-Kanals, worüber Dr. rer. pol. Rind berichtete. Die von Bayern geplanten Vorarbeiten für dieses Vorhaben wurden mit Freude begrüßt, und die Bereitwilligkeit ausgesprochen, an ihnen tatkräftig mitzuwirken.

5. / N. 1917

Kriegssteuereuzschlag und Gesellschaften.

Der Gesetzentwurf über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegsteuer, der ohne Rücksicht darauf, ob es sich um tatsächliche Kriegsgewinne oder um Vermögenszugänge handelt, die durch Ersparnisse, aber in keinem Zusammenhang mit dem Krieg, erzielt sind, die Kriegsteuer gleichmäßig um 20 Prozent erhöht, sieht lediglich eine Ausnahme von dieser Festsetzung des Zuschlags vor. Paragraph 2 bestimmt nämlich für die Steuerpflicht der Gesellschaften, daß die Begrenzung der Zahlungspflicht auf den Betrag der nach dem Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 zu bildenden Sonderrücklage für die Abgabe einschließlich des Kriegszuschlags gilt. Diese Sonderrücklage, zu deren Bildung Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie die sonstigen juristischen Personen zum Zwecke der Sicherung der Steuer verpflichtet wurden, wurde auf 50 Prozent des in den Kriegsgeschäftsjahren erzielten Mehrgewinnes festgesetzt. Im ursprünglichen Kriegsteuergesetz, dessen höchster Steuersatz für Gesellschaften nur 45 Prozent betrug, also hinter dem in der Sonderrücklage für die Steuer gerichteten Betrag zurückblieb, hatte die Begrenzung der Zahlungspflicht auf die Sonderrücklage (§ 22 Abs. 2 des Kriegsteuergesetzes) einen besonderen, auf vereinzelte Fälle beschränkten Zweck. Sie bezog sich auf Gesellschaften, die ihren Gewinn zur Zeit des Inkrafttretens des Sicherungsgesetzes verrentet hatten und nachträglich nicht mehr in der Lage waren, die Sonderrücklage gemäß § 1 Abs. 2 des Sicherungsgesetzes aus freiwilligen Rückstellungen der abgelaufenen oder den Ueberschüssen der folgenden Kriegsgeschäftsjahre auf die volle Höhe von 50 Prozent des gesamten Kriegsmehrgewinnes zu ergänzen. Dort waren die Bestimmungen gerechtfertigt in Gründen der Billigkeit. Anders in dem Gesetzentwurf über den Kriegsteuereuzschlag. Hier muß die Beschränkung der Abgabepflicht auf die Sonderrücklage geradezu paradox wirken, denn sie kommt in erster Linie gerade den leistungsfähigsten und steuerkräftigsten Gesellschaften zugute. Sie tritt nämlich außer in den Fällen, wo die Rücklage aus den erwähnten Ursachen unter der vom Gesetz geforderten Höhe von 50 Prozent des Kriegsgewinnes zurückbleibt, erst bei den beiden höchsten Sätzen des Kriegsteuergesetzes in Wirkung, erst wenn die Steuer 42, bzw. 45 Prozent des in den Kriegsgeschäftsjahren gemachten Mehrgewinnes beträgt. Im ersten Fall würde der Zuschlag die Steuer auf 50,4 Prozent, im zweiten auf 54 Prozent erhöhen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften, deren im Krieg erzielter Mehrgewinn 20 bis 25 Prozent, bzw. mehr als 25 Prozent des Grund- oder Stammkapitals beträgt und gleichzeitig um mehr als 15 Prozent den durchschnittlichen Gewinn der Friedensjahre übersteigt. Unternehmungen mit derartig hohen Gewinnen sind sehr wohl im Stande, die über die Rücklage hinausgehenden Beträge der erhöhten Kriegsteuer aus ihren freien Reserven oder den Betriebsmitteln aufzubringen, und es besteht wirklich kein Grund, gerade diejenigen Gesellschaften, die im Kriege und durch den Krieg am meisten profitiert haben, vor allen anderen zu bevorzugen.

6. III. 1917

172

6

* Eingabe des Zweckverbands gegen die Verkehrssteuer. Der Verbandsdirektor des Verbandes Groß-Berlin hat an den Reichstag zu dem Gesetzentwurf über die Verkehrssteuer eine Eingabe gerichtet, in der er namens des Verbandes Groß-Berlin auf einige schwerwiegende Bedenken gegen die geplante Besteuerung hinweist. In der Eingabe wird zunächst die möglicherweise drohende Schmälerung erheblicher Verkehrseinnahmen der Groß-Berliner Gemeinwesen betont, die bei den gegenwärtigen Kriegsaufgaben der Gemeinden besonders schwer empfunden werden müßte. Ferner wird auf die Sonderbelastung der städtischen Bevölkerung hingewiesen, vor allem aber die schwere Gefahr gewürdigt, der das Groß-Berliner Siedlungswesen durch die neue Besteuerung ausgesetzt erscheint. Es wird in der Eingabe daher darum gebeten, die Verkehrsmittel des Groß-Berliner Nahverkehrs, also die Stadt-, Ring- und Vorortbahnen, sowie die Straßen- und Schnellbahnen von der Verkehrssteuer frei zu lassen, mindestens aber die Besteuerung auf die Dauer des Krieges zu beschränken. Eine unterschiedliche Behandlung dieser Verkehrsmittel etwa dergestalt, daß die Straßenbahnen, nicht aber die Stadt-, Ring-

und Vorortbahnen Steuerfreiheit genießen würde, wie es in der Eingabe zum Schluß heißt, für unmöglich zu erachten sein, weil sie zwar einige Gemeinden begünstigen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zahlreicher anderer Gemeinden des Verbandsgebietes aber aufs stärkste bedrohen würde.

9. III. 1917

175

Steuervorlagen im Hauptausschuß.

Der Hauptausschuß des Reichstages nahm gestern die Steuervorlagen in Beratung, beginnend mit dem Entwurf, betreffend eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916 im Betrage von 100 Mill. M.

Der Gesetzentwurf wurde unverändert angenommen.

Der Ausschuß einigte sich sodann dahin, die drei Steuergesetzentwürfe, Zuschlag zur Kriegsteuer, Sicherung der Kriegsteuer und Kohlensteuer, einer allgemeinen Erörterung zu unterziehen.

Staatssekretär des Reichsschatzamts Graf v. Roedern gab zunächst einen Ueberblick über die Finanzlage im allgemeinen und führte aus, daß die Steigerung der Kriegskosten sowie die dadurch bedingte Steigerung des Umlaufs an Schatzanweisungen schneller erfolge als die Kriegsanzleihen ausgegeben werden könnten. Für die Uebergangszeit sei hierauf Rücksicht zu nehmen; dazu komme, daß in der Uebergangszeit noch große Ausgaben für Heer und Marine, für Entschädigungen aller Art zu erwarten seien. Das mache es notwendig, schon jetzt hierfür laufende Einnahmen zu schaffen; denn auch in der Uebergangszeit sei nicht sofort mit den alten Einnahmen aus Bier, Brauntwein und Zöllen zu rechnen. Was den 20 v. H. Zuschlag anlangt, so gab der Staatssekretär zu, daß darin eine gewisse Inkonsequenz liegen könne, jedoch hätten sich die Verhältnisse seit März 1916 von Grund auf durch die lange Kriegsdauer verändert, was auch aus den steigenden Ausgaben hervorgehe. Auch sei zu berücksichtigen, daß die Veranlagungen noch nicht stattgefunden hätten; erwägenswert erscheine ihm der Gedanke einer Berücksichtigung stillgelegter Betriebe. Dem Vorschlage, ein neues Kriegssteuergesetz schon jetzt zu bringen, könne er nicht zustimmen, man müsse die Veranlagung des alten Gesetzes erst abwarten, auch sei für die neue Veranlagung eine Zeit von einem Jahre zu kurz; sodann müsse man berücksichtigen, daß durch die Zahlungen in Kriegsanzleihen kein neues Geld hereinkomme. Bezüglich der Kohlensteuer sei es richtig, daß zurzeit das Reich und die Bundesstaaten die Steuer mit zu tragen hätten. Sie werde aber insbesondere für die Uebergangszeit als laufende Steuerquelle nötig sein. Erkenne man dies an, so müsse man sie jetzt bewilligen, da sie eine Einführungsperiode von mehreren Monaten bedürfe, zumal wenn auf eine vorsichtige und gerechte Veranlagung, eine sorgfältige Vorbereitung der Ausführungsbestimmungen Bedacht genommen werde. Die Kommunen könnten neue Arbeit für Veranlagungszwecke kaum noch übernehmen. Hierauf machte der Staatssekretär

Angaben über das Volksoermögen.

das er auf insgesamt 300 bis 330 Milliarden Mark für Deutschland schätzte, wovon etwa 200 Milliarden Mark steuerbar seien. Er glaube nicht, daß ziffernmäßig eine allzu starke Verneinerung während des Krieges eingetreten sei.

Ein sozialdemokratischer Abgeordneter erwiderte, die Ausführungen des Staatssekretärs nötigten dazu, dem Ernst der Lage offen ins Auge zu sehen. Er hätte gewünscht, daß der Schatzsekretär auch über die künftigen Steuerpläne sich geäußert hätte. Er könne nicht billigen, das Volk mit Verbrauchs- und Verkehrssteuern in noch größerem Maße zu belasten. Eine

Advertisement for Carl Schüller, including address and contact information.

Advertisement for Theodor Müllenhoffen, including address and contact information.

Advertisement for Dr. Hermann Weisbach, including address and contact information.

Sammler-Verzeichnis... nisse werde der Anteil des Reiches sinken und die Kohlensteuer automatisch von der privaten Volkswirtschaft übernommen worden.

Steuerprojekte.

302
Dr. Erich Eyl,

Die Finanznot des Reiches ruft notwendig eine große Anzahl von Vorschlägen neuer Steuern hervor. Der Reichshauswirtschaftler hat selbst von den vielen guten Vorschlägen gesprochen, die ihm gestellt worden sind. Auch in Broschüren und Zeitschriften werden sie vielfach der Öffentlichkeit unterbreitet. Hier sei auf zwei derartige Ideen aufmerksam gemacht, denen beiden eigentümlich ist, daß sie die Steuerpolitik in den Dienst der Bevölkerungspolitik stellen wollen. Sie gehen beide von dem Gedanken aus, daß die Steuer dort am schärfsten zupacken soll, wo für die Bevölkerungsvermehrung am wenigsten gesorgt ist. Der eine Verfasser, Professor Mombert in Freiburg kommt von diesem Grundgedanken aus zu der Forderung einer Verbrauchs- und Einkommensteuer für das Reich, während Dr. Kuczynski und Dr. Mansfeld, die gemeinschaftlich den anderen Vorschlag vertreten, dem Reich einen Pflichtteil einräumen wollen.

Professor Mombert stellt in seiner Broschüre „Eine Verbrauchs- und Einkommensteuer für das Reich als Ergänzung der Vermögenszuwachssteuer“ (Tübingen bei Mohr) an die Steuergesetzgebung die Forderung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen schärfer als bisher zu erfassen, und insbesondere die Familiengröße zu berücksichtigen. Das sei durch die Besteuerung nur sehr unvollkommen geschehen. In gewissem Sinne stelle sie sogar eine Sonderbesteuerung auf das Sparen dar. Ihr müsse deshalb eine Steuer an die Seite gestellt werden, die den Verbraucher schärfer faßt als den Sparer. Die indirekten Steuern, die im wesentlichen den Massenverbrauch belasten, erfüllen diesen Zweck nicht. Eine Steuer, die hierfür geeignet sei, müsse aber auch gleichzeitig die Neubildung des Kapitals fördern, da diese für die Bevölkerungsvermehrung von entscheidender Bedeutung sei. Deshalb schlägt Mombert eine Besteuerung des Vermögenszuwachses und desjenigen Einkommensanteils vor, der pro Kopf des Haushalts berechnet, über einen bestimmten Mindestbetrag hinaus verbraucht wird. Er legt einen Betrag von 1000 M. pro Kopf und Jahr, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, zu Grunde und will deshalb von der Verbrauchssteuer eine Summe freilassen, die der Zahl der Köpfe des Haushalts multipliziert mit 1000 entspricht. Der darüber hinausgehende Verbrauch aber unterliegt der Steuer. Wird also in einem Haushalt von vier Köpfen eine Summe von 6000 M. jährlich verbraucht, so werden 2000 M. bei einem Verbrauch von 30 000 M. aber 28 000 M. besteuert. Schon hierdurch werden die kinderreichen Familien vor den kinderarmen oder kinderlosen begünstigt. Diese Tendenz soll noch dadurch verstärkt werden, daß die Steuer für das dritte und jedes weitere Kind um 5 v. H. ermäßigt wird.

Von der gleichen Idee ausgehend will Mombert die Vermögenszuwachssteuer derart gestalten, daß derjenige Betrag, der auf den Kopf berechnet während des dreijährigen Veranlagungszeitraumes von dem Einkommen verbraucht werden dürfte, ohne der Verbrauchs- und Einkommensteuer zu unterliegen, von dem Vermögenszuwachs abgezogen werden darf. Eine Familie von fünf Köpfen kann bei dem oben angenommenen Satz von 1000 M. pro Kopf und Jahr in drei Jahren 15 000 M. verbrauchen. Dieser Betrag ist daher von dem Vermögenszuwachs zu kürzen. Auch hierbei würde also der kinderreiche vor dem kinderarmen Steuerzahler begünstigt werden. Wie Mombert seine Idee dann im einzelnen durchführt, kann hier nicht näher dargestellt werden. Sein Ziel ist, durch die Verbindung beider Steuern denjenigen, der als Sparer der Gesamtheit Dienste leistet — indem er neues Kapital bildet — mindestens nicht schlechter zu stellen als denjenigen, der aus äußeren, nicht immer sehr hochstehenden Beweggründen wenig oder nichts zur wirtschaftlichen Erhaltung des Vaterlandes beiträgt.

Will Professor Mombert seine Steuer auf den wirtschaftlichen Entwicklungsgang des Pflüchtigen abstellen, so wollen Dr. Kuczynski und Dr. Mansfeld die durch den Tod eintretenden Vermögensverschiebungen erfassen. Das geschieht ja bereits — in höchst unvollkommener Weise — durch die Erbschaftsteuer. Anders Reformier, vor allem Justizrat Damberger-Maherleben, der sich auch wieder mit einer neuen Schrift eingestellt hat (Erbrecht des Reichs und Erbschaftsteuer. Leipzig, bei Deichert) wollen vor allem das Recht der gesetzlichen Erbfolge ändern, und das Reich anstelle der entfernteren Verwandten zum Erben einsetzen. Kuczynski und Mansfeld wollen das Reich zu einem Pflichtteilsberechtigten machen. (Der Pflichtteil des Reiches. Ein Vorschlag zur praktischer Bevölkerungspolitik. Berlin, bei Springer). Zu diesem Zweck soll das Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden. Der grundlegende § 2306a lautet so:

„Unterläßt der Erblasser nicht wenigstens drei Kinder oder Abkömmlinge von wenigstens drei Kindern, so kann das Reich von den Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil des Reiches besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils eines Kindes.“

Der Grundgedanke tritt hier sofort klar hervor. Die Steuer soll nur diejenigen Familien treffen, die nicht an ihrem Teil zu Bevölkerungsvermehrung beigetragen haben. Über die Verfasser betonen, daß der Pflichtteilsanspruch des Reiches keine Rufe für mangelnde bevölkerungspolitische Leistungen sein, sondern als natürliches Recht der Gesamtheit für den Fall eintreten soll, daß der Erblasser nicht auf anderem Wege für die Erhaltung und Stärkung des Volkstums gesorgt hat. Durch die Einräumung eines Pflichtteilsrechts an das Reich wird nicht nur die bisherige gesetzliche Erbfolge beeinflusst, sondern vor allem dem Willen des Erblassers ein Teil seines Nachlasses entzogen. Die Verfasser führen zur Empfehlung ihres Vorschlages an, daß durch ihn die Höhe des Reichsanteils mäßiger gehalten würde, als wenn man dem Reich geradezu ein Erbrecht einräumen würde, und es sei wünschenswert, den Gedanken nicht zu überspannen. Der Pflichtteil des Reiches ist wie jeder Pflichtteil natürlich desto geringer, je mehr Kinder vorhanden sind. Auch hier wird die Grundidee im einzelnen ausgearbeitet: die Rücksicht auf die Eltern, die überlebenden Ehegatten, auf im Kriege gefallene Kinder, bedingt mannigfache Abwandlungen. Interessant sind die Berechnungen, die die Verfasser über den voraussichtlichen Ertrag einer derartigen Abgabe anstellen. Auf Grund von Erbfällen, die in der Stadt Schöneberg im Steuerjahre 1918 vorgekommen sind, und die sie einer genauen Durchforschung unterzogen haben, kommen sie zu dem Ergebnis, daß der Mindestertrag für das Reich jährlich 720 Millionen sein, sich aber durch Erbschafts- und Einkommensteuer an die Einzelstaaten auf 662 Millionen ermäßigen würde. Davon sollten den Gemeinden 165 Millionen für bevölkerungspolitische Zwecke überwiesen werden, während etwa eine halbe Milliarde für die allgemeinen Reichsaufgaben übrig bliebe.

Oben zu dem Gedanken der Verfasser zunächst bei der Erwähnung zu nehmen, wird man ihnen doch nachrühmen können, daß sie, trotz unverkennbaren Mängeln unseres gegenwärtigen Steuerrechts, ausgehend, zu eigenartigen Vorschlägen kommen, die sich wohl lohnt, ernsthaft zu erörtern.

13. III. 1917

Kriegssteuern.

Von Justizrat Bamberger.

Seit Anfang 1915 bin ich an dieser Stelle für drei Kriegssteuern eingetreten, für eine Kriegsgewinn-, eine Reklamierten- und eine Kriegserbschaftssteuer. Die Kriegsgewinnsteuer ist Gesetz geworden. Sie wird auch schon erhoben, obwohl Staatssekretär Dr. Helfferich am 20. August 1915 erklärte, die Erhebung einer solchen Steuer könne erst nach Abschluß des Krieges erfolgen. — Ganz in demselben Maße sind nach meiner Ueberzeugung Sonderabgaben für Reklamierete und für Kriegserben — mit Ausschluß der Witwen und Waisen Gefallener — gerechtfertigt. Es sei gestattet, auf die beiden Vorschläge noch einmal zurückzukommen, da eben jetzt die Frage nach Beschaffung von Mitteln zur Deckung des Reichsbedarfs brennend ist.

Was die Reklamiertensteuer anlangt, so ist es gewiß wahr, daß die Arbeit, die von den reklamierten Beamten und Privatpersonen im Inland geleistet wird, für den Kriegszweck vielfach ganz so wertvoll ist, wie die in den Schützengräben. Ebenso wahr ist es aber, daß diese Arbeit nicht mit den Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden ist, denen diejenigen ausgesetzt sind, die vor dem Feinde stehen. Insofern sind die Unabkömmlichen nach der wirtschaftlichen Seite hin, mit der wir es hier zu tun haben, in den Rang gefällen vor den kämpfenden Heerespflichtigen bevorzugt. Privatpersonen, die zurückgestellt werden, kommen dadurch in die Lage, ihrem Erwerb ebenso nachzugehen, wie in der Friedenszeit, während die Einberufenen nur zu häufig nicht nur Gehalt und Einkommen, sondern auch Stellung und Geschäft einbüßen. Außerdem erhalten sich Privatpersonen und Beamte, die zurückgestellt werden, ihren Familien, während sie im anderen Falle mit Verwundung, Krankheit und Tod und infolgedessen mit bedeutenden dauernden wirtschaftlichen Nachteilen für ihre Angehörigen rechnen müssen. Diese auf der Hand liegenden Vorteile und Nachteile fordern einen Ausgleich um so mehr, als das Gesetz sie nicht beabsichtigt hat. Die Wehrordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen behandelt und regelt die Frage der Unabkömmlichkeit ausschließlich vom Standpunkt des öffentlichen, des Staatsinteresses. Sie ist weit davon entfernt, diejenigen Wehrpflichtigen bevorzugen zu wollen, die sie aus höherer Rücksicht von der Erfüllung ihrer Pflicht entbindet. Da aber die Bevorzugung gleichwohl von selbst eintritt, so erscheint es mir als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Unabkömmlichen für die Dauer ihrer Zurückstellung eine angemessene Abgabe entrichten. Ich habe deswegen einen Zuschlag zur Einkommensteuer, die in allen Bundesstaaten, außer Elsaß-Lothringen, eingeführt ist, auf die Dauer der Zurückstellung befürwortet. Wenn der Zuschlag auf die Hälfte der Einkommensteuer, bei Junggesellen auf den dreifachen Betrag, also auf fünfzehn Zehnteile, festgesetzt wird, so dürfte eine solche Sondersteuer im allgemeinen den Grundsätzen der Billigkeit entsprechen. Da sich jedoch unter den Zurückgestellten eine große Zahl von Arbeitern befinden, so fragt es sich, ob diese gleichfalls zu der Steuer herangezogen werden sollen. Dafür spricht die bedeutende Steigerung, die die Arbeitslöhne erfahren haben, dagegen die ebenso große, teilweise noch größere Verteuerung aller Lebensmittel. Es wird sich empfehlen, die auf sie entfallenden Beträge von den Betrieben zu erheben, in welchen sie tätig sind. Denn diese haben doch den Vorteil, von der Arbeit, die die von ihnen reklamierten Arbeiter leisten. So dringend notwendig die Tätigkeit der Kriegsindustrie ist, so arbeitet sie selbstverständlich nicht ausschließlich im vaterländischen, sondern gleichzeitig und häufig mit recht guten Erträgen im eigenen Interesse. Dieses letztere erfordert ebenso, wie das Staatsinteresse, daß die Heeresverwaltung die erforderlichen Arbeitskräfte aus dem Heere nimmt und sie der Industrie zur Verfügung stellt. Bei der befürworteten Regelung der Frage wird die Veranlagung und Erhebung der Steuer wenig Schwierigkeiten bieten, insbesondere keine neuen Behörden erfordern. Natürlich muß daselbe, was für unabkömmliche Heerespflichtige gilt, auch für diejenigen gelten, die überhaupt nicht eingezogen sind.

Die Kriegserbschaftssteuer soll die Fälle treffen, in denen der Erblasser im Kriege gefallen ist und nicht etwa seine Frau oder seine Kinder, sondern die übrigen Verwandten. Maßgebend erscheint mir die Erwägung, daß in den bezeichneten Fällen Vermögen an Personen gelangt, die vor dem Kriege nie damit rechnen konnten, sich durch den vorzeitigen, gewaltsamen Tod eines Verwandten zu bereichern. Einem unglücklichen Zufall, der das Geschick des Feindes lenkte, danken sie Vermögensvorteile, auf die sie nicht den leisesten Anspruch haben. Auch hier handelt es sich in Wahrheit um Kriegsgewinn. Und er geht weit mehr gegen das Gefühl, als der geschäftliche Kriegsgewinn. Denn der Heereslieferant muß doch Geld und Arbeit, Umsicht und Verantwortung einsetzen, um zu seinem Verdienst zu kommen.

Die Kriegserben hingegen warten mühe-los, arbeitslos, gefahrlos, bis die feindliche Kugel den Verwandten trifft. Sie halten reiche Ernte ohne jede Ausaat. Selbst in der Lotterie gewinnt man nur gegen einen Einsatz, hier ohne Einsatz. Ihr Gewinnlos springt in demselben Augenblick aus der Urne, da ein Kämpfer fürs Vaterland das Todeslos zieht. Keine Steuer sollte nach meinem Empfinden so hoch sein, wie die, die lachende Erben entrichten zugunsten von trauernden Witwen und Waisen. Wenn sie einen Zuschlag von 50 v. H. neben den bescheidenen Sätzen des geltenden Gesetzes abgeben, so können sie immer noch im eigentlichen Sinne des Wortes von Glück sagen. Dann bleibt immer noch die furchtbare Zeit, die Deutschland durchgemacht hat, die goldene Zeit der lachenden Erben.

13./III. 1917

Die Reichs-Kohlensteuer.

Aus dem Hauptauschuß des Reichstags.

In der am Montag fortgesetzten Ausschußberatung des Gesetzentwurfs über die Reichskohlensteuer bekämpfte ein Sozialdemokrat den Entwurf damit, daß es nicht in der Richtung der Notwendigkeit liege, der deutschen Industrie gleich nach Friedensschluß einen Vorsprung vor der Industrie anderer Länder zu verschaffen. Der Redner trat für ein Reichskohlenmonopol ein, das den Interessenten jetzt durch das Steuerprojekt zu ihrer Freude beseitigt erscheine. Trotzdem die Ueberschüsse der Zechen von Abschluß zu Abschluß um rund 20 Millionen M. stiegen, habe der preussische Handelsminister die Kohlenpreiserhöhung vom 1. Januar 1917 genehmigt. Es seien Kohlenhöchstpreise notwendig. Durch den vorliegenden Entwurf werde die Eisen-, Stahl- und die Kaliindustrie stark belastet, so daß auch deren Erzeugnisse im Preise stiegen. Um ein übermäßiges Steigen zu verhindern, müßten auch für die letztgenannten Erzeugnisse Höchstpreise unter Mitwirkung des Reichstags in Aussicht genommen werden.

Der Reichsschatzsekretär gegen das Kohlenmonopol.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes kommt nach einigen Mitteilungen über die Wirkung der Kohlensteuer in der Uebergangszeit nochmals auf die Frage des Kohlenmonopols zurück. Er wendet sich gegen den Gedanken eines Produktionsmonopols und weist auch zurzeit die Geeignetheit eines Handelsmonopols infolge der damit verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten zurück. Mit der Verfassungsfrage hatte sich das Reichsschatzamt sehr eingehend beschäftigt. Der Staatssekretär hielt aber infolge der Unabgeschlossenheit der Dinge (sowohl technisch wie wirtschaftlich) das Problem auf unabsehbare Zeit für noch nicht reif. Er weist darauf hin, daß weder die Frage der Gasstrommaschine genügend geklärt sei, noch die der wirtschaftlichen Verwertung der Nebenprodukte. Hierauf legt der Reichsschatzsekretär Daten über die Rentabilität der Bergwerksgesellschaften vor, die die übertriebenen Vorstellungen auf ihr gegebenes Maß zurückführen und die Kapitalbeteiligung breiter Volksschichten am Bergbau dartun. In betreff der Verbrauchseinkommensteuer weist er darauf hin, daß deren Betrag tatsächlich den Bundesstaaten entzogen sein würde und die Steuer überhaupt nur in eine allgemeine Reform der Einkommensteuer hineingehöre.

Ein konservativer Redner erklärt sich zur grundsätzlichen Zustimmung bereit, denn das Reich bedürfe der Einnahmen. Die Verteuerung der Produktionsmittel werde von den Interessenten für erträglich gehalten. Das Kapital sei auch ein ungefährliches Produktionsmittel, solle aber nach Ansicht der Sozialdemokraten allein besteuert werden. Der Vertreter der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft meint, alle Aufklärung werde die Erbitterung nicht zur Ruhe bringen. Die Kohleninteressenten hofften, durch die Steuern den Monopolgedanken zu beseitigen. Ein Redner der Deutschen Fraktion erklärte eine Produktionssteuer sei nur in Kriegszeiten annehmbar, dürfe aber nicht länger als ein Jahr nach Friedensschluß dauern. Vielleicht läme man mit einer Fördersteuer aus. Die Ausgaben für die notwendigen Verbrauchsgegenstände hätten sich während des Krieges vermindert, weil nicht genügend Vorräte vorhanden seien. Der Redner versteht nicht die Abneigung gegen ein Kohlenmonopol.

Der Reichsschatzsekretär wendet sich dagegen, daß er sich als allgemeiner Monopolgegner erklärt habe, er sei ein Gegner des Handelsmonopols jedenfalls pro tempore, allerdings ein grundsätzlicher Gegner des Reichsbergbaumonopols für Kohlen. — Ein fortschrittlicher Abgeordneter betont, auch andere Länder würden eine Kohlensteuer einführen müssen. Das Gesetz müsse auf die Uebergangszeit befristet werden. In einer Hochkonjunktur könne man an ein Monopol nicht herangehen. Auch ein Reichshandelsmonopol sei heute nicht durchzuführen. Der preussische Handelsminister habe mit Glück preisregulierend eingegriffen. Für die Monopolfrage sei die Steuer keine Vorentscheidung. Die ernsteste Frage sei die Einwirkung auf die Eisen- und Stahlpreise, aber die Welt werde nach dem Kriege Eisenbungen haben.

Subiel Zwischeninstanzen

Ein Zentrumsabgeordneter beklagte es, daß in der Kohlenversorgung zu viele Zwischeninstanzen bestehen und beantragt eine Untersuchung darüber. Dem Kettenhandel durch Zwischen-gesellschaften müsse in erster Linie gesteuert werden. Zu einem Antrag, der die Einkommen bis 4000 Mark von der Kohlensteuer verschonen will, erklärt ein Nationalliberaler, sowie ein Fortschrittler, daß diese Grenze zu niedrig sei. Ein Zentrumsabgeordneter erklärt, jede Steuer müsse darauf angelegt werden, Ersparrnisse auf dem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher zu machen. Frachtparitäten wären einzuführen, wie im Kalitransport im Interesse der Gebiete, die fern vom Kohlenrevier liegen. Außerdem müßten die überflüssigen Zwischenhandelsstufen verschwinden. Dann werde sich eher über eine Kohlensteuer reden lassen. Ein Fortschrittler erwidert, daß man doch jetzt die unerwünschten Großhandelsverhältnisse nicht ändern könne. Die Beschaffung des geforderten Materials werde einige Zeit brauchen, die Gesekshung könne aber auch dann gegen die bestehenden Verträge nichts tun. Die Privatmonopole lassen sich auch nicht ohne Entschädigung beseitigen.

Ein Konservativer ist zur Beschränkung der Zwischen-gewinne des Handels bereit, sieht aber noch keinen Weg dazu und hat wenig Neigung zu einer behördlichen Regelung des Handels. Ein Zentrumsredner führt aus, daß durch die Organisation des Kohlenhandels der Verkaufsapparat sehr zusammengeschrumpft sei, während die Gewinne die gleichen geblieben sind. In der Braun-kohlenindustrie hätte man Vorzüge treffen können. Der Großhandel habe keinen Anspruch, auch von dem Steuerzuschlag seine Prozente zu beziehen. Die Kohlensteuer werde zum Beispiel die Tonne Draht um 18 Mark verteuern. Ein Sozialdemokrat regt Höchstpreise auf allen Stufen des Handels an, der schwarzhende Zwischenhandel müsse herausgefegt werden. Die Vergregalsten sollte man beseitigen.

Die fortschrittliche Volkspartei begründet den Antrag, in einem einzuffügenden Paragraphen 5a die Gemeinde- und Gemeindeverbände zu berechtigen und verpflichten, Einrichtungen zu treffen, die der minderbemittelten Bevölkerung den Bezug von Hausbrandkohlen zum ortsüblich festgesetzten Preis abzüglich der Kohlensteuer zu ermöglichen. Das Reich soll den Gemeinden und Gemeindeverbänden in diesem Falle die ausbezahlte Kohlensteuer zurückvergüten.

Nach weiterer Erörterung wird folgender Antrag Müller-Gulda (Str.) einstimmig angenommen:

Den Reichszankler zu ersuchen, die für die Preisbildung der Kohle (Stein-, Braun-Preßkohle, Koks) im Kleinverkauf in Betracht kommenden Unterlagen dem Ausschuß vorzulegen, insbesondere die Unterlagen über die durch Lieferung der Werke an die Syndikate dieser an die Untergesellschaften, dieser an die Großhändler, dieser an die Kleinhändler, dieser an die Verbraucher entstehenden Preisaufschläge, ferner die Unterlagen über die Gewinnbeteiligung der Werke an den Syndikaten, der Syndikate oder ihrer Mitglieder an den Untergesellschaften und Kohलगroßhandlungen und die dadurch entstehende Preisverteuerung.

Am Dienstag stellt der Ausschuß zunächst den Bericht über die Reichsbankabgabe fest und beginnt darauf mit der Beratung der Verkehrssteuer.

14. III. 1917

Die Kriegszulagen werden besteuert.

Der Bürgermeister bringt eine Zuschrift des Finanzministeriums zur Verlesung, nach welcher die Freifassung der den städtischen Angestellten bewilligten Kriegszulagen von der Einkommensteuer und der Besoldungssteuer nicht möglich sei.

Gegen die neuen Verkehrssteuern

Eine Eingabe der Straßen- und Kleinbahnen.

Der Verein Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahn-Verwaltungen hat am 10. März an den Reichstag eine Petition gerichtet, in der gebeten wird, bei dem dem Reichstag zugegangenen Gesetzentwurf über die Bestimmung des Personen- und Güterverkehrs die Straßenbahnen und Kleinbahnen von der Besteuerung auszunehmen. Wir geben in folgendem die Begründung dieser Petition im Auszug wieder.

Die Petition erinnert zunächst an den am 11. März 1916 gefassten Beschluß des Vereins, in dem es hieß: „Ein wirtschaftlicher Verfall der Bahnen und damit eine schwere Schädigung des öffentlichen Verkehrs ist im allgemeinen nur aufzuhalten durch baldige Festsetzung des Mindesttarifs auf 15 Pf. unter entsprechender Erhöhung der Vergünstigungstarife.“

In der Begründung heißt es dann weiter: „Auf Grund dieses Beschlusses sind bei einer großen Zahl von Bahnen (ca. 50) Tarifierhöhungen eingeführt worden. Seit dieser Zeit sind die Löhne, die bei den Straßenbahnen für die Wirtschaftslage von ausschlaggebender Bedeutung sind, um rund 50 v. H. gestiegen. Außerdem sind die Materialpreise im allgemeinen auf das Doppelte, zum Teil auf das Drei- und Vierfache der Friedenspreise, angewachsen. Die Staats- und Gemeindesteuern haben eine erhebliche Erhöhung erfahren und werden nach Kriegsbeendigung voraussichtlich noch weiter erhöht werden. Endlich müssen die Straßen- und Kleinbahnen mit einer Erhöhung ihrer Ausgaben durch die geplante Kohlensteuer rechnen. Wenn zunächst die Straßenbahnen trotz dieser außerordentlichen Steigerung der Ausgaben im zweiten und dritten Kriegsjahr noch nicht völlig zum wirtschaftlichen Erliegen gekommen sind, so beruht dies bei einem Teil auf inzwischen durchgeführten bedingten Betriebsverhältnissen, die vorübergehend erhebliche Ersparnisse gestatten. So sind die Betriebsleistungen infolge Personal- und Wagenmangels unnatürlich niedrig im Verhältnis zu der beförderten Personenzahl. Gerade die unrentablen Linien sind betriebslos. Bei den fortbestehenden Linien wird im weit größeren Verhältnis als im Frieden mit den weniger kostspieligen Anhängewagen gefahren. Ferner besteht das Personal zu etwa zwei Dritteln aus neuangestellten Mannschaften, für welche der niedrigste Grundlohn gezahlt wird. Endlich sind die Reparaturen an Wagen und Gleisanlagen infolge Handwerker- und Materialmangels ihrem Umfange nach gegen den normalen Friedensstand außerordentlich verringert.“

Erst nach dem Kriege wird daher die veränderte Lage des Wirtschaftsmarktes die Straßen- und Kleinbahnen mit voller Wucht treffen. Bei der schon bisher bestehenden mangelhaften Verzinsung dieser Unternehmungen kann es nicht ausbleiben, daß dann alle Betriebe, denen eine angemessene Tarifierhöhung nicht zugestanden ist, in wirtschaftlichen Verfall geraten. Zu den infolge der veränderten Wirtschaftslage notwendig gewordenen und weiter notwendig werdenden Tarifierhöhungen würde nunmehr noch die Verkehrssteuer treten. Da auch diese Steuer auf die Fahrgäste abgewälzt werden müßte, so würden schließlich so bedeutende Tarifierhöhungen unvermeidlich werden, daß hierdurch die Wesensart der Straßenbahnen als eines billigen Verkehrsmittels für die breiten Schichten der gewerbetreibenden Bevölkerung vernichtet werden könnte.

Auf Grund der geschilderten Tatsachen tragen wir dem Reichstage die Bitte vor, dem vorgelegten Gesetzentwurf insoweit die Genehmigung nicht zu erteilen, als er die Straßenbahnen und Kleinbahnen in die Verkehrssteuer einbezieht.“

14. III. 1917 182

Verkehrssteuer und Zuschlag zur Kriegssteuer.

Bei den neuen Steuervorlagen, die das Reichschazamt dem Reichstage unterbreitet hat, liegt ganz augenscheinlich das Bestreben vor, möglichst ertragsreiche und entwicklungsfähige Steuern zu finden. Während des Friedens hätte der Vorschlag einer Kohlensteuer und einer Verkehrssteuer bestimmt gewaltige Kämpfe hervorgerufen. Heute bei dem außerordentlichen Geldbedarf des Reiches ist die Aufgabe des Reichschazsekretärs wesentlich leichter, und man wird auch dieses Mal nach dem alten Spruche verfahren: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist!

Trotzdem muß auch während des Krieges immer die Frage nach der sozialen Wirkung einer neuen Steuer gestellt werden. Obgleich bereits bei der Kohlensteuer z. B. für einen mittleren Beamtenhaushalt die Mehrausgabe für Heizmaterial 30 bis 40 M., im Jahre bei einem Aufwand von 150 bis 200 M. betragen wird, so wird jene Frage doch hier eine einigermaßen befriedigende Lösung finden. Anders ist es bereits bei der Verkehrssteuer. Gewiß wird der Verkehr eine Verteuerung erfahren müssen und auch vertragen. Es ist jedoch falsch, schematisch jeden Verkehr mit der Steuer zu treffen. Wir wissen, daß die Gesundung unserer Wohnungsverhältnisse von der gesamten Bevölkerung als notwendig empfunden wird und daß alle Kräfte daran arbeiten, dieses Ziel zu erreichen. Die Wohnungsreform wird ganz wesentlich in einer Dezentralisation der Großstädte bestehen müssen. Trifft man nun, wie vorgeschlagen, auch den großstädtischen Verkehr, den täglichen Verkehr der Beamten und Arbeiter von und zur Arbeitsstätte mit der geplanten Steuer, so wird damit einer Gesundung der Wohnungsverhältnisse direkt entgegengearbeitet. Aus diesem Grunde täte der Reichstag recht, den Verkehrssteuerentwurf den sozialen Bedürfnissen anzupassen und eine Verteuerung des Nahverkehrs zu vermeiden.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem geplanten Zuschlag von 20 v. H. zur Kriegssteuer. Der Grundgedanke der Kriegssteuer bestand in einer wirksamen Erfassung der Kriegsgewinne und Kriegsgewinner. Dieser Grundgedanke ist aus steuertechnischen Gründen praktisch nicht verwirklicht worden. Es bedeutet bereits eine große Härte des Kriegssteuergesetzes selber, daß jeder Vermögenszuwachs ohne Unterschied von der Steuer getroffen wird; diese Unbilligkeit soll durch den Zuschlag noch wesentlich erhöht werden.

Bekanntlich sind große Bevölkerungsgruppen, es sei nur erinnert an die freien Berufe und die Beamten in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, auf das Sparen angewiesen. Hier sind unter Sparen nicht nur die tatsächlichen baren Rücklagen zu verstehen, sondern auch die Rücklagen in der Form von Versicherungen jeder Art. Nach dem Gesetze sind noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen mit zwei Drittel der Prämien oder mit dem Rückkaufswerte als Vermögenszuwachs zu betrachten. Rücklagen in einer jährlichen Höhe von 1000 M. bis 2000 M. sind aber keine Seltenheit, ja sie gehören bei besser gestellten Beamten zu den einfachsten Pflichten des Familienvorstandes, um Fürsorge für Alter und Berufsunfähigkeit, für Weib und Kind zu treffen. Auch während des Krieges waren die genannten Bevölkerungsgruppen gezwungen, diese Rücklagen zu machen, so schwer es ihnen auch bei der herrschenden Teuerung gefallen sein mag, und so sind diese Kriegsrücklagen unter das Kriegssteuergesetz gefallen und sollen jetzt bei der schematischen Anwendung eines 20 v. H. Zuschlages von neuem getroffen werden. Ein Beamter, der z. B. an Versicherungsbeiträgen in den Jahren 1914—1916 3600 M. gezahlt und außerdem 600 M. auf die Spartasse gebracht hat, muß eine Kriegssteuer von 150 M. zahlen und soll nunmehr zu einem Zuschlage von 30 M. veranlagt werden. Hier wirkt also die Steuer, was niemals der Fall sein soll, wie eine Strafe für Sparsinn und Familienfürsorge. Aus diesem Grunde muß es sich der Reichstag angelegen sein

lassen, wenigstens die untersten Stufen des Vermögenszuwachses, etwa bis zu 6000 M. (was einer jährlichen Rücklage von 2000 bis 3000 M. entspricht), von dem Zuschlag zur Kriegssteuer frei zu lassen, damit unerwünschte soziale Folgen vermieden werden. Da ferner an der Erhebung einer Kriegssteuer für das Jahr 1917 kaum zu zweifeln ist, müßten rechtzeitig Maßnahmen mit dem Ziele getroffen werden, daß die notwendigen Aufwendungen für Familienfürsorge überhaupt nicht als steuerpflichtiger Vermögenszuwachs zu gelten haben und nicht ebenso behandelt werden, wie Gewinne aus Kriegsgeschäften.

Dr. Görndt.

Die neuen Kriegsteuern.

Von Kammerkonsulenten Dr. Wilhelm Becker.

Wien, 1. September.

Die lange Dauer des Krieges und das ständige Anwachsen der Kriegskosten haben dem Staat bereits eine Zinsenlast auferlegt, deren Bestreitung aus den aufgenommenen oder noch weiter aufzunehmenden Anleihen weder finanzpolitisch noch kreditpolitisch hinlich erscheint. Ähnlich wie in Ungarn, Deutschland und England geht daher auch Oesterreich daran, das durch die Verzinsung der Kriegskosten geschaffene Defizit im Budget durch Vermehrung der Einnahmen zu decken und das Gleichgewicht im Staatshaushalt wieder herzustellen. Ein systematisch aufgebauter Finanzplan, der durch Reformierung unseres Steuerwesens zur Erschließung neuer Einnahmen kommt, kann derzeit nicht verlangt werden, da die wirtschaftliche Stabilität für eine derartige Maßnahme nicht gegeben ist und weiter die Steuerpolitik vor nicht lösbare Aufgaben gestellt wird. Die neuen Steuerordnungen teilen sich in zwei Gruppen. Zu der ersten Gruppe gehören die Verordnungen, betreffend die Zündmittelsteuer, und die Verordnung, betreffend die Gebühren von Totalisateuren und Buchmacherwetten. In diesen Verordnungen werden dem Staat neue Einnahmequellen aus Steuerreserven, die noch zur Verfügung standen, eröffnet. Die zweite Gruppe der Verordnungen enthält die Erhöhung bereits bestehender Steuern, und zwar durch Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern und durch Erhöhung einzelner Stempel- und unmittelbarer Gebühren. Von diesen Verordnungen ist sowohl, was den finanziellen Effekt als auch was die Wirkungen auf das Wirtschaftsleben anlangt, die wichtigste die, durch welche Kriegszuschläge zu den direkten Steuern festgesetzt werden. Etwas Bedenken vom finanzpolitischen Gesichtspunkt müßten mit Rücksicht auf die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse und auf den großen Zweck, der durch sie erreicht werden soll, bei Zuschlägen schweigen, die provisorische Maßnahmen sind. Gegen diese Auffassung spricht jedoch der Artikel 1 der Verordnung, der anordnet, daß die Kriegszuschläge „bis auf weiteres“ zu den direkten Steuern eingehoben werden sollen. Verstärkt wird der Eindruck von der Permanenz dieser Zuschläge durch die Erinnerung an die provisorischen Zuschläge, mit welchen sich der österreichische Staat nach den Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 und ferner im Jahre 1859 beholfen hat und die trotz ihrer provisorischen Natur durch ein halbes Jahrhundert in Kraft geblieben sind. Die Wirkung dieser provisorisch gedachten, jedoch definitiv gewordenen Zuschläge war für das österreichische Finanzwesen keine günstige, da sie die Steuerträger einer dauernden Belastung aussetzten, der sie nur vorübergehend gewachsen gewesen wären. Die hiedurch verursachte Behinderung bei der Einkommens- und Vermögensbildung wichtiger Wirtschaftsgruppen führte zu einem langsameren Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung in Oesterreich durch die dem Staat die Erfüllung seiner Aufgaben erschwerte wurde. Allerdings ist die Zeit, in der die erwähnten Zuschläge in Kraft standen, von der später folgenden Periode hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung zu unterscheiden.

Die insbesondere durch den Wortlaut der Verordnung hervorgerufene Mutmaßung von der Stabilisierung der Zuschläge bietet Veranlassung, die neuen Steuergesetze auch unter einem anderen Gesichtswinkel zu betrachten als dem, daß sie zu einer vollständigen Deckung der Zinsen der aufgenommenen Anleihen nötig sind, was zweifellos für die Begründung der Entscheidung von entscheidender Wichtigkeit ist. Als Kriegszuschlag wird bei der Grundsteuer ein Zuschlag von 80 Prozent der bisher bezahlten Steuer eingeführt. Der 15prozentige Nachlaß von der Grundsteuer wird beibehalten, ebenso wird der Besteuerung von Grund und Boden nach wie vor der Katastraleinertrag zugrunde gelegt, der bereits vor dem Kriege seine Berechtigung verloren hatte und jetzt infolge der im Kriege eingetretenen Preisumwälzung zu einer ungeeigneten Berechnungsgrundlage geworden ist. Die glimpfliche Behandlung, welche die Grundsteuer erfahren hat, zeigt bereits, daß die neuen Ein-

nahmen der Hauptsache nach von der städtischen Bevölkerung getragen werden. Zu der allgemeinen Erwerbsteuer wird ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der ersten und zweiten Erwerbsteuereklasse, von 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der dritten und vierten Erwerbsteuereklasse angehört, eingehoben. Gegen diese Zuschläge als allgemeine Maßnahmen wäre nichts einzuwenden, wenn sämtliche der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfenen Steuerträger im Kriege Mehrerträge erzielt oder mindestens keinen Ausfall des normalen Ertrages ihres Erwerbsunternehmens erfahren hätten. Für diejenigen, die infolge der mit dem Krieg in Zusammenhang stehenden außerordentlichen Verhältnisse genötigt waren, ihre Betriebe zu reduzieren, bedeutet die Erhöhung der Erwerbsteuer in dem eben angegebenen Ausmaße eine erhebliche Belastung, für die eine Begründung wohl kaum gefunden werden dürfte. Wenn man dem Gesetze weiter folgt, so wird ein Zuschlag für die der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen festgesetzt, der zunächst den Steuersatz von 10 auf 12 Prozent erhöht. Ueberdies wird noch ein Rentabilitätszuschlag eingeführt, der bei einer Rentabilität von 6 bis 8 Prozent des Aktienkapitals, zusätzlich der Reserve, 30 Prozent der ordentlichen Steuer beträgt, progressiv mit der Rentabilität anwächst und bei einer Rentabilität von über 14 Prozent 80 Prozent der ordentlichen Steuer erreicht. Angesichts der überaus hohen Belastung der für die Entwicklung der Produktion und des Handels unbedingt notwendigen Kapitalassoziation in Oesterreich, die als finanzpolitisches Unikum bezeichnet werden kann, würde eine Stabilisierung der Zuschläge der weiteren Ausbildung dieser Form unseres Wirtschaftslebens hinderlich werden können. Zur Rentensteuer wird ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer eingehoben. Diese Steuererhöhung wird besonders jene treffen, die auf ein Einkommen aus Renten angewiesen sind und denen eine Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse durch Aufnahme eines Erwerbes oder einer Beschäftigung unmöglich ist.

Von besonderer Wichtigkeit, insbesondere für den Mittelstand, ist der Zuschlag, welcher zur Personaleinkommensteuer eingehoben werden soll. Er setzt bei einem Einkommen von 3000 Kronen mit 15 Prozent ein und steigt mit wachsendem Einkommen, bis er bei einem Einkommen von über 200.000 Kronen 120 Prozent der ordentlichen Steuer erreicht. Die Verordnung nimmt berechnete Rücksicht auf die kleinen Einkommen, indem sie solche bis zum Betrag von 3000 Kronen von dem Zuschlag ausnimmt. Hat schon bei der Kriegsgewinnsteuer die Sorge um eine Gefährdung der Einkommensteuer durch die hohen Sätze eine große Rolle gespielt, so wird diese Erwägung durch den Zuschlag zu der ordentlichen Einkommensteuer verstärkt, falls dieser länger in Kraft bleiben sollte. Die Belastung der Einzelpersonen wird durch die Zuschläge zu der Personaleinkommensteuer eine außerordentliche, wenn man die übrigen Steuern, die von diesen noch zu entrichten sind, in Erwägung zieht. Eine Einzelperson, die im Erwerbseinkommen steht, muß neben der bedeutend erhöhten Personaleinkommensteuer die allgemeine Erwerbsteuer, die, wie früher ausgeführt wurde, ebenfalls eine Steigerung erfahren hat, oder die Besoldungssteuer bezahlen, durch welche das Einkommen der Fiskusbedienten nicht unbedeutend vermindert wird. Zu der allgemeinen Erwerbsteuer, beziehungsweise zu der Besoldungssteuer kommen weiter Kommunal- und Landeszuschläge hinzu. Durch die Gemeindeforschläge wird zum Beispiel in Wien die Erwerbsteuer in der ersten Klasse um 31, in der zweiten um 30 Prozent und die Besoldungssteuer um 28 Prozent erhöht. Die Landesumlagen stellen sich bei der Besoldungssteuer auf 28, bei der Erwerbsteuer erster und zweiter Klasse auf 30 Prozent. Weiter darf nicht vergessen werden, daß die Einzelperson, wenn sie unverheiratet ist, einen Zuschlag zu der Personaleinkommensteuer von 15 Prozent, und wenn zu ihrem Haushalt nicht mehr als eine Person gehört, einen Zuschlag von 10 Prozent zu entrichten hat. Ein unverheirateter Beamter, der Bezüge von 10.000 Kronen hat, hatte bisher an diesen Steuern allein mit Zuschlägen ungefähr 456 Kr., das ist 4½ Prozent des Einkommens, abzuliefern.

Ein Kaufmann, der ein Jahreseinkommen von 20.000 Kronen hat und einer Familie mit Kindern vorsteht, mußte bisher, wenn seine Erwerbsteuer zum Beispiel mit 500 Kronen angenommen wird, folgende Steuern zahlen: Einkommensteuer 643 Kronen, Erwerbsteuer 500 Kronen, Gemeinde- und Landeszuschläge 300 Kronen, zusammen 1443 Kronen. Diese Steuer wird sich nun durch den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer um 225 Kronen und durch den Kriegszuschlag zur Erwerbsteuer um 500 Kronen erhöhen, so daß er insgesamt 2168 Kronen oder 10½ Prozent des Einkommens zu zahlen hat.

Ein kinderloses Ehepaar, das ein Renteneinkommen von 40.000 Kronen genießt, zahlte bisher an Personaleinkommensteuer 1717 Kronen, an Rentensteuer 800 Kronen, an Zuschlägen 448 Kronen, zusammen 2965 Kronen. In Zukunft wird sich die Personaleinkommensteuer auf 2575 Kronen, die Rentensteuer auf 1600 Kronen und die gesamte Steuerlast samt Zuschlägen auf 4623 Kronen oder 11½ Prozent des Einkommens belaufen. Ein verheirateter Direktor, der 50.000 Kronen Gehalt und 50.000 Kronen Lantienabgabe bezog, zahlte bisher 2106 Kronen Einkommensteuer und 3000 Kronen Lantienabgabe, zusammen 7106 Kronen. In Zukunft hat er 3366 Kronen Einkommensteuer und 10.000 Kronen Lantienabgabe, zusammen 13.366 Kronen oder 13,3 Prozent des Einkommens zu bezahlen.

Ein Privater, der ein Einkommen von 300.000 Kronen hatte und Jungeselle ist, zahlte bisher an Personaleinkommensteuer 19.866 Kronen, in Zukunft wird er 43.705 Kronen oder 14½ Prozent des Einkommens zu entrichten haben. Noch größer erscheint die Steuerbelastung der Einzelpersonen, wenn man die Hauszinssteuer und die indirekten Abgaben in Erwägung zieht und weiter bedenkt, daß auch durch die Erhöhung der Stempel und Gebühren die Einzelpersonen berührt werden. Zu weiteren Leistungen an den Staat werden die Einzelpersonen durch die bereits angekündigte Erhöhung der Postporti und Eisenbahntarife herangezogen werden.

Vergleicht man die österreichischen Kriegsteuern mit denen in Ungarn, Deutschland und England, so kommt man bei der Einkommensteuer — bei den anderen Steuergattungen ist der Vergleich wegen des verschiedenen Steuersystems schwerer zu ziehen — zu folgendem Resultat: In Ungarn wurde eine allgemeine Einkommensteuer erst jetzt im Kriege eingeführt, die sich im wesentlichen an die österreichische anlehnt, die aber in den Steuersätzen viel milder ist. Die Steuer beträgt bei 10.000 Kronen nicht ganz 3 Prozent und erreicht 5 Prozent bei einem Einkommen über 120.000 Kronen, während der Steuersatz in Oesterreich jetzt schon bei 40.000 Kronen über 6 Prozent beträgt. In Preußen ist nur das Einkommen bis 2400 Mark von dem Zuschlag ausgenommen, jedoch werden dort für Einkommen bis 5000 Mark niedrigere Zuschläge eingehoben als bei uns. Weiter ergibt sich der Unterschied, daß die Progression in Preußen eine viel raschere ist und schon bei Einkommen über 100.000 Kronen 100 Prozent erreicht, während bei uns dieser Zuschlag erst bei Einkommen über 140.000 Kronen eintritt. Im Kriege ist keine Erhöhung der Steuer erfolgt. Wie groß die Mehrbelastung durch die Einkommensteuer in England ist, läßt sich nicht ganz beurteilen, da die Steuerkala nicht bekannt ist. Sie ist gewiß höher als bei uns, da die Steuer bei den höchsten Einkommensstufen bis auf 25 Prozent anschwillt und der Gesamtertrag der Einkommensteuer um 33 Prozent höher veranschlagt wird als vor dem Kriege.

Die österreichischen Kriegsteuern führen zu einer großen Belastung des mobilen Kapitals und rühren nicht an der steuerrechtlichen Monopolstellung des ländlichen Grundbesitzes. Die Bevölkerungsgruppen, von denen die neuen erheblichen Kriegsteuern getragen werden müssen, müßten schon im Frieden den größten Teil der Mittel zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben aufbringen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Kreise bei Eintritt des Friedens wird in hohem Maße davon abhängen, daß in Oesterreich eine Steuerreform einsetzt, welche die wichtigsten Mängel des Steuersystems, die Kontingentierung und die Verländerung aufhebt und der Steuergerechtigkeit in vollstem Ausmaße Rechnung trägt.

Die kaiserlichen Verordnungen über die neuen Steuern.

Nachdem bereits vor einigen Tagen die Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Biersteuer und die Zulagerung der Landesbierauslagen erschienen ist, werden heute die übrigen Verordnungen über die Steuermaßnahmen kundgemacht. Im Mittelpunkt dieses Komplexes steht die Verordnung über die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern, nach folgen noch drei kaiserliche Verordnungen betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, betreffend die Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten, und schließlich betreffend die Zündmittelsteuer. Gewiß bedeutet die Gesamtheit dieser Steuern eine Mehrbelastung der Bevölkerung, aber man darf auf Grund der Erfahrungen des Krieges, nach den gewaltigen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungen, die unser Staat vollbracht hat, die Überzeugung aussprechen, daß die Steuerkraft der Bevölkerung genügend ist, um die neuen Lasten ohne Schwierigkeiten zu ertragen, daß der Erfolg der Steuern den Erwartungen entsprechen wird. Den Absichten des Finanzministers entsprechend werden alle Schichten der Bevölkerung herangezogen, um an den Lasten zu partizipieren, da ja auch der Staat die schweren Aufgaben der gegenwärtigen Zeit im Interesse der Gesamtbevölkerung erfüllt. Das sozialpolitische Moment kommt aber im Aufbau des Steuerprogramms darin zu voller Geltung, daß die größte Bedachtnahme auf die wirtschaftlich Schwachen erfolgt sowie überhaupt die Verordnungen trotz ihrer ziemlich einschneidenden Fassung den konservativen Grundgedanken der österreichischen Steuerpolitik nicht außer Acht lassen. Während der ersten anderthalb Jahre des Krieges hat sich die staatliche Steuergesetzgebung in Österreich die größte Zurückhaltung auferlegt, um die großen wirtschaftlichen Umwälzungen, die der Krieg hervorgerufen hat, nicht noch weiter zu verschärfen. Die lange Dauer des Krieges hat es unmöglich gemacht, diese Zurückhaltung länger zu bewahren. Auch die Regierungen im Deutschen Reich und in Ungarn haben sie aufgegeben und in der letzten Zeit Steuererhöhungen und neue Steuern eingeführt. Hätten tiefgreifende Steuererhöhungen zu Beginn des Krieges Beunruhigung hervorgerufen, so würde es umgekehrt jetzt, nachdem sich die Volkswirtschaft auf den Krieg eingerichtet, beziehungsweise umgestaltet hat, mit Recht Unruhe und Sorgen über die gesunde Gestaltung unserer Staatsfinanzen erregen, wollte die Finanzverwaltung es unterlassen, neben der Verjüngung der Kriegserfordernisse in Wege des Kredites auch für die Sicherstellung des Zinsdienstes der Kriegsschulden vorzujagen und hierfür die glücklicherweise wohlentwidelte und von unseren Gegnern unterschätzte Steuerkraft in Anspruch zu nehmen. Daß die direkten Steuern im Mittelpunkt stehen, entspricht den gegenwärtigen Verhältnissen. Alle reise werden sich der Pflichten gegen die Allgemeinheit bewußt sein. Die Erhöhungen der direkten Steuern finden übrigens ihr Gegengewicht in den bereits früher und gleichzeitig durchgeführten Maßnahmen auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung. Freigelassen vom Zuschlag werden die Hauszinssteuer, die Hauslassensteuer und die Besoldungssteuer. Eine Erhöhung der Hauszinssteuer hätte die Gefahr einer Verteuerung des Wohnungsaufwandes mit sich gebracht, der von der allgemeinen Teuerung bisher im großen und ganzen verschont geblieben ist. Dementsprechend bleibt auch die ländliche Wohnungsteuer, die Hauslassensteuer, von dem Zuschlag ausgenommen. Die Besoldungssteuer aber bildet heute schon eine hohe Sondersteuer auf reines Arbeitseinkommen. Die weitgehende Rücksichtnahme auf breite Schichten der Steuerträger äußert sich auch in der Tatsache, daß vom Zuschlag freigelassen werden.

Die kaiserliche Verordnung, die eine nahezu allgemeine Erhöhung aller Stempel- und unmittelbaren Gebühren anordnet, fußt ebenso wie die über die Kriegszuschläge auf der Anschauung, daß während der Dauer des Krieges nicht nur aus administrativen Gründen, sondern auch im Interesse der betroffenen Bevölkerungskreise alle komplizierten und feiner ausgestalteten Reformen vermieden werden sollten, und daß sich daher vorläufig auf technisch möglichst einfache und leicht durchführbare Neuerungen zu beschränken ist. Von der Erhöhung wurden diejenigen Gebühren vorweg ausgenommen, welche im Vorjahre eine Neuregelung erfahren haben; es sind dies die Erb- und Schenkungsgebühren samt den bei unentgeltlichen Übertragungen zu entrichtenden Immobiliargebühren, die Gerichtsgebühren und die Versicherungsgebühren. Im übrigen erstreckt sich die Erhöhung grundsätzlich auf alle Gattungen von Gebühren, soweit nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Mit der Totalisatorsteuer und der Zündmittelsteuer werden seit langem beabsichtigte Pläne zur Ausführung gebracht.

Daß der Kriegszuschlag dem Staate vorbehalten wird und auch nicht die Grundlage zur Bemessung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften bilden kann, entspricht seinem Zweck; daß er nicht in die direkte Steuerleistung eingerechnet wird, wo diese die Grundlage von Berechtigungen und Verpflichtungen bildet, ist seinem provisorischen Charakter angemessen.

Der voraussichtliche Erfolg der Steuern.

Der vorliegende Finanzplan hat zur Absicht, in Etappen für die Bedeckung der gesteigerten Staatsverordnungen vorzuzuführen und vor allem ordentliche Mehreinnahmen zur Sicherstellung des Zinsdienstes der vier Kriegsanleihen im Betrage von rund 750 Millionen Kronen zu beschaffen. Zum Teil ist dies bereits durch die Branntweinsteuererhöhung vom Februar 1916 und durch die jüngste Erhöhung der Tarife für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie geschehen, die einen Mehrertrag dieser Einnahmequellen von zusammen 100 Millionen Kronen erhoffen lassen. Die durch die gegenwärtigen Steuermaßnahmen geschaffenen Mehreinnahmen von etwa 310 bis 320 Millionen Kronen zusammen mit einigen noch in Vorbereitung stehenden Maßnahmen (insbesondere auf dem Gebiete des Post- und Eisenbahnwesens) werden das gesamte Zinsverfordernis der vier Kriegsanleihen sicherstellen.

Der Erfolg der heute kundgemachten Steuermaßnahmen wird wie folgt veranschlagt:

Ertrag des Kriegszuschlages:	
Grundsteuer	42 Mill. Kr.
Allg. Erwerbsteuer	29 " "
Bef. Erwerbsteuer	39 " "
Rentensteuer	12 " "
(gegen 6 Millionen Kronen im Vorjahre)	
Tantiemenabgabe	8 " "
Einkommensteuer	84 " "
Zusammen	200 bis 210 Mill. Kr.
Ertrag der Stempel- und Gebühren	70 " "
Ertrag der Totalisatorsteuer	25 " "
Ertrag der Zündmittelsteuer	12 bis 15 " "
Zusammen	284 1/2 bis 297 1/2 Mill. Kr.

Die Zuschläge zu den direkten Steuern.

Der Zuschlag zur Einkommensteuer und zur besonderen Erwerbsteuer ist nach der Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen abgestuft. Der erstere läßt die kleinsten steuerpflichtigen Einkommen bis zu 3000 Kronen frei. Er beginnt bei Einkommen von über 3000 Kronen mit 15 Prozent und steigt zunächst schrittweise um 5 Prozent bis zu 70 Prozent bei Einkommen von mehr als 64.000 Kronen bis einschließlich 76.000 Kronen; er beträgt bei Einkommen von über 10.000 Kronen bis 14.000 Kronen 30 Prozent, bei Einkommen von über 52.000 Kronen bis 40.000 Kronen 50 Prozent. Von 70 Prozent an steigt er in Stufen von 10 Prozent und erreicht bei Einkommen von über 140.000 Kronen bis 200.000 Kronen 100 Prozent. Bei Einkommen von über 200.000 Kronen kommt der Satz von 120 Prozent zur Anwendung. Er wird auch zum Aufschlage für minderbelastete Haushalte bemessen.

Der Zuschlag zur besonderen Erwerbsteuer steigt progressiv bis zum vollen Betrage der ordentlichen Steuer an. Ein allgemeiner Grundzuschlag von 20 Prozent läßt nur die Unternehmungen des Staates und trifft der Sonderstellung, die sie nach ihren Statuten genießt, die Österreichisch-ungarische Bank frei. Bei Erwerbgesellschaften, deren Anlagekapital sich durchschnittlich mit mehr als 6 Prozent verzinst, tritt ein Rentabilitätszuschlag hinzu, der je nach der Höhe der Rentabilität 30 bis 80 Prozent ausmacht. Der Rentabilitätszuschlag, der im Gegenfalle zum Grundzuschlage die Dividendenzuschlagsteuer nicht trifft, ist der Regierungsvorlage zur Personalsteuernovelle vom Jahre 1911 nachgebildet. Die Rentabilität ergibt sich aus dem Verhältnisse des erwerbsteuerpflichtigen Reinertrages — nach Ausschreibung der Darlehenszinsen und der Erwerbsteuer — zum Anlagekapital zu Beginn des Geschäftsjahres.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer wird der Zuschlag für die Angehörigen der dritten und vierten Klasse mit 60 Prozent, für jene der ersten und zweiten Klasse mit 100 Prozent festgesetzt und eine analoge Abstufung für die außerhalb des Kontingents besteuerten, kleiner Erwerbsteuerpflichtigen Angehörigen Steuerpflichtigen eingeführt, da eine durchschnittliche höhere Leistungsfähigkeit der Angehörigen der beiden oberen Klassen angenommen werden kann. Die Grundsteuer, die Rentensteuer und die Tantiemenabgabe lassen nur einen proportionalen Zuschlag zu, die relative Mehrbelastung höherer Leistungsfähigkeit muß der Einkommensteuer überlassen bleiben, deren Progression durch den mit der Höhe des Einkommens steigenden Zuschlag ausgestaltet worden ist. Der Satz von 80 Prozent bei der Grundsteuer steht in der Mitte zwischen dem niedrigeren und höheren Satze bei der allgemeinen Erwerbsteuer. Der höhere Zuschlagssatz von 100 Prozent zur Rentensteuer gegenüber 80 Prozent bei der Grundsteuer ist durch den niedrigeren Fuß der ordentlichen Rentensteuer, der Zuschlagssatz von 100 Prozent zur Tantiemenabgabe durch die Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen begründet. Vom Kriegszuschlage zur Rentensteuer im Abzugswege werden im Jahre 1916 die nach Auszahlung der kaiserlichen Verordnung zur Entschäft oder Auszahlung gelangenden im Jahre 1916 fällig werdenden Bezüge getroffen. Die Beschränkung des Zuschlages zur Tantiemenabgabe auf den Jahre 1917 an fällig werdenden Bezüge erfolgt aus technischen Gründen und zur Vermeidung von Ungleichmäßigkeiten, da die im Jahre 1916 fälligen Tantiemen in den meisten Fällen bereits ansbezahlt sind.

Eigene Zahlungsaufträge werden nur für den Rentabilitätszuschlag ausgefertigt, da seine Höhe von einem bei der Bemessung der ordentlichen Steuer nicht entscheidenden Momente abhängt. Die übrigen Kriegszuschläge werden in den Zahlungsaufträgen über die ordentliche Steuer ausgewiesen werden; nur sofern die Bemessung der ordentlichen Steuer für 1916 schon erfolgt ist, muß der Steuerpflichtige sich den Zuschlag selbst berechnen und einzahlen, wozu er mittels Rundmachung aufgefordert wird. Uebrigens wird die Einzahlung im Wege der Postsparkasse in einfacher Weise möglich sein.

Die Einzahlung der Kriegszuschläge hat vom Steuerjahre 1917 an zu den Zahlungsterminen der ordentlichen Steuer zu erfolgen, so lange die Bemessung nicht erfolgt ist, nach der Vorschreibung des Vorjahres. Für den Kriegszuschlag des Jahres 1916 sind mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit im § 3 des Artikels I besondere, nach der Natur der Steuer verschiedene Einzahlungstermine festgesetzt. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist, wenn die ordentliche Steuer bis dahin vorgeschrieben ist, am 1. Dezember 1916, bei späterer Zustellung des Zahlungsauftrages mit dem Zustellungsdatum fällig; der Kriegszuschlag für 1916 ist daher nicht nach der Vorjahrsgebühr einzuzahlen, da der Zuschlag vielfach abgestuft ist und die Fortzahlung eine nicht ganz einfache Selbstbemessung durch den Steuerpflichtigen erfordern würde. Nur bei der Einkommensteuer von Dienstbezüglichen, die vom Dienstgeber abzuführen ist, ist der Abzug in 6 Monatsraten vom 1. Oktober 1916 angefangen und so lange die Steuer für 1916 nicht vorgeschrieben ist, nach der Vorjahrsgebühr zu bewirken. Die Kriegszuschläge für 1916 zur Grundsteuer, zur allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer (mit Ausnahme des Rentabilitätszuschlages) und zur Rentensteuer sind am letzten Einzahlungstermin der ordentlichen Steuer einzuzahlen; mit Rücksicht auf die große Zahl kleinster Steuerträger bei der Grund- und allgemeinen Erwerbsteuer wird den Trägern dieser Steuerarten freigestellt, die Einzahlung des Kriegszuschlages für 1916 auf die innerhalb eines Jahres vom Wirkungsbeginne der Verordnung fallenden Einzahlungstermine der ordentlichen Steuer aufzuteilen. Dies behindert nicht die administrative Ratenbewilligung bei anderen Steuern, wenn sich die termintätige Einzahlung nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen besonders drückend gestalten würde. Da die Bemessung des Kriegszuschlages in einer einfachen Berechnung besteht, ist ein Rechtsmittel nur an die Steuerbehörde, nicht an die Justiz zulässig; nur bei der Rentabilitätszuschlag, der eine förmliche Bemessung erfordert, ist die Berufung an die Finanzlandesbehörde zulässig. Die kaiserliche Verordnung enthält noch mit Rücksicht auf die Behinderung, der sowohl die Veranlagungsorgane als die Steuerpflichtigen während der Kriegszeit unterworfen sind, die Bestimmung, daß die Jahre 1914 bis 1916 aus der Verjährungsfrist für die Bemessung und Einhebung der direkten Steuern herausfallen; besondere, aus Anlaß des Krieges getroffene spezielle Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.

Stempel und Gebühren.

Die neuen Gebührenskalen haben ein doppeltes Ziel: einerseits sollen sie dem Staatsfiskus Mehreinnahmen verschaffen, andererseits sollen gewisse, den bisherigen Skalen anhaftende technische Mängel beseitigt werden. Ersterer Zweck wird erreicht durch die Erhöhung des Steuerfußes, das ist der den Skalen zugrunde liegenden Durchschnittssatzes; der Steuerfuß soll für die Skala I 1/10 Prozent (bisher 1/20 Prozent), für die Skala II 1/10 Prozent (bisher 1/20 Prozent), für die Skala III 1 Prozent (bisher 1/2 Prozent) betragen. Die Beseitigung der bisherigen technischen Mängel der Skalen geschieht vor allem dadurch, daß die Gebührensätze durchwegs in runden, durch 10 teilbaren Beträgen festgesetzt wurden.

Bezüglich der Aktienemissionsgebühren wurde eine Aenderung dahin getroffen, daß in Zukunft durchwegs die Gebühr nach Skala III zu entrichten ist, somit in dieser Hinsicht die bisherigen Unterscheidungen, insbesondere in bezug auf die Dauer der Gesellschaft und die Art der Aktien (Namens- oder Inhaberaaktien) fallen gelassen wurden.

Die Prozentualgebühren wurden — mit der erwähnten Ausnahme hinsichtlich der im Vorjahre reformierten Gebühren — zu ihrem überwiegenden Teile durch Zuschlag mit einem außerordentlichen Bestand, durch Erhöhung des letzteren ergiebiger gestaltet. Dies gilt insbesondere von den Immobiliargebühren für entgeltliche Realübertragungen, von den Eintragungsgebühren und von Gebührenaquivalenten (jedoch mit Ausschluß des — unverändert gebliebenen — Gebührenaquivalentes vom Vermögen der weltlichen Gemeinden, der Bezirke und der Länder). Auch der Zuschlag zu den Lotteriegewinnsteuern wurde erhöht; die Gebührenfreiheit der Klassenlotterie ist unberührt geblieben. Die Gebühr von den Zinsen der gegen Ausstellung von Rechtsurkunden in laufende Rechnung übernommenen Gelder wird in der Verordnung von 2 auf 4 Prozent erhöht.

Eine eingreifende Erhöhung erschien bei den festen Gebühren gerechtfertigt. Die Verordnung sieht im allgemeinen die Verdoppelung des Gebührensatzes vor, insbesondere die Erhöhung des Normaljahres für Eingaben und Urkunden von einer Krone auf zwei Kronen.

Bisher war der Rechnungsstempel nur in ganz unvollkommener Weise abgestuft. In der Erwägung, daß auch die Rechnungen über kleine Beträge bis zu 20 Kronen eine mäßige Belastung vertragen und daß eine Ausgestaltung des Rechnungsstempels für höhere Forderungsbeträge abgabenpolitisch gerechtfertigt erscheint, wurde in der Verordnung ein in vier Abstufungen (2 Heller, 10 Heller, 20 Heller, 50 Heller) gegliederter Rechnungsstempeltarif vorgesehen.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Frachtkostengebühren beinhalten im wesentlichen eine Erhöhung der Stempelgebühr für Frachtkosten unter Auflassung der bisherigen Gebühr

Neue Steuern von 320 Millionen Kronen.

Wien, 1. September.

Morgen werden im Reichsgesetzblatt vier kaiserliche Verordnungen vom 28. August veröffentlicht werden, welche die angekündigten neuen Steuermaßnahmen enthalten. Die erste von ihnen regelt die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern, die zweite eine fast allgemeine Erhöhung aller Steuern und Gebühren, die dritte die Einführung einer Besteuerung der Zündmittel, die vierte Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten. Die neuen Steuern dienen dazu, den größeren Teil des Erfordernisses für die Verzinsung der bisher begebenen Kriegsanleihen aufzubringen. Der Zinsendienst bedingt einen jährlichen Aufwand von rund 750 Millionen Kronen. Im vorigen Jahre und heuer sind für diesen Zweck dem Staate Einnahmen von jährlich 100 Millionen Kronen durch eine Erhöhung der Branntweinsteuer und des Tabaks sowie durch die Erbschaftsteuer und die Erhöhung der Gerichts- und Versicherungsgebühren erschlossen worden. Die sieben in Kraft gesetzte Erhöhung der Biersteuer wird in normalen Friedenszeiten jährlich 50 Millionen Kronen bringen. Die mit dem morgigen Tage in Wirksamkeit gesetzten Steuern und Gebühren werden dem Staate Mehreinnahmen von 310 bis 320 Millionen Kronen liefern. Sodann ist eine Erhöhung der Eisenbahnartische sowie der Post- und Telegraphengebühren in Aussicht genommen, aus welcher man die Deckung des Restes des Zinsenerfordernisses erhofft.

Im Vordergrund der jetzt getroffenen Maßnahmen steht die Erhöhung der Steuern und der Gebühren. Die neuen Steuern stellen nicht die Verringerung neuer Steuergebiete dar, sondern sind Zuschläge zu den meisten schon jetzt bestehenden direkten Steuern. Eine grundlegende Reform des Steuerwesens wird nicht vorgenommen, sondern einem späteren Zeitpunkt überlassen. Es wird also das System der außerordentlichen Kriegszuschläge gewählt, genau so wie dies nach dem Feldzuge des Jahres 1859 geschehen ist. Der damalige außerordentliche Kriegszuschlag war für die Zeit der durch den Krieg herbeigeführten Verhältnisse ins Auge gefaßt, ist aber bekanntlich dauernd bis zum Jahre 1898 in Kraft geblieben, wo die jetzige Personaleinkommensteuer an Stelle der alten Einkommensteuer und der Kriegszuschläge trat. Die neuen Kriegszuschläge gelten vom heutigen Jahre an bis auf weiteres, also für unbestimmte Zeit. Die Kriegszuschläge ergreifen die meisten direkten Steuern. Ausgenommen werden die Hauszinssteuer, die Hausklassensteuer und die Besoldungssteuer, die von Zuschlägen frei bleiben. Die Kriegszuschläge treffen die Grundsteuer, die Erwerbsteuer, die Steuer der Aktiengesellschaften, die Rentensteuer, die Personaleinkommensteuer und die Lantienabgabe. Bei der Grundsteuer beträgt der außerordentliche Kriegszuschlag 80 Prozent der bestehenden Steuer. Nach den jetzigen Gesetzen stellt sich die Grundsteuer auf 19,3 Prozent des Katastralreinertrages. Sie wird in Zukunft 34,7 Prozent des Katastralreinertrages erfassen. Die Grundsteuer, deren Ertrag kontingentiert ist, hat in den letzten Jahren regelmäßig 52 Millionen Kronen gebracht und dürfte jetzt auf etwa 94 Millionen Kronen steigen.

Der Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Die allgemeine Erwerbsteuer wird von allen Erwerbsunternehmungen in Industrie, Handel und Gewerbe eingehoben, soweit sie nicht die Form der Aktiengesellschaften tragen. Der Gesamtertrag der Erwerbsteuer ist kontingentiert mit jährlich 35,4 Millionen Kronen nebst einem bestimmten Steigerungszusatz. Die Steuerträger werden in vier Steuerklassen eingeteilt, je nach der Erwerbsteuer, die ihnen vorgeschrieben ist. In die erste Klasse gehören Steuerpflichtige von mehr als 2000 Kronen, in die zweite zwischen 300 und 2000 Kronen, in die dritte zwischen 60 und 300 Kronen, in die vierte bis zu 60 Kronen. Der neue Kriegszuschlag beträgt für die erste und zweite Steuerklasse 100 Prozent, für die dritte und vierte Klasse 60 Prozent der ordentlichen Steuer. Ein Erwerbsteuerträger, der bisher eine Erwerbsteuer von 301 Kronen zu entrichten hatte, zahlt also von nun an das Doppelte, das ist 602 Kronen; wer beispielsweise 250 Kronen Erwerbsteuer zahlte, wird in Zukunft um 150 Kronen mehr, das ist zusammen 400 Kronen, entrichten. Zu der allgemeinen Erwerbsteuer sind bisher Landes- und Kommunalzuschläge in einer Höhe vorgeschrieben worden, die in den einzelnen Kronländern verschieden war und zumeist die volle staatliche Steuer erreichte. Diese Zuschläge bleiben in Zukunft aufrecht, werden aber nicht gesteigert werden, da von dem neuen Kriegszuschlage keine autonomen Zuschläge erhoben werden dürfen. Der Kriegszuschlag muß bereits für das laufende Jahr gezahlt werden und ist am 1. Oktober fällig. Die Erwerbsteuer ist bisher mit 35,46 Millionen Kronen festgesetzt und wird sich durch den Kriegszuschlag um 29 Millionen Kronen, das ist auf 64 Millionen Kronen, erhöhen.

Kriegszuschlag der Aktiengesellschaften.

Die Aktiengesellschaften zahlen bisher eine besondere Steuer von 10 Prozent des Reingewinnes und dazu noch bei Dividenden, welche über 10 Prozent des Kapitals hinausgehen, eine Zusatzsteuer von 2, beziehungsweise 4 Prozent der Mehrdividende. In Zukunft werden die Aktiengesellschaften allgemein einen Zuschlag von 20 Prozent der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer zahlen, so daß sich die Aktiensteuer auf mindestens 12 Prozent des Reingewinnes erhöht. Unternehmungen aber, die einen Jahresgewinn von mehr als 6 Prozent des investierten Kapitals zuzüglich der Reserven erzielt haben, werden außer diesem allgemeinen Zuschlage noch einen besonderen Rentabilitätszuschlag entrichten, der bei einer Rentabilität zwischen 6 und 8 Prozent noch 30 Prozent, bei einer Rentabilität zwischen 8 und 10 Prozent noch 40 Prozent, bei einer Rentabilität zwischen 10 und 12 Prozent noch 50 Prozent, bei einer Rentabilität zwischen 12 und 14 Prozent noch 70 Prozent, endlich bei einer Rentabilität über 14 Prozent noch 80 Prozent der ordentlichen Steuern mit Ausschluß der Zusatzsteuer ausmacht. Die Rentabilität ist das Verhältnis des Reingewinnes nach Ausscheidung der Passivzinsen zu dem eigenen Kapital der Gesellschaft einschließlich der echten bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven. Einige Beispiele werden die finanzielle Tragweite beleuchten. Ein Institut mit einem Aktienkapital von 130 Millionen Kronen und Reserven von 43 Millionen Kronen erzielt einen Gewinn von rund 13 Millionen Kronen. Die bisherige staatliche Steuer betrug 1,300.000 Kronen. Zu dieser Steuer tritt jetzt der 20prozentige Zuschlag mit 260.000 Kronen hinzu. Die Rentabilität berechnet sich mit rund 8 Prozent, und es ist demnach ein Rentabilitätszuschlag von 30 Prozent der ordentlichen Steuer oder von 78.000 Kronen zu entrichten. Im ganzen tritt also eine Erhöhung der staatlichen Steuer um 338.000 Kronen ein.

Eine der größten Industriegesellschaften erzielt bei einem Aktienkapital, das zuzüglich der Reserven 91 Millionen Kronen beträgt, einen Reingewinn von 19,38 Millionen Kronen und zahlte eine Dividende von 21 Prozent. Die staatliche Steuer ohne Zuschläge, die auf Grund dieses Erträgnisses zu zahlen wäre, berechnet sich zuzüglich der Zusatzsteuer mit 2,183 Millionen Kronen. In Zukunft tritt zunächst ein 20prozentiger Zuschlag mit 436.600 Kronen dazu. Sodann ist der Rentabilitätszuschlag zu ermitteln. Die Rentabilität des Gewinnes berechnet sich mit 21,3 Prozent. Der Rentabilitätszuschlag beträgt daher 80 Prozent der ordentlichen Steuer, das ist 1,55 Millionen Kronen, und im ganzen tritt eine Erhöhung der Steuer um 2 Millionen Kronen, somit nahezu eine Verdoppelung ein. Die autonomen Zuschläge sind aber nur von der früheren Steuer und nicht von den jetzigen Zuschlägen zu berechnen. Eine kleinere Industriegesellschaft hat ein Aktienkapital von 16 Millionen Kronen, Reserven von 5,3 Millionen Kronen, erzielt einen Reingewinn von 1,58 Millionen Kronen und zahlte eine Dividende von 7 Prozent. Die bisherige Steuer betrug 158.000 Kronen. Der Kriegszuschlag berechnet sich mit 31.600 Kronen, der Rentabilitätszuschlag mit 47.400 Kronen, und im ganzen tritt eine Steuererhöhung von 79.000 Kronen ein.

Der Zuschlag zur Rentensteuer.

Die Rentensteuer beträgt bisher in den meisten Fällen 2 Prozent und wird durch den neuen Zuschlag verdoppelt. Ein Renteneinkommen war bisher an Steuern und autonomen Zuschlägen mit durchschnittlich 4 Prozent belastet, und jetzt sind hievon 6 Prozent zu entrichten. Wer aus einem Bankguthaben Kontokorrentzinsen von 10.000 Kronen bezog, wird hievon 600 Kronen Steuer zahlen. Von Spareinlagen betrug die Rentensteuer 1 1/2 Prozent, mit Zuschlägen rund 3 Prozent, in Zukunft werden 4 1/2 Prozent abzuführen sein.

Kriegszuschlag der Einzelpersonen.

Zur Einkommensteuer der Einzelpersonen werden Kriegszuschläge eingeschoben. Das steuerfreie Existenzminimum der Personaleinkommensteuer beträgt 1600 Kronen. Ein Einkommen bis 3000 Kronen bleibt vom Zuschlage ganz frei, so daß die untersten Schichten geschont werden. Der Zuschlag beginnt mit 15 Prozent, erreicht bei einem Einkommen von mehr als 20.000 Kronen 40 Prozent, bei einem Einkommen von mehr als 32.000 Kronen 50 Prozent, bei einem Einkommen von mehr als 76.000 Kronen 80 Prozent der bisherigen Steuer. Uebersteigt das Einkommen den Betrag von 140.000 Kronen, so tritt ein Steuerzuschlag von 100 Prozent, also eine Verdoppelung der bisherigen Steuer ein. Ueberträgt das Einkommen 200.000 Kronen, so ist ein Kriegszuschlag von 120 Prozent der ordentlichen Steuer zu entrichten. Auch hierfür sollen einige Beispiele vorgeführt werden. Bei einem Einkommen von 10.000 Kronen hatte ein Verheirateter, der zwei Familienmitglieder zu versorgen hatte, eine Steuer von 234 Kronen zu bezahlen. In Zukunft wird er um 25 Prozent mehr, das ist 292 Kronen 50 Heller Steuer entrichten. Ein Junggeselle, der ein Einkommen von 40.000 Kronen besaß, zahlte an Steuer 1795 Kronen und wird um 897 Kronen mehr, das ist 2692 Kronen entrichten. Ein kinderloses Ehepaar, das ein gemeinsames Einkommen in gleicher Höhe hat, zahlte bisher 1717 Kronen und wird in Zukunft um 858 Kronen mehr, das ist 2575 Kronen entrichten müssen. Bei einem Einkommen bis 200.000 Kronen betrug die Steuer bisher 11.541 Kronen und wird in Zukunft das Doppelte, das sind 23.082 Kronen, ausmachen. Ein Junggeselle mit diesem Einkommen zahlte bisher 13.272 Kronen und wird jetzt ab 26.344 Kronen entrichten. Ein Einkommen von 300.000 Kronen, das ein Junggeselle genießt, war bisher mit 20.769 Kronen besteuert und wird in Zukunft mit 41.538 Kronen belastet sein.

Die Lantienbesitzer der Mitglieder des Verwaltungsrates und Vorstandes von Aktiengesellschaften unterlagen bisher einer besonderen Abgabe von 10 Prozent. Diese Abgabe wird verdoppelt. Wer also beispielsweise eine Lantie von 50.000 Kronen bezog, wird hievon den fünften Teil, also 10.000 Kronen, abführen und selbstverständlich noch überdies die Einkommensteuer zahlen. Die Verdoppelung der Lantienabgabe tritt jedoch erst vom 1. Januar 1917 in Kraft, weil die heurigen Lantien bereits bezogen sind. Die Kriegszuschläge werden zwar besonders vorgeschrieben, aber eigene Zahlungsaufträge werden nur bei einem Rentabilitätszuschlage erteilt, sonst werden sie im Zahlungsauftrage für die ordentliche Steuer ausgewiesen. Sollte die Vorforderung für das heutige Jahr bereits erfolgt sein, so haben die Steuerpflichtigen nachträglich den Kriegszuschlag, ohne weitere Zahlungsaufträge abzuwarten, sich selbst auszurechnen und einzuzahlen. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer des heurigen Jahres ist am 1. Dezember 1916, in den künftigen Jahren zugleich mit den Raten der ordentlichen Steuer fällig. Sollte die Einkommensteuer bis zum 1. Dezember noch nicht vorgeschrieben sein, so hat der Steuerpflichtige hinsichtlich des Zuschlages die Zustellung abzuwarten. Die Finanzbehörde kann Ratenzahlungen bewilligen; bei Dienstbezügen, wo die Steuer vom Dienstherrn abgezogen wird, ist der Abzug des Kriegszuschlages in sechs Monatsraten angeordnet. Der Kriegszuschlag der Aktiensteuer ist am 1. Oktober 1916, der Rentabilitätszuschlag mit dem Tage des Zahlungsauftrages

fällig. Gegen die Bemessung der Kriegszuschläge ist der Rekurs an die Steuerbehörde erster Instanz zulässig, welche endgültig entscheidet. Hinsichtlich des Rentabilitätszuschlages ist ein Rechtsmittelverfahren an die Finanzlandesbehörde eröffnet.

Aus dem Zuschlag zur Steuer der Aktiengesellschaften wird eine Jahreseinnahme von 39 Millionen, aus dem Zuschlage zur Rentensteuer von 12 Millionen, aus dem Zuschlage zur Lantienabgabe von 3 Millionen in Aussicht genommen. Der Mehrertrag der Personaleinkommensteuer wird mit 84 Millionen Kronen jährlich angenommen. Im letzten Budget war der Ertrag der Steuer mit 135 Millionen Kronen veranschlagt.

Erhöhung der Stempel und Gebühren.

Die meisten Stempel und Gebühren werden einer durchgreifenden Erhöhung unterzogen. Von der Erhöhung ausgenommen bleiben die erst kürzlich geregelten Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichtsgebühren und Versicherungsgebühren. Der finanzielle Mehrertrag der jetzt vollzogenen Gebührenerhöhungen wird mit 70 Millionen Kronen angenommen. Das Ergebnis der Stempel, Taxen und Gebühren war im letzten Budget auf 230 Millionen Kronen präliminiert.

Die Stempelskalen sind ganz neu ausgearbeitet. Der Steuerfuß, das ist der den Skalen zugrunde liegende Durchschnittssatz, wird für Skala 1 verdoppelt, somit von 1/10 auf 1/5 Prozent erhöht. Für Skala 2 betrug der Satz bisher 1/10 Prozent, in Zukunft wird er 1/5 Prozent ausmachen. Der Durchschnittssatz der Skala 3 betrug bisher 1/5 Prozent und wird jetzt ein volles Prozent beanspruchen. Bei den Lantienemissionsgebühren entfallen alle Unterschiede, die bisher bestanden und die Gebühr wird in Zukunft durchwegs nach Skala 3 vorgeschrieben. Die Prozentualgebühren werden mit neuen außerordentlichen Zuschlägen belegt, namentlich die Immobiliengebühren und Eintragungsgebühren, das Gebührenaquivalent und die Lotteriegewinngebühren. Die Klassenlotterie bleibt gebührenfrei. Die Gebühren von Zinsen in laufender Rechnung gegen Ausstellung von Rechtsurkunden werden von 1 auf 2 Prozent erhöht. Die festen Gebühren werden im allgemeinen verdoppelt. Namentlich werden die Stempel für Eingaben und Urkunden von 1 auf 2 Kronen vom Bogen hinaufgesetzt. Unverändert bleiben die Scheckgebühren, die Stempel von Handels- und Gewerbebüchern. Der Rechnungsstempel wird jetzt vierfach abgestuft. Bisher waren Rechnungen bis 20 Kronen gebührenfrei, zwischen 20 und 100 Kronen mußten 2 Heller, darüber hinaus mußten 10 Heller bezahlt werden. In Zukunft beträgt die Gebühr bei Rechnungen bis 20 Kronen 2 Heller, bis 100 Kronen 10 Heller, bis 1000 Kronen 20 Heller, darüber hinaus 50 Heller von jedem Bogen. Die Stempel für Frachtbriefe werden erhöht und betragen bei Sendungen unter 5000 Kilogramm im Bahnverkehr und 10.000 Kilogramm im Schiffsverkehr 30 Heller, sonst 1 Krone 20 Heller. Duplikate sind steuerfrei. Für Lebensmittelsendungen treten Ermäßigungen ein.

Die neuen Gebühren treten sofort in Wirksamkeit. Dagegen sind sie nicht anwendbar auf künftig fällig werdende Coupons von Schuldverschreibungen, die bereits früher ausgegeben und vergeblich worden sind. Hier bleibt es bei den bisherigen Sätzen. Andererseits ist für Heereslieferungen die Vertragsgebühr von den nach Inkrafttreten der kaiserlichen Verordnung ausbezahlten Verdienstsummen in dem jetzt festgesetzten erhöhten Ausmaße zu entrichten.

Die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.

Kaiserliche Verordnung vom ... betreffend die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern und die Verjähmung der direkten Steuern.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen wie folgt: Kriegszuschlag.

Artikel I. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse werden vom Steuerjahr 1916 an bis auf weiteres zu den direkten Steuern Kriegszuschläge nach den folgenden Bestimmungen eingeschoben:

1. Als Kriegszuschlag wird erhoben: 1. Zu der in § 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1914, R. G. Bl. Nr. 14, mit 19,3 Prozent des ermittelten Reinertrages festgesetzten Grundsteuer ein Zuschlag von 80 Prozent der ordentlichen Steuer.

2. Zur allgemeinen Erwerbsteuer ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der I. und II. Erwerbsteuerklasse, von 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der III. und IV. Erwerbsteuerklasse angehört; die in die Erwerbsteuerklassen nicht eingereihten Erwerbsteuerpflichtigen haben den 100prozentigen oder den 60prozentigen Zuschlag zu entrichten, je nachdem die Steuerjahresschuldigkeit 300 K. übersteigt oder nicht.

3. Zur Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personaleinkommengesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, mit Ausnahme jener von Unternehmungen des Staates und jener der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein Zuschlag von 20 Prozent der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer nach § 100, Absatz 7 und 8, des Personaleinkommengesetzes vom 25. Oktober 1896, überdies bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein weiterer Zuschlag nach der Rentabilität ihrer Unternehmungen (Rentabilitätszuschlag).

Der Rentabilitätszuschlag beträgt bei einer Rentabilität von über 6 Prozent bis einschließlich 8 Prozent 30 Prozent, von über 8 Prozent bis einschließlich 10 Prozent 40 Prozent, von über 10 Prozent bis einschließlich 12 Prozent 50 Prozent, von über 12 Prozent bis einschließlich 14 Prozent 70 Prozent, von über 14 Prozent bis einschließlich 80 Prozent der ordentlichen Steuer mit Ausschluß der Zusatzsteuer (Absatz 1).

Die Rentabilität ist aus dem Verhältnisse des steuerpflichtigen Reinertrages nach Ausscheidung der gemäß § 94, lit. e und l, des Personaleinkommengesetzes vom 25. Oktober 1896, zugerechneten Darlehenszinsen und Erwerbsteuerbeträge zu dem in der Unternehmung tätigen eigenen Kapital des Steuerpflichtigen einschließlich der echten, bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven nach dem Stande zu Beginn des für das Steuerjahr maßgebender

Man kann von 320 Millionen kommen.

Geschäftsjahres zu berechnen. Bei teilweise steuerfreien Unternehmungen ist nur das auf den steuerpflichtigen Teil entfallende Kapital in Rechnung zu stellen.

4. Zu der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer; ein gleicher Zuschlag zu der gemäß § 133 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer, jedoch nur bezüglich jener rentensteuerpflichtigen Bezüge, die nach Kundmachung dieser Verordnung zur Auszahlung oder Quitschrift gelangen, und mit Ausnahme der in § 131, Absatz 1, lit. a, und Absatz 2 des zitierten Gesetzes angeführten, dem 10prozentigen oder einem höheren Steuerfusse unterliegenden Bezüge.

5. Zur Einkommensteuer einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte (§§ 172 bis 175 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914) bei einem veranlagten Einkommen

Table with 3 columns: von mehr als, bis einschließlich, ein Zuschlag von Prozent. Rows range from 3.000 to über 200.000.

ber ordentlichen Steuer.

6. Zu der Lantienabgabe nach Artikel III des Gesetzes vom 23. Januar 1914 ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Abgabe, jedoch nur bezüglich der nach dem 31. Dezember 1916 fällig werdenden Bezüge.

§ 2. Die Kriegszuschläge sind gesondert vorzuschreiben und auszuweisen. Eine Vorschreibung der Kriegszuschläge zu dem Zwecke der Bemessung und Einhebung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und von Beiträgen an diese findet nicht statt. Der auf die Kriegszuschläge zur Grundsteuer und zur Einkommensteuer entfallende Ertrag ist in den nach § 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1914 für die Höhe der Ueberweisungen an die Landesfonds maßgebenden Steuerertrag nicht einzurechnen. Der Kriegszuschlag ist in die Strafbemessungsgrundlage bei Steuerhinterziehung und Steuervereinnlichung nach §§ 241 und 244 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914 nur hinsichtlich jener Uebertretungen einzurechnen, die nach Kundmachung dieser Verordnung begangen werden. Sofern nach bestehenden Vorschriften die Höhe vorgeschriebener oder entrichteter direkter Steuern für Berechtigungen oder Verpflichtungen maßgebend ist, bleibt der Kriegszuschlag außer Betracht.

§ 3. Der Rentabilitätszuschlag (§ 1, P. 3) wird den Gesellschaften stets mittels besonderen Zahlungsauftrages vorgeschrieben und ist binnen 14 Tagen nach dessen Zustellung einzuzahlen. Gegen den Zahlungsauftrag ist binnen 30 Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig. Eine Aufteilung dieses Zuschlages nach den Bestimmungen der §§ 102 bis 108 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 findet nicht statt. Die übrigen Kriegszuschläge sind von den Steuerpflichtigen, wenn die Bemessung der ordentlichen Steuer bei Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung schon erfolgt ist, ohne Zahlungsauftrag und spezielle Einforderung einzuzahlen. Die Steuerpflichtigen sind mittels ortsüblich zu verlautbarender öffentlicher Kundmachung zur Einzahlung aufzufordern. In den nach Wirksamkeitsbeginn ergehenden Zahlungsaufträgen bezüglich der ordentlichen Steuer sind die Kriegszuschläge gesondert auszuweisen. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für das Jahr 1916 ist am 1. Dezember 1916, bei späterer Zustellung des Zahlungsauftrages bezüglich der ordentlichen Steuer am Zustellungstage fällig. Jedoch finden die Bestimmungen der §§ 234 ff. des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 über den Abzug der Einkommensteuer durch den Dienstgeber auf den Kriegszuschlag zu dieser Steuer mit der Maßgabe Anwendung, daß der Abzug des Kriegszuschlages in sechs Monatsraten vom 1. Oktober 1916 anfangen und insofern die Steuervorschreibung für das Jahr 1916 nicht bekanntgegeben wurde, nach Maßgabe der Steuervorschreibung des Vorjahres zu erfolgen hat. Der Kriegszuschlag zur Grundsteuer für das Jahr 1916 ist im letzten für diese Steuer geltenden Einzahlungstermin fällig. Der Kriegszuschlag für das Jahr 1916 zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 ist mit Ausnahme des Rentabilitätszuschlages (Absatz 1) am 1. Oktober 1916 fällig. Ueber Anmeldung des Steuerpflichtigen ist jedoch die Einzahlung des Kriegszuschlages für das Jahr 1916 zur Grundsteuer und zur allgemeinen Erwerbsteuer in gleichen Raten innerhalb eines Jahres vom Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung an gerechnet auf die Einzahlungstermine der ordentlichen Steuer aufzuteilen. Der Kriegszuschlag für das Jahr 1916 zur Rentensteuer ist am 1. Dezember 1916 einzuzahlen. Sofern die ordentliche Steuer für das Jahr 1916 zu diesen Zeitpunkten noch nicht vorgeschrieben ist, sind diese Zuschläge vorläufig gegen feinerzeitige Einrechnung nach der letzten bemessenen ordentlichen Steuer zu entrichten. Für die Folgezeit sind alle Kriegszuschläge zugleich mit der ordentlichen Steuer einzuzahlen. Ueber Beschwerden wegen ungebührlicher Berechnung der Kriegszuschläge mit Ausnahme des Rentabilitätszuschlages (Absatz 1) entscheidet endgültig die Steuerbehörde I. Instanz. Bei nachträglichen Änderungen der Steuervorschreibung ist auch die Vorschreibung an Kriegszuschlägen zu berichtigen.

§ 4. Im übrigen finden auf die Kriegszuschläge die Bestimmungen über die direkten Steuern sinngemäße Anwendung.

Verjährung der direkten Steuern.

Artikel II. Die Steuerjahre 1914, 1915 und 1916 werden in die in dem Gesetze vom 18. März 1878 und in § 284 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914 geregelten Fristen zur Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes der direkten Steuern nicht eingerechnet. § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915 und § 3, Absatz 5, der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915 bleiben unberührt.

Wirksamkeitsbeginn, Vollzug.

Artikel III. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit; mit ihrem Vollzug ist der Finanzminister betraut.

Die Erhöhung der Stempel und Gebühren.

Kaiserliche Verordnung vom . . . betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel und unmittelsbaren Gebühren.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen wie folgt:

A. Skatengebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) An die Stelle der durch § 1 des Gesetzes vom 8. März 1876 geänderten Skala I, dann der durch § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1858 und Absatz 8, lit. b, der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 festgesetzten Skala II und der mit § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 eingeführten Skala III haben nachstehende Skalen I, II und III zu treten:

Skala I table with columns: Berechnungsgrundlage, Bis, Ueber, Gebührenbetrag in Kronen.

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 6000 K., so ist von je 3000 K. eine Mehrgeldgebühr von 4 K. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 3000 K. als voll anzunehmen ist.

Skala II.

Skala II table with columns: Berechnungsgrundlage, Bis, Ueber, Gebührenbetrag in Kronen.

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 4800 K., so ist von je 1600 K. eine Mehrgeldgebühr von 8 K. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1600 K. als voll anzunehmen ist.

Skala III.

Skala III table with columns: Berechnungsgrundlage, Bis, Ueber, Gebührenbetrag in Kronen.

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 2400 K., so ist von je 800 K. eine Mehrgeldgebühr von 8 K. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 800 K. als voll anzunehmen ist.

(2) Die im Absätze 1 festgesetzten Skatengebühren sind dem in der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 vorgesehenen außerordentlichen Zuschläge nicht unterworfen.

Aktienemissionsgebühren.

§ 2. Die Bestimmungen der Tarifpost 55, B. Z. 2, lit. a und b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 werden dahin abgeändert, daß die daselbst geregelten Skatengebühren durchwegs nach Skala III zu entrichten sind; dies gilt auch dann, wenn die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Jahren errichtet wurde, ferner, wenn die Aktien auf Namen lauten. Die Bestimmung des Artikels IV, lit. a, des Gesetzes vom 10. Juli 1865 ist aufgehoben.

Couponstempelgebühren.

§ 3. Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf die Coupons derjenigen Schuldverschreibungen, deren Gebührenpflicht vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung eingetretet ist; für diese Coupons ist auch weiterhin die in den Tarifposten 11, B. Z. lit. a, und 36, B. Z. 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 vorgesehene Gebühr nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten, wieweil die Verfallszeit der Coupons erst nach dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung eintritt.

Gebühren von Heereslieferungsverträgen.

§ 4. (1) Die Anordnungen der kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915 über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen bleiben mit den aus § 1 sich ergebenden Änderungen unberührt.

(2) Auf die Gebühren von den vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen des § 1 in der Zeit seit 1. August 1914 geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträge der im Absätze 1 bezeichneten Art finden die Bestimmungen des § 1 in der Weise Anwendung, daß die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ausbezahlten oder gutgeschriebenen Verbindlichkeiten den Vertrags- und Empfangsbesätigungsgebühren in dem im § 1 festgesetzten erhöhten Ausmaße unterliegen.

B. Prozentualgebühren.

Immobilargebühren für entgeltliche Uebertragungen.

§ 5. Zu den in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Gebühren für die Uebertragung unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden wird ein außerordentlicher staatlicher Zuschlag im Ausmaße von 25 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für Immobilargebühren geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Eintragungsgebühren; Gebührenäquivalent; Pauschalgebühr für Kommunitäten.

§ 6. (1) Zu der nach Tarifpost 45, A. lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, und § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916 zu entrichtenden 1/2prozentigen Eintragungsgebühr wird ein außerordentlicher staatlicher Zuschlag im Ausmaße von 25 Prozent

der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für die genannte Gebühr geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(2) Der im § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 vorgesehene 25prozentige staatliche Zuschlag wird

a) hinsichtlich der nach Tarifpost 45, B. lit. a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, nach § 18 der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915 und nach § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916 zu entrichtenden Eintragungsgebühr,

b) hinsichtlich des Gebührenäquivalents und c) hinsichtlich der nach Anmerkung 4 zur Tarifpost 40, lit. a, des genannten Gesetzes zu entrichtenden Pauschalgebühr

auf 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhöht.

(3) Der erhöhte Zuschlag ist zu allen auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 entfallenden Raten des Gebührenäquivalents und der im zweiten Absätze des Gesetzes, lit. c, bezeichneten Pauschalgebühr einzubeziehen.

(4) Insofern ein Vermögen schon vor dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung dem Gebührenäquivalent unterlag, hat behufs Anwendung der Vorschriften der beiden vorhergehenden Absätze auf die bis 31. Dezember 1920 fällig werdenden Raten des Gebührenäquivalents eine besondere Ermittlung des gebührenäquivalentpflichtigen Vermögens und seines Wertes zu unterbleiben; die näheren Bestimmungen über die Art der Anforderung des erhöhten Zuschlages werden durch Verordnung getroffen. Das gleiche gilt sinngemäß für die im zweiten Absätze, lit. c, bezeichnete Pauschalgebühr.

(5) Die das Gebührenäquivalent betreffenden Anordnungen der Absätze 2 bis 4 gelten nicht für das Vermögen von rechtslichen Gemeinden, Bezirken und Ländern; hinsichtlich dieses Vermögens bleiben die bisherigen Bestimmungen unberührt.

Gebühren von Lotteriegewinnen.

§ 7. (1) Die im § 8, lit. h, des Gesetzes vom 31. März 1890 bezeichnete Gebühr von Gewinnen bei Staatslotterien und bei Verlosungen wird auf 25 Prozent, die im § 8, lit. c, deselben Gesetzes in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 24. März 1893 bezeichnete Gebühr von den Gewinnen im Zahlenlotto auf 20 Prozent erhöht.

(2) Die Vorschriften des ersten Absatzes sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Ziehung nach dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung stattfindet.

Gebühren von Einlagezinsen.

§ 8. Die 2prozentige Gebühr, welche die zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten nach § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 zu entrichten haben, wird auf vier Prozent erhöht.

C. Feste Gebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Die festen Gebühren werden, soweit in den §§ 10 bis 17 nichts anderes angeordnet ist, in folgender Weise erhöht:

- a) Die bisherige feste Gebühr von 30 S. auf 50 S.; b) die im § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1872, bezeichnete Gebühr von 20 S. auf 50 S.; c) die bisherige feste Gebühr von 2 K., mit der aus lit. e sich ergebenden Ausnahme, auf 3 K.; d) die bisherige feste Gebühr von 2 K., mit der aus lit. e sich ergebenden Ausnahme, auf 3 K.; e) alle übrigen festen Gebühren — mit Einschluß der Gebühr nach § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, für ausländische, ausschließlich im Auslande zahlbare Wechsel, ferner mit Einschluß der im § 12 des Fahrkartensteuergesetzes vom 19. Juli 1902 vorgesehenen Gebühren für Anweisungen (Legitimationen) — auf das Doppelte des in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Ausmaßes.

Von der Erhöhung ausgenommene feste Gebühren.

§ 10. Der im § 9 vorgesehenen Erhöhung unterliegen nicht:

- 1. Die im Tarife der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915 geregelten Gerichtsgebühren und die im § 13, Absatz 2, derselben kaiserlichen Verordnung vorgesehenen, wegen des gerichtlichen Gebrauches von Urakten zu entrichtenden festen Gebühren, dann die Gebühren nach Tarifpost 43, lit. 1, § 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905; 2. die Gebühren für amtliche vidimierte Abschriften oder amtliche Vidimierungen, für amtliche Legalisierungen und für Duplikate amtlicher Ausfertigungen, auch wenn diese Amtshandlungen nicht von einem Gerichte vorgenommen werden; 3. die nach Tarifpost 43, lit. b, § 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905 zu entrichtenden Gebühren für Eingaben um Erteilung von Erwerbsbefugnissen; 4. die nach Tarifpost 47, lit. e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 zu entrichtenden Gebühren für Personenkarten; 5. die Gebühren für Handels- und Gewerbeausfertigungen (Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 und § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864); 6. die Gebühren für Schedas (§ 25 des Gesetzes vom 3. April 1906) und für kaufmännische Anweisungen, deren Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage beschränkt ist (§ 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Februar 1864 und § 18, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1876); 7. die in der kaiserlichen Verordnung vom . . . , R. G. Bl. Nr. . . . , vorgesehenen Gebühren für Totalisateure und Buchmacherwetten.

Rechnungsstempel.

§ 11. (1) Die Bestimmungen des § 19, erster Absatz, des Gesetzes vom 8. März 1876 werden dahin abgeändert, daß für Rechnungen der Handels- und Gewerbebetreibenden (§ 19, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes) über einen Forderungsbetrag bis 20 K. eine Gebühr von 2 S., von mehr als 20 bis 100 K. eine Gebühr von 10 S., von mehr als 100 bis 1000 K. eine Gebühr von 20 S., von mehr als 1000 K. eine Gebühr von 50 S. von jedem Bogen zu entrichten ist.

(2) Die Art der Entrichtung der im Absätze 1 bezeichneten Gebühren wird durch Verordnung festgesetzt.

Frachtkundengebühren.

§ 12. Gebühren für Frachtbriefe im allgemeinen.

(1) Die in der Tarifpost 101, I, A, lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 festgesetzte Gebühr für Frachtbriefe wird mit den in den §§ 14 und 16 bezeichneten Ausnahmen in folgender Weise erhöht:

- a) Bei Sendungen im Eisenbahnverkehre, deren Gewicht nicht weniger als 5000 Kilogramm beträgt oder für die wenigstens ein ganzer Eisenbahnwagen in Anspruch genommen wird, auf 1 K. 20 S. von jedem Frachtbriefe.

Der Krieg in seinen wirtschaftlichen Folgen.

Kriegssteuern und finanzielle Kriegswirtschaft.

Wien, 2. September.

Die Umrisse der künftigen finanziellen Kriegswirtschaft treten bereits einigermaßen in die Erscheinung. Ein Weltkrieg von mehr als zwei Jahren Dauer, mit Millionenheeren und allen Mitteln modernster Waffentechnik geführt, bedingt auch ungeheure Kosten, einen in annähernd gleicher Höhe noch nie dagewesenen Kapitalsaufwand. Die Lasten der in den Kriegsjahren verbrauchten Milliarden, die Mittel für die Rückführung zu normalen Friedenszuständen werden auch die künftige Generation drücken, die ökonomischen Produktionskosten beeinflussen, in ernster Arbeit und sparsamer Lebensführung beschafft werden müssen. Die neuen Steuern, die mit dem heutigen Tage noch während des Krieges eingeführt wurden, sind ein radikaler Entschluß, die bisher aufgelaufenen Ausgaben beim Bürgertum, bei dem Handel und der Industrie, beim Einkommen aus dem beweglichen Kapital zu decken. Das Bestreben, die minderbemittelten Schichten, die breiten Massen zu schonen, tritt in den neuen Steuerordnungen zutage. Von den Gegenständen des täglichen Verbrauches werden bloß Bier und Zündmittel getroffen; die kleinen Einkommen bis zu 3000 Kronen bleiben von Steuerzuschlägen frei, die schärfere Steigerung setzt erst bei den mittleren Einkommen über 20.000 Kronen ein; das Wohnungsbedürfnis wird nicht durch eine Erhöhung der Mietsteuer verteuert, die besondere Steuer von der Befoldung der Beamten wird unberührt gelassen. Auch der liegende Besitz, das immobile Kapital, kommt bei den neuen Steuern bisher sehr glimpflich weg. Die Grundsteuer wird zwar um 80 Prozent erhöht, wird künftig 34,7 Prozent des Katastralreinertrages erfassen, von welchem auch noch die Personaleinkommensteuer ermittelt wird. Allein der der Steuervorschreibung zugrunde liegende Katastralertrag stellt nur einen sehr mäßigen Bruchteil des wirklichen Bodeneinkommens dar, das sich in den letzten Jahrzehnten durch die Wirkung der hohen Zölle und jetzt wieder der Kriegspreise vervielfacht hat. Die Landwirtschaft hatte im Kriege ihre Konjunktur, wird auch in den ersten Friedensjahren sicherlich noch, da ein Abbau der hohen Preise sich nur allmählich vollziehen kann, ausgiebig verdienen. Die Steuererhöhung wird so erheblich unter dem Mehrgewinne der Kriegsjahre bleiben und die stetig steigende Rente des Bodens kaum schmälern. Die neuen Steuern treffen mit dem größten Teile die städtische Bevölkerung, den kommerziellen Verkehr. Von den 750 Millionen Kronen, welche die Verzinsung der Kriegsanleihen sicherstellen, belastet die Erhöhung der Erwerbsteuer, der Rentensteuer, der Aktiensteuer die bürgerlichen Schichten zur Gänze, die Steigerung der Personaleinkommensteuer, der Stempel und Gebühren zum größten Teile. Man kann die Quote dieser Kreise an den neuen Steuern mit 500 bis 600 Millionen Kronen veranschlagen. Das bedeutet eine Erhöhung der bisherigen Steuerlasten aus diesen Titeln um reichlich die Hälfte. Die Annahme, daß Industrie und Handel künftig an zwei Tagen der Woche ausschließlich für den Staat arbeiten müssen, findet durch diese Steuern ihre Bestätigung.

Für die finanziellen Kreise, für Markt und Kapitalbesitz erscheint die Erhöhung der Steuer der Aktiengesellschaften von besonderem Interesse. Die staatliche Steuer der Gesellschaften betrug bisher mindestens zehn Prozent des Ertrages, die Gesellschaften mit reichen Dividenden zahlten außerdem eine Zusatzsteuer, die von dem über zehn Prozent des Kapitals ausgeschütteten Mehrettrage bis zu vier Prozent aufzehrte. Durch Zuschläge der Länder und Gemeinden erhöhte sich die Steuer oft auf das Doppelte; manche Unternehmungen hatten jetzt bereits den vierten Teil des Reingewinnes und nicht selten auch mehr an Staat, Land und Stadt abzuführen. Nunmehr erfolgt eine neue Steigerung der Aktiensteuer, die bei wohlhabenden Gesellschaften mindestens die Hälfte, bei den allerreichsten die Verdoppelung der früheren staatlichen Steuer bedeutet. Der Staat hatte im letzten Jahre vor dem Kriege von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen an Steuer 78,6 Millionen Kronen bezogen, und einschließlich der Zuschläge dürfte ihre Gesamtbelastung mindestens 200 Millionen Kronen betragen haben. Der Kriegszuschlag soll dem Staate Jahreseinnahmen von 39 Millionen, die Hälfte seiner bisherigen Eingänge bringen. Eines der größten Unternehmungen der Eisenindustrie hatte im letzten Jahre von einem Gewinne von rund 8,4 Millionen Kronen Steuern und Zuschläge in der Höhe von 1,8 Millionen Kronen gezahlt. Bei gleichbleibendem Gewinne wird sich nach dem neuen Schlüssel die Steuer um 700.000 Kronen oder die Hälfte steigern. Eine große böhmische Kohlengesellschaft wies vor dem Kriege einen Gewinn von 5,6 Millionen Kronen aus und zahlte Steuern von 1,6 Millionen Kronen. Auf Grund der jetzigen Belastung wird sich die staatliche Steuer um den dritten Teil, um 460.000 Kronen, vermehren. Eine der Wiener Großbanken hatte eine gesamte Steuerlast von 2,96 Millionen Kronen, fast 22 Prozent des Reingewinnes. Durch die neuen Vorschriften erhöht sich die Steuer um 830.000 Kronen oder 60 Prozent. Eine große Maschinen- und Waggonfabrik wies im letzten Jahre vor dem Kriege eine Steuerlast von 338.000 Kronen bei einem Reingewinn von rund 970.000 Kronen aus. Nach der neuen Verordnung wird sie an staatlichen Steuern um 10.000 Kronen mehr zu zahlen haben. Einer großen Metallwarenfabrik war in dem letzten Friedensjahre eine Steuer von 207.000 Kronen vorgeschrieben, der Reingewinn betrug 700.000 Kronen. Die Steuer wächst in Zukunft um 36.000 Kronen, die Hälfte der bisherigen Belastung durch die staatliche Steuer.

Bei reichen Unternehmungen wirken die neuen Kriegszuschläge, die im Verhältnis zum höheren Gewinne progressiv aufgebaut sind, im ziffermäßigen Ergebnisse selbstverständlich am stärksten und gehen bisweilen in die Millionen; solche Gesellschaften sind aber am widerstandskräftigsten, haben vielfach auch große Kriegsgewinne erzielt und ihre Leistungsfähigkeit gesteigert. Anders wirkt die Steuer bei kleineren Gesellschaften, deren Dividende mühsam auf den Minimalstandard von fünf Prozent gehalten wurde oder hinter ihm zurückblieb. Eine alteingeführte Baugesellschaft in Wien hatte in einem der letzten Jahre einen Gewinn von 650.000 Kronen, von dem sie an Steuern und Gebühren mehr als den dritten Teil, 270.000 Kronen, abführte. Würde ihr Erträgnis das gleiche bleiben, so würde sie ihre Steuer um 20.800 Kronen steigern und bereits jener Grenze näher rücken, welche die Aufrechterhaltung der fünfprozentigen Dividende in Frage gestellt. Ein großes Brauunternehmen der Alpenländer hatte im Jahre 1913 vor dem Kriege von einem Gewinn von 640.000 Kronen Steuern und Zuschläge von rund 140.000 Kronen entrichtet und eine Dividende von 9 1/2 Prozent ausgeschüttet; die Mehrbelastung durch die neue Steuer läßt sich mit 26.800 Kronen ausrechnen. Die Beispiele könnte man vervielfachen. Industrie, Handel und Gewerbe werden den Löwenanteil der neuen Steuern auf sich nehmen müssen. Allein die Industrie hat im Kriege überwiegend lohnende Arbeit gefunden, auskömmliche, oft reiche Verdienste erzielt, ihre Einrichtungen verbessert, ihre Anlagen abgeschriebe, Reserven für magere Jahre angesammelt. Würden die Zeiten so bleiben, so könnte die Industrie die neuen Steuern ohne übermäßige Schwierigkeit tragen. Vorsichtige, gutgeleitete Gesellschaften haben die hohen Steuerlasten in ihr Kalkül einbezogen und durch entsprechende Rücklagen für einige Zeit vorgejort. Auch Unternehmungen, die nicht zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, können vielfach auf große Gewinne zurückgreifen und aus ihnen die Steuer decken. In der Folge wird es auf die sich bietenden Entwicklungsmöglichkeiten ankommen. Wird die Industrie in der Lage sein, zu verdienen, so wird sie natürlich auch die großen Steuern leichter tragen können. Für die Ordnung im Staatshaushalte muß Vorjorge getroffen werden und die Deckung der Zinsen der Kriegsanleihen aus den laufenden Einnahmen ist ein wichtiger Schritt auf diesem Wege.

Von der Verfolgung ihres Zieles, von dem Fortschreiten auf dem betretenen Wege lassen sich die Monarchie und Deutschland nicht einen Zollbreit wegdrängen. Inmitten der größten Erschütterungen, unter dem frischen Eindruck eines neuen Krieges, nimmt Deutschland die Begehung der fünften Kriegsanleihe vor. Das Vertrauen und die Bereitwilligkeit des Volkes, die ganze wirtschaftliche Existenz an die Zukunft des Reiches zu knüpfen, ist unvermindert. Jeder ist überzeugt, daß die neue Anleihe wieder einen starken, imponierenden Erfolg haben, daß abermals viele Milliarden gezeichnet werden dürften, um die Mittel für die Weiterführung des Krieges zu sichern. Auch die Effektenmärkte haben ihre Zuversicht nicht eingebüßt, nach der ersten rasch vorübergegangenen Erregung ihre ruhige, vertrauensvolle Beurteilung wiedergewonnen. Der erste Anprall war naturgemäß heftig, als aber durch die Kriegserklärung Bulgariens die volle Klärung erreicht war, ist auch die Börse in die früheren Bahnen ruhiger Entwicklung zurückgekehrt. Naturgemäß hatten sich nach einer so langen Zeit fast unausgesetzten Aufstieges manche Positionen bei Besitzern angesammelt, denen bei einer Umwälzung des Horizonts die Bergung eines Gewinnes rätlich erschien. Die Empfindlichkeit und der Rückschlag waren in Berlin stärker als auf dem Wiener Platze, der größere Kaltblütigkeit bewahrte, trotzdem die Monarchie dem ersten Ansturm ausgesetzt ist. Das Publikum, der effektive, bar bezahlte Besitz, diese Schichten haben nicht verkauft, nicht mit der Wimper gezuckt, ruhig den Sturm über sich ergehen lassen und dadurch dem Markt die feste Stütze geboten. Die Haltung der Besitzer der Anteile an den großen Industrie- und Handelsunternehmungen hat ihre Wurzel in dem Vertrauen auf den für uns erfolgreichen Ausgang des gewaltigen Weltkampfes, nicht minder in der Anschauung, daß auch nach dem Frieden für lohnende Arbeit noch auf geraume Zeit gesorgt sein wird.

Die Erhöhung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Von Dozenten Dr. Wilhelm Voew.

Sekretär der Oesterreichischen Immobilienbank, Aktiengesellschaft.

Wien, 4. September.

Die angekündigte Erhöhung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren ist nunmehr durch die jüngst veröffentlichte kaiserliche Verordnung zur Tatsache geworden. Sie erstreckt sich auf alle Gebührenarten, umfaßt also sowohl die Skatagebühren als auch die Prozentualgebühren und die festen Gebühren. Die Reform charakterisiert sich im allgemeinen bei den Gebühren nach Skala II und III als eine Erhöhung um 60 Prozent des bisherigen Ausmaßes, bei den Gebühren nach Skala I und bei den festen Gebühren als eine Erhöhung auf das Doppelte, und bei den Prozentualgebühren als eine Erhöhung um 25 Prozent durch Einführung „eines außerordentlichen Zuschlages“. Dieser Zuschlag erinnert sowohl dem Namen als auch dem Anlasse und der Höhe nach an den außerordentlichen Zuschlag, welcher durch die kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859 R. G. Bl. Nr. 89 eingeführt worden war und erst durch die Reform der Immobiliargebühren vom Jahre 1899 bezüglich dieser Gebühren im Wege der Einrechnung bei Feststellung der neuen Abgabensätze beseitigt worden ist.

A) Skatagebühren: Die Erhöhung der Skatagebühren erfolgt durch eine Neuauflistung der drei bisher geltenden Skalen in der Weise, daß die bisherigen Ansätze auf das Doppelte erhöht werden. Nur bei der Skala I wird eine unterste Wertstufe „bis 100 Kronen“ mit 10 Heller Gebühr belassen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Erhöhung auf das Doppelte unter Nichtberücksichtigung des bei den Skalen II und III derzeit noch in Geltung stehenden außerordentlichen Zuschlages erfolgte, so daß eigentlich nur die Skala I auf das Doppelte erhöht wird, während bezüglich der Skalen II und III an die Stelle des 25prozentigen Zuschlages aus dem Jahre 1859 ein 100prozentiger Zuschlag tritt, so daß die Erhöhung gegenüber der bisherigen Belastung 60 Prozent beträgt. Es ist natürlich nicht möglich, hier alle jene Rechtsgeschäfte, beziehungsweise Rechtsurkunden zu besprechen, welche durch diese Gebührenerhöhung getroffen werden, es sind eben alle jene, welche der Gebühr nach einer der drei Skalen unterliegen.

Der Skala I unterliegen insbesondere: Im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten zahlbare und im Auslande ausgestellte, innerhalb zwölf Monaten zahlbare Wechsel; kaufmännische Anweisungen von mehr als acht-tägiger Laufzeit; Schuldscheine über dreimonatige Vorschüsse öffentlicher Kreditinstitute auf Staats- und andere Wertpapiere sowie dreimonatige Handelscheine der konjunktionsierten Pfandverleiher; die Einlagen, Gewinnanteile und Einlagerzahlungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (zum Beispiel Konsumvereine) usw. Ein Wechsel über 300.000 Kronen, der bisher dem Stempel von 600 Kronen unterlag, wird jetzt mit 1200 Kronen zu vergebühren sein.

Der Skala II unterliegen insbesondere: Im Inlande ausgestellte, nach 6 Monaten zahlbare und im Auslande ausgestellte, nach 12 Monaten zahlbare Wechsel; Miet- und Pachtverträge; Bürgschaften; Zessionen von Geldforderungen; Darlehensverträge (Schuldscheine); Gesellschaftsverträge mit Ausnahme der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien; Hypothekar- und Pfandverschreibungen; Löscherklärungen, Empfangsbestätigungen, außergerichtliche Vergleiche. Bei allen diesen Urkunden tritt eine Erhöhung der bisherigen Gebühr um zirka 60 Prozent ein. Ein Schuldschein über 300.000 Kronen, der bisher der Gebühr von 937 Kronen 50 Heller unterlag, ist jetzt mit 1504 Kronen gebührenpflichtig. Dies gilt auch für die unmittelbar zu entrichtenden Gebühren, wie für Kupons von Schuldverschreibungen, Dividendenkupons von Aktien usw. Doch ist bezüglich der Kupons von Schuldverschreibungen ausdrücklich bestimmt, daß die erhöhte Skala auf die Kupons jener Schuldverschreibungen keine Anwendung findet, deren Gebührenerhöhung vor dem Beginne der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung eingetreten ist, wenngleich die Verfallszeit der Kupons erst nach dem Inkrafttreten der kaiserlichen Verordnung eintritt.

Der Skala III unterliegen insbesondere: Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen, Anstellungsverträge von Privatbeamten, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, Leibrentenverträge, Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften. Bezüglich der letzterwähnten Verträge tritt auch insofern eine Milderung ein, als bisher bei Gesellschaften, die für nicht mehr als 10 Jahre errichtet waren oder deren Aktien auf Namen lauteten, die Gebühr von den bedungenen Vermögenseinlagen nur nach Skala II zu entrichten war, während jetzt auch in diesen Fällen die Gebühr nach Skala III zu entrichten sein wird, so daß in diesen allerdings seltenen Fällen die Erhöhung über weit mehr als 200 Prozent beträgt. Bezüglich der Gebühren von Heereslieferungsverträgen bleiben die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 271, aufrecht, wonach bei der Quittierung der Verdienstsummen ohne Rücksicht auf eine Beurkundung des Lieferungsvertrages neben der Gebühr für die Empfangsbestätigung nach Skala II gleichzeitig die Gebühr für den Lieferungsvertrag nach Skala III zu entrichten sein wird. Bei einer Verdienstsumme von 300.000 Kronen waren demgemäß bisher 937 Kronen 50 Heller (Skala II) und 1875 Kronen (Skala III) zusammen also 2812 Kronen 50 S., das ist etwas weniger als 1 Prozent zu entrichten; jetzt werden 1504 Kronen (Skala II) und 3000 Kronen (Skala III), zusammen 4504 Kronen oder etwas mehr als 1 1/2 Pro-

zent zu entrichten sein. Von Heereslieferungsverträgen abgesehen, bleibt die Gebührenfreiheit der kaufmännischen Korrespondenz in ihrem bisherigen Umfange aufrecht. Die erhöhten Gebühren sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferungsvertrages für alle Verdienstsummen zu bezahlen, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Die Bestimmungen über die Erhöhung der Skatagebühren treten an dem vom Finanzminister zu bestimmenden Tage in Kraft.

B) Bezüglich der Prozentualgebühren tritt eine Erhöhung in folgenden Fällen ein: 1. bei den Immobiliargebühren von entgeltlichen Realübertragungen; 2. bei den grundbücherlichen Eintragungsgebühren; 3. beim Gebührenäquivalent; 4. bei der Pauschalgebühr für Kommunitäten; 5. bei der Gebühr von Lotteriegewinnen und 6. bei der Gebühr von Einlagezinsen.

Entgeltliche Realübertragungen: Bisher betrug die Gebühr bei Übertragungen zwischen Fremden 3, 3 1/2 oder 4 Prozent, je nachdem der Bruttowert der übertragenen Realität die Grenze von 10.000, beziehungsweise 40.000 Kronen überschritt oder nicht; bei Übertragungen zwischen den nächsten Verwandten 1 Prozent oder 1 1/2 Prozent, wobei 30.000 Kronen die Wertgrenze bilden. Zu diesen Abgaben wird jetzt ein Zuschlag von 25 Prozent eingehoben werden, während die Immobiliargebühren für unentgeltliche Übertragungen unter Lebenden und von Todes wegen unverändert bleiben. Die Bereicherungsgebühren für unentgeltliche Übertragungen sind bereits durch die kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 erhöht worden. Zu bemerken wäre noch, daß der Wiener städtische Zuschlag zu der Übertragungsgebühr keine Erhöhung erfährt, weil das Gesetz vom 15. März 1866, L. G. Bl. Nr. 5, die Gemeinde nur berechtigt, ein Zehntel der ordentlichen staatlichen Immobiliargebühren (ohne Zuschlag) einzuhoben. Bei einem Kaufpreise von 300.000 Kronen betrug also die Gebühr bisher 12.000 Kronen und der städtische Zuschlag 1200 Kronen. Jetzt wird die staatliche Gebühr 15.000 Kronen betragen, der städtische Zuschlag bleibt unverändert 1200 Kronen. Die Gesamtbelastung wird somit 5 1/4 Prozent anstatt 4 1/4 Prozent betragen, und zwar tritt diese Erhöhung sofort mit dem Tage der Kundmachung der kaiserlichen Verordnung in Kraft.

Grundbücherliche Eintragungen: In den Ausnahmefällen, in welchen die Eintragung des Eigentumsrechtes den Gegenstand einer selbständigen Gebührenschrift bildet, zum Beispiel: wenn beim Eintritt einer auslösenden Bedingung das Eigentum des früheren Besitzers einzutragen ist, ohne daß eine gebührenpflichtige Übertragung an ihn erfolgt, wird eine Gebühr von 1 1/2 Prozent bemessen, und zwar bis zu der im Jahre 1899 erfolgten Aufhebung unter Anwendung des außerordentlichen Zuschlages aus dem Jahre 1859. Dieser Zuschlag lebt jetzt wieder auf. Bei der Eintragungsgebühr für Pfandrechts- und Eintragungen, beziehungsweise für Eintragungen sonstiger dinglicher Rechte (1/2 Prozent) ist der 25prozentige Zuschlag aus dem Jahre 1859 bis zum heutigen Tage in Kraft geblieben und bleibt bis zum 1. Oktober 1916 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab erhöht sich der Zuschlag auf 50 Prozent. Während also die Eintragungsgebühr für eine vor dem 1. Oktober 1916 stattfindende Eintragung eines Darlehens von 300.000 Kronen nur 1875 Kronen beträgt, erhöht sich die Gebühr für eine solche Eintragung vom 1. Oktober 1916 an auf 2250 Kronen. Das gleiche gilt für die 1/2prozentige Gebühr von der bürgerlichen Anmerkung der Zwangsverwaltung oder der Einleitung des Versteigerungsverfahrens.

Gebührenäquivalent: Das Gebührenäquivalent beträgt derzeit bei Vereinigungen ohne Anteilberechtigung der Mitglieder 3 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag vom unbeweglichen Vermögen und 1 1/2 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag vom beweglichen Vermögen, bei Vereinigungen mit Anteilberechtigung der Mitglieder (Aktiengesellschaften u. dgl.) 1 1/2 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag vom unbeweglichen Vermögen. Dieser 25prozentige Zuschlag wird nun vom 1. Januar 1917 an auf 50 Prozent erhöht und ist in diesem erhöhten Ausmaß bei allen auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 entfallenden Raten des Gebührenäquivalents einzuhoben. Eine Erhöhung des Wiener städtischen Zuschlages ist, wie bei den Übertragungsgebühren, damit nicht verbunden.

Pauschalgebühr für Kommunitäten: Es handelt sich um das in der Anmerkung 4 zur L. B. 40 des Gebührengesetzes normierte Pauschale für die Dienstverleihungsgebühren in geistlichen Kommunitäten, bei welchen eine Gebührensammung für die einzelnen Funktionäre deshalb nicht erfolgen kann, weil die Diensteseinkünfte für die einzelnen Aemter infolge der Vita communis nicht abgefordert bemessen sind. Das jährliche Pauschale beträgt 1/2 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag des reinen Jahreseinkommens der Kommunität. Der Zuschlag wird vom 1. Januar 1917 an auf 50 Prozent erhöht.

Lotteriegewinne: Die Gewinnsteuer bei Staats- und Privatlotterien wird von 20 Prozent auf 25 Prozent, die Gewinnsteuer beim kleinen Lotto von 15 Prozent auf 20 Prozent erhöht. Bezüglich der Klassenlotterie sagt die Verordnung nichts, es bleibt hier offenbar bei der bisherigen Steuerfreiheit. Als maßgebender Zeitpunkt wird der Ziehungstag bestimmt.

Einlagezinsen: Die zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten hatten bisher eine Gebühr von 2 Prozent der ausgezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen (neben der gleich hohen Rentensteuer) zu entrichten. Diese Gebühr wird vom 1. Januar 1917 an auf 4 Prozent erhöht.

C) Feste Gebühren: Der Beslagstempel wird von 30 Heller auf 50 Heller, der Legalisierungstempel von 20 Heller auf 50 Heller, beziehungsweise von 72 Heller auf 1 Krone erhöht, die bisherige feste Gebühr von

Der Kriegszuschlag.

Mangel an Differenzierungen.

Von den neuen Kriegszuschlägen ist außer der Besoldungssteuer auch die Gebäudesteuer, und zwar sowohl die Hauszins- als auch die Hausklassensteuer, vollständig verschont geblieben. Die Hauszinssteuer, in ihrer Art wohl die höchste Steuer Europas, konnte unmöglich selbst nur der kleinsten Steigerung unterzogen werden; auch die Gemeinde Wien hat davon abgesehen, in ihrem jüngsten Kommunalsteuerprogramm eine Erhöhung der Umlagen auf diese Steuer vorzunehmen. Die (berechtigete) Rücksichtnahme auf die Hauszinssteuer ist jedoch diesmal auf die gesamte Gebäudesteuer ausgedehnt worden — ein Verfahren, das, so bequem es auch sein mag, bei näherer Prüfung doch anfechtbar erscheint. Die Hausklassensteuer, die von dem Kriegszuschlag nicht getroffen wird, ist in kleineren Orten von den Wohnungen oder Wohnbestandteilen zu entrichten, die der Hausbesitzer selbst bewohnt (also nicht an andere Parteien vermietet). Die Steuer richtet sich nach der Anzahl der bewohnbaren „Wohnbestandteile“ — Küchen, Keller, Böden usw. kommen hierbei nicht in Betracht — und ist, im Gegensatz zur österreichischen Hauszinssteuer, außerordentlich niedrig. Es sind beispielsweise nach dem Tarif der Gebäudesteuernovelle, die der Einfachheit wegen hier nur allein berücksichtigt werden soll, an Staatssteuer für eine Wohnung jährlich zu entrichten: wenn sie 3 Wohnbestandteile umfasst K. 4.20, bei 6 Wohnbestandteilen K. 20, bei 24 Wohnbestandteilen K. 200, bei 29 Wohnbestandteilen K. 300, bei 40 Wohnbestandteilen K. 440 usw. Man darf sich vielleicht damit abfinden, daß dem kleinen Landwirt die Wohnung nicht verteuert wird, obwohl das Mißverhältnis zwischen Stadt und Land ungeheuer ist. Für eine aus drei Zimmern (außer Nebenräumen) bestehende Wohnung hat der Landbewohner bloß etwas mehr als 4 Kronen jährlich an Staatssteuer zu bezahlen, während der Bewohner einer größeren Stadt im gleichen Falle oft hundertmal so viel zu leisten hat. Durchaus unbegreiflich ist es aber, daß ebenso wie der Bauersmann der Großgrundbesitzer, der Pächter oder der Plutokrat behandelt wird, jeder, der auf dem Land eine fürstliche Villa oder ein „herrschaftliches Schloß“ besitzt, wie es in manchen Hausklassensteuerkatastern heißt. Der beneidenswerte Besitzer eines aus 40 — vierzig! — Zimmern bestehenden, mit zahlreichen Nebenräumen, Stallungen usw. ausgestatteten Schlosses hat, wie erwähnt, als Gebäudesteuer jährlich bloß den geradezu lächerlich geringfügigen Betrag von 440 Kronen zu entrichten. Diesen, den reichsten und mächtigsten Kreisen des Staates angehörenden Mann überdies auch noch von dem Kriegszuschlag zur Hausklassensteuer zu befreien, ist wohl wenig angebracht. Es sei nebenbei daran erinnert, daß auch im Jahre 1859 zur Hausklassensteuer ein Kriegszuschlag, und zwar ursprünglich mit $\frac{2}{3}$, späterhin mit $\frac{1}{2}$ und schließlich mit $\frac{1}{3}$ des Ordinariums, also in dessen Höhe, eingehoben worden ist, während der damalige Kriegszuschlag zur Hauszinssteuer zum Schluß bloß mit $\frac{1}{3}$ des Ordinariums festgesetzt war.

Die Ausdehnung des Kriegszuschlages auf die Grundsteuer ist an dieser Stelle bereits als eine sehr erfreuliche Tatsache hingestellt worden, insofern als dadurch ein schlichterer Anfang zur schärferen Heranziehung des Grundbesitzes zu den allgemeinen Lasten gemacht worden ist. Aber auch hier zeigt sich ein Mangel an gewissen Differenzierungen. Bei der Personaleinkommensteuer, bei der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer werden die leistungsfähigeren Schichten der Steuerträger mit voller Berechtigung härter getroffen. Der „Rentabilitätzuschlag“ stellt sich zumal als ein ausgezeichnetes Mittel dar, von den Gesellschaften, die gute Geschäfte machen, einz mit ihren Erfolgen sich steigende Aktiensteuer hereinzubringen. Beim Grundbesitz ist von einer solchen Unterscheidung keine Spur. Der kleine Grundbesitz, der infolge zahlreicher Einberufungen vielleicht nur mit Mühe und Not bewirtschaftet werden kann, hat ebenso einen 50prozentigen Kriegszuschlag zur Grundsteuer abzuführen, wie der Gutsbesitzer über gewaltige Rationendün, dem der Krieg nicht selten ohne sein Zutun einen Millionenertrag beschert hat. Wäre da nicht ebenfalls ein Rentabilitätzuschlag am Platze? Die schonungsvolle Behandlung des Großgrundbesitzes ist zwar in der Tradition begründet. Er hat Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen als sein geheiligtes Recht beansprucht, und es als Sakrilegium angesehen, daß schrittweise (nach der französischen Revolution) das herrschaftliche Grundeigentum ebenso wie das bäuerliche behandelt worden ist, daß zwischen Rustikal- und Dominikalbesitz kein Unterschied gemacht wurde. Die Zeiten ändern sich aber und mit ihnen die Anschauungen der Menschen. Wir halten es nicht mehr für recht und billig, daß von den Reichen wie von den Armen prozentuell dieselbe Steuer eingehoben werde; die Progression der Steuer wird vielmehr als ein unerschütterliches Fundament zeitgemäßer Steuergerechtigkeit angesehen. Und wenn bei unbeweglichem Besitz eine derartige Progression noch selten ist, so dürfte es angesichts des beinahe unermesslichen Geldbedarfes des Staates zu vermuten sein, daß der Steuernehmer trotz aller Vorurteile in Einkunft auch an viele bisher streng verschlossene Türen fest anklopfen wird.

Das, was den Arabern recht ist, das muß auch dem mobilen Kapital billig sein. Bei dem ist die höhere Forderung des Leistungs-fähigeren zwar häufig, aber noch immer nicht vollständig durchgeführt. So beträgt der Kriegszuschlag zur Rentensteuer durchweg 100 Prozent, ohne Rücksicht darauf, ob die Be-

Die Kriegszuschläge zur besonderen Erwerbsteuer.

In der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 werden zwei Arten von Kriegszuschlägen zur Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt, ein 20prozentiger Grundzuschlag und ein Rentabilitätszuschlag. Dem 20prozentigen Kriegszuschlage unterliegen alle nach dem II. Hauptstück des B.-St.-Gesetzes steuerpflichtigen Unternehmungen; ausgenommen hievon sind nur die Unternehmungen des Staates und jene der Oesterreichisch-ungarischen Bank, da bei den ersteren ein Zuschlag zur Erwerbsteuer lediglich eine Verschiebung der Einnahmen der einzelnen Ressorts, nicht aber eine Einnahmesteigerung des Staates im Ganzen zur Folge hätte, während die Oesterreichisch-ungarische Bank kraft ihrer von beiden Regierungen genehmigten Statuten eine Sonderstellung genießt.

Der Grundzuschlag wird zu jeder ordentlichen Erwerbsteuer eingehoben, sie mag 10 Prozent oder weniger betragen; diesem Zuschlag unterliegen daher auch die niedrigeren Steuersätze für Genossenschaften, Sparkassen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung; die Minimalsteuer (1 vom Tausend des Anlagekapitals) und die Steuer für wechselseitige Versicherungsgesellschaften wird gleichfalls eine Erhöhung von 20 Prozent erfahren; auch für die sogenannte Liquidationssteuer, das ist jene Erwerbsteuer, die einer sich auflösenden Gesellschaft vom Liquidationsgewinne bemessen wird, ist rücksichtlich des Kriegszuschlages keine Ausnahme geschaffen. Bei Aktiengesellschaften wird der Grundzuschlag nicht bloß von der 10prozentigen Erwerbsteuer, sondern auch von der eventuell bemessenen Zusatzsteuer berechnet.

Die Steuerleistung einer jeden Unternehmung wird sich daher durchwegs um 20 Prozent erhöhen.

Außer diesem Grundzuschlage haben die in der Verordnung taxativ aufgezählten Erwerbgesellschaften einen sogenannten Rentabilitätszuschlag zu entrichten, wenn sich ihr Anlagekapital mit mehr als 6 Prozent verzinst. Diesem Zuschlage unterliegen dieselben Unternehmungen, die rücksichtlich ihres Mehrertrages auch Kriegsgewinnsteuerpflichtig sind; es sind dies die Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gesellschaften m. b. H., letztere selbstverständlich nur, insoweit sie der besonderen Erwerbsteuer unterzogen werden.

Der Rentabilitätszuschlag wird im Gegensatz zum 20prozentigen Grundzuschlag nur zur Erwerbsteuer, nicht auch zur Zusatzsteuer eingehoben, weil sich letztere Steuer selbst als eine, wenn auch ganz unvollkommene, Rentabilitätssteuer darstellt.

Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach der Höhe der Rentabilität der Unternehmung in jedem einzelnen Jahre. Der Zuschlag beginnt mit 30 Prozent bei einer Rentabilität von über 6 Prozent bis einschließlich 8 Prozent und steigt bei einer um je 2 Prozent höheren Rentabilität auf 40, 50, 70 und 80 Prozent, wovon letzterer Prozentsatz sonach bei einer Rentabilität von über 14 Prozent entfällt.

Das Rentabilitätsprozent ergibt sich aus dem Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages zum Anlagekapital der Unternehmung; hiebei sind beide Faktoren in ähnlicher Weise wie bei der Kriegsgewinnsteuer zu ermitteln.

Behufs Feststellung des Reinertrages ist von der für die besondere Erwerbsteuer ermittelten Bemessungsgrundlage auszugehen und hievon jene Kosten wieder auszuscheiden, die sich nicht als ein Ertrag der Unternehmung, sondern als ein Verlust darstellen; dazu gehören die der Bemessungsgrundlage zugerechneten Zinsen von Hypothekarkapitalien, Prioritätsobligationen und anderen Teilschuldverschreibungen, dagegen nicht auch die Zinsen von den Kapitaleinlagen der Gesellschafter (Aktien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsanteilen und so weiter); ferner ist abzurechnen die in der Erwerbsteuergrundlage enthaltene Erwerbsteuer samt Zuschlägen, in den künftigen Jahren auch einschließlich des Kriegszuschlages; hier kommt demnach im Gegensatz zu dem bei der Kriegsgewinnsteuer normierten Vorgange nicht die von der Erwerbsteuergrundlage entfallende, sondern die darin schon enthaltene, daher in dem betreffenden Geschäftsjahre verrechnete Erwerbsteuer in Betracht.

Der auf diese Weise richtiggestellte steuerpflichtige Reinertrag wird sonach in der Regel dem Ertrage des Unternehmens, wie er vom kaufmännischen Standpunkte aus zu verstehen ist, ziemlich nahekommen.

Die Erwerbsteuerbemessungsgrundlage einer Gesellschaft für das Steuerjahr 1916 wurde zum Beispiel wie folgt ermittelt:

bilanzmäßiger Reinertrag	220.600 Kr.
verrechnete Erwerbsteuer samt Zuschlägen	33.000 "
verrechnete Investitionen	20.000 "
steuerpflichtige Entnahme aus einer unversteuerten Kursreserve	10.000 "
Obligationszinsen	40.000 "

Daher Erwerbsteuerbemessungsgrundlage 323.600 Kr.

Behufs Berechnung des Rentabilitätsprozentes sind von diesem Betrage nachstehende Posten wieder anzurechnen:

Erwerbsteuer samt Zuschlägen	33.000 Kr.
Obligationszinsen	40.000 "

Der sonach erübrigende Betrag per 250.600 Kr. ist mit dem Anlagekapital in Vergleich zu setzen, wodurch sich das Rentabilitätsprozent ergibt.

Das Anlagekapital wird in ganz gleicher Weise ermittelt, wie dies die Durchführungsvorschrift zur Kriegsgewinnsteuer festsetzt. Dazu zählt also das Grundkapital (Aktienkapital,

20

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung.

Von Dr. Leo Munk, Hof- und Gerichtsadvokat.

So tief auch die staatsfinanziellen Maßnahmen der letzten Zeit, insbesondere die am 2. d. kundgemachten Verordnungen, in das wirtschaftliche Leben eingreifen, bedeuten sie doch in gewissem Sinne eine Beruhigung; sie liefern den Nachweis, daß der Zinsendienst für die großen Staatsschulden, die wir aufzunehmen genötigt waren, aus dem Volkseinkommen befriedigt werden kann. Freilich wird die Mehrbelastung des einzelnen keine geringe sein, zumal er ja Abgaben nach verschiedenen Methoden leisten muß. Im folgenden wollen wir uns lediglich mit der die Einkommensteuer betreffenden Aenderung beschäftigen, welche um so mehr in Betracht kommt, als diese Aenderung allein 84 Millionen jährlich dem Staatsschatz abwerfen soll. Der volkswirtschaftlich wichtigste Teil der diesfälligen Reform ist die Abänderung der Stala einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte („Junggesellensteuer“), welche derart eingerichtet erscheint, daß zu den nach der bisherigen Stala sich ergebenden Steuerbeträgen bei einem Gesamteinkommen von mehr als 3000 K. ein Zuschlag eingehoben wird, wachsend von 15 Prozent des Steuerbetrages bis 120 Prozent desselben.

Um eine Uebersicht zu liefern, stellen wir nachstehende Rechnung auf, wobei bemerkt wird, daß (wie aus dem Gesagten sich ergibt) bei einem Einkommen von 2100 K. kein Zuschlag eingehoben wird; auf ein Einkommen von 4200 K. entfällt ein Steuerzuschlag per 15 Prozent, von 10,500 K. ein Zuschlag per 30 Prozent, von 25,000 K. ein Zuschlag per 40 Prozent, von 50,000 K. ein Zuschlag per 60 Prozent. Demnach beträgt:

für einen Haushalt, bestehend aus Mann, Frau und Kind,

mit einem Einkommen von	bisheriger Steuerbetrag	künftig
K. 2,100.—	K. 20.40	K. 20.40
„ 4,200.—	„ 69.50	„ 79.92
„ 10,500.—	„ 273.—	„ 354.90
„ 25,000.—	„ 886.—	„ 1240.40
„ 50,000.—	„ 2106.—	„ 3369.60

für einen Haushalt, bestehend aus Mann und Frau,

mit einem Einkommen von	bisheriger Steuerbetrag	künftig
K. 2,100.—	K. 20.40	K. 20.40
„ 4,200.—	„ 76.45	„ 87.91
„ 10,500.—	„ 300.30	„ 390.39
„ 25,000.—	„ 974.60	„ 1364.44
„ 50,000.—	„ 2316.60	„ 3706.56

für einen Junggesellen

mit einem Einkommen von	bisheriger Steuerbetrag	künftig
K. 2,100.—	K. 20.40	K. 20.40
„ 4,200.—	„ 79.92	„ 91.90
„ 10,500.—	„ 313.95	„ 408.13
„ 25,000.—	„ 1018.90	„ 1426.46
„ 50,000.—	„ 2421.90	„ 3875.04

Es liegt nahe, sich an die Zeit vor Wirksamkeit des Personalsteuergesetzes zu erinnern, da wir auch bereits eine als „Einkommensteuer“ bezeichnete Abgabe hatten, welche im großen und ganzen 10 Prozent ausmachte; nunmehr wird der Steuerfuß von 10 Prozent des Einkommens bei einem Gesamteinkommen von zirka 140,000 K. erreicht, wenn außer dem Haushaltungsvorstand noch zwei Haushaltungsangehörige vorhanden sind, also kein „Junggesellensteuerzuschlag“ erhoben wird; sind Haushaltungsangehörige nicht vorhanden, so kommt dieser Satz bereits bei einem Einkommen von zirka 100,000 K. zur Anwendung.

Die neue Verordnung ist rückwirkend, da sie auch das laufende Steuerjahr 1916 ergreift, die erste Halbjahrsrate der Einkommensteuer aber bereits am 1. Juni d. J. fällig war; demnach wird am 1. Dezember d. J. nebst der zweiten Halbjahrsrate auch der Zuschlag für das ganze Jahr zu entrichten sein (sofern bis dahin der Einkommensteuerzahlungsauftrag bereits zugestellt worden).

Das ebengenannte Prinzip der Rückwirkung berührt auch die Frage, welcher Art die Dienstgeber den Abzug der Einkommensteuer samt Zuschlag hinsichtlich der Gehalte vorzunehmen haben. Die Abzugspflicht hinsichtlich des Kriegszuschlages hat stattzufinden „vom 1. Oktober 1916 angefangen“. Hieraus folgt, daß, sofern der Gehalt am letzten Tage des Monats zahlbar war, Ende September dieses Jahres der Abzug des Kriegszuschlages noch nicht zu erfolgen hat. Weiterhin hat der Dienstgeber allerdings die Rechnung auszuführen, welche Höhe der Zuschlag vom Gehalte monatlich ausmacht; sodann hat er monatlich je ein Sechstel des auf den Jahresbezug entfallenden Zuschlages in Abzug zu bringen. Die Verordnung sieht auch den Fall vor, daß etwa noch nicht die „Zahlungsaufforderung“ hinsichtlich der Einkommensteuer des Angestellten zugestellt worden, und bestimmt, daß bis dahin der Abzug nach Maßgabe der Vorjahrsdaten zu erfolgen habe. Wird die Zahlungsaufforderung innerhalb jener sechs Monate zugestellt, so wird wohl in den folgenden Monaten eine Ausgleichung hinsichtlich der Höhe stattfinden müssen.

Auch sonst tauchen eine Anzahl Steuerrechtsfragen auf, welche zum Teil nach dem Personalsteuergesetz selbst beantwortet werden müssen: Zunächst muß auch für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer der Grundsatz Anerkennung finden, daß auch dieser Zuschlag nicht überwältigt werden dürfte, beziehungsweise diesfällige Vereinbarungen wirkungslos seien. Keine Anwendung kann aber dieses Verbot finden auf Vereinbarungen zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern betreffend die Zahlung der Abgabe, hinsichtlich welcher ihn die Abzugspflicht trifft. Welche Wirkung hat aber eine bereits getroffene Vereinbarung, laut welcher der Dienstgeber die Zahlung der Einkommensteuer übernimmt, auf den Kriegszuschlag? Hat der Bedienstete Anspruch darauf, daß auch dieser Zuschlag seitens des Chefs bezahlt wird? Obwohl der Kriegszuschlag sich als ein Annex zur bisherigen Abgabe darstellt, glaube ich diese Frage nicht ohne weiteres bejahen zu sollen, weil die Einhebung des Kriegszuschlages zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht vorgesehen werden konnte.

Eine wichtige steuerrechtliche Bestimmung enthält die Verordnung selbst, indem sie verfügt, daß die Steuerjahre 1914, 1915 und 1916 in die Verjährungsfristen nicht einzurechnen seien. Es handelt sich hier um eine Abänderung des Abgabenverjährungsgesetzes. Der wichtigste Fall ist nachstehender: Wenn zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, kann laut des ebengenannten Gesetzes innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden, eine sogenannte Reassumierung vorgenommen werden. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn die Schätzungs-kommission angenommen hat, daß der Verlust der Kommanditeinlage eines Kapitalisten abzugsfähig sei, während dieser Verlust, weil lediglich den Vermögensstamm treffend, nicht abzugsfähig war. Wenn nun ein solcher Fehler bei der Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1913 unterließ, so wäre, da die Einkommensteuer eben im Jahre 1913 fällig war, nach dem bisherigen Gesetz das Reassumierungsrecht der Finanzbehörde nur bis zum 31. Dezember 1915 auszuüben gewesen. Da nun die Verordnung die genannten drei Steuerjahre in die Verjährungsfrist nicht einrechnen läßt, erscheint die Verjährung gehemmt, und es endet die Verjährungsfrist erst am 31. Dezember 1918. Der Zweck der Bestimmung ist wohl der, das Verjar nicht dadurch Schaden leiden zu lassen, daß das Personal während der Kriegszeit stärker in Anspruch genommen war.

Hinzugefügt sei indes, daß die allzu häufige Geltendmachung dieses Reassumierungsrechtes nicht befürchtet werden soll, denn dasselbe kann nur angewendet werden wegen unrichtiger Bemessung der Abgabe, also insbesondere wenn eine unrichtige Anwendung des Gesetzes oder ein Verfahrensmangel vorliegt; handelte es sich dagegen lediglich um eine Einschätzung, so kann nicht von „un-

richtiger Bemessung“ gesprochen werden, wenn die Schätzungs-kommission etwa später anderer Meinung sein sollte, und das gleiche gilt von den Angaben derjenigen Auskunftspersonen, die selbst nur eine Meinung äußern.

Nach der Steuernovelle vom Jahre 1914 hatten die Angehörigen der Haushaltung für denjenigen Teil der Steuer, der auf das von ihnen selbst bezogene, jedoch dem Haushaltungsvorstand zuzurechnende Einkommen verhältnismäßig entfällt; diese Haftung erstreckt sich wohl auch auf den Zuschlag.

Nicht übersehen soll die Anordnung werden, daß der Kriegszuschlag auch in die Straf-bemessungsgrundlage einzubeziehen ist, wenn eine Übertretung (Hinterziehung oder Verheimlichung) nach Kundmachung der Verordnung, also vom 2. d. ab, begangen wurde. Bekanntlich kann die Strafe wegen Einkommensteuerhinterziehung bis zum Neunfachen des Betrages ausgemessen werden, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Die Gefahr, welche mit einem Steuerdelikt verbunden erscheint, ist also abermals gesteigert worden; denn seit dem 18. April d. J. kann in die Straf-bemessungsgrundlage auch der Betrag eingerechnet werden, welcher hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer in Betracht kommt. Demnach sei auf die Bedeutung aufmerksam gemacht, welche dem Recht der Partei zukommt, straflos ihre Angaben zu berichtigen.

Bemerkenswert sei schließlich, daß die Errechnung des Kriegszuschlages automatisch nach der Höhe der bemessenen Einkommensteuer erfolgt. Demnach hat einerseits die Einzahlung nach diesem Maßstabe zu erfolgen, ohne Rücksicht darauf, daß etwa die Partei den Einkommensteuer-Zahlungsauftrag angefochten hat, doch wirkt andererseits der Erfolg einer Einkommensteuerberufung auch auf die Höhe des Kriegszuschlages ein.

Nur bis auf weiteres sollen die Kriegszuschläge eingehoben werden. Die Zuschläge als solche werden also nur provisorischen Charakter tragen. In künftigen Friedensjahren wird wohl ein Steuersystem geschaffen werden, welches allen Anforderungen vollkommen entspricht.

itung

sterreich.

er nachmittags.

XXVIII. Jahrgang.

Arbeiterzeitung

Die erste Frage, die sich aufdrängt, wäre jene nach der Verhältnismäßigkeit der Mehrbelastung. Man weiß, daß verschiedene Steuern verschiedene Volkskreise verschieden belasten und daß eine der obersten Forderungen der Finanzpolitik das gleiche Maß ist. Gerechtigkeit und Klugheit verlangen, daß die Opfer, die die Staatsbürger dem Staatsganzen bringen, gleichmäßig verteilt werden, daß jeder der Allgemeinheit Steuern nach seiner Leistungsfähigkeit, der Starke viel, der Schwache wenig und der Bedürftige nichts. Das ist nicht nur gerecht, sondern auch klug, denn die Ueberlastung des Schwachen beeinträchtigt seine Erwerbsfähigkeit und damit seine künftige Steuerkraft und zerstört die Steuerwilligkeit. Die direkten Steuern treffen die Besitzenden, die Konsumsteuern vorwiegend die Besitzlosen, die Verkehrssteuern beeinträchtigen Handel und Wandel im allgemeinen und wirken so wieder vorwiegend auf die Besitzlosen zurück. An wenig Merkmalen läßt sich daher die Haltung des Staates zu den verschiedenen Gesellschaftsklassen so deutlich erkennen wie an der Art der Besteuerung. Die Untersuchung des sozialen Gehalts der neuen Steuergesetze stellen wir einstweilen zurück und wenden uns zunächst den direkten Steuern zu, unter denen die Ertragssteuern wieder den Vortritt haben.

Der Kriegszuschlag trifft sowohl den Ertrag aus Besitz und Erwerbsunternehmung als auch das persönliche Einkommen. An Ertragsteuern kennt unsere Gesetzgebung drei: die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Erwerbsteuer.

Mit Recht hat die Novelle die Gebäudesteuer mit Zuschlägen nicht bedacht, sie scheidet aus. Damit scheint endlich anerkannt, daß die Hauszinssteuer, die zwar dem Hauseigentümer vorgeschrieben wird, den Mietzins trifft und den Mieter belastet, und daß die Mieten in Oesterreich schon vor dem Kriege so unnatürlich hoch besteuert waren, daß sie eine weitere Steuererhöhung nicht mehr vertragen. Es wäre in der Tat ein Schritt von unabwehrbaren Folgen gewesen, wenn man die Hausbesitzer in Kriegszeiten mit Steuerüberwälzungsversuchen auf die Mieter losgelassen hätte, die ohnehin von tausend Sorgen heimgegriffen sind. Aber diese notwendige Rücksicht verdeckt wieder — dank dem Umstand, daß man die Hauszinssteuer nicht rechtzeitig reformiert hat — eine ganz ungerechtfertigte Schonung: der kapitalistische Hausertrag, die städtische Bodenrente, die der Hausbesitz bezieht, bleibt nun als Ertrag frei von Kriegszuschlägen! Wir glauben, daß der Finanzverwaltung selbst dieses Entschlupfen unerwünscht ist, denn diesmal sucht sie ja Geld auf jede Weise; aber sie kann sich jetzt nicht helfen, weil sie vor Jahren veräußert hat, die veraltete, eingeroostete, unbewegliche Hauszinssteuer zu spalten in ihre zwei Bestandteile, in die Hausertragssteuer des Hausherrn und in die Wohnsteuer des Mieters, in die direkte Besteuerung der städtischen Bodenrente und in die Verbrauchsabgabe vom Wohnungsaufwand. Wäre diese Reform, wie von den Sozialdemokraten vorgeschlagen, rechtzeitig durchgeführt worden, so wäre die Finanzverwaltung jetzt in der Lage, ohne die Mieter in Mitleidenschaft zu ziehen, die städtische Bodenrente zu einer höheren Ertragsteuer heranzuziehen. Nun aber schlüpft sie, eine der einträglichsten Vermögensarten und Steuergegenstände, dem Finanzminister durch sein Netz.

Und nicht sie allein. Die Gebäudesteuer ist nicht nur Hauszins, sondern auch Hausklassensteuer, sie trifft auch die selbstbewohnten Eigenhäuser. Unter diesen sind die meisten freilich klein und armselig, aber zu ihnen gehören auch die Schlösser, in denen heute so viele Kriegsgewinner den jungen Reichtum anlegen, und prunkvolle Villen, die sie bauen, um darinnen einen wuchtigen Happen ihrer Kriegsgewinne vor der Sondersteuer zu verstecken. Man hat ja bei den Verhandlungen über den Finanzplan eine gründliche Reform der Hausklassensteuer versprochen, und also bleiben denn auch Schlösser und Villen frei vom Kriegszuschlag.

Veräußerte Reformen rächen sich eben immer, bald früher, bald später. In dieser Sache aber folgt die Strafe auf dem Fuße.

So haben denn von den Ertragsteuern nur die Grund- und die Erwerbsteuer herzuhalten.

Auf die Grundsteuer, wie sie ist, werden 80 Prozent, auf die Krone also 80 Heller aufgeschlagen. Das

Ueber die neuen Steuern.

Die Kundmachungformel, mit der ansonst Steuergesetze im Reichsgesetzblatt erscheinen: „Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt“, steht nicht an der Spitze der Steuergesetze, die am 2. September kundgemacht worden sind. Sie ist ersetzt durch die Eingangsworte: „Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes . . .“ Nicht behaglich ist uns die Erläuterung von Gesetzen, deren Wirksamkeit suspensiv bedingt ist durch das Verhalten einer kommenden Volksvertretung, die also nur provisorische Geltung haben. Wir haben gegen den Weg selbst, auf dem man diese Steuern vorschreibt, diesmal — wie allezeit vorher — die stärksten Bedenken, in diesem Falle noch stärkere als je vorher, und erwarten, daß unsere Leser, die sie kennen, über die Gründe, warum wir bei ihnen nicht länger verweilen, volle Klarheit besitzen. Für diese Notverordnungen tragen natürlich die elf Minister, die sie gegengezeichnet haben, die volle Verantwortung und tragen sie nach unserem Verfassungsrecht allein.

Die Biersteuerreform ist den vier Notverordnungen (Nr. 278, 280, 281, 282) vom 2. September zeitlich vorangegangen; sie gehört wohl dem Plane nach zu der Zündmittelsteuer, zu dem Kriegszuschlag zu den direkten Steuern, zu den Stempel- und unmittelbaren Gebühren und den Gebühren von Totalisateurs und Buchmacherwetten. Nach der Absicht der Finanzverwaltung sollen in einem Akte direkte und indirekte Steuern zur Bedeckung der Kriegslasten herangezogen werden. Der Kriegszuschlag trifft die direkten Steuerzahler, die Bier- und die Zündmittelsteuer den Verbrauch (sind also Verbrauchssteuern), Stempel, Gebühren und Totalisateurssteuer treffen den Verkehr und gehören zu den Verkehrssteuern.

8. IX. 1916

Kriegszuschlag zu den direkten Steuern.

Von einem Steuerpolitiker.

Unsere Kriegsfinanzpolitik war bisher im wesentlichen auf die Inanspruchnahme des Kredits basiert, was auf das wohlüberlegte Bestreben zurückzuführen ist, die schon durch den Krieg aus den gewöhnlichen Bahnen hinausgedrängte Volkswirtschaft nicht noch den Wirkungen einer Steuererhöhung auszusetzen. Selbst die wichtigste steuerpolitische Maßnahme der Kriegszeit, die Einführung der Kriegsgewinnsteuer, bedeutete im Zeitpunkte der Erlassung keine wirkliche Abkehr von diesem Grundsatz, da es sich hierbei nicht so sehr um eine unmittelbare Stärkung des Staatsschatzes, als vor allem darum handelte, Konjunkturalgewinne, die sonst für die Besteuerung vielfach endgültig verloren gingen, noch zeitgerecht zu erfassen.

Es ist aber klar, daß die Möglichkeit, mit Anleihen das Auslangen zu finden, in dem Maße abnimmt, als sich der Krieg in die Länge zieht, und daß es eine Grenze gibt, über die hinaus die Fortsetzung des bisherigen Systems eine stets eminent Gefahr für die Staatswirtschaft zu werden beginnt. Nicht nur Fachleute, sondern auch die breite Öffentlichkeit hat wohl schon längst gefühlt, daß wir uns dieser Grenze immer mehr nähern, und so wird es denn für niemand eine Ueberraschung sein, daß nach mehr als zweijähriger Dauer des Krieges umfassende steuerliche Maßnahmen getroffen werden. Was die direkten Steuern betrifft, geschieht dies mit der im Reichsgesetzblatt vom 2. September kundgemachten kaiserlichen Verordnung, mit welcher die Einhebung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern angeordnet wird.

Daß die Form von Zuschlägen und nicht ein organischer Ausbau des Steuersystems gewählt wurde, ist unter den jetzigen Verhältnissen wohl selbstverständlich. Insbesondere derzeit für die Einführung einer Vermögenssteuer nicht nur die persönlichen, sondern in erster Linie auch gewisse sachliche Voraussetzungen. Mit dem durch die zahlreichen Einberufungen stark reduzierten Beamtenstand kann kaum für das laufende Geschäft, das schon durch die Kriegsgewinnsteuer nicht unerheblich vermehrt wurde, das Auslangen gefunden werden. Es wäre aber auch ein meritorischer Fehler, die Grundlagen für eine Vermögenssteuer, die natürlich in einer Vermögensabschätzung bestehen würde, nach den nach oben und unten abnormalen Werten von heute bestimmen zu wollen, ganz abgesehen davon, ob sich die Erhebung mit den zur Verfügung stehenden Kräften überhaupt auch nur mit annähernder Genauigkeit vornehmen läßt.

Mit Ausnahme der Gebäudesteuer und der Besoldungssteuer wird der Kriegszuschlag zu sämtlichen direkten Steuern erhoben werden. Die Freilassung der Gebäudesteuer hat darin ihren Grund, daß es namentlich aus sozialpolitischen Gründen nicht geboten schien, durch eine Erhöhung der Hauszinssteuer einen Anlaß zu Mietzinssteigerungen zu bieten und hiemit das Odium für eine der bellagendsten Teuerungsercheinungen zu übernehmen, vor der wir infolge der anerkanntwertigen Haltung des Hausbesitzes bisher im großen und ganzen verschont geblieben sind. Durch den Wegfall der Hauszinssteuer war von selbst auch die Hausflottensteuer ausgeschaltet, während sich die Befreiung der Besoldungssteuer durch die Erwägung rechtfertigt, daß eine Erhöhung dieser Steuer eine durchaus untunliche Mehrbelastung des Arbeitseinkommens zur Folge haben würde.

Befreiungen innerhalb der einzelnen Steuergattungen kommen natürlich nur ganz vereinzelt vor, so bei der besonderen Erwerbsteuer (staatliche Betriebe und Oesterreichisch-ungarische Bank) und in gewissem Sinne auch beim Rentabilitätszuschlag (vergleiche weiter unten), endlich bei der Rentensteuer, die zuschlagsfrei bleibt, insofern sie schon jetzt 10 Prozent oder mehr beträgt. Wichtig

ist, daß der Zuschlag zu der im Abzugswege eingehobenen Rentensteuer nur von den nach Kundmachung der kaiserlichen Verordnung ausbezahlten oder gutgeschriebenen Bezügen eingehoben werden wird.

Die Höhe des Zuschlages ist nach der Steuergattung verschieden, sie beträgt bei der Grundsteuer 80 Prozent, bei der allgemeinen Erwerbsteuer für die I. und II. Klasse 100 Prozent, für die III. und IV. Klasse 60 Prozent, bei der besonderen Erwerbsteuer einschließlich der Zusatzsteuer 20 Prozent, bei der Rentensteuer 100 Prozent, bei der Einkommensteuer, unter Freilassung der Einkommen bis 3000 Kronen, nach der Höhe des Einkommens progressiv abgestuft 15 bis 120 Prozent und bei der Tantiemensteuer 100 Prozent der ordentlichen Gebühr.

Zur besonderen Erwerbsteuer, mit Ausnahme der Zusatzsteuer, wird noch ein Rentabilitätszuschlag eingehoben. Diesem unterliegen nur die in der kaiserlichen Verordnung taxativ aufgezählten Gesellschaften, deren Kreis sich mit den der Kriegsgewinnsteuer grundsätzlich unterliegenden Gesellschaften deckt. Die Höhe des Rentabilitätszuschlages richtet sich nach der Höhe des Rentabilitätsprozents, welcher sich aus dem Verhältnisse zwischen Anlagekapital und Reinertrag berechnet, wobei beide Faktoren bis auf eine geringfügige Abweichung in derselben Weise wie bei der Kriegsgewinnsteuer ermittelt werden. Der Zuschlag beginnt mit 30 Prozent bei einer Rentabilität von über 6 Prozent bis einschließlich 8 Prozent und steigt bei höherer Rentabilität allmählich bis auf 80 Prozent bei einer Rentabilität von über 14 Prozent. Bei einer Erwerbsteuer von beispielsweise Kr. 50.000 und einer Rentabilität der Unternehmung von 12 Prozent würde sonach der Zuschlag 50 Prozent = Kr. 25.000 betragen.

Das große Publikum dürfte insbesondere die Belastung durch den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer interessieren. Ein ungefähres Bild gibt die nachstehende Gegenüberstellung:

Einkommen	Kriegszuschlag	Belastung durch die Einkommensteuer (ohne Junggesellensteuer) in Prozent des Einkommens einschließlich des Kriegszuschlages	
Kronen	Kronen	Bisher	
4.000	9-20	1-53	1-78
10.000	58-50	1-34	2-93
50.000	1263-60	4-21	6-74
100.000	3872-80	4-84	8-71
200.000	11541-—	5-77	11-54
Symbolisches Höchstausmaß		6-70	14-74

Die Differenzen sind also absolut und relativ ungleich größer in den oberen Stufen als in den unteren, jedenfalls wird aber das Einkommen des kleinen Mannes nur eine mäßige Mehrbelastung erfahren, indem zum Beispiel noch bei Einkommen von Kr. 6000 nur Kr. 22.50 an Zuschlag zu zahlen sein wird.

Trotz der scheinbaren Willkürlichkeit, mit der die Höhe des Zuschlages bei den einzelnen Steuergattungen festgesetzt ist, ist sofort erkennbar, daß sich die Regierung bei der Festsetzung der Prozentsätze im wesentlichen von zwei Gesichtspunkten leiten ließ, nämlich einerseits Steuerobjekte, die bereits gegenwärtig einer höheren Belastung, wie zum Beispiel bei der besonderen Erwerbsteuer, ausgesetzt sind, entsprechend zu berücksichtigen, andererseits die Höhe des Zuschlages tunlichst nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abzustufen. Am schärfsten ausgeprägt ist das letzte Moment bei der Einkommensteuer, und zwar in einer Weise, daß — nach der bisherigen Einkommensgliederung zu urteilen — gut die Hälfte der Einkommensteuereinzuschläge auf die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als Kr. 100.000 entfallen wird, die in der Gesamtanzahl der Zensiten nur einen verschwindenden Bruchteil bilden. Dagegen mußte man es bei der Renten- und Grundsteuer nach den gegenwärtigen Einrichtungen, die eine Zusammenfassung des

Gesamtertrages entweder überhaupt nicht oder doch nur sehr unvollständig gestatten, bei der Proportionalität bewenden lassen. Bei der Grundsteuer dürfte übrigens auch die Erwägung nicht ohne Einfluß geblieben sein, daß der Katastralreinertrag bekanntermaßen sehr ungleichmäßig eingeschätzt ist, daß daher — um nicht die Differenzen in der Besteuerung noch verschärfen — ein gewisses Maßhalten geboten ist.

Der Zuschlag wird mit Wirksamkeit vom Jahre 1916 bis auf weiteres eingehoben. Insofern die ordentliche Gebühr bereits vorgeschrieben ist, werden die Steuerpflichtigen mit Ausnahme des Rentabilitätszuschlages für das Jahr 1916 keine Zahlungsaufträge erhalten, sondern sich den Zuschlag nach der ordentlichen Gebühr selbst berechnen müssen, was — da es sich um eine einfache Rechenoperation handelt — keine Schwierigkeit bereiten kann. In Zukunft werden sie aber größtenteils auch dieser Mühe entgehen sein, da — insofern für die betreffende Steuerschuldigkeit ein Zahlungsauftrag ergeht, was nur bei der Grundsteuer, der Abzugsrentensteuer und der Tantiemensteuer nicht der Fall ist — nach Wirksamkeitsbeginn der Zuschlag gesondert bekanntzugeben ist.

Die Fälligkeit des Kriegszuschlages mußte wegen der Verschiedenheit der für die ordentliche Gebühr geltenden Termine für das Jahr 1916 bei jeder Steuergattung speziell geregelt werden. Vom Jahre 1917 an wird der Zuschlag mit der ordentlichen Gebühr einzuzahlen sein. In der kaiserlichen Verordnung sind übrigens mehrfache Billigkeitsausnahmen für jene Fälle vorgesehen, in denen die Einhebung zu den allgemeinen für das Jahr 1916 festgesetzten Terminen zu Härten führen könnte, so bei den Zuschlägen zu der im Abzugswege einzuhaltenden Einkommensteuer von Dienstbezügen, ferner bei der Grund- und allgemeinen Erwerbsteuer. In administrativen Wege dürften übrigens auch noch in anderen berücksichtigungswürdigen Fällen Erleichterungen bei der Einzahlung gewährt werden.

Von den sonstigen Bestimmungen über den Kriegszuschlag ist nur die Anordnung von größerem Interesse, daß der Zuschlag unter keinen Umständen durch die autonomen Umlagen belastet werden kann, wohl aber bei den nach Wirksamkeitsbeginn der kaiserlichen Verordnung begangenen, nach dem Personalsteuergesetz strafbaren Steuererheimlichungen und Hinterziehungen in die Strafbasis eingerechnet ist.

Der Ertrag des Zuschlages läßt sich per 1916 mit rund Kr. 200.000.000 annehmen.

Schließlich wurde die kaiserliche Verordnung noch dazu benützt, eine durch die Verhältnisse bedingte Ergänzung der Verjährungsbestimmungen vorzunehmen. Durch den Krieg waren nämlich die Steuerbehörden vielfach nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich (vergleiche die Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 246) gehindert, der Ausübung des Bemessungs- und Einhebungsrechtes die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken. Zur Vermeidung sachlich ganz ungerechtfertigter Steuerfreilassungen schien es daher geboten, die Kriegsjahre aus der Verjährungsfrist auszuschalten. Die Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die Bemessung und Einforderung, nicht auch auf das Strafverfahren.

Abonnementbedingungen:
 Wien: Mit Zustellung ins Haus:
 Wöchentlich 60 h,
 monatlich 2.00, vierteljährlich 7.50
 Zum Abholen in den Filialen, in allen
 Tabak-Praktiken und Verschleißstellen:
 Monatlich 2.00.

Probing und Ungarn:
 Monatlich 1.50, vierteljährlich 5.00,
 bei freier Zustellung durch die Post.
 Deutschland: Vierteljährlich 12.00,
 für alle anderen dem Weltpostverein
 angehör. Länder: Vierteljährlich 15.00.
 Abonnements werden angenommen
 in der Administration, V. Rechte
 Wien: 97, und in den Filialen:
 I. Schulerstraße 13, Telefon 9191
 II. Bagmaningasse 30, Tel. 40224
 X. Wietlandplatz 5, Telefon 68244
 XIV. Wimmerplatz 6, Tel. 25120
 XVI. Klaußgasse 24, Telefon 84140
 XVII. Ladnerstraße 22, Telefon 17173
 Für die an Fremde Ausländer oder
 Verschleißer bezahlten Beträge leisten
 wir keine Garantie.
 Offene Deklamationen sind verboten.

zung

erreich.

nachmittags.

XXVIII. Jahrgang.

Arbeiterzeitung

Die Kriegsteuer der Gesellschaften.

Als bequemstes Besteuerungsobjekt für die Erwerbsteuer bieten sich dem Staate seit jeher jene Unternehmungen dar, die nicht im Besitz von Privatleuten oder offenen Handelsgesellschaften stehen, sondern auf dem modernen Assoziationswesen beruhen. Das Unternehmen, das einer Vielheit von Personen gehört, muß dieser Vielheit Rechnung legen, und da die Staatsverwaltung die Assoziationen in besonderer Weise überwacht, genießt sie Einblick in die Rechnungen. Das so gegebene formale Merkmal, daß ein solches Unternehmen zur öffentlichen Rechnung verpflichtet und also bequem zu besteuern ist, hat der Staat sich zunutze gemacht und die Erwerbsteuer für sie besonders geregelt: Neben der allgemeinen Erwerbsteuer des ersten Hauptstückes steht die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, kurz, wenn auch nicht gerade zutreffend, bei uns auch Gesellschaftsteuer oder Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstück (des Personalsteuergesetzes) genannt. Man bezeichnet sie auch als Aktiensteuer, weil unter diesen Assoziationen die Aktiengesellschaften die Hauptrolle spielen; aber auch diese Bezeichnung trifft nicht zu, da ihr auch die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften unterstellt sind. Eine kleine Produktivgenossenschaft von Schuhmachern zum Beispiel steht unter demselben zweiten Hauptstück wie eine Berggewerkschaft oder die Nordbahngesellschaft, wenn auch die Steuerätze etwas voneinander abweichen. In Oesterreich zählten wir vor dem Kriege an die 800 inländische Aktiengesellschaften, 2325 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und daneben 19.091 Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften — die letzteren sind also weit in der Ueberszahl. Die Aktiengesellschaften verwalten freilich etwa das vierfache Eigenkapital aller übrigen Assoziationen; immerhin dürften diese heute schon über eine Milliarde an Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteilen verfügen. Die Genossenschaft ist die Assoziation des kleinen und allerkleinsten Mannes.

Wiel zu wenig wurde dabei unterschieden zwischen der wirtschaftlichen und der sozialen Natur der Gesellschaften, die nicht immer mit ihrer Rechtsform zusammenfällt.

So gibt es Volksbäder in der Form von Aktiengesellschaften und hat es Kartelle in der Form von Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften gegeben. Es empfiehlt sich daher, den Kriegszuschlag auf Gesellschaften nicht unbedenken hinzunehmen.

Die Notverordnung vom 2. September bemißt bei Gesellschaften nicht einfach einen Prozentzuschlag wie bei der Grund- und allgemeinen Erwerbsteuer (80 oder 100 und 60 Prozent), sondern spaltet ihn in einen Grundzuschlag und einen Rentabilitätszuschlag. Der Grundzuschlag, der zunächst allen in gleicher Weise zugemessen wird, beträgt 20 Prozent der ordentlichen Steuer. Der Rentabilitätszuschlag ist abgestuft nach der Ertragsfähigkeit, die die Unternehmungen im Besteuerungsjahr erwiesen haben. Das ist an sich zweckmäßig.

Bei einer Rentabilität von 6 bis 8 Prozent ist dieser Zuschlag 30 Prozent, der Kriegszuschlag also insgesamt 50 Prozent. Bewegt sich die Rentabilität zwischen 8 und 10 Prozent, so macht der Rentabilitätszuschlag 40, der gesamte Kriegszuschlag 60 Prozent aus. Und so steigt der Zuschlag weiter: bei 10 bis 12 Prozent Rentabilität besonderer Zuschlag 50, Kriegszuschlag 70, bei 12 bis 14 Prozent Rentabilität besonderer Zuschlag 70, Kriegszuschlag 90, bei mehr als 14 Prozent Rentabilität besonderer Zuschlag 80, Kriegszuschlag 100 Prozent.

Eine ganz logische und gerechte Staffelung — es wäre nur zu wünschen, daß man sie auch auf die Grundsteuer angewendet hätte.

Gerecht aber nur, wenn man die Aktiengesellschaften im Auge hat, und zweifellos haben die Ratgeber des Finanzministers bei der Ausarbeitung des Entwurfes nur an diese gedacht.

Wie sieht es aber bei den Genossenschaften? Nehmen wir die Bauern eines Dorfes, die eine Raiffeisenkasse halten. Zu ihrem Bestand schießen sie wohl Bargeld ein, aber das wirtschaftliche Rückgrat, das eigentliche Kapital der Genossenschaft, ist die unbeschränkte Haftung, das ist das Gesamtvermögen der Bauern. Demgegenüber sind die eingezahlten Geschäftsanteile beinahe nur ein Manipulationsfonds. Der Reinertrag wird nach dem Gesetz berechnet auf die Geschäftsanteile, nicht auf den Umsatz, und das gibt möglicherweise ein ganz falsches Bild. Wenn eine solche Raiffeisenkasse 10, 20 oder 40 Prozent auf ihre Geschäftsanteile erzielte, so müßte sie darum keineswegs gewuchert oder Uebergewinne gemacht haben.

Oder nehmen wir eine Produktivgenossenschaft von Schuhmachern: Was diese in die Genossenschaft einschießen, ist zunächst und vor allem ihre Arbeitskraft und das ist der soziale Sinn solcher Genossenschaften. Daneben sind natürlich auch Geschäftsanteile nötig, um Werkstätten zu mieten und Rohstoff einzukaufen. Die Werkstätte wird vierteljährlich bezahlt, der Rohstoff schlägt gewiß zwölfmal im Jahre um. Die Geschäftsanteile können hier gar nicht als Grundlage der Rentabilität dienen wie bei einem kapitalistischen Unternehmen. Sie sind nur ein Bruchteil dessen, was in die Genossenschaft eingebracht wird, und der am Ende des Jahres verteilte Ueberschuß ist gewiß zu neun Zehnteln vorrücksweise zurückbehaltener Arbeitslohn. Auf den Geschäftsanteil berechnet könnte ein Schuhmachergehilfe, der fünfzig Kronen Anteil eingezahlt hat und am Ende des Jahres ganze hundert Kronen als Anteil am Ueberschuß ausbezahlt erhält (weil die Genossenschaft die Wochenlöhne vorsichtig kalkuliert hat!), einer kapitalistischen Unternehmung gleichgestellt werden, die ihr ganzes Anlagekapital in einem Jahre zurückverdient hat!

Oder nehmen wir das Beispiel eines Konsumvereines in einem Weberdorf. Der Weber bringt vor allem seine Kundschaft, er tritt mit seinem gesamten Haushalt bei. Nach dem Grundgedanken der Konsumgenossenschaft zahlt er als Geschäftsanteil so viel ein, daß der Verein die Mittel hat, für ihn einzukaufen, also so viel, als not tut, bis das so Eingekaufte von ihm wieder bezogen ist. Erfahrungsgemäß setzt sich die Konsumware etwa binnen vierzehn Tagen um, der Betrag von zwei Wochenlöhnen genügt für den einfachen Konsumverein, der bloß verschleißt, als Geschäftsanteil und dieser wird so im Jahre vielleicht zwanzig- bis dreißigmal um-

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

Vom Kammerkonsulenten Dr. Wilhelm Beder.

Wien, 11. September.

Unter den kaiserlichen Verordnungen vom 28. August 1916, durch welche der Zinsendienst der Kriegsanleihen gedeckt werden soll, verdient die Verordnung über die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern in jeder Hinsicht das größte Interesse. Durch die Erhöhung der bestehenden Steuern greift der Staat zu dem einfachsten Mittel, um den größten Teil der erforderlichen Mehreinnahmen hereinzubringen. Unter den Steuererhöhungen ist die der Einkommensteuer sowohl mit Rücksicht auf deren Stellung im österreichischen Steuersystem als auch mit Rücksicht auf die große Anzahl von Steuerträgern, die hierdurch — wenn auch nicht im gleichen Maße — betroffen werden, die bedeutendste. Dieser Zuschlag zur Einkommensteuer einschließlich des Zuschlages für minderbelastete Einkommen der aus zwei oder weniger Personen bestehenden Haushaltungen ist nach der Höhe des Steuerfalles abgestuft. Frei von dem Zuschlag bleibt ein Einkommen bis 3000 Kronen. Der Zuschlag beginnt mit 15 Prozent bei einem Einkommen von 3000 bis 5200 Kronen, erreicht bei einem solchen von 30.000 bis 40.000 Kronen 50 Prozent, bei einem solchen von 140.000 bis 200.000 Kronen 100 Prozent der ordentlichen Steuer. Bei einem Einkommen über 200.000 Kronen beträgt der Zuschlag 120 Prozent und bleibt von da ab stationär. Vergleicht man die Steuerfälle, die bisher das Einkommen belasteten, mit den nunmehr erhöhten, so ergibt sich folgendes Resultat:

Beispiele für die zu entrichtenden Steuerbeträge:

Einkommenstufe	Bisheriger Steuerbetrag	Künftiger Steuerbetrag
3.000.— bis 3.200.—	40.80	46.92
3.200.— " 3.400.—	44.90	51.63
3.400.— " 3.600.—	49.—	56.35
10.000.— " 11.000.—	273.—	354.90
20.000.— " 22.000.—	706.—	988.40
48.000.— " 52.000.—	2.106.—	3.869.60
100.000.— " 104.000.—	5.109.—	9.707.10
120.000.— " 124.000.—	6.449.—	12.253.10

Der Zuschlag zur Einkommensteuer muß als hoch bezeichnet werden; der sich hierdurch ergebende Mehrertrag der Einkommensteuer überragt weitaus den Ertrag der übrigen durch einen Zuschlag erhöhten direkten Steuern. Fraglich ist, ob eine so bedeutende Erhöhung notwendig war oder ob nicht etwa eine Steigerung des Ertrages der Einkommensteuer dadurch erzielt werden konnte, daß die bestehende Ungleichheit in der Veranlagung in den Städten und auf dem flachen Lande beseitigt und die ländliche Bevölkerung in derselben Weise zu dieser Steuer herangezogen wird wie die Stadtbevölkerung. Einwandfreie Untersuchungen haben ergeben, daß die Tatsache, daß der Ertrag der österreichischen Einkommensteuer hinter den Erwartungen zurückblieb, keineswegs in der Veranlagung in den Städten, sondern einzig und allein in der mangelhaften Veranlagung und in der ungenügenden Erfassung des landwirtschaftlichen Einkommens begründet ist. Eine richtige Einschätzung des landwirtschaftlichen Einkommens würde keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, da insbesondere mit Hilfe der Statistik und äußerer Betriebsmerkmale der landwirtschaftliche Ertrag unschwer ermittelt werden kann. Das im Jahre 1912 veranlagte Einkommen von 5.960.600.000 Kronen wies auf Grundbesitz nur ein Einkommen von 411.400.000 Kronen, das ist 6,9 Prozent auf, während zum Beispiel das aus Dienstbezügen veranlagte Einkommen 2.443.200.000 Kronen, das ist zirka 40 Prozent des gesamten veranlagten Einkommens betrug. Der Zuwachs des veranlagten Einkommens vom Jahre 1898 bis zum Jahre 1912 betrug beim Grundbesitz 85 Prozent, während er bei den Dienstbezügen 166 Prozent betrug. Diese Ziffern ergeben, daß infolge der mangelhaften Veranlagung tatsächlich nur das ländliche Einkommen nicht voll erfaßt wird, da es unmöglich ist, daß das Einkommen aus Dienstbezügen jenen größeren Anteil darstellt, den die Einkommensstatistik angibt. Neben den Festbesoldeten wird das Einkommen aus selbständigen Unternehmungen, insbesondere von Industrie, Handel und Gewerbe ziemlich vollständig erfaßt, weil die veranlagenden Behörden hier nicht nur über brauchbare äußere Anhaltspunkte verfügen, sondern auch von ihnen Gebrauch machen. Durch Erhöhung der Steuerfälle werden die bestehenden Ungleichheiten der Steueranlagung verschärft und die Steuerbelastung der städtischen Bevölkerung vergrößert, ohne daß ein entsprechender Ausgleich durch eine größere Belastung der von der gegenwärtigen Steuerpraxis milde behandelten agrarischen Kreise auch nur versucht wird. Die Steuergerechtigkeit, die auf der gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit beruht, würde eine Gleichstellung sämtlicher Einkommen hinsichtlich der Einkommensteuer erfordern.

Aufgabe der Steuergesetzgebung ist es nicht allein, durch Steuern möglichst große Einnahmen dort zu erzielen, wo solche erzielt werden können, sondern auch in den Grenzen des Möglichen dafür zu sorgen, daß die Steuern sozial-, finanz- und wirtschaftspolitisch richtig gestaltet werden. Eine Untersuchung nach diesen drei Richtungen führte zu folgenden Ergebnissen: Das zuschlagsfreie Einkommen geht über das steuerfreie Existenzminimum, das seit 1914 mit 1600 Kronen festgesetzt wurde, hinaus. Die Freilassung der Einkommen bis 3000 Kronen trägt dem sozialen Empfinden Rechnung, da diese Einkommen durch die Verteuerung der Lebenshaltung und die im Kriege erfolgte Erhöhung der indirekten Steuern die größte Belastung erfahren haben. Auch ist die Stärkung des Massenkonsums eine wesentliche Aktivpost für die künftige Produktion und erscheint daher wertvoller als ein geringer Steuerertrag. Die Progression des Zuschlages steigt bei den niedrigeren Einkommen stärker als bei den höheren Einkommen. Bei den Einkommen von 3000 Kronen bis 10.000 Kronen tritt bei einer Vermehrung des veranlagten Einkommens von 2000, 2200, respektive 2800 Kronen eine Erhöhung des Zuschlages um je 5 Prozent

der zu entrichtenden Steuer ein. Bei Einkommen über 10.000 Kronen bis 32.000 Kronen erhöht sich der Zuschlag um je 5 Prozent bei einer Steigerung des veranlagten Einkommens von 4000, respektive 6000 Kronen. Diese stärkere Progression bei den niedrigeren Einkommenstufen nimmt zu wenig Rücksicht darauf, daß die Kosten des durch den Krieg verteuerten Lebensunterhaltes von den Trägern dieser Einkommen nur sehr schwer getragen werden können und daß selbst eine nur geringe Erhöhung der Steuerlast Haushalte, die für mehrere Angehörige zu sorgen haben, zu weiteren Einschränkungen ihrer Bedürfnisse nötigt.

Gegen die Höhe des Zuschlages nicht nur bei diesen, sondern auch bei den übrigen Einkommen muß auf finanzpolitische Bedenken hingewiesen werden, die schon bei Einführung der Einkommensteuer geltend gemacht wurden: daß die Steuer mäßig gehalten werden muß, um den Anreiz zu unrichtiger Fälschung zu verringern. Die volle Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens kann nur durch eine äußerst vorsichtige Steueranlagung erreicht werden. Durch eine plötzliche exorbitante Steigerung der Steuerfälle kann der bisherige Erfolg von zwei Jahrzehnten gefährdet werden.

In wirtschaftspolitischer Hinsicht muß gegen den hohen Zuschlag zur Einkommensteuer eingewendet werden, daß die Einkommensteuer nicht so weit gehen darf, daß durch sie nicht mehr nur der Konsumtionsfonds, sondern auch der Akkumulationsfonds angegriffen wird, das heißt das Einkommen, das zur Produktion und zum Erwerb erforderlich ist. Eine Steuer in einer derartigen Höhe ist wohl fiskalisch möglich, aber volkswirtschaftlich unwechsmäßig, da sie den Antrieb zur Produktion verringert. Gerade eine ausreichende Kapitalsneubildung ist jedoch während des Krieges und insbesondere für den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft nach dem Kriege notwendig.

Ueber den tatsächlichen Mehrertrag, der sich bei der Einkommensteuer durch den Zuschlag ergeben wird, kann man nur Vermutungen anstellen. Die großen Gewinne aus Kriegslieferungen haben gewiß zu einer erheblichen Steigerung des Einkommens einzelner Personen geführt; diesen stehen jedoch Mindererträge zahlreicher anderer Personen gegenüber. In der Gesamtheit wird zweifellos ein erhebliches Mehr an Einkommen bei der diesjährigen Veranlagung sich ergeben, denn schließlich kann der große Teil der Kriegskosten, der auf Aufträge entfällt, nicht ohne Spuren in unserer Wirtschaft geblieben sein.

Es erübrigt noch zu untersuchen, ob die übrigen Staaten, welche im Kriege Steuermaßnahmen getroffen haben, zu einer ähnlichen Belastung des Einkommens gegriffen haben wie Oesterreich. Das Deutsche Reich kennt in seinem Steuersystem die Einkommensteuer nicht, dagegen ist die Einkommensteuer von den meisten Bundesstaaten zum wichtigsten Gliede des Steuersystems ausgebildet worden. Der Höchstsatz der staatlichen Einkommensteuer vor dem Kriege betrug in den meisten deutschen Staaten 5 Prozent, während er in Oesterreich bis auf etwa 6-7 Prozent stieg, ohne diesen Satz ganz zu erreichen. Im Gegensatz zu Oesterreich erheben die Selbstverwaltungskörper in den deutschen Bundesstaaten zu der Einkommensteuer Zuschläge ein, die schon vor dem Kriege mit durchschnittlich 100 Prozent angelegt werden konnten. Während des bisherigen Verlaufes des Krieges ist diese Belastung durch Maßnahmen der einzelnen Staaten und der Selbstverwaltungskörper erheblich gesteigert worden. Der in Preußen festgesetzte staatliche Zuschlag für physische Personen steigt von 8 bis 100 Prozent. Frei von dem Kriegszuschlag bleiben die Einkommen bis 2400 Mark. Bei Einkommen von 18.500 bis 21.500 Mark erreicht der Zuschlag 50 Prozent und bei Einkommen von 100.000 Mark 100 Prozent der zu entrichtenden Steuer.

In Bayern bleibt nur ein Einkommen bis zu 1800 Mark von den Zuschlägen frei, während die höheren Einkommen mit einem 10- bis 50prozentigen Zuschlag belegt werden. Der 50prozentige Zuschlag beginnt bei einem Einkommen von 150.000 Mark. Auch die Kommunalzuschläge zu der Einkommensteuer haben in den deutschen Bundesstaaten eine erhebliche Vermehrung erfahren und sollen bereits einen Durchschnitt von 200 Prozent überschreiten. Die Belastung eines Einkommens von 10.000 Mark in Berlin, die vorher zirka 6,9 Prozent betragen hat, ergibt nach Inkrafttreten der neuen Zuschläge 9,45 Prozent. Bei einem Einkommen von 100.000 Mark mußten vor Inkrafttreten der neuen Zuschläge 9,8 Prozent an den Staat abgeführt werden, während jetzt 15,2 Prozent gezahlt werden müssen.

Ungarn hat bis jetzt keine allgemeine progressive Einkommensteuer. Vor ungefähr einem Jahre wurde eine progressive Einkommensteuer hinsichtlich der 200.000 Kronen übersteigenden Einkommen eingeführt, und jetzt wird diese Steuer auch auf die Einkommen über 10.000 Kronen ausgedehnt. In den unteren und mittleren Stufen ist die Einkommensteuer in Ungarn höher als in Oesterreich, während sie bei den höheren Einkommen wesentlich niedriger ist, da bei Einkommen über 120.000 Kronen nur 5 Prozent gezahlt werden. Für Einkommen unter 10.000 Kronen werden auch künftighin nur die verschiedenen Ertragsteuern gezahlt werden.

Auch in England suchte man das Defizit des Budgets zum größten Teile durch eine stärkere Ausnützung der gegenwärtigen Besteuerung zu decken. Vor dem Kriege schwankte die englische Einkommensteuer je nach Art und Höhe des Einkommens zwischen 3-7 und 5-8 Prozent. Gegenwärtig beträgt die englische Einkommensteuer bis 5 Schilling vom Pfund Sterling, das sind 25 Prozent des Einkommens; in höheren und höchsten Einkommenstufen, die neben der Income Tax noch dem Zuschlag der sogenannten Supertax von 3 Schilling für das Pfund Sterling unterliegen, erreicht die Einkommensteuer 41 Prozent des Einkommens.

Der Kriegszuschlag zur österreichischen Einkommensteuer, der zwar nicht zu einer solchen Prägravierung des Einkommens führt wie in Deutschland oder gar in England, wird in Oesterreich dadurch besonders fühlbar, daß die Einkommen der städtischen Bevölkerung noch anderen Ertragsteuern unterliegen, die schon vor dem Kriege hoch waren und durch die jetzigen Kriegszuschläge noch erhöht werden. Die Belastung der städtischen Bevölkerung ist daher eine sehr

Die Ermittlung des Kriegsgewinnes und die Einkommensteuer- veranlagung.

II. *)

Quellentheorie und tatsächliches Einkommen

Im Gegensatz zur sogenannten Quellentheorie des Personalsteuergesetzes ist für die Kriegsgewinnsteuer das tatsächliche Einkommen maßgebend. Die sogenannte Quellentheorie gilt für die Personaleinkommensteuer in dem Sinne, daß ein Einkommen nur dann besteuert werden kann, wenn dessen Quelle zu Beginn, das ist am 1. Jänner des Steuerjahres, bestanden hat. Hat also jemand ein Geschäft etwa am 1. Mai 1915 eröffnet, so ist das Geschäftseinkommen für das Jahr 1915 überhaupt noch nicht steuerpflichtig. Hat aber der Betrieb am 15. Dezember 1914 begonnen, dann ist für 1915 das mutmaßliche Jahreseinkommen aus dem Geschäft — etwa nach Betriebsmerkmalen — abzuschätzen und zu besteuern oder, falls im Zeitpunkt der Bemessung das tatsächlich erzielte Einkommen bereits bekannt ist, dieses zugrunde zu legen. Dabei ist nach der überwiegenden Praxis maßgebend das im Jahre 1915 zu erzielende oder erzielte Einkommen, nicht das Einkommen des Jahres 1914, auch dann nicht, wenn der Betrieb etwa schon im Februar dieses Jahres begonnen haben sollte. Das Einkommen des Jahres 1915 bildet hier also zweimal die Besteuerungsgrundlage, einmal für das Steuerjahr 1915 und dann für das Jahr 1916. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß die Quellentheorie, die so einerseits Einkommensbeträge vernachlässigen, andererseits einen fiktiven Einkommensbetrag annehmen kann, nur berechtigt ist bei einer alljährlich laufenden Steuer, bei der eine Ausglei chung zu erwarten ist. Sie ist mit Recht bei der Besteuerung der übrigens oft sprunghaften Kriegsgewinne aufgegeben worden. Ist nun die Einkommensteuerveranlagung in einem Kriegs- oder einem als Vergleichsbasis zu nehmenden Friedensjahr nach der Quellentheorie erfolgt, so ist abweichend für die Kriegsgewinnsteuer als Grundlage das tatsächlich erzielte Einkommen zu ermitteln (Art. 19, 2). Begann also der Betrieb etwa am 1. Oktober 1914, so besteht das Einkommen dieses Kriegsjahres aus dem tatsächlich in den Monaten Oktober bis Dezember 1914 erzielten Geschäftseinkommen. Sind im Betrieb 500.000 K. investiert und war dieses Kapital vorher zu 5 Prozent verzinslich angelegt, so sind anzurechnen auch die Zinsen von Jänner bis Oktober 1914. Da somit die für die Personaleinkommensteuer ermittelte Grundlage nicht anwendbar ist, muß eine selbständige Veranlagung erfolgen (Art. 26, Ia). Daher besteht bei Aenderung der Einkommensquelle die schon im vorigen Artikel erwähnte ausnahmsweise Verpflichtung zur Einbringung eines Bekenntnisses (Art. 27, II). Die neue Feststellung des Einkommens obliegt nicht der Steuerbehörde allein, sondern der Schätzungscommission unter Mitwirkung des Steuerpflichtigen (Art. 27, I).

Man könnte nun meinen, daß die völlige Ausschaltung der Quellentheorie zu großen technischen Schwierigkeiten führen kann. Betrachtet man das Problem rein gedankemäßig, ohne den wirklichen Vorgang bei der Einkommensteuerveranlagung ins Auge zu fassen, so wird man allerdings sagen müssen, daß das Aufgeben der Quellentheorie massenhaft neue und langwierige Veranlagungen zur Folge hätte, die um so schwieriger sein würden, als sie bis in das Jahr 1911 zurückgreifen können und die Regel, daß grundsätzlich das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung maßgebend sein soll, geradezu in Frage stellen. Man braucht ja bloß zu erwägen, daß in jedem größeren Kapitalvermögen alljährlich wohl irgendeine Aenderung vor sich geht, die eine Anwendung der Quellentheorie bedingt, es werden zum Beispiel Aktien verkauft und der Erlös im Kontokorrent erlegt, in welchem Falle nach der Quellentheorie die Dividenden der Aktien ignoriert und die Kontokorrentzinsen, umgerechnet auf ein Jahr der Besteuerungs-

grundlage, zugerechnet werden. In der Praxis wird sich das Verfahren aber wohl etwas anders gestalten. Aus dem Akt wird zu ersehen sein, daß die Quellentheorie angewendet wurde, und es wird regelmäßig schon nach dem vorhandenen Aktenmaterial sich die Möglichkeit ergeben, ohne weiteres das tatsächliche Einkommen festzustellen. Es wird daher auch in der Regel die Partei kaum zu Schaden kommen, wenn sie es im Falle einer Aenderung der Einkommensquelle unterlassen hat, rechtzeitig (das ist bis zum 24. August d. J.) das Bekenntnis zur Kriegsgewinnsteuer zu überreichen. Einzubekennen ist übrigens nach Artikel 27 II, Absatz 1, ohne besondere Anforderung nur das Einkommen aus Quellen, die in der Kriegsperiode begonnen oder aufgehört haben. Zur Bekanntgabe des tatsächlichen Einkommens im Friedensjahre müßte der Steuerpflichtige individuell angefordert werden. Jedenfalls kann die Partei, wenn statt der Ermittlung des tatsächlichen Einkommens der zur Einkommensteuer veranlagte Betrag angenommen wurde, die Berechnung des Mehreinkommens durch Berufung anfechten, die, falls der Berufung ganz Folge zu geben ist, von der Bemessungsbehörde im eigenen Wirkungskreise erledigt werden kann (Artikel 29 II b). Gält man sich das dargelegte Verfahren vor Augen, so wird man wohl zum Ergebnis kommen, daß auch das vollständige Aufgeben der Quellentheorie praktikabel ist.

Bei dieser Gelegenheit sei hinzugefügt, daß die Praxis bisher bei der Annahme von neuen Einkommensquellen für die Einkommensteuer vielleicht etwas zu weit gegangen ist. Wenn jemand Kapitalien aus einer Unternehmung entnimmt und sie zur Erzielung eines Kapitaleinkommens verwendet, so ist sicherlich eine Einkommensquelle im wirtschaftlichen Sinne neu entstanden. Ist dies aber auch dann der Fall, wenn jemand 50 Kreditaktien verkauft und für den Erlös Bankvereinsaktien anschafft? Man wird hier wohl mit mehr Recht behaupten können, daß weder eine Einkommensquelle aufgehört, noch eine neue begonnen hat, sondern die Quelle des Einkommens nach wie vor das Kapitalvermögen ist. Völlends kann von einer Aenderung der Einkommensquelle dann nicht gesprochen werden, wenn diese Wertpapiere zum Betriebskapital einer Unternehmung gehören.

*) Siehe „Neues Wiener Tagblatt“ vom 15. d.

Die Besteuerung der Elektrizität.*)

Von Dipl.-Ing. Daniel Jakobovits.

Budapest, 12. September.

Zur teilweisen Eliminierung des im Haushalte der Hauptstadt sich zeigenden Defizits wird entweder die Besteuerung der Gas- und Elektrizitätsbeleuchtung, oder eine Erhöhung der Einheitspreise für Beleuchtungsgas und Lichtstrom geplant. Die Urheber dieser Projekte gehen von der Annahme aus, daß das Einkommen der Hauptstadt durch die Preiserhöhung erhöht würde. Bei Beurteilung der Rentabilitätsfragen der Elektrizitätswerke darf man aber nicht von spekulativen Annahmen ausgehen, sondern hat lediglich die in der Statistik niedergelegten Betriebserfahrungen der Elektrizitätswerke als Basis zu nehmen. Die ungarische Statistik ist auf diesem Gebiete noch unvollkommen, hingegen ist die deutsche und die norwegische ziemlich ausführlich bearbeitet. An Hand der Statistik der Vereinigung der Deutschen Elektrizitätswerke fand der Generalsekretär des Verbandes Deutscher Elektrotechniker G. Dettmar, daß die jährliche Benützungsdauer der angeschlossenen Lampen und Motoren von dem Strompreise abhängig ist. Je billiger der Strom, um so größer die Benützungsdauer. Für elektrisches Licht fand Dettmar, daß in Städten mit einem Lichtstrompreise von 50 Pfennig für die Kilowattstunde die jährliche durchschnittliche Benützungsdauer 282 Stunden, in Städten mit einem Lichtstrompreise von 20 Pfennig die Benützungsdauer 900 Stunden beträgt. Für den Kraftstrom wurde eine ähnliche Gesetzmäßigkeit konstatiert. Bei 30 Pfennig für die Kilowattstunde ergab sich eine jährliche Benützungsdauer des Kraftstroms von 175 Stunden, bei 10 Pfennig 1300 Stunden. Wenn man berücksichtigt, daß die 365 Tage eines Jahres aus 8760 Stunden bestehen, muß sofort erkannt werden, daß die Konsumenten die Stromlieferungsbereitschaft des Elektrizitätswerkes bei den üblichen Preisen nur im Bruchteile der gesamten Betriebszeit in Anspruch nehmen. Erwünscht sind demnach in erster Reihe die Konsumenten mit langer durchschnittlicher Benützungsdauer.

Der gesetzmäßige Zusammenhang zwischen Strompreis und Benützungsdauer ist auch an den Betriebsergebnissen der hauptstädtischen Elektrizitätswerke erkennbar. Laut des Rechnungsabchlusses vom Jahre 1915 betrug die jährliche durchschnittliche Benützungsdauer für Lichtstrom bei den Konsumenten des Werkes auf der Vácistraße 468 Stunden, des Werkes am Vágymányos 700 Stunden, die Benützungsdauer für Kraftstrom beim Werk auf der Vácistraße 332, beim Werk am Vágymányos 1125 Stunden. Licht- und Kraftstrom zusammengefaßt, betrug die jährliche durchschnittliche Benützungsdauer des Anschlußwertes beim Werk auf der Vácistraße 442, beim Werk am Vágymányos 1022 Stunden. Die mittlere Stromerinnahme beträgt dementsprechend für das Werk auf der Vácistraße 47·5 für die verkaufte Kilowattstunde, für das Werk am Vágymányos hingegen 15 Heller. Ingenieur Norberg-Schulz in Christiania untersuchte, in welchem Maße der Strompreis den Anschlußwert der Elektrizitätswerke beeinflusst und fand, daß in Ortschaften mit geringem Strompreis Konsumenten mit höherem Anschlußwert an das Netz angeschlossen sind als in Ortschaften mit teurerem Strompreise. Bei einem Strompreis von 30 Pfennig beträgt der Anschlußwert in Norwegen 40 Watt, hingegen in Ortschaften mit einem Strompreis von bloß 10 Pfennig 110 Watt für einen Einwohner. Je geringer der Strompreis, um so mehr Glühlampen und Elektromotoren werden demnach an das Netz angeschlossen, um so mehr wird demnach die elektrotechnische Industrie beschäftigt. Der Lichtanschlußwert der drei Budapester Elektrizitätswerke beträgt derzeit rund 50.000 Kilowatt. Würde man den Preis für Lichtstrom in Budapest von 60 Hellern in solchem Maße reduzieren, daß hiedurch sich der Anschlußwert verdoppeln würde, wodurch ein Anschlußzuwachs von einer Million fünfzigferzigen 1-Watt-Lampen entstände, so würden hiedurch elektrische Installationsarbeiten im Betrage von 20 Millionen Kronen erwachsen.

Die Erwägung einer derartigen Preisreduktion ist bei den heutigen Verhältnissen infolge der Knappheit an elektrischem Installationsmaterial und an geübten Facharbeitern nicht zeitgemäß. Es sei aber auf die Möglichkeit einer solchen Preisreduktion hingewiesen, denn bei Einführung eines demokratischen Tarifs wären noch breite Schichten der Bevölkerung als Konsumenten zu gewinnen.

Dr.-Ing. Alexander Paz fand für die Elektrizitätswerke in Deutschland, daß in Ortschaften mit einem durchschnittlichen Strompreise von z. B. 50 Pfennig der jährliche Stromkonsum 6000 Kilowattstunden, in Ortschaften mit einem mittleren Strompreise von 25 Pfennig, der jährliche Stromkonsum aber das Vierfache, demnach 24.000 Kilowattstunden pro 1000 Einwohner beträgt. Er ermittelte nun die Bruttoeinnahmen, bezogen auf 1000 Einwohner, bei verschiedenen Strompreisen. In Ortschaften mit einem mittleren Strompreise von 50 Pfennig betrug die jährliche Bruttoeinnahme, bezogen auf 1000 Einwohner, 3400 Mark, in Ortschaften mit einem Strompreise von 25 Pfennig hingegen 6300 Mark. G. Dettmar untersuchte auch den Einfluß der Strompreisreduktion auf die Wirtschaftlichkeit der Elektrizitätswerke und hat die genaue Durchrechnung für drei Werke ausgeführt. Es ergab sich im allgemeinen, daß wenn der Strompreis eines Elektrizitätswerkes beträchtlich reduziert wird, die Bruttoeinnahmen nach den bereits vorhandenen Konsumenten nicht abnehmen, da die Preisreduktion durch die erhöhte Benützungsdauer der bereits angeschlossen gewesenen Konsumenten das Gleichgewicht hält. Nun aber werden durch

die Preisreduktion viele neue Konsumenten angeworben. Bei steigendem Konsum steigen die Betriebsausgaben und es erhöht sich auch das Investitionskapital. Auf Grund der allgemeinen Geschäftserfahrungen kann behauptet werden, daß die Rentabilität des Werkes sich umso günstiger gestaltet, je größer der Konsum ist. Norberg-Schulz fand nun für ein norwegisches „Normalwerk“, daß der Bruttoüberschuß des Werkes, berechnet auf 1 Einwohner der Ortschaft, keinesfalls bei dem Höchstpreise von 60 Pfennig eintritt; im Gegenteil, je geringer der Strompreis ist, umso höher wird der Bruttoüberschuß, und er erreicht bei 10 Pfennig sein Maximum. Der maximale Gewinn tritt demnach nicht beim maximalen Strompreise ein. Die Betriebserfahrungen der Elektrizitätswerke befürworten demnach die Reduktion der Stromtarife.

Es fragt sich nun, ob auch irgendwelche Argumente für die Preiserhöhung sprechen. Da die Strompreise der Elektrizitätswerke überall eine fallende Tendenz aufweisen und hiebei die Rentabilität der Werke wesentlich gestiegen ist, lag für die Erhöhung der Preise keine Veranlassung vor. Für die Erhöhung der Strompreise liegen demnach keine Präzedenzfälle vor. Einige ungarische Provinz-Elektrizitätswerke haben zwar vorübergehend, auf Kriegsdauer, den Strompreis erhöht, da es sich aber hier nur um provisorische Maßnahmen handelt und der Kriegszustand die Betriebsergebnisse der Werke im allgemeinen äußerst unregelmäßig beeinflusst, konnten die Betriebsergebnisse dieser kleineren Werke eine Grundlage für weitere Schlüsse nicht bieten. Erwähnt sei bloß ein Kommunalwerk, welches den Strompreis von 60 auf 70, dann von 70 auf 100 Heller pro Kilowattstunde erhöhte; nach der zweiten Tarifierhöhung ging die Bruttoeinnahme auf 60 Prozent zurück. Es liegen demnach gar keine Erfahrungsergebnisse vor, welche besagen würden, daß die Hauptstadt ihre Nettoeinnahmen durch eine Erhöhung des Strompreises vermehren würde. Die Preiserhöhung wäre ein Sprung ins Finstere und würde die mit Erfolg durchgeführte Kommunalisierung der Elektrizitätswerke aller Wahrscheinlichkeit nach nicht diskreditieren. Für die Konsumenten ist es so ziemlich gleichgültig, ob die Verteuerung des elektrischen Stromes durch Preiserhöhung oder durch Einführung einer Elektrizitätssteuer erfolgt. Die Preiserhöhung hätte noch den „Vorteil“, daß das Werk nach dem ungünstigen Ausfall der Betriebsergebnisse ziemlich rasch auf die derzeitigen Preise zurückgreifen könnte. Sollte aber eine Steuer für Lichtelektrizität eingeführt werden, so wäre im Falle eines Fiascos die Restitution nicht so halb möglich. Die Preiserhöhung würden die Konsumenten einfach durch eine Reduktion ihres Lichtbedarfes paralisieren.

Einen guten Ueberblick bietet jener Elektrizitäts-Steuerentwurf*), der durch den Verband Deutscher Elektrotechniker gelegentlich der diesjährigen Generalversammlung am 3. Juni in Frankfurt a. M. unterbreitet wurde. Laut dieses Projektes sollen sowohl der Lichtstrom, wie auch das Beleuchtungsgas mit einer Staatssteuer von fünf Prozent belastet werden, wobei die Steuerbelastung durch die Verbraucher getragen werden sollte. Auch das Petroleum soll besteuert werden, und zwar in der Weise, daß die Besteuerung der Kerzenstunde die gleiche sei, um das derzeitige Konkurrenzgleichgewicht nicht zu stören. Hiebei wurde vorausgesetzt, daß auch die von Privatwerken für Lichtzwecke erzeugte Elektrizität besteuert wird, da sonst die Lichtelektrizitätssteuer den Vorrang vor Einzelanlagen (Blodanlagen) fördern würde. Der Strom für Kraftzwecke kann hingegen unmittelbar nicht besteuert werden, da hiebei der mechanischen Kraftübertragung (Transmissionen usw.), welche steuerrechtlich nicht gefaßt werden kann, ein Vorteil geboten würde. Bei Neuerrichtung von Fabrikanlagen würde man gegenüber der steuerpflichtigen elektrischen Kraftübertragung dem steuerfreien Transmissionsantriebe den Vorrang geben. Eine mittelbare Besteuerung des Kraftstromes könnte nur durch die Besteuerung der Kohle, der Wasserkraft usw. erzielt werden. Es wurde für die Besteuerung der Kohle ein zehnprozentiger Schlüssel des Kohlenwertes im Vorschlag gebracht, wobei die Kohle steuerrechtlich an der Fundstelle gefaßt würde. Die Besteuerung der Wasserkraft würde sich aus der Besteuerung der Kohle berechnen lassen. Auf dieser Basis würden sich für die Hauptstadt Budapest folgende Bruttosteuererträge ergeben: Bruttoertrag für Lichtstrom k 725.000, Bruttoertrag für Beleuchtungsgas k 361.000, zusammen k 1.086.000. Dieser Bruttoertrag dürfte durch den Rückgang des Konsums paralisieren werden. Die mittelbare Besteuerung des Kraftstromes, demnach die Besteuerung der Kohle, kann in Budapest — abgesehen von den steuerrechtlichen Schwierigkeiten — nicht in Betracht kommen. Durch eine solche industrie-feindliche Maßnahme würden sich die neu zu errichtenden Fabrikanlagen veranlaßt sehen, ihre Anlagen nicht in der Hauptstadt selbst, sondern in der Umgebung zu unterordnen. Eine staatliche Besteuerung der Kohle hingegen würde unsere schwache Industrie in irreparabler Weise schwer treffen.

Weder die Tarifierhöhung, noch die Lichtsteuer wären demnach geeignet, das Einkommen der Hauptstadt Budapest zu erhöhen. Es fragt sich nun, welche Maßnahmen getroffen werden müßten, um den Ertrag der Elektrizitätswerke zu erhöhen. Die Elektrizitätswerke der Hauptstadt weisen derzeit einen Bruttoüberschuß von 14·1 Prozent auf. Für Kapitaldienst (Verzinsung, Amortisation und Erneuerungsfonds) 9 Prozent gerechnet, ergibt sich ein Nettoertrag von 5·1 Prozent, demnach ein Resultat, welches als günstig betrachtet werden kann. Es liegt keine Ursache vor, die Rentabilitätssteigerung der hauptstädtischen Elektrizitätswerke um jeden Preis zu forcieren. Die bisher in die zwei städtischen Elektrizitätswerke investierten 34 Millionen Kronen haben im Jahre 1915 einen Bruttoüberschuß von 4·8 Millionen Kronen

*) Aus einem heute abend im Ungarischen Elektrotechnischen Verein gehaltenen Vortrage.

*) Siehe hierüber den Artikel Dr. D. Szilas' im „Pester Lloyd“ vom 18. August 1916.

Die Ermittlung des Kriegsgewinnes und die Einkommensteuer- veranlagung.

III. *)

Die Behandlung von offenen und stillen Reserven.

Angesichts der zeitlichen Begrenzung der Kriegsgewinnsteuer schien auch eine besondere Behandlung von offenen und stillen Reserven erforderlich zu sein. Die Durchführungsverordnung erklärt im Artikel 19, 5 den im Abschnitt Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften stehenden Artikel 5 II über die Berücksichtigung von Minderbewertungen von Vorräten aus den Friedensjahren auf die Steuer von Einzelpersonen für anwendbar. Dient nach diesen Ansichten der Partei, falls sie ordnungsmäßige Bücher führt, vom Reinertrage des Kriegsgeschäftsjahres jene darin enthaltenen Gewinnbeträge abzuziehen, die nur deshalb in der Bilanz des Kriegsjahres hervorgekommen sind, weil erweitermaßen in der letzten Friedensbilanz Vorräte an Waren und Rohmaterialien zu niedrig bewertet wurden. Es wird demnach nicht die Realisierung aller Reserven berücksichtigt, sondern bloß der mit der Warenbewertung zusammenhängenden. Ist also der Gewinn etwa deshalb höher, weil, wie sich nun herausstellt, von den Debitoren im Friedensjahre zu viel abgeschrieben wurde, so bleibt der bilanzmäßige Gewinn des Kriegsjahres die Grundlage.

Mit der Berücksichtigung der Warenbewertung ist freilich gerade der praktisch wichtigste Fall herausgegriffen und damit weitgehend den Interessen von Industrie und Handel Rechnung getragen worden. Denn infolge der besonderen Verhältnisse der Kriegszeit sind die Vorräte aus der Friedensbilanz zum großen Teil — oft mit erhöhten Preisen — umgesetzt worden, so daß Minderbewertungen in den Friedensjahren in den Bilanzen der Kriegsjahre massenhaft als realisierte Gewinne erscheinen. Daß diese Gewinne der Einkommensteuer voll unterliegen, bedarf keiner Rechtfertigung. Denn um den Betrag der Abschreibung ist eben in den Friedensjahren die Besteuerungsgrundlage niedriger gewesen, und weil in der Regel sich diese Reserven in Gewinne umsetzen, sind Abschreibungen wegen einer bloß voraussichtlichen Wertminderung abzugsfähig. Einen solchen Ausgleich zwischen Reserve und Gewinn gibt es für die Kriegsgewinnsteuer, soweit die Friedensjahre einerseits, die Kriegsjahre andererseits in Frage kommen, eben nicht, da die Kriegsgewinnsteuer erst mit dem Jahre 1914 beginnt, und deshalb verfügt die Durchführungsverordnung die nachträgliche Abrechnung der betreffenden Gewinnbeträge, die eigentlich Gewinne der Friedenszeit sind und in den Kriegsgeschäftsjahren nur verrechnet werden. Wie die Reserven buchmäßig durchgeführt sind, ob als Abschreibungen unmittelbar von den Beständen der Bilanz oder etwa durch Schaffung eines besonderen Bewertungskontos auf der Habenseite, ob die Abschreibungen prozentuell oder sonst nach einem Maßstab erfolgten, ist gleichgültig. Natürlich muß aber Bestand und Umfang der Reserve vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden, was der Beweis geführt werden können, daß die Inventurpreise niedriger waren als die zur Bilanzzeit geltend gemessenen Marktpreise, zum Beispiel durch Vorlage von Fakturen, amtlichen Preislisten, Sachverständigengutachten, auch Gutachten der Handels- und Gewerbekammern, und es muß auch buchmäßig klargestellt sein, daß ein bestimmter ziffermäßiger Gewinnbetrag im Kriegsjahre aus der Realisierung dieser Reserve hervorgegangen ist. Die Veranlagung der Einkommensteuer hingegen wird, wie erwähnt, nach dem Bilanzergebnis zu erfolgen haben; auch zu einer Richtigstellung der früheren Bemessungen ist kein Anlaß gegeben, da ja angemessene Abschreibungen nach dem Personalsteuergesetz zulässig sind.

Ein Zweifel könnte allerdings entstehen, wenn die Abschreibung nicht angemessen war, etwa wenn in den früheren Bilanzen Abschreibungen nicht erfolgten, sondern zuerst — ohne eine besondere sachliche Veranlassung hierzu — in der Bilanz des Jahres 1913 — etwa in der Weise, daß die Anfangswerte des Warenlagers noch mit dem vollen (zum Beispiel Fakturen-) Betrag in die Bilanz 1913 eingestellt und nur vom Endwert 20 Prozent abgeschrieben sind. Es wäre immerhin denkbar, bei diesem Sachverhalt den Artikel 27 III anzuwenden, wonach die Unterbesteuerung für das Jahr 1913 durch eine Nachtragsbesteuerung zu berichtigen, somit die Grundlage der Einkommensteuer mit jener der Kriegsgewinnsteuer in Einklang zu bringen wäre. Richtiger ist aber wohl nach dem Wortlaute von Artikel 5 II die Auslegung, daß die Spannung zwischen den Einkommen in den Kriegs- und Friedensjahren, die ihre Ursache in Minderbewertungen von Warenvorräten in der letzten Friedensbilanz hat, mag die Minderbewertung wie immer beschaffen sein, zu beheben ist, ohne die Bemessung der Einkommensteuer zu reassumieren.

Folgerichtig gleichfalls im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung der Steuer ist es, andererseits in die Grundlage der Kriegsgewinnsteuer einzubeziehen den Wertzuwachs an Vorräten von Waren und Rohmaterialien, der in den Kriegsgeschäftsjahren entstanden, hier aber buchmäßig noch nicht berücksichtigt worden ist. Eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts gibt Artikel 6 I für die Steuer von Gesellschaften, und zwar ist der Wertzuwachs zu nehmen nach dem Stand am Ende des letzten Kriegsjahres, wobei Abschreibungen voraussichtlicher Wertminderungen zu berücksichtigen sind. Zu vergleichen ist also der Warenwert von Ende 1916 mit jenem von Ende 1913 nach Abzug von beispielsweise 10 Prozent für erfahrungsgemäße Wertminderung durch Schwundung. Im Abschnitt über die Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen ist zwar im Artikel 21, 1 der erwähnte Artikel 6 I ausdrücklich bezogen. Doch sollte man nach den Worten des Artikels 21 annehmen, daß wohl in den Kriegsjahren erzielte, in diesen Jahren noch nicht verrechnete Erträge, nicht aber auch der Wertzuwachs an Vorräten nachträglich einzubeziehen ist. Allein es liegt sachlich keinerlei Grund vor, den bucherlich noch nicht berücksichtigten Wertzuwachs hinsichtlich der Steuer von Einzelpersonen anders zu behandeln als die nicht verrechneten Erträge und damit eine Art von Gewinnen, die in der Kriegszeit entstanden sind, von der Steuer freizulassen. Der offiziöse Kommentar zur Durchführungsverordnung, der die strengere Norm des Artikels 6 I als Gegenstück zur Rücksichtnahme auf Wertabschreibungen in der Friedenszeit (Artikel 5 II) hinstellt, bemerkt wörtlich: „Es soll für die steuerrechtliche Behandlung derartiger Gewinne der Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Entstehung, nicht der Zeitpunkt ihrer buchmäßigen Verrechnung maßgebend sein. Diese Maßnahme hängt naturgemäß mit der zeitlichen Einschränkung der Kriegsgewinnsteuer zusammen.“ Man wird den Ausdruck „Ertrag“ im Artikel 21 eben in einem weiteren Sinne zu nehmen haben, wie ja der Ausdruck „Gewinn“ in der Überschrift von Artikel 6 auch den Wertzuwachs in sich schließt. Es wird daher der in den Bilanzen von Einzelpersonen noch nicht berücksichtigte, mit Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres vorhandene Mehrwert des Warenlagers der Kriegsgewinnsteuer unterliegen.

A. G.

Wien, 15. September.

*) Siehe „Neues Wr. Tagblatt“ vom 12. und 13. d.

Die Biersteuer.

Von den indirekten Steuern, die nach dem Plane des Finanzministers einmal einen beträchtlichen Teil der Kriegskosten tragen sollen, sind die Getränkesteuern wohl die wichtigsten. Die Besteuerung des Trunkes ist eine bei den Finanzverwaltungen beliebte Art der Verbrauchsabgaben, da sie einerseits hohe Erträge abwirft, andererseits aber für sie bequeme, leicht glaubhaft zu machende Moralvorwände bietet, als ob es sich dem Fiskus nicht um reichliche Einnahmen von reichlichem Trinken, sondern um die Bekämpfung der Trunksucht handelte. Wein, Bier und Branntwein sind auch insofern bequeme Besteuerungsgegenstände, weil die Einhebung nicht allzuviel Unkosten verursacht. Bier und Branntwein besonders lassen sich leicht und sicher an der Erzeugungsstelle, in der Brauerei und Brennerei, versteuern, der Wein jedoch meist erst bei dem Uebergang in den Verbrauch in der Gastwirtschaft. Aus diesem Grunde, dann aber auch aus politischen Rücksichten auf die Weinbauernschaft ist die Belastung des Weinverbrauchs im Verhältnis zu Bier und Branntwein geringfügig. Schon darin offenbart sich die unsoziale Gestaltung der Getränkesteuern, daß der Wein als das Getränk der Wohlhabenderen am niedrigsten, der Branntwein als das Getränk der Ärmsten am höchsten besteuert wird.

In allen Ländern haben die Getränkesteuern in der Finanzpolitik als die große Kriegsteuerreserve gegolten und man trug Bedenken, sie im Frieden ganz auszuschöpfen, damit man in Zeiten finanzieller Bedrängnis einen letzten Rückhalt an Einnahmen finde. Schon in der Zeit des Absolutismus achteten die Finanzverwaltungen argwöhnisch darauf, daß die Getränkesteuern dem Staate allein vorbehalten bleiben. Erst den österreichischen Finanzverwaltungen seit 1897 blieb es vorbehalten, mit diesen Steuern und ihren Erträgen in ungläublicher Weise zu wüsten, sie den Ländern und Gemeinden größtenteils auszuliefern und außerdem das Privatkapital an ihnen in der liberalsten Weise zu beteiligen — eine finanzpolitische Gewissenlosigkeit, die von den Parlamenten natürlich kaum beachtet, geschweige denn gerügt worden ist. Man muß sich wirklich wundern, daß von all den Männern, die sich in diesem Vierteljahrhundert beruflich und pflichtgemäß um die öffentlichen Interessen zu kümmern hatten, auch nicht einer gegen eine solche Entartung der Steuerpolitik Einspruch erhoben hat.

Die Biersteuer folgt darin der Branntweinsteuer nach, wenn auch nur in bescheidener Gestalt. Technisch allerdings wurde auch sie höchst vollkommen eingerichtet: Man besteuerte nicht mehr wie früher den Rohstoff, das Malz, oder den Maischraum, noch auch den Wassergehalt des Erzeugnisses (die Biermenge), sondern den Extraktgehalt der noch unvergorenen, süßen Bierwürze, den „Hektolitergrad Extrakt“ mit Hilfe des Saccharometers. Da das vergorene und ausgeruhete Bier verschiedenen Gehalt besitzt (10 Prozent das Abzugbier, 12 Prozent das Lagerbier, 13 Prozent und darüber die „schweren“ Biere), so ergab sich von selbst, daß die leichteren Sorten weniger belastet waren.

Finanziell aber wurde die Biersteuer zum erstenmal im Jahre 1899 verunstaltet, und zwar durch jene § 14-Verordnung Thun-Raizl, die zum erstenmal Steuern im Wege des Notverordnungsrechtes einführte. Sie wendete den Grundsatz der privaten Steuerbeteiligung oder der Liebesgaben auf das Bier an. Während bis dahin eine einheitliche Besteuerung galt, bestimmte § 1 des Gesetzes nicht nur einen höheren Satz (34 Heller für den Grad), sondern verordnete weiter: Brauereien, die im Betriebsjahr nicht mehr als 15.000 Hektoliter Bierwürze erzeugen, erhalten einen Steuernachlaß! Das von ihnen erzeugte Bier geht in den Verkehr ein wie alle Biere, der Konsument also zahlt jedenfalls den vollen Steuerfuß, aber er zahlt ihn zu einem Teile an den Staat, zum anderen als „Nachlaß“ an den Privaten! Der Steuernachlaß betrug bei Brauereien mit nicht mehr als 2000 Hektoliter Ausstoß 15 Prozent, bis 5000 Hektoliter 10 und bis 15.000 Hektoliter 5 Prozent der Jahresverzehrungssteuer.

Schon 1897, bei der erstmaligen Einbringung dieser Biersteuervorlage im Parlament, hat in der Arbeiterzeitung Otto Wittelschöfer die sozialpolitischen Vorwände dieses Schutzes der Kleinen vernichtet. Diese „kleinen“ Brauereien befinden sich überwiegend im Besitz großer Grundherrschaften und also sehr reicher Leute. Davon abgesehen. Da sie Eigenbauergeste und Gerste der Umgebung, die sie ohne Fracht billig in Händen haben, verarbeiten und die Biertreibern in ihren eigenen Meierhöfen verfüttern, arbeiten sie keineswegs mit höheren, sondern mit niedrigeren Betriebskosten als der reine Industriebrauer, so daß der sogenannte Produktionskostenausgleich ebenso ungerechtfertigt ist wie das Erbarmen mit der Armut dieser kleinen Brauer. Der Billingsche Nachlaß war ein Entgegenkommen an die Großgrundbesitzerkurie im Reichsrat, das sich in ein sozialpolitisches Mäntelchen hüllte.

Zu dieser privaten Steuerbeteiligung kam im Jahre 1902 jene der Landeshaushalte. Seit den Neunzigerjahren wird nacheinander in allen Landtagen die Ueberlieferung vorsichtiger und sparsamer Haushaltsführung aufgegeben, überall, wie auf Kommando, und bald zeigten sich die Defizite. Die Landtagsherren aber weigerten sich zugleich, die Deckung der Mehrauslagen durch Zuschläge von ihren Wählern hereinzubringen, auch hier überall wie auf Grund einer Verschwörung. Wieder fand sich das finanzielle Gewissen in regierenden Kreisen nicht, das entweder dieser Entwicklung Einhalt getan oder auf eine systematische Kommunalsteuerreform gedrungen hätte. So kam man auf den Einfall, die Landeshaushalte zuerst an der Bier-, später auch an der Branntweinsteuer teilnehmen zu lassen. Ohne viel Federlesens wurde ein fundamentaler Grundsatz der Finanzpolitik preisgegeben, nach dem die großen indirekten Steuern überall dem größten Verband vorbehalten bleiben müssen. Noch beim österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 besaß man den Vorstand, für Oesterreich und Ungarn auf der Gleichheit der indirekten Besteuerung zu bestehen, nachdem man schon die Einheitlichkeit nicht mehr retten konnte. Nun führte man — zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts! — Landesbieraufgaben neben der Staatsbiersteuer ein! Und obgleich man in der Extraktbesteuerung das technisch beste Verfahren besaß, erlaubte man, daß die Landtage das Bier nach dem Gebinde, das heißt nach dem Wasser- statt nach dem Extraktgehalt besteuerten und dazu noch eigene Steuerdirektionen einführten. Die Steuerfüße aber ließ man von Kronland zu Kronland abweichen — man fiel also finanztechnisch etwa in die Theresianische Zeit zurück.

Seltamerweise meldete sich auch da noch ein finanzpolitisches Gewissen nicht!

Außerdem aber beliebte man den schlaun Weg, die Steuererhöhung den Schankwirten durch eine stille Form der Beteiligung recht schmachtend zu machen. Man erhöhte die Steuer nicht etwa um 2 oder 4 Kronen für den Hektoliter, so daß ein Liter um 2 oder 4 Heller, das Krügel also um 1 oder 2 Heller teurer wurde, man wählte Sätze wie 3-40 Kronen, so daß der Konsument beim Liter 4 Heller zahlen mußte und der Verschleißer beim Hektoliter eine Prämie von 60 Heller einsacken konnte. So beteiligte man in versteckter Weise auch das Schankgewerbe an der Biersteuer.

Zugleich begannen die Gemeinden den Landtag um Genehmigung von Gemeindebierumlagen immer eifriger und fast immer mit Erfolg anzugehen. In den Landeshauptstädten bestanden ja immer noch die mittelalterlichen Torsteuern („Linienverzehrungssteuern“) fort. So entstand denn ein neuer, oft höchst anspruchsvoller Konkurrent um die Bierbesteuerung. Das Ergebnis war, daß einer jener Gegenstände, die seit jeher nach finanzpolitischen Grundsätzen dem Staate oder dem Reiche vorbehalten sein sollen, die Beute der Besteuerungskünste von Staat, Ländern und Gemeinden nebeneinander und außerdem noch ein Objekt für die Privatbeteiligung von Grundherrschaft und Schankgewerbe wurde! Und es kam so, mußte wenigstens im ersten Punkt so kommen, weil man übersehen hatte, daß eine prinzipielle Kommunalsteuerreform längst fällig ist, weil man nicht wahrnahm, daß sie inzwischen in Preußen, England, in allen fortgeschrittenen Staaten tatsächlich vollzogen wurde.

Nun wird man die Getränkesteuern wieder ganz für den Staat brauchen — also muß man sie von den Beteiligten zurücklösen. Die neue Biersteuerverordnung vom 27. August 1916 ist ein Versuch dazu. Sie löst wenigstens vorläufig die Länder um einen Jahresbetrag von 77.530.000 Kronen für 1917 ab, für das letzte Drittel des Jahres 1916 um 25.842.000 Kronen, also um Summen, die die Länder bei dem verringerten Bierverbrauch unserer Tage niemals mit ihrer Auflage erzielen hätten. Man hat fürwichtig den Kopf in die Klemme gesteckt und läßt nun beim Herausziehen Saare.

Außerdem aber bringt diese Verordnung eine Neuheit, die in der Öffentlichkeit noch wenig Beachtung gefunden hat, obgleich sie es verdient. Diese Neuheit betrifft die Steuerbeteiligung der „kleinen“ Brauereien. Der Satz für den Hektolitergrad wird allgemein auf 1-10 Kronen erhöht und so viel leistet der Konsument. Aber nach § 1 der neuen Verordnung

mindert sich dieser Satz, er wird auch von den größten Brauereien nur annähernd erreicht:

Von den ersten 10.000 Hektolitergraden Extrakt beträgt er nämlich nur 88 Heller. Die sogenannten kleinen, lies herrschaftlichen Brauereien werden statt 110 nur 88 Heller oder 20 Prozent weniger zahlen. Von den nächstfolgenden 20.000 Hektolitergraden Extrakt zahlt man den Satz von einer Krone, von den weiteren 20.000 Hektolitergraden 1-05 Kronen und erst bei einer Erzeugung von 70.000 Hektolitergraden und darüber zahlt man von dem ganzen Mehl den vollen Satz. Diese Begünstigung nähert sich dem Kontingentsystem beim Branntwein sehr!

Sie hat jedoch noch die andere Wirkung, daß sich bei verminderter Erzeugung wie jetzt im Kriege die Steuerbelastung für den Brauer verhältnismäßig verringert. Man kann aber ruhig behaupten, daß auf den Konsumenten der volle Satz überwälzt wird, während nach dem neuen § 1 der Erzeuger im ganzen niemals den vollen Satz abführt!

Diese Dinge sind wohl verwickelt, aber, wie wir glauben, zugleich höchst lehrreich. Nichts ist so beweiskräftig für den Geist eines Staatswesens wie sein Steuersystem, und darum ist dessen Studium immer sehr dankbar. Darum haben wir die Geschichte unserer Biersteuer bis in die letzten Tage kurz vorgeführt.

Praktisch freilich werden, so hoffen wir mit Sicherheit, diese jüngsten Bestimmungen in diesem Betriebsjahr nicht werden. Denn wir können nicht glauben, daß noch ein Zentner Weizen der Bierbrauerei zugeführt wird. Wir haben heute ganz andere Sorgen als die um den täglichen Alkohol, und verhängnisvoll könnte uns jede Versäumnung in diesem Punkte werden!

Eidgenössische Kriegsgewinnsteuer

Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung den vom Finanzdepartement vorgelegten Entwurf zu einer Verordnung für die Erhebung einer eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer definitiv genehmigt. Danach gelten in der Hauptsache folgende Bestimmungen:

Der Bund erhebt eine Steuer auf den Kriegsgewinnen, deren Veranlagung und Bezug unter Mitwirkung der Kantone durch den Bund stattfindet. Jeder Kanton erhält einen Zehntel der von den Steuerpflichtigen seines Kantonsgebietes eingegangenen Steuerbeträge; neun Zehntel des Ertrages verbleiben dem Bund.

Steuerpflichtig sind die Einzelpersonen und die Erwerbsgesellschaften, die während der für die Steuerpflicht maßgebenden Zeit a) in der Schweiz ein Handelsgeschäft, einen industriellen oder gewerblichen Betrieb innehatten, auch wenn es sich dabei um eine Niederlassung eines ausländischen Geschäftes oder Betriebes handelte, oder sonstwie in der Schweiz gewerbmäßig Geschäfte abschlossen, oder b) an einem Handelsgeschäft, einem industriellen oder gewerblichen Betrieb im Ausland als Inhaber, Teilhaber, Kommanditäre oder Mitglieder des Verwaltungsrates oder sonstwie beteiligt waren oder c) gelegentlich Handelsgeschäfte abschlossen, sich an solchen beteiligten oder solche vermittelten.

Ist die Person, die den Kriegsgewinn erzielt hat, vor der Steuererhebung gestorben, so gelten als Steuerpflichtige ihre Erben mit solidarischer Haftbarkeit. Würde eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft vor der Steuererhebung aufgelöst, so haften die einzelnen Gesellschafter solidarisch. Bei Auflösung einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Genossenschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung des Vermögens und die Haftung der mit der Liquidation betrauten Organe.

Für den in einem inländischen Betrieb erzielten Kriegsgewinn tritt Steuerbefreiung ein, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis leistet, daß dieser Gewinn im Ausland einer Kriegsgewinnsteuer unterworfen ist. Dies gilt nicht für Kriegsgewinne aus Geschäften, die in der Schweiz abgeschlossen wurden. Ausländische Geschäftsbetriebe, die in der Schweiz eine Niederlassung oder Vertretung unterhalten, haben die Steuer nur von den in der Schweiz erzielten Kriegsgewinnen zu entrichten.

Für den Beginn und die Dauer der Steuerpflicht wird bestimmt: Steuerbar sind die Kriegsgewinne, die seit dem 1. Januar 1915 bis zu dem Zeitpunkte erzielt worden sind, auf den die Steuer durch einen neuen Beschluß des Bundesrates aufgehoben wird.

Das Jahr 1915 ist das erste und jedes folgende ganze oder ungesangene Kalenderjahr ist ein weiteres Steuerjahr. Bei Steuerpflichtigen, die ihre Geschäftsrechnungen nicht mit dem Kalenderjahr abschließen, können mit Bewilligung der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung die Steuerjahre den Geschäftsjahren angepaßt werden.

Als Kriegsgewinn gilt: 1. Bei Geschäftsbetrieben der Betrag, um den der Reinertrag eines Steuerjahres höher ist als der durchschnittliche Reinertrag der letzten zwei vor dem 1. Juli 1914 abgeschlossenen Geschäftsjahre (Vorjahre); 2. bei gelegentlichen Handelsgeschäften der ganze Gewinn, unter Abzug der zu seiner Erzielung gemachten Aufwendungen. Sind von einem Steuerpflichtigen in einem Steuerjahr mehrmals gelegentlich Handelsgeschäfte abgeschlossen worden, so ist der Gewinn aus den verschiedenen Geschäften zusammenzurechnen und als Ganzes zu behandeln.

Die Ermittlung des Reinertrages für die Steuerberechnung geschieht nach folgenden Grundsätzen: 1. Als Reinertrag eines Geschäftsbetriebes gilt bei den Einzelpersonen und den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften der Geschäftsertrag nach Abzug der Gewinnungskosten, sowie nach Abzug von fünf vom Hundert des in dem Geschäft oder Gewerbe arbeitenden Kapitals und der geschäftsmäßig begründeten Abschreibungen. 2. Bei den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften gilt als Reinertrag der nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelte Geschäftsertrag nach Abzug der geschäftsmäßig begründeten Abschreibungen im Sinne der vorstehenden Ziffern gelten solche, die einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung in dem für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraum darstellen. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, wie die Anlagen noch zu Buch stehen. Auf die Notwendigkeit vermehrter Abschreibungen in einem Steuerjahre zur Sicherung der Lage eines Betriebes, der vorher notleidend war, oder zum Ausgleich außerordentlicher

Wertverminderungen, die mit dem Kriege im Zusammenhang stehen, ist in billiger Weise Rücksicht zu nehmen.

Am Reinertrag dürfen überdies abgezogen werden: Die eidgenössische Kriegsteuer, Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke; nicht abzuziehen sind Lantien, Gewinnanteile, Gratifikationen und andere ähnliche vom Geschäftsgewinn abhängige Zuwendungen und außerordentliche, einzeln den Betrag von Fr. 10,000 übersteigende Besoldungszulagen; ferner die Kriegsgewinnsteuer selber.

Hat bei einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Genossenschaft in einem der Steuerjahre eine Vermehrung des einbezahlten Aktien- oder Genossenschaftskapitals stattgefunden, so ist für die Zeit nach der Vermehrung am Reinertrag der betreffenden Steuerjahre ein Betrag von höchstens fünf vom Hundert des durch die Neueingahlung zugeflossenen Kapitals abzuziehen. Trifft von einem Geschäftsjahr nur ein Teil in ein Steuerjahr, so ist als Reinertrag für diesen Teil des Geschäftsjahres der verhältnismäßige Teil des Jahresreinertrages anzunehmen.

Besondere Bestimmungen sind für die Berechnung des durchschnittlichen Reinertrages der Vorjahre, für das Einkommen von Ehegatten und Kindern und von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften aufgestellt.

Steuerbarer Kriegsgewinn: Die Steuer ist zu entrichten von dem Kriegsgewinn des Steuerjahres, der 10 Prozent des Durchschnittsertrages von Fr. 10,000 übersteigt. Der Betrag von Fr. 10,000 erhöht sich für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften auf Fr. 15,000, sofern sie aus drei oder mehr Mitgliedern bestehen, auf Fr. 20,000. Umfaßt das Steuerjahr nicht zwölf Monate, so reduziert sich der steuerfreie Kriegsgewinn entsprechend der kürzeren Dauer des Steuerjahres. Bei gelegentlichen Handelsgeschäften ist die Steuer von dem Betrage zu entrichten, um den der steuerbare Gewinn Fr. 5000 übersteigt. Genossenschaften des Obligationenrechts, die in einem Steuerjahr größere Rückvergütungen gewährt haben als in den Vorjahren, sind berechtigt, die Hälfte des Mehrbetrages an Rückvergütungen am steuerbaren Kriegsgewinn des betreffenden Steuerjahres in Abzug zu bringen.

Der Steuersatz ist einheitlich 25 vom Hundert des vorstehend genannten Kriegsgewinnes.

Eine Reihe von Bestimmungen regelt endlich die Organisation und das Steuerverfahren.

Der Bundesrat behält sich vor, gegenüber den Staaten, die Schweizerbürger hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer ungünstiger behandeln als nach diesem Beschluß die Ausländer in der Schweiz behandelt werden, eine von den Bestimmungen dieses Beschlusses abweichende Besteuerung ihrer Angehörigen eintreten zu lassen.

Das Finanzdepartement erläßt die nötigen Ausführungsbestimmungen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Erhöhung der Hundesteuer.

Der Ausschuss beantragt:

1. Dem ihr mit der Mitteilung des Senats vom 25. Juni 1913 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend Erhöhung der Hundesteuer erteilt die Bürgerschaft mit den aus der Anlage ersichtlichen Abänderungen ihre Mitgenehmigung.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, dieselben Abänderungen seinerseits zustimmen zu wollen.

2. Die Bürgerschaft beschließt und ersucht den Senat um seine Mitgenehmigung, daß im § 43 Absatz 1 Ziffer 1 der Straßenordnung die Worte „während der Nachtzeit, und zwar von 11 Uhr abends an“ gestrichen werden.

3. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, durch die Polizeibehörde eine Verordnung zu erlassen, nach der es verboten ist, daß sich Hunde in Räumen aufhalten, worin Nahrungsmittel feilgehalten werden, sowie in geschlossenen Räumen, die dem Wirtschaftsbetrieb dienen.

Gesetz betreffend Aenderung des Hundesteuergesetzes.

§ 1.

Das Hundesteuergesetz vom 14. Juli 1905 wird dahin geändert:

1. Die in Ziffer 1 von § 2 enthaltene Bestimmung über den Betrag der Hundesteuer im Stadtgebiet wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

für einen Hund bis zu 45 Zentimeter Schulterhöhe 30 M., für einen Hund über 45 Zentimeter Schulterhöhe 60 M.; werden mehrere nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versteuernde Hunde von derselben Person oder, wenn auch von verschiedenen Personen, in demselben Wohngebiete gehalten, so beträgt die Steuer für jeden Hund 45 M., und wenn auch nur einer der Hunde in Schulterhöhe über 45 Zentimeter groß ist, für jeden Hund 75 M.

2. Im § 3, erster Absatz unter 2, werden die Worte „am Tage im Freien“ und „auch zur Nachtzeit“ gestrichen.

3. Der Absatz 5 von § 5 erhält folgenden Zusatz:

„Sofern etwa sonst im Einzelfalle besondere Umstände vorliegen, die die Erhebung der Steuer als eine ungewöhnliche Härte erscheinen lassen, kann mit Genehmigung des Polizeiherrn von Erhebung der Steuer ganz oder teilweise abgesehen werden.“

4. Dem § 16 wird unter Ziffer 4 hinzugefügt:

„wer als Halter oder Besitzer eines Hundes gegen die Vorschrift im § 10 Absatz 1 verstößt.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft. Der Mehrbetrag der Steuer ist im Juli 1916 nachzuzahlen. Gegen Empfang der Nachsteuer wird ein schriftliches Empfangsbekundnis erteilt und zugleich ein neues Steuerzeichen verabsolgt. Wenn der Hund vor dem 1. Juli 1916 gestorben, abgeschafft oder ausgeführt und unter Rücklieferung des Steuerzeichens abgemeldet ist, wird eine Nachsteuer nicht gefordert.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

Antrag von Dr. Mag. Cohen:

Ich beantrage in erster Linie:

Die Beschlusfassung über den Ausschussantrag ist bis nach Beendigung des Krieges auszuweichen.

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so beantrage ich für den Fall der grundsätzlichen Annahme des Ausschussantrages:

I. die Ziffer 2 des Hauptantrags — betreffend die Einführung der Aufsicht über die Hunde auf der Straße auch am Tage — zu streichen;

II. zum Gesetz betreffend Aenderung des Hundesteuergesetzes:

1. zum Schluß der Nr. 1 des § 1 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Wird glaubhaft gemacht, daß ein Hund hauptsächlich der Bewachung des Hauses dient, ohne daß die Voraussetzungen für eine weitergehende Befreiung von der Steuer vorliegen, so bleiben die bisherigen Steuerföhe in Kraft.“

III. den ersten Satz des § 2 dahin abzuändern:

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1916 in Kraft.

IV. zum Schluß hinzuzufügen:

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres, in dem der Krieg beendet wird — falls jedoch die Beendigung des Krieges erst in die letzten vier Monate eines Jahres fällt, mit Ende des nächsten Jahres — außer Kraft.

Antrag von Platen und Dr. Cohen:

Im Falle der Annahme der Ausschussanträge beantragen wir folgende Fassung des Punktes 3:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, durch die Polizeibehörde zu verordnen, erstens, daß sich Hunde in Räumen nicht aufhalten dürfen, in denen Nahrungsmittel feilgehalten werden; zweitens, daß Hunde in geschlossenen Räumen, die dem Wirtschaftsbetriebe dienen, an der Leine gehalten werden.

Dr. Cohen (L.):

Mein erster Antrag steht in Uebereinstimmung mit dem, was Sie vor Jahresfrist beschlossen haben. Seitdem ist der Ausschuss anderer Ansicht geworden. Seine Begründung ist an sich verlockend, aber sein Antrag stimmt bei

näherer Prüfung nicht mit der Begründung überein. Der Reichszanzler ist für die Einführung der Hundesteuer oder für ihre Erhöhung, wenn sie noch nicht hoch genug ist, eingetreten. Das trifft für uns nicht zu. Die Zahl der Hunde hat sich in Hamburg bedeutend verringert. Dazu fragt es sich, ob es in der Kriegszeit richtig ist, den Leuten, die schon so unter dem Kriege sehr leiden müssen, noch eine höhere Hundesteuer aufzuerlegen. Wir sollten auch die hervorragenden Dienste, die uns die Hunde im Kriege leisten, nicht vergessen. Gestern hat das „Fremdenblatt“ noch gesagt, es zeuge nicht von gutem Geschmack, in der jetzigen Zeit diesen Antrag zu verabschieden.

Dr. Rode (M.):

Wir sollten endlich diesen Gegenstand zu einer würdigen, ernsten Verabschiedung bringen. Der Reichszanzler will auf eine Verminderung der Zahl der Hunde hinarbeiten. Es gibt noch ganz andere „Kleinigkeiten“, in die wir uns hineingewöhnen müssen.

Giffe (Z.):

Ich bitte Sie dringend, Dr. Cohen zu folgen. Wer Brüder in der Somme-Schlacht hat, ist sicher dafür, daß wir heute abend nicht auf diesen Gegenstand eingehen.

Dr. Cohen (L.):

Dadurch, daß die Hundesteuer erhöht wird, werden die Lebensmittel nicht vermehrt. Die Polizei kann im Einzelfall nicht helfen, da das Prinzip hochgehalten werden muß. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, ist ein Abschluß vorhanden.

Der Antrag Dr. Cohen auf Aussetzung der Beschlusfassung wird mit 55 gegen 39 Stimmen abgelehnt.

Dr. Rode (M.):

Es handelt sich nur darum, die große Zahl der Hunde einzuschränken, aber nicht darum, die Einnahmen unseres Staates zu vermehren. Was dem einen eine Freude ist, soll dem anderen keine Plage werden. Wir bitten Sie deshalb, unseren Anträgen zuzustimmen. Wir ändern unseren Antrag dahin, daß das neue Gesetz erst am 1. Januar 1917 in Kraft tritt.

Beit (B. L.):

Der Senat hat seinen Antrag gestellt, um die Anzahl der Hunde zu verringern. Seitdem ist die Zahl der Hunde aber schon zurückgegangen. Wir haben 1913 in Hamburg 40 Prozent mehr Hunde gehabt als 1916. Die Wirkung, die der Senat gewünscht hat, ist also schon eingetreten. Die vorgeschlagene Bestimmung über die Aufsicht der Hunde am Tage läßt sich in einer Großstadt ohne Anstellung eines Hundehalters gar nicht durchführen.

Dr. Cohen (L.):

Nach Dr. Rode will der Ausschuss eine Plage für die Mitmenschen vermeiden. Das hat aber doch mit der Steuer nichts zu tun. Auch die Hunde, deren Besitzer die erhöhte Steuer bezahlen können, können eine Plage für die Mitmenschen sein. Viele Leute brauchen gerade jetzt einen Hund als Führer; man sollte sie dieses Führers nicht berauben.

Hüne (L.):

Wir wollen ein Gesetz schaffen, das nicht für die Kriegszeit berechnet ist, sondern für die Dauer. Ich meine, daß gerade durch eine Erhöhung der Steuer die Zahl der Hunde auf das zulässige Maß verringert wird. Wir sind alle Tierfreunde, aber das hat mit diesem Gesetz nichts zu tun.

Lehmann (L.):

Die Erhöhung der Hundesteuer ist keine Maßregel, um die Zahl der Hunde zu verringern.

Der Antrag II Dr. Cohens (L.) wird nach Begründung durch den Antragsteller, einen Widerspruch Dr. Rodes (M.) nach kurzer weiterer Besprechung abgelehnt.

Der Antrag Dr. Rode (M.), das Gesetz am 1. Januar 1917 in Kraft treten zu lassen, wird angenommen.

Der Antrag IV Dr. Cohens (L.) wird abgelehnt.

Der Ausschussantrag 2 wird abgelehnt.

Der Antrag Platen-Dr. Cohen wird angenommen.

Im übrigen werden die Ausschussanträge angenommen.

In der Gesamtabstimmung werden die gefaßten Beschlüsse mit 46 gegen 37 Stimmen bestätigt; das Gesetz bedarf also der Zweiten Lesung.

Die Tagesordnung ist damit erledigt.

Schluß gegen 11 Uhr.

Beteiligungen und Steuergesetze.

Von Dr. Andor Jacobi.

Budapest, 17. Oktober.

Der Zusammenhang zwischen Steuergesetzgebung und den Betätigungsformen des Erwerbslebens ist leicht nachzuweisen. Daß die Erwerbstätigkeit sich mit Vorliebe in der Richtung des geringeren Steuerdruckes bewegt, kann füglich als grundlegendes Prinzip der bisher wenig beachteten wirtschaftlichen Formenlehre (Morphologie) betrachtet werden. Wir wollen unter diesem Gesichtswinkel die neuen Schöpfungen der ungarischen Steuergesetzgebung einer Teiluntersuchung unterziehen und Anhaltspunkte für die wahrscheinliche Gestaltung der Entwicklung gewinnen.

An dieser Stelle*) haben wir bereits vor längerer Zeit darauf hingewiesen, daß das führende rechtswirtschaftliche Problem der Jetztzeit nicht mehr dasjenige der Aktiengesellschaft, sondern ein Problem höherer Ordnung ist: das Problem der Neben-, Unter- und Ueberordnung der Aktiengesellschaften, das infolge der Kapitalkonzentration, die das wesentlichste Merkmal unseres Wirtschaftslebens bildet, in immer schärferen Umrißen auftritt, die verschiedenartigsten Formen annimmt und gebieterisch die Lösung der mannigfaltigsten juridischen und wirtschaftlichen Aufgaben erfordert. Die Gruppenbildung im Kreise der Aktiengesellschaften macht immer weitere Fortschritte. Die Beteiligungen der Aktiengesellschaften bei anderen Unternehmungen derselben Form spielen eine immer größere Rolle; immer dicker schwellen die Portefeuilles der Aktiengesellschaften an, die sich mit Aktien anderer Unternehmungen füllen. Die Entwicklung schreitet vom Gelegentlichen zum Planvollen; es wird Interesse an einschlägigen Aktiengesellschaften genommen, das größere Unternehmen sichert sich Einfluß auf die kleineren, die benachbarten oder sonstwie für dasselbe Interesse habenden; eine oder mehrere Banken beteiligen sich im ganzen Umkreise einer Industrie durch Aktienbesitz von ausschlaggebender Bedeutung, es entstehen die Gruppen und Konzerne; endlich entstehen Unternehmungen, die ausschließlich den Zweck haben, die Emissionen anderer Unternehmungen zu erwerben und zu halten, und die eventuell den Brennpunkt einer ganzen Industrie bilden können (Holding Companies, Finanzierungsunternehmungen, Investment- und Trustgesellschaften usw.).

Mit einem immer dichteren Netzwerk dieser aktiengesellschaftlichen Verästelungen wird hauptsächlich das an den beiden Seiten des Atlantischen Ozeans liegende Wirtschaftsgebiet überponnen; die Entwicklung geht von hieraus, sowohl in östlicher als in westlicher Richtung, in immer größerer Ausdehnung weiter. Hierbei soll nicht unerwähnt bleiben, daß die erste Holding Company in Europa, wie dies von Liefmann in seinem großen Werke mitgeteilt wird, ein ungarisches Institut war, welches kurz nach dem Ausgange zur Finanzierung von Bizinalbahnunternehmungen gegründet wurde. Die Beteiligung bei anderen Aktiengesellschaften hat seitdem auch bei uns einen Aufschwung genommen, der sie als einen ständigen Faktor des Wirtschaftslebens erscheinen läßt. Unsere Banken und unsere größeren industriellen Aktiengesellschaften dehnen ihre Beteiligungen an anderen Unternehmungen stetig aus und sind wohl heute die bedeutendsten Zentren des Aktienbesitzes.

Nun wollen wir untersuchen, wie sich die Steuergesetze hiezu bisher gestellt haben und auf welche Weise diese Frage in den neuen Gesetzeschöpfungen behandelt worden ist. Das Gesetz über die Besteuerung der Aktiengesellschaften, das am 31. Dezember dieses Jahres seine Gültigkeit verlieren wird, beziehungsweise die beständige Praxis des Verwaltungsgerichtes (Finanzgerichtshofes) hat die sämtlichen Einkünfte aus solchen Beteiligungen bei fremden Aktiengesellschaften aus der Steuerbasis ausgeschaltet. Das am 1. Januar 1917 ins Leben tretende neue Gesetz (G.-M. VIII: 1909) hat ursprünglich diese Bestimmung (eigentlich: Spruchpraxis) aufrechterhalten. Das jüngst votierte Gesetz über die Besteuerung der Aktiengesellschaften hat diese Vergünstigung nur teilweise bestehen lassen, indem im Punkt 4 § 2 dieses Gesetzes ausgesprochen wurde, daß die Dividenden nach den Aktien oder Anteilen anderer Unternehmungen nur dann von dem steuerbaren Einkommen abzuziehen sind, wenn mehr als ein Fünftel der Aktien, beziehungsweise Geschäftsanteile der betreffenden fremden Unternehmung Eigentum der steuerpflichtigen Unternehmung sind, oder aber bereits zum Schlusse des Geschäftsjahres 1915 mehr als 15 Prozent der Aktien, beziehungsweise Geschäftsanteile der betreffenden fremden Unternehmung Eigentum der Gesellschaft bildeten und seitdem ständig Eigentum derselben geblieben sind.

Wenn wir die beiden Bestimmungen, nämlich diejenige der alten Spruchpraxis des Finanzgerichtshofes und diejenige des neuen Gesetzes nebeneinander stellen, erkennen wir einen Unterschied, der im ersten Moment den Interessen des Kapitals gegenüber unfreundlich erscheinen könnte, bei näherer Untersuchung jedoch ein klassisches Beispiel der Parallelismen der Steuergesetzgebung und des Wirtschaftslebens bietet. Das jetzt noch gültige Gesetz, beziehungsweise die Spruchpraxis, sowie das Reformgesetz vom Jahre 1909 haben in richtiger Erfassung der Unbilligkeit einer doppelten Besteuerung die Erlaubnis erhalten, den Ertrag des fremden Aktienbesitzes (der Einfachheit halber wollen wir nur davon sprechen) von der Steuerbasis abzuziehen; das neue Gesetz knüpft dies an die Bedingung, daß der Aktienbesitz ein gewisses Mindestmaß aufweisen solle. Nun wissen wir, daß große Unternehmungen, indem sie fremde Aktien kaufen, sich nicht mit

verschwindenden Bruchteilen begnügen, sondern danach trachten, einen je größeren Anteil am Aktienkapital der fremden Unternehmung zu erwerben, eben, weil sie sich nicht majorisieren lassen oder nur Dividenden genießen wollen, sondern gleichzeitig den eigenen Machtbereich auszudehnen bestrebt sind. Auch Vorkommnisse des letzten Dezenniums haben die Notwendigkeit erwiesen, bereits erworbene Positionen bei fremden Aktiengesellschaften durch ständigen bedeutenden Aktienbesitz aufrechtzuerhalten. Was damals von seiten mancher Faktoren sogar in der Öffentlichkeit als wirtschaftliche Unzukömmlichkeit hingestellt wurde, zeigt sich seitdem als ständige Praxis des Käderwerkes des Bank- und Industriekapitals greift immer mehr ineinander.

Das neue Steuergesetz bietet hiezu einen direkten Ansporn. Nur ein beträchtlicher Anteil am fremden Aktienkapital gibt die Begünstigung der Kürzung der Steuerbasis; ein unbedeutender gibt sie nicht. Die Gesetzgebung betrachtet eine Beteiligung von nicht über fünfzehn Prozent als eine vorübergehende, rein spekulative, keinen höheren wirtschaftlichen Zwecken dienende. Die Leiter unserer Finanzpolitik wissen, daß es im Zuge der Kapitalkonzentration liegt, daß man unbedeutende Beteiligungen ablehnt; sie wissen auch, daß Beteiligungen und Finanzierungen in immer größerem Maße fremde Unternehmungen anzugliedern bestrebt sind, billigen dies und tragen der Entwicklung Rechnung. Im Interesse der Industrialisierung Ungarns halten wir diese Richtung der Kapitalkonzentration für richtig und billigen demnach die Gesetzesbestimmung. Der Unterschied, den das Gesetz zwischen Vergangenheit und Zukunft macht, indem für die Vergangenheit bereits mehr als fünfzehn Prozent zur Erlangung der Steuerbegünstigung genügen (wir nehmen hier den Ausdruck Begünstigung der Einfachheit halber, denn es handelt sich nicht um eine Begünstigung, sondern um die Vermeidung der Doppelbesteuerung), ist mit ein Beweis dessen, daß unsere Finanzpolitik sich der wirtschaftlichen Entwicklung anpaßt. Bereits früher erworbene Beteiligungen werden sich in der Regel auf ältere, konsolidierte Unternehmungen beziehen, und da würde die Feststellung einer höheren Grenze Opfer erheischen, die aufzubürden unbillig wäre; bei Beteiligungen an neueren Unternehmungen wird in der Regel der Kraftaufwand ein geringerer sein.

Angesichts der nunmehr offenbaren Tendenz der Steuergesetzgebung kann man auch das Horoskop der zukünftigen Entwicklung mit einiger Wahrscheinlichkeit aufstellen. Die ständige Weiterführung bedeutender Beteiligungen an fremden Unternehmungen ist eine Aufgabe, die große Kapitalien konstant festlegt. Das wirtschaftliche Interesse und der steuerrechtliche Anreiz stehen hier den Interessen der Mobilität gegenüber. Die Entwicklung wird sich inmitten der verschiedenen Gesichtspunkte neue Bahnen eröffnen müssen. Die Erfahrung lehrt, daß besondere Gesellschaften zur Aufnahme von ständigem Besitz fremder Aktien (Holding Companies) sich mit verhältnismäßig kleinem Aktienkapital gründen lassen, während der überwiegende Teil des aufzubringenden Geldbedarfes sich durch Emissionierung von Obligationen beschaffen läßt. Die Obligationen der Holding Companies und ihre Aktien werden sich viel leichter den Mobilitätsinteressen der Banken und Großunternehmungen anpassen lassen. Steuerrechtlich würden solche Obligationen unter Punkt 3 a, § 2 des neuen Gesetzes über die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen fallen, würden demnach von der Steuerbasis gekürzt werden können.

Anstatt also das Portefeuille mit einem großen Besitz an Aktien der Tochtergesellschaften zu belasten, wird die Muttergesellschaft (die Leiterin des Konzerns, das patronisierende Institut) einen entsprechenden Teil der Aktien der Holding Company, in die die Aktien der Tochtergesellschaften eingelegt werden, in ihr Portefeuille legen. Wer die Führung in der Holding Company besitzt, besitzt sie in der Regel bei den in sie aufgenommenen Gesellschaften. Das kleinere Aktienkapital der Holding Company würde ermöglichen, dasselbe wirtschaftliche Ergebnis (den Besitz des steuerrechtlich vorgeschriebenen Mindestmaßes und den Einfluß bei den Konzerngesellschaften) mit einem geringeren Kraftaufwande zu erreichen. Weiter in die Details zu gehen, ist unnötig. Wir wollten hier nur die Umrisse zeichnen, nur Möglichkeiten andeuten. Die Entwicklung vollzieht sich in den Formen der westlichen Wirtschaftsgebiete. Sie schreitet nach allgemeinen Gesetzen vorwärts, und es ist die richtige Finanzpolitik, die sich den großen Gesetzen der wirtschaftlichen Entwicklung anschmiegt.

*) Siehe „Pester Lloyd“ vom 7. Dezember 1912.

2. Der auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone wohnhafte Steuerpflichtige, der sein nach dem G.-U. XXXII:1916 über die Vermögenssteuer einer Steuerpflicht unterliegendes bewegliches Vermögen oder einen Teil davon auf ein außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone liegendes Gebiet (also nicht nur in das Zollausland, sondern auch in die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, wie auch nach Bosnien und in die Herzegowina) ausführen will, hat diese seine Absicht entsprechend den Bestimmungen des § 38 des zitierten Gesetzesartikels in einer an das königlich ungarische Finanzministerium gerichteten schriftlichen Eingabe im Sinne der folgenden Bestimmungen anzumelden und in dieser Anmeldung

das Spareinlagebuch mit Angabe des ausstellenden Instituts, der Nummer des Buches und des eingelegten Betrages;

Obligationen, Pfandbriefe und andere Wertpapiere mit Angabe des Emittierenden, der auf die Einheit der Titres gerechneten Stückzahl des Nominal- und des durchschnittlichen Verkehrswertes;

Geld, mit Angabe des Betrages und der Geldsorte, und jeden anderen gemäß § 7, Punkt 3, beziehungsweise § 8 des zitierten Gesetzes einer Steuerpflicht unterliegenden beweglichen Vermögensgegenstand mit Angabe solcher Kennzeichen (Gewicht, Umfang, Qualität, Kaufpreis, innerer Wert usw.) ersichtlich zu machen, mit deren Hilfe der durchschnittliche Verkehrswert des Vermögensgegenstandes festgestellt werden kann.

In der Anmeldung ist detailliert anzugeben, wie die Ausfuhr bewerkstelligt werden soll und wird diese mit Inanspruchnahme eines Finanzinstituts oder einer Firma geplant, die sich mit der Abwicklung derartiger Geschäfte abgibt, so sind auch diese genau zu bezeichnen. Die Anmeldung hat ferner die genaue Bezeichnung der physischen oder juristischen Person und ihres Wohnortes, beziehungsweise ihres Sitzes zu enthalten, die den Vermögensgegenstand in Zukunft verwahren wird.

Dient die Ausfuhr zur Begleichung einer außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone bestehenden Schuld des Steuerpflichtigen, wie auch wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem ausgeführten Vermögen dessen mit Berücksichtigung der Marktverhältnisse zur Zeit der Ausfuhr festgestellten Gegenwert auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone übernommen hat oder das ausgeführte Vermögen später zurückbringen ließ, so hat er diesen Umstand in seiner Vermögenssteuererklärung ersichtlich zu machen.

Der Ausfuhr von Vermögen oder eines Vermögensgegenstandes gilt gleich, wenn jemand ohne Gegenwert (als Geschenk, Erbschaft oder Legat) ein im § 8 des zitierten Gesetzes umschriebenes bewegliches Vermögen erwirbt, das außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone zu seiner Verfügung gelangt und auch nachher drauhen gelassen wird.

Jede Ueberweisung von Geld gilt als Ausfuhr. Die Ausfuhr oder die Ueberweisung von Geld kann nicht als Ausfuhr ins Ausland im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten und unterliegt daher auch nicht einer Anmeldepflicht, wenn die Ausfuhr oder Ueberweisung behufs Bezahlung des Wertes eines im Auslande erworbenen Vermögensgegenstandes erfolgt, der auf das Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone eingeführt wurde oder eingeführt werden soll. Wurde aber der erworbene Vermögensgegenstand spätestens innerhalb dreier Monate von der Anweisung, beziehungsweise der Ueberweisung des Geldes gerechnet auf das Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone nicht eingeführt, so ist die Ausfuhr, beziehungsweise Ueberweisung des Geldes nachträglich spätestens innerhalb acht Tage anzumelden.

Die steuerpflichtige Partei hat die Anmeldung bei dem königlich ungarischen Finanzministerium, wenn mündlich vierzehn, spätestens aber zwei Tage vor der Ausfuhr, beziehungsweise spätestens vierzehn Tage, nachdem der Vermögensgegenstand außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone rechtskräftig zu seiner Verfügung gelangt, zu erstatten.

Die Ausfuhr eines Wertes unter 1000 Kronen ist nur dann Gegenstand einer Anmeldung, wenn der auszuführende Wert samt dem durch die betreffende steuerpflichtige Partei in demselben Kalenderjahre schon früher ausgeführten Werte 1000 Kronen übersteigt.

Abweichend von dieser allgemeinen Vorschrift können öffentliche Erwerbs- und Kommanditgesellschaften, wie auch Einzelfirmen, die infolge ihres Geschäftes sich ständig eigene Rechnung mit Geschäften abgeben, die mit der Ausfuhr von Waren, Effekten, Geld oder anderen nach den §§ 7 und 8 des Gesetzes steuerpflichtigen Vermögensgegenständen aus dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone verbunden sind und die den Umstand, daß sie sich mit derartigen Geschäften ständig abgeben, vor Inanspruchnahme der in diesem Punkte umschriebenen Begünstigung dem Finanzministerium anmelden, die Ausfuhr, ohne sie von Fall zu Fall vorher anzumelden, bewerkstelligen. Doch haben sie im ersten Monat eines jeden Kalenderjahres anzumelden, welches Vermögen sie im Laufe des vorangehenden Jahres infolge ihrer auf eigene Rechnung abgeschlossener Geschäfte ausgeführt haben, ohne daß dessen mit Berücksichtigung der Marktverhältnisse zur Zeit der Ausfuhr festgestellter Gegenwert bis Ende des vorangehenden Jahres für sie auf das Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone angelangt wäre. Die Vorschriften über die Anmeldung sind im übrigen entsprechend anzuwenden.

Eine Gefälligübertretung begeht und mit Haft bis zu sechs Monaten, wie auch an Geld von 100 Kronen bis 20.000 Kronen ist zu bestrafen der Steuerpflichtige, der

a) mit einer auf die Schädigung des Verars abzielenden Absicht die Anmeldung versäumt oder bewußt eine unwahre Erklärung abgibt;

b) sein auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone befindliches Vermögen, das nach dem zitierten Gesetze einer Steuerpflicht unterliegt, oder einen Teil dieses Vermögens auf ein außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone liegendes Gebiet mit der Absicht, es der Vermögenssteuer zu entziehen, ausführt.

Die Beurteilung dieser Uebertretungen gehört in den Wirkungsbereich der Gefälligstrafgerichte.

Im übrigen sind auf die Bestrafung dieser Uebertretungen die im IX. Abschnitt des G.-U. XI:1909 über die Gebahrung der öffentlichen Steuern enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

B u d a p e s t, 21. Oktober 1916.

Dr. Johann Telekhy m. p.
Königlich ungarischer Finanzminister.

Pester

Eine Verordnung zur Vermögenssteuer.

Die heutige Nummer des amtlichen Blattes enthält folgende Verordnung des Finanzministers betreffend die Anmeldung des außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone befindlichen Vermögens, wie auch des Vermögens, dessen Ausfuhr aus dem Gebiete der heiligen ungarischen Krone beabsichtigt wird im Sinne des § 38 des G.-U. XXXII:1916 über die Vermögenssteuer:

1. Der auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone wohnende Steuerpflichtige, der am Tage des Inlebensretens des G.-U. XXXII:1916 über die Vermögenssteuer, das ist am 31. Oktober 1916, außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone (also nicht nur im Zollauslande, sondern auch in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, wie auch in Bosnien und der Herzegowina bewegliches Vermögen hat, das nach dem zitierten Vermögenssteuergesetz einer Steuerpflicht unterliegt, hat dieses sein Vermögen und dessen Wert, wie auch den Ort, wo es sich befindet oder verwahrt wird, innerhalb zweier Monate von dem Tage des Inlebensretens des zitierten Gesetzes, das ist vom 31. Oktober 1916, an gerechnet im § 38 G.-U. XXXII:1916 enthaltenen Bestimmungen entsprechend und im Sinne der folgenden Bestimmungen bei dem königlich ungarischen Finanzministerium anzumelden:

In dieser Anmeldung hat der Steuerpflichtige sein außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone befindliches und im § 7 Punkt 3, beziehungsweise § 8 Punkt 1, 2, 3, 4 und 6 G.-U. XXXII:1916 angeführtes bewegliches Vermögen, und zwar:

ein Spareinlagebuch mit Angabe des ausstellenden Instituts, der Nummer des Buches und des einlegenden Betrages;

Obligationen, Pfandbriefe, Aktien und andere Wertpapiere mit Angabe des Emittierenden, der auf die Einheit der Titres gerechneten Stückzahl, des Nominal- und des durchschnittlichen Verkehrswertes;

Geld mit Angabe des Betrages und der Geldsorte, und jeden anderen gemäß § 7 Punkt 3, beziehungsweise § 8 des zitierten Gesetzes einer Steuerpflicht unterliegenden beweglichen Vermögensgegenstand mit Angabe solcher Kennzeichen (Gewicht, Umfang, Qualität, Kaufpreis, innerer Wert usw.) ersichtlich zu machen, mit deren Hilfe der durchschnittliche Verkehrswert des Vermögensgegenstandes festgestellt werden kann.

Die Anmeldung hat ferner die genaue Angabe der physischen oder juristischen Person und ihres Wohnortes, beziehungsweise Sitzes zu enthalten, die den Vermögensgegenstand verwahrt.

Kriegsgewinnsteuer und Kapital.

Von Dr. Leo Munt, Hof- und Gerichtsadvokat.

Kann jemals ist ein einzelnes Wort, welches im Reichsgesetzblatt abgedruckt erscheint, so viel erörtert worden wie das Wort „tatsächlich“, enthalten in der kaiserlichen Verordnung betreffend die Kriegsgewinnsteuer. Es wurde richtig und unrichtig interpretiert, hat aber auch zu Besorgnissen betreffend die Handhabung der Norm Anlaß gegeben, insbesondere mit Bezug auf die Besteuerung des etwaigen Mehreinkommens aus Kapitalsvermögen. Ja es wurde der Vermutung Ausdruck gegeben, daß, selbst wenn ein solches Mehreinkommen nicht vorliegt, der Effektenbesitzer veranlagt werden könnte, zahlreiche Details seiner Vermögensgebarung für eine Reihe von Jahren zurück anzugeben, ohne daß ein besonderer Anlaß hierzu vorliege. Um welche Frage handelt es sich da?

Bekanntlich besteht zwischen der Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer und der Veranlagung der Einkommensteuer eine enge Beziehung; die letztere Veranlagung soll im allgemeinen für die erstere maßgebend sein. Die Verordnung sagt aber: Insofern das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteueranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung des Einkommens stattzufinden. Es handelt sich hier (von gewissen Fällen des internationalen Steuerrechtes abgesehen) um die Fälle des Einkommens aus „im Laufe des Jahres entstandenen oder erloschenen Einkommensquellen“. Im letzteren Falle entgeht das Einkommen der Einkommensbesteuerung überhaupt; es soll aber derjenige, der sehr bedeutende Gewinne zur Kriegszeit erzielt, von der besonderen Abgabe nicht deshalb befreit werden, weil er vielleicht an einem der letzten Tage des Kalenderjahres den Betrieb eingestellt hat. Im ersteren Fall ist aber nur der mutmaßliche Jahresbetrag im folgenden Jahr zur Einkommensteuer heranzuziehen; demnach könnte auch hier leicht ein Unrecht geschehen. Wenn nun für die Kriegsgewinnsteuer das Einkommen aus solchen Quellen mit dem tatsächlich erreichten Betrag zu ermitteln und der Besteuerung zugrunde zu legen ist, erfolgt lediglich eine Gleichstellung mit Einkommen, welche bereits ein ganzes Jahr bestanden haben.

Werden diese Regeln auf das Kapitaleinkommen angewendet, so ergibt sich aber die wichtige Frage, was unter Kapitaleinkommensquelle zu verstehen sei. Ist die einzelne Aktie, die einzelne Rente als Quelle in diesem Sinne anzusehen, so haben diejenigen recht, welche befürchten, es werde den Veränderungen nachgegangen werden müssen, die das Kapital im Laufe des einzelnen Jahres erfährt. Es sprechen nun manche Momente dafür, daß unter jenen Einkommensquellen lediglich Einkommenszweige zu verstehen seien, also nur etwa zu ermitteln ist das Einkommen aus dem Handel, oder das Einkommen aus dem Dienstverhältnis, wenn der Steuerpflichtige aufgehört hat, Kaufmann zu sein, oder Beamter zu sein. Man kommt leicht zu der Folgerung, daß keine Notwendigkeit besteht, auch das Einkommen aus Kapital, wenn das Kapital während des ganzen Jahres in einer Hand vereinigt war, weiter zu zergliedern. Für die Gleichstellung der Begriffe „Einkommensquelle“ und „Einkommenszweig“ sprechen die in den amtlichen Erklärungen enthaltenen Beispiele (Grundbesitz, Geschäft, Zinseinkommen, Gehalt); eine Stelle dieser Erklärungen scheint ganz deutlich die „einzelnen Teile“ des für die Kriegsgewinnsteuer maßgebenden Einkommens den „einzelnen Einkommenszweigen oder -quellen“ gleichzustellen. Zu beachten ist auch folgendes: Der Verlust eines Jahres darf von dem Mehreinkommen eines andern Jahres nur dann in Abzug gebracht werden, wenn er dieselbe Quelle betrifft, aus der das Mehreinkommen stammt. Nun ist es aber — wenn es sich zum Beispiel um Börsentransaktionen handelt — gewiß gleichgültig, ob, wenn in einem Jahr ein Gewinn an Stobaaktien erzielt wurde, der Verlust in einem andern Jahr an Stobaaktien oder an Aktien der Alpinen Montangesellschaft erfolgte.

Gleichwohl sind diese Momente nicht ausreichend, die Frage abschließend zu erledigen. Es kann nämlich auch verwiesen werden auf die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes, welcher mit voller Deutlichkeit das einzelne Papier des Kapitalisten als eine Quelle behandelt. Die Erklärung dieses Widerspruches liegt in der Mehrdeutigkeit des Wortes: Der Begriff „Einkommen“ wird bald für das Gesamteinkommen verwendet, bald für Einkommen, welche als Einkommenszweige bezeichnet zu werden pflegen. Ebenso ist das Wort „Quelle“ doppelsinnig. Robert Meher, der ehemalige Finanzminister, hat einen erheblichen Teil seines letzten Buches der Betrachtung dieser Tatsachen gewidmet.

Wenn demnach auf einem andern Wege die Lösung gefunden werden muß, geschieht dies durch Feststellung eines zweiten Begriffes aus dem Steuerrecht. Vorher aber sei das Problem genauer gestellt. Dasselbe ergibt sich aus folgenden zwei Typen der Kapitalveränderung: Type I: Bankeinlage — Ankauf von Aktien, Kurssteigerung, Verkauf der Aktien — Ankauf von Renten. Type II: Bankeinlage — Ankauf von Aktien, Kursfall, Verkauf der Aktien — Ankauf von Renten.

Die Frage ist nun, welche Änderungen überhaupt relevant sein können: Hat ein Kapitalist mitten im Jahre sein Kapital in ein Geschäftsunternehmen investiert, so ist dieser Fall des Erlöschens des Kapitaleinkommens einfach. Wurde ein Kapital durch Erbschaft erworben, so kommen Spezialbestimmungen zur Anwendung. Ein praktischer und schwieriger Fall ist aber der, wenn eine erhebliche Veränderung dadurch entstand, daß, wie Type I voraussetzt, das Kapitaleinkommen, demnach wohl auch das Einkommen, dadurch eine Steigerung erfährt, daß der Wert der Papiere erhöht worden ist, während Type II den entgegengesetzten Fall vorsieht. Ist nun im ersteren Falle eine Einkommensquelle „entstanden“, im letzteren „erloschen“? Sofern hier mit dem Abgehen von der Quellentheorie operiert wird, liegt eine Verwechslung vor. Die Anordnung, daß das tatsächlich erzielte Einkommen zu ermitteln sei, bezieht sich lediglich auf die „Besteuerungsgrundlage“, beziehungsweise, wie die Vollzugsvorschrift zum Personalsteuergesetz sagt, auf „die für die Besteuerungsgrundlage maßgebende Zeitperiode“. Der für unsere Frage maßgebende Begriff ist aber der Einkommensbegriff, im Personalsteuergesetz enthalten im § 159 und den folgenden Paragraphen. Diese Bestimmungen sind nun nicht nur nicht aufgehoben, sondern werden in der Durchführungsverordnung zum Kriegsgewinnsteuergesetz ausdrücklich herangezogen. Wie wichtig aber diese Heranziehung ist, ergibt sich daraus, daß das Communiqué, welches anlässlich des Erscheinens der Durchführungsverordnung publiziert wurde, es nicht einmal für notwendig hält, jener Bestimmungen betreffend das tatsächlich erzielte Einkommen Erwähnung zu tun, wohl aber hinweist auf den Einkommensbegriff. Nun sagt die eben genannte Gesetzesbestimmung, daß Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjekten nur dann dem Einkommen zuzurechnen seien, wenn die Veräußerung (von dem Bankgeschäftsbetrieb abgesehen) in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist; der Begriff der Spekulation wird im Gesetz noch besonders erörtert. Daraus ergibt sich, daß ein solcher Spekulationsgewinn auch Einkommen steuerpflichtig sei; vom Standpunkt der Kriegsgewinnsteuer liegt also hier gar nichts Besondere vor. Handelt es sich nicht um ein Spekulationsgeschäft, nicht um die Realisierung einer in Spekulationsabsicht unternommenen Transaktion, dann fällt der etwaige Gewinn überhaupt nicht unter den Begriff des Einkommens, folglich auch nicht unter den Begriff des für die Kriegsgewinnsteuer maßgebenden Einkommens. Selbst wenn eine solche Veränderung erheblich ist, erscheint sie vom Standpunkte der Besteuerung gleichgültig. Liegt also das Ergebnis einer Spekulation nicht vor, so hat im Falle der Type I der Kapitalist nicht die Pflicht, zu ratieren, im Falle der Type II nicht das Recht, den erlittenen Verlust als Abzug geltend zu machen.

Noch viel weniger kommen Fälle in Betracht, in welchen ganz unwesentliche Veränderungen stattfanden.

Eine andre Auffassung würde geradezu dem Steuer nachteilig sein. Von Spekulationsfällen abgesehen, wird es sich hauptsächlich um Fälle handeln, in welchen einer Partei, die geschäftliche Erfolge hatte, dem Betriebsfonds Gelder entnimmt, um dieselben als „Kapital“ anzulegen. In solchen Fällen erscheint aber das für die Einkommensteuer maßgebende Kapitaleinkommen (nach der Quellentheorie) regelmäßig höher als das „tatsächlich erzielte“ Kapitaleinkommen. Der Fall aber, daß jemand gegen Schluß des Jahres ertragreiche Kapitalanlagen in Anlagen umwandelt, welche weniger Ertragnis abwerfen, wird denn doch zu den Seltenheiten gehören. Ausschlaggebend ist jedenfalls der Zweck der Abgabe. Die Kriegsgewinnsteuernorm will das Steuer partizipieren lassen an ungewöhnlichen Geschäften. Mit diesem Zweck wäre es kaum vereinbar, wenn die Steuerbehörden zu ermitteln hätten, ob geringfügige Teile des Privatkapitals eine Wandlung durchgemacht haben oder nicht.

Die neuen Besitzsteuergesetze in ihrer Bedeutung für Hamburg.

Von Rudolf Colchorn, Steuerinspektor in Hamburg.

Zweiter Abschnitt.

Reichs-Kriegssteuer.

1.

1. Wesen der Steuer.

Neben der Reichs-Besitzsteuer wird nach dem Reichsgesetz vom 21. Juni 1916 eine Kriegssteuer (außerordentliche Kriegsabgabe) heisst sie amtlich, erhoben. Sie ist in der Hauptsache bestimmt zur Abmilderung der Reichsschuld und unterscheidet sich von der periodisch wiederkehrenden Reichs-Besitzsteuer grundförmlich dadurch, dass die Kriegssteuer, wie sie der Einfachheit halber heißen möge, nur einmal veranlagt wird. In diesem Zusammenhang mag von vornherein ein Irrtum beseitigt werden, der in der Bevölkerung weit verbreitet ist. Die Kriegssteuer will keineswegs nur Gewinne treffen, die etwa durch den Krieg erzielt sind, sondern sie wird vom Vermögen des Krieges eingetretten ist, ohne irgendwie nach dem direkten oder indirekten Zusammenhang dieser Vermögensmehrung mit dem Kriege zu fragen.

Dass neben den gewachsenen Vermögen auch die ungeminderten oder um ein Geringes gesunkenen Vermögen unter die Kriegssteuer fallen, möge an dieser Stelle nur beiläufig erwähnt werden.

Der im Vergleich zur Reichs-Besitzsteuer bedeutend schärfere Charakter der Kriegssteuer hat dreierlei Hauptfolgen:

- 1. höhere Steuerfüße;
2. eine teils mildere, teils schärfere Auffassung des Begriffs „Vermögenszuwachs“;
3. raschere Fälligkeit der Steuer.

Des näheren wollen wir dies bei den einzelnen Abschnitten betrachten.

2. Wo und wie wird man veranlagt?

Im allgemeinen treffen für die Veranlagung der Kriegssteuer die gleichen Grundsätze wie bei der Besitzsteuer zu, d. h. man wird dort veranlagt, wo man wohnt. Soweit die Steuerpflichtigen nicht durch die betreffende hamburgische Behörde (voraussichtlich die Steuerdeputation), zur Abgabe einer Steuererklärung persönlich aufgefordert werden, ist zu beachten, dass zur Abgabe einer solchen Erklärung alle Personen verpflichtet sind, die eine Besitzsteuererklärung abzugeben haben und deren Vermögen sich vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mark auf mindestens 11 000 Mark erhöht hat. Jene drei Jahre (1914-1916) bilden den sogenannten Veranlagungszeitraum, und vor das Ende dieses Zeitraums erlebt, ist eben der Kriegssteuer verfallen; selbst der Fortzug aus Deutschland — der bei der Besitzsteuer unter Umständen befreiend wirkt — würde von der Kriegssteuer nicht freimachen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird die Veranlagung der Kriegssteuer gleichzeitig mit der erstmaligen Veranlagung der Reichs-Besitzsteuer vorgenommen werden. Dass unrichtige Angaben der Steuerpflichtigen wie auch Verschwiegenheitsbruch der behördlichen Mitglieder und Beamten mit schwersten Strafen bedroht sind, versteht sich nach dem bei der Besitzsteuer Gesagten wohl von selbst.

3. Was wird besteuert?

Die Kriegssteuer ist zu entrichten, wenn das Vermögen innerhalb des erwähnten Veranlagungszeitraums einen Zuwachs oder keine Verminderung um mindestens 10 Prozent erfahren hat. Wie wir sehen, zerfällt also innerlich die Steuer in

* Vgl. Nr. 294 B, 295 B, 296 B und 297 B des Fremdenblatts.

zwei verschiedene Arten, einmal in eine Vermögenszuwachssteuer und zum andern in eine Vermögenssteuer.

Der Zuwachs wird unter zwei Voraussetzungen besteuert. Er muß mehr als 3000 Mark, und das Vermögen am Stichtag (31. Dezember 1916) muß mehr als 10 000 Mark betragen. Beträgt das Vermögen am Stichtag nicht mehr als 15 000 Mark, so ist der Zuwachs nur insoweit zur Kriegssteuer heranzuziehen, als durch ihn die Vermögensgrenze von 10 000 Mark überschritten wird.

Einige Beispiele mögen das erläutern:

A. Vermögen am 31. Dezember 1916 26 000 Mark.

Vermögen am 1. Januar 1914 24 000 Mark.

Die mehr vorhandenen . . . 2 000 Mark.

Sind als Zuwachs steuerfrei, weil sie sich unter der 3000-Mark-Grenze bewegen.

B. Vermögen am 31. Dezember 1916 9000 Mark.

Vermögen am 1. Januar 1914 4000 Mark.

Die mehr vorhandenen . . . 5000 Mark.

Sind trotz Ueberschreitens der 3000-Mark-Grenze als Zuwachs steuerfrei, weil das Vermögen nicht über 10 000 Mark beträgt.

C. Vermögen am 31. Dezember 1916 14 000 Mark.

Vermögen am 1. Januar 1914 8 000 Mark.

Von dem Zuwachs von . . . 6 000 Mark.

werden nur 4000 Mark besteuert; denn nur insoweit überschreitet der Zuwachs die Vermögensgrenze von 10 000 Mark, und das Vermögen beträgt nicht über 15 000 Mark.

Neben dieser Besteuerung des steuerpflichtigen Zuwachses besteht aber in gewissem Umfang die Besteuerung des Vermögens selbst, wie es sich nach den Grundsätzen des Besitzsteuergesetzes am Ende des Veranlagungszeitraums darstellt. Beträgt nämlich das Vermögen mehr als 20 000 Mark, so wird es insoweit besteuert, als 90 Prozent des für den Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten Vermögens übersteigt und insoweit es weder der in den früheren Auflagen behandelten Besitzsteuer, noch der Kriegssteuer als Zuwachs unterliegt.

Theoretisch lieft sich dies schlecht, ist aber vielleicht verständlicher an der Hand einiger Beispiele.

D. Vermögen am 31. Dezember 1916 40 000 Mark.

Vermögen am 1. Januar 1914 42 000 Mark.

also eine Verminderung um 2 000 Mark.

dennach keine Besitzsteuer (diese beginnt erst bei Zuwachs von mehr als 10 000 Mark) und keine vom etwaigen Zuwachs zu berechnende Kriegssteuer (diese beginnt beim Zuwachs von mehr als 3000 Mark), wohl aber wird Kriegssteuer erhoben von dem Betrage, der 90 Prozent des Anfangsvermögens übersteigt. Dieses betrug 42 000 Mark, hiervon 90 Prozent — 37 800 Mark, also trifft die Kriegssteuer doch noch die 2200 Mark, die zwischen 37 800 Mark und dem Endvermögen von 40 000 Mark liegen.

E. Vermögen am 31. Dezember 1916 200 000 Mark.

Vermögen am 1. Januar 1914 50 000 Mark.

Zunächst werden . . . 150 000 Mark.

der Besitzsteuer und der Kriegssteuer als Zuwachs unterworfen, daneben sind aber auch 5000 Mark kriegssteuerepflichtig als nicht eingetretene zehnprozentige Verminderung des Anfangsvermögens.

4. Was ist Vermögenszuwachs?

Vermögenszuwachs nach dem Kriegsteuergesetz ist zunächst nichts anderes als der Vermögenszuwachs nach dem im Abschnitt I behandelten Reichs-Besitzsteuergesetz. Demgemäß treffen auch dessen Bestimmungen über den Begriff „Vermögen“ zu, und ich kann mich daher in beiden Richtungen einer Wiederholung meiner früheren Darstellungen wohl enthalten. Ergänzend will ich hier nur erwähnen, daß bei der Einstufung der Vermögenssteile nach dem sog. gemeinen Wert (Verkaufs- oder Marktwert) die in den Kriegsverhältnissen liegende Konjunkturveränderung berücksichtigt werden darf.

Der Vermögenszuwachs im Sinne des Besitzsteuergesetzes in seiner Einfachheit als Unterschied zwischen Anfangsvermögen und Endvermögen genügt aber dem Kriegsteuergesetz nicht. Dieses will nämlich einerseits als Zuwachs nur das wirtschaftlich wirklich erworbene Vermögen behandeln und andererseits verhindern, daß zur Umgehung der Steuer Vermögen in solchen Werken angelegt werden, die nach dem Besitzsteuergesetz nicht zum steuerpflichtigen Vermögen gehören.

Halten wir uns an diese beiden Leitgedanken, so verstehen wir die mancherlei Abweichungen, die das Kriegsteuergesetz im Gegensatz zum Besitzsteuergesetz hinsichtlich des Begriffs „Vermögenszuwachs“ geschaffen hat.

Betrachten wir zunächst die negative Seite, so sind von dem auf den 31. Dezember 1916 nach dem Besitzsteuergesetz festgestellten Vermögen abzuziehen (vermindern also den Zuwachs):

a) Erbschaften (Vermächnisse) im Veranlagungszeitraum, mit Ausnahme desjenigen Betrages, der auch für den Erblasser steuerpflichtiger Zuwachs gewesen wäre, wenn der Erblasser den Stichtag (31. Dezember 1916) erlebt hätte. Für letzteren Fall ein Beispiel: Kaufmann K. hatte am 1. Januar 1914 ein Vermögen von 200 000 Mark. Am 1. Juli 1916 stirbt er mit Hinterlassung von 500 000 Mark. Erben zu gleichen Teilen sind seine beiden Kinder, die ihrem Vater J. ein Vermächnis von 50 000 Mark aus dem väterlichen Nachlaß anzulehnen haben. Der vorhandene Vermögenszuwachs von 300 000 Mark ist für den Kaufmann K. nicht kriegssteuerepflichtig, weil er den Stichtag (31. Dezember 1916) nicht erlebt hat. Jedes Kind erhält 225 000 Mark, abzüglich der (jetzigen) hamburgischen Erbschaftsteuer mit 5850 Mark — 219 150 Mark. Diese sind, wie oben gesagt, als Zuwachs kriegssteuerefrei insoweit, als sie es auch für den Vater gewesen wären, nämlich für das Anfangsvermögen von 200 000 Mark, also sind steuerfrei bei jedem Kind:

219 150 x 200 000 Mark = 87 660 Mark.

500 000 während die verbleibenden 131 490 Mark der Kriegssteuer unterliegen.

Bei dem Vermächtnisnehmer J. steht die Sache folgendermaßen aus:

Er erhält vermacht: 50 000 Mark. Hiervon ab die Reichserbschaftsteuer 7200 Mark; der wirkliche Zuwachs von 42 800 Mark ist anteilig steuerfrei nach der gleichen Formel wie bei den beiden Kindern des Erblassers, d. h.

42 800 x 200 000 Mark = 500 000

mithin steuerfreier Zuwachs 17 120 Mark, steuerpflichtiger Zuwachs 25 680 Mark.

Eine derartige Ausnahme war, wie wir uns erinnern, bei der Besitzsteuer nur für den Erbanfall unter Eheleuten vorgesehen.

Die Erbschaften werden, wie obiges Beispiel zeigt, nur mit ihrem wirklichen Betrage, d. h. nach Kürzung der Erbschaftsteuer berechnet.

Der Erbschaft gleich steht die Abfindung für Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses.

Ferner sind steuerfrei:

b) Kapitalauszahlungen (im Veranlagungszeitraum) aus Versicherungen persönlicher Art (beispielsweise Lebensversicherungen, aber keine Feuerversicherungen). Diese Kapitalauszahlungen sind vor ihrer Abrechnung zu kürzen um den Kapitalwert, den die Versicherung am Beginn des Veranlagungszeitraums hatte.

c) Empfangene Schenkungen (im Veranlagungszeitraum) oder andere ohne Gegenleistung erhaltene Zuwendungen. Voraussetzung ist, daß die einzelne Zuwendung einen Wert von mindestens 1000 Mark hat.

d) Erlöse (im Veranlagungszeitraum) aus der Veräußerung ausländischen Grund- und Betriebsvermö-

gens oder sonstiger Gegenstände, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums nicht zum steuerbaren Vermögen gehörten.

e) Gegenstände, die während des Veranlagungszeitraums aus ausländischem Grund- und Betriebsvermögen ins Inland gebracht sind.

Das sind die Milderungen, die hinsichtlich des Vermögenszuwachses das Kriegsteuergesetz geschaffen hat. Auf der anderen Seite aber tritt es verschärft auf und rechnet zu dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes am Stichtage vorhandenen Vermögen folgendes hinzu (zur Vermeidung von Schiebungen):

a) Fortgegebene Schenkungen und Zuwendungen (im Veranlagungszeitraum) im Werte von mehr als 1000 Mark. Fassen wir diese Vorschrift zusammen mit der bei den Abzügen unter c) erwähnten Bestimmung, daß für den Beschenkten der empfangene Betrag kein steuerpflichtiger Zuwachs ist, und halten uns daneben den Inhalt des Besitzsteuergesetzes vor Augen, so ergibt sich als Gesamtbild: Bei der Besitzsteuer hat der Beschenkte, bei der Kriegssteuer der Geber den Betrag der Schenkung als Vermögen zu behandeln.

Der Beschenkte haftet für die Kriegssteuer, die für den ihm zugewendeten Vermögensteil der Geber zu entrichten hat. Dadurch ist freilich nicht ausgeschlossen, daß der Geber den Ertrag dieser Kriegssteuer von dem Beschenkten fordern kann.

Mit Schenkung ist das gemeint, was man laubläufig darunter versteht, also beispielsweise nicht die Zuwendung durch standesgemäßen Unterhalt, zur Auszubildung, ferner keine Pension, auch nicht Gelegenheitsgeschenke und Wohlfahrtschenkungen.

Zum Vermögen sind ferner hinzuzurechnen:

b) Die im Veranlagungszeitraum in ausländischem Grund- und Betriebsvermögen angelegten Beträge.

c) Die im Veranlagungszeitraum durch Ankauf von Gegenständen aus edlen Metallen, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art angekauften Beträge.

Bei b) und c) ist Voraussetzung

a) daß der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand mindestens 500 Mark und für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände mindestens 1000 Mark beträgt.

b) daß die Gegenstände (wenn sie nicht etwa als inzwischen verschont dem Geber als steuerpflichtig anzurechnen sind) sich am Stichtag noch im Besitz des Steuerpflichtigen befinden.

Einzustellen sind solche Vermögensanlagen nicht mit dem gemeinen Wort, sondern mit den Anschaffungskosten.

(Schluß folgt.)

Die Beratung des Deutschen Nationalverbandes und der Christlichsozialen.

Ueber den Verlauf der gestrigen Beratungen des Deutschen Nationalverbandes und der Christlichsozialen im Rathhaus berichtet die Korrespondenz „Politische Tagesblätter“ noch ergänzend: In der Nachmittags Sitzung ergriff als erster Redner Abgeordneter Dr. Steinwender das Wort und brachte eine Zusammenstellung der Kriegsschulden, wie sie sich aus den Berichten der Staatsschuldenkontrollkommission ergeben, und berechnete die für den Zinsendienst der Kriegsschulden notwendigen Beträge. Hierauf ging er im einzelnen auf die während des Krieges verfügbaren Steuererhöhungen und neuen Steuern ein und unterzog diese Steuermaßnahmen einer eingehenden Kritik, wobei er insbesondere hervorhob,

daß die erhöhte Lantiensteuer erst ab 1917 zur Einhebung kommen soll. Der Redner führte aus, daß mit dieser Steuer das Auslangen nicht werde gefunden werden können und untersuchte, auf welche Art die Staatseinnahmen erhöht werden könnten. Selbstverständlich dürfe auf gar keinen Fall eine Schädigung der Staatsgläubiger eintreten. Das Zuschlagssystem biete weder genügend hohe Beträge, noch könne es auf die Dauer beibehalten werden, weil es keine Gewähr für eine geordnete Besteuerung biete. Auch von einer Deckung durch Ersparungen könne vorläufig keine Rede sein. Ebenfalls dürfe man die Lebenshaltung herabdrückende Steuern wählen. Demnach sei er nicht für die Schaffung weiterer Monopole. Er wünschte vielmehr die sofortige Umgestaltung der Kriegsgewinnsteuer, insbesondere darum, weil durch diese Steuer derzeit vor allem andern die Aktiengesellschaften und unter ihnen die Großbanken am wenigsten getroffen werden.

Redner tritt für eine entsprechende Vermögensabgabe ein und glaubt, daß durch eine Reihe kleinerer Steuern schon jetzt vorbehaltlich einer endgültigen Regelung erhebliche Erträge geschaffen werden könnten. Unter andern empfiehlt er eine Rentabilitätssteuer, eine Börsenlotterungsgebühr, die kräftige Erhöhung der Börsensteuer, der Erbsteuer und aller Gebühren. Er verlangt weiter die Inbetriebsetzung der nicht explodierten Rufe durch den Staat, da der Bergwerksbesitz der Privaten und der Gesellschaften nicht zweckentsprechend ausgenützt werde, was namentlich die hohen Preise der Kohle bedinge. Unter allen Umständen müsse jedoch die Tätigkeit der Banken eingeschränkt werden, da diese den Vorschussklassen und Sparkassen die Mittel entziehen, die dann nicht dem Kreditbedürfnisse der Bevölkerung zugutekommen, sondern den eigenen Unternehmungen der Banken zugeführt werden. Man müsse auch für eine Erhaltung der nichtgesellschaftlichen Betriebe auch mittleren und größeren Umfangs bei der Neuanlage der Steuern Sorge tragen. Dann werde sich auch ein entsprechender Abbau bei den Preisen der wichtigsten Konsumartikel zeigen. Da der Finanzminister erklärt habe, er wolle radikal vorgehen, könne er auf die Zustimmung des Redners rechnen.

An Stelle des Abg. Dr. Fint ergreift sodann Abg. Dr. Mataja das Wort, der in einer Polemik mit Dr. Steinwender erklärt, man müsse das Schwergewicht nicht allein auf die staatsfinanziellen Fragen verlegen, sondern der volkswirtschaftlichen Entwicklung nach dem Krieg das größte Augenmerk zuwenden. Redner warnt vor der Gefahr einer ungesunden Hochkonjunktur nach dem Krieg und ebenso vor einer Schwundepoche, wie man sie Anfang der siebziger Jahre erlebt hat. Eine gesunde Produktionspolitik sei notwendig, damit der Staat sich auch Steuerobjekte selbst schaffe. Redner verlangt eine entsprechende Einschränkung der Kriegsgewinne durch geeignete Steuermaßnahmen und auch, daß die Besteuerung bei den Erzeugern von Kohle, Eisen, Zucker und Petroleum nicht haltmache. Er tritt dafür ein, daß der Abbau der Preissteigerung, unter der die Festbesoldeten am schwersten zu leiden haben, durch staatliche Eingriffe geregelt werde. Der Stand unserer Valuta wäre zu bessern durch die Umschaltung der Einfuhr von Luxusartikeln und durch die Ersetzung unserer Produktionspolitik auf das Ausland, um ausländisches Kapital zur Anlage im Inland zu zwingen.

Abg. Dr. Urban führt in einer großangelegten Rede aus, daß der Krieg eigentlich kein Wertzerstörer sei, da das Volkvermögen während des Krieges gewachsen sei. Auch dieser Redner berechnet die voraussichtlichen Kriegskosten, kommt aber zu wesentlich höheren Biffern als Doktor Steinwender. Hierauf wendet sich Abg. Dr. Urban der Frage der Zinsendeckung zu und entwirft ein Bild der Volkswirtschaft nach allfälliger Durchführung der Demobilisierung.

Abg. Dr. Bodirsky begründet eine Resolution, in der jene Maßregeln verlangt werden, die zur vollen Deckung des Zinsenerfordernisses für die Kriegsschulden notwendig sind. Namentlich wird die Heranziehung der besonders Leistungsfähigen sowie die Erlassung entsprechend scharfer Kontroll- und Strafbestimmungen verlangt. Dr. Bodirsky bespricht sodann die Notwendigkeit eines wohlorganisierten Finanzplanes nach dem Kriege, der sozialpolitischen Rücksichten Rechnung tragen müßte und den Abbau der Teuerung nicht hindern dürfe. Redner verlangt Maßregeln zur Verhinderung der Aufzangung des Mittelstandes und der selbständigen Unternehmungen durch das Finanzkapital. Gleichzeitig fordert er die schärfste

Bekämpfung der mit der Herrschaft des Finanzkapitals gesteigerten Korruption auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Abg. Dr. Freiherr v. Fuchs ergänzt die Ausführungen seiner Vorredner unter Wiebergabe eines reichen statistischen Materials. Er gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß nur durch die Einführung zahlreicher Monopole die notwendigen Geldmittel nach dem Kriege zu beschaffen sein werden. Als Monopolsgegenstände nennt er Branntwein, Kohle, Getreide, Petroleum, Stickstoff, Papier und das Versicherungswesen. In Deutschland rechnet man auch mit einer Vermögenssteuer bis zu 25 Prozent. Auch in Oesterreich werde eine Kapitalssteuer gewiß nicht zu umgehen sein.

Abg. Professor Waldner stellt einen Resolutionsantrag, der dahin abzielt, daß ehestens auf gesetzlichem Wege die Entschädigung der durch die Kriegshandlungen Geschädigten aus staatlichen Mitteln durchgeführt werde.

Abg. Hummer führt aus: Kriegsschulden und Kriegsausgaben dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Die Ausführungen Dr. Steinwenders fußen lediglich auf den Berichten der Staatsschuldenkontrollkommission und geben daher kein vollkommen klares Bild. Die Kriegsausgaben werden nicht allein durch den Aufwand der Seeresverwaltung bedingt, sondern erstrecken sich auch auf Leistungen des Staates, die durch die Kriegführung hervorgerufen werden. Man müsse die Kriegsausgaben bis zu einem voranschichtlich möglichen Ende des Krieges berechnen, die Demobilisierungskosten veranschlagen und auch die für die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung notwendigen Beträge in Rechnung stellen. Redner gibt sodann von Halbjahr zu Halbjahr eine detaillierte Aufstellung des gesamten Erfordernisses und stellt fest, daß seine Berechnungen mit denen des Abgeordneten Dr. Urban ziemlich übereinstimmen, obwohl Abgeordneter Dr. Urban im allgemeinen zu niedrigeren Ziffern gelangt, weil er eben mit einer kürzeren Demobilisierungsfrist rechnet und für die Invalidenversorgung einen niedrigeren Beitrag einsetzt sowie die Retabilisierungskosten nicht ins Kalkül zieht. Redner erklärt, daß es nicht angehe, die Kriegsschulden für ewige Zeiten weiterzuschleppen, weshalb im Finanzplan auch für eine angemessene Amortisation gesorgt werden müsse. Unerlässlich scheine es ihm, einen Teil der Kriegskosten auf die dem Feinde abgenommenen Gebiete zu überwälzen. Er bespricht sodann die durch die Errichtung eines selbständigen polnischen Staates geschaffene Lage und kommt zu dem Ergebnis, daß Monopole nicht zu umgehen sein werden. Nicht durch kleine vogatorische Steuern, sondern durch eine Maßregel, die alle treffe, sei ein Teil der Zinsendeckung herbeizuführen. Ein weiterer Teil sei durch eine einmalige Vermögensabgabe zu beschaffen, deren Betrag mit zirka 15 Milliarden zu veranschlagen wäre. Erst der Rest des Erfordernisses wäre auf die bereits erhöhten Steuern zu verweisen. Inbegriffen sei auch eine entsprechende Amortisationsquote.

Abg. Abrecht stellt einen Resolutionsantrag betreffend das Krankenversicherungsgesetz. (Angenommen.)

Zum Schluß stellte Abg. Dr. Groß als Vorsitzender fest, daß volle Uebereinstimmung hinsichtlich der Ernährungs- und Finanzfragen herrsche. Die Versammlung sei zwar erhebend verlaufen, ihre Stimme kann und dürfe nicht ungehört verhallen, sei jedoch kein Ersatz für die schmerzlich entbehrte Volksvertretung. Er beantragt die Einsetzung eines achtgliedrigen Ausschusses als ständige Einrichtung zur Vertretung der gemeinsamen Forderungen, unter denen er insbesondere das Bündnis mit dem Deutschen Reiche, die deutsche Staatsprache und die Sonderstellung Galiziens bei gleichzeitiger Beschränkung der galizischen Vertreter auf die noch gemeinsam bleibenden Angelegenheiten hervorhebt.

Mit Dankesworten an Dr. Weiskirchner als Hausherrn schließt Vorsitzender Dr. Groß die Versammlung nach 6 Uhr abends.

Lokal-Anzeiger.

Die Beleuchtungssteuer.

— Sektionsvorschlag. —

Die Vorbereitungen zur Vermehrung der Einkünfte der Hauptstadt gehen in raschem Tempo vor sich. Kürzlich erst haben wir über das Projekt der Schaffung eines einheitlichen Verkehrstarifes berichtet und heute sind wir in der Lage, über die Einführung der Beleuchtungssteuer zu berichten, und zwar in ganz positiver Form. Die hierauf bezügliche Sektionsvorlage ist bereits fertiggestellt und wird — wie wir erfahren — auf die Tagesordnung der am Freitag, den 1. Dezember, stattfindenden Sitzung der Finanzkommission zur Berathung gestellt werden. Das Wesen der Vorlage ist folgendes:

Unter dem Titel „Statut über die Besteuerung des Gases und des elektrischen Stromes“ spricht das Statut aus, daß vom 1. Januar 1917 angefangen zu welchem Zwecke immer verwendetes Gas und der elektrische Strom der kommunalen Besteuerung unterliegt.

Nach dem Gas, welches zum Verkaufe gelangt, werden 10 Prozent des Verkaufspreises als Steuer erhoben. Ferner heißt es im Statut, für jenes Gas, welches der Produzent für eigenen Bedarf verwendet, sofern es als Heizwerth 3000 Kalorien bei 0 Grad und 7 Meter Druck erreicht, beträgt die Steuer 2 Heller, und wenn es unter bleibt, 1 Heller pro Kubikmeter.

Die letztere Steuerform ist für den gesehen, daß Jemand Gas für eigene Zweck oder in kondensirter Form einführt. Es muß auch darauf Rücksicht genommen sein, daß 1. Zeit Erdgas nach der Hauptstadt geleitet wird, welches dann eine Steuerform bestehen soll.

Für elektrischen Strom werden gleichfalls 10 Prozent des Verkaufspreises als Steuer erhoben. Nach eigenerzeugtem Strom ist als Steuer 1 Heller pro Kilowattstunde in Vorschlag gebracht.

Die als Leihgebühren für Gasuhren und sonstige für den Gasverbrauch verwendete Objekte zu bezahlenden Beträge fallen nicht unter die Besteuerung, dagegen wird die Steuer für den ganzen Gas- oder elektrischen Strompreis berechnet, wenn für die Lieferung derselben ein Pauschalpreis vereinbart wird. Dieser Bestimmung zufolge wird der Werth des ganzen Gases oder Stroms berechnet, die Steuer dazugeschlagen und dann erst der Pauschalpreis vereinbart.

Von der Besteuerung enthoben ist solches selbstproduzirtes Gas, dessen Heizwerth unter 1000 Kalorien bleibt und dessen Druck bei 0 Grad unter 760 Millimeter Druck pro Kubikmeter bleibt.

Steuerfreiheit genießt jener selbstzeugte elektrische Strom, der auf einer Anlage hergestellt wird, die mehr als 1½ Kilowatt Strom nicht zu erzeugen vermag.

Die Eintreibung der Steuer erfolgt in der Weise, daß auf die über das verbrauchte Gas oder den verbrauchten Strom ausgestellte Rechnung der entfallende Steuerbetrag mit zugeschlagen und als Gesamtsumme angeführt wird. Gas- oder Stromrechnungen, auf welchen die Steuer nicht separat eingestellt ist, dürfen nicht honorirt werden.

Wer Gas oder elektrischen Strom produziren oder von einem außerhalb der Hauptstadt liegenden Gebiete einführen will, hat dies bei der Behörde vorher anzumelden.

Die konsumirende Partei hat das Recht, neben der behördlichen Gas- oder elektrischen Uhr einen eigenen Meßapparat aufzustellen, der jedoch behördlich versiegelt werden kann.

Wer sich einer Steuerentziehung schuldig macht, hat — sofern nicht eine strengere Strafbestimmung angewendet werden kann — als Strafe das Vierfache der entzogenen Steuer zu zahlen, die jedoch weniger als 50 K. nicht betragen kann. Kann die Höhe der entzogenen Steuer nicht festgestellt werden, tritt eine Strafe bis zur Höhe von 5000 K. ein.

Diese Vorlage gelangt in der am Freitag, den 1. Dezember, stattfindenden Sitzung der hauptstädtischen Finanzkommission zur Verhandlung.

Erhöhung der Gas- und Strompreise.

Die hauptstädtische Beleuchtungskommission hielt heute eine Sitzung, in welcher die Frage der Erhöhung der Gas- und Strompreise verhandelt wurde. Dem von der Kommission gefaßten Beschluß zufolge wird ein einheitlicher Preis von 20 S. pro Kubikmeter Gas und die Erhöhung des Preises des elek-

Neu

mal

91

Die kommunale Lustbarkeitssteuer.

B u d a p e s t, 1. Dezember.

Auf die Tagesordnung der heutigen, unter dem Voritze des Vizebürgermeisters Dr. Theodor Bódy abgehaltenen Sitzung der hauptstädtischen Finanzkommission waren zwei wichtige Steuervorlagen angelegt worden, die Vorlagen über die Lustbarkeits- und Spielkartensteuer und die Beleuchtungssteuer. Allein die Debatte über die erstere Vorlage zog sich so in die Länge, daß heute bloß die ersten vier Paragraphen der Vorlage über die Lustbarkeitssteuer erledigt werden konnten. Die restlichen acht Punkte werden morgen verhandelt. Falls sie rechtzeitig erledigt werden können, wird morgen auch die Vorlage über die Beleuchtungssteuer verhandelt.

Die Sitzung nahm folgenden Verlauf:

Die Vorlage über die Einführung einer kommunalen Lustbarkeitssteuer und Spielkartensteuer wurde bekanntlich von der Finanzkommission bereits im allgemeinen angenommen. Heute trat die Kommission in die Spezialdebatte ein.

Bei dem § 1, der den Zweck der Steuer bestimmt, bemerkte Dr. Franz Springer, daß nicht nur mit Karten, sondern auch mit Dominosteinen Hazard gespielt werde. Redner wünscht, daß der § 1 mit Rücksicht hierauf abgeändert werde.

Dr. Hugo Freyer spricht sich aus sittlichen Gründen gegen die Spielkartensteuer aus.

Dr. Wilhelm Bázsonyi beantragt, daß den Unternehmern gestattet werde, die Steuer mit einer entsprechenden Summe abzulösen. Auch den Kaffeehäusern und Klubs soll diese Möglichkeit geboten werden. Redner ist der Ansicht, daß das Hazardspiel, das in den Klubs in großem Maße betrieben wird, so hoch wie nur möglich besteuert werden sollte. Dies sei schon aus moralischen Gründen notwendig.

Dr. Hugo Freyer meint, durch die Kartensteuer würde das Publikum, das sich mit solchem Kartenspiel zerstreuen will, sehr belästigt werden. Was das Hazardspiel in den Klubs betrifft, sollte dies streng verboten werden.

Dr. Jakob Schreyer billigt den auf die Ablösung der Spielkartensteuer bezüglichen Antrag Dr. Bázsonyis nicht.

Franz Székely wünscht den § 1 derart abzuändern, daß alle Spiele, bei denen es um Geld geht, besteuert werden. Man spielt nicht nur Karten oder Domino um Geld; in vielen Kaffeehäusern wird auch Billard um Geld gespielt. Die Idee, daß die Steuer abgelöst werden könne, billigt Redner.

Emeric Németh wünscht, daß die Steuer sich auch auf die Nennen erstrecke.

Magistratsrat Dr. Josef Eszpor schlägt vor, die Kommission möge aussprechen, daß nicht nur das Kartenspiel, sondern überhaupt jedes Glücksspiel besteuert werde, diese Steuer soll ausschließlich zu Wohltätigkeitszwecken verwendet werden.

Die Kommission änderte den § 1 in der von Dr. Eszpor beantragten Weise ab.

In dem § 2, worin alle zu steuernden Unterhaltungen und Zerstreungen angeführt werden, wurde auf Antrag Dr. Wilhelm Bázsonyis eine belanglose stilistische Aenderung vorgenommen.

Magistratsrat Dr. Eszpor bemerkt, die Finanzsektion wünsche nicht, daß jene Lokale, wo Konzerte ohne besondere Eintrittsgebühr stattfinden, besteuert werden. Dagegen stehe der Magistrat auf dem Standpunkt, daß alle Lokale, die im Ruße nicht besonderer Solidität stehen, besteuert werden sollen.

Dr. Wilhelm Bázsonyi bekämpft diesen Standpunkt des Magistrats, denn es wäre der Hauptstadt nicht würdig, auf derartige Einnahmen Anspruch zu erheben.

Dr. Andreas Lengyel beantragt, daß alle Lokale, in denen Konzerte oder andere Unterhaltungen — wenn auch ohne besonderes Eintrittsgeld — stattfinden, besteuert werden, wenn in diesen Lokalen die Speisen und Getränke zu höheren als den normalen Preisen verkauft werden.

Schließlich wurde der § 2 auf Antrag Dr. Bázsonyis unverändert gelassen.

§ 3 bestimmt im 1. Punkte, daß die von Schülern veranstalteten Vorträge nicht besteuert werden.

Dr. Wilhelm Bázsonyi beantragt, den Text dieses Punktes dahin abzuändern, daß nicht nur die von Schulen, sondern überhaupt alle für die Schuljugend veranstalteten Vorstellungen und Vorträge steuerfrei sind.

Der Antrag Dr. Bázsonyis wurde angenommen.

Dr. Josef Stern schlägt vor, daß auch die Sportveranstaltungen (Fechtschulen, Wettschwimmen etc.) von der Steuer befreit werden. Der Sport müsse nach Kräften gefördert, seine Entwicklung dürfe durch eine Steuer nicht beeinträchtigt werden.

Dr. Andreas Lengyel wünscht, daß die Privatmuseen, deren Gegenstände nicht zum Verkauf gelangen, ebenfalls von der Steuer befreit werden.

Dr. Franz Springer schließt sich dem Antrage Dr. Sterns an, mit der Einschränkung jedoch, daß nur die Amateur-Sportveranstaltungen (wegen ihrer großen Bedeutung für die Jugend) unbesteuert bleiben mögen. Die erwerbsmäßigen Sportveranstaltungen sind dagegen zu besteuern.

Dr. Wilhelm Bázsonyi möchte alle Sportveranstaltungen, bei denen die Zutrittsgebühr eine Krone nicht übersteigt, von der Steuer befreien.

Dr. Franz Springer befürchtet, daß dies für viele Sportvereine den Ruin bedeuten würde.

Franz Székely meint, daß wenn man mit den Sportvereinen eine Ausnahme mache, auch die Theater, die doch von kulturellem Gesichtspunkte mindestens ebenso wichtig sind, derartige Rücksichten verdienen.

Die Kommission nahm den Antrag Dr. Bázsonyis an.

Dr. Andreas Lengyel zog seinen Antrag zurück.

Magistratsrat Dr. Josef Eszpor teilt mit, daß die Budapester Theaterdirektoren in einer an den

Pester Lloyd

Die Verteuerung des Verbrauchs von Gas und elektrischem Strom.

Budapest, 5. Dezember.

Die hauptstädtische Finanzkommission verhandelte in ihrer heutigen Sitzung die beiden Vorlagen der Beleuchtungssektion betreffend eine Erhöhung der Preise, sowie Besteuerung des Gases und elektrischen Stromes. In fast dreistündiger Debatte wurden beide Vorlagen von mehreren Rednern eingehend erörtert; die Redner gaben fast ohne Ausnahme zu, daß die Besteuerung des Verbrauchs von Gas und elektrischem Strom eine ungerechte und empfindliche Steuer sei, doch wiesen sie auf die Zwangslage hin, in der die Hauptstadt sich befindet und daß ihr kein anderes Mittel zur Vermehrung ihrer Einnahmen zur Verfügung stehe, als einige neue Steuern. Schließlich wurden beide Vorlagen angenommen, doch beschloß die Kommission gleichzeitig auf Antrag Dr. Wilhelm Bázsonyi, die auf die Befreiung von der Steuer bezüglichen Bestimmungen der Vorlage aus sozialen Rücksichten auf kleinere Wohnungen und Geschäfte auszudehnen.

Die Sitzung nahm folgenden Verlauf:

Vorsitzender Dr. Theodor Bódy teilte mit, das Budget habe nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können, doch seien die Arbeiten im Gange und man trachte, sie so bald als möglich zu beenden.

Hierauf begann die Verhandlung der beiden Vorlagen.

Die Vorlagen.

Der Finanzkommission wurden zwei Vorlagen unterbreitet; in der einen Vorlage wird eine Erhöhung der Preise des Gases und elektrischen Stromes beantragt, in der anderen eine Besteuerung des Konsums von Gas und elektrischem Strom.

Laut der Vorlage über die Erhöhung der Preise soll der Preis des Haushaltsgases um 4 h pro Kubikmeter erhöht und dadurch auf die Höhe des Preises des Leuchtgases gebracht, der elektrische Strom dagegen bloß um 1 h pro Hekrowatt verteuert werden.

Die zweite Vorlage enthält den Statutenentwurf über die Besteuerung des Gases und elektrischen Stromes. Die auf den Verbrauch von Gas und elektrischem Strom auszuführende Steuer würde für das konsumierende Publikum mit 10 Prozent des Verkaufspreises festgesetzt, für den Produzenten nach dem für seinen eigenen Bedarf bestimmten Gas, beziehungsweise elektrischen Strom mit zwei (bei mindestens 3000 Kalorien) und mit einem Heller (bei weniger als 3000 Kalorien) pro Kubik-

meter, nach dem für den eigenen Bedarf bestimmten elektrischen Strom mit einem Heller pro Kilowatt.

Gas und elektrischer Strom sind steuerfrei, wenn sie in einem Betrieb erzeugt werden, der höchstens 1 1/2 Kubikmeter Gas, beziehungsweise Kilowatt Strom zu erzeugen vermag. Auch die Menge des zur Straßenbeleuchtung verwendeten Gases oder elektrischen Stromes ist steuerfrei.

Das konsumierende Publikum hat die Steuer bei Begleichung der ihm von den Unternehmungen präsentierten Rechnung zu entrichten.

Der Statutenentwurf enthält noch Bestimmungen über die Verjährung der Steuer, über die Kontrolle des Konsums und über die Ahndung jedweden Mißbrauchs.

Magistratsrat Dr. Buzáth begründete die Vorlagen damit, daß die Hauptstadt auf neue Einnahmequellen angewiesen sei. Der Vorwurf Dr. Bázsonyi, die Sektion hätte die Vorlagen nicht genügend vorbereitet, sei unbegründet.

Die Debatte.

Dr. Wilhelm Bázsonyi hätte es vorgezogen, daß vor der Verhandlung der neuen Steuervorlage das Defizit festgestellt worden wäre, denn nur dann wüßte man, wie es um die Finanzlage der Hauptstadt stehe. Das Defizit sei zum großen Teil auf die Kriegsverhältnisse zurückzuführen, denn einerseits seien die Ausgaben gestiegen, andererseits die Einnahmen gesunken. Er wiederholt, daß ehe die verschiedenen Steuervorlagen verhandelt werden, erst das Budget festgestellt und ein klares Bild der Lage der kommunalen Haushaltung geboten werden sollte, denn nur dann werde man in der Lage sein, den Bedarf der Hauptstadt zu beurteilen.

Die Öffentlichkeit müsse über die Finanzlage der Hauptstadt genau orientiert werden. Er beruft sich auf die Stadt Wien, wo zuerst das Defizit festgestellt und nur dann zu einer entsprechenden Vermehrung der Einnahmen der Stadt geschritten wurde. Die Art, wie wir die Sache machen, sei geeignet, den größten Unwillen im Publikum hervorzurufen. Durch neue Steuern könne übrigens die Haushaltung einer Stadt nicht endgültig geregelt werden. Die Regierung selbst müßte helfend eingreifen und den Städten, besonders aber der Hauptstadt, gewisse Steuern überlassen. Sonst bleibe uns wirklich nichts anderes übrig, als so unpopuläre Steuern dem Publikum aufzubürden. In Preußen zum Beispiel hat die Regierung die so entwicklungsfähige Hauszinssteuer den Städten überlassen; es wäre zu wünschen, daß auch unsere Regierung sich hiezu entschliesse. Die Regierung war aber nicht geneigt, diese oder andere Steuern, die der Hauptstadt gebühren würden, ihr zu überlassen.

Redner beschäftigt sich nun mit den beiden Vorlagen. Tatsache sei, daß sich die Kosten der Erzeugung von Gas und elektrischem Strom während des Krieges wesentlich verteuert hätten. Dies könnte wohl durch eine größere Verbreitung des Konsums von Gas oder elektrischem Strom wettgemacht werden, doch sei es derzeit unmöglich, kräftig für die Verbreitung zu arbeiten. Aus diesem Gesichtspunkte könne man gegen eine Erhöhung der Preise keine Einwendung erheben. Er nimmt also die hierauf bezügliche Vorlage an, wünscht jedoch, daß wenn wieder normale Verhältnisse herrschen, die früheren Preise wieder hergestellt werden.

Was die Steuervorlage betrifft, hat angeblich der Finanzminister selbst der Leitung der Hauptstadt die Einführung dieser Steuer empfohlen, widrigenfalls die Regierung selbst diese Steuer ins Leben rufen würde. Warum wird diese Enunziation des Ministers in der Vorlage nicht offen mitgeteilt?

Bürgermeister Dr. Bárczy: Es war ein Privatgespräch; Privatgespräche pflegt man nicht in Vorlagen mitzuteilen.

Dr. Wilhelm Bázsonyi bezeichnet die Beleuchtungssteuer als ungerecht und unpopulär. Trotzdem ist er gezwungen, die Vorlage anzunehmen, denn teils zwingt die Regierung uns dazu, teils ist die Stadt auf neue Einnahmen angewiesen. Doch er ist nur in dem Falle geneigt, die Vorlage anzunehmen, wenn die Bewohner von zweizimmerigen Wohnungen, die Inhaber von Geschäften mit einer Doffnung — mit Ausnahme der Geschäfte in den größeren Straßen — und solche Industrielle, deren Betrieb für höchstens sechs Pferdekräfte eingerichtet ist, von der Steuer befreit werden. Die Hauptstadt muß gewisse soziale Rücksichten nehmen und die Interessen gewisser Kreise berücksichtigen.

Redner wünscht ferner, daß eine fünf- und eine zehnprozentige Steuer eingeführt werde. Fünf Prozent hätten die Bewohner von Dreizimmerwohnungen und die Inhaber von Geschäften mit zwei Doffnungen — mit Ausnahme der Geschäfte in den größeren Straßen — zu entrichten. Schließlich wünscht Redner, daß die Erhöhung der Preise sich nicht auf jene erstrecken möge, die von der Steuer befreit werden. Er bittet, seine Anträge anzunehmen.

Magistratsrat Dr. Johann Buzáth betont, eine Verwirklichung der Anträge Dr. Bázsonyi würde eine erhebliche Verminderung der Einnahmen bedeuten. Zum Beweise führt er folgende Daten an: In Budapest gibt es 94.000 einzimmerige Wohnungen, von denen 34 Prozent mit Gas- oder elektrischer Beleuchtung versehen sind; von den zweizimmerigen Wohnungen (44.258 an der Zahl) haben 30,3 Prozent Gas- oder elektrische Beleuchtung. Insgesamt würden also zirka 20.000 Wohnungen in die Kategorie der steuerfreien Wohnungen fallen, wodurch die Einnahmen der Hauptstadt um 350.000 bis 400.000 Kronen vermindert würden. Bei den Geschäften, auf die die Steuerfreiheit ausgedehnt werden soll, würde die Verringerung ungefähr 120.000 Kronen, bei den kleinen Betrieben 60.000 Kronen betragen. Im Falle der Annahme der Anträge Dr. Bázsonyi müßte man also auf einen Ausfall von 600.000 bis 700.000 Kronen rechnen. Den Antrag Dr. Bázsonyi auf Ermäßigung der Steuer für gewisse Wohnungen und Geschäfte bittet Redner abzulehnen.

Dr. Samuel Glücklich ist überzeugt, daß das Budget mit noch viel größerem Defizit schließen werde als die Budgets der ersten zwei Kriegsjahre. Daher muß man recht-

zeitig Präventivmaßregeln ergreifen, um das Gleichgewicht im Haushalt herzustellen. Das ist unsere elementare Pflicht. Es ist zu bedauern, daß die Preise des Gases und elektrischen Stromes nicht sofort erhöht wurden, als die Erzeugungskosten zu steigen begannen. Niemand habe das Recht, zu fordern, daß etwas, dessen Erzeugungskosten gestiegen sind, zu den alten Preisen geliefert werde.

Was die Steuer betrifft, habe er ursprünglich nur die Einführung einer Beleuchtungssteuer, nicht aber auch eine Erhöhung der Preise gewünscht. Doch später überzeugte er sich, die Hauptstadt dürfe nicht ruhig zusehen, daß die Einnahmen ihrer wichtigsten Betriebe sich stetig vermindern, denn dies müßte den Grundsatz des Kommunalisierens in Verfall bringen. Daher stimmte er auch einer Erhöhung der Preise zu. Auf diese Steuer konnte die Hauptstadt schon deshalb nicht verzichten, weil in diesem Falle die Regierung die Steuer eingeführt hätte und die Hauptstadt um diese Einnahmen gebracht worden wäre. Es ist bedauerlich, daß die Betriebe der Hauptstadt keine Steuerbegünstigungen genießen; wir müssen jede Gelegenheit ergreifen, um die Regierung auf die Nachteile dieses Umstandes aufmerksam zu machen. Redner nimmt mit Freude die Anträge Dr. Bázsonyi an, wünscht jedoch, daß die zu gewährenden Begünstigungen genau festgestellt werden.

Dr. Béla Fekeli ist überzeugt, daß die Hauptstadt, auch wenn der Krieg nicht ausgebrochen wäre, für neue Einnahmequellen hätte sorgen müssen. Er gibt jedoch zu, daß derartige Konsumsteuern die ungerechtesten und drückendsten sind; allein die Hauptstadt hat keinen anderen Ausweg, weil sie in ihren auf eine Vermehrung ihrer Einnahmen abzielenden Bestrebungen von der Regierung nicht unterstützt wird. Nur dem äußersten Zwang gehorchend, nimmt also Redner die Vorlagen an, doch wünscht er, gleich Dr. Bázsonyi, daß der Konsum von Gas und elektrischem Strom nur vorübergehend verteuert werde. Aus sozialen Gründen wünscht auch er solche Ermäßigungen, wie sie Dr. Bázsonyi beantragt hat. Redner ist stets für die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte eingetreten.

Dr. Franz Springer billigt wohl die Ansicht Dr. Bázsonyi, daß die Steuervorlagen erst nach Feststellung des Defizits hätten verhandelt werden sollen, doch angesichts der außerordentlichen Finanzlage der Hauptstadt war ein Aufschub nicht mehr möglich. Die Hauptstadt befindet sich in einer Zwangslage, sie kann nicht anders handeln. Was die von den Vorrednern erwähnten sozialen Gesichtspunkte betrifft, beneidet übrigens Dr. Fekeli bereits vor Jahren Geltung verschafft hat, dürfen diese Gesichtspunkte nicht zum Nachteil der finanziellen Gesichtspunkte zu stark in den Vordergrund gerückt werden. Mit diesem Vorbehalt nimmt er die Anträge Dr. Bázsonyi an.

Dr. Alexander Petö lehnt die Vorlage betreffend die Erhöhung der Preise ab, denn in diesem Falle sichern wir auch einer Privatunternehmung das Recht, die Preise zu erhöhen.

Franz Székely spricht über die Folgen der Verteuerung des Stromes auf die für eigenen Bedarf Strom erzeugenden Unternehmungen. Redner weist auf die allgemeine Verteuerung aller Bedarfsartikel hin, niemand kann es als unbillig betrachten, wenn auch Gas und elektrischer Strom verteuert werden. Er nimmt die Vorlagen samt den Anträgen Dr. Bázsonyi an.

Nachdem noch Dr. Sigmund Hajós und Dr. Emerich Rémetk gesprochen hatten, beleuchtete Dr. Wilhelm Bázsonyi als Antragsteller nochmals seinen Standpunkt, worauf sich über die Anträge Dr. Bázsonyi eine lebhaftere Debatte entspann.

Magistratsrat Dr. Johann Buzáth nimmt von den Anträgen Dr. Bázsonyi den auf die Steuerfreiheit gewisser Wohnungen und Geschäfte bezüglichen an und wünscht, daß die Kommission im Sinne dieses Antrages folgendes beschließe: Steuerfrei sind zweizimmerige Wohnungen und solche Industrieunternehmungen, deren Betrieb auf höchstens sechs Pferdekräfte eingerichtet ist, schließlich Geschäfte mit einer Doffnung in den vom Magistrat zu bezeichnenden Straßen.

Die Kommission nahm die beiden Vorlagen im allgemeinen an samt dem auf die Steuerfreiheit bezüglichen Antrag Dr. Bázsonyi; der Antrag Dr. Bázsonyi auf Ermäßigung der Steuer für dreizimmerige Wohnungen und Geschäfte mit zwei Doffnungen wurde dagegen abgelehnt.

Vermögenssteuer.

Der österreichische Finanzminister hat kürzlich in seiner Antrittsrede eine Steuermaßnahme in Aussicht gestellt, „die eine Quote der Staatsschuld, die im Kriege aufgelaufen ist, zur Tilgung bringt“. Es sei dies zwar ein hartes und schwieriges Problem, aber trotzdem müsse an dessen Lösung geschritten werden. Mit solchen Worten kann der Finanzminister unmöglich auf die großen Aufwendungen hingewiesen haben, die sich infolge der vorgeesehenen periodischen Tilgung der Kriegsanleihen ergeben, denn er spricht ausdrücklich von einer Quote der im Kriege kontrahierten Staatsschuld; um sie zu tilgen, bedarf es eines außerordentlich großen Betrages, wohl einiger Milliarden, über die in verhältnismäßig kurzer Zeit die Regierung verfügen möchte. Nur eine einmalige Steuermaßnahme ist dieses Ergebnis herbeizuführen imstande: die Besteuerung des Vermögens. Diese hat auch unser Schatzkanzler trotz der unerschreibenden Worte sichtlich ins Auge gefaßt, was um so eher anzunehmen ist, als er auch auf eine planmäßige Produktionspolitik bedacht sein will. Letztere wäre aber — darüber herrschen in Kreisen der Finanzwissenschaft gleichwie der Finanzpraxis keine Zweifel — undurchführbar, wenn die Lasten des Krieges nur Einkommen, Ertrag und Erwerb treffen oder, durch indirekte Besteuerung, hauptsächlich auf den unteren Schichten der Bevölkerung lagern würden. Der dauernde Steuerdruck muß erleichtert, ein Teil der Kriegsschuld sobald als möglich, und zwar durch eine einmalige „Steuermaßnahme“, endgültig aus der Welt geschafft werden, damit unsere Produktion flügge gemacht und selbst unter erschwerten Bedingungen auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig gestaltet werden könnte.

Kann aber eine Vermögenssteuer auch während des Krieges eingeführt werden? Bei Beantwortung dieser Frage wäre der Vergleich mit ausländischen Steuereinrichtungen durchaus nicht am Platze. Wir müssen vielmehr streng auf dem Boden der spezifisch österreichischen Verhältnisse verbleiben und zu allererst davon ausgehen, daß in Oesterreich (wenn vor dem Gebührensquivalent abgesehen wird) keine Vermögenssteuer und kein Substrat für die Veranlagung einer solchen Steuer besteht. Es müßte also, nach einer weit verbreiteten Anschauung, zuerst ein Vermögenskataster errichtet werden — während der Kriegszeit aus zweifachen Gründen eine ungemein schwierige Aufgabe. Denn erstens fehlt es hierzu an geeignetem Personal. Die Steuerämter sind infolge der kriegerischen Ereignisse stark gelichtet und haben, zum Teile mit neu aufgenommenen und wenig geübten Bediensteten, viel mehr als sonst zu leisten. Zweitens könnte bei den fortwährenden Veränderungen, denen Wert und Preis unterliegen, die erforderliche stabile Grundlage für den erwähnten Kataster kaum errichtet werden. Diese Gründe dürften wohl dazu geführt haben, daß in dem überreichen Steuerstraß, den uns der Krieg bisher beschert hat, die üppige Blüte der Vermögenssteuer fehlt, und daß erst nach zweiundeinhalb Jahren des Feldzuges zum erstenmal davon amtlich gesprochen wird. Inzwischen ist nämlich langsam die Erkenntnis gereift, daß der Mangel eines Vermögenskatasters eine Tatsache darstellt, mit der wir uns ein für allemal abfinden müssen. Das Bedauerlichste daran ist der Umstand, daß es niemals möglich sein wird, daß im Kriege neu entstandene Vermögen zu Steuerleistungen schärfer heranzuziehen, derart, wie dies dem allgemeinen Empfinden entsprechen würde. Der angekündigte Ausbau der Kriegsgewinnsteuer wird in dieser Hinsicht teilweise Ersatz bieten müssen. Was wieder die Veränderlichkeit der Preisgestaltung, die Labilität des Wertes betrifft, so wissen wir schon jetzt, daß auf diesem Gebiete das Ende des Krieges nicht sofort einen vollständigen Umschwung der Verhältnisse herbeiführen kann, und daß deren umfassende Sanierung geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Solange kann aber die Vermögenssteuer nicht auf sich warten lassen. Mithin bleibt als einziges, scheinbar stichhaltiges Argument der Hinweis auf die Schwierigkeit der Veranlagungsarbeiten übrig, die mit dem jetzigen Steuerpersonal kaum bewältigt werden könnten. Bei näherer Prüfung der Sache zeigt sich aber ein ganz anderes Bild. Wir sehen, daß in der Kriegszeit die Steuertechnik nirgends mit vollkommener Präzision zu arbeiten vermag; jede Fiselierkunst ist ihr fremd. Sie offenbart sich nur in rohen Formen, wie zum Beispiel in den Kriegszuschlägen, die mitunter die Höhe der ursprünglichen Steuer erreichen. Dadurch wird jede fehlerhafte Besteuerung, sei es, daß die Bemessung zu hoch oder zu niedrig ist, verdoppelt. In Kriegszeiten handelt es sich eben vor allem um rasche Gewinnung erheblicher Geldmittel, wobei selbst zahlreiche Fehlerquellen in Kauf genommen werden müssen. Wird dieser Grundsatz bei der Besteuerung der großen vermögenslosen Bevölkerungsmassen beobachtet, um wie viel mehr ist dessen Anwendung dort berechtigt, wo die Steuer nicht die Armut vergrößert, sondern nur das Vermögen um ein Weniges vermindert. Die Veranlagung einer Vermögenssteuer kann auch während des Feldzuges erfolgen, wenn die Steuerbehörde davon absieht, selber das Material hierzu unter mühsamen Vorhebungen zusammenzuschleppen, vielmehr die Bemessung grundsätzlich auf der Parteideklaration aufbaut.

Wir stellen uns die Sache sehr einfach vor. Für das diesjährige Personalsteuerbekenntnis werden neue Formulare aufgelegt. Dasselbst werden in einer besonderen Spalte dem Bekenntnisgeber ganz genau verfaßte, auf sein bewegliches und unbewegliches Vermögen sich beziehende Fragen vorgelegt. Zweierlei ist dadurch gewonnen. Erstens wird der mit der Einkommen-

steuerbemessung betraute Steuerbeamte gleichzeitig zur Behandlung der Vermögenssteuerangelegenheiten herangezogen. Eine Vermehrung des hierzu qualitativ geeigneten Personals wäre infolgedessen kaum erforderlich, zumal dann nicht, wenn man sich entschließen wollte, den betreffenden Funktionären die Mehrarbeit besonders zu vergüten. Zweitens wäre aber auch sichtlich die Zusammenziehung von Personal-einkommensteuer- und Vermögenssteuerangelegenheiten zweckmäßig. Aus den Einkommensteuerfassungen, Vorschriften und etwaigen Rekurfen der vergangenen Jahre könnte der Beamte in den meisten Fällen sehr leicht erkennen, ob das Bekenntnis zur Vermögenssteuer wahrheitsgemäß ausgefüllt ist oder nicht. Ueberdies können die Angaben bezüglich des unbeweglichen Vermögens auf Grund der den Steuerämtern bekannten Daten jederzeit überprüft werden; ist doch bei diesen jedes Haus, jede Hütte, jede Scheune, jedes Grundstück verzeichnet. Und auf die Höhe des beweglichen Vermögens kann sehr häufig aus den Verhältnissen des Steuerträgers, aus seiner Beschäftigung, aus der Art und Höhe seines Einkommens usw. ein wenigstens der Wahrheit nahe kommender Schluß gezogen werden. Wo aber der begründete Verdacht vorliegt, daß der Besitzt einen Teil seines Vermögens verschwiegen hat, kann zu einem zweiten Mittel, der amtlichen Annahme eines höheren Vermögensstandes, gegriffen werden. Das Gesetz sollte ausdrücklich bestimmen, daß diese Annahme im Wege rechtens erfolgt, falls es der Steuerträger nicht vorzieht, durch Vorlage von Büchern, Rechnungen, Dokumenten u. dgl. den Gegenbeweis zu erbringen. Die fakultative Ducheinsicht sollte, sowohl im Interesse der Steuerträger, als auch des Staates, in dem Vermögenssteuergesetz nicht fehlen.

Während des Verlaufes von dreißig Kriegsmonaten war der Staat gezwungen, von der Bevölkerung neben Mutigen auch geduliche Opfer, Opfer an Gut und Gut, zu fordern. Wohllos ist die Schar derer, die unter der Leuerung schwer leiden. Eine ungemein günstige Stellung nehmen aber die ein, die über ein größeres Vermögen verfügen, denn dessen Wert ist während des Krieges zumeist gewachsen — und schon dies rechtfertigt eine besondere Besteuerung. Letztere gereicht jedoch auch, so paradox dies klingen mag, den Besitzenden zum Vorteil. Nicht bloß deshalb, weil darin, wie erwähnt, eine wichtige Voraussetzung der zukünftigen Produktionspolitik zu erblicken ist, nicht bloß deshalb, weil die Erfüllung besonderer sozialer Pflichten, wie sie in der Leistung einer Vermögenssteuer liegt, den großen Besitz zu festigen und zu kräftigen vermag, sondern auch aus einem ganz anderen Grunde. Je leichter, je schneller es dem Staat gelingt, der finanziellen Lasten des Krieges Herr zu werden, desto rascher wird der Vermögensbesitz zu seinem vollen Wert gelangen. Die Wiederherstellung der Valuta kommt vor allem dem zugute, der über Valuta verfügt. Die Vermögenssteuer ist uns amtlich angekündigt; sie möge nur kommen — und andere empfindliche Steuern entbehrlich machen.

Repr. Heinrich Bröhle eindringlich auf die schädliche Wirkung mancher Kinoaufführungen auf die Moral, ja Gesundheit der Jugend. Er stellte auch einige konkrete Anträge, welchen die Repräsentanz dadurch Rechnung trug, daß sie den Magistrat anwies, das seinerzeit entworfene rigorose Kinostatut der nächsten Generalversammlung vorzulegen. In diesem Statut sind alle vom Redner vorgeschlagenen Abhilfsmittel enthalten.

Unter den zahlreichen Wünschen, die die verschiedenen Redner zu § 1 geltend machten, trat immer deutlicher hervor, daß das Schachspiel nach allgemeiner Ansicht nicht besteuert werden möge. Dies wurde auch angeordnet; im übrigen wurde der § 1 von der überwiegenden Majorität angenommen. Der Wortlaut desselben ist folgender:

„Die auf dem Gebiete der kön. Freistadt Bözsony abgehaltenen öffentlichen Lustbarkeiten, Vorstellungen und Schaustellungen und zwar Tanzunterhaltungen, Konzerte, Theater- und Kinovorstellungen, Deklamationsvorträge, Gesang- und Musikabende, sportliche Veranstaltungen, Zirkusvorstellungen, Menagerien, anatomische, panoptische und andere Museen, Schießbuden, Schiffschaukeln und Ringelspiele und andere Belustigungsmittel und Schaustellungen, ferner das Karten-, Billard-, Dominospielen und Kegelschieben in öffentlichen Lokalitäten, Geselligkeitsvereinen, Casinos und Klubs, sowie die bei Bezahlung der an diesen Orten konsumierten Genussartikel benützten Rechenzettel unterliegen im Sinne des gegenwärtigen Statutes der Lustbarkeitssteuer.“

Bei Paragraph 2 wurde beschlossen, daß die Lustbarkeitssteuer, insoferne Eintrittskarten eingehoben werden, einheitlich 10 Prozent des Eintrittspreises beträgt.

„Bei Abonnementskarten wird die Lustbarkeitssteuer nach dem Abonnementsbetrage, bei Ehren- und Gratiskarten aber nach dem faktischen Werte der Karten berechnet.“

Insoferne sich bei Anwendung des perzentualen Steuerschlüssels eine Summe von unpaaren Hellern ergeben sollte, so ist der Steuerbetrag per Eintrittskarte nach hinaufzu auf paare Heller abzurunden.

Wenn Eintrittsgebühren eingehoben werden, ist die Ausgabe von Eintrittskarten obligatorisch.“

Debattiert wird auch bei § 13, doch wird derselbe antragsgemäß mit folgendem Wort angenommen:

„Die Lustbarkeitssteuer für Karten-, Billards-, Domino- und Kegelspiel in öffentlichen Belustigungsorten, Kaffeehäusern, dann in Geselligkeitsvereinen, Casinos und Klubs, welche sich auf Grund ministeriell genehmigter Statuten konstituiert haben, wird mittelst vom Magistrat verabsfolgter Karten wie folgt entrichtet: Nach einem jeden Kartenspieler sind 20 Heller und nach jedem Billard-, Domino- und Kegelspieler 10 Heller an Lustbarkeitssteuer zu entrichten.“

Bei Geselligkeitsvereinen, Casinos und Klubs kann der Magistrat in besonders berücksichti-

gungswerten Fällen die Steuerhöhe bis 50 Prozent herabsetzen.

Behufs Entrichtung dieser Steuer haben die Konzessionäre der öffentlichen Belustigungsorte, die Leiter, Direktoren der Geselligkeitsvereine, der Casinos und Klubs, oder deren Bevollmächtigte, den Karten-, Billard-, Domino- und Kegelspielern vor Beginn des Spieles je eine Steuerkarte zu übergeben und den Gegenwert einzubehalten.

Die Steuerkarten werden den Konzessionären, bezw. den Bevollmächtigten gegen Barzahlung durch die städt. Buchhaltung verabsfolgt.

Für die ordnungsmäßige Einhebung der Steuer sind in diesen Fällen die Konzessionäre bezw. Leiter der im gegenwärtigen Paragraphen angeführten öffentlichen Orte verantwortlich.

Im Falle der Auflassung der öffentlichen Belustigungsorte, Geselligkeitsvereine, Casinos oder Klubs, wird der Gegenwert der noch nicht verabsfolgten Steuerkarten auf Wunsch vergütet, wenn die Steuerkarten innerhalb 15 Tagen, gerechnet vom Tage des Auflassens des öffentlichen Belustigungsortes oder des Vereines, der städt. Buchhaltung zurückgegeben werden.“

Eine lebhafte und langwierige Debatte entspinnt sich bei § 14 über die einzuführenden Rechenzettel in Gast- und Kaffeehäusern usw. Die Vorlage die auch angenommen wurde, enthält darüber folgendes:

„In Gast- und Kaffeehäusern, Bier- und Weinkellern, Speisekälern, Geselligkeitsvereinen, Casinos und Klubs, dürfen zur Aufrechnung der durch die Gäste konsumierten Lebens- und Genussartikel, ausschließlich nur die durch die Stadtgemeinde verabsfolgten Rechenzettel verwendet werden und ist von den Gästen nach jedem Rechenzettel an Lustbarkeitssteuer je 3 Heller einzubehalten.“

Die Bezahlung der Lustbarkeitssteuer wird im Texte des Rechenzettels bestätigt.

Die Benützung von Rechenzetteln ist obligatorisch.

Die Rechenzettel werden an die Konzessionäre, bezw. Leiter der in Rede stehenden öffentlichen und Vereinslokalitäten gegen Barzahlung durch die städt. Buchhaltung ausgefolgt und ist für die ordnungsgemäße Einhebung der Steuer immer der Konzessionsfr. bezw. dem Leiter der im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten öffentlichen Orte verantwortlich.

Im Falle der Auflassung der im gegenwärtigen Paragraphen angeführten öffentlichen und Vereinslokalitäten, wird der Gegenwert der noch nicht verbrauchten Rechenzettel, wenn dieselben innerhalb 15 Tagen, gerechnet vom Auflassen der öffentlichen oder Vereinslokalität zurückgestellt werden, über diesbezügliches Ansuchen vergütet.“

Auf Vorschlag mehrerer Stadtrepräsentanten beschloß die Generalversammlung diese Steuer — sollte sie noch während der Kriegsdauer im Leben treten — derweise einzuführen, daß der Rote Kreuzverein und andere wohlthätige Institutionen, die Sammlungen gleicher Art veranstalten, nicht benachteiligt werden, andererseits soll der Erlös dieses Steuerstems ausschließlich zur

Städtische Generalversammlung.

— Der Statutenentwurf über die Lustbarkeitssteuer angenommen. —

Gestern nachmittags 3 Uhr fand zur Verhandlung des Statutenentwurfs über die Lustbarkeitssteuer eine außerordentliche städt. Generalversammlung statt, in welcher Bürgermeister a. d. Rat Theodor Bröllh den Vorsitz führte.

Nach der Eröffnung der schwach besetzten Generalversammlung referierte Magistratsrat Richard Anna über das Elaborat, das einstimmig angenommen wurde, worauf man zur Verhandlung der einzelnen Paragraphen schritt.

Bei § 1, der darüber verfügt, welche Vergütungen, Verstreuungen und Lustbarkeiten der Besteuerung unterworfen werden sollen, verwies

Kapitalsabwanderung und Vermögensabgabe.

Die Auslassungen des Reichstagsabgeordneten Doktor Stresemann, der u. a. von einer kommenden Vermögensabgabe sprach, haben, wie leicht begreiflich, die Stimmung an dem Berliner und auch Wiener Effektenmarkt stark beeinflusst. In den Kreisen der Großfinanz hat man bisher vor den Schattenseiten des Krieges absichtlich die Augen verschlossen und sich ausschließlich dem „Kriegsverdienen“ gewidmet. Daß die ungeheuren Auswendungen, die der Krieg erfordert und aus denen bisher eine gewisse Schichte der Bevölkerung ihre ungerechtfertigten Gewinne gezogen hat, eine unerhörte Vermehrung der Staatsschulden bedingen, hat man, wie es scheint, gerade in jenen Kreisen, die über finanzielle Dinge unterrichtet sein sollten, übersehen. Oder gibt es Parasiten unter uns, die jetzt aus der für sie günstigen Konjunktur soviel Kapital wie nur möglich heraus schlagen, um dann bei Beendigung des Krieges, wenn sich der Staat mit seinem Steuerprogramm einstellt, dem abgegrasten Lande Valet zu sagen? Mancherlei deutet darauf hin, daß wir nach dem Kriege mit einer Auswanderung des Kapitals zu rechnen haben. Die außerordentliche Nachfrage nach Juwelen, besonders nach Diamanten hängt in vielen Fällen mit der Absicht zusammen, die im Kriege zusammengerafften Reichtümer in einem Wertgegenstand anzulegen, der gegen Schwankungen der Valuta gefeit ist und der sich leicht über die Grenze bringen läßt. Auf diese Art der Kapitalsabwanderung kann nicht genug hingewiesen werden, schon im Interesse der großen Masse des Volkes, die im Kriege Opfer genug gebracht hat und auf die dann ganz allein die ungeheuren Lasten der Kriegsschuld und der Hinterbliebenenfürsorge fallen müßten. Es ist jetzt viel von den Vorbereitungen für den Uebergang zur Friedenswirtschaft die Rede. Alles Mögliche, Praktisches und Unpraktisches wird in Vorschlag gebracht, je nachdem ein Anhänger des extremen Staatssozialismus oder ein Freund des freien Spiels der Kräfte zu Worte kommt; doch niemals hört man von Vorschlägen, die auf eine Hintanhaltung jeglicher Kapitalsabwanderung hinauslaufen. Das Verhalten gewisser schon durch den Namen gekennzeichneten Kriegsverdiener in England, die schon seit einiger Zeit den Staub Londons von ihren Füßen schütteln und ihre Tätigkeit nach New-York verlegen, wo keine Kriegsteuer droht, sollte als ein warnendes Beispiel für alle jene dienen, die immer noch für die Internationalität des Kapitals schwärmen. Das Volk, der Staat haben ein Recht darauf, daß die Millionen, die aus den Kriegsanleihen, also auch aus den Taschen der kleinen und kleinsten, Sparer fließen, die also schon kraft Herkunft national sind durch und durch, daß diese Millionen der heimischen Wirtschaft erhalten bleiben. Sie müssen uns erhalten bleiben, denn auch bei einer nicht durch Kapitalsabwanderung geschwächten Volkswirtschaft wird es nach dem Kriege nur unter äußerster Kraftanstrengung möglich sein, den finanziellen Anforderungen der Zeit nach dem Kriege gerecht zu werden. In Deutschland berechnet man heute schon, wo das Ende des Krieges immer noch nicht abzusehen ist, die jährlichen Mehrausgaben des Reiches allein auf 6 bis 7 Milliarden Mark, das ist rund das Doppelte des früheren Friedensbudgets. Pro Kopf der Bevölkerung macht dies eine Neubelastung von 100 Mark, ein Betrag, der durch neue Abgaben an die Kommunen noch eine wesentliche Erhöhung erfahren wird. Bei uns in Oesterreich liegen die Verhältnisse im Grunde nicht anders und wenn sich bei uns auch die Kriegskosten relativ niedriger stellen wie in Deutschland, so findet diese an sich erfreuliche Tatsache in der schwächeren wirtschaftlichen Kapazität des Landes ihr Gegengewicht. Mit dem bisherigen Steuerschema kann angesichts einer solchen Sachlage ein Auslangen natürlich nicht mehr gefunden werden. Die neuen Aufgaben sind zu groß, als daß sie ohne ein weitgehendes Eindringen des Staates in die Privatwirtschaft bewältigt werden könnten. Die sieben- bis achthundert Millionen, die die im vorigen Jahre durchgeführte Steuererhöhung bringen soll, reichen

nur knapp hin, um den Zinsendienst für die vier ersten Kriegsanleihen sicher zu stellen. Dabei weiß man noch nicht einmal, ob diese Summe tatsächlich eingehend wird und nur zwei Dinge sind sicher, erstens daß die Steuerfäße, so wie sie heute in Geltung sind, die äußerste Grenze dessen darstellen, was man dem Wirtschaftsleben ohne Gefahr einer dauernden Schädigung auferlegen kann, und zweitens, daß mit dem simplen Hinaufschrauben der Steuerfäße die Mängel unseres veralteten Steuersystems noch potenziert werden. Um eine dauernde Finanzmiserie nach dem Kriege zu vermeiden, bleibt kein anderer Ausweg, als die Schaffung von neuen Monopolen und eine Heranziehung des Vermögens. Auf ersterem Gebiete ist die Suche nach neuen, für eine ausschließliche Bewirtschaftung durch den Staat geeigneten Industrien allerdings nicht leicht, zumal das einträglichste unter allen Monopolen, das Tabakmonopol, schon längst eingeführt ist. Es bleibt also als Geldquelle großen Stils im großen und ganzen nur die Vermögensabgabe übrig, die freilich immer die Gefahr einer Schwächung des Wirtschaftslebens in sich schließt. Eine ratenweise Begleichung der Abgaben nur in Bargeld, so wie dies bei der Wehrabgabe in Deutschland der Fall gewesen ist, wird diesmal nur zum Teil möglich sein. Es wird dies in erster Linie von der Art abhängen, wie das Vermögen der zu Besteuernden angelegt ist, ob in Wertpapieren, in Waren oder in Industrieunternehmen und in Grund und Boden. Der Umsatz und die Liquidität in den einzelnen Fällen ist sehr verschieden und dementsprechend wird auch der Teil der Vermögensabgabe, der in bar zu begleichen ist, verschieden hoch ausfallen. Die geringsten Ansprüche wird man nach dieser Hinsicht an die Landwirtschaft stellen können, die durch geringes Betriebskapital gekennzeichnet ist und bei der man um die Eintragung von Sicherungshypotheken kaum herumkommen wird. Wesentlich anders liegen die Dinge beim Kapitalisten, der von seinen Renten lebt sowie beim Handelsgewerbe und in der Industrie. Dem Rentier wird es nicht allzu schwer fallen, die ihn treffende Vermögensabgabe ratenweise abzutragen. Von der Höhe der Raten, bzw. von der Dauer des Termins, innerhalb dessen die Abgabe zu leisten ist, wird es abhängen, ob sich der Eingriff der Steuerbehörde ohne wesentliche Verminderung des Stammkapitals vollzieht oder nicht. Das Bestreben des Staates wird es natürlich immer sein müssen, der Vermögensabgabe mit Hilfe eines langen Einzahlungstermines den Charakter einer reinen Vermögenssteuer zu nehmen und ihr eher den einer Einkommensteuer, wenn auch einer unverhältnismäßig hohen zu geben. Besondere Rücksicht wird man hierbei natürlich auf die kleinen Leute nehmen müssen, für die eine Kapitalseinbuße eine dauernde und dabei wesentliche Verschlechterung ihrer ohnehin nicht hochgespannten Lebenshaltung bedeuten müßte. Ganz neue Ausblicke eröffnet das Verhältnis, in das Staat und Industrie durch eine Vermögensabgabe gedrängt werden. Eine Schwächung der einzelnen Industriezweige durch zu starke finanzielle Belastung ist schon im Interesse des gesamten Wirtschaftslebens, dessen günstige Fortentwicklung durch die Verhältnisse in der Industrie aufs stärkste beeinflusst wird, untunlich. Die Wiederaufnahme der Friedenswirtschaft und des Wettbewerbes mit der im Kriege außerordentlich erstarkten fremdländischen Konkurrenz wird der jetzigen Liquidität bei den meisten Betrieben ohnehin ein rasches Ende bereiten. Es bildet sich also ein Zustand heraus, der mit den Verhältnissen in der Landwirtschaft insofern eine Ähnlichkeit aufweist, als in diesen beiden Zweigen des Erwerbslebens ein zu starker Verfall wenn auch aus verschiedenen Gründen, vermieden werden muß. Ob nun der Fiskus seine Forderung durch eine Hypothek sicherstellen läßt oder ob er neu zu begebende Obligationen als Entgelt in Empfang nimmt oder ob er schließlich auf eine Erhöhung des Aktienkapitals um den der Vermögensabgabe gleichkommenden Betrag hinwirft, ist eine Frage, die von dem Verhältnis abhängt, in das der Staat nach dem Kriege zur Industrie und zu unserem Wirtschaftsleben überhaupt zu treten gedenkt. Auf die rein regulierende und die wirtschaftliche Aktionsfreiheit beschränkende Tätigkeit, so wie sie bisher geübt worden ist, wird er sich keinesfalls mehr beschränken können. Der Gefahr eines allzuweit gehenden Einflusses des Kapitalismus und einer Vertrufung der Industrie läßt sich nur durch die Schaffung von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen begegnen. Unternehmungsgestalt und Wagemut müssen erhalten bleiben und zwar ohne daß sie dem allgemeinen Interesse Abbruch tun. Die Richtlinie für die Politik, die die Regierung bei der kommenden Vermögensabgabe gegenüber der Industrie einzuschlagen hat, ist also von selbst gegeben.

Kriegssteuer-Fragen.

Von parlamentarischer Seite wird uns geschrieben:

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus. Deshalb ist verständlich, daß in den Kreisen der Volkswirtschaftler und Politiker die Frage der künftigen deutschen Finanzgebarung zu Erörterungen führt.

Sie fallen von selbst zusammen mit der Kriegszielfrage, ob Deutschland neben Landwerb auch eine Kriegsentfädigung von seinen Gegnern fordern soll, und sie sind durch die negative Feststellung des Abgeordneten Scheidemann hervorgerufen worden, der in vielen Großstädten Deutschlands mit seiner Parole: „Ein jeder trage seine eigene Last“ den Gedanken einer Kriegsentfädigung zurückwies. Fast zugleich haben zwei bürgerliche Politiker auf die Bestrebungen hingewiesen, die sich neuerdings bemerkbar machen. In Stralsund hat der konservative Abgeordnete Freiherr von Malchahn nach dem Bericht der „Stralsunder Zeitung“ darauf hingewiesen, daß die Kriegskosten schon heute etwa 100 Milliarden erreichten, daß wir mit einer jährlichen Belastung von 6 Milliarden rechnen müßten und daß einige Finanztechniker sagen, man wolle nach dem Kriege eine Vermögenskonfiskation von etwa 30 vom Hundert eintreten lassen, um damit die Kriegskosten zu decken.

Auf ähnliche Bestrebungen hat der Abgeordnete Dr. Stresemann in einer Rede in Hannover hingewiesen. Beide Politiker haben nicht eine solche Vermögenskonfiskation angeregt oder gutgeheißen, vielmehr große volkswirtschaftliche Bedenken dagegen geltend gemacht. Die Öffentlichkeit hat die Betonung dieses Gedankens vielfach als eine unzeitgemäße Beunruhigung zurückgewiesen. Das scheint uns Vogel-Strahl-Politik zu sein. Man muß den Dingen ins Gesicht sehen, und wir verstehen nicht, weshalb angesichts der Agitation eines sozialdemokratischen Führers, der leichtsin auf eine Kriegsentfädigung verzichten will, andere Politiker nicht das Recht haben sollten, auf die Konsequenzen einer solchen Politik aufmerksam zu machen.

Ähnlich sind Anregungen auf eine Vermögensabgabe vielleicht an die maßgebenden Kreise gekommen, aber sie haben sich dort nicht zu irgendwelchen ernsthaften Vorschlägen verdichtet. Wir glauben deshalb auch nicht, daß die „Fränkische Tagespost“ in Nürnberg recht berichtet ist, wenn sie an das Bestehen eines solchen Planes glaubt. Zuerst hat man wie das genannte Blatt schreibt, es in den eingeweihten Kreisen in Berlin getuschelt, dann ging es im Reichstag von Mund zu Mund, und einer der einflussreichsten Parteiführer habe im Reichstag auf das lebhafteste für den Plan agitiert. Man habe für ihn angeführt, daß eine große Sorge besser zu tragen ist, als auch für unsere Kinder nicht endende Sorgen, daß Deutschlands freie Entwicklung durch die rasche Amortisierung der Kriegsschuld ermöglicht, durch eine lange Fortdauer überaus hoher Steuern auf lange Jahrzehnte hinaus gehemmt sein würde, daß in der patriotischen Stimmung des Krieges leichter ein außerordentlich großes Opfer geheißt werden könnte, als daß, wenn die nationale Welle längst geübt haben wird, ununterbrochen durch hohe Steuern an die Zeiten des Krieges erinnert werde.

Das genannte bayerische Blatt verwechselt unseres Erachtens mit diesen Darlegungen Anregungen und Wünsche aus volkswirtschaftlichen Kreisen mit solchen amtlicher Stellen. Daß der Gedanke einer Vermögensabgabe in volkswirtschaftlichen Kreisen erörtert wird, ist bekannt. Georg Bernhardt hat dies in der letzten Nummer des „Futur“ getan und ist dabei zu einem abschließenden Ergebnis gekommen. Professor Lujó Brentano ist für den Gedanken einer Vermögensabgabe eingetreten. Ein Praktiker wie Dr. Walter Rathenau, der Präsident der A. V. G., hat sich in einem Vortrag für die Vermögensabgabe erklärt und uns einzelne gehende Vorschläge für die Zahlung einer solchen Vermögensabgabe mit Hypothekeneinträgen seitens des Staates gemacht. Ebenso ist bekannt, daß führende Persönlichkeiten der rheinisch-westfälischen Großindustrie, die sämtlich auf dem Boden der Erringung einer Kriegsentfädigung stehen, sich theoretisch ebenfalls für den Gedanken einer einmaligen Vermögensabgabe an Stelle einer fortlaufenden hohen Steuer ausgesprochen haben. Mit Entschiedenheit wendet sich demgegenüber Herr Geheimrat Dr. Friedberg, der insbesondere gegen den Vorschlag des Herrn Dr. Walter Rathenau polemisiert, gegen diesen Gedanken und weist darauf hin, daß dem Reiche in der Warenaufsatzsteuer ein Mittel zur Verfügung stände, um große Beiträge zu erfassen.

Man mag bezweifeln, ob es richtig ist, heute ehe der Krieg zu Ende gegangen ist, Steuerpläne im einzelnen zu erörtern. Gegen die Vermögensabgabe, die von der führenden Großindustrie vielleicht am ehesten gebracht werden könnte, spricht jedenfalls der eine Gedanke, daß sie den volkswirtschaftlichen Mittelstand und das ersparte und erarbeitete Vermögen zu schwer treffen würde, auch wenn man sich natürlich vorstellen muß, daß eine solche Abgabe nicht auf einmal geleistet, sondern auf den Zeitpunkt von etwa 20 Jahren verteilt werden würde oder etwa überhaupt in der Form einer fortdauernden Erhebung des Wehrbeitrages eingebracht werden würde. Jedenfalls zeigen aber diese Fragen auf das deutlichste, wie notwendig es ist, unter den Kriegszielen Deutschlands die Erhebung einer Kriegsentfädigung für die ungeheuren Kosten dieses Krieges in Betracht zu ziehen.

Man weist demgegenüber oft darauf hin, daß eine solche Kriegsentfädigung von den Feinden gar nicht zu leisten wäre. Das ist nach zwei Richtungen hin falsch. Einmal würde, wenn der Feind bei uns im Lande stände, kein Mensch danach fragen, ob wir gegenwärtig in der Lage wären, neben der Tragung der Kriegskosten noch eine Kriegsentfädigung zu leisten, sondern man würde sie uns auf Grund des Rechtes des Siegers aufbürden, auch wenn wir Jahrzehnte oder ein Jahrhundert daran zu tragen hätten. Weiterhin aber geht die von manchen Kreisen vertretene Auffassung, wie wenn der Feind eine solche Kriegsentfädigung nicht tragen könnte, von der irrigen Voraussetzung aus, daß sie in Gold geleistet werden müßte. Demgegenüber hat der Abgeordnete Stresemann gerade bei der Erörterung dieser Frage betont, daß eine solche Entfädigung auch in Abtretung von volkswirtschaftlichen Werten und von Land gesunden werden könnte. Gerade unter dem Gesichtspunkt der großen Belastung der heutigen und künftigen Generationen durch die Übernahme der gesamten Kriegskosten gewinnt die Frage des Erzbenedens von Brich und die Frage

der Gewinnung von Rußland besondere Bedeutung. Die erstere würde eine Achillesferse unserer Volkswirtschaft beseitigen, indem sie uns Rohstoffe zuführte, die uns bisher zur Versorgung unserer verarbeitenden Industrie fehlten und sie würde, als Reichsmonopol betrieben, in ihren Ueberschüssen einen wertvollen Zuschuß zu den Reichsausgaben geben und dadurch die Lasten, die auf uns lagern, herabzumindern instande sein. Rußland andererseits würde in einem zarischen Dominialland entweder gewaltige Strecken für die Ansiedelung deutscher Kriegsveteranen oder gewaltige Strecken für neuen Reichsdamänenbesitz schaffen und auch auf diese Weise Ausgaben vermindern oder Einnahmen vermehrend wirken.

Es ist deshalb nicht zu verstehen, weshalb eine ärgerliche Mißstimmung in vielen Organen der Presse darüber zum Ausdruck kommt, daß bekannte Abgeordnete auf die finanziellen Schwierigkeiten hinweisen, die uns bevorstehen könnten, wenn wir im Namen des deutschen Volkes Milliarden glauben verschleusen zu können, indem wir den Grundsatz: „Jeder trage seine eigene Last“ aufstellen oder stillschweigend billigen. Die Aufgeschrecktheit der öffentlichen Meinung ist der beste Beweis dafür, daß man sich vielfach über die Folgen eines ohne Kriegsentfädigung verlaufenden Krieges noch nicht klar geworden ist, und es wird das Verdienst des Hinweisers auf diese Tatsachen sein, daß die Frage der Erringung einer Kriegsentfädigung nicht wieder aus der Debatte verschwindet. Die Sozialdemokratie, zu deren Programm es ja wohl gehören würde, die Kriegskosten überhaupt durch eine Konfiskation des Kapitals zu begleichen, braucht allerdings in dem Gesichtspunkte: „Jeder trage seine eigene Last“ nichts Bedenkliches zu finden, für das deutsche Volk aber, das unter einer zusammenbrüchlichen Schwächung seiner kapitalistischen Kräfte selbst leiden würde, liegen die Dinge ganz anders. Die Freigabe der Debatte über die Kriegsziele der deutschen finanziellen Sicherung, das zugleich Untergrund der deutschen volkswirtschaftlichen Sicherung für die Zukunft ist, nie wieder aus den Augen zu verlieren.

Zum Kriegs- und Besitzsteuergesetz.

Von einem Steuerfachmann.

I

Die Ausführungen des Bundesrats*) haben zur Klärung der schwierigen Besetze, für die jetzt die Steuererklärung anzugeben ist, erheblich beigetragen.

Bekanntlich ist Kriegs- und Besitzsteuerpflichtig der Vermögenszuwachs der drei letzten Jahre. Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Vergleichung des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellte gewesenen Vermögens mit dem gegenwärtigen Vermögensstande vom 31. Dezember 1916 (§§ 20, 21 Besitzsteuergesetz). Bei der jetzigen Veranlagung wird in der Regel nur das Endvermögen festgestellt, d. h. das Vermögen des 31. Dezember 1916 bzw. des letzten Bilanzstichtages. Das Anfangsvermögen ist nur dann gleichzeitig mit der Ermittlung des Endvermögens nachträglich festzustellen, wenn keine rechtskräftige Feststellung des Wehrbeitragsvermögens durch Erteilung eines Veranlagungs- oder Feststellungsbescheides (§ 47 des Wehr B. Ges.) stattgefunden hatte.

Worauf der Vermögenszuwachs zurückzuführen ist, ist gleichgültig. Er kann also auf der Bewertung höherer Reserven oder auf zu niedrig gewesener Bewertung beim Wehrbeitrag beruhen. Hat z. B. ein Steuerpflichtiger beim Wehrbeitrag sein Haus statt zum wirklichen Werte von 100 000 Mark nur mit 50 000 Mark angegeben und es in den letzten drei Jahren für 100 000 Mark verkauft, so hat er die 50 000 Mark als Zuwachs zu versteuern, und es ist in solchen Fällen auch nicht der Härteparagraph (§ 36 Kr. St. Ges.) gegeben.

Von dem Grundsatz, daß als Anfangsvermögen schlechthin das beim Wehrbeitrag festgestellte gewesene Vermögen gilt, gibt es nur wenige Ausnahmen. Ist nämlich im Wege des aus Billigkeitsgründen gewährten gänzlichen oder teilweisen Erlasses des rechtskräftig veranlagten Wehrbeitrages das Vermögen anderweit ermittelt gewesen, so ist nicht das bei der Veranlagung rechtskräftig festgestellte Vermögen, sondern das anderweit ermittelte Vermögen maßgebend (§ 22 Ziffer 3 Bes. St. Anw.).

Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich, wenn innerhalb der letzten drei Jahre eine Ehe geschlossen oder aufgelöst worden ist. Das Vermögen der Ehegatten soll bekanntlich gemäß § 14 Bes. St. Ges. (abgesehen vom Falle der dauernden Trennung der Ehegatten in Wirtschaftsführung und ehelichem Leben) zusammengerechnet werden. Ist die Ehe erst innerhalb der letzten drei Jahre geschlossen worden, so wird das Anfangsvermögen, welches beide Ehegatten seiner Zeit vor Schließung der Ehe beim Wehrbeitragsstichtage hatten, zusammengerechnet und mit dem verglichen, was sie jetzt am 31. Dezember 1916 zusammen haben. Umgekehrt, wenn beide Ehegatten beim Wehrbeitragsstichtage verheiratet waren, also ihr Vermögen zusammengerechnet worden war, und jeder jetzt getrennt vom andern lebt oder die Ehe aufgelöst ist, so darf jetzt jeder getrennt für sich veranlagt werden muß, so muß nachträglich ermittelt werden, was jeder Ehegatte bei der Wehrbeitragsveranlagung an Vermögen besaß und muß bei jedem besonders gerechnet werden, wie groß sein Vermögenszuwachs bis zum 31. Dezember 1916 ist (§ 26 Bes. St. Anw.). Diese Regelung war notwendig und selbstverständlich, weil man natürlich auch hier nur Gleiches mit Gleichem vergleichen kann.

Steuerpflichtig ist natürlich nur das Nettovermögen, d. h. das Bruttovermögen abzüglich der Schulden, der dinglichen sowohl wie der persönlichen Schulden. War der Steuerpflichtige zur Zeit der Wehrbeitragsveranlagung am 31. Dezember 1916 überschuldet, so wird von null Mark Vermögen angefangen und der Zuwachs nur von diesem Punkt ab berechnet (§ 23 Abs. 2 Bes. St. Anw.). Die Schuldentilgung wird also nicht als steuerpflichtiger Vermögenszuwachs angesehen (§ 19 Abs. 2 Bes. St. Ges.). Der Zweck der Vorschrift war, die Schuldentilgung zu fördern. Ein Nachteil ist die Bestimmung für den Reichsflus nicht.

Soweit es sich um Veranlagung von beschränkt steuerpflichtigen Personen handelt, die nur mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen steuerpflichtig sind, sind nur die in wirtschaftlicher Beziehung zu diesen Vermögensstellen stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig. Sofern nicht besondere Umstände eine gegenteilige Annahme rechtfertigen, ist eine wirtschaftliche Beziehung zu einem in Grundstücken bestehenden Vermögen anzuerkennen, wenn die Schulden und Lasten auf den betreffenden Grundstücken ruhen. (§ 51 Ziffer 1 B. St. Anw.)

Die Bestimmungen, welche sich mit der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung befassen, dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Dagegen bedarf der § 23 Bes. St. Anw. einer Erläuterung. Wenn das Vermögen am 31. 12. 1916 den Betrag von 30 000 Mark nicht übersteigt, so soll die Angabe des Steuerpflichtigen als genügend angesehen werden, daß die Vermögenszunahme während der letzten drei Jahre mehr als 10 000 Mark betragen habe. Eine Feststellung des tatsächlich vorhanden gewesenen Anfangsvermögens ist in diesem Falle nicht erforderlich. § 23 Bes. St. Anw. Diese Vorschrift hängt auch mit § 13 des Besitzsteuergesetzes zusammen, wonach bei Vermögen, die (nach dem Stande vom 31. 12. 1916) zwischen 20 000 und 30 000 Mark betragen, der Zuwachs der Besteuerung nur soweit unterliegt, als die Grenze von 20 000 Mark überschritten wird. Beispiel: Jemand hat jetzt 28 000 Mark; beim Wehrbeitrag hatte er weniger als 6 000 Mark. Dann hat er nicht von dem ganzen Zuwachs Besitzsteuer zu zahlen, sondern nur von den 8 000 Mark, mit denen er jetzt über die Grenze von 20 000 Mark hinausgewachsen ist. In diesem Falle erübrigt sich eine Feststellung des Vermögens beim Wehrbeitrag 6 000 Mark oder 4 000 Mark oder wieviel sonst betragen hat. Der Steuerpflichtige braucht nur mitzuteilen, daß sein Vermögenszuwachs in den letzten 3 Jahren mehr als 10 000 Mark betragen hat und es werden ihm dann 8 000 Mark Zuwachs (28 000—20 000 Mark) angerechnet. Inwieweit eine nachträgliche Feststellung des Anfangsvermögens bei Vermögen erforderlich wird, die jetzt mehr als 30 000 Mark betragen, wenn der Steuerpflichtige beim Wehrbeitrag keinen Veranlagungs- oder Feststellungsbescheid erhalten hatte, geht aus Gesetz und Ausführungsanweisung nicht hervor. Bezüglich aller dieser Einzelfragen muß auf die zahlreichen, bereits jetzt zum Besitzsteuergesetz und Kr. St. Ges. erschienenen Kommentare**) verwiesen werden, deren Zahl sich nach dem Erscheinen der Ausführungsanweisungen vermutlich noch vermehren wird.

Eine ähnliche Bestimmung wie § 23 Bes. St. Anw. hat übrigens der § 16 Kr. St. Anw. für den entsprechenden § 8 Abs. 2 Kr. St. Ges. getroffen. Dieser § 8 Abs. 2 Kr. St. Ges. bestimmt nämlich daß, wenn das Vermögen am 31. 12. 1916 nicht mehr als 15 000 Mark beträgt, die Abgabe nur insoweit erhoben wird, als der Betrag von 10 000 Mark überschritten wird. In solchem Falle soll die Angabe des Steuerpflichtigen als genügend erachtet werden, daß das Anfangsvermögen den abgerundeten Betrag von 10 000 Mark nicht überschritten und die Vermögenszunahme mehr als 3 000 Mark betragen habe. Auch in diesem Falle soll das tatsächlich vorhanden gewesene Anfangsvermögen nicht weiter festgestellt werden. (§ 16 Kr. St. Anw.) sondern einfach der 10 000 Mark überschreitende Betrag als Zuwachs angenommen werden, also wenn das Vermögen jetzt 15 000 Mark beträgt, ein Zuwachs von 5 000 Mark (15 000—10 000), wenn es jetzt 14 000 Mark beträgt, ein Zuwachs von 4 000 Mark (14 000—10 000).

Von besonderem Interesse sind die Ausführungsbestim-

mungen, welche sich mit den Bewertungsfragen befassen.

Nach Paragraph 30 Bes. St. Ges. hat der Steuerpflichtige das Recht, seine Grundstücke statt mit dem gemeinen Werte, mit den nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gesehungskosten anzusetzen. Der Paragraph 30 der Ausführungsbestimmungen zum Bes. St. Ges. befaßt sich nun eingehend mit dem Begriff Gesehungskosten und bemerkt hierzu, daß diese sowohl die Gesehungskosten beim Erwerb umfassen (Kaufpreis, Grundstücksumsatzsteuer, Vermittlergebühr) wie auch alle weiteren Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit diese nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören. Aufwendungen für Bauten und Verbesserungen, die nicht mehr vorhanden sind, dürfen aber natürlich nicht mehr berücksichtigt werden. Von den Gesehungskosten sind alle Verschlechterungen, die infolge von Abnutzung, mangelhafter Bodenbestellung oder Verringerung des lebenden und toten Inventars entstanden sind, abzuziehen (§ 30, Ziffer 4, Bes. St. Anw.) Sind Grundstücke vor dem 1. Januar 1914 erworben, so tritt an Stelle der bis zum 1. Januar 1914 aufgelaufenen Gesehungskosten schlechthin der bei der Wehrbeitrags-Veranlagung zu Grunde gelegte Wert und es sind zwecks Feststellung des gegenwärtigen Wertes nur die seit dem 1. Januar 1914 auf das Grundstück verwendeten Kosten und die seitdem durch äußere Einflüsse entstandenen Wertminderungen abzuziehen. (§ 31, Abs. 1, Bes. St. Ges.)

Die Vorschriften der Anweisung zum Besitzsteuergesetz über die Ermittlung des Ertragswertes bei land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken und Wohngebäuden entsprechen genau den von der Ausführungsanweisung zum Wehrbeitragsgesetz aufgestellten Grundätzen. (§§ 34—45 B. St. Anw.), dabei ist aber zu beachten, daß bei der Veranlagung zur Kriegs- und Besitzsteuer der Ertragswert an sich überhaupt nicht mehr in Betracht kommt, sondern nur noch ganz vereinzelt in den Fällen des § 31, Abs. 1 B. St. Ges. (Erwerb durch Erbschaft, Erbteilung, Schenkung, und Uebertragung von Eltern, Großeltern oder entfernteren Voreltern) und auch nur als Ersatz für die Gesehungskosten. In allen übrigen Fällen hat der Steuerpflichtige im Gegensatz zum Wehrbeitragsgesetz jetzt bei der Kriegs- und Besitzsteuer nur das Wahlrecht zwischen gemeinem Wert und Anschaffungskosten.

Mit Rücksicht auf § 34 des Bes. St. Ges., wonach Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit dem Kurswerte in Ansatz gebracht werden sollen, bestimmt das Gesetz betreffend die Festsetzung von Kursen vom 9. November 1916 (Reichs-Ges. Bl. 1269), daß der Reichsanzler die Kurse vorläufig festsetzen solle, was bekanntlich in der Nummer vom 4. Januar 1917 des Reichsanzeigers geschehen ist, während der Bundesrat etwaige Abweichungen bis spätestens 15. Januar veröffentlichte. Diese letztere Veröffentlichung ist in der ersten Beilage der No. 12 des Reichsanzeigers vom 15. Januar 1917 enthalten. Dasselbe sind auch die Notierungen der ausländischen Währungen festgelegt (1 Pfund Sterling 20.40 Mark, 1 Frank 0.80 Mark, 1 österreichischer Gulden (Gold) 2.00 Mark, Währung 1.70 Mark, 1 österreichisch-ungarische Krone 0.85 Mark, 1 holländischer Gulden 1.70 Mark, 1 skandinavische Krone 1.25 Mark, 1 alter Goldrubel 3.20 Mark, 1 Rubel 2.16 Mark, 1 Dollar 4.20 Mark).

Bringt der Steuerpflichtige vom Werte seiner mit Dividenden etc. behafteten Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug (§ 34 Abs. 2 Bes. St. Ges.), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Kennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen (§ 48 Ziffer 1 Bes. St. Anw.). Auf Wertpapiere, die Bestandteile eines Bilanzvermögens sind, findet § 34 Abs. 2 keine Anwendung, mithin ist der Kaufmann, der Bilanzen führt, nicht berechtigt, einen solchen Abzug zu machen. Im übrigen gelten aber auch für das Bilanzvermögen die amtlichen Kursfestsetzungen. Hat der Steuerpflichtige z. B. Effekten in seiner Bilanz vom 1. Oktober offenbar zu niedrig zu Buche stehen, so kann die Steuerbehörde diese korrigieren, genau ebenso wie sie zu hohe Abschreibungen zu streichen berechtigt ist. Fraglich ist nur, ob trotz des Bilanzstichtages vom 1. Oktober der amtliche Kurs des 31. Dezember auch für die beispielsweise am 1. Oktober gezogene Bilanz unbedingt maßgebend ist oder ob nicht, wenn abweichend von diesen Kursen um die Zeit des Bilanzstichtages tatsächlich im freien Verkehr Verkäufe zu anderen Kursen getätigt sind (im Bankverkehr der Großbanken), diese letzteren Kurse maßgebend sind. Man muß sich wohl in letzterem Sinne entscheiden, da § 28 Ziffer 2 des Bes. St. Ges. dem Steuerpflichtigen, der ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führt, doch nur einmal das Recht gibt, die Werte des letzten Bilanzstichtages statt des 31. Dezember zu Grunde zu legen.

*) In der Darstellung bedeutet B. St. Anw. und Kr. St. Anw. = Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum Besitzsteuergesetz und zum Kr. St. Ges. (Bekanntmachung des Reichsanzlers v. 30. XI. 1916. (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916, Seite 481 ff., 414 ff.).

**) H. a. Korden und Friedländer, Kr. St. Ges., Berlin 1916, Verlag Guttentag. B. u. d. Besitzsteuergesetz, Köln 1916, Verlag Th. Quos, Derselbe, Kr. St. Ges. mit Erläuterung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats 2. Auflage 1917, Verlag Th. Quos in Köln. Rogel, Direkte Kr. St. Steuer, 1916, Verlag Guttentag.

23. 11. 1917

23

129

Personen- und Melde-Nachweis mit derselben ausgestattet werden kann.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 8. bis 22. Februar 1917 in Wien, III. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erstattete Meldung eine Bescheinigung. Das in der obigen Kundmachung erwähnte Landsturmlegitimationsblatt wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgefolgt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 20. Jänner 1917.

1-1

W. Abt. II, 5344/16.

Kundmachung.

Zufolge der Beschlüsse des Wiener Gemeinderates vom 16. Mai 1916, P. 3. 4400, und vom 28. Juni 1916, P. 3. 6460, sowie auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1916 genehmigten und im 43. Stücke des n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblattes kundgemachten Beschlusses des n.-ö. Landes-Ausschusses vom 23. Mai 1916 werden für die erste Hälfte des Steuerjahres 1917, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1917, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse im Sinne des § 59, lit. t des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17, und der Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, sowie vom 6. Juli 1910, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 170, nachstehende Gemeindeumlagen und -abgaben eingehoben werden:

1. Siebenundzwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Grundsteuer.

2. Fünfundzwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Hauszinssteuer und Hausklassensteuer.

Diese Umlage trifft alle der Hauszinssteuer und Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude, dann die von der Hauszinssteuer zeitlich befreiten Gebäude mit Ausnahme jener, welche nach den n.-ö. Landesgesetzen vom 10. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 32, und vom 5. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 16, die Befreiung von den nach Maßgabe der landesfürstlichen Steuern entfallenden Gemeindeumlagen genießen.

3. Dreißig Heller zur 5prozentigen Steuer vom Zinsertrage der von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude, welchen nach den

Landesgesetzen vom 10. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 32, und vom 5. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 16, auch die Befreiung von den Gemeindeumlagen nach Maßgabe der landesfürstlichen Hauszinssteuer zukommt.

4. Einunddreißig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der I. Klasse.

5. Dreißig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der II. Klasse.

6. Zwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der III. und IV. Klasse.

7. Zweiunddreißig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

8. Achtundzwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen (nicht im Abzugswege eingehobenen) Rentensteuer.

9. Achtundzwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen zuschlagspflichtigen Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

10. Der städtische Zuschlag zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar:

a) im Ausmaße von dreißig Prozent für sämtliche Artikel des Verzehrungssteuertarifes mit Ausnahme des Bieres im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete;

b) im Ausmaße von hundert Prozent für Bier im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete, auf Grund des Landesgesetzes vom 19. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 58;

c) im Ausmaße von dreißig Prozent von der außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes eingehobenen staatlichen Verzehrungssteuer.

11. Die kommunale Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Ausmaße von fünfzig Hellern per Hektolitergrad für die mit dem Alkoholometer meßbaren, von siebenundzwanzig Kronen und fünfzig Hellern per Hektoliter für die mit dem Alkoholometer nicht meßbaren gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von fünfunddreißig Kronen per Hektoliter für alkoholische Essenzen im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete und vom 11. Juli 1916 angefangen.

12. Die Gemeindebieraufgabe im Ausmaße von zwei Kronen für den Hektoliter Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gebietsteilen von Wien, auf Grund des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1910.

13. Achteinviertel ($8\frac{1}{4}$) Heller von jeder Krone des Mietzinses als Umlage für allgemeine Gemeindezwecke ($3\frac{3}{4}$ Heller) und als Umlage für Volksschulzwecke ($4\frac{1}{2}$ Heller).

Die unter 13 angeführte Umlage ist von sämtlichen hievon nicht befreiten Mietparteien und von den Hauseigentümern bezüglich der von ihnen selbst benützten Lokalitäten nach Maßgabe des richtiggestellten Zinsanschlages zu bezahlen.*

*) Befreite Mietparteien sind die am kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandtschaften. Die Hausinhaber, in deren Häusern dertei Gesandtschaften wohnen, haben an das magistratische Bezirksamt die schriftliche Anzeige zu überreichen, um die Abschreibung der aufgerechneten Umlagen zu veranlassen.

Diese Anzeigen haben die von der befreiten Mietpartei unterfertigte, mit dem Siegel der Votenschaft oder Gesandtschaft versehene Besätigung, mit dem Inhalt des Inhaltes zu enthalten, und zwar:

a) Wenn in der vereinbarten Zinssumme keine Zins- und Schulheller enthalten sind:

Die Eisenbahnkriegssteuer.

Von Dr. József v. Urbanovich,
Vize-Direktor der Ungarischen Bank und Handels-
Aktiengesellschaft.
Budapest, 23. Januar.

Die von dem Finanzminister dem Reichstag unterbreitete und gegenwärtig im Abgeordnetenhaus in Verhandlung stehende Gesetzentwurf, die den Eisenbahnverkehr drei Jahre hindurch mit einer dreißigprozentigen Eisenbahnkriegssteuer belegt, ist wohl eine der radikalsten Maßnahmen, die auf dem Gebiete der Eisenbahn- und Steuerpolitik in unserem Lande seit Jahrzehnten getroffen wurden. Auch im österreichischen Amtsblatte ist jüngst eine kaiserliche Verordnung erschienen, die unter anderen Titeln (Frachtkosten und Kriegszuschlag) ähnliche Frachterhöhungen einführt. Wenn auch hierzulande sowohl das Publikum wie die Eisenbahnsachleute mit der Möglichkeit und der Notwendigkeit der vom ungarischen Finanzminister geplanten Frachterhöhungen schon seit längerer Zeit gerechnet haben, bildet dennoch die Art und Weise der neuen Maßnahme für die meisten Interessenten eine Ueberraschung.

Der Schreiber dieser Zeilen hat bereits vor anderthalb Jahrzehnten anlässlich einer Enquete des ungarischen Ingenieur- und Architektenvereins über die damalige Niederlage der Eisenbahnbauten Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, daß die Periode der billigen Tarife vorüber ist und unser Eisenbahnnetz nur dann entwickelt werden kann, wenn wir uns mit der Erhöhung der Tarife befreunden können, denn dies ist unerlässlich dazu, damit unsere Bahnen auch unter den veränderten Bau- und Betriebsverhältnissen leistungsfähig und rentable Unternehmungen bleiben. Seit jener Zeit wurden wiederholt kleinere Tarifierhöhungen vorgenommen, doch nie in einem Umfang, der die Lage der ungarischen Eisenbahnen wesentlich hätte verbessern können, oder geeignet gewesen wäre, die in den Staatsbahnen liegenden gewaltigen finanziellen Kräfte dem Staatshaushalte ausgiebiger nutzbar zu machen.

Es ist daher erklärlich, daß unser Schatzkanzler heute, da sich einerseits die Selbstkosten des Bahnbetriebes gewaltig erhöht haben, andererseits aber der finanzielle Bedarf des Staates ganz ungewöhnliche Dimensionen annimmt, zu dessen Befriedigung jedes zu Gebote stehende Mittel ausgenutzt werden muß, der in den Bahnen liegenden Steuerkraft eine größere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Erhöhung der Tarife ist auch schon deshalb als durchaus gerechtfertigt anzusehen, weil der allgemeine Rückgang des Kaufwertes des Geldes es dringend erfordert, daß die Leistungen der Bahnen mit einem höheren Geldebetrage bezahlt werden. Heute ist dies auch schon deshalb angebracht, weil bei dem fast völligen Aufhören des ausländischen Wettbewerbes und bei der kolossalen Wertsteigerung der einzelnen Waren die Transportfähigkeit und die Preisgestaltung der Waren von den Transportkosten kaum beeinflusst werden.

Unter solchen Umständen waren unsere Sachleute schon seit langer Zeit auf eine wesentliche Erhöhung der Tarife der Staatsbahnen gefaßt. Diese Erhöhung wird jedoch jetzt nicht in der Form einer eigentlichen Tarifierhöhung, sondern in der Form einer sehr hohen Transportsteuer erfolgen. Wir können hier zunächst feststellen, daß die neue Steuer, obwohl sie Eisenbahnkriegssteuer heißt, tatsächlich eine Transportsteuer ist. Für den Umstand nämlich, ob eine Steuer als Erwerbsteuer, Verbrauchssteuer, oder Verkehrssteuer anzusehen ist, ist nicht deren Benennung, sondern ihr Charakter (das Steuerobjekt und die Erhebungsart) maßgebend, und von diesem Gesichtspunkte aus kann die Eisenbahnkriegssteuer jedenfalls nur als eine Transportsteuer betrachtet werden.

Wenn wir die Frage unteruchen, weshalb die tatsächlich unbedingt erforderlichen Tarifierhöhungen in der Form der Besteuerung vorgenommen werden, so ist es klar, daß die Regierung die Steuerform einer Tarifierhöhung nur deshalb vorgezogen hat, weil sie nicht nur die finanzielle Tragfähigkeit der Staatsbahnen, sondern auch die der Privateisenbahnen für die Zwecke des Staates heranzuziehen wünscht. Diesem Interesse kann sie mit Leichtigkeit auch den äußeren Erfolg opfern, der eingetreten wäre, wenn nicht eine Transportsteuer eingeführt werden würde, sondern wenn die Bilanz der Staatsbahnen durch eine direkte Tarifierhöhung verbessert werden könnte.

Auch dagegen, daß an Stelle einer Tarifierhöhung eine für drei Jahre geplante Steuererhöhung erfolgen wird, kann keine Einwendung in einem Zeitpunkt erhoben werden, da die gewaltig gewachsenen staatlichen Bedürfnisse die Eröffnung neuer Einnahmsquellen unumgänglich notwendig erscheinen und die Transportsteuererhöhung sich als eine einfach und allgemein durchführbare und daher noch am ehesten annehmbare steuerpolitische Maßnahme präsentiert. Eher könnte man den für alle Waren einheitlich mit 30 Prozent festgestellten Steuerschlüssel beanstanden, da sich die der Warenklassifizierung zugrunde liegenden Wertverhältnisse bereits längst verschoben haben; doch ist es unzweifelhaft, daß die gleichmäßige Erhöhung der Steuer für jede Ware die einfachste und rascheste Handhabung gewährleistet, was unter den heutigen außerordentlichen Verhältnissen, unter welchen auch auf dem steuerpolitischen Gebiete rasche und außerordentliche Maßnahmen erforderlich sind, als ein Vorteil anzusehen ist.

Schließlich entfällt oder wenigstens mildert sich auch das Bedenken, das man gegen die zu scharfe Heranziehung der Einnahmen der Privateisenbahnen für die Staatsbedürfnisse hegen könnte, falls die Regierung die im § 3 der Gesetzentwurf vorgesehene Ermächtigung, wonach die Einlieferung der Hälfte der neuen Steuer den Privateisenbahnen — und darunter sind auch die von anderen

Bahnen verwalteten Lokalbahnen zu verstehen — erlassen werden kann, auf billige Weise und unter Berücksichtigung der berechtigten Privatinteressen handhaben wird.

Wenn wir auch somit im allgemeinen anerkennen müssen, daß die Intentionen der Vorlage richtig und ihre Bestimmungen entschieden geschickt sind, so können wir dennoch nicht unterlassen, auf einige Momente hinzuweisen, die zu berechtigten Bedenken Anlaß geben können. Wir müssen zunächst beanstanden, daß mit der neuen Steuer auch solche Eisenbahnen belegt werden sollen, denen die Konzessionsurkunden und sogar unsere Gesetze für die nächsten Jahre noch die Transportsteuerfreiheit zusichern. Wir möchten hierbei nochmals betonen, daß die neue Steuer, obwohl sie Kriegssteuer genannt wird, dennoch als eine Transportsteuer anzusehen ist. Wenn daher § 1 der Gesetzentwurf erklärt, daß zur Erhebung und Einlieferung der neuen Steuer auch die von der Transportsteuer befreiten Eisenbahnen verpflichtet sein werden, unternimmt die Regierung zweifellos einen Schritt, der erworbene Rechte berührt. Die neuen Steuern müssen ohne Rücksicht darauf, aus welchen Gründen und mit welchem Zwecke sie eingeführt werden, die erworbenen Rechte und die vom Gesetze gesicherten Gründungsbegünstigungen respektieren, denn sonst wird ein gefährliches Beispiel geschaffen, das für den Staatskredit viel unheilvoller werden kann, als der ephemere Vorteil, der sich infolge der im § 1 der Gesetzentwurf enthaltenen Auslegung in bezug auf die Transportsteuerfreiheit ergibt. Dieser Mangel der Gesetzentwurf kann auch mit deren Zweck nicht gerechtfertigt werden, denn die wenigen Lokalbahnen (kaum ein Sechstel sämtlicher Lokalbahnen), die infolge der erwähnten Bestimmung einen Nachteil erleiden werden, haben einen so geringen Verkehr, daß der von diesen Bahnen zu erwartende Steuerertrag kaum in Betracht kommen kann.

Als einen weiteren Fehler der Gesetzentwurf müssen wir es bezeichnen, daß sie nicht nur in bezug auf das Geltungsgebiet, sondern auch in bezug auf die Höhe des Steuerschlüssels zu allgemeine Normen aufstellt, obwohl die Einfachheit der Durchführung kaum beeinflusst werden würde, wenn auch der wesentliche Unterschied, der bei der Steuerfähigkeit der Hauptbahnen und der Nebenbahnen zweifellos besteht, berücksichtigt werden würde. In dieser Hinsicht liefert die oberrwähnte kaiserliche Verordnung auf dem Gebiete des Personenverkehrs ein gutes Beispiel, denn sie führt die Erhöhung der Fahrkartensteuer in der Weise durch, daß sie den verschiedenen Charakter der einzelnen Linien entsprechend berücksichtigt und für die Hauptlinien den Steuerschlüssel mit 20 Prozent, für die Lokalbahnen mit 10 Prozent und für die Kleinbahnen mit 5 Prozent feststellt.

Im vorstehenden wollten wir auf einige Mängel der Vorlage hinweisen. Der Gesetzentwurf wünscht die neue Steuer bloß für die Dauer von drei Jahren einzuführen, aber auch diese Dauer ist lang genug, damit die Wirkungen etwaiger Fehler zum Vorschein kommen, wobei kaum zu erwarten ist, daß unsere staatsfinanzielle Lage gestatten würde, die neue Steuer nach drei Jahren ohne jeden Ersatz abzuschaffen. Wir hoffen daher, daß die Mängel der Vorlage schon im Laufe der Parlamentsverhandlungen abgestellt werden.

Schließlich kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Vorlage im Zusammenhang mit den Kriegserfahrungen die einseitige Kritik hoffentlich völlig und endgültig verstummen lassen wird, die gegen die bisherige Praxis bei dem Bau von Bivalbahnen so oft erhoben wurde und die ihr einziges Argument daraus geschöpft hat, daß der Betrieb der Lokalbahnen für die Staatsbahnen verlustbringend war. Abgesehen davon, daß die Lokalbahnen den Verkehr und die Einnahmen der Staatsbahnlagen mit einem viel wertvolleren Verkehr alimentieren, als das angebliche Betriebsdefizit beträgt und die Transportsteuereinnahmen des Staates auch bisher bereits um viele Millionen jährlich vermehrt haben, werden jetzt die Lokalbahnen selbst überaus wertvolle Steuerobjekte, gar nicht gesprochen von den gewaltigen Verdiensten, die diese Bahnen bei der Abwicklung der Militärtransporte auf dem Gebiete der Landesverteidigung erworben haben.

Der deutsche Steuerkurszettel.

Von Bruno Buchwald (Berlin).

Die deutsche Presse hat sich überwiegend darauf beschränkt, den zu Beginn des neuen Jahres veröffentlichten und am 15. d. für eine Anzahl von Wertpapieren berichtigten Steuerkurszettel nach seinem Inhalt zu prüfen. Sie hat untersucht, welche Veränderungen die Kurse seit dem Erscheinen des letzten amtlichen Kurszettels, also seit Kriegsbeginn, aufzuweisen haben. Daß eine solche Untersuchung gerade gegenwärtig von besonderem Reiz ist, bedarf kaum einer Erörterung. Dabei wurde aber vorausgesetzt, daß sie tatsächlich dazu führt, einen Überblick zu verschaffen, welchen Einfluß der Krieg auf den Kapitalmarkt und auf die privatwirtschaftlichen Verhältnisse der maßgebenden, durch Aktienunternehmungen verkörpert Industriezweige ausgeübt hat. Man versuchte denn auch insbesondere festzustellen, auf welche Industriezweige der Krieg günstig eingewirkt hat und welche besonders unter ihm zu leiden hatten. Indessen ist eine solche Prüfung nur in großen Umrissen möglich. Unrichtig war es namentlich, darüber hinausgehend besondere Schlüsse zu ziehen und die Steuerkurse als Maßstab für den gegenwärtigen Wert der an der Börse gehandelten Papiere zu betrachten. Selbst wenn die Steuerkurse eine Unterlage für die Wertermittlung bilden würden, müßte jeder Vergleich mit den letzten amtlichen Notierungen vor Kriegsbeginn zu irigen Folgerungen verleiten. Denn die letzten Friedenskurse sind unter abnormen Verhältnissen zustande gekommen. Man kann nicht gut die Kurse von dem Tage vor dem Ereignis, das den Krieg bereits als unabwendbar erscheinen ließ, zu einem Vergleich heranziehen, wenn man den tatsächlichen Einfluß des Krieges ermessen will.

Noch weniger aber geben die Steuerkurse einen sicheren Anhalt für den wirklichen Verkaufswert vom 30. Dezember. Darin besteht ihr wesentlichster Mangel. Die erste und wichtigste Voraussetzung für die Feststellung eines Verkaufswertes bildet die Freiheit des Marktes. Um eine Einschränkung der Effektspekulation zu erzielen und den Kapitalmarkt für die Anleihebedürfnisse des Reiches offenzuhalten, wurde der Beschluß aufrecht erhalten, den offiziellen Börsenverkehr mit seinen amtlichen Notierungen nicht zuzulassen. Dieser Beschluß mag begründet sein, aber solange er in Kraft ist, können gelegentlich ermittelte Kurse nicht einen zutreffenden Marktpreis für die Bewertung abgeben. Dabei soll nicht einmal die Frage eingehend geprüft werden, ob selbst der im geordneten Friedensverkehr zustandegekommene Kurs dem wahren Werte entspricht. Selbst der im regulären Börsenverkehr zustandegekommene Kurs ist nichts anderes als das Produkt einer Abschätzung des Wertes, die auf Grund unzureichender Voraussetzungen vorgenommen ist. Da jedoch diese Schätzungsfaktoren nicht täglich wechseln, sondern eine gewisse Zeitlang — bis zum Bekanntwerden neuer Einflüsse — konstant bleiben, so bildet der amtliche Kurs immerhin eine gewisse Grundlage für den zur Zeit seiner Festsetzung bestehenden Verkaufswert, ohne daß eine Übereinstimmung mit dem wahren Werte der Aktie vorhanden zu sein braucht, der den inneren Verhältnissen des Unternehmens, also dem Liquidationswert, entspricht. Die Steuerkurse sind aber nicht einmal als wirkliche Verkaufswerte anzusehen, weil der Markt, auf dem sich Angebot und Nachfrage konzentrieren, zu klein ist und daher jene Schätzungsfaktoren nicht frei zur Geltung gelangen können.

Wie wenig die Steuerkurse denjenigen Verkaufswerten entsprechen, die im normalen Börsenverkehr erzielt worden wären, dafür findet man in dem Kurszettel selbst einige Anhaltspunkte. Steuerkurse sind bekanntlich für sämtliche an deutschen Börsen notierten Wertpapiere aufgestellt worden. Als Grundlage der Festsetzung dienten Vorschläge der Börsenvorstände, die sich wiederum an die Kursmakler gewendet hatten, um von diesen eine Aufstellung über die gegenwärtige Bewertung der einzelnen Papiere zu erhalten. Da nun eine Anzahl von Effekten gleichzeitig an verschiedenen deutschen Börsen gehandelt wird, so mußte naturgemäß eine Übereinstimmung erzielt werden. Denn unmöglich kann zum Beispiel der eine Besitzer der Versteuerung den Berliner Kurs und ein anderer für dasselbe Papier den Leipziger Kurs zugrunde legen. In einigen Fällen weichen jedoch die Kurse für die gleichen Papiere an verschiedenen Börsen voneinander ab. Mag es sich dabei auch um ein Versehen bei der Zusammenfassung der von den Börsenvorständen eingegangenen Unterlagen handeln, so beweist doch allein die Tatsache, daß von den Börsenvorständen eine nicht übereinstimmende Bewertung der gleichen Papiere vorgenommen wurde, wie unzuverlässlich die Wertermittlung gewesen ist. Im Friedensverkehr hätte unmöglich ein starker Preisunterschied vorhanden sein können, weil die Arbitrage für einen Ausgleich gesorgt hätte. Auch die erheblichen Berichtigungen, die vorgenommen wurden und wie sich aus ihrer Art ergibt, keineswegs nur Druckfehler der ersten Veröffentlichung betrafen, lassen mit Wahrscheinlichkeit die Vermutung aufkommen, daß mindestens in einer größeren Zahl von Fällen die von den Maklern obgegebenen Schätzungen später auf starken und berechtigten Widerspruch bei Interessenten gestoßen sind. Freilich ist hierbei nicht zu erkennen, inwieweit die Angaben der Börsenvorstände vom Reichsanzler übernommen und inwieweit Änderungen vorgenommen wurden. Durchgehend hat man sich keineswegs den Auf-

stellungen der Börsenvorstände angepaßt, und schon insoweit entsprechen die Steuerkurse ganz gewiß nicht dem Verkaufswert, geschweige denn dem Liquidationswert.

Solange die von dem Vermögen zu entrichtende Abgabe gering war, wie es bei der Wehrsteuer (Ende 1913) und der Besitzsteuer immerhin noch der Fall war, spielte die Frage einer zutreffenden Bewertung in der Steuerbilanz keine erhebliche Rolle. Bei so hohen Sätzen, wie sie zum erstenmal in der Kriegsteuer eingeführt sind, bedeutet aber jede unzutreffende Kurseinstellung für den Besitzenden eine empfindliche Härte oder für den Staat einen nennenswerten Ausfall. Man nehme nur an, daß durch einen um 50 Prozent den wirklichen Verkaufswert überragenden Steuerkurs — ein solcher Fall ist durchaus denkbar — das Vermögen eines Besitzers von 100.000 Mark Aktien nominal um 50.000 Mark zu hoch angegeben werden muß. Die Steuerlasten reichen bis zu 50 Prozent des Zuwachses. Rechnet man jedoch nur mit einem Steuerfuß von 30 Prozent, der für den Zuwachs über 100.000 Mark bis zu einem Zuwachs von 200.000 Mark zu zahlen ist — die äußerste Quote von 50 Prozent tritt erst bei einem Zuwachs von mehr als einer Million Mark in Kraft und wird daher nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen —, so ergibt sich für das eben erwähnte Beispiel eine Mehrbelastung von Steuern in der Höhe von 15.000 Mark.

Wir wissen heute noch nicht, ob das Gesetz über die Kriegsteuer, durch die Notwendigkeit des Krieges hervorgerufen, mit dessen Ende wieder verschwinden soll oder ob es in ähnlicher Form wiederkehren wird. Als recht wahrscheinlich können wir jedoch annehmen, daß der Vermögenszuwachs nach dem Kriege eine sehr begrenzten Steuerquelle bilden wird. Selbst wenn man die hohen Sätze der Kriegsteuer nicht beibehält, wird man den Zuwachs voraussichtlich doch in erheblich stärkerem Maße heranziehen, als es vor Einführung der Kriegsteuer geschehen ist. In einem neuen Gesetz muß dann aber auch die Frage der Bilanzierung der Wertpapiere für die Veranlagung eine gründlichere und möglichst gerechte Lösung finden. Der Einwand, daß wir alsdann wieder einen geordneten Börsenverkehr haben werden, ist nicht völlig durchgreifend. Denn die hohen Steuerlasten dürften auch nach Wiederöffnung der Börse dazu verleiten, die der Einschätzung zugrundeliegenden Kurse zu beeinflussen. Auch die steuerliche Bewertung der amtlich nicht notierten Wertpapiere wird später eine Regelung finden müssen. Für diese bestimmt das bisherige Gesetz nur, daß sie zum Verkaufswert anzusehen sind, ohne daß nähere Grundzüge für dessen Ermittlung angegeben werden. Die Zahl derjenigen Aktien ohne amtlichen Börsenkurs, die im Privatverkehr der Banken und Bankiers einen größeren Markt haben, ist jedoch außerordentlich gering. Bei einem überwiegenden Teil von ihnen läßt sich ein Verkaufswert noch schwerer abschätzen, als es jetzt bei den offiziell notierten Papieren geschehen ist. Es wird daher die Frage aufzuwerfen sein, ob für die Bewertung nicht eine andere Basis geschaffen werden muß. Ähnlich wie bei Grundstücken, die nach dem kapitalisierten Ertragswert eingeschätzt werden können, wird man auch hier am besten den Reingewinn der Aktiengesellschaften zugrundelegen. Dabei muß freilich vorausgesetzt werden, daß dieser Reingewinn nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt wird. Die Voraussetzung kann nur erfüllt werden, wenn die Bilanzvorschriften einer eingehenden Reform unterzogen werden. Die Notwendigkeit zu einer solchen Reform ergibt sich nicht allein aus dem Interesse einer zutreffenden Besteuerung der Wertpapiere ohne Börsenkurs, sondern auch aus dem der Bewertung anderer Vermögensstücke eines jeden landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. Eingerzogene, den Erfahrungen in der Buchhaltungswissenschaft angepaßte Gesetzesbestimmungen über die Aufstellung der Bilanzen bilden daher die Voraussetzung einer gründlichen Durchführung des großen Wiederaufbaues des Finanzwesens, zu dem nach dem Ende des Krieges geschritten werden muß.



et), durch
ng unter
ggebiete,
Pfennig.
Pfennig.

Anzeigenpreise: Grundpreis der sechsgespalteneu Kleinzelle oder deren Raum im Morgenblatt 80 Pf., im Abendblatt sowie in der Montagsausgabe 1 M. Reklamen: Grundpreis der dreigespalteneu Zelle 2.50 M. Zu diesen Preisen treten 10 v. H. Teuerungszuschlag. Stellengesuche die Zelle 40 Pf.

37. Jahrgang

eiten.

meeres zu befahren. Die amerikanischen Blätter nehmen in scharfer Tonart Stellung zu diesem Aufschub. Sie erklären, er komme einer Anerkennung der deutschen Blockierung amerikanischer Häfen gleich. Die amerikanische Dampfschiffahrtlinie sucht Mannschaften, die mit der Bedienung von Kanonen vertraut sind, woraus verschiedene Blätter schließen, daß sie ihre Dampfer bewaffnen und ihnen Anweisung erteilen will, sich im Sperrgebiet zu verteidigen.

Besitz- und Kriegssteuer.

Von Justizrat Ostermeyer, Notar in Berlin.

Die versandten Formulare zur Steuererklärung dafür müssen bis zum 15. Februar ausgefüllt und abgefaßt sein; deshalb scheint mir eine kurze Besprechung der wichtigsten Bestimmungen über die Veranlagung der Einzelpersonen erforderlich und zwar unter steter Verweisung auf die Befehle.¹⁾

I. Allgemeines. Bei der Ausfüllung des Steuerformulars ist am Schlusse die vorgedruckte Versicherung zu unterschreiben: „daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind“. Wesentlich unrichtige Angaben sind strafbar. BG. §§ 76 ff., RG. §§ 33 ff. Ueber versäumte Steuererklärung BG. § 54, RG. § 25 (evtl. Steuerzuschlag!).

Fällig sind beide Steuern in Raten. Die Besitzsteuer wird auf 3 Jahre verteilt und sodann wiederum veranlagt. BG. § 18. Die Kriegssteuer ist einmalig; ihre Raten sind: $\frac{1}{2}$ nach Feststellungsbescheid, $\frac{1}{4}$ zum 1. November 1917, $\frac{1}{4}$ zum 1. März 1918. Vorauszahlung mit Zinsenzugriff zulässig. RG. § 31, BG. §§ 70 ff.

Steuerpflichtige Personen sind außer den Deutschen auch Ausländer, die in Deutschland wohnen, oder ihren dauernden Aufenthalt haben. BG. § 11, RG. § 1. Für Minderjährige, die eigenes Vermögen haben, hat der Vormund oder der Inhaber der elterlichen Gewalt die Steuererklärung abzugeben, für eine Ehefrau, die von ihrem Ehemanne nicht getrennt lebt, der Ehemann.

II. Die Zeit, für welche die Steuern zu zahlen sind (Veranlagungszeitraum), beginnt am 1. Januar 1914 evtl. später, wenn der Steuerpflichtige später in das Deutsche Reich gezogen war, oder sein steuerpflichtiges Vermögen sich erst später bildete, BG. §§ 18—22, RG. §§ 1, 26; sie endet am 31. Dezember 1916.

III. Zu zahlen sind beide Steuern von dem Vermögenszuwachs im Veranlagungszeitraume. BG. § 1, RG. §§ 1, 2. Ausnahmsweise ist aber nach RG. § 9 Nr. 2 eine Kriegssteuer zu zahlen auch von dem Stamme des Vermögens, aber nur, wenn dieses per 31. Dezember 1916 über 20 000 M. betrug und insoweit es frei von der regelmäßigen Kriegssteuer aus § 9 Nr. 1 und auch frei von der Besitzsteuer ist. Diese Ersatzkriegsteuer aus RG. § 9 Nr. 2 trifft denjenigen Teil des am 31. Dezember 1916 vorhandenen Vermögens, welcher 90 v. H. des Vermögens am Beginne des Veranlagungszeitraums übersteigt. Die betreffende, nicht leicht verständliche Bestimmung des § 9 lautet:

„(Die Abgabe wird erhoben:) 2) von dem nach dem Besitzsteuergesetz für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen, insoweit es 90 v. H. des für den Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten Vermögens übersteigt, und insoweit es weder der Besitzsteuer noch der Abgabe nach Nr. 1 unterliegt, ... 1 vom Hundert.

„Von der Abgabe nach Nr. 2 sind befreit Vermögen, die 20 000 M. nicht übersteigen. Abgabebeträge unter 10 M. werden nicht erhoben.“

IV. Bei Berechnung der Steuer wird das Vermögen auf volle Tausende nach unten abgerundet. BG. § 28, RG. § 7.

Die häufigsten Steuerfüße betragen:

1) Bei der Besitzsteuer BG. § 25, da ein Zuwachs bis inkl. 10 000 M. besitzsteuerfrei ist, (siehe unten V 3b) bei einem Zuwachs von	10 000 M. — 50 000 M.	0,75
„ „ „ „ „ 50 000 „ — 100 000 „		0,90
„ „ „ „ „ 100 000 „ — 300 000 „		1,05

vom Hundert des Zuwachses. Der Steuerfuß erhöht sich er noch, wenn der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens den n. Betrag von 100 000 M. übersteigt; die Erhöhung steigt z. B. um 0,1 v. H. — 0,2 v. H. — 0,3 v. H. — 0,4 v. H. —

¹⁾ Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (RGBl. Nr. 4), später in BG. abgeführt.

²⁾ Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 (RGBl. Nr. 136), später in BG. abgeführt.

14. II. 1917

Besitzsteuer und Ueberschußberechnung.

Von

Regierungs-Baumeister Ludwig Otte,

ständigem Gutachter des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam.

In den verdienstvollen Ausführungen des Herrn Dr. Erich Syd in der „Vossischen Zeitung“ wird dem Hausbesitzer geraten, bei der Erklärung zur Besitz- und Kriegssteuer den Wert seines Grundstückes nach der Ueberschußberechnung zu ermitteln; für Berlin und Umgegend werde unschwer der Nachweis zu führen sein, daß die Käufer von Grundstücken ganz allgemein diese Berechnung anzustellen pflegen.

Bei Führung dieses Nachweises wird nicht unerheblich sein, daß die Ueberschuß-Berechnung bereits in weitem Umfange behördliche und gerichtliche Geltung erlangt hat.

Bekanntlich werden für alle Gemeinden von Groß-Berlin die Streitigkeiten über die Veranlagung zur Grundsteuer verhandelt vor den beiden Bezirks-Ausschüssen zu Berlin und zu Potsdam. In jedem Jahre kommen mehrere Hunderte solcher Prozesse zur Entscheidung; überwiegend betreffen sie bebauten Grundstücke. Bei dieser großen Zahl mußte sich infolge konsequenter Behandlung allmählich von selbst das der Vertikalität nach richtige Verfahren herausbilden; es bestand — da bei bebauten Grundstücken Eigenpreis und Vergleichserlöse nur in den seltensten Fällen verwendbar sind — in der grundsätzlichen Anwendung der in Interessentkreisen als üblich anerkannten Ueberschußberechnung. Die Durchführung des Verfahrens erfolgte in einer Zeit steigender Zinssätze und dadurch verminderten Ertrages des Grundstückes; dies machte die Gemeindevorstellungen der Methode abgeneigt und rief ihren Einspruch hervor. Im Laufe der Verhandlung der zahlreichen Prozesse hat sich aber der Widerstand gelegt, und nunmehr wird von den Verwaltungen der Stadt Berlin und der Nachbarorte mit verschwindenden Ausnahmen die Ueberschußberechnung nicht nur zugelassen, sondern auch angewandt, wenn für die Grundsteuer-Veranlagung der Wert normal- und vollbebaute Rentengrundstücke zu ermitteln ist.

Die konsequente Behandlung der vielen Fälle vor den beiden Verwaltungsgerichten führte aber auch dazu, daß für Form und Inhalt der Ueberschuß-Berechnung bestimmte Grundzüge aufgestellt wurden; diese haben die Zustimmung des Oberverwaltungsgerichts erlangt, soweit sie bis zu dieser höchsten Instanz vordringen konnten. Es wird zweckmäßig sein, auch bei den Erklärungen zur Besitz- und Kriegssteuer diese Grundzüge zu befolgen, wenn die Ueberschuß-Berechnung angewandt wird. Sie beziehen sich auf die Anrechnung der Hypothek nach Höhe ihres Betrages und Zinsfußes, auf die Einstellung eines Postens für Amortisation und eines solchen für die Kosten des Eigentum-Überganges; endlich auf die Anrechnung des Minderwertes, den der Krieg durch Mietausfälle und Teuerung verursacht.

Bei Anrechnung der Hypotheken wird nicht danach gefragt, wie viele und wie hohe Posten auf dem Grundstücke tatsächlich bestehen, sondern es wird nur eine einzige Hypothek angerechnet in angemessener Höhe und zu dem nach den Zeitverhältnissen angemessenen Zinsfuß.

Von Seiten der Stadtgemeinde ist hiergegen mehrfach Revision beim Oberverwaltungsgericht beantragt worden; dessen neuere Entscheidungen lauten dahin, daß es sich hier um Tatsachen handle, die der Revision entzogen seien, deren Behandlung durch die Verwaltungsgerichte aber einen Rechtsirrtum nicht erkennen lasse. Die angemessene Höhe der Hypothek beläuft sich auf das Zehnfache des vor dem Kriege normal gewesenen Mietertrages, nach Abzug der Betriebskosten etwa vorhandener Warmwasser-Heizungs- und Versorgungs-Einrichtungen und Aufzugsanlagen. Auch diese Betriebskosten sind zunächst zu ermitteln nach Friedenspreisen der Materialien; die Verteuerung durch den Krieg wird an anderer Stelle berücksichtigt.

Für den gegenwärtig angemessenen Zinsfuß der Hypotheken läßt sich aus Nebenurteilen ein Anhalt nicht gewinnen, da solche schon seit längerer Zeit nicht mehr vorkommen; es muß also der Zinsfuß herangezogen werden, der bei Verlängerung bestehender Beleihungen sich als üblich herausgebildet hat. Der Schutzverband für deutschen Grundbesitz, dem die großen Versicherungsgesellschaften angehören, setzte im Juli 1915 den Verlängerungszinsfuß auf — höchstens — 4% v. S. fest, und im Februar 1916 erklärten sich die dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angehörigen Hypothekenbanken übereinstimmend bereit, bestehende Hypotheken zum Zinsfuß von 4% v. S. zu verlängern. Die letztere Bedingung ist zwar zeitlich begrenzt, es ist aber anzunehmen, daß unter dem Einfluß der Gesetzgebung für die Kriegs- und Uebergangswirtschaft der Endtermin eine Hinausschiebung erfahren wird. Die Hypotheken-Einigungsämter erstreben, eine Verlängerung ohne Zinsheraufsetzung herbeizuführen; ist die letztere nicht zu vermeiden, so wird sie nicht über den Satz von 4% v. S. hinaus gestanden. In allen diesen Fällen handelt es sich um kurzfristige Verlängerungen; für langfristige rechtfertigt sich — wie auch Dr. Ruffbaum in seiner Schrift „Kriegsprobleme der großstädtischen Realkredits“ anerkennt — ein Hinausgehen über den zuletzt angegebenen Satz. Eine Norm gibt es selbstverständlich nicht, die Verschiedenheiten der Lage und der Ertrags-Sicherheit spielen eine zu erhebliche Rolle; für das hier in Rede stehende Verfahren ist die Einführung eines Zinsfußes von 4% v. S. als angemessen zu erachten.

Mit diesem Satz für die Hypothek steht eine Verzinsung von 5% v. S. bis 5% v. S. für das Restgeld in Einklang.

Die Einstellung eines Postens für Amortisation wird häufig als ungerechtfertigt bezeichnet, da der Entwertung der Bausubstanz entgegengearbeitet werde durch eine Steigerung der Grundstückswerte. Abgesehen davon, daß beide Bewegungen ursächlich miteinander nichts zu tun haben, ist der Einwand noch dadurch zu entkräften, daß es um die immer weitergehende Steigerung der Grundstückswerte mindestens sehr unsicher bestellt ist; dafür sorgt untern anderem die durch die Schnellbahnen geförderte Ausdehnung des Siedlungsgebietes von Groß-Berlin. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist die Anrechnung eines Amortisationsbetrages eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Die Höhe des Satzes läßt sich rechnerisch nicht bestimmen, da die Bestandsdauer der Gebäude von zu verschiedenen Faktoren abhängig ist; für Zinshäuser ist ein Satz von 1/2 bis 1/3 v. S. des Feuerkassenbetrages üblich geworden.

Da der gemeine Wert eines Grundstückes dem Verkaufswerte gleich ist und es Gebrauch geworden ist, daß der Käufer die Eigentums-Übergangskosten trägt, sind gemäß einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts auch diese zu berücksichtigen; sie belaufen sich für Berlin und die Nachbarstädte auf 3 v. S., für die im Kreisverbande verbliebenen Vororte auf 3 1/2 v. S. des Wertes. Der Ueberschuß muß sich in Höhe von 1 v. S. des letzteren ergeben, falls nicht durch ersichtliches Risiko der Vermietung eine Erhöhung des Satzes gerechtfertigt wird.

Nun gibt es eine Formel, nach der auf Grund der vorstehend behandelten Faktoren die Ueberschuß-Berechnung angestellt werden

kann, aber die sichere Anwendung von Formeln ist nicht jedermanns Sache, und es entstehen auch leicht Rechenfehler, die schwer zu entdecken und zu beseitigen sind. Leichtere und übersichtlicher führt zum Ziel, wenn der Wert zunächst angenommen wird in 13- bis 14facher Höhe der Netto-Mieten und alsdann durch Ausgleich die genaue Höhe bestimmt wird.

Die Berechnung stellt sich alsdann wie folgt:

Friedens-Bruttomieten (bei voll vermietetem Hause)	25 800 M.
ab für einen Aufzug	800 „
	25 000 M.
für Warmwasser-Heizung und Versorgung, 15 v. S. von 25 000 M.	3 750 „
	Netto-Mieten 21 250 M.
Angenommener Betrag 279 000 M.	
Hypothek 215 000 M. zu 4% v. S.	10 210 M.
Restgeld 64 000 M. zu 5% v. S.	3 200 „
Unkosten 18 v. S. von 21 250 M.	3 825 „
Amortisation 1/2 v. S. von 185 000 M.	925 „
Eigentums-Übergangskosten 5% v. S. von 3 v. S. von 270 000 M.	440 „
	18 455 M.
Der Ueberschuß von	2 795 M.

beläuft sich auf rund 1 v. S. des Betrages von 279 000 M.; demnach war der letztere richtig angenommen.

Es bleibt noch zu berücksichtigen übrig, wie der Krieg zunächst durch den Ausfall an Mieten, alsdann durch die Verteuerung der Feuerungsmaterialien und der Instandhaltungsarbeiten auf den Wert der Grundstücke einwirkt. Bei Entscheidung der Grundsteuer-Streitigkeiten geschieht dies derart, daß für die verschiedenen Zeitpunkte der Veranlagung schätzungsweise angenommen wird, ein wie langer Zeitraum wohl noch bis zur Beendigung des Krieges und bis zur Rückkehr normaler Zustände vergehen mag; für diesen Zeitraum wird nach den tatsächlich vorhandenen Mietausfällen der Gesamtausfall an Miete berechnet, und für den gleichen Zeitraum werden die dem Eigentümer entstehenden höheren Heizungs- und Reparaturkosten ermittelt; um beide Beträge wird das Ergebnis der Ueberschußberechnung gekürzt. Es liegt dem die Ueberlegung zugrunde, daß ein Käufer Schadloshaltung verlangen mußte in derjenigen Höhe, in der ihm für die Dauer der Kriegs- und Uebergangszeit der aus der Friedensberechnung ermittelte Ertrag geschmälert werden würde.

Ein Mangel ist bei diesem Verfahren, daß niemand genau wissen kann, wie lange der Krieg noch dauern und wieviel Zeit bis zur Rückkehr normaler Zustände vergehen wird; ebensowenig aber läßt sich zurzeit sagen, ob die zu erwartende größere Steuerlast eine Bevorzugung kleinerer und mittlerer Wohnungen hervorgerufen und dadurch die größeren entwertet wird, und ob andererseits die langandauernde Unterbindung der Bautätigkeit eine Steigerung aller Wohnungsmieten hervorrufen wird; endlich, wie weit nach dem Kriege die Löhne für Bauarbeiten und die Preise für Bau- und Feuerungsmaterialien wieder sinken werden. Für alle diese Faktoren, die auf den Wert der Grundstücke Einfluß haben, ist uns die Beurteilung verlagert; darin liegt die Unsicherheit des Grundbesitzes. Das ändert aber nichts an dem Werte des in Rede stehenden Verfahrens und an der Richtigkeit der in ihm vertretenen Grundzüge. Wie es in überaus zahlreichen Fällen von Grundsteuer-Streitigkeiten zu einer Einigung geführt hat, so ist zu erwarten, daß seine richtige Anwendung auch bei der Veranlagung zu Kriegs- und Besitzsteuer der Erhebung von Beanstandungen vorbeugen wird.

Abgeordnetenhaus.

Freiherr v. Jedlich macht seine Laufbahn: Jüngst Czjellenz, bald Präsident. Morgen nämlich will man ihn zum stellvertretenden ersten Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses wählen...

Das Herrenhaus hatte heute gleichzeitig seine Sitzungen aufgenommen. Die Sibiria-Vorlage wurde gleich eingangs wieder erwartet ohne jede Erörterung angenommen.

56. Sitzung. Dienstag, den 13. Februar, 2 Uhr.

Am Ministertisch: Finanzminister Dr. Lenge. Präsident Graf Schwerin-Böwisch teilt mit, daß Vizepräsident Dr. Porsch in den nächsten Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert sein wird...

Steuerfreiheit der Kriegsteuerungszulagen.

Der Haushaltsausschuß hat beschlossen, daß die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen der unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter des Reiches, des Staates und der Kommunalverbände sowie der Geistlichen, Lehrer, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kirchenverbände, Kirchengemeinden und anderer Religionsgemeinschaften und Religionsgemeinden von Staats- und Gemeindesteuer frei bleiben sollen.

Abg. Dr. König (3.) berichtet über die Beratungen im Ausschuß. An sich sollte es selbstverständlich sein, daß Kriegsteuerungszulagen nicht „Einkommen“ im Sinne des Gesetzes darstellen, denn sie fallen ja nur einer hoffentlich recht bald vorübergehenden Steuer abheften.

Abg. Giesberts (3.): Der Antrag will nur etwas Selbstverständliches auch rechtlich einwandfrei klar stellen. Wenn im Frieden in Fällen außergewöhnlicher Notlage, wie z. B. Krankheit, einmalige Zulagen gewährt werden und steuerfrei bleiben, so muß das auch jetzt geschehen.

Abg. Hue (Soz.): Es ist ungerade, daß die Privatangestellten zurückgekehrt werden sollen. Das Unannehmliche des Ministers sollte uns nicht schrecken.

werden. Nach dem geltenden Recht ist Steuerfreiheit nicht zulässig. Die Teuerungszulage wird allen Beamten gewährt, ganz gleich, ob im Einzelfall Bedürftigkeit vorliegt oder nicht. Vom Standpunkt der Finanzverwaltung müssen die schwerwiegenden Bedenken gegen jede Ausnahmegegebung auf steuerlichem Gebiet mit aller Entschiedenheit hervorgehoben werden.

Abg. Gottschalk (nl.): Auch wir haben Bedenken gegen die Ausdehnung der Steuerfreiheit auf die Privatbetriebe. Aber man sollte es mit einer nochmaligen Kommissionsberatung versuchen.

Abg. v. Pappenheim (kons.): Um die Steuerfreiheit der Beamten nicht zu gefährden, stimmen wir gegen die Anträge auf Ausdehnung der Steuerfreiheit auf die privaten Zulagen. Einer nochmaligen Kommissionsberatung werden wir uns aber nicht widersetzen.

Abg. Dr. Wagner-Breslau (kons.): Dem schließen wir uns an. Was wir wollen, darüber herrscht Einmütigkeit. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Haben wir Vertrauen zum Haushaltsausschuß, daß er Grundsätze aufstellt, die jeden Mißbrauch ausschließen.

Der Antrag König wird dann mit allen vorliegenden Anträgen an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen.

Kriegswohlfahrtsausgaben.

Es stellt 200 Mill. M. für diese Zwecke zur Verfügung. Abg. Bippmann (fortsch. Bp.) beantragt namens des Ausschusses unveränderte Annahme. Verbunden werden mit der Beratung ein Antrag Dr. König (3.) auf Gewährung von Kriegsteuerungszulagen auch an die in der Heimat zurückgebliebenen Offiziere und oberen Militärbeamten und ein Antrag Schmidt-Conz (3.) auf Gewährung von Kinderbeihilfen an die zum Heeresdienst eingezogenen Staatsarbeiter.

Abg. Bippmann lobt die vorbildliche und weit über das gesetzliche Maß hinausgehende

Kriegsfürsorge der deutschen Gemeinden.

Trotz der zunehmenden Belastung haben sich die Gemeinden von diesem Weg nicht abdrängen lassen. (Beifall.) Der Staat hat aber noch nicht ein Viertel seiner übernommenen Verpflichtungen abgetragen. (Hört! hört! links.) Allein an Zinsverlusten erleiden die Gemeinden dadurch über 200 Millionen Mark Schaden. — Der Berichterstatter schlägt mit der Aufforderung, die geforderten Mittel zur Hilfe für die Gemeinden zu bewilligen.

Abg. Dr. König (3.) empfiehlt einen Antrag, die Teuerungszulagen ganz allgemein zu gewähren und nicht nur nach dem Bedürfnis.

Abg. Leinert (Soz.) führt Klage über Engherzigkeit bei der Bewilligung von Unterstufungen. Finanzminister Dr. Lenge wendet sich gegen den Antrag König. Die Bedürftigkeit muß bei den im Felde Stehenden, wenn sie dieselben Vergünstigungen wie die zu Hause Gebliebenen erhalten sollen, geprüft werden.

Abg. Dr. König (3.) berichtet über die Beratungen im Ausschuß. An sich sollte es selbstverständlich sein, daß Kriegsteuerungszulagen nicht „Einkommen“ im Sinne des Gesetzes darstellen, denn sie fallen ja nur einer hoffentlich recht bald vorübergehenden Steuer abheften.

Abg. Dr. Wagner-Breslau (kons.): Da das Haus sich noch nicht klar ist, bin ich für eine nochmalige Rückverweisung an den verstärkten Staatshaushaltsausschuß.

Abg. Dr. Gottschalk (nl.): Den Gemeinden muß sobald wie möglich Ersatz ihrer Ausgaben gewährt werden. Auch wir sind für eine nochmalige Klarstellung im Ausschuß.

Abg. Dr. König (3.): Unser Antrag ist klar und verständlich. Was der Ausschuß will, ist weniger durchsichtig. Wo draußen die Kanonen donnern, darf man nicht so fiskalisch denken wie der Finanzminister.

Finanzminister Dr. Lenge: Es ist höchst bedauerlich, daß mir der Vorredner fiskalische Interessen in einer solchen Zeit vorwirft. Ich habe doch oft genug bewiesen, daß mir solche Interessen bei diesen Fragen fernliegen.

Abg. Cassel (fortsch. Bp.) spricht sich für die Zurückverweisung der Anträge über die Kinderbeihilfen aus. Die Zurückverweisung wird abgelehnt. Der Gesetzentwurf wird angenommen, ebenso die Beschlüsse des Ausschusses. Der weitergehende Antrag König (3.) wird abgelehnt.

Eine Reihe kleiner Haushaltspläne wird noch erledigt. Bei der Finanzverwaltung klagen die Abgg. Einz (Str.) und v. Bahlendorff-Köpsin (kons.) über den Mangel an Kleingeld.

Beim Etat für den „Reichsanzeiger“ führt Abg. Dr. Beumer (nat.) Beschwerde über die unobjektive Berichterstattung des „Reichsanzeigers“. Die Ministerreden bringe er wörtlich, während die Abgeordneten sehr schlecht behandelt werden. Das gelte auch von der letzten Rede des Abg. Friedberg.

Ein Regierungsvertreter erklärt, es sei ein Vorzug des „Reichsanzeigers“, daß er als amtliches Organ die Reden der

Minister im Wortlaut bringe. Parteifach werde in keiner Weise verfahren. Kein Abgeordneter wird vor dem anderen bevorzugt. (Zurufe: alle werden gleich schlecht behandelt! — Große Heiterkeit.) Eine absichtlich schlechte Behandlung z. B. der letzten (ehr bedeutamen) Rede des Abg. Dr. Friedberg liegt keineswegs vor.

Abg. U. d. Hoffmann (Radik. Soz.): Man sollte auch an den Reden der Minister sparen. Wir sollten die 14000 Mark Repräsentationsgelder der Minister sparen, denn jetzt im Krieg gibt es ja keine Repräsentation.

Der Haushaltsplan wird bewilligt. Mittwoch 11 Uhr: Zweite Lesung des Haushaltsplans. Schluß 1/2 7 Uhr.

Herrenhaus.

15. Sitzung, Dienstag, 13. Februar 1917, nachmittags 2 Uhr. Am Ministertisch: Minister des Innern v. Loebell, Handelsminister Dr. Sydow, Oberbergbauminister v. Belsen. Eine Anzahl von Bittschriften wird ohne Erörterung zur Verhandlung im Plenum für ungeeignet erklärt. Es folgt die Beratung der

Sibiria-Vorlage.

die vom Abgeordnetenhaus unverändert angenommen worden ist. Ueber die besonders eingehenden Ausschußberatungen berichtet Generaldirektor Geheimer Berggraf Remig-Vipine. Er beantragt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

In der allgemeinen Besprechung wünscht kein Mitglied das Wort, ebenso in der Einzelbesprechung. Das Gesetz wird angenommen. Darauf wird das

Diätengesetz für das Abgeordnetenhaus

beraten. Herr v. Buch beantragt, das Gesetz ohne Ausschußberatung sogleich zu beraten.

Fürst v. Hagfeldt, Herzog v. Trachenberg wünscht Ausschußberatung, da es sich auch um eine Verfassungsänderung handle. Es sei in allen Parlamenten üblich, einem solchen Wunsch einer erheblichen Minderheit zu folgen. Er wendet sich an den Vorredner, sich dem anzuschließen.

Der Gegenstand wird dann von der Tagesordnung abgesetzt, auf der nur die Frage seiner geschäftlichen Behandlung steht.

Kunnehr wird der vom Abgeordnetenhaus angenommene Gesetzentwurf des Abg. Frisch (nl.) und Genossen, betr. Aufhebung des Disziplinarmittels der

Arreststrafe für Unterbeamten

beraten. Berichterstatter ist Oberbürgermeister Dr. Todsen-Flensburg. Im Ausschuß wurde mitgeteilt, daß diese Strafe nur noch bei der Schumannsstraße und Feuerwehr angewendet werde, und daß der Minister des Innern dort im Interesse der unentbehrlichen Disziplin nicht darauf verzichten könne. Die Strafe werde übrigens fortwährend eingeschränkt. — Der Ausschuß beantragt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Das Haus beschließt so.

Staatssekretär a. D. Dr. Dernburg berichtet über den Gesetzentwurf betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung auf Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer. Es wird hierdurch dagegen Vorfrage getroffen, daß durch die Verschiebungen in den Einkommens- und Steuerverhältnissen das Wahlrecht der Kriegsteilnehmer beeinträchtigt wird.

Die Vorlage wird angenommen. Nach dem Bericht des Rittergutsbesizers Majors a. D. v. Korsch werden die Nachweise über die Staatsgestützte zur Kenntnis genommen; ebenso nach dem Bericht des Oberbürgermeisters Holte-Essen die Kleinbandenschrift und nach dem Bericht des Prof. Dr. Stölzel die Denkschrift betr. die Wohnungsfürsorge für Staatsarbeiter usw.

Universitätskurator Ebbinghaus-Bonn berichtet schließlich über die Eingabe der preussischen Bannersvereine um Erhaltung und Pflege des griechischen Unterrichts an humanistischen Gymnasien. Beantragt wird Ueberweisung als Material. Das wird beschlossen.

Nächste Sitzung am 9. März, allenfalls auch am 10. März. Die Tagesordnung wird der Präsident festlegen.

Fürst Hagfeldt: Könnte unser Präsident uns mitteilen, ob wir in diesem Jahr den Etat halbwegs rechtzeitig vom anderen Hause bekommen werden, damit wir ihn nicht übers Knie brechen müssen. Zu einer en bloc-Annahme des Etats dürfte in diesem Jahre hier keine Lust bestehen. (Zustimmung.)

Präsident Graf v. Arnim-Boitzenburg: Eine bestimmte Mitteilung kann ich nicht machen. Die Beratung im anderen Hause ist im Gange, wie schnell sie gehen wird, steht dahin. Ich werde jedenfalls alles ausbieten, um den Etat möglichst rechtzeitig zu erhalten. Schluß der Sitzung: 4 Uhr.

Mus den Steuer-Vorlagen.

N Berlin, 21. Febr. (Priv.-Tel.) Dem Reichstag ist jetzt ein Teil der neuen Steuergesetze zugegangen, darunter das Gesetz über die

Sicherung für die kommende Kriegsteuer.

Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Die nach dem Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 561) steuerpflichtigen Einzelpersonen haben vor einer Verlegung ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland auf Verlangen der Steuerbehörde Sicherheit für eine künftige Kriegsteuer zu leisten.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein Steuerpflichtiger auf andere Weise, insbesondere durch Verdringung von Vermögen ins Ausland, die Beitreibung der künftigen Kriegsteuer gefährdet.

Verweigert ein sich im Ausland aufhaltender Steuerpflichtiger die Sicherheitsleistung, so kann sein im Inland befindliches Vermögen mit Beschlagnahme belegt werden.

§ 2.

Die in den §§ 18, 20, 23 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Gesellschaften und juristischen Personen haben in eine neu zu bildende Kriegsteuerrücklage sechzig vom Hundert des in dem weiteren Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns einzustellen.

Als weiteres Kriegsgeschäftsjahr gilt das auf die Kriegsgeschäftsjahre im Sinne des § 15 des Kriegsteuergesetzes folgende Geschäftsjahr.

Für die Berechnung des Mehrgewinns finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 und 2, §§ 16, 17, 18, 20, 23, 24 des Kriegsteuergesetzes Anwendung.

Hat der Reichsfinanzler mit Zustimmung des Bundesrats gemäß § 24 oder der Bundesrat gemäß § 36 des Kriegsteuergesetzes Anordnungen getroffen oder eine anderweitige Berechnung des Mehrgewinns bewilligt, so gelten die Grundlagen dieser Berechnung auch für das neue Kriegsgeschäftsjahr.

§ 3. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage gemäß § 7 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 887) erstreckt sich auch auf das neue Kriegsgeschäftsjahr.

§ 4. Die Vorschriften im § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 9 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 gelten entsprechend auch für die neue Kriegsteuerrücklage.

§ 5. Der Bundesrat ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark zu bedrohen.

Begründung.

Die Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe für einen weiteren Veranlagungszeitraum ist infolge der Fortdauer des Krieges ganz abgesehen von den geldlichen Bedürfnissen des Reiches schon ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit. Es empfiehlt sich, für die Ausgestaltung dieser Kriegsabgabe die Erfahrungen bei der Veranlagung auf Grund des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 zu verwenden und deshalb den Ausbau der Kriegsteuer selbst noch hinauszuschieben. Daraus aber ergibt sich die Notwendigkeit, schon jetzt gewisse Sicherungsmaßnahmen zu treffen, damit die spätere Abgabenerhebung nicht erschwert oder gefährdet werde.

§ 1 des Entwurfs ist dem § 12 Abs. 3 und 4 des Kriegsteuergesetzes nachgebildet und richtet sich gegen die Steuerhuth von Einzelpersonen, sowie sonstige Versuche, sich der Steuerpflicht zu entziehen. Darnach berücksichtigt schon die derzeit gültige Regelung der Pächtpflicht das steuerliche Interesse; zu vergleichen § 6 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Pächtpflicht, vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 599) und Nr. 11 d der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Pächterverordnung, vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 601). Diese Vorschriften bleiben unberührt.

Die §§ 2 bis 4 des Entwurfs sehen zur Sicherung der künftigen Kriegsabgabe der Gesellschaften und juristischen Personen die Bildung einer neuen Kriegsteuerrücklage für ein weiteres Geschäftsjahr vor. Ihrer Art nach sind jedoch die Sicherungsmaßnahmen die gleichen, wie sie durch das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 887) eingeführt worden sind. Zu einer grundsätzlichen Abweichung von der bisherigen Regelung besteht kein Anlaß.

Da indes mit der längeren Dauer des Krieges seine Einwirkungen immer weiter und tiefer greifen, erscheint die Forderung nach einer Verschärfung der Kriegsteuer begründet. Deshalb sollen auch in dem neuen Geschäftsjahr nicht wie bisher 50, sondern 60 vom Hundert des Mehrgewinns der Kriegsteuerrücklage zugeführt werden. Die Festlegung der Mehrgewinne in noch größerem Umfang wird sich aus volkswirtschaftlichen Erwägungen verbieten.

Neues Geschäftsjahr, das einen kürzeren Zeitraum als einen solchen von zwölf Monaten nicht umfassen darf, ist:

- wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. August endet, das Geschäftsjahr vom 1. September 1916 bis 31. August 1917;
wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. September endet, das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1916 bis 30. September 1917;
wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Oktober endet, das Geschäftsjahr vom 1. November 1916 bis 31. Oktober 1917;
wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. November endet, das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 1916 bis 30. November 1917;
wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember endet, das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1917;
wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. März endet, das Geschäftsjahr vom 1. April 1917 bis 31. März 1918;
wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. Juni endet, das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918.

Die Berechnung des Mehrgewinns soll nach den Vorschriften des Kriegsteuergesetzes erfolgen, die von denen des Sicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1915 insofern abweichen, als ein Mindestfriedensgewinn von 6 statt 5 vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals zugrunde gelegt wird und die Vorschriften im § 16 Abs. 2 und § 18 des Kriegsteuergesetzes im Sicherungsgesetz nicht enthalten sind.

Das gebieterische Interesse der Reichsfinanzen verbietet es, in dem Entwurf eine dem § 1 Abs. 3 des Sicherungsgesetzes, § 22 Abs. 1 des Kriegsteuergesetzes entsprechende Vorschrift aufzunehmen, wonach Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind, und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist, von dem Geschäftsgewinne des neuen Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt werden dürfen.

Nach dem Entwurf soll eine neue Kriegsteuerrücklage gebildet werden. Mit dem Ablauf des von dem Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 erfassten Zeitraumes wird ein neuer Veranlagungszeitraum beginnen. Es würde jedoch nicht gerechtfertigt und auch mit dem finanziellen Interesse des Reiches schwer verträglich sein, wenn der Ausgleich eines Minde-

Frankfurter Handelsblatt.

24. Dezember 1915, § 14 Abs. 3 des Kriegsteuergesetzes sprechende Vorschrift nicht in den Entwurf aufgenommen worden.

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegsteuer

hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Zu der auf Grund des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bis 17. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 561) geschuldeten außerordentlichen Kriegsabgabe wird zu Gunsten des Reichs ein Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert ihres Betrages erhoben.

§ 2.

Die Begrenzung der Zahlungspflicht auf den Betrag der nach dem Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 zu bildenden Sonderrücklage (§ 22 Abs. 2 und 3 des Kriegsteuergesetzes) gilt für die Abgabe einschließlich des Zuschlages.

§ 3.

Die Festsetzung des Zuschlages erfolgt durch den Steuerbescheid (§ 29 des Kriegsteuergesetzes). Ist ein Steuerbescheid ohne gleichzeitige Festsetzung des Zuschlages erteilt worden, so erfolgt die Festsetzung des Zuschlages durch eine nachträgliche Mitteilung des Besteueramtes an den Steuerpflichtigen.

§ 4.

Wird die Kriegsabgabe im Rechtsmittel-, Verdictigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren anderweitig veranlagt, oder wird die Kriegsabgabe aus Willigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen, so ist auch der Zuschlag entsprechend anderweit festzusetzen oder zu erlassen.

§ 5.

Gegen die Festsetzung des Zuschlages steht dem Steuerpflichtigen nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde nur die Anrufung der übergeordneten Verwaltungsbehörden offen.

§ 6.

Der Zuschlag wird mit der Abgabe zu den gleichen Fristen und Teilbeträgen erhoben.

Die Vorschriften im § 25, § 31 Abs. 3 bis 5 und § 32 des Kriegsteuergesetzes gelten auch für die Entrichtung des Zuschlages.

§ 7.

Als Abgabe im Sinne von §§ 10, 11, 26 Abs. 3, §§ 33, 34, 37 des Kriegsteuergesetzes gilt die Abgabe einschließlich des Zuschlages.

Begründung

zu dem Gesetz über den Zuschlag zur Kriegsteuer heißt es:

Die Erhebung eines Zuschlages zu der außerordentlichen Kriegsabgabe in der Höhe von 20 Prozent ihres Betrages ist durch die lange Dauer des Krieges und durch die Kriegslasten begründet, die zu einem im vorigen Jahre noch nicht übersehbaren Ausmaß angeschwollen sind. Die Einwirkungen des Krieges auf die gesamte Volkswirtschaft haben mit seiner weiteren Dauer immer mehr an Wucht und Umfang zugenommen. Dadurch rechtfertigt sich die Forderung nach einer Erhöhung des Ausgleichs durch die reichsgesetzlich vorgesehene Sonderbesteuerung für diejenigen Personen und Unternehmungen, die aus den während der Kriegszeit sich vollziehenden großen Wertverschiebungen mit einer Verbesserung oder wenigstens ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage hervorgehen. Die Gesamtlastung durch die außerordentlichen Kriegsabgaben wird durch den Zuschlag zwar verschärft, sie wird aber den durch sie betroffenen Kreisen im Vertrauen auf ihre patriotische Opferbereitschaft zugemutet werden können und volkswirtschaftlich noch erträglich sein. Die Erhöhung des Zuschlages, dessen Festsetzung in der Regel gleichzeitig mit der Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe selbst wird erfolgen können, verursacht keine besondere Veranlagungs- und Erhebungsschwierigkeiten.

Nach § 2 des Entwurfs sollen die Vorschriften im § 22, Abs. 2 und 3 des Kriegsteuergesetzes für die durch den Zuschlag erhöhten Abgaben gelten, so daß die steuerpflichtigen Gesellschaften in keinem Falle mehr als 50 v. H. des nach den Vorschriften des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 berechneten Mehrgewinns zu zahlen haben. Diese Regelung ist mit Rücksicht auf die Gesellschaften, welche die durch den Rücklagezwang nicht beanspruchten Mehrgewinne bereits verteilt haben, geboten. Eine unterschiedliche Behandlung der Gesellschaften danach, ob sie Mehrgewinne in den beiden ersten Kriegsgeschäftsjahren oder im dritten Kriegsgeschäftsjahr erzielt haben und danach, ob ihr drittes Kriegsgeschäftsjahr bereits abgeschlossen ist oder nicht, mußte als ungerecht empfunden werden. Es empfiehlt sich daher allgemein im Interesse der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschaften, den Gesamtbeitrag der zu zahlenden Abgaben auf dem von dem Rücklagezwang erfassten Teil des Mehrgewinns nach oben zu begrenzen.

Der Zuschlag ist neben der auf Grund des Kriegsteuergesetzes gezahlten Abgabe besonders festzusetzen. Wird die Abgabe im Rechtsmittel-, Verdictigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren anderweitig veranlagt, oder wird die Abgabe aus Willigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen, so ist der Zuschlag von amtswegen entsprechend anderweit festzusetzen oder zu erlassen (§ 3, 4, des Entwurfs).

Da sich die Höhe des Zuschlages in der Regel rein rechnerisch aus der Kriegsteuerberanlagung ergibt und auch für die Begrenzung des Zuschlages gemäß § 2 des Entwurfs die Möglichkeit der Nachprüfung der Berechnungsgrundlage im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorliegt, so wird die Verwaltungsbeschwerde als ausreichender Rechtsschutz für die Festsetzung des Zuschlages anzuerkennen sein (§ 5 des Entwurfs).

Die Festsetzung des Zuschlages hat durch das für die Veranlagung der Kriegsabgaben zuständige Besteueramt zu erfolgen.

Die für die Erhebung der Kriegsabgaben geltenden Vorschriften finden auch für die Erhebung des Zuschlages Anwendung. Insbesondere sollen auch bei Entrichtung des Zuschlages die Kriegsanleihen des Deutschen Reiches an Zahlungsstatt angenommen werden (§ 6 des Entwurfs).

Der Zuschlag verjährt mit der Kriegsabgabe (§ 25 des Kriegsteuergesetzes, § 75 des Verdictigungsgesetzes).

Durch den § 7 des Entwurfs wird die Kriegsteuer-Rücklage auch zu Gunsten des Zuschlages gesperrt als gefährdete Abgabe. Im Sinne des § 38 des Kriegsteuergesetzes sollen die Abgaben einschließlich des Zuschlages gelten. Ebenso soll für die Berechnung des im § 34 Abs. 1 des Kriegsteuergesetzes bestimmten Mindestbetrages der gefährdeten Abgabe der Zuschlag mitberücksichtigt werden. Ist das Vergehen der Steuergefährdung durch Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollendet, so findet nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (vergl. § 2 Str.-G.-B.) die durch den § 7 des Entwurfs herbeigeführte Strafverschärfung keine Anwendung.

Die den Bundesstaaten durch § 37 des Kriegsteuer-

Aus den Steuervorlagen. Entwurf eines Kohlensteuergesetzes. I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die inländische sowie die aus dem Ausland eingeführte Kohle unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Abgabe. (Kohlensteuer).

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Kohle alle Arten nicht aufbereiteter oder aufbereiteter Stein- und Braunkohle, aus die aus ihr hergestellten Brechkohlen, bei der Einfuhr aus dem Ausland, außerdem Koks sowie die aus Steinkohle hergestellten Brechkohlen.

§ 3. Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer von ihm im Inland gewonnene Kohle oder aus von ihm gewonnene Braunkohle hergestellte Brechkohlen auf Grund eines Kaufvertrages liefert oder sie sonst abgibt oder sie der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zuführt.

Zur Entrichtung der Steuer ist ferner verpflichtet, wer von einem anderen im Inland gewonnene Steinkohle aufbereitet oder wer von einem anderen im Inland gewonnenen Braunkohle zu Brechkohlen verarbeitet und dann auf Grund eines Kaufvertrages liefert oder sie sonst abgibt oder sie der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zuführt. Er erhält bei Versteuerung der bei ihm steuerpflichtig gewordenen Kohle die Steuer vergütet, welche für die zur Aufbereitung oder Verarbeitung bezogene Kohle entrichtet worden ist.

Zur Entrichtung der Steuer für aus dem Ausland eingeführte Kohle ist der Empfänger verpflichtet.

§ 4. Die Steuerpflicht für die inländische Kohle tritt ein, sobald die Kohle geliefert, sonst abgegeben oder der Verwendung in eigenen Betrieben oder dem eigenen Verbrauch zugeführt wird; die Steuer wird fällig am 15. des folgenden Monats.

Die Steuerpflicht für aus dem Ausland eingeführte Kohle tritt ein mit der Grenzüberschreitung. Die Steuer wird fällig, sobald die Sendung zum freien Verkauf abgefertigt worden ist.

§ 5. Der Besteuerung unterliegen nicht nur die zur Aufrecht-erhaltung des Betriebes des Bergwerkes, sowie der Aufbe-reitungsanlagen erforderlichen Kohlen, sondern diejenigen Braunkohlen, die zur Herstellung der Brechkohle benötigt wer-den.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, inwiefern Kohle steuerfrei zu belassen ist, die zum Be-triebe von Schiffen oder Eisenbahnen dienen, die den Verkehr mit dem Ausland vermitteln.

§ 6. Die Steuer beträgt 20 Prozent des Wertes der gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betriebe oder dem eigenen Verbrauch zugeführten oder der eingeführten Kohle.

§ 7. Die steuerpflichtig gewordene Kohle ist nach Menge und Wert nach näherer Bestimmung des Bundesrats bei der be-hördlichen Steuer schriftlich anzumelden.

§ 8. Als Wert der auf Grund eines Kaufvertrages gelieferten Kohle gilt der Verkaufspreis ab Grube (§ 3, Abs. 1) oder Verarbeitungsstelle (§ 3, Abs. 2) gerechnet. Nach Ver-gütungen oder neben dem Verkaufspreis gewährte Vorteile gelten als Teil des Verkaufspreises.

Sticht der vereinbarte Verkaufspreis im Verhältnis zu den sonst ab Grube oder Verarbeitungsstelle abgelaufenen Preisen für entsprechende Mengen von Kohle gleicher Art, so kann die Steuerbehörde die Anmeldung beanstanden.

Führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist die Steuerbehörde berechtigt, der Besteuerung den Marktpreis zu Grunde zu legen oder in Ermangelung eines solchen, den Wert schätzen zu lassen und darnach die Steuer festzusetzen.

Der Wert der in anderer Weise als durch Verkauf abge-gbenen, sowie der der Verwendung im eigenen Betriebe oder dem eigenen Verbrauch zugeführten Kohlen bestimmt sich nach dem für Kohlen gleicher Art ab Grube oder Ver-arbeitungsstelle geltenden Verkaufspreis.

§ 9. Als Wert der aus dem Ausland eingeführten Kohle gilt der Erwerbspreis zuzüglich der bis zur Grenzeingangs-stelle entstandenen Kosten. Der Bundesrat ist ermächtigt, für diese Zuschläge feste Sätze für je eine Tonne Kohle zu be-stimmen.

§ 10. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, den nach § 8 Abs. 4 oder § 9 angemeldeten Wert als richtig anzunehmen, so finden für die Ermittlung des Wertes der Kohle und für die Fest-setzung der Steuer die Vorschriften in § 8 Abs. 8 entspre-chende Anwendung.

§ 11. Wird der Wert der Kohle von der Steuerbehörde abwei-chend von der Anmeldung des Steuerpflichtigen festgestellt (§ 8 Abs. 3 und § 10), so ist dem Steuerpflichtigen über die Festsetzung ein Bescheid zu erteilen.

Gegen den Bescheid ist die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Die Steuer kann ohne Sicherheitsleistung auf drei Monate, gegen Sicherheitsleistung auf sechs Monate gestundet werden.

§ 13. Betrifft die Verzögerung.

II. Abschnitt: Steueraufsicht.

§ 14. Wer im Inland Kohle gewinnen, aufbereiten oder Braunkohle zu Brechkohlen verarbeiten will, hat dies vor der Eröffnung des Betriebes der Steuerbehörde nach deren nä-herer Bestimmung anzumelden. Ebenso sind alle Änderungen im Besitz oder im Betrieb anzumelden, die auf die Fest-setzung oder die Entrichtung der Steuer Einfluss haben.

§ 15. Ein Betriebsleiter, den den Betrieb nicht selbst leitet, hat der Steuerbehörde die Person zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in seinem Namen handelt.

Die im folgenden für den Betriebsinhaber gegebenen Vor-schriften gelten mit Ausnahme der über die Kostenpflicht im § 18 Abs. 2 auch für den Betriebsleiter.

§ 16. Die nach § 3 Abs. 1 und 2 steuerpflichtigen Betriebe unter-liegen der Steueraufsicht. Die Beamten der Steuer-erverwaltung sind befugt, die Anlagen, solange darin gear-beitet wird, zu jeder Zeit, anderenfalls während der Tages-stunden zu besuchen. Die Befugnis erstreckt sich nur auf die über Tag liegenden Teile der Anlagen, einschließlich der Ge-schäftsräume und Verladungsanlagen. Die Zeitbeschränkung fällt weg wenn Gefahr im Verzuge ist.

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede für die Steueraufsicht erforderliche Auskunft über den Betrieb und den Absatz zu erteilen.

§ 18. Ist der Betriebsinhaber wegen Steuerhinterziehung be-straft worden, so kann der Betrieb besonderen Auf-sichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last. Die Einziehung der Kosten erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Ver-zeigerung der Böhle und mit deren Vorzugsrecht.

§ 19. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, nach Bestimmung der Steuerbehörde über die gewonnenen, bezogenen und verar-beiteten, sowie über die auf Grund von Kaufverträgen gelie-ferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zugeführten Mengen Kohle fortlaufende Aufzeichnungen nach Sorten und Wert zu führen.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf die Gewinnung, den Bezug und die Verarbeitung und den Absatz der Kohle bezüglichen Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 20. Für Anlagen, die von einem Bundesstaat betrieben werden, kann der Bundesrat in Ansehung der Steueraufsicht Abweichungen zulassen.

§ 21. Aus dem Ausland darf nur Kohle auf einer Zollstrafe während der Zollstunden eingeführt werden.

Abchnitt III enthält die Strafvorschriften und Abschnitt IV sonstige Vorschriften. Der V. Abschnitt behandelt die Uebergangsvorschriften.

§ 27. Von dem Bestehen steuerpflichtigen Betrieben sind die nach diesem Gesetz erforderlichen Anmeldungen zur Vermeidung der im § 26 angedeuteten Ordnungsstrafen zu einem vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitpunkt zu erstatten.

Wegen Trauerfall bleiben die Geschäfte bis Mittwoch früh geschlossen. Spitzengeschäfte: H. u. J. Marx, Liebfrauenstraße 2 S. Marx, Schillerstraße 17. FA 201

Julius Frankfurter Gisela Frankfurter geb. Seemann zeigen die Geburt eines Mädels an. Frankfurt a. M., 21. Februar 1917. ö. Fürstenbergerstr. 161. G85048

Heute Nacht entschlief sanft nach kurzem Leiden im Alter von 74 Jahren unser lieber Herr Simon Kaufmann Zeil 26. Frankfurt a. M., den 21. Februar 1917. Die trauernden Hinterbliebenen. Die Beerdigung findet Freitag, den 23. Februar, 10 Uhr vom Portale des israel. Friedhofs aus statt. Blumen und Besuche dankend verboten. G 80970

Am 18. Februar 1917 starb hier in Frank-furt a. M. der Kriegstreiwilige Feldwebel'eunant M. Brix. Ueber zwei Jahre hat er dem 2. Ldst.-Inf-

landes selbst arbeiten werden. Diese Frage ist demnach erst nach dem Kriege als ein wichtiger Teil der Neuregelung unierer Wirtschaft zu prüfen.

Die Erhebung einer Kohlensteuer während des Krieges wird vielleicht dem Einwand begegnen, daß die Kohlenpreise seit Kriegsbeginn nicht unerheblich gestiegen sind. Aber jede während des Krieges eingeführte Steuer muß einer geminderten Tragfähigkeit aufgebürdet werden. Hier werden die Bedenken durch die Tatsache wesentlich abgeschwächt, daß Deutschland zurzeit die weitest billigen Kohlenpreise der Welt hat. Der vergleichsweise niedrige deutsche Preisstand ist u. a. der Tatsache zuzuschreiben, daß eine Erhöhung der Inlandspreise nur knapp im Ausmaß der Steigerung der Betriebskosten des Bergbaues zugelassen wurde.

Den Kleinverbraucher, auf den etwa 10 v. H. des gesamten Kohlenverbrauchs entfallen, wird selbst eine so hohe Kohlensteuer, wie sie die Vorlage bringt, nicht drückender belasten als in ihren mittelbaren Wirkungen irgend eine andere Steuer gleichen Ertrags. Vor allem ist bei der Berechnung der Belastung zu berücksichtigen, daß in dem von dem Kleinverbraucher zu zahlenden Preise der auf Fracht- und Ab-rollungszuschläge entfallende Anteil durchschnittlich den des reinen ab Grube zu zahlenden Kohlenpreises übersteigt, die durch die Steuer bewirkte Belastung also prozentual erheblich abgeschwächt wird. Als Beispiel mögen die Berliner Kleinhandelspreise für Anfang Februar 1917 dienen. Der Verband der Berliner Kohlen-Großhändler setzte als Richtpreis für Pfe-Brickets frei Haus 18 Mark je 1000 Stück fest, während sich der Preis ab Werk für den 20 bis 22000 Stück enthaltenden Waggon auf 155 Mark stellte. Der der Versteuerung zu Grunde zu legende Wert betrug demnach nur 40 bis 43 v. H. des Kleinhandelspreises; die Belastung der Kohle durch eine 20 v. H. betragende Steuer würde sich im vorliegenden Falle für den Kleinhandelspreis auf etwa 8 v. H. abschwächen.

Nach der für das Jahr 1907 von dem Kaiserlichen Statisti-schen Amte veranstalteten „Erhebung von Wirtschaftsrech-nungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich“ entfallen von der Gesamtausgabe auf Heizung und Beleuchtung bei einer Familie mit einer Ausgabe von unter 2000 Mark etwa 5 v. H. Nach den von dem „Kriegsaus-schuss für Konsuminteressen“ zu Berlin für den April 1916 veranstalteten Erhebung entfielen auf den Kopf der Verbraucher für Heizung (Holz, Kohlen) und Beleuchtung 3,6 v. H. der Gesamtausgabe (gegenüber 4,98 v. H. für Vergnügen, Sport und Geschenke). Die Erhöhung des Ausgabenanteils für Heizung usw. um etwa 3,5 v. H. des Gesamtausgabenbetrags kann bei der derzeitigen Finanzlage des Reichs wohl schwerlich als eine übermäßige Belastung bezeichnet werden.

Die Steuer muß zum Ausgleich etwa 500 Millionen Mark erbringen. Es betragen die deutsche Kohle-gewinnung und ihr geschätzter Wert.

Table with 3 columns: Year, Coal Type, Quantity (t), Value (Mk.). Rows for 1913, 1914, 1915 for Steinkohle and Braunkohle.

Der durch die Verarbeitung von Braunkohle zu Brechkohlen erzielte Mehrwert betrug

Table with 2 columns: Year, Value (Mk.). Rows for 1913, 1914, 1915.

Von den vorstehenden Werten kommt für die Versteuerung noch der Zehenselfstbedarf in Abzug. Der erforderliche Ertrag von annähernd 600 Millionen Mark wird daher bei Be-messung des Steuerjahres auf 20 v. H. des Wertes nur knapp erreicht, selbst wenn man für das Jahr 1917 und die folgen-den Jahre mit einer gesteigerten Förderung und höheren Preisen rechnet.

Als Form der Besteuerung ist sowohl eine je Tonne geförderter Kohle zu entrichtende feste Abgabe, also eine reine Gewichtsteuer, als auch eine nach dem Werte der Berg-werkserzeugnisse auferlegte Abgabe denkbar. Die letztere Form findet sich bereits in der früheren, preussischen, aus dem landrechtlichen Bergwerkszehnten entstandenen Bergwerks-abgabe, welche zuletzt 2 v. H. vom Werte der abgesetzten Bergwerksprodukte, zur Zeit ihres Abfahes berechnet, betrug.

Die letztere in der Öffentlichkeit gegebenen Anregungen gehen vielfach auf den Vorschlag der reinen Gewichtsteuer, der „Förderabgabe“ hinaus. Diese Form erscheint aber nur gangbar, solange die Abgabe sich auf ganz geringe Sätze be-schränkt, denn wie die in den Anlagen beigefügten statisti-schen Nachweisungen zeigen, besteht zwischen der Förderung der verschiedenen Reviere eine außerordentliche Wertver-schiedenheit. So lagen im Jahre 1913 bei der Steinkohle die Durchschnittswerte für die Tonne Jahresgewinnung zwischen 1,8 Mark (Oberschielesches Revier) und 13,47 Mark (thüringischer Steinkohlenbezirk), bei der Braunkohle zwischen 1,35 Mark (Oberspälzer Braunkohlenbezirk) und 6,63 Mark (Westerwälder Bezirk), während die auch zu den Braunkohlen ge-rechnete hochwertigere oberbayerische Bockkohle sogar einen Durchschnittspreis von 13,10 Mark aufwies. Auch die Preise der innerhalb desselben Reviers geförderten Kohlenarten zeig-en ganz außerordentliche Verschiedenheiten. Würde man, unter Freilassung des Zehenselfstverbrauchs, nach Maßgabe der Förderziffern des Jahres 1913 den Betrag von rund 500 Millionen Mark durch eine Förderabgabe aufbringen wollen, so würde bei Zugrundelegung des vielfach vorgeschlagenen Belastungsverhältnisses von Steinkohle zu Braunkohle von etwa 3:1 die Förderabgabe für letztere auf 2,50 Mark, für letz-tere auf 0,85 Mark zu bemessen sein. Dies würde einer Wert-belastung entsprechen:

Table with 2 columns: Coal Type, Value (Mk.). Rows for Oberschielesche Steinkohlenrevier, thüringischer Steinkohlenrevier, Oberspälzer Braunkohlenrevier, Westfälischer Braunkohlenrevier.

Kriegskosten und Steuern. I.

Die neuen Steuervorlagen.

Der Reichstag, der gestern wieder zusammengetreten ist, soll der Regierung neue Steuern im Betrage von mehr als 1200 Millionen Mark bewilligen. So bedeutend diese Summe ist und so sorgfältig man die einzelnen Vorschläge, die vom Bundesrat schon angenommen worden sind, nachprüfen muß, so sind doch die Gründe, die zu den Gesetzesentwürfen geführt haben, so zwingend, daß der Reichstag sich der Aufgabe nicht entziehen wird, sie in dieser oder anderer Form anzunehmen. Wenn das deutsche Parlament bis auf winzige Teile sich bisher zu der Pflicht bekannt hat, die Mittel für die Kriegsführung zu bewilligen, dann liegen auch diese Steuern auf dem Wege, den der Reichstag für den richtigen hält. In der Frage, ob wir die Kosten für die Kriegsführung ganz durch Anleihen decken sollen oder durch ein gemischtes System von Anleihen und Steuern, haben wir uns in Deutschland schon gleich zu Beginn des Kriegs für die reine Anleihebedeckung entschlossen. Wenn vom deutschen Volke ungeheure Blutopfer verlangt worden sind, so durfte man die Opfer auch zu einem Teile auf die Söhne und Enkel legen, die hoffentlich die Früchte dieses schweren Kampfes genießen werden. Theoretisch ließe sich deshalb kaum etwas dagegen einwenden, daß nun auch die ganze Finanzierung des Krieges durch Anleihen geschähe, daß also nicht nur das Geld, das unmittelbar für den Krieg verwandt wird, gegen Zinsversprechen auf dem offenen Markt aufgenommen wird, sondern daß auch wieder die Zinsen für die aufgetragenen Summen auf diesem Wege flüssig gemacht werden. Aber schon im vorigen Jahre hat man sich entschlossen, den Grundsatz der Anleihebedeckung insofern zu verlassen, als man die Verzinsung der Anleihen aus ordentlichen Einnahmen leistet. Dafür sprechen die gewichtigsten Gründe; nicht nur die innere Solidität, das Bestreben, nun nicht alle Lasten auf die Zukunft abzuwälzen, sondern auch praktische Gesichtspunkte, so die Überlegung, daß der Kapitalmarkt für neue Anleihen geschont werden muß, daß wir unsre Fähigkeit, gleich den Engländern einen Teil der Kriegskosten unmittelbar durch Steuern tragen zu können, beweisen müssen u. a. m. Ob nun die drei Vorschläge der Reichsregierung, auf die Kohle eine nach dem Wert abgestufte Abgabe zu legen, den Güter- und Personenverkehr auf den Eisenbahnen, Kleinbahnen, Straßenbahnen, Wasserstraßen zu besteuern und schließlich auf die Kriegsteuer einen Zuschlag zu erheben, nicht durch bessere ersetzt werden können, das wollen wir erst in einem spätern Zusammenhang erörtern. Für die Kritik der vorliegenden Gesetzesentwürfe und für etwaige Vorschläge gilt vor allem, daß Steuern, die während des Kriegs in Kraft treten sollen, eine möglichst einfache Form und Erhebungsart haben müssen, und daß nur solche Vorschläge erörterenswert sind, die Erträge bringen, die sich gegenüber den geforderten Summen auch hören lassen dürfen. Die Steuern, die jetzt eingeführt werden sollen, bilden nur ein Vorspiel zu der großen Aktion, die uns nach dem Kriege bevorsteht, und nur wenn man sich von dieser eine Vorstellung macht, kann man auch zu dem Vorläufer in das richtige Verhältnis treten.

Von den Kriegsschäden.

Den großen und erfolgreichen Schritt zum ungehemmten U-Bootkrieg haben wir nicht zuletzt deshalb unternommen, um den endlos sich hinziehenden Krieg abzukürzen, um mit einem Schlage das ewige Norden zu beenden, um die Welt nicht einer völligen Verarmung preiszugeben. Nachdem man unsern Vorschlag, durch Verhandeln dem Kriege ein Ende zu setzen, übermütig abgewiesen hat, versuchen wir es jetzt mit diesem andern Mittel; und wenn unsern U-Booten gelingen sollte, was unsrer Friedensbereitschaft versagt blieb, dann haben sie mit ihrer Vernichtungsarbeit ein Wert wirtschaftlicher und kultureller Erhaltungsarbeit geleistet, dann haben sie eine große Aufgabe erfüllt; denn allmählich beginnt das, was dieser Krieg an Werten jeder Art verschlingt, alle menschlichen Begriffe zu überschreiten. Was an ideellen und moralischen Gütern und Werten in diesen 2 1/2 Jahren vernichtet worden ist, das läßt sich ziffermäßig überhaupt nicht feststellen, läßt sich auch nicht aufrechnen gegen das, was der Krieg an Tugenden geweckt hat und was in ihm an ethischen Taten geleistet worden ist. Es wird immer ein Minus bleiben, das um so größer wird, je länger der Krieg dauert. Die Tränen der Witwen und Waisen lassen sich ebensowenig in Geld und Geldeswert ausdrücken wie der Verfall der Geschäftsmoral, der durch den Kriegswucher gefördert worden ist, oder die Schwächung, die unsre Volksgesundheit durch die englischen Aushungerungsversuche erleiden mußte. Dies und vieles andre sind Kriegsschäden, die sich statistisch nicht erfassen lassen, die zwar dauernd auf uns drücken werden, die sich aber in der Bilanz nicht finden werden, die wir gewissenhaft nach diesem Kriege aufstellen müssen. Greifbarer sind schon die Verluste, die der einzelne oder die einzelne Wirtschaft durch den Krieg erlitten hat, sei es nun, daß dem Ausfuhrkaufmann oder dem Seereeder die Möglichkeit der Betätigung durch den Krieg genommen wurde, oder daß dem Betriebsinhaber durch Maßregeln des Bundesrats oder durch Einziehung zum Seeresdienst das Geschäft lahmgelegt wurde, oder daß der Hausbesitzer die Räte des Kriegs in besonders empfindlicher Weise spürte. Diese mittelbaren Kriegsschäden — von unmittelbaren Schäden größern Umfangs sind wir dank der Tapferkeit unsrer Heere und der Bravour unsrer Seeleute ja ziemlich verschont geblieben — sind um so weniger abzuschätzen, als ihnen auch Kriegsgewinne gegenüber-

stehen, die teils von denselben Leuten, teils auch von andern gemacht worden sind. Daß auch hierbei der Schaden, den der Krieg verursacht hat, erheblich überwiegt, ist schon in der Verteilung begründet: Die Schichten, denen der Krieg wirtschaftliche Wunden geschlagen hat, sind breiter, als die Kreise, die der Krieg dauernd bereichert hat.

Die zähe wirtschaftliche Gesundheit unsers Volkes hat freilich alle Unbilden der 31 Monate überwunden und wird sie auch weiterhin ertragen. Wenn wir aber jetzt in unsrer U-Boot-Blockade ein Mittel zu haben glauben, das Elend, das uns ebenso umfangenhält wie das neutrale und das feindliche Ausland, abzukürzen, dann greifen wir zu. Nicht nur der gegenwärtigen Verhältnisse wegen, sondern weil wir wissen, daß auch für uns als Sieger eine Last nach dem Kriege zu tragen bleibt, die um so schwerer wird, je länger der Krieg noch dauert. Auch hier tappen wir ziemlich im Düstern. Und wenn man sich lange Zeit über die Lage nach dem Kriege verhältnismäßig wenig Gedanken gemacht hat, so ist das einigermassen verständlich, weil vorläufig noch der Krieg und wie man ihn siegreich beendet, die Gedanken und Energien voll in Anspruch nimmt; wenn man aber die Zeit nach dem Krieg noch vor kurzem ziemlich leicht nahm, dann war das ebenso unbegründet, wie wenn jetzt in der jüngsten Zeit übertriebene Besürchtigungen laut werden, und von der Notwendigkeit gesprochen wird, einen erheblichen Teil der Vermögen mit Beschlag zu belegen. Willkürliche Zahlenangaben und eine schematische Einnahme- und Ausgabeberechnung führen allerdings zu ganz bedenklichen Ergebnissen, übersehen aber, daß andre Momente die Endsumme noch entscheidend ändern können.

Wenn man die Frage beantwortet will, welche Kosten wir nach dem Kriege zu decken, welche Lasten wir zu tragen haben, dann muß man sich darüber klar werden, daß als Kriegskosten nicht nur die Verzinsung und allmähliche Tilgung der im Kriege aufgenommenen Schulden in Betracht kommen, sondern grundsätzlich auch die Heilung aller durch den Krieg geschlagenen Wunden und die Wiederherstellung des Gewesenen, des Zertrümmerten, des Aufgegebenen und des Verlorenen. Praktisch aber läßt sich diese Forderung an den Staat, alle Kriegsschäden zu beseitigen, nicht durchführen. Abgesehen davon, daß die seelischen und moralischen Schmerzen und Verluste, von denen wir soeben gesprochen haben, aus dieser Erörterung von vornherein ausscheiden, sind auch die materiellen Verluste in allen vom Krieg heimgesuchten Ländern so groß geworden, daß an eine Wiederherstellung nicht mehr zu denken ist. Es kann sich nur um eine Vinderung handeln, zu der sich allerdings das Reich verpflichten muß. Unter Kriegsschäden verstehen wir dann die Summe von Verlusten, um die die Volkswirtschaft nach dem Kriege ärmer sein wird, als sie vor dem Kriege war. Schäden wir den Verlust durch Zerstörungen und Verwüstungen, der sich auf Ostpreußen und kleine Teile in Südwesten beschränkt, auf einige Milliarden, so bilden sie nur einen kleinen Bruchteil der Summen, die von unsern Feinden, wenigstens von Belgien, Frankreich, Rußland, Serbien und Rumänien, bei denen der Krieg ganz anders gelaufen hat, für die Wiederherstellung des Landes geopfert werden müssen, und des Schadens, an dem diese Länder noch Jahrzehnte hindurch zu tragen haben werden. Während dieser Schade durch unmittelbare Zerstörungen und Verwüstungen für uns verhältnismäßig gering anzuschlagen ist, dürfte die Summe größer sein, die dafür einzusetzen ist, daß deutsches Eigentum im feindlichen Ausland vernichtet oder, wie es bei deutschen Seeschiffen vielfach der Fall gewesen ist, mit Beschlag belegt worden ist. Aber auch dieser Posten drückt allein durch die Arbeit unsrer U-Boote, die jetzt an jedem einzelnen Tage Schiffe und Ladungen im Wert von Hunderten von Millionen Mark versenken, unsre Feinde bedeutend stärker. Ein besonders empfindlicher Verlust für unser Wirtschaftsleben sind aber die Toten, die uns dieser Krieg gekostet hat und noch kostet, sowie die Arbeitsunfähigen und Arbeitschwachen, die durch den Krieg ihre Arbeitsfähigkeit ganz oder zum Teil eingebüßt haben. Es sind fast durchweg die wertvollsten Kräfte, die Männer in den besten Jahren, die dadurch unserm Wirtschaftsleben entzogen worden sind. Es grenzt an Spielerei, wenn man Menschenleben für die Produktion in Geld umrechnet; aber es gibt doch immerhin einen Anhalt für die Größe der Verluste, wenn man daran erinnert, daß der Statistiker Barriol den Wert eines Menschenlebens in Deutschland auf 16 900 Franken, in Frankreich auf 14 500 Franken veranschlagt hat. Wenn das aber der durchschnittliche Wert eines Menschenlebens ist, so sind die jungen Männer, die zu Hunderttausenden auf den Schlachtfeldern Europas gefallen sind, natürlich bedeutend höher einzusetzen. Wenn man dazu noch die Verminderung der Arbeitskraft bei den Kriegsbeschädigten berücksichtigt, so ergibt sich, daß durch die Verluste an Menschenleben und die Einbußen an Menschenkraft die einzelnen Staaten kaum weniger getroffen werden als durch die direkten Kriegsausgaben, daß hier ein in Kapital umzurechnender Verlust von Hunderten von Milliarden Mark zu beklagen ist.

Die Reize der Kriegsschäden ist aber noch beträchtlich länger. Denken wir daran, daß unsre Produktions-, Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten nach dem Krieg bedenklich eingeschränkt sein werden. Wir werden dann sehr viele Rohstoffe aufgebraucht haben und für die Verarbeitung vermischen. In einem Lande wie Deutschland, das seine Produktion zum großen Teil auf die Verarbeitung fremder Rohstoffe eingerichtet hat, wird das sehr spürbar sein. Wir haben weiter infolge der Unterbindung unsrer Ausfuhrfähigkeit vorläufig mit einer wesentlichen Ent-

itung

sterreich.

he nachmittags.

Abonnementbedingungen:
 Wien: Mit Zustellung ins Haus:
 Wöchentlich 60 h,
 monatlich K 2.60, vierteljährlich K 7.80
 Zum Abholen in den Filialen, in allen
 Tabak-Praktiken und Vertriebsstellen:
 Monatlich K 2.60.
 Böhmen und Ungarn:
 Monatlich K 3.—, vierteljährlich K 9.—
 bei freier Zustellung durch die Post.
 Deutschland: Vierteljährlich K 12.—,
 für alle anderen dem Verlagsverein
 angehörenden Länder: Vierteljährlich K 15.—
 Abonnementinfiraktion V. Rechte
 Wienzeile 97, und in den Filialen:
 I. Schulterstraße 13, Telefon 9191
 II. Baumgasse 20, Tel. 40229
 X. Wielandplatz 2, Telefon 58244
 XIV. Wieningerplatz 6, Tel. 88128
 XVI. Klausgasse 34, Telefon 84140
 XVII. Radnergasse 22, Telefon 17175
 XXI. Angerechtsbühl 14.
 Für die an fremde Abnehmer oder
 Vertriebsstellen bezahlten Beträge leisten
 wir keine Garantie.
 Offene Reklamationen sind kostenlos.

XXIX. Jahrgang.

Arbeiterzeitung

übernehmen müssen; sie eignet sich darum am besten zur kritischen Betrachtung.

Bislang galt als Grundsatz, daß sich der Staat seine Mittel durch Abgaben aus der Privatwirtschaft der einzelnen Staatsbürger hole, daß er seinen Haushalt aufzubauen habe auf dem Haushalt der Privaten, indem er deren Wirtschaft selbst tunlichst unbeeinflusst läßt, die Substanz des Vermögens und den Betrieb der Wirtschaft nicht stört und bloß von dem schon erzielten Ertrag oder Einkommen oder von dem vor sich gehenden Verbrauch oder Aufwand Abgaben nimmt. Das Vermögen selbst anzugreifen, den Betrieb selbst und nicht erst das Betriebsergebnis zu belasten erschien als unwirtschaftliche und darum zu vermeidende Besteuerung, denn sie bewirke eine Einschränkung und Verkümmern der Privatwirtschaft, auf der sich die Staatswirtschaft in letzter Linie aufbaue. Im Mittelpunkt dieser ganzen Auffassung steht die Privatwirtschaft des einzelnen Staatsbürgers, von der der öffentliche Haushalt bloß abgeleitet wird.

Das galt auch von den indirekten Steuern, ob schon deren Einhebungsweise diesen Zusammenhang etwas verdunkelte. Die Zuckersteuer soll den Haushalt treffen, welcher Zucker verbraucht, und trifft ihn auch; aber ihre Einhebung erfolgt praktisch bei den wenigen großen Zuckerraffinerien, aus denen der Zucker hervorgeht, und die Steuer wird von dort aus über alle Zwischenhände bis zum Haushalt überwälzt. Und genau so die Steuer auf Bier und Branntwein. Das Ziel der Besteuerung ist offensichtlich die Belastung des Haushaltsaufwandes, der ja vom Einkommen des Haushalts bestritten wird, und die Produktion selbst wird nur entfernt berührt.

Der äußere Vorgang der Besteuerung allerdings kümmert sich um Haushalt und Konsum, um den einzelnen Staatsbürger gar nicht, er hält sich direkt an die Produktion, an die wenigen Produktionsstätten, aus denen die Ware hervorrollt, faßt sie sofort bei ihrem Ursprung an und besteuert sie. Im Besteuerungsvorgang hält sich nun die neue Kohlensteuer ganz an das Vorbild der Zucker- oder Spiritussteuer, deren Bequemlichkeit auf den Fiskus seit jeher bestechend gewirkt hat. Die Begründung zum deutschen Entwurf schildert das drastisch: Der deutsche Kohlenbergbau umfaßt 350, der Braunkohlenbergbau 465 Betriebe; diese 815 Betriebsstätten gehören rund 500 Betriebsinhabern. Diese sind durch ein kleines Häuflein Finanzbeamten zu kontrollieren. Die Kohle geht in Wagenladungen mit Fakturen ab, auf die 20 Prozent Staatssteuer aufgeschlagen werden; der Aufschlag wird von den 500 Grubenbesitzern abgeführt. Die Veranlagung und Eintreibung kostet kaum so viel als die Einkommensteuereinhebung in einer Kleinstadt. Da der Wert der gesamten deutschen Kohlenförderung etwa 2 1/2 Milliarden Mark im Jahre beträgt, wird so eine halbe Milliarde spielend leicht aufzubringen sein.

Der Vorgang ist einfach und stimmt mit der üblichen Aufwandbesteuerung überein. Es fragt sich aber: Was und wer wird hier besteuert?

Soweit Hausbrandkohle in Betracht kommt, der Einzelhaushalt und dieser in höchst mechanischer Weise, der Kochherd und der Ofen des Armen nach dem gleichen Schlüssel wie der des Reichsten. Da wer zwei-, fünf- und zehnmal mehr Aufwand treibt, nicht zugleich zwei-, fünf- und zehnmal soviel Heizstoff verbraucht, so wirkt diese Besteuerung der Hausbrandkohle als Aufwandsteuer umgekehrt progressiv wie fast alle indirekten Steuern. Aber die Verwendung im Haushalt ist lange nicht die wichtigste Bestimmung der Kohle. Was hier entscheidet, ist die Eigenschaft der Kohle, daß sie fast in jedem modernen Produktionsprozeß der unentbehrliche Hilfsstoff ist, die einzige Landwirtschaft alten Stils ausgenommen. Die Kohle ist geradezu der typische Stoff für eine reine Produktionsmittelsteuer, für eine allgemeine noch dazu, wenn auch durchaus nicht für eine gleiche. Diese Besteuerungsart trifft zunächst am vollkommensten und wirksamsten allen Verkehr, der zu Wasser und zu Lande durch Dampf- kraft betrieben wird, verteuert also jede Art Waren- und Menschenbewegung, sie zielt darin ganz und gar nicht auf den Einzelhaushalt für sich ab, sondern auf den gesamten gesellschaftlichen U-

msatzprozeß. Schon hierin verschwindet der einzelne als Besteuerungssopfer hinter der Gesamtheit. Dann aber ergreift die Steuer jede Fabrikation, die nicht wie Wind- und Wassermühle mit reiner Naturkraft arbeitet. Die verschiedenen Fabrikationszweige arbeiten freilich mit sehr verschiedenen Kraft- und Feuerungsanlagen! Im Verhältnis zu den umgesetzten Werten zum Beispiel benötigt die Erzverhüttung gewaltige, die Seidenweberei ganz geringfügige Feuerung, im Verhältnis zur erzeugten Warenmenge die Fleischverarbeitung sehr wenig, die Bäckerei sehr viel Kohle. Nirgends zeigt sich auch nur annähernde Gleichmäßigkeit in der Belastung. Die landwirtschaftliche Urproduktion bleibt, soweit sie nicht mit Dampfkraft oder mit Kohlenderivaten maschinell betrieben wird, ganz lastenfrei.

Diese Unterschiede in der Belastung treten jedoch nicht als Abzüge von schon erzielten Reinerträgen auf, sondern belasten den Betrieb selbst, gehen sofort in die Produktionskosten ein und müssen mehr minder alle Fabrikatpreise verschieben. Steuern im alten Sinn sollten den Betrieb und die Preise tunlichst wenig beeinflussen, diese Steuern aber beunruhigen die ganze Preisskala mit einem Schläge. Sofort bemerkbar wird das den Abnehmern von Gas und Elektrizität werden, die sogleich einen Preisaufschlag hinnehmen müssen. Jedenfalls müssen alle Unternehmungen sofort nachkalkulieren, sie werden den höheren Kohlenpreis glatt in der Produktionskostenrechnung unterbringen, er wird weder ihren Ertrag noch ihr Einkommen schmälern und nach einiger Zeit wird die Steuer volkswirtschaftlich, wie man sagt, „verdaut“ sein, ohne daß man die einzelnen bezeichnen könnte, die von ihr betroffen sind. Betroffen ist der allgemeine gesellschaftliche Verbrauch durch die Besteuerung der Fabrikation wie der allgemeine gesellschaftliche Verkehr durch die Besteuerung der Verkehrsmittel.

Das ist nun das Interessante an dieser Fabrikations- und Verkehrsbesteuerung, daß sie ganz überindividuell wirkt, daß sie die Beziehung zu der einzelnen Privatwirtschaft und zum Einzelhaushalt beinahe abstreift. Der Staat hält sich da gar nicht an die Wirtschaftssubjekte, schert sich beinahe nicht um sie, sondern greift direkt in den Wirtschaftsprozess ein und holt sich aus ihm, was er braucht — die einzelnen mögen sich hinterher einrichten, wie sie es verstehen und vermögen. Der Fiskus verschafft sich dabei auf die bequemste, rascheste Weise mehr, als er oft durch die verwickelteste Veranlagung von Ertrags- und Einkommensteuern aufbringt.

Und er hat diese Methoden geradezu gelernt von den Kartellen selbst, die diese Art der Steuerhohheit als Privatleute bisher auf dem stillen Wege ungeschriebener Vereinbarungen anstandslos ausgeübt haben. Die Methode des Kartellprofits durch Preisaufschlag wird einfach zur Methode der Staatssteuer durch Preisaufschlag und macht uns hinterher erst dessen bewußt, daß bei uns Privatleute das Recht auf Steueraushebung geübt haben und üben, wie die Grundherren im Mittelalter Zollschranken nach Belieben an die Straßen setzten. Der Staat verfährt da einfach wie ein Kartell, allerdings hat er's in Deutschland nicht so gut wie die Kartelle, er braucht einen Reichstagsbeschuß — die Kartelle machen Preisaufschläge im Wege bloßer Zeitungskorrespondenzen.

Die Belastung einer ganzen staatlichen Wirtschaft und Verkehrsgemeinschaft hat allerdings Wirkungen nach außen, die in noch höherem Grade beunruhigend sind als die inneren. Jedes deutsche Industrieprodukt, das in Zukunft auf dem Weltmarkt erscheint, trägt eine spezifische Staatslast — das amerikanische Produkt wird sie nicht tragen. Die Kohlensteuer ist dabei nur ein hervorragendes Stütz neben vielen anderen! Jedes staatliche Wirtschaftsgebiet erhält durch die ganze gewaltige Anteilnahme des Staates am Wirtschaftsprozess so eigenartige Besonderheiten in Gestaltung und Preis, daß die wirtschaftlichen Verschiedenheiten und Gegensätze der Staaten eher vertieft als ausgeglichen werden! Kohlensteuer ist ohne Kohleneinfuhrzoll nicht aufrecht zu erhalten — also ist gar nicht mehr abzusehen, wie denn die Grenzfurchen überbrückt werden sollen. Bezühen Staaten ohne eigene Kohlen die versteuerten Kohlen des Auslandes, so beginnt die Steuerhohheit

Besteuerung oder Vergesellschaftung der Kohle?

Das Deutsche Reich führt eine Kohlensteuer im Ausmaß eines Fünftels vom Werte ein. Neben den vielen Steuerbottschäften, die der Krieg beschert, liest sich diese wie andere auch und erweckt zunächst kein besonderes Befremden. Der Krieg hat eben abgestumpft. Dennoch muß solch äußerliches Erleben über kurz oder lang uns wieder innerlich werden, dennoch muß uns zum Bewußtsein gelangen, daß eine solche Besteuerung nach Gegenstand, Art und Maß etwas Neuartiges ist, das den bisher allgemein gepredigten und angewendeten Methoden der Besteuerung zuwiderläuft. Vom alten Adam Smith her über die ganze bürgerliche Finanzwissenschaft bis auf unsere Tage dürfte kein ernst zu nehmender wissenschaftlicher Zeuge geführt werden können, der nicht eine solche Abgabe als „Fehler“, als eine „Sünde“ gegen den Gedanken der Besteuerung selbst bezeichnen würde. Aber sie ist weder ein Systemfehler noch eine Gedankensünde, sondern ist da, ist Wirklichkeit, aus geschichtlichen Zwangsgründen entstanden und fordert Einreihung in unseren Denkbestand. Die Kohlensteuer ist nur ein äußerster Fall von derartigen, systemwidrigen Abgaben, von denen wir im Kriege eine beträchtliche Zahl haben

Die neue Verkehrssteuer.

Der vom Reichsfinanzsekretär in der Sitzung des Reichstages am Freitag bereits kurz besprochene Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs liegt jetzt im Wortlaut vor. Der Abgabe soll nach § 1 des Entwurfs die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienen- und Seilbahnen sowie auf Wasserstraßen uneingeschränkt unterliegen, die Beförderung von Personen und Gütern auf Landwegen nur insoweit, als die Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen auf bestimmten Linien mit planmäßigen Fahrten betrieben wird. Dabei soll als Beförderung auf Landwegen auch der Verkehr innerhalb geschlossener Ortschaften gelten. Der Brief- und Paketverkehr der Post und der Fährbetrieb mit Ausnahme des Eisenbahn-Fährbetriebs soll nicht unter das Gesetz fallen. Die Abgabe von der Güterbeförderung ist neben dem Frachtkundenstempel vorgesehen.

Im einzelnen unterliegt der Abgabe die Beförderung von Personen und Gütern innerhalb des Reichsgebiets, von Personen und Gütern im Schiffsverkehr zwischen deutschen Ost- und Nordseehäfen einschließlich der Rheinhäfen, ferner die Beförderung von Personen bei Fahrten in die freie See, von Gütern im Schiffsverkehr zwischen inländischen Häfen und ausländischen Festlandshäfen, des Kanals und der Nord- und Ostsee mit Ausschluß der dänischen Kanäle. Die Beförderung auf dem Bodensee soll hierbei nicht als Beförderung innerhalb des Reichsgebiets angesehen werden. Von der Abgabe sind, abgesehen von den Personenbeförderungen im Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonen-Verkehr und von Gepäcksbeförderungen im Militärgepäckverkehr, insbesondere Beförderungen von Gütern, die dem Zweck des eigenen Beförderungs-Verkehrssteuerunternehmens dienen, ferner von Gütern zur See zwischen deutschen Nord- und Ostseehäfen, sofern die Güter unmittelbar oder mittelbar aus dem Ausland eingegangen oder nach dem Ausland über einen dieser Häfen ausgegangen sind; sowie von Gütern in nicht mit motorischer Kraft betriebenen Schiffen, die nicht höher als zu 100 Kubikmeter Rauminhalt oder 50 Tonnen Tragfähigkeit vermessen sind, und Beförderungen der im Betrieb der Fischerei gewonnenen Erzeugnisse zu Wasser nach dem Ausladeplatz, sowie von Bau- und Betriebsstoffen im Betriebe einer Wasserbauverwaltung.

Die Abgabe soll von dem Preise berechnet werden, der für die Beförderung an den Betriebsunternehmer zu entrichten ist. Soweit bei einer Beförderung fremdes Hoheitsgebiet berührt wird, ist der auf dieses Gebiet entfallende Anteil des Beförderungspreises außer Ansatz zu lassen. Als Beförderungspreis gelten im Eisenbahnverkehr die Personensfahrpreise, die Frachten einschließlich der Privatanschlußfrachten und die sonstigen tarifmäßigen Beträge mit Ausnahme der Nebengebühren und der baren Auslagen. Im Verkehr auf Wasserstraßen gelten als Beförderungspreis die Personensfahrpreise, die Frachten, die Schlepplöhne und die Kosten der Ableichterung. Chaussee- und Wegegebühren, Schleusen-, Kanal- und Brückengebühren werden nicht mit eingerechnet.

Die Abgabe wird von demjenigen geschuldet, der den Beförderungspreis zu zahlen hat. Zu seinen Lasten ist die Abgabe vom Betriebsunternehmer zu entrichten. Erfolgt die Beförderung auf Grund veröffentlichter Tarife, so ist die Abgabe in diese einzurechnen. Ueber die Höhe der Abgabe enthält der Entwurf folgende Vorschläge:

Die Höhe der Abgaben.

Bei der Personenbeförderung beträgt die Abgabe in der 1. Fahrklasse 16 vom Hundert des Beförderungspreises, in der 2. Klasse 14 v. H., in der 3. Klasse 12 v. H. und in der 4. (B) 10 v. H. Werden für die beschleunigte Beförderung besondere Zuschlagarten ausgegeben, so beträgt die Abgabe für die Zuschlagarten der ersten und zweiten Klasse 15 v. H. und für solche der dritten Klasse 12 v. H. des Preises. Bestehen bei einem Unternehmen weniger als vier Klassen, so bestimmt die für das Unternehmen zuständige Landesregierung im Einverständnis mit dem Reichsfinanzminister, bei Unternehmungen, die ihren Sitz im Ausland haben, der Bundesrat, welcher Abgabesatz für die einzelnen Klassen anzuwenden ist. Ist bei einem Unternehmen nur eine Klasse vorhanden — wie bei den meisten Straßenbahnen —, so wird der Abgabesatz der dritten Klasse erhoben. Das gleiche gilt, wenn der Beförderungspreis ohne Berücksichtigung von Klassen berechnet wird.

Im Gepäcksverkehr beträgt die Abgabe 12 und bei der Güterbeförderung 7 vom Hundert des Beförderungspreises.

Für die Abführung der Abgabe an das Reich ist bestimmt, daß die Verwaltungen der vom Reich oder von einem Bundesstaat betriebenen Beförderungs-Unternehmungen der zuständigen Steuerstelle in bestimmten Zeitabschnitten Verkehrsnachweisungen nebst den für die Abgabe berechneten erforderlichen Angaben einreichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird der zu entrichtende Gesamtbetrag von der Steuerstelle festgesetzt und eingezogen. Dieses Verfahren kann durch Bundesratsverfügung auch auf andere inländische Beförderungsunternehmen ausgedehnt werden. Soweit dies nicht erfolgt, darf die Beförderung von Personen nur gegen Erteilung von Fahrausweisen erfolgen, aus denen der um die Abgabe erhöhte Beförderungspreis ersichtlich ist, die Abgabe ist alsdann für die ausgegebenen Fahrausweise im voraus zu entrichten.

Der Anspruch auf Errichtung der Abgabe verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Abgabe fällig wird. Ueber die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe wird im Rechtswege entschieden. Die Klage ist bei Verlust des Rechtsweges binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erwidern.

Die Hinterziehung der Abgabe wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem vierfachen Betrage der Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jeden Einzelfall beträgt. Die Abgabe ist unabhängig von der Bestrafung nachzuzahlen. Bei Rückfall erfolgt Verdoppelung der Strafe.

In der

Begründung

wird über die Besteuerung des Personenverkehrs insbesondere bemerkt:

Die einfachste und technisch erwünschteste Lösung für die Besteuerung würde eine für alle Klassen gleichmäßige prozentuale Abgabe sein, wie sie in der Denkschrift von 1908/1909 vorgeschlagen war. Sie würde auch den sozialen Rücksichten insofern Rechnung tragen, als sich die Benutzung der höheren Wagenklassen bereits in der Höhe des für sie zu zahlenden Fahrpreises ausdrückt und mit diesem auch die Abgabe entsprechend steigt. Indessen würde ein solcher einheitlicher Prozentstempel unvermeidlich zu der Folge führen, daß im Vergleich zu dem bisherigen Tarife zum Teil eine Entlastung der höheren Wagenklassen zum Gunsten der niederen Klassen eintreten

würde. Der Entwurf bemißt daher den Satz der prozentualen Abgabe für die einzelnen Klassen verschieden hoch. Bei einer stärkeren Differenzierung müßte durch die Verbreiterung der Spannung zwischen dem Aufwand an Fahrpreis mit Steuer in den einzelnen Klassen die Gefahr einer Abwanderung sich steigern. Unter dem Gesichtspunkt der Allgemeinheit der Besteuerung hat der Entwurf auch davon abgesehen, für Personensfahrten unter einem bestimmten Fahrpreis eine Freigrenze zu setzen, wie eine solche bei dem bisherigen Fahrkartenstempel für Fahrkarten im Prekz unter 60 Pf. besteht.

Damit rückt auch der Nahverkehr und der Straßenbahnverkehr insbesondere in den Kreis der Besteuerung. In diesem Verkehr waren bisher von der Fahrkartensteuer nur die in ihm ausgegebenen Dauerkarten getroffen. Seine steuerliche Erfassung stößt deshalb auf besondere Schwierigkeiten, weil sich bei den geringfügigen Fahrpreisen ein in einzelnen Pfenningen und Pfennigbruchteilen sich ausdrückender Steuerbetrag ergibt, der bei der Aufrundung auf einzelne Pfennige zu Beträgen führt, mit denen der tägliche Verkehr, zumal in Norddeutschland, nicht zu rechnen gewöhnt ist; und die ein zeitraubendes, mit der im Straßenbahnverkehr notwendigen schnellen Abfertigung nicht vereinbares, umfangreiches Geldwechseln zur Folge haben müssen. Die Unternehmer werden daher Anlaß nehmen müssen, sich der durch die Abgabenerhebung entstehenden Lage durch eine anerkannte Gestaltung ihrer Tarife anzupassen. Dazu gibt das Gesetz die Möglichkeit in vollem Umfange. Im § 7 ist die Einrechnung der Abgabe in den Beförderungspreis vorgesehen; im § 13 ist die Rechtsvermutung aufgestellt, daß die Abgabe überall da, wo sie dem Fahrgast nicht gesondert in Rechnung gestellt ist, als in den Fahrpreis einbezogen anzusehen ist. Der Unternehmer hat hiernach die Auswahl, auf welchem Wege er die Abgabe wieder einbringen will, insbesondere durch Streckenverkürzung.

Ueber die

Besteuerung des Güterverkehrs

wird u. a. folgendes bemerkt:

Der Gesetzentwurf sieht für den Güterverkehr einen einheitlichen und gleichmäßigen prozentualen Zuschlag zum Beförderungspreis in Höhe von 7 v. H. vor, gleichviel welche Beförderungsart in Frage kommt, um welche Güterart es sich handelt, welche Stellung das beförderte Gut in der für die Anwendung der Eisenbahntarife etwa maßgebenden Güterklassifikation einnimmt, gleichviel auch, auf welche Entfernung das Gut befördert wird.

Eine Abstrufung der Abgabe etwa in Anlehnung an die im deutschen Eisenbahngütertarif aufgestellte Güterklassifikation kommt schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil diese Güterklassifikation für den Verkehr zu Wasser und auf Landwegen nicht maßgebend ist. Sie ist ferner nicht ein für allemal feststehend, sondern beruht auf der Vereinbarung der deutschen Eisenbahnen und ist hinsichtlich der Zuteilung der Güter zu den einzelnen Klassen ständigen Veränderungen unterworfen. Auch zwischen im internationalen Eisenbahnverkehr die mit den fremdländischen Eisenbahnverwaltungen vereinbarten Güterklassifikationen nicht nur von der deutschen Güterklassifikation, sondern auch untereinander vielfach ab. Es kommt hinzu, daß auch da, wo die deutsche Güterklassifikation von den Eisenbahnen angenommen ist, die Einheitsätze für die einzelnen Klassen nicht überall die gleichen sind. Der größere Teil der Frachten im deutschen Eisenbahnverkehr wird schließlich nach Ausnahmetarifen gefahren, also außerhalb der nach der Güterklassifikation vorgesehenen Normaltarifen. Eine etwaige Wählung der Steuer müßte demnach die Ausnahmetarife mitumfassen, was praktisch unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet.

Der Krieg und seine wirtschaftlichen Folgen.

Die Kohlensteuer.

Wien, 24. Februar.

Die Kohle wird in Deutschland einer besonderen Kriegsabgabe unterworfen, die zwanzig Prozent vom Werte der Faktura ausmacht und eine Verteuerung um den fünften Teil des gegenwärtigen Verkaufspreises schaffen wird.

Präzision dient und rasch geliefert werden kann, im Vordergrunde gestanden und die Preisfrage in zweiter Linie beachtet worden. Solche Perioden dürfen und können nicht andauern; wenn die Wirtschaft ihre normale Entwicklung wieder erlangt hat, wird die Ueberprüfung der Bedingungen der Konkurrenz und des geschäftlichen Nutzens, die Kalkulation der Preise und Gesehungskosten, das Rechnen mit kleinen Gewinnmargen und die Möglichkeit auch geringerer Ersparnisse wieder entscheidend ins Gewicht fallen.

Kohlenersparnis wird das Lösungswort der künftigen industriellen Entwicklung bilden müssen. Die Kohlenfrage ist in erster Reihe auch eine Angelegenheit der Technik der

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Table with multiple columns containing numbers and text, likely a financial or statistical report. The text is partially obscured and difficult to read.

Struktur am 24. Februar.

Struktur am 24. Februar.

Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs

§ 1.

Die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienen und Seilbahnen, sowie auf Wasserstraßen unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Abgabe nach Maßgabe des Gesetzes.

Die Beförderung von Personen und Gütern auf Landwegen unterliegt dieser Abgabe insoweit, als die Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen, auf bestimmte Linien mit planmäßigen Fahrten betrieben wird. Als Beförderung auf Landwegen gilt auch der Verkehr innerhalb geschlossener Erbschaften.

Der Brief- und Paketverkehr der Post und der Fährbetrieb mit Ausnahme des Eisenbahnfährbetriebes fällt nicht unter das Gesetz. Die Abgabe von der Güterbeförderung wird neben dem Frachtfunktionsstempel erhoben.

§ 2.

Die Abgabe unterliegt die Beförderung

- a) von Personen und Gütern innerhalb des Reichsgebietes;
 - b) von Personen und Gütern im Schiffsverkehr zwischen den deutschen Ost- und Nordseehäfen einschließlich der Rhein-Seehäfen; ferner die Beförderung von Personen bei Fahrten in die freie See, und zwar auch dann, wenn die Fahrten nach dem inländischen Ausgangshafen ohne Verührung anderer Orte zurückkehren
 - c) von Gütern im Schiffsverkehr zwischen inländischen Häfen und ausländischen Festlandshäfen des Kanals und der Nordsee und Ostsee, von Le Havre einschließlich bis Kap Domesnäs mit Ausschluß der dänischen Häfen.
- Der nicht unter Absatz 1 fallende Seeverkehr unterliegt diesem Gesetz auch nicht in Ansehung der Beförderungstrecke vom inländischen Hafen bis zur See Grenze, ebensowenig der Leichter-Verkehr soweit er in Ausführung des Seefrachtvertrages zwischen benachbarten Seehäfen erfolgt. Die Beförderung auf dem Bodensee gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine Beförderung innerhalb des Reichsgebietes.

§ 3.

entfällt die Befreiungen. Darunter fallen 1. Personenbeförderung im Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonenverkehr und Gepäckbeförderung im Militärgepäckverkehr, soweit die Abfertigung dieses Verkehrs zu ermäßigtem Preise erfolgt.

2. Beförderung von Gütern, die dem Zwecke des eigenen Beförderungsunternehmens dienen.

3. Beförderung von Gütern zur See zwischen deutschen Nord- und Ostseehäfen, sofern die Güter aus dem Auslande nach einem dieser Häfen eingegangen oder nach dem Auslande über einen dieser Häfen ausgegangen sind. Die näheren Bestimmungen über die Steuerbefreiung trifft der Bundesrat. Er kann insbesondere bestimmen, daß der Nachweis der Einfuhr aus dem Auslande für solche Güter als geführt anzusehen ist, die von ihm als Gegenstände des Stapelverkehrs des Einfuhrhafens erklärt werden.

4. Beförderung von Gütern in nicht mit motorischer Kraft betriebenen Schiffen, die nicht höher als zu 100 cbm. reinem Raumgehalt oder 50 Tonnen Tragfähigkeit vermaßen sind.

5. Beförderung von Gütern zu Wasser innerhalb eines Hafengebietes oder innerhalb eines und desselben Ortes. Der Bundesrat bestimmt, was als ein Hafengebiet oder als ein Ort im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

6. Beförderung der im Betriebe der Fischerei gewonnenen Erzeugnisse zu Wasser nach dem Ausladeplatz und Beförderung von Waggeregut zu Wasser im Betriebe einer öffentlichen Verwaltung.

Im nicht öffentlichen Güterverkehr sind außerdem von der Abgabe befreit

- 1.) Beförderung von Abfallstoffen auf Halben oder sonstigen Ablagerungsstätten, sowie von Verfallstoffen in Bergbaubetriebe;
- 2.) sonstige Beförderungen auf nicht öffentlichen Bahnanlagen (Bergbahnen, Grubenbahnen, Seilbahnen sw.);
 - a) wenn die Beförderungen innerhalb derselben geschlossenen Betriebsanlage beginnen und endigen,
 - b) wenn die Bahnanlage eine Länge von 3 Kilometern nicht überschreitet,
 - c) wenn die Bahnanlage in einer Feldbahn oder einer ähnlichen Bahn besteht, die nur zu vorübergehenden Zwecken angelegt ist,
 - d) wenn die Bahnanlage nur mit menschlicher Kraft betrieben wird.
- 3.) Beförderung in eigenen Wirtschaftsbetriebe auf Wasserstraßen innerhalb einer Entfernung von 3 Kilometer.

§ 4.

Die Abgabe wird von dem Preise berechnet, der für die Beförderung an den Betriebsunternehmer zu entrichten oder im nicht öffentlichen Verkehr nach § 6 der Berechnung zu Grunde zu legen ist.

Soweit bei einer Beförderung fremdes Hoheitsgebiet berührt wird, ist der auf dieses Gebiet entfallende Anteil des Beförderungspreises (§§ 5 und 6) der Berechnung der Abgabe außer Ansatz zu lassen. Inwiefern im Grenz-überschreitungsverkehr bei Berechnung der Abgaben kurze Beförderungstrecken zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind bestimmt der Bundesrat.

Der Bundesrat bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen im internationalen Verkehr der Anteil des inländischen Betriebsunternehmens am Beförderungspreise bei der Abgabeberechnung zu berücksichtigen ist.

§ 5.

Als Beförderungspreise gelten im Eisenbahnverkehr und im Eisenbahnfährverkehr die Personen-Fahrpreise, die Frachten einschließlich der Privatanschlußfrachten und die sonstigen tarifmäßigen Beträge mit Ausnahme der Nebengebühren und der baren Auslagen.

Im Verkehr auf Wasserstraßen gelten als Beförderungspreise die Personen-Fahrpreise, die Schlepplöhne, die Frachten und die im gewöhnlichen Verkehr berechneten Kosten der Ableichterung.

Nicht zum Beförderungspreise gehören die Abgaben für die Benutzung von Wasserstraßen und Landwegen (Befahrungsabgabe, Schleuse-, Kanals-, Brücken-, Chaussee- und Wegegebühren), die aus Anlaß der Zollüberwachung und Zollabfertigung entstehenden Gebühren, die Personen-Einschreibengebühren der Landpostverbindung und der Frachtfunktionsstempel.

Die näheren Bestimmungen, was als Beförderungspreis anzusehen ist, trifft der Bundesrat.

§ 6.

Werden Güter im nicht öffentlichen Verkehr für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten befördert, so ist der Berechnung der Abgabe derjenige Betrag als Beförderungspreis zugrunde zu legen, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen Güterverkehr gezahlt wird. Bei der Güterbeförderung auf nichtöffentlichen Bahnanlagen ist als Beförderungspreis 1 Pfennig für das Tonnenkilometer in Ansatz zu bringen.

§ 7.

Schuldner der Abgabe ist der, der den Beförderungspreis zu zahlen hat. Zu seinen Lasten ist die Abgabe vom Betriebsunternehmer zu entrichten. Dieser ist im nicht öffentlichen Güterverkehr auch Schuldner der Abgabe.

Erfolgt die Beförderung aufgrund veröffentlichter Tarife, so ist die Abgabe auf diese anzurechnen. Der Bundesrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 8.

Ist der Betriebsunternehmer in der Gestaltung der Tarife durch Vereinbarung mit einem Dritten gebunden, so ist diese Vereinbarung solchen Tarifänderungen nicht entgegen, die zur Deckung der Abgabe bestimmt und nach Lage der Gesamtverhältnisse als angemessene zu erachten sind.

Kommt zwischen den an der Vereinbarung Beteiligten eine Verständigung über die Tarifänderung nicht zustande, so entscheidet über deren Art und Menge endgültig ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsrichtern gebildet, von denen je einer von einer jeden Partei ernannt, der dritte als Obmann von beiden Parteien gewählt wird. (Hierbei sind daran noch einige Angaben gemacht, in denen bestimmt ist, daß eventuell die Oberverwaltungsbehörde eingreift.)

§ 9.

Unterliegen Tarife obrigkeitlicher Festsetzung oder Genehmigung oder sind obrigkeitliche Höchstpreise festgesetzt, so sind die Tarife und Höchstpreise sofern die Abgabe in den Beförderungspreis eingerechnet wird, auf Antrag des Unternehmers zu erhöhen.

§ 10 ist unwichtig.

§ 11.

Bei der Personenbeförderung beträgt die Abgabe

In der 1. Fahrklasse	16 Prozent
2. "	14 "
3. "	12 "
4. (3b) "	10 "

des Beförderungspreises.

Werden für die beschleunigte Beförderung besondere Zuschlagstaxen ausgegeben, so beträgt die Abgabe für die Zuschlagstaxe in der 1. und 2. Klasse 15 Prozent und für solche der 3. Klasse 12 Prozent des Preises.

Befahren bei einem Unternehmen weniger als vier Klassen, so bestimmt die für das Unternehmen zuständige Landesregierung im Einverständnis mit dem Reichsfinanzminister, bei Unternehmungen, die ihren Sitz im Auslande haben, der Bundesrat, welcher Abgabesatz für die einzelnen Klassen anzuwenden ist. Ist bei einem Unternehmen nur eine Klasse vorhanden, so wird der Abgabesatz der dritten Klasse erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Beförderungspreis ohne Berücksichtigung von Klassen berechnet wird.

Im Gepäckverkehr beträgt die Abgabe 12 Prozent des Beförderungspreises.

§ 12.

Bei der Güterbeförderung beträgt die Abgabe 7 Prozent des Beförderungspreises.

§ 14.

Die Verwaltungen der vom Reiche oder einem Bundesstaate betriebenen Beförderungsunternehmungen haben den zuständigen Steuerstellen in dem Bundesrat zu bestimmenden Zeitabschnitten Verkehrs nachweisungen nebst den für die Abgabeverrechnung erforderlichen Angaben einzureichen.

Aufgrund dieser Nachweisung wird der zu entrichtende Gesamt-Abgabebetrag von der Steuerstelle festgesetzt und eingezogen.

Es wird dann in weiteren Paragraphen bestimmt, daß die Abgabe-Erhöhung auch bei anderen Unternehmungen nach § 14 erfolgen kann, sofern Betriebsunternehmer im Inlande eine Niederlassung besitzt oder einen im Inlande wohnenden Vertreter bestellt.

§ 32.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann für die einzelnen Abgabegattungen verschieden bestimmt werden.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Besteuerung des Personenverkehrs betreffenden Vorschriften treten die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über den Personen-Fahrkartenstempel außer Kraft.

Die Begründung der Verkehrssteuer.

— Berlin, 24. Februar. (Telegr.)

In der Begründung zur Verkehrssteuervorlage heißt es u. a.: Eine sachgemäße Gestaltung

der Besteuerung der Personenbeförderungen

kann nur auf dem Wege einer prozentualen Abgabe gefunden werden. Eine Erhebung nach Hundertteilen des Fahrpreises läßt die Tarifgestaltung der Verkehrsverwaltungen unberührt und läßt alle tarifmäßigen Vergünstigungen und sonstigen Maßnahmen automatisch auch in der Steuer mit zum Ausdruck kommen. Sie unterscheidet sich in dieser Beziehung insbesondere auch von dem kilometrischen Stempel, der außerdem da verlagert, wo die Fahrpreise nicht kilometrisch gebildet zu werden pflegen. Sie empfiehlt sich endlich Steuer- und verkehrstechnisch, weil sie von der mannigfaltigen Gestaltung der Fahrpreise nicht berührt wird. Allerdings liegt es im Prinzip der prozentualen Abgabe, daß sie alle Wagenklassen trifft. Wollte man hieron eine Ausnahme zugunsten der 4. Klasse machen, so würde dies bei den erhöhten Steuerfüßen, die jetzt in Aussicht genommen werden müssen, eine weitgehende Abwanderung in diese Klasse mit Notwendigkeit zur Folge haben. Eine Besteuerung der 4. Klasse wird aber in der jetzigen Zeit jedenfalls dann nicht als unbillig empfunden werden können, wenn, wie der Entwurf dies tut, die ermäßigten Preisen ausgegebenen Arbeiter-, Schüler- und Militärfahrarten freigelassen werden. Die einfachste Lösung würde eine für alle Klassen gleichmäßige prozentuale Abgabe sein. Indes würde ein solcher einheitlicher Prozentstempel unermesslich zu der Folge führen, daß im Vergleich zu dem bisherigen Tarif zum Teil eine Entlastung der höheren Wagenklassen zugunsten der niederen Klassen eintreten würde. Der Entwurf bemerkt daher den Satz der prozentualen Abgabe für die einzelnen Klassen verschieden hoch, indem er für die erste 16 v. H., für die zweite 14 v. H., für die dritte 12 v. H., und für die vierte 10 v. H. des Beförderungspreises einsetzt. Bei einer stärkeren Differenzierung müßte die Gefahr einer Abwanderung sich steigern. Unter dem Gesichtspunkt der Allgemeinheit der Besteuerung hat der Entwurf auch davon abgesehen, für Personenfahrten unter einem bestimmten Fahrpreis eine Freigrenze zu setzen, wie bei dem bisherigen Fahrartensteuervorsatz für Fahrarten unter 60 J. Da insbesondere im Eisenbahnverkehr etwa ein Sechstel aller Fahrten unter die Freigrenze fällt, müßte mit einem Zufall gerechnet werden, der gegenwärtig nicht in Kauf genommen werden kann. Damit rückt auch der

Nahverkehr und der Straßenbahnverkehr

insbesondere in den Kreis der Besteuerung. In diesem Verkehr waren bisher von der Fahrartensteuer nur die Dauerarten getroffen. Seine steuerliche Erfassung stößt deshalb auf besondere Schwierigkeiten, weil sich bei den geringfügigen Fahrpreisen 10 oder 15, selten 20, 25 J. ein in einzelnen Pfennigen und Pfennigbruchteilen sich ausdrückender Steuerbetrag ergibt, der bei der Aufzählung auf einzelne Pfennige zu Beträgen führt, mit denen der tägliche Verkehr, zumal in Norddeutschland, nicht zu rechnen gewöhnt ist, und die ein zeitraubendes Geldwechseln zur Folge haben müßten. Eine Aufzählung aber würde Berechnungen ergeben, wie sie nicht gerechtfertigt werden könnten. Die Unternehmer werden daher Anlauf nehmen müssen, sich durch eine anderweitige Gestaltung ihrer Tarife anzupassen. Dazu gibt das Gesetz die Möglichkeit in vollem Umfange. Im § 7 ist die Einrechnung der Abgabe in den Beförderungspreis vorgeordnet; im § 13 ist die Rechtsvermutung aufgestellt, daß die Abgabe überall da, wo sie dem Fahrgast nicht gesondert in Rechnung gestellt ist, als in den Fahrpreis einbezogen anzusehen ist. Die Abrechnung geschieht also ausschließlich auf Grund der beim Unternehmer aufgenommenen Fahrgeldannahme, und hierzu bestimmt § 31, daß nach näherer Anordnung des Bundesrats eine Abrechnung über die einzelnen Steuerbeträge unterbleibt und auch eine Pauschalvergütung stattfinden darf. Der Unternehmer kann durch Kürzung seiner Zinsen, durch anderweitige Festsetzung der Leistungen, durch Erhöhung seiner Sätze für weitere Strecken unter Beibehaltung seines bisherigen Mindestsatzes, der nunmehr Beförderungspreis einschließlich Abgabe darstellt, für kürzere Strecken oder auf andre Weise seinen Tarif gestalten. Ohnehin wird sich infolge der starken Erhöhung der Lohnaufwendungen und der Materialpreise, die durch den Krieg entstanden sind, für einen großen Teil der Straßenbahnen die Notwendigkeit zur Tarif- Erhöhung wohl ergeben. Es darf angenommen werden, daß die Tarifgestaltung einheitlich vorgenommen wird und die Abgabenerhebung in den neuen Tarifen gleichzeitig ihre Regelung findet. Nun bestehen vielfach Bindungen durch Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere mit Gemeinden; ebenso sind Tarife durch behördliche Genehmigung oder durch die Festsetzung von Höchstpreisen festgelegt. Das Gesetz mußte — ohne im übrigen damit die Streitfrage nach der Rechtsbindlichkeit derartiger Vereinbarungen zu entscheiden — die Möglichkeit geben, die Erhöhung der Tarife um die Steuer vorzunehmen. Das Nähere hierüber bestimmen die §§ 8, 9. Auch die gewerbmäßige Personenbeförderung auf Landwegen ist die Besteuerung unterworfen; Personenfahrposten, die in den Städten bestehenden Omnibusverbindungen, vor allem die im Gebirge eingerichteten Automobillinien. Dagegen geht der Entwurf nicht so weit, einzelne Fahrten, also den Drohkübelverkehr und den Lohn- fahrverkehr, heranzuziehen. Dabei würde es an der Möglichkeit fehlen, die Erhebung sicherzustellen.

Im übrigen enthält der Entwurf gegenüber dem Personen- fahrartenstempel, der mit der neuen Besteuerung wegzufallen haben wird, eine Erweiterung nur noch insoweit, als er im Personen- schiffsverkehr künftig neben dem Dampfschiffsverkehr auch die Personenbeförderung in sonstigen Schiffs, insbesondere also auch in Motorfahrzeugen, der Abgabe unterwirft. Nur für den Fährverkehr ist im § 1 Abs. 3 eine Ausnahme mit Rücksicht auf seine geringe finanzielle Bedeutung, die Erhebungsschwierigkeiten sowie mit Rücksicht darauf vorgesehen, daß auch die Brückengelder dem Beförderungspreis für die Steuerberechnung nicht zugerechnet werden.

In der Besteuerung des Güterverkehrs

hat das Frachtturndienstengesetz von 1916 eine Erweiterung des Frachtturndienststempels nur in Ansehung des Eisenbahnverkehrs, nicht auch des See- und Binnenschiffsverkehrs, gebracht. Hieran will auch der vorliegende Entwurf nichts ändern. Der Frachtturndienststempel, der neben der neuen Güterbeförderungsabgabe aufrechterhalten bleiben soll, wird sich also auch künftig für den Binnenschiffsverkehr nur auf ganze Schiffsabladungen beziehen und das Stückgut freilassen. Genießt hiernach der Verkehr zu Wasser insoweit eine gewisse Begünstigung, so erscheint es doch ausgeschlossen, den Eisenbahn- verkehr mit den weitem neuen Lasten zu treffen, ohne wenigstens diese gleichmäßig auch dem im Wettbewerb mit ihm stehenden Binnenschiffsverkehr aufzuerlegen. Die neue Verkehrsabgabe wird den letztern Verkehr mithin ohne Rücksicht darauf treffen, ob es sich bei der Ladung um eine ganze Schiffsabladung oder um Stückgut handelt. Im übrigen unterliegt es keinem Zweifel, daß eine Abgabe, die weder von den Schiffen, noch von den Ladungen erhoben, noch nach den zurückgelegten Entfernungen bemessen, deren Gegenstand und Umfang vielmehr durch den Akt der Beförderung des einzelnen Gutes und den dafür vereinbarten Beförderungspreis bestimmt wird, keine Schiffsabgabe und überhaupt keine Gebühr, sondern eine Steuer ist.

Der Gesetzentwurf sieht für den Güterverkehr einen einheitlichen und gleichmäßigen prozentualen Zuschlag zum Beförderungspreis in der Höhe von 7 v. H. vor, gleichviel welche Beförderungsart in Frage kommt, um welche Güterart es sich handelt, welche Stellung das beförderte Gut in der für die Anwendung der Eisenbahntarife etwa maßgebenden Güterklassifikation einnimmt, gleichviel auch, auf welche Entfernung das Gut befördert wird. Eine Abstufung der Abgabe etwa in Ansehung an die im deutschen Eisenbahngütertarif aufgestellte Güterklassifikation konnte schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil diese Güterklassifikation für den Verkehr zu Wasser und auf Landwegen nicht maßgebend ist. Nicht einmal im Eisenbahnverkehr gibt sie durchweg, z. B. regelmäßig nicht im Kleinbahnverkehr. Sie ist ferner nicht ein für allemal feststehend, sondern beruht auf der Vereinbarung der deutschen Eisenbahnen und ist hinsichtlich der Zuteilung der Güter zu den einzelnen Klassen ständigen Veränderungen unterworfen. Auch weichen im internationalen Eisenbahnverkehr die mit den fremdländischen Eisenbahnverwaltungen vereinbarten Güter- klassifikationen nicht nur von der deutschen Güterklassifikation, sondern auch untereinander vielfach ab. Es kommt hinzu, daß auch da, wo die deutsche Güterklassifikation von den Eisenbahnen an- genommen ist, die Einheitsätze für die einzelnen Klassen nicht überall die gleichen sind. Der größere Teil der Frachten im deutschen Eisenbahnverkehr wird schließlich nach Ausnahmetarifen gefahren, also außerhalb der nach der Güterklassifikation vorgezeichneten Normalklassen. Eine etwaige Abstufung der Steuer müßte demnach die Ausnahmetarife mitumfassen, was praktisch unüberwind- lichen Schwierigkeiten begegnet. Scheidet hiernach die Möglichkeit einer solchen Abstufung aus, so erübrigt nur den tatsächlich zur Erhebung gelangenden oder — in dem Falle des § 6 — den in Ansehung zu

ringenden Beförderungspreis zugrunde zu legen und die Abgabe in einem bestimmten Prozentverhältnis zu diesem zu bemessen. Diese Besteuerungsart trägt übrigens gerade in den Fällen, wo eine Güterklassifikation die Grundlage der Beförderung ist, den Erfordernissen der Billigkeit und Gerechtigkeit Rechnung. Was insbesondere die deutsche Güterklassifikation anlangt, die nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse — im allgemeinen nach der Einteilung der Güter in Fabrikate, Halbfabrikate und Rohstoffe — aufgestellt ist, so findet in ihr die Befähigungsfähigkeit eines jeden Gutes bereits die eingehendste Berücksichtigung. Die Zuweisung der schonungsbedürftigen Güter in niedere Tarifklassen oder in Ausnahmetarife bedingt in Verbindung mit entsprechend niedriger Einheitsätze den der Tragfähigkeit des Gutes angepaßten niedrigeren Beförderungspreis. Da dieser die Grundlage für die Berechnung der Abgabe bildet, nimmt die Abgabe an den Vorteilen der Zuweisung zu einem billigeren Eisenbahntarif ohne weiteres und automatisch Anteil. Auch aus diesen sachlichen Erwägungen er- übrigt sich eine Abstufung der Abgabe.

Was die Höhe anlangt, so erscheint eine Abgabe von 7 v. H. einer- seits zur Erzielung eines angemessenen Ertrages erforderlich, ander- seits wirtschaftlich auch zulässig. Insbesondere im Eisenbahnverkehr spielt sich der weitaus größte Teil der Beförderung auf Entfernungen unter 200 km ab, bei denen auch für die nach der höchsten Normalklasse des deutschen Eisenbahngütertarifs der allgemeinen Wagenladungsklasse gefahrenen Güter die Abgabe wegen ihres verhältnismäßig niedrigen Betrags im allgemeinen nicht ins Gewicht fallen wird. Bei Steinen, Wegbaumaterialien, Kies usw., für die bei Beförderung mit der Eisen- bahn ganz überwiegend Rechenferrungen und niedrige Tarife in Be- tracht kommen, ist die Belastung selbst im Hinblick auf den geringen Wert dieser Güter keine übermäßig hohe. Sie beträgt z. B. bei Fracht- berechnung nach dem Wegekostenfaktor (Ausnahmetarif 5) auf 50 km nur 0,13 M für die Tonne. Im Kleinbahnverkehr hält sich bei den in Frage kommenden kurzen Entfernungen die Belastung in der Regel bei niedrigen Grenzen. Aber auch für die weitem Entfernungen bleibt die Abgabe bei einem 7 v. H. nicht überschreitenden Satz noch erträglich, selbst für geringwertige Massengüter, wie Kohle, Erze, Düngemittel. Für eine Tonne Kohle z. B. beträgt auf 600 km die Fracht nach dem Rohstofftarif 11,90 M, die Abgabe somit 0,83 M. Eine Tonne Erz wird, falls sie auf den preussisch-hessischen Staatseisenbahnen zum Ausnahmetarif 7 auf 350 km verfrachtet wird, mit 0,39 M Abgabe belastet. In der Verkehrsbeziehung Siegerland—Obersachsen (rund 950 km) bei Ab- fertigung nach dem Ausnahmetarif 7 mit 0,63 M. Für eine nach dem Rohstofftarif abgefertigte Tonne Kalk beträgt die Abgabe bei einer Be- förderungslänge von 700 km 0,79 M, von 850 km 0,90 M.

Steht sonach ein Abgabefuß von 7 v. H. des Beförderungspreises der Befähigungsfähigkeit der Güter schwerlich entgegen, so wird er in solcher Höhe auch nicht eine wesentliche Verschärfung der Wettbewerbsverhältnisse durch Veränderung der bisherigen Spannungen in den Frachttarifen verschiedener Versandgebiete nach einem Empfangsgebiete herbeiführen können. Ein höherer Ein- heitsprozentfuß ist aus diesem Grunde, und um die Beförderungen auf weite Entfernungen möglichst zu schonen, nicht vorgesehen. Wenn andererseits der vorgeschlagene Einheitsfuß von 7 v. H. die Beförderung auf Nahentfernungen in verhältnismäßig nur geringem Umfang steuerlich erfaßt, so bietet der nach § 1 Abs. 4 des Entwurfs auch fernerhin in Geltung bleibende Frachtturndienststempel in dieser Hinsicht einen Ausgleich. Die durch ihn bedingte Vorbelastung trifft gleichmäßig alle Entfernungen, und ergänzt daher in erwünschter Weise die jetzt vorgeschlagene prozentuale Steuer. Beide Besteuerungs- arten in Verbindung miteinander ergeben eine kassellörmige Bildung der Gesamtsteuer und legen die Besteuerung der nähere Entfernungen in ein angemessenes Verhältnis zu der Besteuerung der Beförderungen auf größere Beförderungsstrecken. Auch für den Schiffsverkehr erscheint eine Belastung mit 7 v. H. unbedenklich, umal dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Schifffahrt gegenüber der Eisenbahn in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Der Entwurf nimmt die Lastfrage der Beförderung in einem der bezeichneten Verkehre zum Anlaß der Besteuerung. Er be- steuert, was den Güterverkehr anlangt, nicht den Frachtvertrag, sondern die Güterbewegung. Darin liegt, daß grundförmig auch die Güterbeförderung im nichtöffentlichen Verkehr, also auf der eignen Verbönd, mit dem eignen Schiffe steuerpflichtig ist. Schon in der Begründung des Frachtturndienstengesetzes von 1916 ist auf die Vorteile hingewiesen, die große Bergbauunternehmungen und Industrie- betriebe in den Industriemittelpunkten des Reichs, insbesondere in Rheinfeld und Westfalen, in Sachsen und Lothringen, durch ihre eignen Bahnanlagen vor denjenigen gewerblichen Betrieben voraus haben, die für ihre Güterbewegung auf die öffentlichen Bahnen angewiesen sind, und es ist bereits dort bemerkt worden, daß, wenn man nur die Beförderung im öffentlichen Verkehr mit einer Verkehrs- abgabe belasten wollte, sich damit die Wettbewerbsbedingungen zu- gunsten jener Großbetriebe noch weiter bedeutend verschärfen müßten. Was damals von der Beförderung auf eignen Bahnanlagen gesagt worden ist, gilt in gleicher Weise auch von der Güterbeförderung zu Wasser in eignen Fahrzeugen. Einen solchen Erfolg kann die Einführung einer Steuer, die zur Abbürdung der Kriegslasten mög- lichst alle Volksteile gleichmäßig treffen will, unmöglich haben dürfen. Wenn trotzdem die im Entwurf von 1916 vorgeschlagene Erfaß- besteuerung der Beförderung auf eignen Bahnanlagen nicht Gesetz geworden ist, so lag dies weniger daran, daß die Steuerkommission den Grundgedanken selbst verworfen hätte, als an Befürchtungen, es möchte die Abgrenzung dieser Erfaßbesteuerung gegenüber solchen Beförderungs- anlagen, die aus der geschlossenen Betriebsanlage nicht herausstreifen und daher allerdings steuerfrei zu lassen sind, nicht hinlänglich durch- führbar sein. Da die Gründe für die Erfaßbesteuerung durch den Eintritt der neuen Verkehrsabgabe aber erheblich an Schwergewicht gewinnen, diese Gründe auch nicht so sehr fiskalischer als volkswirtschaftlicher Natur sind, wird man jene Bedenken nicht für unüberwindlich halten dürfen. Wie schon seinerzeit hervorgehoben, sind der Reichssteuererhöhung Ersatztaxen der bezeichneten Art nicht fremd. Es darf in dieser Hinsicht verwiesen werden auf die im § 6 des früheren Reichsstempelgesetzes als Ersatz für den Aktienstempel vorge- schrieben gewesene Abgabe von Aktienveränderungen und Kapital- erhöhungen bei Aktiengesellschaften, die keine Aktienurkunden aus- geben, und im geltenden Reichsstempelgesetz auf die im § 17 angeordnete Erfaßabgabe für den Talonstempel gegenüber Aktiengesellschaften, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, sowie auf den als Ersatz für die Grundwechselabgabe nach § 95 bestehenden Wechselstempel.

Die neue Verkehrsbesteuerung soll nach Sinn und Absicht des Gesetzes denjenigen treffen, für dessen Rechnung die Beförderung erfolgt, im öffentlichen Verkehr also denjenigen, der den Beförderungspreis zu zahlen hat. Ihn erklärt daher auch der Entwurf als den Schuldner der Abgabe (§ 7 Abs. 1 Satz 1). Um die Abwicklung des Steuergeschäftes aber auf die einfachste Art zu gestalten, erscheint es geboten, die Ab- führung der Abgabe an die Steuerverwaltung in jedem Falle durch den Beförderungsunternehmer gesehen zu lassen und diesem zu überlassen, die Abgabe mit dem Beförderungspreis von dem Schuldner einzu- ziehen. Der Mehrertrag der Steuer gegenüber den bis- herigen Stempelabgaben ist auf 315 Millionen Mark berechnet unter Zugrundelegung der Verkehrsverhältnisse des Jahres 1913.

Kriegskosten und Steuern. III.

Produktionssteigerung und Kriegskosten-Entschädigung.

Um unsere Reichsfinanzwirtschaft wieder in Gang zu bringen, brauchen wir nicht nur den Rat des Steuerpolitikers; die Heilung muß verinnerlicht werden. Wir müssen den ganzen Staats- und Volkskörper aufrichten, damit er leistungsfähiger wird, damit für das Reich das Doppelte und Dreifache gezahlt werden kann, ohne daß der einzelne oder die Volkswirtschaft die doppelten oder dreifachen Lasten zu spüren bekommt. Der Krieg hat uns bewiesen, daß die deutsche Volkswirtschaft nichts Starres und Unnachgiebiges ist, das sich in einer harten und runden Zahl ausdrücken läßt, daß in ihr vielmehr ungeahnte Reserven stecken, die nur geweckt zu werden brauchen. Kein Finanzmann hätte vor dem Kriege die Behauptung gewagt, daß wir im Wege völliger Freiwilligkeit aus dem Wirtschaftsleben 70 Milliarden Mark für Kriegszwecke herausholen könnten; kein Volkswirt hätte es für möglich gehalten, daß Deutschland ohne überseeische Rohstoffe und Nahrungsmittel drei Jahre lang sein Wirtschaftsleben in allen wesentlichen Teilen aufrechterhalten und daneben noch die unermesslichen Ansprüche aus diesem Weltkriege befriedigen könnte. Unserm Wirtschaftsleben stehen eben außer den materiellen auch noch moralische Kräfte zur Verfügung, die in Zeiten der Not mobilgemacht werden können. In Friedenszeiten wurden in Deutschland jährlich nur etwa drei bis vier Milliarden Mark in Wertpapieren aller Art ausgegeben; im dritten Kriegsjahr aber hat das Deutsche Reich mit seiner vierten und fünften Kriegsanleihe nicht weniger als 21,3 Milliarden Mark aufgebracht.

Diese Zeiten der Not halten an und werden auch weiterhin ihre Wirkung äußern. Wir werden nach dem Kriege nicht mehr so leben, wie wir vor dem Kriege gelebt haben, weder als Reich noch als Staat, noch als Gemeinde und auch nicht als Einzelperson. Was früher ein theoretisches Thema für eine müßige Stunde war, daß wir unsere Verwaltung vereinfachen und verbilligen müssen, daß wir uns zur Sparsamkeit Altpreußens bequemen müssen, ist jetzt zu einer staatlichen Notwendigkeit geworden. Man wird dieses Streben nach Sparsamkeit nicht damit beweisen dürfen, daß man an allen Ecken und Enden des Etats Abstriche macht und sich gegen Neuerungen und Neuanschaffungen sträubt; im Gegenteil, man wird auch von Reichs und Staats wegen mit vollen Händen geben müssen, um den toten Punkt in unserm Erwerbsleben zu überwinden und alle Hände und Köpfe in Bewegung zu setzen. Daß es in unserer Verwaltung und in unserer Rechtspflege noch vieles zu vereinfachen und zu sparen gibt, das hat man auch aus dem Kriege gelernt. Vielleicht noch mehr gilt das für die Städte, die vor dem Kriege einen Hang zu Ausgaben gehabt haben, der jetzt unter allen Umständen zu zügeln ist.

Was im Reiche, was überhaupt bei der öffentlich rechtlichen Bewirtschaftung gespart werden kann, mag es nun durch Vermeidung von Luxus, durch Einführung praktischer Arbeits- und Wirtschaftsmethoden, durch Einziehung überflüssiger Ämter und Stellen geschehen, das wird ganz erheblich ins Gewicht fallen, kann aber immer nur ein negativer Posten sein, eine Ersparnis. Ganz anders wird die andre Forderung nach dem Kriege wirken, daß sich die deutsche Arbeit verdoppeln oder verdreifachen muß. Wir haben da nicht so sehr die Leistungen der Beamten im Auge, die mehr in die vorhin besprochene Kategorie gehören, als die der in den freien Berufen und in der Volkswirtschaft tätigen Menschen. Unser Reichtum, unser Wohlstand, unser Wohlleben und unsere Stellung in der Welt hatten vor dem Kriege zu einer gewissen Erschlaffung der Energie geführt. Was unsere Arbeiter, unsere Betriebsleiter, unsere Angestellten und unsere Unternehmer vor dem Kriege geleistet haben, das ist über die Grenzen des Reichs hinaus bekannt geworden und hat uns zum guten Teil die bösen Feindschaften eingetragen. Aber niemand wird leugnen können, daß wir lange nicht bis zur Grenze unserer Leistungsfähigkeit angepannt waren. Wenn man aus einem Betrieb das Dreifache herausarbeitet, dann kann man auch die dreifachen Lasten tragen. Das Bestreben, die Produktion zu steigern, volkstümlich ausgedrückt: mehr zu verdienen, muß jedenfalls bei der Neuorientierung unserer Wirtschaft und Finanzen oberster Leitstern sein; dann wird auch das Unmöglichste möglich werden.

Wir werden keinen Raubbau mit der Menschenkraft treiben dürfen und mit Stolz die sozialpolitische Nation bleiben, die wir vor dem Kriege waren; aber wir werden die Menschen besser ausnützen müssen. Auf allen Gebieten; auch im Handel. Walter Rathenau hat jüngst in einem Vortrag darauf aufmerksam gemacht, daß man in den Straßen der Städte alle 100 Schritte auf einen Zigarrenladen trifft, daß die Arbeit eines Armeekorps in Berlin dazu nötig ist, um Tabak zu verteilen, daß in jedem dieser Läden jugendliche, arbeitskräftige Beamte sitzen, die auf Kunden warten und ab und zu Zigarren oder Zigaretten einzeln oder packweise verkaufen. Das ist ein Beispiel für viele, daß wir bisher nicht einmal den Versuch gemacht haben, die Arbeitskraft im Frieden zu rationieren, jeden dahin zu stellen, wo er am meisten leisten kann, und offensichtliche Kraftvergeudung zu unterbinden. Wir brauchen im Frieden nur im Gedächtnis zu behalten, was wir in

der rauhen Schule des Kriegs gelernt haben, und wir werden dann auch hohen Forderungen gerecht werden.

Nicht nur unsere Leistungen werden wir steigern müssen, sondern auch unsere Ansprüche an Wohlleben und Genießen müssen wir erhöhen. Das hängt zum Teil ja schon mit der erhöhten Arbeitsleistung zusammen. Die schwere Zigarre, der alte Wein, rauben einen Teil der Arbeitsfähigkeit, während ein geregelter und enthaltames Leben die Kräfte hebt. Aber die Bilanz unserer Volkswirtschaft wird erheblich gewinnen, wenn wir statt überflüssigen Pelze, Weine und Delikatessen notwendige Nahrungsmittel und Rohstoffe aus dem Ausland hereinnehmen. Daß das Reich den Luxus in jeder Form besteuert, wird jetzt nicht nur eine Frage der Finanz, sondern auch eine solche der wirtschaftlichen Erziehung. Fassen wir nochmals kurz zusammen: die finanziellen Folgen des Kriegs können uns nicht schrecken, wenn wir nur unser Wirtschaftsleben auf die erhöhten Ansprüche einstellen, wenn wir mehr arbeiten, überflüssige Glieder abstoßen und sparsam leben.

Man wird aus unsern Ausführungen vielleicht einen Widerspruch herauslesen; einmal ist mit der Möglichkeit, ja mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet, daß die Erwerbsverhältnisse nach dem Kriege für uns bedeutend schwieriger werden; andererseits aber ist das Verlangen aufgestellt worden, daß wir dann mehr arbeiten, stärker produzieren. Wird es uns nun möglich sein, die mannigfaltigen Erzeugnisse so billig herzustellen, daß sie auch drinnen und draußen den vermehrten Absatz finden? Für eine gewisse Übergangszeit werden da sicher erhebliche Schwierigkeiten entstehen. Und es wird sich auch nicht von heute auf morgen bewartstelligen lassen, unsere Wirtschaft auf die neuen Verhältnisse einzustellen. Nach einigen Jahren wird sich beides einfacher gestalten; wir werden das verlorene Gleichgewicht in den Währungsverhältnissen wiedergefunden haben, wir werden also Rohstoffe und Nahrungsmittel wieder zu normalen Preisen erstehen können, und wir werden andererseits rationaler und ertragreicher arbeiten als vor dem Kriege. Für einige Übergangsjahre aber haben wir mit einem besondern Geldbedarf zu rechnen, ohne daß wir wirtschaftlich wieder völlig erstarkt sein können.

Wir haben diesen Übergangsbedarf für das erste Jahr nach dem Kriege in einem früheren Aufsatz mit 6 bis 7 Milliarden Mark eingeschätzt. Diese Summe soll uns instandsetzen, die Kriegsschäden zu heilen und die Friedenswirtschaft wieder in Gang zu bringen. Daneben laufen dann immer noch Milliardensummen an laufenden Ausgaben. Beide Arten von Ausgaben unmittelbar nach dem Kriege durch neue Steuern zu decken, ist ein Unterfangen, das wenig Erfolg verspricht. Bei den einmaligen Ausgaben könnte man an eine Anleihe denken. Aber abgesehen davon, daß wir im Frieden doch wieder zu dem Grundsatz zurückkehren wollen, nur werdenden Zwecken dienende Ausgaben auf diesem Wege zu decken, warnt auch die Lage des Geldmarktes davor. Lange genug, drei Jahre lang, sind die Privaten, die Industrieunternehmen, die Städte, die Einzelstaaten usw. mit Rücksicht auf das Reich dem Markt der Kapitalien ferngeblieben; nach dem Kriege hungern sie danach, und das Reich hat allen Grund, da nicht wieder gleich mit neuen Anlagepapieren zu kommen. Kriegsanleihe zeichnet man vielfach als Patriot; ob auch eine derartige Übergangsanleihe willige Aufnahme finden würde, ist doch noch unbestimmt; jedenfalls würde die gegenseitige Konkurrenz die Bedingungen sehr unangenehm erschweren.

Es bleibt nur ein Mittel, beiden Bedürfnissen in gleicher Weise gerecht zu werden. Neben unsern eignen Quellen müssen die unserer Feinde, die uns in das finanzielle Beh hinein gebracht haben, angefaßt werden. Wir halten es für ausgeschlossen, daß ein Staatsmann unsern Reichetat und unser Wirtschaftsleben nach dem Kriege gesund erhalten kann, wenn er nicht die Notwendigkeit einer Kriegskostenentschädigung an die Spitze seines Programms stellt. Und sollten unsere Staatsmänner in dieser Frage schwach sein, dann hat jeder einzelne Haushaltsvater, jeder Steuerzahler, und mag er auch zu den schwächsten gehören, das Recht und die Pflicht, für dieses Kriegsziel als für das notwendigste und allgemeinste einzutreten. Mit großer Freude hat man es deshalb auch im Lande aufgenommen, daß der neue Schatzsekretär Graf Roeder in seiner Staatsrede das halbverklungene Leitmotiv aus der ersten Zeit des Krieges wieder aufgenommen hat. Ohne eine Kriegskostenentschädigung darf kein Friede geschlossen werden, bei dem wir ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben.

Die ungemein wertvollen Faustpfänder, die wir besitzen in dem industriereichsten Belgien mit Brüssel und Antwerpen, dem entwicklungsfähigsten Hafen der Welt, in den für Frankreich so überaus kostbaren Erzgebieten, in den wichtigsten französischen Produktionsstätten, in Polen mit seinem leistungsfähigen Textilerzeugnis und seinen unerschöpflichen Wäldern, in dem fruchtstrotzenden, überreichen Rumänien, geben uns die Gewißheit, daß uns diese Forderungen, mögen sie auch erheblich hochgepannt werden, auch erfüllt werden. Daß unsere Feinde die Buße leisten können, haben sie damit bewiesen, daß sie einen ihnen angebotenen billigen Frieden ausschlugen und neue gewaltige Mittel in den unerfülllichen Schlund werfen konnten.

Geschäftsstunden: Redaktion von 9 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends, Anzeigenteil und Expedition 8-12 Uhr vorm. und 3-7 Uhr nachm., Druckerei 8-1 Uhr und 3-6 1/2 Uhr.

Preis für die Anzeigenzeile oder deren Raum 60 Pf. zuzüglich 10% für die Reklamazeile oder deren Raum 3 A / Kriegsausschlag

Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten vorgeschriebenen Tagen oder für bestimmte bezeichneten Ausgaben wird keine Verantwortlichkeit übernommen.
Haupt-Expedition: Bralle Straße 64. — Postschloß-Konto 250.

Haupt-Agenturen: Koblenz C. Heidenheim, Lohrstr. 129, Krefeld J.F. Houben, Lennep Ad. Mann, Mainz Mainzer Verlagsanstalt, Mannheim D. Frenz, Mülheim (Ruhr) H. Baedekers Buchhdl., M. Gladbach E. Schellmann, Neus H. Garenfeld, Neuwied Felix Trumm, Romscheid C. A. Kochenrath, Rhodt O. Berger, Ruhrort Andreas & Co. Saarbrücken J. C. Schüller, Sulzbachstr. 15, Siegburg W. Brinck, Markt 15, Solingen Ed. Elven, Wiesbaden H. Dieß. — Sonst. Vertret. in Deutschland: in allen gr. St. Haasenstein & Vogler, Rud. Mosse, Daube & Co., G. m. b. H., Invalidendank, Bremen Herm. Wölker, Willi. Scheller.

Kriegskosten und Steuern. IV.

Indirekte Steuern und Monopole.

Der finanzielle Pessimismus ist unberechtigt: so riesengroß auch die Summen sind, die wir aufzubringen haben, unsre militärische Lage gibt uns die Sicherheit, daß sich unsre Feinde an der Wiederrichtung beteiligen müssen, und unser Verhalten im Krieg hinter der Front bietet die Aussicht, daß wir nach dem Krieg erheblich mehr leisten und deshalb auch zahlen können als in unserm raschen Aufstieg bis 1914. In Zahlen läßt sich das etwa so ausdrücken: Wenn wir auch nach dem Krieg allein im Reiche einen Ausgabeetat von 15 Milliarden Mark haben werden, so wird davon doch etwa ein Drittel durch eine Kriegsschädigung gedeckt werden; die übrigbleibende Summe wird sich allmählich verringern, während die steuerliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung sich durch vermehrte Arbeit heben wird.

So bieten die Etatzahlen kein verzweifertes Bild mehr, sondern nur noch ein ernstes. Wir werden, in den Friedensstand zurückgekehrt, einige Milliarden neuer Steuern aufbringen müssen, Steuern von einer Ergiebigkeit, wie man sie vor dem Krieg überhaupt nicht kannte. Der Grundsatz: die direkten Steuern den Einzelstaaten, die indirekten dem Reich, der schon längst durchlöchert war, muß wohl oder übel aufgegeben werden. Das Reich hat die Gelder in den drei Kriegsjahren gegeben, ohne nach der Höhe zu fragen; ihm müssen sie jetzt auch ersetzt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus direkten oder indirekten Quellen fließen. Die Einzelstaaten befinden sich im Vergleich zum Reich in einer glücklichen finanziellen Verfassung; ihnen weiterhin das Recht der direkten Besteuerung des Einkommens und des Vermögens vorbehalten zu wollen, würde wohl die Lösung des Reichsfinanzproblems unlösbar machen. Aber auch die andre Seite muß umlernen. Eine sozialpolitisch orientierte Steuertheorie hatte vor dem Krieg den Grundsatz aufgestellt, daß das Reich seine Ausgaben zum allergrößten Teile aus Zöllen und indirekten Steuern decke, so würden sowohl absolut wie relativ die breiten und minderbemittelten Schichten des Volkes am meisten gedrückt, und mit der Einführung neuer indirekter Steuern müsse deshalb unbedingt Schluß gemacht werden. Was die Steuerpolitik des Reichs angeht, so hat diese Behauptung zu einem Teil recht; für die Gesamtbelastung des deutschen Bürgers aber durch Reichs-, Staats- und Kommunalsteuern trifft, wie der Innsbrucker Nationalökonom Gerloff noch vor kurzem bewiesen hat, diese Annahme nicht mehr zu. Von 1907 bis 1913 ist die Summe der sämtlichen direkten Steuern in Deutschland von 1615 Millionen Mark auf 2952 Millionen Mark gestiegen, während die Summe der indirekten Steuern sich von 1654 Millionen auf 2126 Millionen Mark erhöhte. Der Anteil der direkten Steuern an dem gesamten Steueraufkommen von 3270 Millionen Mark stieg also von 49,41 Prozent auf 58,14 Prozent, während der Anteil der indirekten Steuern an der Gesamtsumme von 50,59 Prozent auf 41,86 Prozent zurückging. Im Jahre 1907 fielen an Steuern, direkten und indirekten, in Deutschland 52,75 M auf den Kopf der Bevölkerung und im Jahre 1913 75,83 M einschließlich Wehrbeitrag und 71,12 M ohne den letztern. Während aber 1907 an direkten Steuern einschließlich Erbschaftsteuern 26,07 M auf den Kopf fielen, waren es im Jahre 1913 schon 44,09 M (ohne Wehrbeitrag 39,38 M), wogegen die indirekten Steuern von 26,68 M auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1907 nur auf 31,75 M im Jahre 1913 gestiegen sind.

Man soll diesen Zahlen ihre Bedeutung lassen; sie legt darin, daß wir in Deutschland vor dem Krieg aus sozialen Gründen immer weniger aus der reichsfließenden Quelle der indirekten Steuern geschöpft haben, und daß wir deshalb hier einen einigermaßen gefüllten Brunnen vor uns haben, an dem wir nicht vorübergehen dürfen. Es gibt einen guten Begriff von der Ergiebigkeit dieser Verbrauchssteuern, daß man aus der dem Reichstag vorliegenden Kohlensteuer 500 Millionen Mark herausholen will. Die Kohlensteuer belastet zum guten Teil die staatlichen Eisenbahnverwaltungen, zu einem andern die mit großen Gewinnen arbeitenden Kriegsindustrien und nur zu einem verhältnismäßig kleinen Teil die Einzelhaushaltungen. Nur deshalb darf man ihr auch zustimmen. Jedenfalls ist davor zu warnen, während des Kriegs und auch noch in der ersten Zeit nach seiner Beendigung den notwendigen Massenverbrauch noch weiter zu belasten. Die Lebensführung ist durch die hohen Preise noch auf lange hinaus so verteuert, daß der Staat alles tun muß, um sie zu erleichtern und zu verbessern, und alles vermeiden muß, was sie erschweren kann. Anders verhält es sich schon mit den entbehrlichen Genussmitteln wie Tabak, Bier und Schnaps. Die günstigen Erfahrungen, die unsre Finanzminister mit diesen Steuerarten gemacht haben, werden sie bald wieder auf diese Fährte bringen,

wobei allerdings zu bedenken bleibt, daß die auf andere Gründe zurückzuführende dauernde Preiserhöhung dieser Genussmittel schon zu einer erheblichen Verbrauchseinschränkung führen wird.

Rücksichtslos zugreifen aber sollte die Reichsregierung, sobald ihr Zeit und Beamte wieder zur Verfügung stehen, bei der Besteuerung aller Luxusbefriedigung. Finanziell wird wahrscheinlich nicht viel herauskommen. Diese Erfahrung hat man bei allen Luxussteuern schon bisher gemacht. Die Schaumweinsteuer hat zum Beispiel im Frieden nur 10 Millionen Mark erbracht, die Spielkartensteuer sogar nur 2 Millionen Mark. Aber diese Steuern sind nach diesem Kriege erst in zweiter Linie Finanzquellen, zunächst sollen sie jetzt Erziehungssteuern zur Sparsamkeit werden. Wenn man deshalb allen Luxus erfasst und auch bei der Bemessung der Steuerhöhe die Schüchternheit verliert, dann erreicht man das doppelte Ziel einer Verminderung der überflüssigen Ausgaben und einer Erhöhung der Staatseinnahmen. Man kann ein warmer Freund und Förderer des Sports sein und dennoch die Ansicht vertreten, daß aus seiner Ausübung erheblich mehr gezogen werden kann als bisher gesehen ist. Die großen Summen, die bisher für Wetten nach Frankreich geflossen sind, müssen unter allen Umständen im Lande zurückgehalten werden. Wer sich ein Reispferd oder einen Luxushund hält, wer sein Vergnügen auf der Jagd findet, wer eine Flasche französischen Rotweins trinkt oder eine Partie Billard spielt, der soll auch eine entsprechende Abgabe zahlen; es bleibt ihm ja immer unbenommen, auf den Luxus zu verzichten. Wir müssen unsrer Staatsgefinnung nach der Richtung ein gut Stück Spartanertum einverleiben. Die wissenschaftliche Überzeugung von der Unergiebigkeit der Luxussteuern muß zurücktreten hinter der Hoffnung, daß man durch steuerliche Maßnahmen auf die einfachste Art das Volk zur Sparsamkeit und Arbeitsamkeit anhalten kann.

Wenn wir deshalb auch eine Erhöhung und Ausdehnung der Verbrauchsaufgaben, soweit sie nicht die Güter des unbedingt notwendigen Massenverbrauchs belasten, und eine durchgreifende Luxusbesteuerung verlangen, so sind wir uns nicht im unklaren darüber, daß damit erhebliche Beiträge für einen 10-Milliarden-Etat nicht gewonnen werden können. Man wird deshalb den Weg zu Monopolen finden müssen. Für sie gilt daselbe, was wir oben für die Zuteilung der direkten und indirekten Steuern zum Reich und den Einzelstaaten gesagt haben; diese Fragen haben aufgehört, Fragen grundsätzlicher Erörterungen zu sein, sie müssen nach der Zweckmäßigkeit erörtert werden. Entscheidend bleibt: fahren Reich und Volkswirtschaft gut dabei, wenn ein Gewerbe in staatlichen Betrieb und unter staatliche Leitung gebracht wird oder ist ein Niedergang des Gewerbes zu befürchten. Der Einführung von Reichsmonopolen steht hauptsächlich das Bedenken entgegen, daß das Reich jetzt schwer die Mittel aufbringen kann, um die bisherigen Betriebsinhaber angemessen zu entschädigen, andererseits spricht dafür, daß, wenn das Reich sich den Gewinn aus ertragreichen Gewerben sicherte, es über die Not der nächsten Zeit am leichtesten hinwegkäme. Aber die einzelnen Monopolpläne wäre manches zu sagen; wir enthalten uns dessen und sagen nur, daß das Reich bei vielen Gewerben den Anschluß verpasst hat und andere nur unter der Gefahr übernehmen könnte, ihre Blüte zu zerstören. Die verkehrte Politik gegenüber der Kali-Industrie hat zu einer solchen Überproduktion geführt, daß in Friedenszeiten von einem ertragreichen Kali-Monopol nicht mehr die Rede sein kann.

Ähnliches gilt auch von einem Branntweinmonopol, dessen Zustandekommen dem Reiche durch eigne Schuld so teuer zu stehen kommen würde, daß man sich keine anständige Rente mehr daraus versprechen könnte. Das Petroleummonopol halten wir für überlebt; das Versicherungsmonopol technisch für undurchführbar. Zu erörtern wäre, neben kleineren Monopolen wie dem Zigaretten- und den Zündholzmonopolen, vor allem ein Produktionsmonopol für Elektrizität, über das, wie die auseinandergehenden Meinungen des preußischen Eisenbahnministers und des Reichsschatzsekretärs noch in diesen Tagen gezeigt haben, bisher kein Einvernehmen erzielt worden ist, das aber von ersten Fachleuten für möglich und höchst ertragreich gehalten wird. Andere Industrien wie die chemische und die der Kohlen, und Gewerbe wie das Schiffahrtsgewerbe haben nach dem Kriege ein solches Maß von Intelligenz und Kühnheit im Wettbewerb mit dem Auslande zu beweisen, daß wir ihnen den schöpferischen und verantwortlichen Unternehmerkopf erhalten möchten. Daß das Reich oder der Staat nicht schlechtweg ungeeignet sind zum Betriebsleiter und -unternehmer, das haben sie bei der Eisenbahn und der Post bewiesen; wo es aber auf den Wettbewerb mit dem Auslande ankommt, da sind sie den Beweis der Über-

Kriegskosten und Steuern. VI.

(Schluß.)

Steuern vom Einkommen.

Ähnliche Gründe, wie sie gegen eine übermäßige Belastung des Vermögens sprechen, sind auch gegen eine in der Theorie ja leicht durchführbare Erhöhung der Einkommensteuer oder eine Reichseinkommensteuer vorzubringen. Jede Einkommenbesteuerung hat ihre natürliche Grenze in der Notwendigkeit, Einkommen für die Spartätigkeit und für die Neubildung von Kapital übrigzubehalten. Wenn man mit Hülfe der deutschen Volkseinkommen auf 40 Milliarden Mark schätzt, dann konnte vor dem Kriege etwa ein Fünftel davon, acht Milliarden Mark jährlich gespart und der Produktion als neues Kapital wieder zugeführt werden. Diesen unbedingt notwendigen Prozeß der Neubildung von Kapital durch Ersparnisse vom Einkommen unterbricht und vernichtet man aber, wenn man allzuviel vom Einkommen für öffentliche Zwecke beschlagnahmt und wenn der Rest gerade ausreicht, um die notwendigen Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Gemeinden und Einzelstaaten werden ohnehin da für sie die Einkommensteuer die wichtigste Einnahmequelle ist, nicht anders können, als ihre gewachsenen Ausgaben, namentlich die Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden, wiederum unmittelbar aus dem Einkommen der Bürger zu decken. Wenn man deshalb vermeiden will, daß das Volk in allen seinen Schichten aus der Hand in den Mund lebt, wenn man den Sparsinn der Bevölkerung nicht ertöten will, dann gehe man an die weitere Besteuerung des Einkommens, vor allem des Arbeitseinkommens im Gegensatz zum Renteneinkommen, mit der größten Vorsicht heran.

Immerhin könnte die Not der Zeit auch einen neuen Zugriff in das Einkommen verlangen. Dann aber dürfte es nicht in der rohen Form geschehen, in der bisher die Einkommensteuer erhoben worden ist, sondern der Gesetzgeber müßte viel mehr als bisher auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers Rücksicht nehmen. Hierher gehört z. B. die in den letzten Jahren wenigstens grundsätzlich anerkannte, wenn auch unzureichend durchgeführte Berücksichtigung der Kopfzahl der Familie. Auch die Vermögenszuwachssteuer des Reiches vom Jahre 1913 hat diesen Gedanken noch weiter ausgebaut und vertieft. Diese jüngste Entwicklung der Besteuerung entspricht durchaus unserm Empfinden von Billigkeit und Gerechtigkeit, und man darf es als sicher annehmen, daß die große Steuererhöhung diesen Grundsätzen noch weiter Rechnung tragen wird. Der Freiburger Nationalökonom Paul Nombert macht nun nach dieser Richtung einen bemerkenswerten Vorschlag*): Die Vermögenszuwachssteuer, schreibt er, sei einem Einwand ausgesetzt, dem für unsere wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie für lange Zeit nach dem Kriege vorhanden sein werden, eine ganz besonders große Bedeutung zukommt, die nämlich, daß sie in gewissem Sinne eine Sonderbesteuerung auf das Sparen darstellt. Wenn zwei Leute unter sonst gleichen Verhältnissen mit einem Vermögen von 500 000 M. und einem jährlichen Einkommen daraus von 25 000 M. in der Weise wirtschaften, daß der eine sein Einkommen stets aufbraucht, während der andre davon jedes Jahr 10 000 M. zurücklegt, so muß dieser letztere im Gegensatz zu jenem alle drei Jahre an das Reich 375 M. an Steuern zahlen, und seine Zahlung an einzelstaatlicher Vermögenssteuer steigt, wenn man nur die bisher geltenden preussischen Sätze zugrundelegt, um 22,50 M. von drei zu drei Jahren. Dies ist der Fall, trotzdem derjenige, der spart, also damit zur Kapitalneubildung beiträgt, zweifellos der wirtschaftlich und damit national wertvollere gegenüber demjenigen ist, der sein ganzes Einkommen unter sonst gleichen Verhältnissen aufbraucht. Die Aufgabe, vor die sich die Gesetzgebung gestellt sehen wird, ist deshalb die, neben der Steuer auf den Vermögenszuwachs eine Form der Besteuerung zu finden, um auch den, der sein ganzes Einkommen aufbraucht, mindestens ebenso stark zu belasten wie demjenigen, der unter sonst gleichen Verhältnissen davon Vermögen bildet. Die neue Form der Besteuerung muß also so beschaffen sein, daß derjenige, der ohne Not sein Einkommen ganz aufbraucht, steuerlich nicht günstiger gestellt wird als derjenige, der vielleicht unter mancherlei persönlichen Opfern Teile davon zurücklegt. Nach Nombert wird es sich also um eine Besteuerung des Vermögenszuwachses und desjenigen Einkommens teiles handeln, der, auf den Kopf des Haushalts berechnet, über einen bestimmten Mindestbetrag hinaus verbraucht wird. Als solcher kann z. B. auf das Jahr und den Kopf ohne Rücksicht auf Alter ein Betrag von 1000 M. zugrundegelegt werden. Soweit der Verbrauch auf den Kopf diese Summe übersteigt, wird der überschüssige Teil einer besondern Steuer, die am besten als Verbrauchseinkommensteuer bezeichnet würde, unterworfen.

Eine derartige Regelung der Einkommenbesteuerung unter Berücksichtigung des notwendigen und des überflüssigen Verbrauchs und unter Berücksichtigung der Zahl der Familienmitglieder hat jedenfalls große Vorzüge vor der rohen Form der Einkommenbesteuerung, wie wir sie jetzt noch haben und die durch die mangelhafte Art der Veranlagung in ihren Wirkungen noch ungerechter wird. Der Ruf muß deshalb lauten: Gerechtere Veranlagung der Einkommen und Vermögen, und erst in zweiter Linie: Steigerung der Steuersätze für Einkommen und Vermögen. Man will jetzt auf die Kriegsgewinnsteuer, die Kriegsteuer genannt wird, und die für Gesellschaften auch eine Einkommensteuer ist, einen 20prozentigen Zuschlag legen, den die Sozialdemokratie für zu gering erklärt. Die Kriegsteuer, als Gewinnsteuer wie als Zuwachssteuer, haben wir immer lebhaft unterstützt; wenn aber jetzt Zuschläge verlangt werden, wenn weitere Erhöhungen in Aussicht stehen, und wenn trotzdem das Verlangen, Kriegsgewinne und Einkommen im Kriege immer höher zu besteuern, nicht verstummen will, dann ist es doch angebracht, einmal zahlenmäßig auf die bisherigen Wirkungen der Kriegsteuer hinzuweisen.

Daß die Kriegsteuer im Verein mit allen übrigen Steuern schon eine starke Steuerlast sein würde, haben wir bereits während der Verhandlungen über das Sicherungsgesetz, das die Kriegsteuer vorbereitete, zum Ausdruck gebracht. In Nr. 1263 der Kölnischen Zeitung vom 13. Dezember 1915 haben wir in einem mit „Warnungen und Mahnungen“ überschriebenen Aufsatz an einem Beispiel gezeigt, in welchem Umfang voraussichtlich die damals erst erwartete Kriegsteuer die sogenannten Kriegsgewinne beschneiden würde. Heute lassen sich darüber sichere Zahlen angeben. Eine Aktiengesellschaft hat einen Kriegsgewinn erzielt, nach dessen

Höhe sie zu einer Kriegsabgabe von 45 Prozent veranlagt wird. Für je eine Million Mark und je einen Aktionär stellt sich dann die Gesamtsteuerlast nach den Steuerverhältnissen im Industriegebiet unter der Voraussetzung, daß für den Aktionär noch andre Einkommensquellen fließen und die Dividende der Aktiengesellschaft für ihn einen steuerpflichtigen Vermögenszuwachs darstellt, folgendermaßen:

Die Aktiengesellschaft hat zu zahlen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. 45 Prozent von 1 Million Mark an Kriegsabgabe | = 450 000 M. |
| 2. Staatseinkommensteuer einschließlich Zuschlag (insgesamt 10,4 Prozent) | = 104 000 „ |
| 3. Gemeindeeinkommensteuer (240 Prozent) | = 95 520 „ |
| 4. Gemeindegewerbesteuer (3,80 M. für 100 M. Ertrag) | = 38 000 „ |

Summe: 687 520 M.

Somit bleiben von dem Mehrertrag von 1 Million Mark bei der Aktiengesellschaft übrig 312 480 M. Wird dieser Betrag von 312 480 M. als Dividende ausgezahlt, so hat nach obigen Voraussetzungen der Aktionär an Steuern zu entrichten:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Kriegsteuer | = 88 700,— M. |
| 2. Besitzsteuer (bei einem Gesamtwert des steuerbaren Vermögens von 1 bis 2 Millionen Mark) | = 5 928,— „ |
| 3. Staatseinkommensteuer einschließlich Zuschlag | = 24 998,40 „ |
| 4. Gemeindeeinkommensteuer (240 Prozent) | = 29 760,— „ |
| 5. Kirchensteuer (50 Prozent) | = 6 200,— „ |

Summe: 155 586,40 M.

Bringt man diese 155 586,40 M. von obigen 312 480 M. in Abzug, so verbleiben von dem Mehrertrag von 1 Million Mark 156 893,60 M.

Diese Berechnung, die kleinere Abgaben, wie die Ergänzungssteuer, außer Betracht läßt, fällt noch ungünstiger aus, wenn in Rücksicht gezogen wird, daß bei dem Aktionär ein Vermögenszuwachs infolge des mit dem erzielten Mehrertrag der Aktiengesellschaft verbundenen höhern Kurswerts der Aktien vorliegt. In dem Vermögen des Aktionärs von 1 bis 2 Millionen Mark ist infolge dieses im Krieg gestiegenen Kurswerts der Aktien ein Vermögenszuwachs einbezogen, der sich bei einem Aktienbesitz von 400 Stück zu 1000 M. Nennwert, die Ende 1913 zu 250 Prozent an der Börse gehandelt wurden, und deren Steuerkurs zum 31. Dezember 1916 mit 300 festgestellt worden ist, auf $400 \times 500 M. = 200 000 M.$ beziffert. Unter Berücksichtigung dessen stellen sich die Steuerabgaben des Aktionärs in Wirklichkeit folgendermaßen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Kriegsteuer von 512 480 M. (312 480 M. als Dividende, zuzüglich: 200 000 M. gestiegener Kurswert) | = 164 300,— M. |
| 2. Besitzsteuer | = 10 496,— „ |
| 3. Staatseinkommensteuer einschließlich Zuschlag | = 24 998,40 „ |
| 4. Gemeindeeinkommensteuer | = 29 760,— „ |
| 5. Kirchensteuer | = 6 200,— „ |

Summe: 235 754,40 M.

Hiernach bleiben von dem Mehrertrag der Aktiengesellschaft von 1 Million Mark nur 76 725,60 M. übrig. Dieses Ergebnis wird manchen überraschen. Es zeigt, daß wir mit der Kriegsteuer eigentlich schon an der obersten Grenze angekommen sind. Die direkte Besteuerung des Einkommens ist reformbedürftig; aber aus dem ehrlich erworbenen und richtig veranlagten Einkommen ist nicht mehr viel herauszuholen.

*) Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich. Tübingen, J. G. B. Mohr, 1916.

Die wirtschaftlichen Wirkungen der neuen Steuern.

Von Alfred Randsburgh.

Berlin, 5. März.

Die Bedeutung der Steuervorlagen, über die der deutsche Reichstag in diesen Tagen zu beschließen haben wird, ist darin zu erblicken, daß sie auf die beängstigende Frage der Deckung der riesigen Kriegskosten wenigstens andeutungsweise eine Antwort zu geben versuchen. Der Reichshaushalt im Finanzjahr 1916 hat bereits die Zuhilfenahme von rund 700 Millionen Mark Steuern erfordert. Der neue Haushaltsplan sieht weitere Steuern mit einem geschätzten Ertrage von 1250 Millionen Mark vor. Summiert man die jetzt vorgeschlagenen mit den bereits in Kraft befindlichen Steuern, so ergibt sich, daß das Reich für ein gutes Drittel der auf seinen Teil entfallenden Kriegslast (der Rest beschwert die Haushaltsrechnungen der einzelnen Bundesstaaten) bereits konkrete Vorzüge getroffen hat. Die Wirkung, welche die rund zwei Milliarden Mark neuen Steuern auf Deutschlands gewerbliche Entwicklung ausüben werden, wird also als symptomatisch für die Wirkung der Kriegsteuerlast in ihrer Totalität anzusehen sein.

Nun erfährt allerdings die prinzipielle Bedeutung der neuen Steuern dadurch eine gewisse Beeinträchtigung, daß ein Teil von ihnen ausgesprochen provisorischen Charakter hat. Annähernd eine halbe Milliarde Mark soll nämlich durch einen 20prozentigen Zuschlag zur Kriegsgewinnsteuer angebracht werden. Während der Stammertrag dieser im Vorjahr beschlossenen Steuer keine haushaltmäßige Verwendung finden, sondern zur Schuldentilgung dienen soll, will man den Ertrag des Zuschlages zur Deckung laufender Ausgaben verwenden. Die Kriegsgewinne sind aber eine Ausnahmserscheinung, die zugleich mit dem Krieg verschwindet, und deshalb wird man für den in die Haushaltsrechnung einbezogenen Zuschlag zur Kriegsteuer später Ersatzsteuern schaffen müssen.

Scheidet also der Kriegsteuerzuschlag bei der wirtschaftlichen Bewertung des vorliegenden Steuerprogramms aus, so sind die beiden anderen Steuern, mit denen der Reichshaushalt des kommenden Fiskaljahres ins Gleichgewicht gebracht werden soll, um so bedeutungsvoller. Rund 500 Millionen Mark soll die Kohlensteuer erbringen, die in Form einer 20prozentigen Abgabe vom Verkaufswert unmittelbar von den Produzenten zu zahlen ist. Und 270 bis 300 Millionen Mark gedenkt man aus einer allgemeinen Verkehrssteuer zu ziehen, die den Personenverkehr der Eisenbahnen, Straßenbahnen und Schifflinien — mit Ausnahme der im Ueberseeverkehr tätigen — einer 10- bis 16prozentigen Abgabe unterwirft und auch die Frachten mit 7 Prozent belastet. Diese beiden Steuern bedeuten den ersten Schritt auf dem Wege zu einer qualifizierten Umsatzsteuer, zu einer Abgabe auf die Lieferung besonders wichtiger Güter und Dienstleistungen, wobei die Wahl nicht ohne Absicht auf diejenigen beiden Gewerbe gefallen ist, welche die Grundlage jeder gewerblichen Tätigkeit bilden. Die Steuer erfasst sozusagen das „Brot der Industrie“ und das „Flügelrad des Handels“. Sie greift, da sie in beiden Fällen abgewälzt werden wird, ja nach dem Willen der Regierung sogar abgewälzt werden soll, teils direkt, teils mittelbar tief in das ganze Erwerbsleben ein. Von den Wirkungen, welche dieser Steuerthyp ausüben wird, kann man daher wohl ohne weiteres verlässliche Schlussfolgerungen auf die tiefsetzenden Veränderungen ziehen, welche die spätere Verdreifachung der Steuerlast auf die gewerbliche Entwicklung Deutschlands ausüben wird.

Die neue Kohlensteuer wird, das sieht fest, im Abwälzungsverfahren auf die ganze gewerbliche Erzeugung umgelegt werden, die Verkehrssteuer wird gleichfalls die ganze Produktion belasten, da sie in jedem Materialbezug, in jeder Warenversendung, ja selbst in jeder Lohnzahlung an entfernter wohnende Arbeiter anteilig mitentrichtet werden muß. Was ist die wirtschaftliche Folge? Würden wir uns heute mitten in einem Normalstadium der gewerblichen Entwicklung befinden, so könnte die Antwort nicht zweifelhaft sein. Es würde die allbetannte Wirkung jeder plötzlichen Produktionsverengung eintreten, nämlich Konsumrückgang, Verminderung der beschäftigten Hände, Lohnrückgang und Zunahme des unbeschäftigten Kapitals, alles Kennzeichen einer gewerblichen Depression auf einzelnen oder allen Gebieten. Dieser trübselige Zustand würde so lange anhalten, bis der Lohnrückgang und die Kapitals, beziehungsweise Zinsverbilligung die Produktion befähigen, wieder zu ungefähr den alten Preisbedingungen zu liefern und den Konsum entsprechend anzuregen; oder bis der technische Fortschritt eine ähnliche Produktionsverbilligung (allerdings auf Kosten der technisch rückständigen Betriebe) herbeiführt. Mit anderen Worten: Die Krise würde andauern, bis Arbeit, Kapital und Technik die Steuerbelastung wettgemacht haben.

Aber wir leben nicht in normalen, sondern in höchst anomalen Verhältnissen, und deshalb wirken äußere Einflüsse heute ganz anders auf das gewerbliche Leben ein als im ökonomischen Regelfall. Die Industrien und Gewerbe, die heute tätig sind, sei es direkt für den Krieg, sei es für einen Bedarf, der indirekt vom Kriege beeinflusst ist, hören nach Beendigung der Feindseligkeiten in jedem Falle auf, in der bisherigen Weise zu arbeiten — mit wie ohne Steuer. Sie müssen einer ganz anders gearteten Erwerbstätigkeit Platz machen, die ihrerseits nicht etwa dieselben Verhältnisse vorfindet, wie sie vor dem Kriege herrschten, sondern die sich auf ganz neuem Grunde aufbauen, sozusagen von vorn anfangen muß. Lieferant und Konsument treffen sich auf dem Markte unter völlig veränderten Bedingungen, und zwar unter Bedingungen, die sie mögen im übrigen sein wie sie wollen, auf alle Fälle

1916

174

Mittwoch, 14. März 1917.



Preis der Anzeigen:
 Kolonialzeit 50, Abonabl. 75
 Reklamon. 42, Abonabl. 62,50
 Familienanzeigen 41, - zuzügl.
 10% Teuerungszuschlag, Platz- u.
 Daten-Vorschrift, ohne Verbind-
 lichkeit. - Anzeigen nehmen an:
 Unsere Expeditionen in Frankfurt
 a. M.: Gr. Eschenheimerstr. 31/37,
 Schilderstr. 20, Mainz: Schillopl. 3,
 Berlin: Mauerstraße 16/18 Dresden-A:
 Waisenhausestr. 25, München: Pern-
 sastr. 5, Offenbach: Bieberstr. 34,
 Stuttgart: Poststr. 7, Zürich: Nord-
 strasse 62. Uns. übrige Agentur.
 u. d. Annonc.-Exped. Ferner in
 New York: 20 Broad Street.
 Verlag u. Druck: Frankfurter
 Societäts-Druckerei G. m. b. H.
 Postcheckkonto Frankfurt (Main) 4430.

Zeitung.)
ner 40, 41, 42, 43.

Die Besteuerung des Luxus.

Von P. Rombert z. Z. im Felde.

Wenigstens wird heute von der Notwendigkeit größter Sparsamkeit nach dem Kriege gesprochen; dabei sehen wir, wie jetzt sogar während des Krieges, vor allem in den Kreisen, die durch denselben reicher geworden sind, ein Aufwand und ein Luxus getrieben wird, der sogar schon vieles von demjenigen übersteigt, was wir in dieser Hinsicht in den besten Friedenszeiten miterleben und ansehen mußten. Wenn schon in dieser ersten, schweren Zeit, in der bei so vielen zu Hause Not und Entbehrungen herrschen, wo Millionen unter den denkbar schwersten Verhältnissen Tag und Nacht im Kampfe fürs Vaterland Leben und Gesundheit opfern, so geringes Verständnis für das herrscht, das für jeden vaterländische Pflicht sein sollte, wenn wir sogar jetzt ein so zügelloses Walten doch sittlich recht tief stehender Instinkte antreffen, so dürfen wir nicht glauben und hoffen, daß nach dem Kriege hierin von selbst eine wesentliche Besserung einsetzt wird. Ohne einen Zwang, der wie die Verhältnisse einmal liegen, nur auf dem Wege der Besteuerung ausgeübt werden kann, ist hierin keine Aenderung zu erwarten, und wenn es das Interesse der Allgemeinheit, des Staats verlangt, daß eine Aenderung in diesen Lebensgewohnheiten eintritt, dann muß dieser auch unerbittlich und mit dem allergrößten Nachdruck ausgeübt werden.

Wer wollte bestreiten, daß ein solche Notwendigkeit nach dem Kriege vorliegt? Wenige Worte seien darüber gestattet. Durch den Krieg ist Deutschland, mag er ausgehen wie er will, ärmer geworden; Kapitalgüter, die unentbehrliche Grundlage der wirtschaftlichen Arbeit und damit des Wiederaufbaues der deutschen Volkswirtschaft nach dem Kriege, sind in einem Betrage, der tief in die Milliarden geht, vernichtet worden. Nur in dem Maße, als es gelingt, durch Kapitalneubildung nach dem Kriege diese Verluste nach und nach wieder einzuholen, wird es auch möglich sein, diese Kriegseiden zu überwinden und die deutsche Volkswirtschaft wieder auf den gleichen Stand wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu heben, wie vor dem Kriege. Die hauptsächlichste Quelle der Kapitalbildung ist aber das Sparen. Was von dem Volkseinkommen nicht zum unmittelbaren Genuß vermandt wird, steht der folgenden Wirtschaftsperiode als neugebildetes Kapital zu produktiven Zwecken zur Verfügung. Die Möglichkeit der Kapitalbildung wächst aber, wenn bei gleichbleibendem Verbrauch das Volkseinkommen steigt oder wenn dieses zurückgeht. Das ist der Punkt, der für uns heute von Interesse ist.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist also nach dem Kriege eine Verbrauchseinschränkung dringend geboten. Da eine solche auf die notwendigen Unterhaltsmittel nicht in Frage kommen kann, so muß es sich um den Verbrauch handeln, der einen mehr oder weniger luxusartigen Charakter trägt. Unter Luxus versteht man, „die Verwendung von Einkommen zum Genuß entbehrlicher, verhältnismäßig kostspieliger, aber die menschliche Wohlfahrt nicht fördernder Dinge“ (Philippovich). Sie sind diejenigen, an welchen der Verbrauch ohne Schaden für den betreffenden am ehesten eingeschränkt werden kann. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, hat die Steuer auch bisher schon mit Vorliebe diesen Verbrauch herangezogen, aber aus feiertechnischen Gründen in erster Linie den Massenverbrauch, wie z. B. Tabak und Alkohol, während zahllose andere Ausgaben, die ebenfalls dorthin gehören, bis heute so gut wie steuerfrei geblieben sind. Nur so weit es sich um Einfuhr handelt, unterlag auch dieser weitere Luxusverbrauch Abgaben in der Höhe der Zölle, die aber, wie neuerdings Löhner an einer Reihe von Beispielen gesagt hat, (Die Zukunft der Verbrauchssteuer in Deutschland 1914) zum Teil so geringfügig sind, daß sie kaum in Betracht kommen. Er stellt eine Reihe von eingeführten Luxusgegenständen in einem Gesamteinfuhrwerte von 19631 Millionen Mark zusammen, ihre Belastung durch den Zoll betrug nur 841 Millionen Mark oder 4,3 Prozent vom Großhandelswert. Legt man den Kleinverkaufspreis zu Grunde, wie ihn der Konsument zu zahlen hat, so ist die Belastung immer noch wesentlich gering. Von einer Luxusbesteuerung durch den Zoll, die auch nur im entferntesten einschränkend auf den Verbrauch wirken könnte, ist also keine Rede. Es sind auch wichtige handelspolitische Gesichtspunkte, von denen die Höhe unserer Einfuhrzölle abhängig ist, sodas wir in dieser Hinsicht bei ihrer Bemessung keine freie Hand haben. Man wird also schon dazu übergehen müssen, unmittelbar mit Steuern den gewünschten Einfluß auszuüben. Da die meisten der hierhergehörigen Ausgaben, man denke nur